This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

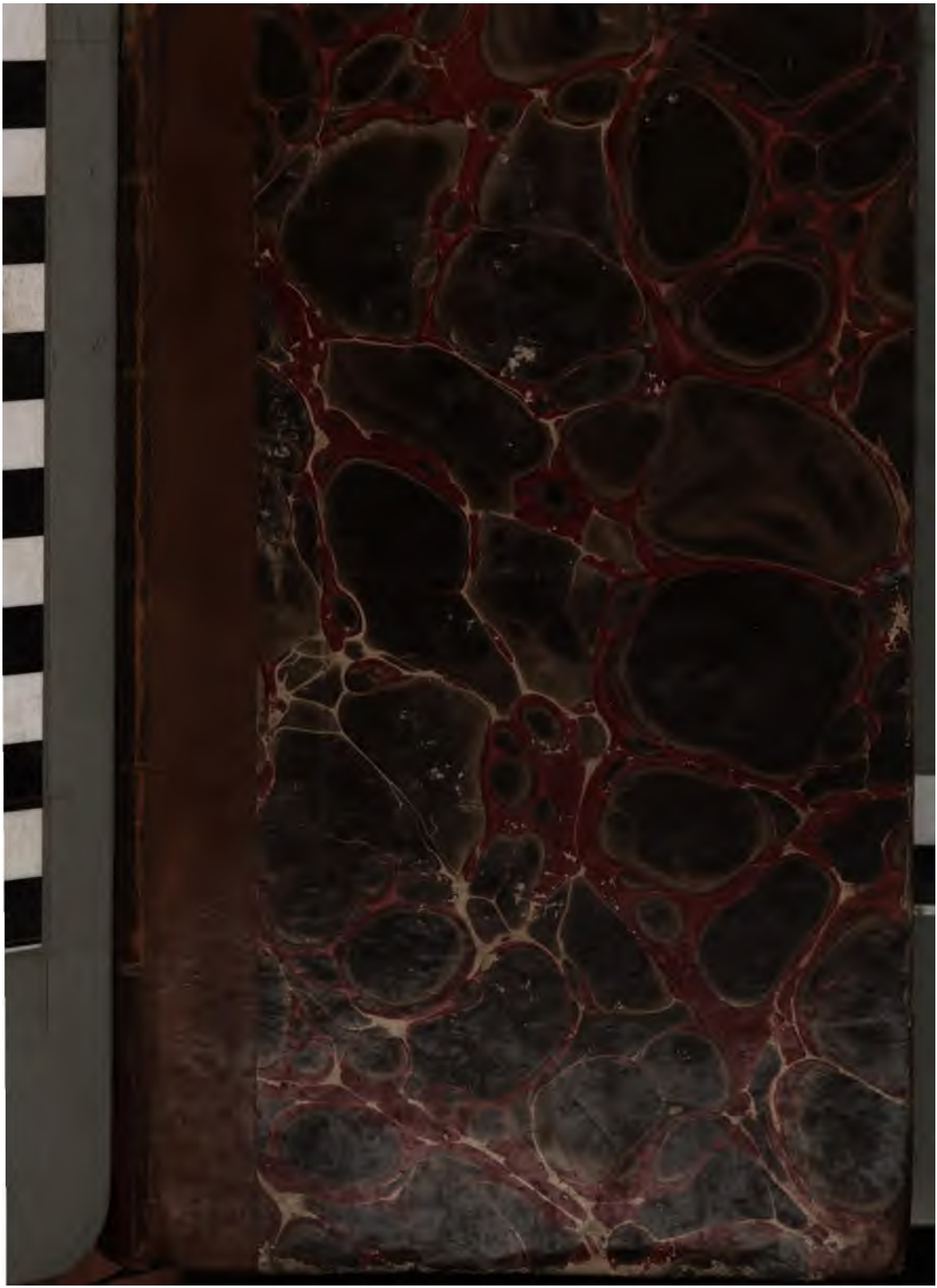

600054566W

icus Häberlins

Teutsche Geschichte,

fange
ischen Krieges
re Zeiten.

ersetzung
ausgegebenen
hs-Geschichte
den des Auszuges
nen Welthistorie.

r Band.

Freyheit.

v. a. 153.

D. Franz Dominicus Häberlins

Neueste Teutsche Reichs-Geschichte,

vom Anfange
des Schmalkaldischen Krieges
bis auf unsere Zeiten.

Als eine Fortsetzung
Seiner bisher herausgegebenen

Teutschen Reichs-Geschichte

in den zwölf ersten Bänden des Auszuges
aus der neuen allgemeinen Welthistorie.

Neunzehnter Band.

Mit gnädigster Churfürstl. Sächs. Freyheit.

HALLE,
bey Johann Jacob Gebauer. 1786.

240. a. 153.

BIBLIOTHECA·BODLEIANA

Vorrede.

Den gröſten Theil dieſes neunzehnten Bandes Meiner Neueſten Teutſchen Reichsgeſchichte nimmt die Geſchichte der auſſerordentlichen Viſitation des Kayſerlichen und Reichs-Kammergerichtes vom Jahr 1595, und des zu Speyer, in eben dieſem Jahr, gehaltenen R. Deputationstages ein, von welchen in den bisherigen Reichshiſtorien, und andern Geſchichtsbüchern, wie auch in unſern Sammlungen von *Actis publicis*, wenige oder faſt gar keine Nachrichten vorkommen.

Um ſo mehr wird es alſo nicht nur eine Entſchuldigung, ſondern auch bey Kennern einen Dank verdienen, daß ich Ihnen, aus den mir, zu meinem und des Publikums Gebrauche, gnädigſt und geneigteſt überlaſſenen, bisher noch ungedruckten und ungenutzten Acten, eine zuſammenhangende Geſchichte von dem Gange der Handlungen, und andern dahin einſchlagenden, bis itzo geheim geweſenen Umſtänden, ſowohl in Anſehung der

Visitation des R. und R. Kammergerichts, als auch des R. Deputationstages, vorlegen kan. Denn obgleich der Letztere diesmal fruchtlos ablief, und man aus einander gieng, ohne das Verglichene in einen Abschied zu bringen, auch deswegen eine neue Zusammenkunft zu Speyer, auf das folgende Jahr 1596, obwohl mit Widerspruche einiger Gesandten, verabredet wurde, mit welcher es sich aber hernach bis in das Jahr 1599 verzogen hat; so dient es doch gar sehr zu einer pragmatischen Kenntniß dieses, endlich im J. 1600 geendigten, R. Deputationstages, auch die zu Anfang desselben vorgegangenen, obgleich damals unterbrochenen Handlungen, aus den verhandelten Akten, näher zu kennen, weil der im J. 1600 publicirte R. Deputations-Abschied für das in ziemliche Unordnung und Verfall gerathene Reichs-Justitzwesen von so grosser Wichtigkeit und Nutzen gewesen ist.

Die Quellen, welche mich in Stand gesetzt haben, dem Publikum so viele bisher unbekannt gewesene Nachrichten mitzutheilen, hab ich in diesem Bande, S. 262-265, in den Noten *a*) und *b*), treulich und genau, angezeigt, daß ich also nicht nöthig haben werde, das daselbst gesagte nochmals zu wiederholen. Nur erfordern die Pflichten der Dankbarkeit, daß ich hiemit sowohl meinen vieljährigen Freunden, den beiden berühmten Archivarien des Hochfürstlichen Archivs zu Wolfenbüttel, dem Herrn Geheimen Justitz-Rathe Woltereck und dem Herrn Hofrathe Schmidt, genannt Phiseldeck, als auch dem Hochfürstlich Hessen-Darmstädtischen Herrn Regierungs-Rath zu Giessen, dem Freyherrn von Senkenberg, meinen verbindlichsten Dank öffentlich abstatte. Jene haben, zufolge des, von meinem gnädigsten Landesfürsten und Herrn, dem Durchlauchtigsten regierenden Herzog, Carl Wil-

Wilhelm Ferdinand zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. mir gnädigst ertheilten Gebrauches der im Hochfürstlichen Archive vorhandenen R. Tags- und anderer dahin einschlagenden Acten, mir das davon Vorgefundene, mit der grösten und freundschaftlichsten Bereitwilligkeit, auf mein Ansuchen, unverweilt überschickt, dieser aber, nemlich der R. Freyherr von Senkenberg, den ich schon längst unter meine Gönner und Freunde zu zählen, das Glück habe, hat, nach der Ihm von seinem grossen und unsterblichen Herrn Vater, meinem ehemaligen grossen Gönner, angestammten Neigung und Eifer, die gemeinnützigen Unternehmungen und Arbeiten der Gelehrten zu unterstützen und zu befördern, mir freywillig und freundschaftlich den Gebrauch seiner ansehnlichen Schätze von geschriebenen und noch ungenutzten *Actis publicis*, zur Aufklärung und Vervollständigung unserer Vaterländischen Geschichte angeboten, und zu dem Ende vorerst zwey starke *Volumina MSS.* mir überschickt, von deren einem ich den besten Gebrauch in dem itzigen Bande meiner Neuesten Teutschen Reichs-Geschichte gemacht habe, und das Uebrige auch noch in den folgenden Theilen werde nutzen können.

Ausser der so merkwürdigen Geschichte der ausserordentlichen Visitation des K. und R. Kammergerichts und des Speyerischen R. Deputationstages, welche die zweite und grössere Helfte dieses Bandes ausmacht, enthält derselbe auch noch den Rest der Geschichte des J. 1594, und zwar die Schlüsse der noch übrigen, in diesem Jahr, gehaltenen Münz-Probationstage; ferner die Erhebung des Graf Peter Ernsts von Mansfeld zu einem R. Fürsten; die von dem Niederländischen Kriege herrührenden, und noch immer fortdauern-

den Unruhen und Beeinträchtigungen des Erzstiftes Cöln und des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises; die von dem Marggrafen Ernst Friedrich zu Baden-Durlach geschehene Besitznehmung der seinem Vetter, dem Marggrafen Eduardus Fortunatus zu Baden-Baden, zugehörigen obern Marggrafschaft Baden, wovon auch noch in der Folge ein Mehreres vorkommen wird; weiter den von den Grafen von Isenburg-Kelsterbach getroffenen neuen Erb-Bruder-Vertrag; ingleichen die, zwischen dem Grafen Ludewig dem Aeltern zu Witgenstein und seinem erblosen Vetter, dem Grafen Heinrich zu Sayn, wegen der künftigen Erbfolge in der Grafschaft Sayn, gepflogenen Unterhandlungen, errichtete Ehestiftung zwischen dem zweiten Sohn des Graf Ludewigs und der Bruders-Tochter des Graf Heinrichs, das Testament des erstgedachten Graf Heinrichs, und andere dahin einschlagende Acktenstücke; und endlich die fortgesetzte Nachricht von den harten Schicksalen des gefangenen R. Erbmarschalls, Conrads, Herrns zu Pappenheim; und von dem zu Lübeck gehaltenem Hansetage.

Hierauf folgen einige Begebenheiten des Jahrs 1595; nemlich: 1) die Anzeige der Kayserlichen Urkunden dieses Jahrs; 2) die Bemerkung des Absterbens des Erz-H. Ferdinands von Oesterreich zu Innspruck; und 3) des Erz-H. Ernsts, General-Statthalters der Spanischen Niederlande; ferner 4) die Fortsetzung der Schicksale der evangelischen Religion in den Oesterreichischen Erbländern, und der in diesem Jahre in Oberösterreich ausgebrochene gefärliche Baurenaufstand; weiter 5) die Geschichte des Türkenkrieges in Ungarn; und 6) die damit verbundene Materie von den, wegen der Türkenhülfe, gehaltenen Ober- und

Nie-

Nieder-Sächsischen, wie auch Fränkischen Kreistagen; 7) eine Nachricht von dem zu Braunschweig gehaltenem Niedersächsischen Kreistage wegen einiger Vorberathschlagungen zu dem Speyerischen R. Deputationstage; und endlich 8) die von den Kreisen Ober- und Nieder-Sachsen, Westfalen, Franken, Bayern und Schwaben gehaltenen Münzprobationstage, und auf denselben gemachten Schlüsse, worauf dann die Geschichte der ausserordentlichen Visitation des K. und R. Kammergerichts und des Speyerischen R. Deputationstages bis zu Ende des gegenwärtigen Bandes fortläuft.

Da ich in der Vorrede des achtzehnten Bandes meiner Neuesten Teutschen Reichs-Geschichte die in demselben versprochenen Beylagen, wegen Mangel des Raums, nicht insgesammt habe können abdrucken lassen; so will ich die damals zurückgebliebenen fünf Stücke, versprochener massen, in diese itzige Vorrede einrücken. Es sind folgende:

No. IV.

(zur Seite 348. Note †) des XVIII. Bandes der N. T. R. Geschichte.)

Copia.

Königlichen hispanischen gegen die Stadt Aach Publicirten Edicts *Dictatum* den 11ten *July Ao.* ꝛc. 94.

Intitulatur.

Edict vnd beuelch, vnsers gnedigsten Herrn, des Königs, Krafft welches dem von Ach, gesuspendirt werden, alle Jhre gerechtigkeitten, freyheiten vnd *exemptiones*, so Jre König: Mayt:, alß

Vogt derſelben, verliehen, von allen Zöllen, vngelt vnd in ſ Poſten in dero fürſtenthumben vnd Landen, von Brabandt vnd Lünpurg, neben andern, darin ſie einiger *exception* vnd freyheitt zu genießen Pflegen.

Volgt der Anfang vnd eingang: bey den König,

Vnſern lieben getreuen, Canzler vnd Rheten, vnſers Landt Rhats in Brabandt, endtbieten wir vnſern gruß vnd gnedigſten willen zuuor; Nachdem Idermenniglich zu vnſerm nit geringen miſſallen, kuntlich vnd offenbar, das die Stadt Ach, (deren Obriſter Vogt, vnd *protector*, nechſt der Röm: Key: Matt:, wir ſein) kurtz vergangner Jharen ſich gelüſten laßen, vnd vnderſtanden, wider alle Recht vnd billicheitt auch gegen die vorlengſt zwiſchen vnſern vorfaren, hertzogen zue Brabandt vnd Lünpurg, vnd Jhnen aufgerichteten Vertregen, vnd *Concordaten*, Inſonderheitt aber gegen die, vnß beſchehen verheißung, vnd gelübten, in gedachter Stadt Ach, allerhandt neuerung, zu nachtheil vnnd mercklichen *praeiudicio*, vnſer vnd anderer Jhrer nachkommen, wie auch Jhrer ſelbſten, Jntzuhüren vnd anzuſtellen, Ja auch in ſelbiger Stadt, die Alte Catholiſch, Apoſtoliſch vnd Römiſche Religion, wie Jngleichen die ordenliche Rathswahl vnd *election* des *Magiſtrats* daſelbſten zu verendern; Nur allein zue dem endt, vnd damit die Sectiſch-Caluiniſch Sect, vnd andere verdambte Lheren, deſto freyer im ſchwang zu halten, vnd derſelben anzuhangen.

Demnach auch der Röm: Kay: Mayt: verſcheden ahn ſie außgangen beuelchen vnd *Decreten*, nit haben gehorſamen oder nachkommen, noch auch

vns

vnſern zu mhermahlen, Jhnen beſchehenen vermahnungen vnd *Intimationibus* einigen gehörten, welche vorgedachte keyſerl: Mayt: vnd wir in vorangetzogenen qualitet, Jhnen gethan, vmb ſie zu vnderhaltung desjenigen, dartzu ſie vnß verpflicht, vnd verobligirt ſein, antzuhalten, gantz ohne, daß ſie viel verſcheden außflüchtige, aufrüriſche Perſonen, ſo (aus) vorgedachtem vnſern Landt *proſcribirt*, vnd verbannet, auß vorgedachter Jhrer Stadt hetten wollen außſchaffen vnd thun vertzeihen. Daher dan wir, viel vnderſchiedtliche Recht vnd gerechtigkeitten wegen, ſo wir daſelbſten in der Stadt haben, vnß mercklich verkürtzt, *offendirt* vnd *intereſsirt* befinden, dermaßen daß vorgedachte Vertrag vnd *aceordata* dadurch *infringirt*, geſchendet vnd *violirt* Pleiben, Jn welcher Jhrer harttneckig- vnd vngehorſamkeitt, ſie nunmeher vber die 12. Jhar, halſtarrich, alſo continuirt, vngeacht aller d. key: Mayt: Jhnen beſchehenen beuelchen, vnd *Mandaten*, wie auch d. ſo von ſeiner Mayt:, alß vnſertwegen gethanen, ſtadtlichen ſchickungen, vnſer geſandten vnd *Commiſſionen*, ſo Jedes mals vnuerrichter ſachen, vnd mitt gahr geringen *reſpect*, vnd *ſatisfaction*, (gleich jdermenniglich kundig vnd offenbahr) wider zurück gekert, dergeſtaltt, das Jtzo die Ketzereien und Secten, in freieren vngehinderten ſchwang daſelbſten gehen, angenommen, zu gelaßen vnd *exercirt* werden, weder Jemal zuuor geſchehen, alles ohne reſpect vnd achtung des Jenigen, ſo wir vor Zweien Jharen, zum vierdtenmahl durch vnſere dartzu abgefertigte *Commiſſarien*, Jn beyweſen, vnd mitt Zuthun der keyſerlichen Jhnen *remonſtriren* vnd verkunden laßen.

Weitter nachdem wir, genugſam vnd der gepür, informirt vnd berichtet ſein, das etwan vihle vnſer vnderthanen, vnd Jngeſeßenen vnſer Stadt

weißlich nachgehalten, Jhnen zu legen, daß ſie derſelben kayſerlichen beuelchen, *Mandaten* vnd *Inhibitionen*, zuwider gehandlet hetten, Jnmaßen ſolches alles, auß ſeiner key: Mayt: ofnen Patenten, in *dato* den 1ten Auguſti Jüngſt hin weitters thut erſcheinen, dergeſtaldt, daß es nunmher vber zeit iſt, denſelbigen all ſtundt vortzukommen, vnd mitt allen ernſt darin zu remediren.

Alß iſt, daß wir zue gebürender handhab, vnſer vorangetzogenen gerechtigkeit authoritet vnd mitt vnſern Nachbarn vfgerichte vertreg, zu verhütung aller vnordnung, elends vnd vngemachs, ſo durch vnd auf ſolch vnd dergleichen Jnuocationes ſich ereugen; Ja auch vnſern eigenen, ſo gahr negſt der Stadt Aach geſeßenen vnderthanen vberkommen möchten, vnd zu handthab vnd vnderhaltung gemelter Aach alten ſatzungen Rechten vnd gewonheiten, derer beſchützer vnnd *protector* (Jnmaßen ſolchs durch vnd in Crafft vorangedeuter accordaten außdrücklich abgereth, vertragen vnd beſprochen) wir ſein, mit gutten vorbedachten Rhat, vnd zeittigen deliberation, mhergemelts vnſers freundlichen lieben Vetters, des hertzogen zue Paama ꝛc., per *modum prouiſionis* vnd biß dahin, das ſeine Key. Mayt: vnd wir reſpectiue vnß anderer wege vnd mittel, vnd vnß beßer zu thun *obediren* vnd *reſpectiren* bedacht vnd vorgeſchlagen, gedachten von Aach alle Jhre vorgeſagte gerechtigkeitten, Treuheiten, (Freyheiten,) *Exemtiones* vnd *libertates*, die wir alß gerürter Stadt Aach, Obriſter Vogt, in Crafft bemelter *accordaten*, *tractatum* vnd vnß beſchehenen verpflichtungen vnd gelübden, von allen Zollen, vngelt vnd Jnpoſten in mhergedachten vnſern Landen vnd Fürſtenthumen Brabandt Lünburg vnd andern mher, darin ſie ſolche freyheiten vnd *Exemtionen* bißhero gebraucht vnd genoßen gehabt, vnd

ver-

verordnen darumb allen vnd Jglichen vnsern Jnnhemern vnd *Collectatoren* solcher Zöll vnd JnPossten, das sie gesagte von Aach dieselbe thun bezahlen vnd von Jhnen einnhemen, weniger vnd anderst nicht, alß von andern fremblingen, so nicht priuilegirt noch gefreiet sein, ohne einiges vbersehen, oder dissimulation, vnd solches alles biß zur Zeitt das sie vnß in dem genüg gethan, vnd deren Satisfaction geben, das sie vnß schuldig, vnd darin sie vnß gehalten, vnd obligirt sein.

Vber diese vmb dieselbe, denen wir vnsere gnad ertzeigen vnd erlaubt haben, daß sie auß mher gedachten vnsern Landen, sollen mögen verzeihen, vnd sich mitt der heußlichen whonung an Neutrale Ortter begeben, vnd daselbst zu leben, vnd Jhrer in gesagten vnsern Landen liegenden güttern zu gebrauchen außer allen Zweifel vnd gefahr zu setzen und zu versichern; So ercleren wir hiemitt, daß vnsere meinung nicht sei, daß sie in gesagter Stadt, Auch sollen mögen, *residiren*, vnd Jhre wohnung haben, Alß welche wir auß vorangetzogenen vrsachen, vor keinen Neutralen orth halten, denselben darvmb befehlen vnd gebietten, daß sie sich von dannen außer der Stadt Aach begeben, verzeihen, vnd ahn andere ortter Jhre whonung nhemen; Es sey endtweders daß sie widerkehren, in den mherterürten vnsern Landen, vnd daselbst der Catholischen Religion *Conform* fridlich leben, gleich Jhnen solches durch vnsere gnad vnd vertzeichung, so wir vorgemelter vnser Stadt vnd andere mitt vnß gereconcilyrte Stedten gethan, vnd erzeiget, zugelaßen ist, vnd solches innerhalb 40 Tagen, den negsten, Nachdem gegenwertiges vnser Edict, endtweder in vnser Stadt Antorff oder Mastrich Publicirt

blicirt ſein würdt, bey vermeidung der ſtraff vnd Penen, daß ſie dadurch vorgedachter vnſerer *reconciliation* vnd erzeigten gnaden unfehig ſey, dieſelbe verwirckt haben, vnd darvber Jhrer in vnſern landen ligendt oder befundene liegendt oder fahrende gütter in verPott gelegt, vnd *annotirt* werden ſollen, welches wir dan, nach verlauff ſolches angeſetzten Termins, ohne lengern vertzuge, alſo mitt ernſt ins werck gerichtett, vnd hiemitt beuohlen haben wollen, wobey auch niemandt dieſes vnſers verbotts, erclerung vnd befehlichs einige vnwißenſchafft zu *Prätendiren*, oder ſich derenhalb zu entſchuldigen haben wollen. So beuehlen vnd gebieten wir Euch, daß Jhr ahn ſtundt ohne lengern vertzug dieſelbe allenthalben thut Proclamiren, außruffen oder verkunden, Jn allen Stetten vnd vnſer Landt vnd hertzogthumben von Brabandt, Lünburg vnd andere auf jehner ſeiten der Maaßen, (Maaß,) gedachter Stadt von Aach ahm negſten gelegener Ortter, daſelbſt man dergleichen verkündigung zu thun pflegt, vnd daß Jhr zu gebürender *Execution* deßelben wider die vbertretter vngehorſame vnd verbrecher verfahret oder thutt verfahren, mitt wircklicher *execution* vorangetzogener ſtraffen ohne alle gunſt diſſimulation oder vertrag, dartzu vnd was dem ankleibt, wir euch hiemitt volkommene macht, auctoritet vnd ſonderlichen beuelch geben, derwegen allen vnd Jglichen befehlen vnd gebieten, daß ſie euch darin vnweigerlich allen vorſtandt vnd hülff erzeigen, vnd ernſtlich *obediren*, Dan ſolches iſt alſo vnſer endlicher will vnd meinung.

Geben in vnſer Stadt Pruſſel vnter vnſern darauf in *forma* eines Edicts oder Plencats

eats gedruckten *Contra* ſiegels, Am 20ten *Sbris Ao.* ꝛc. 91.

Vndterſchrifft: bey dem Kõnig
In ſeinem Rhat,

Verreckten,

Gedruckt zu Prußell bey Rotgern vielbron, geſchwornen Buchtrucker im gulden Adelern, bey dem Kõniglichen Pallaſt wohnhafftich Ao. ꝛc. 91.

Cum *priuilegio* in 6. Jahren nicht nachzudrucken, ꝛc.

Nr. V.

(Zur Seite 458. Note ſſ) des XVIII. Bandes der M. T. R. Geſchichte.)

R. Stadt Cõlniſches Protokoll, wegen der angeſtellten Probirung der Seide.

Dictatum den 29ten Juny Ao. ꝛc. 94.

Vff Mittwoch den 23ten Febructy Ao. ꝛc. 94. ſeindt die herren verordnete eines Erbarn Rhats, Nemblich der herr Turmeiſter, Peter Pherlay genandt Lennet, Matthes Diſterlo, Jacob von Dettburg, vnd Anthony Meiß, beyſeins Dero Ambtsmeiſtern vnd anderer freund, von Seyden Ambt, Alß Johannes Suchten, Hanſen Deutz, wilhelmen vnd Herman Steffens, in eines Erbaren Rhats Cantzley erſchinen, in meinung all ſolche Seyden, ſo neulicher Tag, auß beuelch eines Erbaren Rhats bey etlichen new ankommenden Sei-

Seidenferbern, vnd andern damit handtirenden kauffleuten, abgeholett, vnd in die Cantzley geliefert worden, durch der ſachen erfarne *artifices* zue *probiren*. damit aber ſolchs deſto ordentlicher zue wergk gerichtett werde, alß haben gemelte herrn, von eines Jglichen Seiden vier lott abzewigen, dieſelb mitt einem beſondern vnderbant bezeichnet, vnd darnach den verordneten Seidenfarbern vnd *artificibus*, Meiſter Werner Buck, vnd Meiſter Berndten Zerbe, zu Probiren zugeſtellt, welche alda in der Cantzley berürte Jhnen zugeſtelte Seiden, richtig vnd vnpartheiſch abgeſotten, darnach die negſten, mitt der handt vnnd ahm feür, ſauber vnd gleichmeſſig ausgetruckt, demnach dan die Seiden allerdings wider trugken geweſen, haben die Verordente herren, dieſelben nochmaln gewogen, vnd hett ſich damal befunden, Jn allermaßen, nachgeſetzte Verzeichnüß außweiſet.

Vnd Erſtlich von Herman Steffans Seiden, genommen 4. Lott, getzeichnet mit einem knoden furen, ſo zweymahl eingeſchlagen, hieruon *poſt probam* geblieben, 3. Lott 1½ *quent*. Jtem genommen von Wilhelm Steffens Seiden 4. Lott, getzeichnet mitt einem vnderbandt mitt einem knoden mitten im bandt die Seiden, hiervon *poſt probam* geplieben 3. Lott 1. virtel vnd 1. *quent* Jtem genommen von Johan Schücken ſeiden, 4. Lott, dieſelbe getzeichnet mitt einem vnderbandt, mitt zweien knoden in der ſeiden, hievon *poſt probam* geblieben 3. Lott 1½ *quent*.

Jtem genommen von Johan Schwane ſeiden, ſo aus der Dannen geſchickt, 4. Lott *minus* 2. eß, getzeichnet mitt einen vnderbandt, haltend in der Seiden Zwei duppelt knoden, vor anderhalbe knoden, hievon *poſt probam* geblieben 3. Lott 1½ *quent*.

Jtem

Item von Hanßen Deutzen seiden genommen 4. Lott, dieselbe getzeichnet mitt einem vnderbandt, vor mitt zweien knoden, hievon *post probam* geplieben 3. Lott 1½ *quent.*

Item genommen von Wilhelmen frielenhoffen, seiden 4. Lott, getzeichnet mit einem vnderbandt, Inhabendt, Trei knötchen in der seiden, hievon *post probam* geplieben, 8. Lott 1½ *quent.*

Item von Herman Schlosan, seiden genommen 4. Lott, getzeichnet mitt einem vnderbandt, Inhabendt 4. knötger in der seiden, hievon *post probam* geplieben, 3. Lott 1½ *quent.*

Item von Johan Tusarts seiden, genommen 4. Lott, dieselbe getzeichnet mit einem vnderbandt, mitt fünff knötger in der Seiden, hievon *post probam* geplieben, 1½ Lott genauw.

Noch auß einer andern Carten, gemeltem Johan Tusarts zu stendig, genommen, 4. Lott, dauon der vnderbandt, 6. knödchen in der seiten gehabt, hieuon *post probam* geplieben, 1½ Lott vnd 1. *quent.*

Weiter von Dauid Trusons seiden genommen, 3. Lott, getzeichnet mitt einem vnderbandt, mitt 7. knoden, hievon *post probam* geplieben, 1 Lott ½ *quent.* 7 eß.

Item von Niclas Morschandt seiden genommen 4. Lott, darvon der vnderbandt mitt 8. knötgen getzeichnet hievon *post probam* geplieben, 1 Lott 1 viertel. 4. eß.

Item genommen von Caspers Pinam seiden 4 Lott, dauon der vnderbandt mitt 9. knötgen getzeichnet, hievon *post probam* geplieben, 3. Lott.

mit vnwiederſprechlichen gründen zu erweiſen erpütigk.

Dieweil auch Kay: Mayt: vnd den Papiſtiſchen Stenden vnuerborgen mit was vngrund ſich die *Calviniſten* der Augspurgiſchen *Confeßion* biß an jtzo gerühmet würde fürwar vnſers teilß Stenden bey den Papiſten faſt verweißlich fallen, das man die *Calviniſten* in *ſocietatem Auguſtanae Confeſſionis* admittiren vnd zulaſſen wolte, dergeſtalt auch ein ſolch *Scriptum* bey der Kay: Mayt: deſto weniger außrichten, vnd Jn andern fürfallenden *Caſibus* viell guts hindern vnd zurück treiben möchte.

Dan ſie die Papiſten deſto weineger den Religionsfrieden zu halten ſich ſchuldig werden erkennen, dieweill man andere verworffene *ſecten* Jn die gemeinſchafftl. Augspurgl. *Confeſſion* vnd den darauff *fundirten* Religionsfriedt, ziehen wolte; Neben deme, das durch ſolche *Conſociation* die Caluiniſche den *Concordibus* fürgeſetzt, vnnd von vnſerer *Confeſſion* Chur- vnd Fürſten eingewilligte *ſubſcribirte praefation* Jm werck vffhebet: Dan ſich höchſt vnd hochermelte Chriſtliche Chur- vnd Fürſten Jn derſelben *praefation* eintzig vnnd allein zu der erſten vnuerenderten *Confeſſion* bekennen, vnd ſich dadurch von allen andern abſondern, welche derſelben erſten vnuerenderten *Confeſſion* zu wieder, vnnd ſich allein zu der geenderten *referiren* vnd ziehen, wie heutigs tags die Calviniſten thun.

Es würden auch durch dieſen actum die *Sacramentirer* Jn Jhrer Gottloſen lehre trefflich geſterckt werden, ſich dieſer Handlung Jetzt vnd zu allen künfftigen Zeitten Je ſich ſo hoch beruemen, als ſie ſich des Franckfurtiſchen Abſchiedts vnd Naumburgiſchen *Convents*, vnd Dero daſelbſt gepflogener

Hand-

Handlung, zu mercklichen fürschub Irer vermeinten Lehre, bißhero (wiewol fälschlich,) In offentlichen schrifften gerüemet, vnd dadurch vnwiederbringlichen schaden In der Kirchen Gottes gestifft haben, viel frommer Hertzen, welche eine *manifestam separationem* von dieser schedlichen secten wünschen vnndt hoffen, würden durch diese vnuerhoffte *Consociation* hochlich betruebt, die schwachgleubigen Aber nicht wenig geergert, vnd dagegen der Papisten geschrey Confirmirt vnd bestettigt, Alß gehen wir Lutterischen so wunderlich mit der AugsPurgischen *Confession* vmb, das wir Derselben bey nahe keine gewißheit haben, vnd bald selbst nit wissen, wehr derselben zugethan oder nicht; vnnd nachdem biß daher die Caluinisten vnsere Kirchenlehr vnd bekendtnüs auffs grewlichst außgemacht, Auch noch viele fromme Christen anfeinden vnd verfolgen, können wir nicht sehen, mit was gewissen man nun mit vnd neben Jhnen eintretten, vnd In Religionssachen vor einen Man stehen könte. Derhalben gnedigster Her, wir In vnderthenigkeit nit zweifeln, E. F. Gn. werden die Gotselige betrachtung In dieser wolgegründeten motiven, besonders auch, weil andere Religionsverwante Stende diesfals auff E. F. Gn. am meisten sehen, In Christlich gewissen woll wissen zum besten zuuerwahren, vnd bey diesem hochwichtigen werck Jhren biß dahero gehabten Rhumwürdigen eiffer gegen der reinen vnuerfelscheten Lehr Göttlichs worts wieder Alle Corrupteten vnd verfelschung derselben, nach dem hochberuembten Exempell dero Christlichen vorfahren zu bezeugen vnd zu erweisen.

Hiemit viell vnd Höchstermelte E. F. Gn. dem allerhöchsten zu aller zeitlichen vnd ewigen wolfart,

fart, vnd Dero zu gnaden vns vnderthenig befehlend. Datum RegensPurgk, am 26ten May Ao. ꝛc. 94.

E. F. G.

Vnderthenigſte
Diener

Egidius Hunnius.
M. David Seleis Paſtor.

An Hertzogen Friedrichen Wilhelm Adminiſtratorn vnd vormündern der Chur Sachſſen ꝛc.

Nr. VII.

(Zur Seite 576. Note *) des XVIII. Bandes der N. T. K. Geſchichte.)

Kayſer *Maximiliani* ſchreiben an die Churfl. Pfältziſche Land Stende, des *Calviniſmi* halben

de Dato Ungeriſchen Altenburg den 27. *Oct. Ao.* ꝛc. 66.

Maximilian der Ander von Gottes gnaden erwälter Rom: Kay: zu allen Zeiten mehrer des Reichs ꝛc.

Edler, Liebe getrewen! Wir kommen in glaubwirdige erfahrung, welcher maſſen der hochgeborn Fridrich Pfalzgraf bei Rein, Hertzog in Baiern des h. Röm: Reichs Ertz Truxſes vnſer lieber Oheim vnd Churfürſt, Euch einen Landtag in S. L. Stadt Amberg zu halten, vf itzt eingehenden Monat *Nouember* ausgeſchrieben; Wie wol wir vns nun gnediglich zu erinnern wiſſen, das wir

wir S. L., wes sie Ihrer selbst, von Dero Landen vnd leuten sonderbahren oder gemeinen geschefften vnd notturfften halber der gebuer nach zu handlen fürnemen, kein maß zu geben, wie wir auch dessen, es treffe gleich *Religion* oder Prophansachen, so viel zumal den heilsamen hochbeteurten *Religion* vnd *prophan* frieden ebenmessig gefolgt, mit nichten gesinnet sein, So felt vns doch etwas sorgfeltigkeit vnd Zweifel für, es möchte etwa itzo in angeregtem Landtage bei euch vieleicht ein solch verenderung in Religion wesen in etlichen vornehmen hauptstücken, als sonderlich dem Sacrament des heiligen Abentmals vnd warhafftig gegenwertigkeit des waren leibes vnd bluts Christi ꝛc., Auch ander darinnen die Caluinische Secte, sich von der Lehr vnd haltung beider in gemelten *Religion* friden ausgetruckten zulessigen Religionen, Als nemblich der alten Religion vnd dan der Augsp: Confession, absondern, Zugleich wie etwa anderer orten hieuor gescheen, durch die so wol ermelts Churf. L., Eurenn hern vnd Landtsfürsten, bißhero vf solche meinung gewiesen, Auch eingefürt werden wollen.

Dieweill wir dan mehrmals zu sondern gnedigen gueten gefallen glaubwirdig berichtet wordenn, das Ihr sampt vnd sonderlich Euch der Angeregten verführischen Secten bißdaher bestendiglich geeussert; So haben wir gnediger wolmeinung nicht vnterlassen, Euch hiemit dieses fals in solchem euren Christlichen, ruhmwirdigen, gottseligen, gueten gemuet vnd meinung, zu vnbewegiger Standthafftigkeit gantz gnediglich zu ermanen, wie es dan bey vns keines Zweifels waltet, Es werde mehr wolgedachts Churf:, Ewers hern vnd Landtsfürsten Liebe, Euch des ortts wieder den außgetruckten vorgedachtenn Religion fridens zu beschwerung ewer ge-

wissens, wider ewern wilkührlich guten willen, nit tringenn, Sondern bei dem gebrauch der Augsp. *Confession*, wie Jhr die von weiland den negst verstorbenen Churf. Ottho Heinrichen ꝛc., ewern hern, seligen guter gedechtnüs, hergebracht, Auch verengstigt bleiben lassen, vnd sich dißfals erinnern was nicht allein wir, sondern auch allen andern Churf., Fürsten vnd Stende des Reichs, beide der alten Religion vnd Augsp. *Confession* verwandt, Jn Jüngstem vnserm Augsp. Reichstage, eigen Personlich vnd sonst mitt S. L. dieser sachen vnd verführischen Secten wegen vnserstheils freundlich, vetterlich, gnedig, vnd die andern Reichs Stende Auch gantz freundlich, dienstlich vnd vnderthenig, sambtt vnd besonderlich, vnd dan sonst auch durch ernstliche *Decret* mit S. L. allenthalben gehandlett, vnd worauf es auch letzlich blieben.

Derowegen Jhr destomehr vrsach habt, wo euch ob angeregte newrung, je zu gemuetett werden wolt, dafür vndertheniglich zu flehen vnd zu bitten, vnd euch auf bemelte Augsp. *Confeß.* beruffen, vnd derselben zu haltenn ꝛc., Nach vermog vnd außweisung des mehr gerürten Religion friedens, Als dan allen vnd Jeden hoch vnd niedern Stenden des Reichs freilediglich zuleſt, entweder zu der alten *Religion* oder der Augsp. *Confeßion*, doch sonst keiner andern einfürung, *opinion* vnd Secten, sich zu erkennen ꝛc. Auch bei Jedes vnderthanen vnd gebieten, deren Religion eine vf vnd anzurichten, vnd welcher orten vnter denen Zween *Religionen*, die eine zuuor angericht, vnd in übung were, es dabey zu lassen, oder nochmals vf solche zulessige meinung eine, (doch andergestalt nit) noch zu verendern, dergleichen auch bei den vnderthanen zu verschaffen vnd Anzuordnen.

Sonſten Aber in allen andern fellen, gebürt euch Seiner des Churf., Ewers hern vnd Landesfürſten, Liebe, allen ſchuldigen gehorſam, nach Ewerm beſtenn vermögen, trewlich vnd williglich zu leiſten, vnd als gehorſamen, getrewen, vnderthanen gegen Jhren Natürlich von gott fürgeſetzten hern vnd Landtsfürſten woll gezimet, in alle wege zu halten vnd zu erzeigen. Wie wir dan gar nicht zweifeln, Jhr ohne das woll gewilt, vnd keines andern geſinnet ſein, Auf dieſe vnſere gnedige vetterliche vnd Chriſtliche vermahnung, von niemand anderſt verſtanden Noch gedeutet werden ſolle.

Das alles wollen wir in Kay: gnaden gegen euch ſampt vnd ſonderlich erkennen vnd bedencken. Geben in vnſerm Schloß Vngeriſchen Altenburgk, den 27. *Octobr. Ao.* ꝛc. 66. Vnſerer Reiche des Röm. vnd hungariſchen im vierten vnd des Boheimiſchen im 18.

Maximilian.

Ad mandatum Dni Electi Imperatoris proprium.

Nr. VIII.

(Zur Seite 578. Note †) des XVIII. Bandes der A. T. R. Geſchichte.)

Extract Pfaltzgraff Ludwig Teſtaments der Religion halben.

Extract auß dem Teſtament Pfaltzgraff Ludwiegenn ꝛc.

Jn dem nahmen der heiligen vntheilbaren Dreifaltigkeit, Gott vatters, Gott Sohns, Gottes heyligen Geiſts, Amen! Bekennen wir Ludewieg von Gottes gnaden Pfaltzgraff beim Rein, des heyl:

Röm: Reichs Ertz Truckſes vnd Churfürſt, Hertzog in Bayren ꝛc. vnd thun kundt offenbahr aller menniglich hiemit in dieſem *Libell*: Als der Almechtige güttige Gott durch ſeinen götlichen willen vnd vorſehung nach abſterbung weilland des Durchl. hochgebornen fürſten vnd hern Fridrichs, Pfaltzgraff beim Rein, des h Röm. Reichs Ertz Truckſes vnd Churfürſten, Hertzogen in Bayern, vnſers freundtlichen lieben hern vnd vatters, Chriſt: vnd lobſeligſter gedechtnüs, vns, dero hinterlaſſenen elteſten Sohn vnd *Succeßorn* in der Chur; Laudt der Kayſ: *Conſtitution* der güldenen Bullen, Auch einer vetterlichen derowegen aufgerichten *diſpoſition* vnd letzten willens, mit etlichen anſehnlichen von ſeiner vetterlichen Lieb hinterlaſſenen Fürſtenthumb, ſambt dero zugehörigen Landt vnd Leuthe, wie auch mit etlichen vielen ehelichen Leibs Erben, deren gleichwol Jtziger Zeit mehr nicht als drey, nemblich vnſer geliebter Sohn, hertzog Fridrich Pfaltzgrafen vnd dan vnſer zwo Dochter, frawen Maria, Hertzogin in Schweden, vnd frawlein Chriſtiana im leben; Aber doch deren noch mehr nach ſeinem götlichen willen bekommen können, gnediglich begabet, vnd den wir für Gott den almechtigen denſelben nicht allein bei vnſern lebzeitten, ſondern auch nach vnſern tödlichen Abgang, mit aller guter verſehung vnd ordnungenn, Auch mit väterlicher lieb, trew vnd freundſchafft fürzuſtehen, vnd ſo viel an vns für künfftigen vnheill, Zwitracht vnd ſchaden, zeittig zu uerhueten, vns ſchuldig erkennen; Aber auch daneben aus dem wortt gottes vns erinnern vnd zu gemüet füren, das durch den leidigen fall vnſerer erſtenn Eltern, Adams vnd Eua, das gantz menſchliche geſchlecht dem zeitlichen Todt vnterworffen, vnnd da Gott der Almechtige ſeinen einigen Sohn, vnſern hern vnd heyland Jeſum Chriſtum,

stum, zu erlösung des verderbten menschlichen geschlechts, vff die Welt nicht geschickt, noch derselb menschlich nattur an sich genommen, das wir alsdan alle des ewigen Todes hetten sterben müssen; Das Auch wir Arme Elende menschen, wir sein was Stants, wirden, wesens oder alters wir wollen, vielfeltiger Teglicher zufallender Kranckheiten, Auch vnuersehender Zustend vnd gebrechen wegen, kein tag, Ja kein stund oder augenblick des Todes sicher, sondern deßelbigen jederzeit gewerttig sein müssen, wie den vf diesen Jammerthal vnd zergenglichen betrübten lebenn nichts gewissers dan der Thodt, Aber nichts vngewissers ist, dan die stund des Todes, dahero dan Jesus Sirach am 40. Blad, das es ein elend Jemmerlig Ding vmb aller menschen leben vonn Mutter leib an sey, biß sie in die Erden, dauon sie genommen, widerumb begraben werde, dan in denselbigen sei Immerdar sorg, furcht, hofnung vnd zuletzt der Thodt, sowoll bei denen die in hohen ehren sitzen, als bey dem geringsten auf erden.

Vnnd dan wir auch daneben erwegen, daß wir gleichwoll alters vnd vnserer natürlichen leibs gelegenheit halben, noch nicht so vnuermüeglich, Aber doch Gottlob numehr vnsere zimbliche Jahr mit ehren erreicht, vns aber darneben Auch des spruchs des h. ProPheten Dauidts erinnern, da er in dem 90. Psalm sagt, das vnser tage dahin fahren wie ein geschwetz, Das auch vnser leben were 70. Jahr, vnd da es hoch kome, sei es achtzig Jahr, Ja wen es kostlich gewesen, so sei es müh vnd arbeit, den es fahre schnel fürvber als flohen wir dahin ꝛc. Desgleichen auch des spruchs des Lehrers *Auguſtini*, da er in seinen *Soliloquiis* am 2. sagt, des menschen leben fehret dahin wie der schatten des Mondes, sei wie die blühde vfm baum, welchs anitzo stehet vnd

blüet,

blüet, balt aber verwelcket vnd abfelt; Des menschen leben sei schwach vnd vnbestendig, Je mehr es wachse, Je mehr es auch abnehme; vnnd je mehr es fortgehe, Je mehr es sich zum toth zunege: So haben wir so viel mehr nicht allein solche vnbestendigkeit vnsers Lebens, vnd die vngewißheit des todts, Jnsonderheit aber das *exempel* des Könnigs Hiskie, welchem gantz unversehenlich got der almechtig durch den Propheten Esaiam, am 20. Capittel d. andern Buch d. Könnige, seinen thodt vnd absterben verkündiget, Auch Jhme dabei vermelden ließe, das er sein Haus beschicken solte, den er würde sterben ꝛc., sondern auch mitt ernst erwogen, das Christus, vnser herr vnd seligmacher, vns selbst zu wachen vermanet, dieweil wir nit wissen mügen, wen die stund des hern komme, vnd vns als ein falsstrick vberfallen werde.

Damit dan vns solche vngewisse stund vnsers zeitlichen Abschiedts, nit vnuersehenlich ergreife vnd vbereile, vf das wir vnser Christlich bekentnüs, darin wir die Zeit vnsers lebens bestanden, Auch noch, vnd hinfüro biß in vnser ende vnuerrückt zu uerharren gedencken, Auch die erKlerung vnd verordnung vnsers letzten willens, da wir dieselbe biß vf andere Zeit einstellen wolltenn, Solchs zu thun nicht etwa durch ein vnuersehenlichen todesfal daran verhindert, oder gar zu vnterlassen gezwungen wurden.

Vber das auch zu Pflantzung vnd vortsetzung friedens vnd einigkeit zwischen vnsern geliebten Kindern, vnsern vnderthanen, Auch in vnsern Churfürstenthumbe, Fürstenthumb vnd Landen, vnd derselben allerseits zeitliche vnd ewige wolfarth vnd nutzen, dadurch zu befürdern, desgleichen zu uerhütung künfftiger schetlich vnd nachtheiliger Speen vnd Jrrung, vnd damit wir mit desto fröligerm

vnd

vnd rulicherm gemüet vnd gewissen, vnuerhindert allerhandt deswegen vnd sonsten, fürfallend weltlichen sorgen vnd geschefften, von diesem zergenglichen Leben vnd Jammerthal nach dem willen gottes von hinnen, künfftiglich abscheiden mögen.

So haben wir demnach oberzelter Auch anderer mehr treflich hochwichtigen vrsachen vnd bewegnüssen halber, Itziger Zeitt gottlob gesundes leibs vnd verstandts, auch mit wolbedachtem muth vnd vorgehabtem Rath, desgleichen mit gutem wissen, vngezwungen vnd vngedrungen, Auch mit keinem gefehr, list oder trugk von Jemonts darzu bewegt noch vberret, sondern frei eigens willens, aus vetterlicher lieb trew vnd wolmeinung, vnser geliebten gemahlin ꝛc., Kindern, vnderthanen, Fürstenthumben, Landen vnd Leuten zum besten, diesen vnsern letzten willen, vnd schriftliche verordnung, oder nach besag d. rechten dieses *testamentum* in scriptis, durch dieses gegenwertiges libel, vfgericht, gesetzt und geordnet, Thun das auch hiemit vnd in Crafft dieses libels, in bester vnd bestendiger form vnd maß solchs von Recht auch gewonheit wegen, vnd sonderlich nach herkommen dieses Churfl. Hauses d. Pfaltz bescheen sol, kan oder mag, vf maß, wie Punctsweise vnterscheidlich hernach folgt vnd geschrieben stehet.

Anfengklich, nach dem wir vns erinnern, Aus was vrsachen von alters hero, fürnemblich die *Testamenta* vnd verordnungen d. absterbendenn menschen hergeflossen, Auch mit was andacht, ernst vnd eiferigem gemüet, vnsere voreltern, die Ertzvätter, *patriarchen*, Kunige vnd andere gotselige Leuthe, im alten Testament, Ihre verordnungen vnd letzten willen, jederzeit vfgericht vnd versehen, vf das nemblich Ihre Kinder vnd nachkom-

blüet, balt aber verwelcket vnd abfelt; Des menschen leben sei schwach vnd vnbestendig, Je mehr es wächse, Je mehr es auch abnehme; vnnd je mehr es fortgehe, Je mehr es sich zum toth zunege: So haben wir so viel mehr nicht allein solche vnbestendigkeit vnsers Lebens, vnd die vngewißheit des todts, Jnsonderheit aber das *exempel* des Könnigs Hiskie, welchem gantz unversehenlich got der almechtig durch den Propheten Esaiam, am 20. Capittel d. andern Buch d. Könnige, seinen thodt vnd absterben verkündiget, Auch Jhme dabei vermelden ließe, das er sein Haus beschicken solte, den er würde sterben ꝛc., sondern auch mitt ernst erwogen, das Christus, vnser herr vnd seligmacher, vns selbst zu wachen vermanet, dieweil wir nit wissen mügen, wen die stund des hern komme, vnd vns als ein falsstrick vberfallen werde.

Damit dan vns solche vngewisse stund vnsers zeitlichen Abschiedts, nit vnuersehenlich ergreife vnd vbereile, vf das wir vnser Christlich bekentnüs, darin wir die Zeit vnsers lebens bestanden, Auch noch, vnd hinfüro biß in vnser ende vnuerrückt zu uerharren gedencken, Auch die erKlerung vnd verordnung vnsers letzten willens, da wir dieselbe biß vf andere Zeit einstellen wolltenn, Solchs zu thun nicht etwa durch ein vnuersehenlichen todesfal daran verhindert, oder gar zu vnterlassen gezwungen wurden.

Vber das auch zu Pflantzung vnd vortsetzung friedens vnd einigkeit zwischen vnsern geliebten Kindern, vnsern vnderthanen, Auch in vnsern Churfürstenthumbe, Fürstenthumb vnd Landen, vnd derselben allerseits zeitliche vnd ewige wolfarth vnd nutzen, dadurch zu befürdern, desgleichen zu uerhütung künfftiger schetlich vnd nachtheiliger Speen vnd Jrrung, vnd damit wir mit desto fröligerm

vnd

vnd rulicherm gemüet vnd gewiſſen, vnuerhindert allerhandt deswegen vnd ſonſten, fürfallend weltlichen ſorgen vnd geſchefften, von dieſem zergenglichen Leben vnd Jammerthal nach dem willen gottes von hinnen, künfftiglich abſcheiden mögen.

So haben wir demnach oberzelter Auch anderer mehr treflich hochwichtigen vrſachen vnd bewegnüſſen halber, Itziger Zeitt gottlob geſundes leibs vntz verſtandts, auch mit wolbedachtem muth vnd vorgehabtem Rath, desgleichen mit gutem wiſſen, vngezwungen vnd vngedrungen, Auch mit keinem gefehr, liſt oder trugk von Jemonts darzu bewegt noch vberret, ſondern frei eigens willens, aus vetterlicher lieb trew vnd wolmeinung, vnſer geliebten gemahlin ꝛc., Kindern, vnderthanen, Fürſtenthumben, Landen vnd Leuten zum beſten, dieſen vnſern letzten willen, vnd ſchriftliche verordnung, oder nach beſag d. rechten dieſes *teſtamentum* in ſcriptis, durch dieſes gegenwertiges libel, vfgericht, geſetzt und geordnet, Thun das auch hiemit vnd in Crafft dieſes libels, in beſter vnd beſtendiger form vnd maß ſolchs von Recht auch gewonheit wegen, vnd ſonderlich nach herkommen dieſes Churfl. Hauſes d. Pfaltz beſcheen ſol, kan oder mag, vf maß, wie Punctsweiſe vnterſcheidlich hernach folgt vnd geſchrieben ſtehet.

Anfenglich, nach dem wir vns erinnern, Aus was vrſachen von alters hero, fürnemblich die *Teſtamenta* vnd verordnungen d. abſterbendenn menſchen hergefloſſen, Auch mit was andacht, ernſt vnd eiferigem gemüet, vnſere voreltern, die Ertzvätter, *patriarchen*, Kunige vnd andere gotſelige Leuthe, im alten Teſtament, Ihre verordnungen vnd letzten willen, jederzeit vfgericht vnd verſehen, vf das nemblich Ihre Kinder vnd nachkom-

kommen, aus denselben ein gewisses vnd bestendigs gezeugnüs, Ihrer Lehr vnd bekantnüs, nach Dero absterben, hätten, sich auch darzu bekennen, Dieselbige handt zu haben vnd zu schützen. Ja Auch in Ihrer eltern fustapfen gotseliglich zu tretten, desto mehr dadurch verursacht, vnd gleich als verpflicht vnd verbunden würden; So haben wir auch deswegen Als ein Christlich gottliebend Churfürst welchem das ewig vnd vnzergenglich, billig vielmehr, als das zeitlich vnd zergenglich, so aus dem andern herfleust vnd erfolgt, Jederzeit hochlich angelegen gewesen, wie auch noch, vnd hinfüro in seinem letzten willen vnd verordnung, so viel mehr vnd hoher angelegen seyn und zu hertzen gehen lassen, Sol got dem almechtigen zu ehren, zu trost vnsers gewissens, zu ewigen gezugnüs vnsers Christlichen glaubens, vnd zu einer trewhertzigen erinnerung vnserer geliebten Kindern vnd Erben, so wir nach vnserm thodt hinterlaßen werden, Auch damit vnser *posteritet*, vnsere getrewe liebe vnderthanen vnd Jedermenniglich, An welche ein solchs gereichen mag, in diesem vnserm letzten willen vnd verordnung, dauon ein gründtlichs wissen haben muegen ꝛc. Vnsere warhafftige *Confession* vnd Bekentnüs zu thun nit vnterlaßen wollen, vnd solche sonderlich soviel desto mehr, Dieweil in diesen letzten Zeiten, hin vnd wider in d. Kirchen gottes, viel vnd mancherlei streit der Religion halben, Auch falsche Lehr vnd *opiniones* eingerissen, Vf das gedachte vnsere liebe Kinder, getrewe Vnderthanen vnd sonsten menniglich, ob solcher vnserer bekentnüs spuren vnd sehen mögen, das wir mit solchen eingerissenen streitten, Auch falschen lehren vnd *opinionibus*, nit zu thun, noch vns dieselben jemals belieben lassen, Sondern daß vnser glaub vnd bekentnus, vf das einig vnd seligmachend wort gottes,

tes, vnd vf den grund der warheit, nemblich den rechten Eyrstein, Jesum Christum, vnsern hern vnd heiland, gegründet sei Auch sie mitt desto bestendigem vnd fröligen gemuet, bei solchem vnserm Christlichen glauben biß in Ihr ende verharrenn vnd sich kein wiederwertigkeit noch verhinderung, deren vns gleichwol in Zeit vnsers getragenden Statthalters vnd sonsten, viel zu handen gangen, dauon abwendig, oder in solcher Ihrer waren Christlichen Religion kleinmuetig, furchtsamb, od. nachlessig machen lassen, Sondern darin bestendiglich bis in Ihr letztes ende verharren, wie wir für vnser Persohn, mit verleihung gotlich gnaden, zu thun, vnd biß vf vnser sehligs absterben, gleichfalls darinnen, mit der hülf gottes, zu uerbleiben gedencken.

Darauf, so ercleren wir vns, vnd bekennen mit hertzen vnd mund, das wir allein für recht vnd wahr, darzu als zu vnserer sehlen heil vnd sehligkeit, nutz, nothig vnd genugsam halten, Auch vngezweifelt glauben, Allen denen, so in heil: gotlich schrifft, des alten vnd newen Testaments durch Mosenn die Propheten vnd Apostoln verfasset ist, vnd das alles in keinen frembden oder vfgedichten, sondern in dem einigen vnd warhafftigen verstand, wie die h. Christliche Kirche, dieselbe Jederzeit angenommen, fürnemblich aber, in den Dreien haupt *Symbolis Apostolico*, *Niceno* vnd *Athanasiano* vnd vier fürnembsten vnd nach gottes wort regulirten *Concilijs*, *Nicaeno*, *Constantinopolitano*, *Ephesino* vnd *Calcedonensi*, kurtz vnd grundtlich ercleret vnd bestetigt hatt.

Dieweil auch der Almechtige gott, Auß sonder vätterlicher güte vnd Barmhertzigkeit, zu diesen letzten Zeiten der welt, das licht seines h. vnd seligmachenden worts, vns widerumb geschenckt vnd angezün-

zündet hat, ſo dancken wir ſeiner vnausſprechlichen gnade vnd güete von hertzen, Ob wir wol anfenglich in dem Pabſtthumb geboren, Auch ein Zeitlang vnſer Kindtheit vnd Jugendt darinnen geſtocken vnd erzogen worden, Das er dennoch nach vnſer geliebten voreltern vnd vorfahren, fürgenommener Chriſtlichen *reformation*, vns zu dem licht ſeines worts vnd zu erkentnus des h. *Euangelij* vnd rechtenn gottes Dienſt ꝛc., Laut dern zu Augſpurg Ao. ꝛc. 30. Kayſer Carl den 5. von etlichen Stenden des Reichs vbergebenen *Confeſſion* widerumb kommen, darinnen vfziehen vnd erwachſen laſſen, Auch biß an itziges vnſer erreichts alter gnediglich behuetet vnd erhalten hat ꝛc. welche *Confeſſion*, ſampt derd angehengten *Apologie*, Auch den, jüngſt dieſes ablauffenden 80. Jahrs, mehren erleuterung derenſelben wegen, in vnſern vnd vnſer weltlichen mit Chur- vnd etlich fürſten, auf (auch) anderer Stende nahmen aufgangen vnd publicirten *Concordien* buch, wir, neben andern Evangeliſchen mitverwandten Churfürſten vnd Stenden, als gotts wort, vnd den 3. *Symbolis* vnd 4. haubt *Conciliis* gemees vnd gleich ſtimmende halten, annehmen vnd vns zu denſelben, in allen vnd Jedenn Puncten, mit warem ernſt, vnd von hertzen, gut rundt bekennen; vermercken auch alles vnrecht, Jrrig vnd falſch alles was obgemelter h. ſchrifft, den *Symbolis*, haubt *Conciliis*, der Augſp. *Confeſſion* vnd *Apologiae*, ſambt angeregten *Concordien* Buch zu wider geiert, geſchriben vnd geglaubt wirt; vnd bitten gott von grund vnſers hertzens, er wolle vns vnſere geliebte Kind, Erbenn vnd gantz *poſteritet*, vor aller widerwertig, Jrrig lehre, Rotten vnd Jrthumb biß an vnſer ende gnediglich bewahren.

Demnach aber etliche Jhre gefaſte Jrthumb, ſonderlich im Articul bei d. lehre vom h. Abentmal,

mit

mit d. Augsp. *Confeßion* bei den einfeltigen zu uerschonen sich vnterstanden; So bekennen wir hiemit gleichergestalt mit hertzen vnd munde, das wir vns derselbigen *opinion*, Als die in Gottes wort vnd vnsers h. Christi Stifftung nicht gegründet, Sondern denselbigen, wie Auch offt erzelter, d. vf gottes wort fundirten Augsp. *Confeßion* zu wider, niemals belieben lassen, noch angenommen, Auch nochmals nit annemen, viel weniger recht, wahr vnd für Christlich halten, oder dero einigen beifall vnd fürschub thun können oder wöllen, Sondern demselben hiemit austrücklich widersprechen, Zu dem vns dan bewegt nicht einiges ansehen d. Persohn, oder menge deren, so Jenes theils opinionem sich widersetzen, oder vns vnd vnser bekentnüs beipflichten vnd zu *subscribiren*, Sintemal vns wol bewust, das bei den Articuln vnserer Christlichen *Religion* nicht vf menschliche Autoritet zu sehen, sondern das die warheit, gotselige lehre, allein in Christi des hern warhafftigen munde zu suchen vnd vnsers hertzens glaub vnd bekentnus Allein vf das vnfeilbar wort gotts zu gründen sei, damit er wider so vielfeltige Anlauff des Satans vnd anfechtungen in dieser welt sicher fest vnd vnbeweglich bestehen möge, sondern wir glauben vnnd bekennen, Christi wahrer Leib vnd blutt sey im h. Abentmal, laut seines waren vnd vnfeilbaren wortts, warhafftig vnd wesentlich gegenwertig, werde darinnen Außgetheilet vnd entfangen mit Brot vnd wein, von allen denen, die sich zu des hern Nachtmal finden, wie dan die wort, nembt, esset das ist mein leib, der für Euch gegeben wirt, Trincket alle daraus das ist mein blut, das für Euch vergossen wirt ꝛc., Solchs austrucklich mitbringen, vnd vns bewegen vnd verursachen, dieweil sie von dem h. Christo ein-

mal geredet vnd niemals weder von Jhme selbs noch den Aposteln widerruffen oder zweifelich gemacht, Sondern von den Euangelisten einhelliglich widerholet, letztlich auch von S. *Paulo* bestettigt vnd ercleret seint ꝛc., das wir dieselbe einfeltiglich vnd ohne subtiles disputiren (Als die den letzten willen vnnd Testaments vnsers h. Christi einuerleibt seint, annemen, für wahr halten vnd demselben glauben vnd lassen vns hieran nit hindern vnd abhalttenn was menschliche vernunfft vnd spitzfindigkeit fürbringen kan, Dieweil wir wissen, das Christus der herr thun kann, was er will, vnd warhafftig thut vnd leistet, alles was er redet, weil auch bei Jhm kein Ding vnmüglich, Dan er d. weg die warheit vnd das leben ist ꝛc. So gebüret vns, in solchen geheimbnüssen vf das wort zu sehen, wie Dauid sagt: Jch glaube darumb rede Jch ꝛc.; vnd vns An den spruch Christi zu halten: Selig seint die nicht sehen und doch gläuben, Jnmassen dan neben vns die lieben Aposteln vnd h. Vettern bei diesen Puncten auch gethan, gelehret vnd mit uns geleubt haben, das beide wirdige vnd vnwirdige des hern Christi Leib vnd Blut, mit den sichtbaren Dingen, brot und wein, empfahen, doch mit diesem vnderschied, das die wirdigen, Zugleich Crafft, trost vnnd leben in Christo, durch waren glauben erlangen, die vnwirdigen aber, Ann Christi des hern leib vnd blut schuldig, vnd deswegen Jhre verdamnus damit nur geheufft werde.

Wie wir nun diesen vnd allen andern vnser Christlichen Religion, (Artickeln) vermag mehr angeregter Augsp. *Confession* vnd *appologia*, darumb das sie vf gottes wort vnwiedsprechlich bestehe, für vnser Personn glauben vnd bekennen, vnd tragen-

den

den Ambts halben, vnsern getrewen lieben vnderthanen fürtragen lassen, Also gedencken wir auch mit gottes hülff, bei allen denselben sambt vnd sonder, biß an vnsern letzten seüffzen, bestendiglich vnd vnwiderruflich zu uerharren.

Sol sich aber zutragen, dafür vns gott gnediglich vmb Christi willen, durch seinen h. Geist, bewaren wolle, das wir künfftig in einig vnser schwachheit oder andern beschwerlichen Zufellen (so vns durch gottes verhengknüs zustehen mochte) etwas dieser vnser beschenen *Confession* widerwertig reden oder handlen soltenn; So erkleren wir uns hiemit wolbedechtiglich, das wir ein solchs an itzo vnd jeder Zeit widerruffen vnd widersprechen. Darzu menniglich gebetten vnd vermanet haben wollen, sich an denselben nicht zu erzern, noch für vnsers hertzens willen vnd meinung zu halten, sondern dasselbig vf solchen fal vnserer leibs schwacheit vnd andern Zustenden zuzumessenn.

Hierauf zu bestetigung solch vnserer *Confession* vnd Christlichen glaubens auch in betrachtung des [illegible]elfeltigen befehls, so vns Christus, vnser herr [illegible] seligmacher, hin vnd wider an vielen ortten vf[illegible]gt, das wir nemlich alle einander von hertzen [illegible]eben vnd verzeihen sollen, damit vns hinwider[illegible] von vnserm himlischen vatter auch verziehen vnd [illegible]ben werde; nachdem vns die Zeit vnsers Lebens [illegible]hand widerwertigkeit, dadurch wir, als ein [illegible]ch, zu vnwillen vnd vngedult bewegt werden, [illegible]nden gangen vnd zugefügt, wir auch vieleicht [illegible]iderumb anderer zu gleicher menschlichen vnge[illegible] vnd widerwillen bewegt haben möchten; so wol[illegible] wir demnach allen vnd jeden, so vns jemals er-

zürnet, leits gethan, vnd zur vngedult bewegt, von grund vnsers Hertzens hiemit verzeihen vnd vergeben, daneben vns gleichergestalt hinwiderumb, als Christen menschen gebürt, vnd vns von vnserm hern vnd heiland Christo, obangeregter massen, vferlegt vnd befohlenn ist, vns zu uergeben vnd verzeihen, Auch gebetten habenn.

Wie wir nun bei oberzelter vnser Christlichenn *Confession*, vnd bekentnüs biß in vnser Abscheiden von dieser welt zu uerharren vnd selig zu werden, Auch mit froligen angesicht vnd gewissen, für den Richterstul gottes zu erscheinen verhoffen, Als wollen wir gleichfals vnser gelibte Kinder, Erben vnd nachkommen, als der getrewe vatter, hiemit freundtlich erinnert vnd gebetten haben, Auch vnsere angehörige vnd verwandte Räthe, Vizthumb, Ambtleute, Vniuersitet, Kirchen vnd Schulen, Auch vnderthanen in gemein, wes Stants oder wirden, die sein, ersucht, vnd Ihren lieb Liebden vnd Ihnen, in Crafft götlichs befehlichs, mit allem ernst vnd eiffer auferlegt vnd befohlen haben, das sie nit allein für Ihr Persohn, gott zu gehorsamb vnd ehre, gleichfals bei vnser waren, christlichen, in gottes wort gegründeten *Confession* vnd bekentnüs bis in Ihr ende bestendiglich verharren, Dieselbe für got vnd der welt bekenne, vnd sich von deren nimmermehr enteussern, vnd also dadurch mit vns der ewigen seligkeit theilhafftig werden wollen; Sondern das sie auch als gotselige Fürsten vnd Obrigkeiten, denen von gott selbsten der schutz vnd vort-Pflantzung götlicher warheit ernstlich vferlegt vnd beuolen ist, mit sonderm Fleiß daran sein, vf das solche vnsere Christliche, ware *Religion* vnd bekentnus des worts gottes bei allen Ihren lieb Liebden, vn-

vnderthanen vnd Verwandten, Jederzeit rein, lauter vnd nach inhalt ProPhetischer vnd Apostolischer schrifft, vnuerfelscht gelehret vnd gepredigt, vnd durch den segen des allmechtigen also *continuirt*, vf die nachkommen vortgepflantzet, vnd sie auch dadurch der tröstlichen verheissung Christi, da er spricht Matthei am 6. *Cap.* Suchet vor allen Dingen das reich gottes, so wirt als dan denselbigen alles anders zu fallen ꝛc., theilhafftig werden moegen.

Demnach vnd vf solche vnsere gethane bekantnus vnd *Confession* vnsers Christlichen wahrhafftigen glaubens, auch väterliche, trewhertzige vnd wolmeinende erinnerung vnd vermanung vnserer lieben Kinder vnd nachkommen; So befehlen wir fürs ander, vnser seele, wan dieselb von vnserm leichnam abscheiden würde, itzo vnd zu allen Zeiten der vntheilbaren Dreifaltigkeit, Gott dem vatter, vnserm Schöpfer, Gott dem Sohn, vnserm erlöser, vnd gott dem heiligen Geist, vnserm waren rechten tröster, mit höchster begierde vnd andacht vnsers hertzens, demüthig bitten, das Got seine gnedige barmhertzige handt allezeit vber vns halte, vnsern glauben in vns mehre, vnd vns wen vnser stündlein vorhanden, ein vernünfftigs Christlichs ende verleihen; vnd da wir nach seinem göttlichen willen in Jhme entschlaffen, vnd vnsere Sehle von diesem Jrdischen Cörper vnd elenden Jammerthal hinweggenommen wirt, alsden dieselbige in die ewige ruhe, freud vnd seligkeit, welche vns durch Jesum Christum, mit seinem bittern leiden vnd sterben, verheissen vnd erworben, sicher tragen vnd vfnehmen wolle.

Was aber zum dritten vnsern thodten Cörper vnd leichnam, auch bestattung desselben belangt, Dieweil wir vns erinnern, das die lieben alt Vetter, Patriarchen vnd Künige im Testament, Auch andere von wegen der fröligen auferstehung der auserwelten gottes, Daher dan die begrebniß als ein Zeugnüs vnd erinnerung derselben fürnemblich hergeflossen, je vnd allezeit mit sonderer lieb vnd beweg-nüs, die Abgestorbene Cörper in Ihre besondere greber vnd ruhbett bestattet, Auch sonsten fast bei allen Chur- vnd fürstlichen heusser, vnd gemeiner Christenheit, die begrebnüs der abgestorbenen, Jederzeit löblich herbracht vnd ehrlich gehalten worden;

So ist vnser will vnd meinung, wen wir von dieser welt Abschieden, vnd vnser leib vnd sehl von einander getrent, das alsden berürter vnser thodter leichnam zu heidelberg in die Kirchen zum heiligen Geist, in den Chor daselbsten, zu andern vnsern lieben eltern vnd vorfahren, mit gewönlichem Ceremonien, vnd haltung der Leich Predigt, doch ohne gepreng, wie es mit obgedachter unser lieben her vnd vater, Christligster gedechtnüs, auch gescheen, vnd bei diesem Churfürstlichen hauß herkommen vnd Preuchlich ist, gelegt, vnd bei werender begrebnüs durch vnser Hof Prediger, als welchen vnser bekentnus, lehre, wandel vnd leben am besten bekandt, ein leich Predigt gethan werden soll, in deren nicht allein, daß wir bei vorgesetzter vnserer waren Christlichen bekentnus vnd *Confession* bis in vnser letztes ende vnd seufftzenn, wie wir vermittelst götl. hülff zu thun gedencken, bestendiglich verharren, Anzeig vnd vermelden, sondern es sollen Auch in Deroselben vnsere liebe Kinder, gethrew

zu-

zuhörer vnd vnderthanen zu gleichmessiger bestendigkeit in solcher Jhrer *Confession* vnd bekentnüs göttlichs worts, Auch zu schuldigem gehorsam ꝛc. vermanet werden.

Zuletzt will ich meinen Lesern auch noch das in diesem neunzehnten Bande, S. 320, in der Note †), erwähnte, und von dem Kammerrichter den Kayserlichen Kommissarien und Visitatoren übergebene *Statutum Neglectorum* mittheilen, welches folgenden Jnnhalts ist:

Statutum Neglectorum
praesentatum per *Dominum Iudicem* in *Examine die* 5. *Augusti* (st. n.) *a.* 1595. et *Lectum Spirae* d. 29. *Julii* (st. vet.) *a. e.*

Quae ratione *Neglectorum* Dominis *Praesidentibus* et *Assessoribus* observanda sint, 19. *Decembr.* Ao. 73, et iterum 19. *Julii* Anno etc. 82, tandem et ultimo 26. *Augusti* Anno etc. 87. in *pleno Senatu* praelecta et approbata.

1.

Si quis Dominorum veniam ultra tres dies (de quibus infra) impetrare voluerit, eam non a Domino Iudice, vel Praesidentibus sed in pleno Senatu petat.

2.

Si quis ex Dominis obtineat veniam vel in pleno Senatu, vel a Domino Iudice, vel a Dominis Praesidentibus, teneatur in posterum (ad quascunque disputationes praecavendas) non solum diem abi-

abitus antequam abeat: ſed etiam diem reditus, ſtatim poſtquam fuerit reverſus, Deputatis per ſchedulam propria manu ſcriptam aut ſubſcriptam, nequaquam vero per famulum oretenus tantum (ut hactenus plerumque factum eſt) indicare, idque ſtricte ab omnibus, ſiue ad tres duntaxat dies, ſive ulterior venia fuerit obtenta, obſervetur, ſi quis contra fecerit, is ſtatim ab illa die, qua veniam obtinuit, usque ad diem, qua reditum ſuum alteri ex Deputatis indicabit, vel in Senatu comparebit, negligat, nec ulla exceptio, vel excuſatio a Deputatis hac in parte recipiatur, ſed Gravatus ſimpliciter ad Dominum Iudicem et Collegium remittatur.

3.

Qui ab uno ex Dominis Praeſidentibus veniam ad tres dies petere voluerit, id in praeſentia duorum Aſſeſſorum ſub poena Negligtorum facere tenebitur: Ita tamen, ut diſpenſatio admittatur, ſi forte periculum eſſet in mora, et copia Aſſeſſorum facile haberi non poſſit.

4.

Si quis mane diſceſſerit, et ultra tres dies et duas noctes a Domino Iudice vel a Dominis Praeſidentibus pro diſcretione conceſſas, abfuerit, tunc per reliquum tempus negligat, perinde ut poſt tempus ordinationis.

5.

Ille autem, qui poſt meridiem diſceſſerit, nec redierit impeditus niſi quarto die, et a meridie eiusdem Senatui interfuerit, nihil negligat, ut ſic tres dies integras et tres noctes, nec plures, habeat.

6.

6.

Praedictum tempus trium dierum computetur iuxta Viſitationis Receſſum de Anno 75. inter 6. ſeptimanas in ordinatione permiſſas, ſi Iuridicae fuerint.

7.

Quotiescunque aliquis ultra tempus conceſſum abfuerit; attamen in die abitus mane interfuerit Senatui, ſed a meridie non, pro dimidia parte diei negligat; et ſimiliter, ſi in die reditus a meridie primum compareat.

8.

Si quis poſt obtentam veniam a Collegio adhuc per octo dies manſerit in loco, is ſub poena Neglectorum de novo impetret veniam, niſi certum tempus diſceſſus ab initio indicaverit; interim tamen, ſi in Senatum non venerit, negligat.

9.

Tempus Ordinationis vel quodcunque aliud obtentum non extendatur ultra diem ultimam Aprilis, ita quod abientes ſtatim negligant a prima Maii.

10.

Qui a Dominis Viſitatoribus veniam obtinebunt, id Collegio ſignificare, et ab eo quoque veniam impetrare teneantur, et ſi ultra tempus vel Ordinationis vel minus ibi conceſſum abfuerint, perinde negligant, ac ſi a Collegio impetraſſent.

11.

11.

Si quis Dominorum, nulla prorſus venia ſupra dicto modo petita et obtenta, abierit; Is non ſolum per integrum tempus, quo abfuerit, negligat, ſed inſuper et poenae loco tantundem de ſuo Salario ſimiliter inter Neglecta diſtribuendum admittat.

In *pleno Senatu*, d. 2. *Octobris Ao.* etc. 87. praelecta et approbata.

Si quis Dominorum adverſa valetudine, (quam per ſchedulam Deputatis ſub poena Neglectorum indicare tenebitur) occupatus, Senatui atque Iudicio intereſſe non poſſit, aut alias propter quamcunque cauſſam et qualicunque venia impetrata abſens fuerit: Is per illud integrum tempus, quo iam dicto modo occupatus, vel alias abſens erit, Ita ut Senatum atque Iudicium frequentare non valeat, de Negleſtis in poſterum non participabit, idque tantisper, donec convaleſcentiam vel reditum ſuum in ſcriptis alteri ex Deputatis indicaverit.

Si quis vero negotiis quibuscunque impeditus, vel mane in Senatu vel a prandio in Iudicio omnino non compareat, vel denique ſi in Iudicio quidem comparuerit, attamen ſtatim poſt publicationem Sententiarum, antequam Supplicationes expediantur, abeat, Is poenae loco dimidiam partem Solarii, ſin tota die emanſerit, integrum Salarium illius diei inter Neglecta diſtribuendum pendat, niſi ante horam ex cauſſis relevantibus, iisque expreſſis per ſchedulam ad Dominum Iudicem vel Praeſidentes directam ſe excuſaverit. Sin autem non per integrum vel dimidiam diem, ſed mane duntaxat

taxat per unam vel alteram horam quis abſens fuerit; Is pro ſingulis horis (niſi iam dicto modo ſe excuſaverit) quartam partem Floreni (ein Ort eines Guldens,) de ſuo Salario negligat; interim tamen ordinatione ſeu lege, ratione des Bazengeldes, per Dominos Commiſſarios et Viſitatores ante haec ſancita in omnibus Senatibus, qui poſt meridiem, in futurum ſtricte et immutabiliter obſervanda.

Per *Senatus publicatum*, d. 6. *Octobr.* *Ao. etc.* 92.

Si quis Dominorum a pomeridiana Audientia, iuſta aliqua cauſſa impeditus, ſe excuſare in poſterum voluerit, tenebitur id per ſchedulam, ad Dominum Iudicem vel Praeſidentes ſcriptam, (ut hactenus quoque factum eſt) ſub poena Negligentorum ſignificare, ita tamen et cum hoc moderamine, ut ad ſpecialem expreſſione cauſſae, ſiue impedimenti non ſit aſtrictus. Quia autem excuſationes pomeridianae inter Dominos nimis crebrae et frequentes fieri incipiunt, concluſum eſt, ut Domini, qui iam dicto modo ſe excuſabunt, de Negligentis illa die, (qualiscunque etiam excuſatio, ſive impedimentum eſſe poſſit) in poſterum nihil participent.

Einige Zuſätze und Verbeſſerungen zu den vorhergehenden Theilen dieſes Werkes verſpare ich bis zu einer andern Gelegenheit, und füge nur noch die Verſicherung hinzu, daß, wenn GOtt ferner Leben und Geſundheit gnädig verleihen wird, der folgende zwanzigſte Band in der nächſten Leipziger Michaelis-Meſſe erſcheinen ſolle.

GOtt

GOtt lege übrigens ferner ſeinen Seegen auf dieſe meine, zur Aufklärung unſerer vaterländiſchen Geſchichte, bisher unternommene Beſchäftigung, damit auch die auf den itzigen Theil verwandte Bemühung dem gemeinen Weſen nützlich ſeyn möge.

Geſchrieben auf der Julius-Carls-Univerſität, an S. Markus des Evangeliſten Tage, oder den 25. April 1786.

D. Franz Dominicus Häberlin.

Fortsetzung der Regierungsgeschichte

Kayser Rudolfs des Zweiten,

vom Jahr 1576 — 1612.

Auf dem nunmehro geendigtem Regenspurgischen Reichstage, dessen Geschichte wir in dem vorhergehendem Bande dieses Werkes abgehandelt haben, war, nebst andern Materien, auch die vom Reichs-Münzwesen, wegen Kürze der Zeit, auf den künftigen R. Deputationstag verschoben worden, auf welchem die deshalb, auf dem itzigen R. Tage, von den Kreisen und Ständen zusammengetragene und noch bevorstehende rathsame Bedenken und was die Nothdurft und Wichtigkeit dieser Sache etwa noch weiter erfordern möchte, berathschlagt und beschlossen werden sollte a). Um nun das Nöthige auf den künftigen R. Deputationstag vorzubereiten, wurden, nach geendigtem J. Chr. 1594 19 Aug. st. n.

a) S. im XVIII. Bande der T. R. Geschichte, S. 432-439.

J. Chr. 1594 digtem R. Tage, auſſer den bereits in dieſem Jahr gehaltenen Münzprobationstagen [b]), auch noch im Herbſte einige gehalten, von denen Wir nunmehro einige Nachricht geben wollen.

22 Spt. ſt. vet. 2. Octob. ſt. n. 25 Spt. (5 Oct.)

Die deputirten Stände der im Münzweſen korreſpondirenden drey Kreiſe, Franken, Bayern und Schwaben, ſchickten alſo, vermöge des letztern Regenſpurgiſchen Abſchiedes [c]), auf die beſtimmte Zeit ihre Räthe und Geſandten, zur Berathſchlagung des Münzweſens nach Augſpurg, welche dann, laut des vorhandenen Abſchiedes, gleich anfangs, und ehe noch die Proben nachgeſehen wurden, die Verordnung des letztern Regenſpurgiſchen R. A. in Anſehung des Münzweſens zur Hand nahmen, und erklärten, daß die Fürſten und Stände dieſer drey Kreiſe die im R. A. enthaltene väterliche und treuherzige Erinnerung nicht allein in Acht genommen, und die angedeutete Verordnung und Schluß mit dem gröſten Verlangen bisher erwartet hätten, ſondern auch für ihre Perſonen erbietig wären, die bereits publicirte Verordnung zu handhaben, und derſelben nachzukommen. Sie hätten auch bereits auf erfahrne und qualificirte Perſonen theils Bedacht genommen, theils erkundigten Sie ſich noch nach denſelben, daß demnach ihrer Seits hoffentlich kein Mangel erſcheinen ſollte und würde, um dieſes nothwendige und wichtige Werk in gebürende Berathſchlagung zu ziehen, Falls Sie auf den künftigen Deputationstag würden erfordert werden.

Hier-

b) S. im XVII. Bande der T. T. R. Geſchichte, S. 572-597.

c) S. Eben daſelbſt, S. 593-597.

Hierauf wurde 1) der leztere Regenſpur- J. Chr.
giſche Probationsabſchied, gewönlicher maſſen, 1594
verleſen; und dann 2) die Proben, was in den drey Kreiſen, inſonderheit im J. 1593., ingleichen im J. 1594. von Salzburg, auch von andern Kreis-Ständen, an goldenen und ſilbernen Sorten, gemünzt worden, mit allem Fleiſſe, nachgeſehen. Hiebey befand man nun, daß A) im Fränkiſchen Kreiſe, a) von dem Teutſchmeiſter und ErzH. Maximilian ſechs Werke Ungariſcher Dukaten ausgemünzt worden, wovon drey um einen Gran zu gering, die drey übrigen aber der Ordnung gemäß waren. b) Von dem Grafen von Hohenlohe fand ſich α) ein Werk Goldgulden, die Mark zu 72. Stück, fein 18. Karat oder 3. Gran, ſo gehalten weiß 4. Karat und 1. Gran, und um 3. Gran zu gering war; und β) ein Werk Thaler, die Mark 8. Stück, fein 14. Loth, der Ordnung gemäß. Und c) hatte auch die Stadt Nürnberg in dieſem Jahr 1594. zehen Werk Thaler, die im Schroot- und Korn-Gehalt gerecht waren, ausgehen laſſen. Obgleich nun ſolche Münzen der Thaler, vermöge des Münzedicktes, nicht erlaubt und zugelaſſen waren; ſo entſchuldigte ſich doch die Stadt Nürnberg damit, daß ſie, wegen Ablöſung etlicher Schulden, zu dergleichen Münzſorten wäre bewogen worden. Auſſerdem habe Sie dem Kayſer einen Ritterdienſt bewilliget; da dann die Rittmeiſter und Befehlshaber, in ihren Beſtallungen, darauf gedrungen, und gar ſehr gebeten hätten, die Bezalungen in ſolchen Münzſorten zu thun, die in Ungarn und daſigen Gegenden gäng und gebe wären; wie dann auch dergleichen Münzen bey andern höhern Ständen des

J. Chr. 1594 Reichs im Gebrauche seyen. Und ungeachtet solche Sorten an ihrem Werthe gestiegen; so sey doch dabey keine Gefährde gebraucht, und dem Korn und Gehalte nichts entzogen worden. B) Aus dem Bayerischen Kreise wurden, von dem verordneten Wardein, a) von Salzburg α) drey Werke doppelte Dukaten vom J. 1593., und dann noch vier Werke eben dieser Sorte vorgelegt, welche 23. Karat und 8. Gran, dem Münzedickte gemäß, hielten; ingleichen β) zehen unterschiedene Werke Zweyer von den Jahren 1593. und 1594., auch von dem ErzB. von Salzburg, die man samt und sonders gerecht befand, und 5. Loth hielten. Hingegen hatte b) die Stadt Regenspurg, in dem itzigen J. 1594., nicht mehr, als zwey Werk Dreyer-Gröschlin münzen lassen, deren 274. und 275. Stück auf die Cöllnische Mark gegangen, und fein 5. Loth, der Ordnung gemäß, gehalten haben.

Ungeachtet man nun 3) dafür gehalten hätte, daß Fürsten und Stände, in und ausser dem Reiche, in Betracht des letztern Regenspurgischen Reichs-Schlusses dasjenige, was wegen lang gesuchter Exekution begehrt und gebeten worden, würden in Acht genommen, und also zu verdientem Einsehen und Strafe keine Ursache gegeben, viel weniger in ihrem Vorhaben mit Ausmünzung der bösen Sorten beharret haben; so wären doch, währendem Probationstage, von dem Wardein, unterschiedene Sorten und Proben vorgezeigt worden, die, nach Maaßgab des letztern R. A., genugsame Ursache gäben, um die verordnete Processe bey dem Kayserlichen Fiskal anzusuchen. Indessen habe man solches für dißmal, aus allerhand beweglichen Ursachen, noch

ein-

eingeſtellt, und zwar weil vermuthlich der mehrere Theil ſolcher Sorten, noch vor der Publikation des R. A., möchte gemünzt worden ſeyn. Nichts deſto weniger aber wurde beſchloſſen, daß ein jeder Kreis, auf den künftigen Kreistagen, nach Beſchaffenheit der eingeriſſenen Mängel und Einſchleichung der verbotenen Sorten in dem Kreiſe, über ein dem Münzedickte gemäſſes Münzmandat ſich vergleichen, daſſelbe publiciren, die verbotenen Münzſorten öffentlich verrufen, und alsdann mit gebürendem Einſehen und Strafe gegen die Verächter und Verbrecher, ohne alle Rückſicht, verfahren ſolle. Ferner und 4) wurde verabredet, daß die Verordneten zum nächſten Probiertage auf den 1. May A. K. 1595., gegen Abend, zu Nürnberg ſich einfinden ſollten; zu dem Ende den Geſandten der Stadt Nürnberg die Schlüſſel und Münzbüchſen zugeſtellt, die Wardeine aber, gewöhnlicher maſſen, an ihre Pflicht erinnert, und bedeutet wurden, drey oder vier Tage vorher ſich daſelbſt einzufinden, um die Probationen vorzunehmen. Endlich und 5) wurde noch beſchloſſen, den gegenwärtigen Probations-Abſchied dem Kayſer, und dem Chur-Rheiniſchen- und Ober-Sächſiſchen Kreiſe zu überſchicken d). J. Chr. 1594

Der Chur-Rheiniſche Kreis e) hatte den, auf den 1. May d. J. ausgeſchriebenen Münzprobationstag, wegen des, auf den April, nach Regenſpurg angeſetzten R. Tages *), ausgeſetzt,

d) Hirſch T. R. Münz-Archiv, T. VIII. n. 39. p. 50-52.

e) S. die A. T. R. Geſchichte im XVII. Bande, S. 370-382. Auf dieſer Seite iſt, Linie 25., nach den Worten: auf den 1. Oct. d. J., noch beyzufügen: zu Cöln.

*) S. Eben dieſelbe, im XVIII. Bande, S. 1.

J. Chr. 1594 1. Oct. st. n. ſetzt, ſolchen aber nunmehro von neuem gegen den 1. Ocktober nach Bacherach ausgeſchrieben, wo ſich dann auch die Geſandten der vier Rheiniſchen Churfürſten zur beſtimmten Zeit einfanden. Auf demſelben wurde 1) der Probationshandlung mit der gewöhnlichen Eröfnung der Probierbüchſen ein Anfang gemacht; da nemlich die Geſandten die darinn befindlich geweſenen goldenen und ſilbernen Münzſorten, in ihrer Gegenwart, von dem General-Wardein des Chur-Rheiniſchen Kreiſes, aufziehen lieſſen, und ihm ſodann etliche unter einander geſchnittene zu probiren anbefohlen, davon er, nach verrichteter Probe, den Bericht erſtattete, daß Er die obgedachten goldenen und ſilbernen Münzen dem Münzedickte und den vorigen Probations-Abſchieden in ſoweit gemäß befunden hätte, daß die Churfürſtlichen Räthe damit zufrieden ſeyn könnten.

Hierauf wurden 2) der im Ocktober des vorigen Jahrs, von den Churfürſtlichen Räthen, verfaßte Probations-Abſchied, und die, von den korreſpondirenden Kreiſen, eingelaufenen Kommunikationen abgeleſen, wobey man nichts beſonders gefunden, darüber dißmal zu berathſchlagen geweſen wäre, auſſer, daß man insgemein die ſehr verderbliche Steigerung der Münzen, und die ſchon längſt geklagte Unrichtigkeit in Münzſachen noch immer wahrgenommen, und daher, wie ſchon längſt zuvor, auf die Gedanken gerathen, daß die hiebevor bedachte Zuſammenordnung der drey korreſpondirenden Kreiſe, nemlich des Chur- und Ober-Rheiniſchen wie auch Niederländiſch-Weſtfäliſchen, zu dem Ende noch nicht unbequem fallen möchte, auf ſolcher Zuſammenkunft die Bedenken zuſammen

men zu tragen, und über die Mittel insgesamt zu Chr.
berathschlagen, wie die nur zu sehr und zu lang 1594
aufgewachsene Unrichtigkeit im Münzwesen zu einer durchgängigen und gleichmässigen Anordnung zu bringen seyn möchte. Allein die Churfürstlichen Räthe zogen in Erwägung, daß, auf dem erst geendigtem R. Tage, dieses beschwerliche Werk des Münzwesens auf einen künftigen R. Deputationstag dergestalt wäre verschoben worden, daß daselbst die, durch die Kreise und Stände, zusammen getragene und noch bevorstehende Bedenken, auch was die Nothdurft und Wichtigkeit der Sachen weiter erfordere, in Berathschlagung genommen, und darauf beschlossen werden solle, was zu Handhabung der Münz-Ordnung und ihrer darauf erfolgten Verbesserungen nöthig seyn würde. Ingleichen, daß der Kayser ernstlich befohlen habe, daß alle Kreise endlich und ernstlich verfügen sollten, auf den gewöhnlichen Probationstagen und sonst, mit allem Fleisse, auf die fernere Verbesserung dieses Werkes bedacht zu seyn, damit alle künftige und mehrere Unordnung, besonders die weitere Steigerung der Münzen allenthalben vermieden und verhütet würde. In Erwägung dieser R. Verordnung liessen also die Churfürstlichen Räthe die hiebevor wohlgemeinte Zusammenordnung der drey Kreise auf sich bewenden; zumal, weil nach jener einem jeden Kreise, für sich selbst und insonderheit, obliege, der möglichsten Verbesserung des unrichtigen Münzwesens zum fleissigsten nachzudenken, und ihre zusammengetragene Gutachten, zu desto fruchtbarlicherer Berathschlagung der deputirten Stände, an gebürenden Orten einzuliefern. Mithin werde ohne Zweifel auch der Westfälische Kreis, gleich andern

J. Chr. 1594 K. Kreisen, seine Schuldigkeit zu beobachten wissen, und der Sache nachdenken, damit zur fruchtbarlichen Erledigung dieses beschwerlichen Wesens eine gute Beförderung gegeben würde; wie dann auch die Rheinischen Churfürsten gleichfalls gesonnen wären, dasselbe, mit aller Sorgfalt, zur gemeinen Wohlfahrt, sich lassen angelegen zu seyn.

Da hiernächst 3) aus dem kommunicirten Probations-Abschiede des Westfälischen Kreises zu ersehen war, daß derselbe, obgleich dem Jülichischen Münzmeister, wegen der ungültigen Jülichischen Münzsorten †), eine gewisse Zeit zu seiner Vertheidigung angesucht worden, zu gründlicherer Erkundigung des vorgegangenen Betruges, und der Schuld oder Unschuld des Münzmeisters, noch ausser dem dem Kreise zugefertigten Abdrucke der mangelhaften Sorten auch die Probstücke begehre; so beschloß man, (weil in dergleichen vorfallenden Mängeln solche Kommunikation, auf Begehren der Kreise, billig geschehe,) dem Kreis-Wardein zu befehlen, solche Probstücke, die er noch bey sich hätte, dem Westfälischen Kreise dergestalt anzubieten, daß sie entweder, in Gegenwart der Verordneten des Westfälischen Kreises, durch Ihn, den Chur-Rheinischen Kreis-Wardein selbst, probirt werden, oder aber, wenn jener Kreis solche Proben, durch die Seinigen, vornehmen lassen wollte, solches, aus allerhand bedenklichen Ursachen, in seinem, des Churfürstlichen Kreis-Wardeins, Beyseyn, an einem gelegenen Orte, geschehen sollte. Zugleich befahl man diesem Letztern, daß, Falls er mehrere dergleichen mangel-

†) S. im XVII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 376-378. und 590 f. n. 8.

gelhafte Sorten, unter dem Fürstlich-Jülichischen oder Gräflich-Saynischen Gepräge, zur Hand brächte, Er dieselben nicht allein für sich selbst probiren, und künftig davon dem Kreise Bericht erstatten, sondern auch die Probstücke dem Westfälischen Kreise kommuniciren sollte. Weil man daneben 4) vernommen hatte, daß der Jülichische Münzmeister gänzlich sollte freygelassen worden seyn, man aber Seinethalben noch zur Zeit nicht ausfindig gemacht hätte, daß man von seiner Unschuld vergewissert seyn könnte; so hielten die Churfürstlichen Räthe für nöthig, den mehrgedachten Westfälischen Kreis zu erinnern, auf die Person des Münzmeisters in sofern Acht geben zu lassen, daß er, Falls der befundene Betrug ihm bewiesen werden könnte, Andern zur Warnung und Abscheu, auch wegen gleichmässiger Handhabung des K. Münzedicktes, mit gebürender und ernstlicher Strafe angesehen werden könnte. Was aber sonst 5) in dem Westfälischen und den drey Oberländischen Kreisen, anderer Sachen halber, verordnet worden, fanden die Churfürstlichen Räthe wohl bedacht, und liessen es dabey bewenden. Sie zweifelten auch im geringsten nicht, daß Jene, so wie man auch im Churs Rheinischen Kreise gänzlich gesinnt sey, den Sachen ferner eifrig nachdenken würden, damit die obgedachten deputirten Stände, nach eingelangten sämtlichen Gutachten, dieses Werk desto fruchtbarlicher würden erledigen können. J. Chr. 1594

6) Folget in unserm Abschiede auch noch die Relation der von dem Kreiswardein verfertigten Proben einiger ausserhalb des Rheinischen Kreises geschlagenen Münzsorten. In derselben werden bemerkt: 1) zu Hildesheim gemachte Herrngroschen, die wogen 6. St. 6. Englisch,

J. Chr. 1594 und giengen in 1. Mark Cölniſch 139. auch 140. Stück. Sie hielten fein 8. Loth und 1. Green, und 24. Stück gälten 1. Rthlr.; mithin die feine Mark zu 15. Fl., 13. Batzen und 4. Pfenninge, und alſo zu hoch um 5. Fl. und 14. Kreutzer, den Gulden zu 15. Batzen gerechnet, waren ausgebracht worden; und 2) in Oſt-Frießland geſchlagene Pfenninge, deren 59. Stück 1. Loth wogen, und 944. Stück auf 1. Mark Cölniſch giengen. Sie hielten fein 3. Loth, *minus* 3. Green, auch 3. Loth, und wäre die feine Mark zu 23. Fl., 18. Kreutzer und $3\frac{1}{2}$ Pfenning ausgebracht worden. Man hielt alſo für nöthig, dem Weſtfäliſchen Kreiſe, wegen der Kommunikationen, ſolches zu melden, damit dieſe beide Sorten im Kreiſe gänzlich verboten würden. Endlich 7) fand ſich aus der verleſenen Relation des Generalwardeins, daß die geringern Münzen etwas zu hoch ausgebracht, und über die Ordnung ausgeſtückelt würden. Deswegen wurde den Münzmeiſtern und Wardeinen ernſtlich anbefohlen, ſich deſſen hinfüro zu enthalten, und ſollten die Wardeine, wenn die Münzmeiſter ſolches unmäſſige Stückeln ferner gebrauchen würden, ſolche Werke nicht auskommen laſſen. Zuletzt und 8) verglich man ſich noch, daß der nächſte Probationstag, ohne ferneres Ausſchreiben, auf den 1. May des künftigen Jahrs ſeinen Anfang nehmen ſollte f).

m. Oct. Um eben dieſe Zeit hielt auch der Niederländiſch-Weſtfäliſche Kreis g) ſeinen Münzpro-
s. e. m. bationstag zu Cöln. Nach dem davon vorhan-
ſt. n. denen Abſchiede hatten denſelben der Statthalter des

f) Hirſch *l. c.*, T. VII. n. 159. p. 325-328.
g) S. die N. T. R. Geſchichte, im XVII. Bande, S. 581-593.

des Hochſtiftes Münſter, der H. Johann J. Chr.
Wilhelm zu Jülich ꝛc., der Churfürſt Ernſt zu 1594
Cöln, als Biſchof zu Lüttrich und Fürſt zu Stablo, und der B. Anton zu Minden; ingleichen die Grafen Johann zu Naſſau, Adolf zu Holſtein und Schaumburg ꝛc., und Edzard zu Oſtfriesland; ferner Hermann von Linden, Freyherr zu Reckum, und endlich die Städte Cöln und Deventer durch ihre Geſandten, beſchickt. Auf dieſem Probationstage wurden nun 1) zwey verſchiedene Münzbüchſen, nemlich die Gräflich-Schaumburgiſche zu Altona und die Stadt-Cölniſche übergeben, eröfnet, und in denſelben nur Goldgulden und Thaler, in der Letztern aber, auſſer dem Gepräge der Stadt Cöln, auch etliche wenige, unter dem Namen und Wappen des Freyherrn von Reckum geſchlagene, Werke an Goldgulden und Thalern vorgefunden, weil dieſem erſt gemeldeten Freyherrn war verſtattet worden, in einer der verordneten Münzſtätten des Kreiſes münzen zu laſſen *). Von dieſen Probſtücken wurden nun Etliche beſonders, und etliche verſchiedene Werke *per Corpus*, nach erkundigtem Gewichte, durch den General-Kreis-Wardein, probirt, und, laut ſeines übergebenen Verzeichniſſes, richtig befunden. Hierauf wollte man 2) die, von den benachbarten Korreſpondenz-Kreiſen, im May d. J., verfaßten Probations-Abſchiede vornehmen, und in Erwägung ziehen, was dißfalls die Nothdurft erfordern möchte. Allein die Fürſtlich-Jülichiſchen Räthe meldeten, daß keine Abſchiede, von dem einen oder andern Kreiſe, ihrem Herrn wären zugefertiget worden; mithin man dieſes Geſchäfte

*) S. die N. T. R. Geſchichte, im XVII. Bande, S. 583-585. B. 2.

J. Chr. 1594 schäfte mußte unterbleiben lassen. Indessen sah man doch für gut an, die gedachten Korrespondenz-Kreise zu erinnern, die hergebrachte alte Kommunikation, zu Erhaltung mehrerer Richtigkeit, hinfüro keinesweges zu unterlassen, wie dann auch hierinn disseits kein Mangel verspürt werden sollte.

Ferner und 3) verlas man das von dem B. Dietrich zu Paderborn eingelaufene Schreiben, und ersah daraus, daß derselbe nunmehro, vermöge der bisher ergangenen Wechselschreiben, mit dem Münzwesen einen Anfang gemacht, und Hansen Mühlradt zum Münzmeister angenommen habe, welcher auch seine weitere Nothdurft schriftlich vorstellte, und seine erhaltene Bestallung vorzeigte, worauf dann von dem Probations-Konvente dem Bischof zu Paderborn geantwortet wurde. Da auch 4) der Graf Simon zu der Lippe die Ihnen auf dem leztern Probationstage bewilligte Kommission, zu Besichtigung seiner Bergwerke †), bey dem Herzog von Jülich ꝛc. ausgewürkt hatte, und dieselbe vor sich gegangen war; so wurde nunmehro die von den Kommissarien abgestattete Relation verlesen, die dazu gehörige Erze, von dem General-Kreis-Wardein, probirt, und hierauf in eine besondere Umfrage gebracht, wie man sich gegen den Grafen zu erklären hätte. Nach Erwägung aller Umstände, und in Ansehung der Reichs- und des Westfälischen Kreises Abschiede, wurde nun für gut angesehen, und dem Grafen zur Antwort ertheilt, daß, weil der Frankfurtische R. Deputations-Abschied vom J. 1571. ausdrücklich und klar verordne, wie sich die Münz-Stände, wel-

†) S. im XVII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 583 f. n. 6.

welche Bergwerke hätten, mit dem Münzen zu verhalten hätten *), dem Grafen, nach Innhalt deſſelben, unbenommen ſeyn ſollte, die Ausübung des Münzens zu gebrauchen, und eine beſondere Münze anzulegen. J. Chr. 1594

5) Wurde die eingelaufene Antwort des Graf Adolfs von Holſtein-Schaumburg auf das an Ihn, vom letztern Probationstage erlaſſene Schreiben †) öffentlich verleſen, der Innhalt deſſelben in Erwägung gezogen, und daraus die Unſchuld des Gräflichen Münzmeiſters, wegen der ihn beſchuldigten Steigerung des Silbers, wie auch der vom Grafen angewandte Eifer, in deſſen Erkundigung, mit mehrerm erſehen. Man antwortete Ihm alſo ſowohl auf dieſen Punkt, als auch auf ſein Begehren, für 1000. Rthlr. Groſchen zum Scheidepfenning ſchlagen zu dürfen. Dieſes wurde nun zwar Ihm bewilliget; jedoch wolle man ſich dabey verſehen, daß, weil man nothwendig im Münzweſen auf des Reichs-Fuß und Ordnung Acht geben, und ſolche nicht überſchreiten müſſe, wenn man anders allerhand Klagen verhüten wolle, der Graf damit zufrieden ſeyn, und dahin ſehen werde, daß ſeinem Münzmeiſter nur eine Mark dergleichen Groſchen, gegen zehen Mark grober Sorten, nach dem R. Fuße und Gehalt, zu prägen zugelaſſen würde. Zugleich aber ſollten auch die Churfürſten, Fürſten und Stände der benachbarten Kreiſe gebürend erſucht werden, den hin und wieder verſpürten unziemlichen Umlauf und die Ueberſchreitung bey den Groſchen, deren 3½ Stück in die Mark zuviel geſchrotet würden, wiederum zu verhin-

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 593.

†) S. im XVII. Bande derſelben, S. 592. n. 11.

J. Chr. 1594 hindern und gänzlich abzuschaffen, und folglich, mit Hintansetzung des Vortheils der Münzmeister und anderer eigennützigen Privatperſonen, den gemeinen Nutzen, des H. R. O. gemäß, zu befördern.

Hiernächſt lieſſen ſich 6) die verſammelten Räthe und Geſandten nochmals referiren, was bisher, auf etlichen vorhergegangenen Probationstagen, wegen des, von den Städten, Deventer, Campen und Zwoll, abgeſondert vorgenommenen, und zu Campen und Zwoll bereits vorlängſt ins Werk geſtellten Münzens *), ſowohl in den Probations-Abſchieden, als auch in beſondern Schreiben, vorgekommen und geſchehen war. Nachdem Sie nun ſolches ſowohl, als auch die dißmal, von den gedachten drey Städten, eingelaufene Schreiben in reife Berathſchlagung gezogen hatten, konnten Sie nicht anders urtheilen, als daß es der Ordnung und dem Herkommen zuwider ſey, daß die mehr erwähnte Städte, welche ſonſt ihr Münzweſen, viele Jahre her, zuſammen ausgeübt, ſich nunmehro von einander abgeſondert, und die vorgenannte Beide, für ſich ſelbſt, ein beſonderes Münzwerk angeſtellt hätten, und daſſelbe bis itzo, ohne vorgängige Vereidigung der Münzmeiſter und anderer dazu gehörigen Perſonen, ausübten. Es wurde daher nochmals beſchloſſen, die im vergangenen Maymonat an die gedachte Stadt ergangene Schreiben, weil deren Innhalt ohnedem nicht durchaus beantwortet worden, zu wiederholen, und daſſelbe mit Anführung verſchiedener, dißmal bey der Berathſchlagung vorgekommener, guter Gründe zu erweitern, auch hierauf den Erfolg, gegen den nächſten

*) S. im XVII. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 585-588. n. 3-5.

ſten Probationstag, zu erwarten, und als- J. Chr.
dann, nach deſſen Beſchaffenheit, der Sache ferner 1594
nachzudenken, und ſie ins Werk zu richten.

Weiter und 7) habe man eine Zeither bemerkt, daß, obgleich vor wenig Jahren, im Weſtfäliſchen Kreiſe, eine Landmünze an Achtheilerpfenningen ſehr häufig gemünzt worden, und in groſſer Menge vorhanden geweſen, itzo doch dieſelbe ſich faſt gänzlich verlohren hätte. Man hätte aber glaublichen Bericht erhalten, daß dieſelbe, durch verbotene Prackticken, von allerhand eigennützigen Leuten, zu ihrem Vortheil, an andere Oerter hauffenweiſe wäre verführt, und in den nächſten Kreiſen in Räderpfenninge und dergleichen geringe Sorten vermünzt, dadurch aber der Weſtfäliſche Kreis des Scheidepfennings entblößt, und zugleich dem gemeinen Mann an andern Orten wenig Nutzen geſchaft worden. Weil nun ſolches alles im H. R. bey hohen Strafen verboten, und ein ſehr ſchädlicher Handel ſey, welchem keinesweges wiſſentlich nachzuſehen wäre; ſo würden hiemit alle Obrigkeiten an die verbindlichen R. Verordnungen und gemeine Wohlfahrt dermaſſen erinnert, daß Sie dieſelben fleiſſig in Acht haben, auf die Einwechsler und Verführer Kundſchaft legen, ſie zu entdecken ſuchen, und, ihrer Verſchuldung nach, zur gebürenden Strafe, ohne einige Nachſicht, ernſtlich anhalten ſollten, damit man nicht, bey deſſen Unterbleibung, genöthiget würde, bey den ordentlichen Probationstagen ein anderes vorzunehmen. Zugleich wurde 8) in unſerm Abſchiede allen und jeden Ständen bekannt gemacht, daß allerhand Roſenobel, Heinrichsnobel und Doppeldukaten kurſirten, die an den gehörigen Orten nicht gemünzt, gleichwohl aber den gerechten dergeſtalt gleichför-

J. Chr. 1594 förmig wären, daß man ſie von denſelben weder an der Umſchrift, noch am Wappen, noch einigem Beyzeichen unterſcheiden könnte. Weil nun dadurch allerhand nachtheilige Mißbräuche einreiſſen könnten; ſo erfordere die Nothdurft, daß ein jeder Stand bey Zeiten ſeine Unterthanen davor warne, und, wenn ſie häufig einſchleichen würden, dieſelben, durch dazu gehörige Mittel, ungeſäumt verbiete, und auch ſonſt alle weitere Steigerung bey allen andern Münzſorten verwehre.

9) Wurde Bericht erſtattet, wie es mit den, unter dem Fürſtlich-Jülichiſchen Gepräge, hiebevor befundenen geringhaltigen Goldgulden und Thalern †), und der darauf, von dem Herzog von Jülich ꝛc. vorgenommenen fleiſſigen Erkundigung beſchaffen ſey, und daß derſelbe hiebey allen gebürenden Ernſt gezeigt hätte; mit dem Anhange, daß der Herzog, durch die nicht geſchehene Mittheilung der im Chur-Rheiniſchen Kreiſe probirten Stücke, darum man doch etlichmal geſchrieben hätte, daran merklich wäre aufgehalten worden. Es falle auch daher dem Herzog um ſo beſchwerlicher, daß der öffentliche Anſchlag in dem erſtgedachten churfürſtlichen Kreiſe, beſonders zu Boppart, zu ſeiner nicht geringen, jedoch nicht ſchuldigen, Verachtung, nicht wieder abgeſchaft würde; da gleichwohl gar keine, oder doch wenige Stücke, nach der verordneten Einwechslung aller Jülichiſchen Goldgulden und Thaler, wären herbeygebracht, und die darunter befundenen Geringhaltigen, in ſo geraumer Zeit, nicht wären kommunicirt worden. Um ſo mehr waren alſo die Räthe und Geſandten der Meinung, daß man dem

†) S. die A. T. R. Geſchichte, im XVII. Bande, S. 590. n. 8.

dem Herzog, mit Abschaffung des Anschlages, J. Chr.
hätte willfahren können, als warum nochmals 1594
anzusuchen wäre. Indessen vermutheten Sie, daß, weil kein Probationstag, im verwichenen Maymonat, im Chur-Rheinischen Kreise gehalten worden, dißmal wegen der begehrten Mittheilung der probirten geringen Sorten eine Antwort erfolgen werde *), damit alsdann der Herzog, der Gebühr nach, weiter zu verfahren hätte. Endlich wurden 10), nach geendigter Berathschlagung, alle anwesende Münzmeister, Wardeine und Eisenschneider, zu fester Beobachtung der H. R. M. O. und ihrer darauf geleisteten Eide und Pflichten, ernstlich erinnert, und zugleich beliebt, diesen Abschied den benachbarten Kreisen, dem Herkommen gemäß zu kommuniciren h).

Auch die Gesandten der Obersächsischen Kreisstände i) versammelten sich zu Leipzig, um 14 Oct. st. vet.
den Münzpunkt in fernere Berathschlagung zu ziehen; da sich denn, bey Eröfnung der Fahrbüchsen, und Ablesung des, vom General-Wardein, erstatteten schriftlichen Berichtes, auswies, daß vom 1. May d. J. bis itzo, im Kreise, an feinem Silber 23416. Mark, 15. Loth und 2. Green ausgemünzt, und daraus 210853. Thaler, 23. Groschen und 4. Pfenninge,

*) S. kurz vorhin in diesem XIX. Bande, S. 9 sq. n. 3.

h) F. C. Mosers Sammlung des H. R. R. sämtlicher Crays-Abschiede, P. III. n. 92. p. 29-33. und Hirsch *l. c.*, T. III. n. 13. p. 36-39.

i) S. im XVII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 572.

J. Chr. ninge, die an Münze 240975. Gulden, 20.
1594 Groſchen und 4. Pfenninge betrugen, geſchlagen worden. Auf dieſem Probationstage, und zwar gleich in der erſten Seſſion, trug ſich übrigens ein beſonderer Vorfall zu. Es begehrte nemlich der Chur-Brandenburgiſche Geſandte, Adam von Schlieben auf Prapitz, abermals, wie ſchon auch im J. 1588. geſchehen war, daß die Chur-Sächſiſchen Geſandten, nach gethaner Propoſition, zuerſt und noch vor Chur-Brandenburg ihre Stimme geben ſollten. Allein die Chur-Sächſiſchen wollten es nicht bewilligen, und wandten dagegen ein, daß Sie ſich nicht zu erinnern wüßten, daß jemals Chur-Sachſen ſein Votum vor Chur-Brandenburg gegeben, viel weniger die Geſandten ihre Vollmacht zuerſt überreicht hätten; vielmehr wüßten Sie, daß Sie wohl gar keine Vollmacht gehabt hätten, viel weniger dieſelbe ableſen laſſen. Es ſey auch bey andern Zuſammenkünften im Reiche nicht Herkommens, daß die Directoren eine Vollmacht eingäben, wie es hin und wieder auch von Chur-Maynz gehalten würde. Weil aber der Chur-Brandenburgiſche Geſandte ſich nicht wollte abweiſen laſſen; ſo übergab der Chur-Sächſiſche Geſandte, damit andere nothwendige Sachen nicht aufgehalten, und die Zeit vergeblich zugebracht werden möchte, ſeine Vollmacht, und ließ ſie gleich anfangs ableſen, jedoch mit der Proteſtation, daß Chur-Sachſen dadurch nichts begeben werden ſollte; hingegen in Anſehung der Stimme blieb es bey dem alten Herkommen, und votirte Chur-Sachſen zuletzt. Nach Ablauf einiger Tage aber wurde der Kreis-Abſchied
18 Oct. ſt. vet. per *Dictaturam publicam* mundirt, beſiegelt und publi-

publicirt, worauf die Geſandten wieder von einander ſchieden [k]). J. Chr. 1594

Zum Beſchluß dieſer Materie muß ich auch noch das Schreiben anführen, welches der Churfürſt Friedrich von der Pfalz, aus Heidelberg, an die beide ausſchreibende Fürſten des Fränkiſchen Kreiſes, den Biſchof von Bamberg und den Marggrafen von Brandenburg, wegen einiger kurſirenden falſchen Pfenninge, erlaſſen hat. In demſelben meldet Er Ihnen, daß der Churfürſt von Maynz Ihm unlängſt den letzthin, von den drey Kreiſen, Franken, Bayern und Schwaben, zu Augſpurg errichteten Probationsabſchied [l]) überſchickt, und Er daraus unter andern, beſonders aus dem Probierzettel des Fränkiſchen Kreiswardeins, erſehen hätte, daß ſich Pfenninge fänden, deren Gepräg einen Löwen, mit den Buchſtaben: *P. F. C.*, enthielte, welche an ihrem Gehalte viel zu gering wären. Nun möchte es zwar bey Einigen den Anſchein haben, daß ſolche Pfenninge, den Buchſtaben nach, von Ihm oder ſeinen Münzmeiſtern, ausgegangen, oder geſchlagen worden wären; wie Er dann glaubliche Nachricht hätte, daß in etlichen Orten und Städten des Fränkiſchen Kreiſes es faſt dafür gehalten, und Ihm deswegen etwas ſchimpflich und verkleinerlich, jedoch mit Ungrund, nachgeredet werden wolle. Allein Er könne mit Wahrheitsgrund ſagen, daß ſolche Pfenninge in ſeiner Münze nicht ſeyen geprägt und geſchlagen worden; wie Er dann, über zwey Jahre lang, weder kleine, noch grobe Sor- 20 Nov. it. vet.

k) J. S. Müllers Sächſ. Annales, ad *h. a.*, p. 215. et 216.

l) S. weiter oben in dieſem XIX. Bande der A. T. R. Geſchichte, S. 215.

J. Chr. 1594 ten hätte münzen lassen. Ausserdem sey dergleichen Gepräg bey Chur-Pfalz niemals gebräuchlich gewesen, sondern man habe jederzeit, seit vielen Jahren her, auf den groben und geringen Münzen, die drey Schildlein, mit dem Löwen, den Wecken und dem R. Apfel, geprägt. Er wolle daher hoffen, daß Sie, die beiden obgedachten Kreisausschreibenden Fürsten und andere Fränkische Kreisstände, denen diese ungerechte Pfenninge vorkämen, leicht erachten könnten, daß solche nicht von Ihm und aus seiner Münze herrührten, sondern, wie der Augenschein derselben unschwer zu erkennen gebe, gänzlich dafür halten würden, daß solche von einem Falsarius gemünzt und ausgebracht worden seyen. Er hätte daher nicht unterlassen können, Ihnen solches zu erkennen zu geben; mit Bitte, Ihn nicht allein für ihre Personen für entschuldiget zu halten, sondern auch seine Unschuld ihren Kreis-Mitständen, auf eine fügliche Art, zu verstehen zu geben, damit Er, von dem falschen Verdachte und der unrechtmässigen Bezüchtigung, befreyet bleiben möchte. Hiernächst möchten Sie auch in ihrem Kreise sich fleissig erkundigen und nachforschen, woher solche Pfenninge ihren Ursprung haben möchten, und, Falls der Falsarius zu betreten wäre, denselben gebürend bestrafen, und Ihm davon Nachricht geben m).

Was nun noch einige andere merkwürdige Begebenheiten betrift, die sich in diesem Jahr in unserm Teutschen Reiche zugetragen haben, so gehört hieher gleich anfangs, daß Kayser Rudolph der II., den alten und grossen Kriegshelden, Peter Ernsten, Grafen zu Mansfeld, der seit dem J. 1543., anfangs Kayser Carln dem V., und her-

m) Hirsch, *l. c.*, T. III. n. 14. p. 40 sq.

hernach deſſen Sohn, K. Philipp dem II., die ſtattlichſte Dienſte im Kriege, beſonders in den Niederlanden, geleiſtet, und, nach dem Abſterben des Herzogs von Parma, die Stelle eines General-Statthalters der Niederlande, bis zur Ankunft des Erz-H. Ernſts, bekleidet hatte, in den R. Fürſtenſtand erhob. In dem deshalb vom Kayſer Ihm ertheilten und zu Prag ausgefertigten Fürſtenbriefe nennt Ihn derſelbe den unter allen im Kriege berühmten Helden allein ausgeleſenen oberſten Kriegs-General, und erhebt Ihn, unter Beylegung verſchiedener anderer ſehr groſſen und vorzüglichen Lobſprüche, nebſt allen ſeinen Nachkommen beyderley Geſchlechtes in den R. Fürſten-Stand, mit Ertheilung des Sitz- und Stimm-Rechtes auf den R. Tagen im Fürſtlichen Kollegium n). J. Chr. 1594. 4. Merz ſt. n.

In dem Erzſtifte Cöln und im Weſtfäliſchen Kreiſe war alles noch voller Unruhen. Während der Zeit, daß der Churfürſt Ernſt zum Kayſer nach Prag gereiſet war, tumultuirte ſeine zu Bonn hinterlaſſene Beſatzung, wegen ihres rückſtändigen Soldes, und konnte, nach ſeiner Rückkunft, erſt mit vieler Mühe wieder beruhiget werden, nachdem derſelben, von dem Dom-

n) Jac. Wilh. *ab Imhof* Notitia Procerum S. R. I., T. I. L. V. c. 12. §. 8. p. m. 478. *edit. Koehler.* Mansfeldiſche Ehren-Pforte über dem Sarge weyland Johann Georgs, Grafen zu Mannßfeld ꝛc.; (Eißleben, 1710. Fol.) p. 53. Chriſtian Gottfried Hoffmanns Ehre des Fürſt- und Gräflichen Hauſes von Mannsfeld, inſonderheit in dem Leben und Thaten Peter Ernſtens, des H. R. R. Fürſten und Grafen von Mannsfeld ꝛc.; (Leipzig, 1718. 8.) p. 66 ſqq. et 170. und Euſeb. Chriſtian Franckens Hiſt. der Grafſchaft Mannßfeld; (Leipzig, 1723. 4.) p. 336.

J. Chr. 1594 m. Oct. Kapitul und der Stadt Cöln, eine groſſe Summe Geldes war ausbezalt worden. Blutiger war der Auftritt, der ſich hernach im Herbſte in der Herrſchaft Kerpen ereignete. Der Erz H. Ernſt hatte den beiden Obriſten, Roſſem und Iſſelſtein, aufgetragen, Werbungen vorzunehmen, welche dann einige Mannſchaft im Weſtfäliſchen aushoben, und nun die Truppen in der Herrſchaft Kerpen zuſammenzogen, um ſie daſelbſt zu muſtern. Da nun die Soldaten anfiengen, herum zu ſtreifen und das platte Land auszuplündern, ſo griff das Landvolk, nachdem es das Cölniſche Domkapitul vergeblich um Hülfe angerufen hatte, zu den Waffen, überfiel die Spaniſchen Völker, und ſchlug ſie theils todt, theils nahm es dieſelben gefangen, wobey der Obriſt Iſſelſtein ſelbſt auf dem Platze blieb o).

Von mehrerer Erheblichkeit und wichtigern Folgen war dasjenige, was ſich in dem itzigen Jahr in der Marggrafſchaft Baden zutrug. Eduardus Fortunatus, Marggraf von Baden-Baden, welcher ſeinem, im J. 1588., unbeerbt verſtorbenen Vetter, dem Marggrafen Philipp dem II., in der Regierung der obern Marggrafſchaft Baden, gefolget war p), dachte ſo wenig darauf, ſowohl die auf ſeinem ererbten Lande vorgefundene, als auch die von ſeinem Vater, dem Marggrafen Chriſtof, hinterlaſſene Schuldenlaſt, den Hausverträgen gemäß, nach und nach abzutragen, daß Er vielmehr dieſelben, gegen alle Vorſtellungen und Warnungen ſeines Vetters,

o) *Thuanus* in Hiſt. ſui temporis, T. V. L. CIX. p. m. 450. *edit. cit.*

p) S. im XV. Bande der A. T. R. Geſchichte, S. 121 f., wo auf der Linie 1. der S. 122. für; Ländern zu leſen iſt: Brüdern.

ters, des Marggraf Ernst Friedrichs zu Baden-Durlach, und seiner Landstände, durch sein wollüstiges Leben, durch seine italiänische Reisen und durch seinen Aufenthalt am Hofe zu Brüssel, von Tag zu Tag vermehrte. Um zu seinen Verschwendungen Geld zu erhalten, verfiel Er endlich auf allerhand einem Fürsten unwürdige Handlungen, wovon hernach noch die nähere Umstände angeführt werden sollen, und trachtete sogar seinem vorgedachten Vetter, dem Marggrafen Ernst Friedrich, durch Giftmischereyen, magische Künste und auf andere Art, nach dem Leben. Die auf der obern Marggrafschaft Baden haftende Schulden rührten theils noch von den Zeiten der ehmals, zwischen den beiden Brüdern und Stammvätern der Linien zu Baden und zu Durlach, den Marggrafen Bernhard und Ernst, nach ihres mittlern Bruders, Marggraf Philipps des I. Absterben, vorgenommenen Theilung †) her, theils waren sie von des Erstern Enkel, dem Marggrafen Philipp dem II, vergrössert worden. In Ansehung jener alten Schulden hatten schon die beiden Brüder und Marggrafen Bernhard und Ernst sich verglichen, daß ein Jeder die Helfte der Schulden ihres Bruders, des Marggraf Philipps des I., übernehmen wollte, und daß die Nachlässigkeit des Einen dem Andern nicht zum Schaden gereichen sollte. J. Chr. 1594

Nach dem Absterben des Marggraf Bernhards zu Baden-Baden, erneuerten die Vormünder seiner beiden minderjärigen Söhne, der Marggrafen Philibert und Christof, nemlich der Pfalzgraf Johann zu Simmern und der

†) S. Meinen sogenannten Auszug ꝛc., im IX. Bande, S. 671-673.

J. Chr. 1594 H. Wilhelm zu Bayern, am Michaelistage 1537., jenen Vergleich, und erläuterten denſelben noch weiter. Vermöge dieſer neuen Konvention übernahmen zwar abermals die Vormünder für ihre Pflegbefohlne junge Marggrafen die eine und der Marggrof Ernſt die andere Helfte der auf die Marggrafſchaft Baden verſchriebenen Gülten, Leibgedinge und Manngelder, damit ein jeder Theil wiſſen möge, was Er künftig zu bezahlen hätte. Allein es wurde zugleich verabredet, daß ein jeder Theil und ſeine Erben ſeine zugetheilte Schulden, ohne Nachtheil, Koſten und Schaden des andern Theils, tragen, die Gülten, Manngelder und Leibgedinge redlich bezahlen, und den Andern deshalb gänzlich ſchadlos halten ſolle. Weil nun aber die ganze Marggrafſchaft Baden für ſolche Schulden verhaftet und verſchrieben ſey, und damit der Fürſtlichen Voreltern und der ſämtlichen Kontrahenten Treu und Glaube deſto feſter gehalten, auch Nachtheil, Trennung und Schaden beider Theile und ihrer Landſchaft verhütet würde; ſo ſollten ſich beide Theile, ſamt ihrer zugetheilten Landſchaft, Städten, Märkten und Dörfern, gegen einander verſchreiben und verbinden, damit ein jeder Theil verſichert ſey, wie er von dem Andern ſchadlos gehalten werde. Es verſprachen und verſchrieben ſich alſo die Vormünder der jungen Marggrafen, für Sich, in Vormundsweiſe, und für ihre Pflegſöhne und deren Erben, gegen den Marggrafen Ernſt und deſſen Erben und Nachkommen, daß Sie ſolche Ihnen zugetheilte Gülten, Manngelder und Leibgedinge, ſolang ſie von ihnen nicht abgelöſet wären, ohne Koſten, Schaden, Nachtheil und Entgeld des Marggrafen Ernſt

und

und ſeiner Erben, redlich bezahlen wollten, wie J. Chr.
ſolches die darüber lautende Verſchreibungen mit 1594
ſich brächten. Sollten Sie aber in Entrichtung derſelben dergeſtalt ſäumig ſeyn, daß deshalb ein Angriff oder Mahnung geſchähe, wovon der Marggraf Ernſt, oder ſeine Erben, oder ihre zugetheilte Land und Leute, einigen Schaden oder Nachtheil leiden würden, es wäre nun mit Mahnung, Leiſtung, Pfändung, Verhaftung oder Angriff an ihren Landen und Leuten, auch derſelben Haab und Gütern; ſo ſollten Sie, die Vormünder, in Vormundsweiſe, oder ihre nachkommende Vormünder, ihre Pflegſöhne oder ihre Erben, ſolchen Schaden in einem Monat, nachdem es Ihnen angezeigt worden, ohne allen Verzug oder Einrede, wieder erſtatten, wie der Marggraf Ernſt oder ſeine Erben, bey ihren fürſtlichen Treuen und Ehren, deren Unterthanen aber, bey ihren geſchwornen Eiden, ſolchen geſchätzt hätten.

Wofern aber Sie, als Vormünder, oder ihre Pflegſöhne und deren Erben dieſes, in ſolcher Zeit nicht thäten; ſo ſollte der Marggraf Ernſt und ſeine Erben oder Nachkommen, durch Sich ſelbſt, oder andere Gehülfen, Macht und Gewalt haben, ihrer Vetter und Pflegſöhne Land und Leute deswegen einzunehmen, innezubehalten, zu nutzen und zu genieſſen, zu regieren und zu verwalten, als ihr eigenes Gut, und zwar ſo lange, bis Sie, wegen ſolches erlittenen Schadens, gänzlich befriediget wären, davon auch die obgedachte Nutzung nicht abgezogen, ſondern als ein rechter Pönfall geachtet werden ſolle. Sie, die Vormünder, wie auch ihre Pflegſöhne und deren Erben, oder ihre zugetheilte Land und Leute von der Marggrafſchaft

J. Chr. 1594 Baden sollten und wollten auch, in solchem Falle, dem Marggrafen Ernst und dessen Erben und Nachkommen sich nicht widersetzen, sondern ihrer Pflegsöhne Land und Leute sollten Jenen gehorsam und gewärtig seyn, und sich, durch ihre Ihnen, den Vormündern, geleistete Pflicht und Eid daran nicht hindern lassen. Falls aber zwischen ihren jungen Vettern und Pflegsöhnen, auch dem Marggrafen Ernst, oder ihren beiderseitigen Erben und Nachkommen, solches Schadens halber, etwa eine Irrung und Mißverstand sich ereignen würde, also daß Sie, die Vormünder, in Vormundsweise, oder ihre Vetter und Pflegsöhne, oder deren Erben und Nachkommen, der Meinung seyn möchten, daß jener Theil, wegen seines Schadens, schon vergnügt wäre, oder Ihrenthalben keinen Schaden erlitten hätte, mithin ihrer Pflegsöhne Land und Leute unbillig innebehielte; so solle solches zur Erörterung des Churfürsten von der Pfalz, oder, wenn derselbe sich dazu nicht wollte erbitten lassen, eines jedesmaligen Bischofs zu Speyer stehen. Was nun derjenige von diesen Beiden, der sich der Sache annähme, auf beider Theile Anbringen, sprechen würde, dabey solle es, ohne alle Appellation, bleiben, und die Sache in sechs Monaten, nach des klagenden Theils Anbringen, erörtert werden, auch Sie, als Vormünder, oder ihre Pflegsöhne und deren Erben und Nachkommen, solchen Schaden, nach seiner Schätzung und Mässigung, bezahlen, alsdann aber wiederum ihr Land und Leute, die Ihnen deshalb eingezogen worden, erhalten. Zu mehrerer Sicherheit dieses getroffenen Vergleiches, entsagten nicht nur die Vormünder der jungen Marggrafen, für Sich und dieselben, auch

auch deren Erben und Nachkommen, allen Rechts-Wohlthaten, ſondern es verſchrieben und verpfändeten ſich auch, von wegen der obern Marggrafſchaft Baden, die Bürgermeiſter, Gericht und Rath der Städte, Flecken, Märkte und Aemter, Baden, Ettlingen, Kuppenheim, Stolhoffen, Beinheim, Steinbach, Raſtatt und Biel, zu Feſthaltung dieſes Vergleiches, und beſiegelten denſelben *). Und eben dergleichen Verſchreibung ſtellte auch der Marggraf Ernſt zu Baden-Durlach den Vormündern ſeiner jungen Vetter, der Marggrafen zu Baden-Baden, aus. J. Chr. 1594

Zufolge dieſer wechſelſeitigen Verpflichtung und Schadloshaltung, hatte der Marggraf Ernſt Friedrich zu Baden-Durlach die auf ſeinem Antheil der Marggrafſchaft Baden, haftende Schulden ſchon längſt abgetragen; allein der Marggraf Eduardus Fortunatus ließ ſich ein Gleiches ſo wenig angelegen ſeyn, daß Er vielmehr die ſchon vorhandenen Schulden mit noch mehrern anhäufte. Hiernächſt ſo unterließ Er die järlich fällige Penſionen zu entrichten, nahm die, von dem Marggrafen Philipp dem II. hinterlaſſene Mobilien, die von der Landſchaft, zu beſſerer Beſtreitung der Schuldenlaſt, mit Arreſt waren belegt worden, und einige tauſend Gulden wehrt waren, nach Sich, verſetzte ſie hin und wieder, oder verkaufte dieſelben, und machte ſie zu Gelde, welches Er hernach auf eine üppige und unfürſtliche Art verſchwen-

*) Es ſtehet dieſer Vergleich vom J. 1537. in dem nachher anzuführendem Gründlichen, Warhaften und Beſtendigen Berichte ꝛc., n. II. p. 10-16. und in des Ol. *Schadaei* Continuatione *Sleidani*, P. III. L. XIX. §. 91. p. m. 735-738.

J. Chr. 1594 schwendete. Sein Vetter, der Marggraf Ernst Friedrich, that Ihm zwar deshalb die triftigsten Vorstellungen, und ermahnte Ihn treuherzig, ein solches eingezogenes Wesen und Hofhaltung, neben allerhand Verbesserungen im Lande, anzustellen, damit die mehrgedachte Schuldenlast von Jahr zu Jahr erleichtert werden möchte; allein alles war vergeblich. Sogar das deshalb von dem Marggrafen Ernst Friedrich an (30. Sept. 1593.) den Marggrafen Eduardus Fortunatus erlassene Erinnerungs- und Verwarnungs-Schreiben, und die hierauf zu Mühlburg insinuirte ausführliche (26. Oct. a. c.) Protestation, wie auch noch ein anderes, zu allem Ueberflusse, von Pforzheim aus an Ihn (1 Nov. a. c.) ergangenes nochmaliges Erinnerungs-Schreiben blieben nicht nur unbeantwortet, sondern es wollte sich auch der Marggraf Eduardus Fortunatus in die vorgeschlagenen gütlichen Handlungen durchaus nicht einlassen.

Nun war den Marggräflichen Gläubigern, wegen ihrer Forderungen, die ganze Marggrafschaft Baden verpfändet worden, und da sie ihre verfallene Pensionen und Kapitalien von dem Marggrafen Eduardus Fortunatus nicht erhalten konnten; so drungen sie in den Marggrafen Ernst Friedrich, als Mitschuldner, und verklagten Ihn am Kammergerichte zu Speyer. Darüber verordnete der Kayser, zu Befriedigung der Gläubiger, eine Sequestration der obern Marggrafschaft Baden, und trug solche den Herzogen von Bayern und Lothringen auf, welche dieselbe wiederum dem Marx Fugger zu Augspurg überliessen. Es will zwar von Jemand vorgegeben werden, daß der Marggraf Eduardus Fortunatus, weil Er mit der vom Kayser Ihm, zu seinem und der Seinigen Unter-

Unterhalte, jährlich angewieſene Geldſumme nicht zufrieden geweſen, ſein Land und Erbrecht an daſſelbe dem erſtgedachten Marx Fugger verkauft, und ſich alle Jahr, auf lebenslang, 37000. Rthlr. ausbedungen habe †); allein es finden ſich davon keine Nachrichten im Badenſchen Archive. Wohl aber war der Marggraf Eduardus Fortunatus gewillt, ſein Land, zu Bezahlung ſeiner Schulden, dem Marx Fugger zu verpfänden; jedoch mit Vorbehalt gewiſſer jährlicher Einkünfte, welches Vorhaben aber, durch die, von dem Marggrafen Ernſt Friedrich, geſchehene Beſitznehmung der obern Marggrafſchaft, vereitelt wurde. Dieſer ſah nemlich ein, wie nachtheilig es ſeinem fürſtlichen Hauſe fallen würde, wenn die Herzoge von Bayern und Lothringen die Sequeſtration der obern Marggrafſchaft Baden übernehmen, und ſolche hernach dem Fugger überlaſſen ſollten, auf welche Art dieſelbe für ſein Haus leicht ganz verlohren gehen, und in fremde Hände kommen könnte. Er bewarb Sich alſo um Beyſtand bey den benachbarten Fürſten, dem Churfürſten von der Pfalz, und dem Herzog von Würtenberg, und bemächtigte ſich, aus dem Grunde der vorhin angeführten Konvention vom J. 1537., bey der damaligen Abweſenheit des Marggrafen Eduardus Fortunatus, der ganzen obern Marggrafſchaft Baden, indem Er, in der Nacht, die Städte Baden, Ettlingen, Ruppenheim, Stollhoffen, Raſtatt u. a. m. in Beſitz nahm, wobey Ihm die Proteſtantiſchen Einwohner keinen Widerſtand thaten, und hierauf, unter dem Namen

J. Chr. 1594

im. Nov.

21 Nov.

†) Everardus *Reidanus* in Annal. Belgarum aliarumque Gentium, Dionyſ. *Voſſio* interprete; (Lugd. Batav. 1633. Fol.) L. XI. p. 297.

J. Chr. 1594 men eines Administrators Sich im Lande huldigen ließ.

Marggraf Ernſt Friedrich konnte leicht vorausſehen, daß Er, wegen dieſer Beſitznehmung der obern Marggrafſchaft Baden, viele Widerſacher bekommen würde, die Ihn bey dem Kayſer und dem K. und K. Kammergerichte zu Speyer verunglimpfen, und Ihm eine Gefahr zuziehen möchten. Er ſchrieb daher nicht allein an das Kayſerliche und K. K. G., ſondern auch
26 Nov. an den Kayſer ſelbſt, und entſchuldigte Sich
ſt. vet. vornemlich damit, daß Er mit Einnehmung der obern Marggrafſchaft nicht gefrevelt, ſondern nur dasjenige gethan habe, was Er, zu Vermeidung groſſen Unheils und Spottes ſeines Fürſtlichen Hauſes, vermöge aller Rechte und der zwiſchen den Marggrafen errichteten beſondern Verträge, zu thun befugt, und Ehren halber ſchuldig geweſen; wobey Er ſich zugleich gegen die ſämtlichen Gläubiger zu billiger und gütlicher Bezahlung, und gegen ſeinen Vetter, den Marggrafen Eduardus Fortunatus, des eingenommenen Landes halber, zum Rechte erbot.

In dem Schreiben an den Kayſer *) führt der Marggraf Ernſt Friedrich gleich anfangs an, daß ſein Vetter, weiland Marggraf Philipp der II., eine namhafte Schuldenlaſt auf ſeinem Fürſtenthume und Herrſchaften hinterlaſſen habe. Nachdem nun, nach deſſen Ableben, ſein Vetter, der Marggraf Eduardus Fortunatus, zur Regierung des obern Theils der Marggrafſchaft Baden und der übrigen von dem Marggrafen Philipp hinterlaſſenen Länder und Herrſchaften, als nächſter Agnat und als der Aelteſte unter ſeinen

*) Es ſtehet in dem erſt angeführten Gründlichen ꝛc. Bericht, n. I. p. 1-9.

nen Brüdern, Kraft der uraltväterlichen Di- J. Chr.
spositon und des Herkommens im Fürstlichen 1594
Hause Baden, gekommen sey; hätte Er, der Marggraf Ernst Friedrich, sich die gewisse Rechnung gemacht, daß sein erstgedachter Vetter, auf die von Ihm demselben, in Gegenwart seines Landhofmeisters, des von Orschelars und des D. Pistorius, gethane treuherzige Erinnerung, und darauf von Ihm erfolgte Zusage und Verpflichtung, eine solche eingezogene Hofhaltung, nebst allerhand Verbesserungen im Lande, würde angerichtet haben, daß die erwähnte Schuldenlast, wofern ihr auch nicht schleunig abzuhelfen gewesen, doch von Jahr zu Jahr hätte können erleichtert werden. Allein Er hätte bald das Gegentheil erfahren, indem der Marggraf Eduardus Fortunatus nicht allein von den auf dem obern Theil der Marggrafschaft Baden stehenden alten und noch von der landestheilung herrührenden, wie auch von den, von den nachgefolgten regierenden Marggrafen gemachten, neuen Schulden, die järlich fällige Pensionen nicht ausgezahlt, und noch ausserdem die hinterlassenen Mobilien des Marggraf Philipps des II., die von der Landschaft, zu besserer Tilgung der Schuldenlast, mit Arrest belegt worden, und nicht wenig tausend Gulden wehrt gewesen, zu sich genommen, hin und wieder versetzt, verkauft, und zu Gelde gemacht habe. Hiernächst hätte Er noch dazu seine angetretene Länder und Herrschaften mit mehrern neuen Schulden überhäuft beschwert, und solches alles, mit seinem üppigen und unfürstlich geführtem Leben, verschwendet, und durchgebracht. Solches habe dann die Gläubiger, weil sie keine Zinsen erhalten,

J Chr. ten, endlich zur Ungedult bewogen, daß ſie auch
1594 ſeine, des Marggraf Ernſt Friedrichs, arme Unterthanen des untern Theils der Marggrafſchaft Baden, die in den vorgedachten alten Schulden, als Mitbürgen, Selbſtſchuldner und Bezahler, zum höchſten mit verſchrieben und verpfändet geweſen, theils mit ſcharfen und ehrverletzlichen Leiſtmahnungen, die folglich auch ſeinen guten Leumund berührten, und andern ernſtlichen Bedrohungen angefochten, theils auch mit beſchwerlichen Proceſſen am R. K. G. belangt hätten, in denen bereits ſoweit verfahren worden, daß in verſchiedenen Sachen ſowohl gegen ſeines Vetters Perſon, als auch gegen die beiderſeitige Unterthanen, nichts anders als die Achtserklärung und höchſt ſchädlichen Immiſſorialen in die verſchriebenen Unterpfande täglich zu erwarten wären.

Nun habe zwar Er, der Marggraf Ernſt Friedrich, dieſen kümmerlichen Zuſtand der obern Marggrafſchaft Baden ſich nicht wenig angelegen ſeyn laſſen, und gleich zu Anfang der verkündigten Leiſtmahnungen und rechtlichen Proceſſe, wie auch nachher mehrmals, ſeinen Vetter, den Marggrafen Eduardus Fortunatus, zu ſchuldiger Entrichtung der verfallenen Penſionen, ſo mündlich, als ſchriftlich, treuherzig ermahnt, und Ihm die vor Augen ſchwebende Gefahr, auch was deshalb zwiſchen ſeinen Anherren, weiland der Marggrafen Philibert und Chriſtof, Gebrüder, geweſenen Vormündern, dem Pfalzgraf Johann zu Simmern und dem H. Wilhelm zu Bayern, bey getroffener Landestheilung und Vergleichung, wechſelſeits verbrieft und verſprochen worden, wie die abſchriftliche

liche Beylage †) mit mehrerm ausweise, bestens zu Gemüthe geführt. Ausserdem habe Er auch etliche Gläubiger, wegen ihrer verfallenen Pensionen, gütlich befriedigen lassen, damit seine Unterthanen unbekümmert über land reisen könnten, oder ihre Güter nicht angehalten und arrestirt werden möchten. Allein solches alles habe bey seinem mehrgedachten Vetter wenig verfangen und gefruchtet, vielmehr seyen die Pensionen, nach wie vor, unbezahlt geblieben, und von Jahr zu Jahr aufgeschwollen, wodurch die Schuldenlast, je länger, je mehr, zugenommen, und Er und seine Unterthanen deshalb, hin und wieder, zum höchsten diffamirt worden. Solches habe dann Ihn bewogen, auf Mittel zu gedenken, wie doch dieser beschwerlichen Schuldenbürde seines Vetters, zu Verhütung besorglicher Zertrennung der der Marggrafschaft Baden zugehörigen Land und Leute, und daher erwachsenden Schimpfes und Spottes, abgeholfen werden könnte. Er habe auch hierauf seinem Vetter solche Mittel vorgeschlagen, die nicht allein des H. Wilhelms in Bayern, dieser Sache halber, zu Ihm geschickten Räthe für ziemlich erachtet, sondern auch der Marggraf Eduard selbst, samt seinen Räthen, für billig und erträglich erkannt hätten; wie dann auch Derselbe, auf solche seine vorgeschlagene Mittel, zu Verhütung des befürchtenden Arrestes seiner Pension, und zu Rettung der Fürstlichen Treue und Glaubens, zu Frankfurt etliche tausend Gulden auf die Hand begehrt hätte, die Ihm auch von Ihm,

J. Chr. 1594

†) Es wird darunter der auf der S. 23:27. dieses XIX. Bandes bemerkte Vergleich vom J. 1537. verstanden.

J. Chr. 1594 Ihm, aus treuherziger Meinung, wären vorgestreckt worden.

Allein sein Vetter hätte, gegen alle geschehene Vertröstungen zu endlicher Vollziehung der abgeredeten Vertragsmittel, die Er, nach der Beschaffenheit seiner Schuldenlast, billig mit Dank hätte annehmen sollen, Ihn im Zweifel gelassen, und endlich alle Handlung abgebrochen, auch sich gegen Andere verlauten lassen, daß Er mit Ihm keine weitere Handlung pflegen wolle, dagegen aber habe Er in seiner Verschwendung, übelm Haushalten, und ganz ärgerlichem Unwesen unaufhörlich fortgefahren, seinen armen Unterthanen, auf ihr dringendes Bitten, Flehen und Klagen, in ihren Anliegen die Hand nicht geboten, noch Inn- und Ausländischen die Justiz verwalten wollen. Hiernächst hätte sich inzwischen zugetragen, daß etliche mördetliche Angriffe und Raubereyen, in dem obern Theil der Marggrafschaft Baden, vielfältig vorgefallen, und, wie der gemeine Ruf gienge, auch fast beweislich sey, durch seines Vetters öffentliche Banditen, die Er aus Italien mit sich gebracht und unterhalten hätte, und durch andere seiner Diener, ungescheut wären ausgeübet, jedoch niemals von Ihm, wie doch recht und billig gewesen wäre, rechtlich untersucht, oder die Thäter mit gebürender Strafe angesehen worden. Vielmehr habe der Marggraf Eduard selbst den Roßkamm aus Herworden, Hermann Schwerdtfeger, nach dessen Anzeige und hohen Betheuerung angreiffen und berauben helfen, welches nicht allein dem Fürstlichen Hause Baden, sondern auch allen Fürstlichen Geschlechtern und Häusern in Teutschland zu unauslöschlichem Schimpfe und Spotte gereiche. Es wäre auch dadurch noch weiter

ter veranlasset worden, daß die Handels- und J. Chr.
Fuhrleute die Strassen in der Marggrafschaft 1594
Baden vermieden hätten, wodurch Ihm und andern Benachbarten an Zoll- Weg- und Umgelt ein Namhaftes abgegangen sey, von welchen Gefällen jedoch dem Kayser die R. Kontributionen und Anlagen am füglichsten entrichtet werden könnten, weil die armen Unterthanen, durch vieljährigen Mißwachs, grosse Gewässer, und schädliche An- und Durchzüge, fast gänzlich ausgesögen worden.

Er, der Marggraf Ernst Friedrich, habe auch kein Mittel absehen können, wodurch diesem höchst ärgerlichem, verderblichem und unleidlichem Unwesen hätte gesteuert und abgeholfen werden können; sondern es sey vielmehr damit je länger, je ärger und gefährlicher worden, und habe die höchste Gefahr auf längerm Verzuge beruhet. Mithin hätte Er, der angeführten und anderer vorgefallenen Sachen halber, die Er, dem Fürstlichen Hause Baden insonderheit, und andern Fürstlichen Geschlechtern zu Ehren, lieber verschweigen, als an das licht bringen wolle, jedoch dem Kayser, nöthigen Falls, noch immer eröfnen könne, solchem täglich wachsendem Uebel, Unheil und androhenden Gefahr nicht länger nachsehen können. Und weil Er dann auch aus den Reden, die sein Vetter, an verschiedenen Orten, gegen Etliche von Adel ausgestossen, handgreiflich vermerken können, daß seine ganze Absicht allein dahin gerichtet sey, daß die Marggrafschaft Baden, der uralt-väterlichen Disposition, und andern Sotzungen seiner Vorfahren zuwider, endlich zerrissen und in fremde Hände gebracht werden möchte, die armen Unterthanen aber Ihn, durch Mittelspersonen, hätten ersuchen lassen, sie

J. Chr. 1594 in ihrem betrübten und armseligen Zustande nicht zu verlassen, sondern, als der älteste Agnat des Fürstlichen Hauses Baden, Sich ihrer anzunehmen, ehe sie in das äusserste Verderben gestürzt würden; so habe Er, vermöge der obberührten verbrieften wechselseitigen Obligation und Schadloshaltung, sein Recht gebrauchen müssen, und daher, nach vorgehabtem Rathe, des obern Theils der Marggrafschaft Baden, damit den erwähnten und mehrern unwiederbringlichen Beschwerden endlich begegnet werden möchte, Sich bemächtiget, und dessen Aemter, Städte, Flecken und Zugehör, ohne allen Widerstand, eingenommen, auch Sich, als rechtmässigem Innhaber, die schuldige Huldigung, von den Unterthanen, leisten lassen.

Hiemit habe Er nun, wie es in diesem Schreiben an den Kayser ferner heißt, wider die geschriebenen gemeinen Rechte und des H. R. R. Landfrieden im geringsten nicht gehandelt, oder gefrevelt, sondern vielmehr allein aus der Ursache solches vorgenommen, damit dem Reiche, durch die gedrohete gefährliche Processe, kein Fürstliches Mitglied entzogen, oder an den ordentlichen R. Kontributionen etwas geschmälert würde, sondern die Schuldigkeit jederzeit gebürend geleistet werden könnte. Ferner, damit die Marggrafschaft Baden, als ein altes dem Römischen Reiche zugethanes Fürstenthum, unzertrennt erhalten, und Er, nebst seinen Unterthanen, von allen fernern ehrenrürigen Diffamiren und Kalumniren künftig befreyet bleiben, und aller verweisliche Spott und Verderben verhütet werden möchte. Denn Er, der Marggraf Ernst Friedrich, wäre gesonnen, die Sachen mit den

den übrigen Gläubigern, die von Ihm noch nicht bezahlt wären, in solchen Stand zu richten, und Sich mit ihnen zu vergleichen, daß sie hoffentlich zufrieden seyn, und die beschwerlichen Processe liegen lassen sollten; wie Er es dann auch an seinem besten Fleisse nicht wollte ermangeln lassen, was zur Verbesserung des Landes, Anordnung eines guten politischen Wesens, Ertheilung einer unpartheyischen Justiz, und sonst, zur Wiederaufnahme der armen Unterthanen, dienlich und ersprießlich seyn möchte. Da Ihm nun bewußt sey, daß der Kayser, als das Oberhaupt des Römischen Reichs, für Sich selbst, dahin bedacht sey, daß die Mitglieder des Reichs in gutem Wohlstande und Ehren erhalten, und durch dergleichen im Reiche unerhörte Handlungen nicht geschwächt, zertrennt oder ganz zu Grunde gerichtet würden; so getröste Er sich, daß derselbe, dieser Besitznehmung halber, keinen Unwillen oder Ungnade auf Ihn werfen, oder durch seine Widerwärtige Sich dazu bewegen lassen, sondern, nach reifer Erwägung der Umstände, die von Ihm, dem Kayser und dem H. R. selbst zum Besten, wohlbefugter und berechtigter Weise ergriffene Possession des obern Theils der Marggrafschaft Baden und deren Zugehörungen Sich allergnädigst gefallen lassen würde, wofern aber, wider alle Zuversicht, sein Vetter, der Marggraf Eduardus Fortunatus, oder sonst Jemand dafür halten sollte, daß Ihm, durch solche Einnehmung, zuviel geschehen seyn möchte; so wolle Er Sich, Laut der alten, im Fürstlichen Hause Baden, aufgerichteten Disposition und Vergleichung, insonderheit aber nach Ausweisung der mehrgedachten Schadloshaltung, des H. R. R. Ordnung und Austräge, zum or- J. Chr. 1594

J. Chr. 1594 deutlichen Wege Rechtes, gegen Sie hiemit erboten haben.

In diesem Schreiben sowohl, als auch weiter oben *) ist einiger, einem Fürsten unwürdiger, Handlungen des Marggrafen Eduardus Fortunatus gedacht worden, womit es folgende Bewandtniß hat. Da die von Ihm bisher gebrauchten und schon vorhin erwähnten Mittel, um Geld zu erhalten, zu seinen Verschwendungen nicht zureichen wollten; so wurden, durch seine Anstiftung und Begünstigung, noch andere gewaltsame und schändliche Handlungen vorgenommen. Es giengen nemlich in dem obern Theil der Marggrafschaft Baden viele mörderliche Angriffe, Strassenräubereyen und Plackereyen an Fremden und Durchreisenden vor, welche der Marggraf Eduard, durch seine Hofdiener, ausüben ließ, und etlichen sogar in eigener Person beywohnte. Seinen Gastgebern und Zöllnern auf dem Lande befahl Er mehrmals ernstlich und unter Bedrohung ihres Leibes und Lebens, Ihm von den bey ihnen ankommenden Kauf- und Fuhrleuten, Kramern und Gästen, die, ihrem Erachten nach, Geld oder Geldes werth bey sich führten, sogleich, bey Tage, und zu Nacht, nach Baden, oder wo Er sich sonst aufhalten würde, Nachricht zu geben, und Niemanden unangemeldet, oder ohne sein Vorwissen, durchreisen zu lassen. Darüber geschah es, daß der schon weiter oben genannte Hermann Schwerdfeger, ein Roßkamm aus Hervorden in Westfalen, als er von Straßburg wieder nach Hause reisen wollte, und den Weg nach Mülburg nahm, von dem Marggrafen Eduard, mit vier Dienern, davon

*) S. in diesem XIX. Bande der A. T. R. Geschichte, S. 23.

davon zween im Geſichte ganz vermumt, und der dritte geſchwärzt geweſen, zunächſt bey dem Kreewinkel und Mülburg, auf freyer Straſſe, gewaltthätig angegriffen, vom Pferde herunter geriſſen, ihm der Mantel um den Kopf gewickelt, er hernach wieder auf das Pferd geſetzt, und alſo in ein Wäldgen geführt, daſelbſt an einen Baum gebunden, deſſen Büchſe abgeſchoſſen, und ihm 330. Rthlr. abgenommen worden. Dabey ſagte der Marggraf: „weil du noch ein junger Kerl biſt, „will Ich dir das Leben laſſen; aber hol mich der „Teufel, wanns auskommt, will Ich dich erſchieſ„ſen.„ Hierauf machte ſich der Marggraf, mit ſeinen Gehülfen, davon, und ließ ihn gebunden an dem Baume liegen, bis er ſich endlich ſelbſt losmachte. J. Chr. 1594 5. Jun.

Ferner wurde durch die gütliche Ausſage ſeines, des Marggraf, Eduards, Kammerjunkers, Georg Kummerſtatts von Schönfelden, erwieſen, daß der erſtgenannte Marggraf, auf ein erhaltenes Schreiben des Schultheiſſens zu Stollhoffen, in der Straßburgiſchen Herbſt-Meſſe 1594., bey Auchenum, einem Spinaliſchen Kaufmann etliche hundert Kronen habe abnehmen, und einen Welſchen Kramer, zwiſchen Ettlingen und Raſtatt, habe erſchieſſen laſſen, deſſen Kramwaaren man nachher, bey der Einnahme des Schloſſes zu Baden, noch daſelbſt vorgefunden hat. Um auch noch auf andere Weiſe Geld zu bekommen, ließ der Marggraf Eduardus Fortunatus, durch den zu Sich beruffenen, Franz Muſcatellus von Schio, Vincenzer Gebieres, einen verdorbenen Seidenkramer, aus Meſſing, Kupfer und Silber, eine betrügliche Maſſe machen, und daraus 200. Thaler Ferdinandiſchen Gepräges, und 250.

J. Chr. 1594 Straßburgiſche viereckigte Klippen, wie auch 17. Portugalöſer, deren ein Stück, wenn es gerecht iſt, zehen Dukaten halten ſollte, unter einem dazu in Augſpurg erkauftem Preßzeuge, münzen, wobey Er meiſtentheils perſönlich zugegen geweſen, und die Preſſe, mit eigener Hand, ziehen und drucken helfen, welches falſche Geld ſogleich zu Frankfurt und an andern Orten ausgegeben worden.

Hiernächſt erregt es billig ein Grauſen, daß der Marggraf Eduardus Fortunatus ſeinem gedachten Vetter, dem Marggrafen Ernſt Friedrich, der Ihm doch alle Freundſchaft erwieſen, nach dem Leben geſtellt hat, und zwar blos darum, weil Er Ihn immer treuherzig erinnerte, Sich vor dem unfehlbaren Landesverderben, und unauslöſchlichem Schimpfe, durch Annehmung der angebotenen dienlichen Mittel in ſeinem Schuldenweſen, zu hüten: denn als dieſer, in der Herbſt-Meſſe zu Frankfurt, im J. 1593., da Er Ihm, auf die zugeſagte Einräumung des obern Theils der Marggrafſchaft Baden, zu Rettung Treu und Glaubens, etliche tauſend Gulden, auszalen laſſen, und Ihn zu Gaſte gehabt hatte; ſo bat Jener Ihn, nebſt ſeinem Bruder, dem Marggrafen Georg Friedrich, wieder zu Gaſte, bey welcher Gelegenheit ſowohl, als auch hernach zu Ettlingen, wie daſelbſt die Paſſion, von der Bürgerſchaft, geſpielt werden ſollte, Er Ihm ein beſonderes, von dem obigen Franz Muſcatellus, zubereitetes Giftwaſſer beyzubringen ſuchte. Allein GOtt verhütete ſolches, indem das einemal ſolches nicht recht heimlich angebracht werden konnte, das anderemal aber das Glas, worinn das Giftwaſſer war, und wovon man hernach noch einen guten Reſt zu

Ba-

Baden gefunden, zerbrochen wurde. Nachher J. Chr.
ließ der Marggraf Eduardus Fortunatus noch 1594
ein anderes Gift, in Geſtalt eines unſchädlichen weiſſen Salzes, zubereiten. Weil es Ihm aber mit der Vergiftung ſeiner Vetter nicht gelingen wollte; ſo ließ Er dem Marggrafen Georg Friedrich, als Er von Durlach nach Hachberg reiſen wollte, meuchleriſcher Weiſe, nach dem Leben trachten, und beſtellte auch hernach bey Offenburg einen Hinterhalt auf ſeine gedachte Vetter, welche aber GOtt auch vor dieſen mörderiſchen Anſchlägen bewahrte.

Nachdem Er alſo ſeinen Vettern, den Marggrafen, weder mit Gift, noch mit Meuchelmord beykommen konnte; ſo verſuchte Er endlich ſolches durch vermeinte magiſche Mittel zu bewerkſtelligen. Er ließ daher, durch den Paul Peſtalozi von Clavenna aus Graubündten, mit allerhand teufliſchen Beſchwörungen, ein Bildgen zubereiten, welches Marggraf Ernſt Friedrichs Perſon vorſtellte, um Ihn dadurch ums Leben zu bringen. Zu dem Ende ließ auch der Marggraf Eduardus Fortunatus ſeinen eigenen Hofkaplan und Meßprieſter, *Marcus del Furno*, einen Italiäner, von Brüſſel zu Sich nach Trarbach kommen, und ſchickte ihn von da, mit einem beſondern von Ihm, dem Marggrafen, eigenhändig unterſchriebenem, und mit ſeinem Ringpitſchaft authentiſirten Befehlſchreiben, vom 1. September 1594., an den Paul Peſtalozi, nach Baden, des Innhaltes, um mit demſelben die bewußte Sache des Ringes und anderes halben verrichten, und ſich daran nichts verhindern zu laſſen. Paul Peſtalozi verlangte auch hierauf von dem Hofkaplan *del Furno*, daß er etliche nigromantiſche und teufliſche

J. Chr. 1594 liſche Künſte, den Marggrafen von Durlach ums Leben zu bringen, verrichten, ferner ein nigromantiſches Buch weyhen, und einen Ring mit einem Diamant taufen ſollte. Allein der erſtgedachte Hofkaplan ſchlug dieſes Anſinnen, Gewiſſens und künftig zu befürchtender ewiger Strafe halber, ſtandhaft ab, ungeachtet der Peſtalozi hart in ihn ſetzte, und ihm, mündlich und ſchriftlich, vorbildete, was für eine Ungnade, Schaden und Gefahr er, ſeiner Weigerung halber, zu erwarten hätte.

Alles dieſes nun iſt in dem nachher anzuführendem und von dem Marggrafen Ernſt Friedrich, im folgenden Jahr, an das Licht geſtelltem gründlichen und wahrhaften Berichte ꝛc., aus den beygedruckten gerichtlichen Acten, unwiderſprechlich erwieſen worden. Aus denſelben, und beſonders aus der inſtrumentirten Kundſchaft des Durlachiſchen Special-Superintendentens, Conrads Jenichius, welcher den Peſtalozi in ſeiner Gefangenſchaft einigemal beſucht hatte, ergiebt ſich noch weiter, daß Dieſer freywillig Ihm eröfnet habe: Er und ſeine übrige Mitſchuldige wären, von dem Marggrafen Eduardus Fortunatus, zu den von ihnen begangenen böſen Handlungen, als zum falſchen Münzen, Vergiftung, zauberiſchem Bilde und dergleichen Thaten, verleitet, und ſogar mit einem körperlichen Eide verpflichtet und dazu gedrungen worden, die Marggrafen von der Durlachiſchen Linie bis auf den Todt zu verfolgen; wobey man ſie beredet hätte, daß es ihnen für keine Sünde würde zugerechnet werden, die Ketzer umzubringen. Auch hieraus aber iſt abzunehmen, wie ernſtlich der Marggraf Eduardus Fortunatus entſchloſſen geweſen, die bisher erzälte

zälte mörderiſche und blutgierige Mittel gegen J. Chr.
ſeine Vetter, die Marggrafen zu Baden-Dur- 1594
lach, und beſonders gegen den Marggrafen Ernſt
Friedrich ins Werk zu richten.

Dieſer hatte inzwiſchen, bey der Einneh-
mung der obern Marggrafſchaft Baden,
Viele von den Baden-Badenſchen Räthen
und Bedienten, in Verhaft genommen, und
beſonders die Haupt-Miſſethäter, den Muſca-
tellus und Peſtalozi, in ſeine Gewalt bekommen.
Mit denſelben ſtellte Er nun zu Durlach, in Ge-
genwart des Fürſt Chriſtians zu Anhalt, der
Grafen Philipps zu Eberſtein und Emichs zu
Daun und Falkenſtein, des Burggraf Fabians
zu Dohna und einer groſſen Menge von Adel,
ein öffentliches Verhör an; da dann der Muſ-
catellus und Peſtalozi die vorhin angeführten er-
ſchrecklichen Verbrechen und Miſſethaten
nicht allein freywillig und in der Güte bekann-
ten, nachher auch ſolche, unter der gegen ſie vorge-
nommenen leidlichen Tortur, wie auch, nach ge-
ſchehener peinlichen Anklage, vor dem Male-
fizgerichte, ohne alles läugnen, eingeſtunden,
und allein um ein gnädiges Urtheil baten, ſon-
dern auch bis in den Todt dabey beharrlich blie-
ben. Dem hierauf ergangenem Urtheile zufolge
ſollten nun der Muſcatellus und Peſtalozi le-
bendig geviertheilt werden, welches aber der
Marggraf Ernſt Friedrich, auf ihr flehentliches
Bitten, dahin milderte, daß ſie erſt enthauptet,
hernach geviertheilt, und die Viertheile auf vier
Straſſen aufgehängt wurden, welches Urtheil
man dann auch zu Durlach an ihnen vollzog. 10 Dec.
Obgleich nun aus der bisherigen getreuen und aus ſt. vet.
den gerichtlichen Acten gezogenen Geſchichtserzäh-
lung ſich klar an Tag legt, daß der Marggraf

Eduar-

J. Chr. 1594 Eduardus Fortunatus, auf eine in teutſchen Fürſtlichen Häuſern bisher unerhörte Weiſe, dergeſtalt aus der Art geſchlagen, daß Er ſich ſogar in die ſchändlichſte Bande der verabſcheuungswürdigſten Feinde des menſchlichen Geſchlechtes, nemlich der Straſſenräuber, falſcher Münzer, Zauberer und Meuchelmörder begeben, und daß daher ſein Vetter, der Marggraf Ernſt Friedrich, zur Rettung der Ehre ſeines uralten Fürſtlichen Hauſes, wohl befugt, und vermöge der alten Hausverträge, zu Erhaltung von Land und Leuten, allerdings berechtiget geweſen, die obere Marggrafſchaft Baden in Beſitz zu nehmen; ſo ſah doch der Kayſer dieſes Verfahren nicht gleichgültig an, und hielt es für eine Sache von dem ſchlimſten Beyſpiele, daß Jemand im Reiche, durch gewaltſame Einnehmung der einem Andern zugehörigen Länder, in ſeiner eigenen Sache, Sich das Recht nehme q). Was für Folgen nun dieſe Unterneh-

q) *Chytraeus* in Saxonia, L. XXX. p. m. 893 ſq. *Thuanus*, l. c., T. V. L. CIX. p. m. 454 ſq. *Lundorpius* in *Sleidano* continuato, T. II. L. XXXIV. p. m. 964. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XIX. §. 91. p. m. 731-740. Graf von Rhevenhüller in Annal. Ferdinand., T. IV. ad h. a. p. m. 1240. C. F. Sattlers Geſchichte des Herzogth. Würtenberg unter der Regierung der Herzogen, P. V. Sect. VII. §. 22. p. 187. *Schoepflini* Hiſtoria Zaringo-Badenſis, T. III. L. V. c. 4. §. 10. p. 71 ſq. et T. IV. L. VI. c. 3. §. 14-17. p. 86-90. und Köhlers Münzbeluſtig., P. VIII. n. 40. p. 313-318. Vornemlich aber gehört hieher der in meiner Bibliotheck befindliche und itzo äuſſerſt ſeltene, vom Marggrafen Ernſt-Friedrich, zu ſeiner Rechtfertigung, im folgenden J. 1595. publicirte: Grundtlicher, warhaffter und beſtendiger Bericht: was ſich vor und nach unlengſt durch den

ternehmung des Marggraf Ernſt Friedrichs gehabt habe, werden Wir zum Theil bey dem folgenden Jahr vernehmen. J. Chr. 1594

In dem Gräflichen Hauſe Iſenburg, der jüngern Linie, hatten des, im J. 1511. verſtorbenen Graf Ludewigs drey Söhne, Diether, Philipp und Johann, im J. 1519., zu Maynz einen Erb-Brüder-Vertrag mit einander errichtet, und darinn feſtgeſetzt, wie es mit der Verpfändung, Verkaufung, Vertauſchung und Vererbung der Landſchaft, Nutzung und Renten eines jeden Theils gehalten werden ſolle; beſonders wenn Einer, aus Noth, etwas verpfänden oder verkaufen müßte, daß alsdann derſelbe ſolches ſeinem andern Bruder oder ihren Erben, ein Viertelſahr zuvor, zu wiſſen thun, es demſelben anbieten, und Ihm einen ziemlichen Kauf oder Verpfändung geſtatten ſollte. Von dieſen drey Brüdern ſtarb der Aelteſte, Graf Diether, bereits im J. 1521., unvermählt, der zweite Graf Philipp ſtiftete die Linie der Grafen von Iſenburg zu Kelſterbach, und der dritte, Graf Johann, die zu Birſtein. Die beiden Enkel des Graf Philipps zu Iſenburg-Kel-

den Durchleuchtigen – Hochgebornen Fürſten und Herren, Herrn Erneſt Friderichen, Marggraven zu Baden und Hochberg, Landgraffen zu Suſſenberg, Herrn zu Rötteln und Badenweiler ꝛc., rechtmäſſig und befugter weiß fürgenommen *Occupation* des Obertheils des Fürſtenthumbs der Marggraffeſchafft Baden, mit einzihung etlicher Marggraff *Eduardi Fortunati* Dienern, und anderwerts verloffen, Inſonderheit aber, was Ihre Fürſtlichen Gnaden darzu fürnemlich bewegt und Urſach geben. Allen Liebhabern der Warheit zu leſen, in Druck gefertiget. Getruckt im Jahr *MDXCV.* 4. 1. Alphabet und 17½ Bogen ſtark.

J. Chr. 1594 19 Aug. Kelſterbach, die Grafen **Wolfgang** †) und **Heinrich**, errichteten nun in dem itzigen J. 1594., mit einander einen **neuen Vertrag**, daß **Keiner**, **ohne** des **Andern Vorwiſſen**, von ſeinen **Landen** etwas **veräuſſern** ſolle. Sie führen nemlich in demſelben an, daß **Sie beiderſeits**, während ihrer Regierung und geführten Haushaltung, wegen der eingefallenen vielen Mißwachsjahre und anderer Unfälle, beträchtliche **Schuldſummen** hätten aufnehmen, und dafür ihre **Aemter**, **Renten** und **Gefälle** verſchiedenen Gläubigern **verſchreiben** und **verpfänden** müſſen; wobey Sie jedoch, gleich ihren **Vettern** von der **andern Linie** zu **Birſtein**, den Grafen **Philipp** und **Ludewig**, mit der **Anbietung**, dem obgedachten **Bruder-Verträge nicht** gänzlich **nachgelebt**, ſondern es damit **treulich** und **ungefährlich gehalten** hätten. Damit indeſſen, nach **Eines** oder des **Andern** von Ihnen **tödlichem Abgange**, ſowohl **ihre** beiderſeitige **Gläubiger**, zufolge des obigen **Erb-Bruder-Vertrages**, **kein Nachtheil** zu **befürchten**, und Sie ſelbſt aller verweislichen **Nachrede** bey den **Kreditoren** und bey Jedermann **entlediget** ſeyn möchten, hätten Sie **einander**, Kraft dieſes **Briefes**, wiſſentlich und wohlbedächtlich **zugeſagt**, daß, Falls **Einer** von Ihnen beiden **vor dem Andern ſterben** ſollte, alsdann der **Letztlebende** die **Schulden** des **Verſtorbenen** entweder noch bey ſeinen Lebzeiten **bezahlen**, oder wenn es Ihm nicht möglich wäre, entweder

†) *Rittershuſius* ſowohl in Genealogiis Impp., Regum, Ducum, Comitum etc.; (Tubingae, 1664. Fol.) Tab. 45., als auch Hübner in ſeinen Genealog. Tabellen, T. II. Tab. 406., geben zwar das J. 1592. zum Sterbejahr des Graf Wolfgangs an; daß Er aber noch im J. 1594. gelebt habe, iſt aus dem hier angeführten Vertrage zu erſehen.

der bey ihren Vettern, den Grafen von Iſenburg von der andern Linie, einen Konſens ausbringen, oder aber, im Falle deſſen Verweigerung, andere erlaubte Mittel, nach Ausweiſung und Zulaſſung des mehrgedachten Iſenburgiſchen Erb-Bruder-Vertrages, gebrauchen ſolle. Uebrigens aber verſprachen Sich noch die beiden Brüder einander, daß hinfüro Keiner von Ihnen, ohne des Andern Vorwiſſen, etwas von ſeinen zugehörigen Landen, Leuten, Renten und Gefällen verpfänden oder Teſtamentsweiſe vermachen, ſondern ſich dißfalls dem Erb-Bruder-Vertrage gemäß verhalten wolle; jedoch mit dem Vorbehalte, daß Jedem zugelaſſen ſeyn ſolle, aus dem Antheil ſeiner Herrſchaft und deren Einkünften und Nutzungen, 100. Gulden lediger Renten, doch nur allein *ad pias Cauſſas*, zu verteſtiren, legiren oder auf eine andere Art zu vermachen [r]). J. Chr. 1594

Bey dem J. 1588. iſt der Unterhandlungen gedacht worden, welche Graf Ludewig der Aeltere zu Witgenſtein mit ſeinem erbloſen Vetter, dem Grafen Heinrich zu Sayn, wegen der künftigen Succeſſion in der Grafſchaft Sayn, gepflogen hat [s]). Mit der daſelbſt gleichfalls erwähnten und in Vorſchlag gebrachten Heirath, zwiſchen des Graf Ludewigs zweiten Sohn, dem jungen Grafen Wilhelm, und des Graf Heinrichs Bruders-Tochter, der Fräulin Anna Eliſabeth zu Sayn, kam es hernach zur Richtigkeit, und wurde deshalb zu Hachenburg, zwiſchen

r) Lünigs R. A., T. XI. n. 286. p. 445 ſq. Cf. *ab Imhof*, l. c., T. I. L. VI. c. 3. §. 4 ſq. p. m. 526 ſq.

s) S. im XV. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 135-140.

J. Chr. 1594 (1 Jun. 1591.) schen den beiden obbenannten Grafen **Ludewig** zu **Witgenstein** und **Heinrich** zu **Sayn**, unter **Vermittlung** der Grafen **Johanns** zu **Nassau-Katzenelnbogen**, **Carls** des **Aeltern** zu **Mansfeld**, **Georgs** zu **Erbach**, **Hans Georgs** zu **Solms**, und **Wirichs** von **Daun** zu **Falkenstein**, eine **Ehestiftung** geschlossen. Vermöge derselben versprach 1) der Graf **Wilhelm** zu **Witgenstein** sich mit der Fräulin **Anna Elisabeth** von **Sayn** zu **vermählen**, und das **Beylager** mit Ihr forderſamst zu **vollziehen**. 2) Machte sich der Graf **Heinrich** zu Sayn anheischig, dieſer seiner **Nichte** zum **Heirathgute** 6000. **Gulden**, jeden zu 27. **Albus** gerechnet, binnen Jahresfrist nach dem Beylager, in guter, grober und im H. R. gangbarer **Münze**, entweder **baar** zu **bezahlen**, oder solche Summe dem Grafen **Wilhelm**, bis zur endlichen Ablösung, **järlich** mit **fünf** von **hundert Gulden** zu **verzinsen**, und Ihm solche **Zinsen** an gewissen Orten zu **versichern**; ausserdem aber Sie auch noch mit **Kleidung**, **Kleinodien** und ihrem Stande gemässem **Schmucke** zu versehen. Dagegen versprach 3) der Graf **Ludewig** zu **Witgenstein**, von wegen seines **Sohnes**, des Graf **Wilhelms**, dem Fräulin **Anna Elisabeth**, gleichfalls 6000. **Gulden**, vorgedachter Währung, zur **Wiederlage**, welche also mit dem **Heirathgute** 12000. **Gulden** ausmachten, zu geben, welche Er auf seine **Einkünfte** und **Gefälle** des **halben Theils** der **Herrschaft Homburg** dergestalt **versicherte**, daß die **jungen Eheleute** davon **järlich** 600. **Gulden** an Nutzung haben könnten. 4) Sollte die Fräulin **Anna Elisabeth**, auf den sich ereignenden Fall, ihren **Wittumbsitz** in dem **halben Schlosse Homburg**, und den **Mitgebrauch** des **reisigen Stalls** haben, und derselben

der

der Graf Ludewig, wegen ſeines Sohnes, des J. Chr.
Graf Wilhelms, auf ſeinen halben Theil der 1594
Herrſchaft Homburg die Verſicherung dergeſtalt geben, daß Sie die verordnete jährliche Nutzung der 600. Gulden, ohne Beſchwerung und Abgang, haben möge.

Wofern aber 5) die, in der noch zu vergleichenden Wittumbs-Verſchreibung, verzeichnete Gefälle, ſolche 600. Gulden des jährlichen Wittumbsgenuſſes, ein oder mehr Jahre, nicht ertragen möchten; ſo ſolle der Graf Ludewig das Fräulin Anna Eliſabeth ſolchen Abgang auf andere dem Wittumbſitze nahe gelegene Güter, Gefälle und Einkünfte genugſam verſichern; wie dann auch derſelben ihr Wittumbſitz in guten baulichen Stand geſetzt werden ſolle. Dagegen aber ſolle 6) das Fräulin Anna Eliſabeth das gedachte Schloß, während ihres Wittwenſtandes, in Dach, Fach und Schwellen, wie es Ihr eingeräumt würde, und die Ihr zugewieſenen Güter in gutem baulichen Weſen, auf ihre Koſten, unterhalten; jedoch Grundbaue zu thun, nicht ſchuldig ſeyn. Ferner und 7) verſprach der Graf Ludewig, ſtatt ſeines Sohnes, des Graf Wilhelms, deſſen künftige Gemahlin, das Fräulin Anna Eliſabeth, ſogleich nach dem Beylager, mit 1000. Gulden, jeden zu 27. Albus, zu bemorgengaben, dieſelben mit 50. Gulden zu verzinſen, und ſie auf die Gefälle des Hauſes Bruels zu verſichern; jedoch ſollte Ihm, ſeinem Sohn Wilhelm, und ihren Erben frey ſtehen, ſolche 50. Gulden jährlicher Zinſen mit 1000. Gulden Hauptgeld abzulöſen, die alsdann an andern ſichern Orten angelegt werden ſollten, und welche hernach ſeine Baaſe, nach Morgengabs-Recht, gebrauchen könnte. Hiernächſt

J Chr. 1594 nächſt ſolle und wolle auch 8) das Fräulin Anna Eliſabeth, mit Wiſſen und Willen ihres Gemahls, des Graf Wilhelms, ihrem Vetter, dem Grafen Heinrich und allen gebornen Grafen zu Sayn zum Beſten, auf alles väterliche und vetterliche Erbgut, und andere ledige Anfälle, deren Sie aus der Grafſchaft Sayn und dazu gehörigen Herrſchaften, fähig ſeyn, und ſie erwarten könnte, genugſamen Verzicht thun, wie ſolches bey der Grafſchaft Sayn hergebracht ſey. Jedoch mit dem Vorbehalte, daß, wenn der männliche Stamm der Grafen zu Sayn, über Kurz oder lang, abgienge, alsdann das Fräulin Anna Eliſabeth, als eine Tochter zu Sayn, zu ihrem gebürenden Erbtheil, mit andern Töchtern der Grafſchaft Sayn, an allen eigenthümlichen Gütern und Verlaſſenſchaft, wie auch den Erblehen, es ſey liegend oder fahrend, beweglich oder unbeweglich, in ſofern das weibliche Geſchlecht deſſen fähig ſey, wiederum einen freyen Zugang haben, und gedachter Verzicht Ihr oder ihren ehlichen Erben daran nicht hinderlich ſeyn ſolle.

Weiter und 9) wurde verabredet, daß, wenn der Graf Wilhelm vor dem Fräulin Anna Eliſabeth ſtürbe, und von Ihnen beiden erzeugte Leibeserben hinterlieſſe, alsdann dem Fräulin Anna Eliſabeth frey ſtehen ſollte, bey ihren Kindern zu bleiben, dieſelben erziehen zu helfen, und ihren Unterhalt bey Ihnen zu haben. Wollte und könnte Sie aber 10) bey ihren Kindern ſich nicht aufhalten, oder hätte Sie keine Kinder; ſo ſollte Ihr die vorgedachte Wittumbsnutzung der 600. Gulden und der 50. Gulden Morgengabsgeldes, ſamt ihrem Anſitze zu Homburg, eingeräumt werden; wobey Ihr die Grafen

zu

zu Witgenſtein behülflich ſeyn ſollten, daß Sie J. Chr.
die Nutzung vorberührter 650. Fl., ohne einige 1594
Verhinderung, gewiß heben könne; zu dem Ende
auch alle Beamten, Rentmeiſter, Schultheiſ-
ſen und andere Diener der Herrſchaft Hom-
burg Ihr mit Eid und Pflicht verbunden ſeyn
ſollten. Auſſerdem ſollten auch alsdann 11) Der-
ſelben, zum Anfange ihrer Haushaltung, von des
Graf Wilhelms Erben, ſtatt ihrer Fahrniß, ſo-
gleich mitgegeben werden 500. Fl. an Gelde,
125. Malter Korn, 150. Malter Hafer, 3.
Fuder Wein und acht Betten, mit allem ihrem
Zugehör, nebſt einem ziemlichen Hausrathe an
Meſſing, Zinn, Küchengeſchirr und dergleich-
chen, wie in ein Gräfliches Haus gehöre; dazu auch
20. Mark Silbers zu ihrem Gebrauche, damit
Sie ihrem Herkommen und Stande gemäß ver-
ſehen ſey. Dieſes alles nun ſolle Sie, ſamt dem
Wittumbſitze, Gefällen und Nutzungen, auch
aller ihrer Fahrniß, die Sie eingebracht, ererbt,
und von dem Ihrigen ſelbſt erzeugt hätte, oder Ihr
geſchenkt worden, wie auch mit ihren Kleidern,
Kleinodien und Geſchmucke, ſo gebrauchen
und nutzen, wie zuvor und nachher verabredet ſey.
Wenn nun 12) das Fräulin Anna Eliſabeth in
Wittwenſtand gerathen, und Sie ihr Wittumb
annehmen würde; ſo ſollten Ihr jährlich, von den
600. Fl. Wittumbs- und den 50. Fl. Morgen-
gabs-Geldern in jedem Jahr 340. Gulden
an baarem Gelde, und für die übrigen 310. Fl.
an Korn 100. Malter, an Hafer 150. Mal-
ter, und 3. Fuder Wein geliefert, und das Mal-
ter Korn zu einem Gulden, das Malter Ha-
fer zu zehen Batzen, und ein Fuder Wein zu
20. Fl. gerechnet werden, welches zuſammen 650.
Fl. betrage.

J. Chr. 1594 Falls indeſſen 13) das Fräulin Anna Eliſabeth, zur Zeit des Abſterbens ihres künftigen Gemahls, des Graf Wilhelms, wegen ihres Wittumbs und der Morgengabe, nicht genugſam verſichert wäre; ſo ſolle Sie in dem Schloſſe, worinn Sie, zur Zeit des Ablebens ihres Gemahls, ſeyn würde, ruhig ſitzen und bleiben, auch von den Einkünften ſolches Schloſſes, bis zu genugſamer Anweiſung, Leiſtung und Vollziehung aller und jeder vorgeſchriebener Artickel, ihren Unterhalt nehmen können. Würden hiernächſt 14) der Graf Wilhelm und das Fräulin Anna Eliſabeth keine ehliche Leibeserben mit einander erzeugen; ſo ſollte der überlebende Theil von den 12000. Fl. Heiraths- und Wiederlags-Geldern lebenslänglich die Leibzucht haben, und wenn alsdann der Letztlebende auch ſtürbe, alsdann das Heirathgut und die Wiederlage, wie es hergekommen ſey, zurückfallen. Hiebey verglich man ſich nun 15) inſonderheit, daß, nach Abſterben des Fräulins, nicht allein die 6000. Fl. Heirathsgut an den Grafen Heinrich zu Sayn, oder deſſen Erben zurückfallen, ſondern auch derſelben ſämtliche Baarſchaft, Silbergeſchirr und fahrende Haab, ſamt ihrer Kleidung, Kleinodien und Schmucke, ſoviel Sie davon hinterlaſſen würde, dem Grafen Heinrich zu Sayn, Deſſen nächſten oder andere Erben, denen ſolches von Rechtswegen gebüren möchte, eigenthümlich zugehören ſolle. Für ſolches alles ſolle dem Grafen Heinrich und deſſen Erben des Graf Ludewigs Theil des Schloſſes Homburg, mit ſeinen zugehörigen Gütern, Gefällen, Renten, Herrlich- und Gerechtigkeiten, dergeſtalt verpfändet ſeyn, daß, wofern Ihm, dem Grafen Heinrich, und ſeinen Erben, von des Graf Wil-

Wilhelms Erben, dasjenige, was Ihnen zum J. Chr.
Rückfall ausbedungen worden, wollte vorent- 1594
halten und nicht entrichtet werden, Sie alsdann an des Graf Wilhelms hinterlaſſenen eigenthümlichen Gütern ſich ſolang halten könnten, bis ſolche Summe und das übrige vorgemeldete gänzlich bezahlt wäre.

Würde es aber 16) ſich zutragen, daß das Fräulin Anna Eliſabeth vor ihrem künftigen Gemahl, dem Grafen Wilhelm, verſtürbe, von Ihnen beiden erzeugte Kinder hinterlieſſe, und die Morgengabe noch nicht abgelöſet wäre; ſo ſollte der Graf Wilhelm lebenslang den Beſitz und Genuß davon haben, ſolche aber nach Beider Tod ihren Kindern zufallen. Hingegen Falls Sie 17) keine Kinder mit Ihm bekäme, oder hinterlieſſe, und von der Morgengabe nichts verſchaft hätte, ſo ſollte dieſelbe zurück an des Graf Wilhelms Erben fallen, die zugebrachten 6000. Gulden aber, ingleichen die Baarſchaft, Silbergeſchirr, und Fahrniß dem Grafen Wilhelm, auf lebenslang, zu ſeinem Gebrauche und Nutzung, jedoch unverrückt, bleiben, und erſt nach ſeinem Tode dem Grafen Heinrich zu Sayn, und deſſen nächſten Erben heimfallen. Wenn demnächſt 18) Eines von Ihnen, nach des Andern Abſterben, zur zweiten Ehe ſchreiten würde, und Kinder aus der erſten oder zweiten Ehe hinterlieſſe; ſo ſollten Dieſelben ihre väterliche und mütterliche Erbſchaft und Güter erben, wie ſolches die Rechte und gewöhnliche Landesgebräuche mit ſich brächten. Würde aber 19) das Fräulin Anna Eliſabeth ihren Wittwenſtand verrücken und ſich in die zweite Ehe begeben; ſo ſollten Ihr alsdann nur die Wittumbs- und Morgengabs-Nutzungen an

J. Chr. Gelde mit 650. Fl., aber keine Frucht und
1594 Wein jährlich verabfolget werden. Endlich ſolle auch 20) das mehr genannte Fräulin Anna Eliſabeth, nach des Graf Wilhelms Ableben, mit Einnehmung und Bezahlung der Schulden nichts zu ſchaffen haben, ſondern Graf Wilhelms Erben ſollten dieſelben berichtigen. Hingegen die von Ihr, nach Annehmung ihres Wittumbs, gemachten und unbezahlt hinterlaſſenen Schulden ſollten ihre nächſte Erben abtragen, und Graf Wilhelms Erben damit unbe-
(a. c.) läſtiget bleiben. Und bald hernach wurde auch die Heirath zwiſchen dem Grafen Wilhelm von Witgenſtein und dem Fräulin Anna Eliſabeth von Sayn vollzogen.

(1593. 15. Apr.) Das Jahr darauf errichtete der Graf Heinrich von Sayn, zu Freußburg, vor Notarien und Zeugen ein *Teſtamentum nuncupativum*. In demſelben widerruft Er 1) alle andere Geſchäfte, Ordnung, Teſtament und letzten Willen, auch Heiraths-, Wittumbs- und andere Verſchreibungen, die beſonders ſeiner geweſenen Gemahlin zu Gute errichtet wären, und vernichtet dieſelben gänzlich, alſo daß ſie in Ewigkeit nichts gelten, noch dieſer ſeiner Diſpoſition einigen Abbruch und Schaden thun ſollen, u. ſ. w. 2) Befiehlt Er ſeine Seele der göttlichen Gnade, in der feſten Hofnung, daß GOtt, nach ſeiner grundloſen Güte und Barmherzigkeit, auf das Verdienſt und die Genugthuung unſers einigen Erlöſers und Seligmachers Jeſu Chriſti dieſelbe gnädig annehmen werde. 3) Verordnet Er, daß ſein Leib in der Kirche zu Hachenburg ſolle begraben, und Ihm ein zierliches Epitaphium und Grabſtein daſelbſt errichtet werden. 4) Behält Er ſich, in Anſehung ſeiner zu hinterlaſſenden Gü-

ter,

ter, vor, von denſelben, nach ſeinem freyen Wil- J. Chr.
len und Wohlgefallen, legiren, doniren und ver- 1594
ſchaffen zu können; mit dem Anhange, daß, was Er deshalb verordnen, und von ſeiner Hand ſich vorfinden würde, von ſeinen Erben treulich geleiſtet und vollzogen werden ſollte.

Weil nun aber 5) die Einſetzung der Erben das Hauptſtück eines jeden Teſtamentes ſey, und ſein Bruder, weiland Graf Hermann zu Sayn, den Er in ſeinem vorigen Teſtamente und Vergleichung zu ſeinem Univerſalerben eingeſetzt hätte, geſtorben ſey, und Er, in aufſteigender, wie auch, noch zur Zeit, in abſteigender Linie, keine ehliche und andere Erben hätte; ſo benenne und ſetze Er nunmehro, anſtatt ſeines erſtgedachten verſtorbenen Bruders, deſſen hinterlaſſene ehliche Tochter, Anna Eliſabeth, geborne Gräfin zu Sayn und vermählte Gräfin zu Witgenſtein, und ihre Manns-Erben, die Sie mit ihrem itzigen Gemahl, Wilhelm von Sayn, Grafen zu Witgenſtein, bekommen möchte, in allen und jeden ſeinen, noch unverſchriebenen und unvermachten, Nachlaſſenſchaften, ſowohl Lehen- als Allodial-Gütern, mit allen Forderungen, Rechten und Gerechtigkeiten, nach ſeinem Ableben, zur Univerſal-Erbin ein; um dieſelben an Seiner Statt zu haben, zu beſitzen, damit zu thun und zu laſſen, wie Er bey ſeinen Lebzeiten gethan, oder ſein ſeliger Bruder, Kraft der vorigen Diſpoſitionen, hätte thun können. Jedoch verordne Er hiemit, GOtt zu Ehren, und ſeinen Erben und Nachkommen, wie auch ſeinem Lande und Leuten zum Beſten, ausdrücklich, daß ſeine eingeſetzte Erben, und alle ihre Nachkommen keine andere Religion, Lehre und Glauben in die Grafſchaft Sayn

J. Chr. 1594 und dazu gehörige Herrſchaft einführen, noch Andern ſolches zu thun geſtatten ſollten, als allein die, welche in der, im J. 1530., Kayſer Carln dem V., von den Evangeliſchen Churfürſten und Fürſten übergebenen, und hernach in der Konſtitution des Religionsfriedens vom J. 1555. beſtätigten Konfeſſion begriffen ſey. Es ſollten daher ſeine Erben ihre künftige Unterthanen mit keiner, ſolcher Konfeſſion widerwärtigen, Lehre und Glauben beſchweren, ſondern ſie bey der Lehre und Glauben der A. C. ruhig und unbedrängt bleiben laſſen; bey Verluſt aller Erbſchaft, Lehen- und Allodial-Güter, die Sie von Ihm erben würden, als welche ſodann, wenn Sie gegen dieſe ſeine Verordnung und letzten Willen handeln, oder es durch Andere geſchehen laſſen würden, ſeinen andern hinterlaſſenen Erben, die bey der Lehre und Glauben der A. C. beſtändig blieben, Kraft dieſer ſeiner Verordnung erblich zufallen ſollten.

Hiernächſt ſollten ſeine eingeſetzte Erbin, oder, nach ihrem Abſterben, die mit ihrem Gemahl erzielten Manns-Erben ſchuldig ſeyn, ſeiner Schweſter Magdalena, geborner Gräfin zu Sayn und vermählter Gräfin zu Mansfeld, Zeit ihres Lebens, weil Sie keine Kinder habe, nebſt der Ihr verſchriebenen ordentlichen Heirathgebes-Penſion, noch 600. Gulden, und alſo zuſammen 900. Gulden, zu 15. Batzen, jährlich zu verzinſen, und Sie deswegen gebürend zu verſichern. Weil auch ſeine Baaſe, Dorothea Catharina, geborne von Sayn und vermählte Gräfin zu Sulz, ſeinem ſeligen Bruder, dem Grafen Hermann, Ihm und dem ganzen Hauſe Sayn allerhand Schimpf, Verdruß und Leyd zugefügt, derſelben Gemahl aber Ihn, den Grafen

fen Heinrich, fast genöthiget hätte, daß Er Ihm 1. Thl.
ein weit Mehreres, als, besonders nach der itzigen 1594
Beschaffenheit der Sachen, einer Tochter von Sayn gebüre, zu ihrem Heirathgelde und Ausfertigung hätte verschreiben müssen, ungeachtet derselben Vater, sein Bruder, weiland Graf Adolf zu Sayn, sowohl seine eigene, als auch seine, des Graf Heinrichs, Portion, Lehen- und eigenthümliche Güter, mit beträchtlichen, grösstentheils noch unabgetragenen, Schulden beschwert hätte, und Er daher wohl befugt wäre, seine obgemeldete Baase, Dorothea Catharina, gänzlich auszuschliessen; so wolle Er Ihr doch 2000. Gulden, zu 15. Batzen gerechnet, hiemit vermachen, welche seine Baase, Tochter und Erbin, Anna Elisabeth, oder ihre Manns-Erben, nach seinem Tode, aus seiner Verlassenschaft, derselben, gegen Quittung und einen Generalverzicht auszahlen sollten. Ingleichen sollten seine erst erwähnte Tochter, Baase und eingesetzte Erbin, auch ihre Manns-Erben schuldig und verpflichtet seyn, die auf seiner hinterlassenen Grafschaft, Herrschaften und Gütern haftende Schulden, sie seyen verbrieft oder unverbrieft, in soweit sie sich richtig befinden, zu übernehmen, zu verzinsen und mit der Zeit abzutragen; auch alle andere Verträge, Verschreibungen und Begnadigungen, die Er noch ausserdem hiebevor erneuert und aufgerichtet hätte, oder noch aufrichten und hinterlassen möchte, zu halten und zu vollziehen. Falls Sie aber, oder ihre Manns-Erben solches nicht thäten; so sollten Sie seinen ganzen Nachlaß verwürkt, und sich dessen unfähig gemacht haben.

Uebrigens wolle Er, der Graf Heinrich, die vorgedachte Erbeinsetzung seiner Tochter und

J. Chr. 1594 und dazu gehörige Herrſchaft einführen, noch Andern ſolches zu thun geſtatten ſollten, als allein die, welche in der, im J. 1530., Kayſer Carln dem V., von den Evangeliſchen Churfürſten und Fürſten übergebenen, und hernach in der Konſtitution des Religionsfriedens vom J. 1555. beſtätigten Konfeſſion begriffen ſey. Es ſollten daher ſeine Erben ihre künftige Unterthanen mit keiner, ſolcher Konfeſſion widerwärtigen, Lehre und Glauben beſchweren, ſondern ſie bey der Lehre und Glauben der A. C. ruhig und unbedrängt bleiben laſſen; bey Verluſt aller Erbſchaft, Lehen- und Allodial-Güter, die Sie von Ihm erben würden, als welche ſodann, wenn Sie gegen dieſe ſeine Verordnung und letzten Willen handeln, oder es durch Andere geſchehen laſſen würden, ſeinen andern hinterlaſſenen Erben, die bey der Lehre und Glauben der A. C. beſtändig blieben, Kraft dieſer ſeiner Verordnung erblich zufallen ſollten.

Hiernächſt ſollten ſeine eingeſetzte Erbin, oder, nach ihrem Abſterben, die mit ihrem Gemahl erzielten Manns-Erben ſchuldig ſeyn, ſeiner Schweſter Magdalena, geborner Gräfin zu Sayn und vermählter Gräfin zu Mansfeld, Zeit ihres Lebens, weil Sie keine Kinder habe, nebſt der Ihr verſchriebenen ordentlichen Heirathgelds-Penſion, noch 600. Gulden, und alſo zuſammen 900. Gulden, zu 15. Batzen, jährlich zu verzinſen, und Sie deswegen gebürend zu verſichern. Weil auch ſeine Baaſe, Dorothea Catharina, geborne von Sayn und vermählte Gräfin zu Sulz, ſeinem ſeligen Bruder, dem Grafen Hermann, Ihm und dem ganzen Hauſe Sayn allerhand Schimpf, Verdruß und Leyd zugefügt, derſelben Gemahl aber Ihn, den Grafen

fen Heinrich, faſt genöthiget hätte, daß Er Ihm J. Chr.
ein weit Mehreres, als, beſonders nach der itzigen 1594
Beſchaffenheit der Sachen, einer Tochter von Sayn gebüre, zu ihrem Heirathgelde und Ausfertigung hätte verſchreiben müſſen, ungeachtet derſelben Vater, ſein Bruder, weiland Graf Adolf zu Sayn, ſowohl ſeine eigene, als auch ſeine, des Graf Heinrichs, Portion, Lehen- und eigenthümliche Güter, mit beträchtlichen, gröſtentheils noch unabgetragenen, Schulden beſchwert hätte, und Er daher wohl befugt wäre, ſeine obgemeldete Baaſe, Dorothea Catharina, gänzlich auszuſchlieſſen; ſo wolle Er Ihr doch 2000. Gulden, zu 15. Batzen gerechnet, hiemit vermachen, welche ſeine Baaſe, Tochter und Erbin, Anna Eliſabeth, oder ihre Manns-Erben, nach ſeinem Tode, aus ſeiner Verlaſſenſchaft, derſelben, gegen Quittung und einen Generalverzicht auszahlen ſollten. Ingleichen ſollten ſeine erſt erwähnte Tochter, Baaſe und eingeſetzte Erbin, auch ihre Manns-Erben ſchuldig und verpflichtet ſeyn, die auf ſeiner hinterlaſſenen Grafſchaft, Herrſchaften und Gütern haftende Schulden, ſie ſeyen verbrieft oder unverbrieft, in ſoweit ſie ſich richtig befinden, zu übernehmen, zu verzinſen und mit der Zeit abzutragen; auch alle andere Verträge, Verſchreibungen und Begnadigungen, die Er noch auſſerdem hiebevor erneuert und aufgerichtet hätte, oder noch aufrichten und hinterlaſſen möchte, zu halten und zu vollziehen. Falls Sie aber, oder ihre Manns-Erben ſolches nicht thäten; ſo ſollten Sie ſeinen ganzen Nachlaß verwürkt, und ſich deſſen unfähig gemacht haben.

Uebrigens wolle Er, der Graf Heinrich, die vorgedachte Erbeinſetzung ſeiner Tochter und

J. Chr. 1594 Baase, der Gräfin Anna Elisabeth, nicht anders verstanden und erstreckt haben, als auf derselben Mannserben, die Sie hoffentlich mit ihrem Gemahl, dem Grafen Wilhelm, erzielen möchte. Wofern Sie also mit demselben keine männliche Erben erzeugen oder hinterlassen würde; so wolle Er, in Erwägung, daß gleichwohl des Graf Wilhelms Voreltern aus dem Hause Sayn entsprossen, und daher mit Ihm eines Stammes, Namens, Geblütes und also seine nächste Agnaten seyn, auch der Graf Wilhelm sich, mit seinem guten Willen und Bewilligung, an seine Tochter und Baase, die Gräfin Anna Elisabeth, verheirathet hätte, zu mehrerer Beförderung und Aufnahme des Geschlechtes, auch aus besonderer Liebe und Neigung, die Er jederzeit gegen das Haus der von Sayn, Grafen zu Witgenstein, und zumal gegen den Grafen Wilhelm, getragen, diesen, an Statt seiner Gemahlin, der mehrgenannten Gräfin Anna Elisabeth, in allen und jeden seinen Verlassenschaften, sie seyen Lehen oder Eigenthum, zu seinem Erben und Nachfolger substituiren. Sollte aber auch der Graf Wilhelm ohne ehliche männliche Leibes-Erben mit Tode abgehen; so sollte Ihm sein ältester ehlicher Bruder aus dem Hause und Geschlechte der Grafen von Witgenstein, in dieser ganzen Erbschaft folgen; jedoch Derselbe und seine Nachkommen verbunden seyn, alle diesem Testamente einverleibte Bedingungen zu halten, zu erfüllen und zu vollziehen, oder sonst Sich solcher seiner Verlassenschaft unfähig gemacht haben. Wofern auch etwa seine Tochter und Baase, die Gräfin Anna Elisabeth, ihren Gemahl, den Grafen Wilhelm, überleben, und mit Ihm nur allein

Töch-

Töchter erzeugen, oder aber sich hernach in die zweite Ehe begeben, und in derselben Söhne oder Töchter erzielen würde; so sollten, in solchen Fällen, weder seine erstgenannte Tochter und Baase, noch viel weniger ihre Kinder, seines Nachlasses, besonders an Land und Leuten, fähig, sondern dieselben vielmehr schuldig seyn; solche, gegen Empfang einer gebürenden Erstattung, nach dem Erachten und Erkenntniß der beiderseitigen nächsten Verwandten und Freunde, abzutreten, und sie des Graf Wilhelms hinterlassenem ältesten Bruder, und dessen nächsten männlichen Erben desselben Namens und Stammes, ohne einige Einrede oder Verweigerung, verabfolgen zu lassen. Alles zu dem Ende, damit die Grafschaft Sayn, samt den dazu gehörigen Herrschaften, Land und Leuten, wie Er sie innhabe, unzertrennt bey den nächsten Agnaten seines Stammes und Namens, soviel möglich, bleiben und erhalten werden möchte. J. Chr. 1594

Damit auch dieses sein Testament und letzter Wille, in allen Punkten, desto gewisser gehalten und vollzogen werden möchte; so verordnete unser Graf Heinrich zu Sayn noch weiter, daß, Falls denselben seine eingesetzte und substituirte Erben, auch deren Erben und Nachfolger, nach seinem Tode, besonders in so fern er die Religion betreffe, oder auch in andern Punkten, nicht unverbrüchlich halten und vollziehen würden, alsdann Dieselben, durch solchen Undank, die Erbeinsetzung mit der That verwürkt haben, und sich derselben verlustig machen, dagegen aber seinen andern Intestat-Erben, welche diesem Testamente gemäß leben würden, ihre Acktionen gegen die undankbaren Erben ausdrücklich vorbehalten seyn sollten. Gleichergestalt sollten

auch

J. Chr. 1594 auch die Legatarien, wenn Sie mit dem, was ihnen vermacht worden, sich nicht begnügen lassen, und dieses Testament anfechten wollten, nicht allein aller ihrer Legaten, sondern auch aller ihrer Forderungen, die Sie zu solcher Erbschaft *ab intestato* haben möchten, durchaus unfähig machen. Er verordne daher noch ferner, daß auf den Fall, wenn, wider seine Zuversicht, des Graf Wilhelms Vater und Bruder, oder ihre andere Erben, für Sich selbst, einiges Recht oder Forderung zu seiner Grafschaft und Herrschaften, nach seinem Tode, sich anmassen, oder diesen seinen letzten Willen, in einigen Punkten, anfechten, und dagegen mit oder ohne Recht etwas thun und handeln würden, Sie alsdann nicht allein dasjenige, was Ihnen aus seinem Testamente mit Recht gebüren möchte, damit verwürkt haben und davon ausgeschlossen und enterbt, sondern auch dadurch der Graf Wilhelm und seine Leibes-Erben dieser seiner Erbeinsetzung verlustiget werden, seine andere nächste Erben aber, welche seinen letzten Willen auf allwege unverbrüchlich halten und vollziehen würden, an Jener Statt treten, und zu seinen rechten Erben in solchem Falle hiemit verordnet und eingesetzt seyn sollten.

Uebrigens behält sich der Graf Heinrich ausdrücklich vor, daß Ihm die universal-Administration aller und jeder seiner Graf- und Herrschaften, und deren zugehörigen Lande, Leute, Güter, Rechte und Gerechtigkeiten, nichts davon ausgeschieden, völlig und wie Er sie bisher gehabt, bis an sein Lebensende verbleiben solle, um damit, nach seinem eigenen Gefallen, ohne Jemands Eintrag und Verhinderung, frey schalten und walten zu können, gleichsam als ob dieses Testament nicht errichtet wäre. Ingleichen sollte Ihm auch

frey

frey ſtehen, dieſem ſeinem Teſtamente noch ein J. Chr.
und anderes hinzu zu fügen, oder ſolches zu wi- 1594
derrufen und gänzlich zu vernichten, und an deſſen Statt ein anderes Teſtament und Erbſatzung, wie auch Kodicill, Donationen oder andere Verſchaffungen aufzurichten. Würde indeſſen GOtt, über Kurz oder lang, Ihn noch mit ehlichen Leibes-Erben ſegnen; ſo ſollte alsdann ohnedem dieſes Teſtament oder Vermächtniß, auch ohne einigen Widerruf, kraftlos und unbindig ſeyn, und nichts gelten. Wenn Er aber keine ehliche Kinder, wie auch keine andere und weitere Diſpoſition hinterlieſſe; ſo wolle Er, daß dieſes ſein Teſtament und letzter Wille, nach ſeinem ganzen Innhalte, treulich gehalten, und daß, wenn es auch aus Mangel an Solennitäten, Umſtänden oder Form der Rechte, nicht für ein *Teſtamentum nuncupativum* geachtet werden möchte, daſſelbe dennoch tauglich und kräftig ſeyn, auch von Jedermann für ein Kodicill, oder ſonſtige Art einer Diſpoſition, *Donationis cauſſa mortis*, oder ſonſt eines jeden letzten Willens, wie es von Recht und Gewohnheits wegen genannt werden könnte, gehalten und vollzogen werden ſollte.

Nachdem die Angelegenheiten wegen der künftigen Erbfolge in der Grafſchaft Sayn ſolchergeſtalt waren eingeleitet worden; ſo bewarb ſich Graf Ludewig der Aeltere zu Wirgenſtein um die eventuelle Belehnung bey den Lehensherren. Er ſtund als Großhofmeiſter bey dem Churfürſten Friedrich dem IV. von der Pfalz in Dienſten, und erhielt alſo auf ſein Anſuchen, um (2. Apr. ſt. vet.
ſo leichter, von demſelben die Reſolution, daß, 1593.)
wofern Er die hiebevor, zu Beweiſung der Sayniſchen Genealogie und Lehensfolge, der

Chur-

J. Chr. Churpfälziſchen Kanzley übergebenen Abſchrif-
1594 ten von allerhand Dokumenten, Lehensbriefen und Reverſalen, mit den rechten und unverdächtigen Originalien belegen, und beſcheinigen, auch beweislich darthun würde, daß weiland die Grafen Wilhelm und Georg von Witgenſtein, geweſener Domdechant zu Cöln, eheleibliche Brüder und weiland Graf Eberhards Söhne geweſen, alsdann der Churfürſt Ihn, auf den Fall, daß der Graf Heinrich zu Sayn, der itzo der Letzte ſeines Stammes ſey, ohne Leibes-Lehensfähige Erben mit Tode abgehen ſollte, mit der gedachten Grafſchaft Sayn und deren Zugehör, wie ſolches alles bisher die Grafen von Sayn von der Chur-Pfalz empfänglich hergebracht, belehnen wolle. Jedoch war die Klauſel angehängt, daß der vorgedachte Großhofmeiſter, Graf Ludewig der Aeltere zu Witgenſtein, Sich dagegen reverſiren ſollte, daß Er, Falls künftig Chur-Pfalz gründliche Nachricht finden würde, daß der Churfürſt nicht ſchuldig geweſen, Ihm ſolche Belehnung von Rechtswegen wiederfahren zu laſſen, die empfangenen Lehenbriefe wieder herausgeben, und die Lehenſtücke gänzlich und gutwillig abtreten, inzwiſchen aber, nach ſeinem beſten Vermögen, ſich bemühen wolle, daß alles dasjenige, ſo mehrgemeldeter Grafſchaft Sayn wegen von Chur-Pfalz Lehenrürig ſey, erkundiget und erneuert werde.

Es erhielt auch der Graf Ludewig zu Wit-
1594 genſtein, das Jahr darauf, die würklich eventuelle Belehnung mit der Grafſchaft Sayn von dem Churfürſten Friedrich dem IV. von der Pfalz.
27 Mrt. In dem darüber zu Heidelberg ausgefertigtem Le-
St. ver. hensbriefe heißt es unter andern: der Graf Ludewig habe bewieſen, daß Er, nach dem tödlichen

lichen Abgange des Graf Heinrichs zu Sayn ohne männliche Leibes- Lehens- Erben, zu der gedachten von dem Churfürstenthume der Pfalzgrafschaft bey Rhein zum Mannlehen rührenden Grafschaft Sayn, als *proximus* et *legitimus Agnatus* et *Successor*, von Rechtswegen befugt sey, und auch etliche schriftliche, glaubwürdige Dokumente, zu Darthuung seiner Anzeige und Beweises vorgelegt, auch gebeten habe, Ihn mit der mehr erwähnten Grafschaft *eventualiter* zu belehnen. Auf solches sein Ansuchen hätte nun der Churfürst, nach Innhalt eines deswegen von Ihm ausgestellten Reverses, *in eventum*, und Falls der Graf Heinrich zu Sayn keine Lehensfähige männliche Leibes- Lehens- Erben hinterlassen würde, Ihm, dem Grafen Ludewig, und seinen ehlichen Leibes- Mann- Lehens- Erben, die ganze Grafschaft von Sayn, mit Mannschaft, Lehenschaft, Schlössern, Landen, Leuten und Zugehörungen, ausgenommen das Schloß und Land Freusberg, ingleichen das Haus Virnenberg mit seinen Zugehörungen, ferner die Grafschaft von Solms, die der Graf von Solms von Chur- Pfalz habe, und endlich das Schloß Braunsberg, mit seinem Zugehör, so der Graf zu Wied habe, zu Mannlehen verliehen, wie solches alles von dem Churfürstenthume der Pfalzgrafschaft bey Rhein zu rechtem Mannlehen rühre und gehe. Solches alles solle der Graf Ludewig und seine männliche Lehens- Erben, bey den jedesmal sich ereignenden Lehensfällen, von Ihm, dem Churfürsten, bey seinen Lebzeiten, und nach seinem Tode, von seinen Erben, den Churfürsten von der Pfalz, zu einem rechten Mannlehen empfangen, haben und tragen,

J. Chr. 1594

gen,

J. Chr. 1594 gen, und davon mit guten treuen Gelübden und Eiden, dienen und verbunden seyn, wie Edle Manne ihrem Herrn, von Recht und Gewohnheits wegen, zu thun schuldig seyen. Was den in diesem Lehenbriefe erwähnten Revers betrift, so stellte denselben der Graf Ludewig der Aeltere zu Witgenstein, an eben dem-
27 Mrz. ft. ver. selben Tage, in der gewönlichen Form, zu Heidelberg aus.

18 Jul. ft. ver. Einige Monate nachher gab Er aber noch einen andern weitläuftigern Revers an seinen Vetter, den Grafen Heinrich zu Sayn, daß nemlich die von Ihm erlangte eventuelle Belehnung Demselben zu keinem Nachtheile gereichen solle. In diesem Reverse heißt es: es hätte weiland Graf Gottfried zu Sayn, im J. 1273., die Grafschaft Sayn dem Churfürsten von der Pfalz zu Lehen aufgetragen, und von demselben sogleich wieder zu Lehen empfangen. Hierauf wäre im J. 1294. zwischen des erwähnten Graf Gottfrieds hinterlassenen beiden Söhnen, weiland den Grafen Johann und Engelbrecht, eine brüderliche Theilung und Vertrag errichtet worden, vermöge dessen der Graf Engelbrecht, als der jüngere Bruder, dem Grafen Johann, als dem ältern Bruder, die Grafschaft Sayn und übrige väterliche Erbschaft gutwillig überlassen hätte, und sich mit der Herrschaft Valendar, Homburg und andern Oertern abtheilen lassen. Davon sey erfolgt, daß seitdem allein der ältere Bruder, und folgends dessen Erben, bis itzo, die Grafschaft Sayn von Chur-Pfalz zu Lehen empfangen hätten, der jüngere Bruder aber und dessen Erben damit nicht belehnet, sondern davon ausgeschlossen worden. Damit nun auf den Fall, wenn die von dem ältern Bruder,

der, dem Grafen Johann, abſtammende Linie, über Kurz oder lang, abgehen und alſo keine Lehenserben im Leben ſehn würden, Ihm, dem Grafen Ludewig zu Wittgenſtein, und ſeinen Erben, als Gebornen vom Hauſe und Stamme Sayn, und *a communi Stipite* et *primo Acquirente* Herkommenden, mithin den rechten und nächſten Agnaten der Grafen zu Sayn, der gebürende Zutritt zu ſolchen Lehen, durch die langwierigkeit der Zeit, dem Lehenherrn oder Andern zu Gute, nicht verſperrt oder abgeſchnitten werden möchte, ſo hätte Er, der Graf Ludewig, bey dem itzigen Churfürſten von der Pfalz um die gnädigſte Bewilligung der ſich auf den künftigen Fall zutragenden Succeſſion, jedoch mit Vorwiſſen ſeines Vetters, des Graf Heinrichs zu Sayn, angeſucht, und darauf die kurz vorhin angeführte Reſolution *) erhalten. Die Ihm darinn auferlegte Beſtärkung und Beſcheinigung der übergebenen abſchriftlichen Dokumente mit den Originalien hätte Er auch nunmehro ſämtlich, auſſer einer Spanheimiſchen Brudertheilung vom J. 1264., und der erſten Saynſchen Belehnung von Chur-Pfalz vom J. 1273., bewürkt, und darauf jüngſthin, den 27. Merz d. J., die geſuchte Belehnung von Chur-Pfalz erhalten. J. Chr. 1594

Weil nun ſein erſt genannter Vetter, der Graf Heinrich, Ihn vertröſtet hätte, daß Er Ihm dasjenige, was zu Beweiſung des *communis Stipitis* nöthig, und in ſeinem Archive zu finden ſey, mittheilen wolle; ſo habe Er die gänzliche Zuverſicht,

*) S. weiter oben in dieſem XIX. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 61 ſq.

J. Chr. 1594 ſicht, daß Er Ihm nicht allein die beiden vorhin gemeldeten Originalien, oder zum wenigſten vidimirte Abſchriften davon, aus ſeinem Archive, werde zukommen laſſen, um ſolche dem Churfürſten von der Pfalz vorlegen zu können, ſondern daß Er auch ſonſt bey den andern Lehensherren Ihm dißfalls alle mögliche Hülfe und Beyſtand erzeigen, und Ihm mit nöthigem Berichte beförderlich ſeyn werde. Dagegen aber wolle Er ſich, Kraft dieſes, für Sich und ſeine Erben, die Grafen zu Witgenſtein, verpflichten, daß die von Ihm bereits erhaltene Chur-Pfälziſche Belehnung nicht anders verſtanden werden, und auf keine andere Art ihre Kraft haben ſolle, als daß, wenn ſein Vetter, der Graf Heinrich zu Sayn, keine Leibes-Lehens-Erben hinterlaſſen, oder Falls Er ſie bekommen, und dieſelben oder deren fähige Erben künftig ohne Lehens-Erben, mit Tode abgehen würden, alsdann erſt und nicht eher Er, der Graf Ludewig, und ſeine Lehens-Erben, die Grafen zu Witgenſtein, zu dem obgedachten Lehen einen würklichen und freyen Zugang haben ſollten. Ferner ſollte auch die von Ihm ausgebrachte Belehnung ſeinem Sohn, dem Grafen Wilhelm, deſſen Gemahlin und ihren Lehens-Erben, wenn Sie ſolche mit einander erzeugen würden, vorerſt allein zu Gute gereichen, und die Sayniſchen Lehen erſt auf den Fall, wenn dieſelben ohne Hinterlaſſung ehlicher Leibeserben ſterben würden, ſeinen, des Graf Ludewigs, andern Lehens-Erben, den Grafen zu Witgenſtein, vorbehalten ſeyn t). Was hierauf in den folgenden Jahren,

t) *Anti-Manifeſtum* oder rechtl. — — Beweiß, ſampt angehenckter in iure et facto wol fundirter Hintertrei-

ren, dieſer Sayniſchen Succeſſion halber, noch weiter vorgefallen, wird demnächſt, zu gehöriger Zeit, ſchon gemeldet werden. J. Chr. 1594

Wir haben in einem der vorhergehenden Theile dieſes Werkes der harten Schickſale des K. Erb-Marſchalls, Conrads von Pappenheim, Erwähnung gethan, in welche Er, wegen eigenmächtiger Beſitznehmung der ſequeſtrirten Lupfiſchen Länder, und darüber in die Gefangenſchaft auf dem Schloſſe zu Tübingen gerathen war u). Er ſaß noch auf demſelben in enger Verwahrung, als der H. Friedrich von Würtenberg zur Regierung kam. Dieſer (1593.) wollte ſich mit der Hauptſache, die ſeinem Vorfahren, dem H. Ludewig vom Kayſer war aufgetragen worden, nicht gerne beladen, gleichwohl aber auch die von demſelben aufgewandten Exekutionskoſten nicht wiſſen. Er gebrauchte alſo gegen den gefangenen K. Erb-Marſchall einige Nachſicht, und erlaubte Ihm, gegen genugſame Verſicherung, ein Quartier in der Stadt Tübingen zu miethen, und ſeine rechtliche Nothdurft auszuführen; zumal da die Tübin-

treibung des unlängſt im Nahmen beider, weyland Graf Ernſtens zu Sayn und Witgenſtein ſeel. hinderlaſſenen Fräwlein Töchtern in Truck gegebenen vermeinten *Manifeſti* etc. etc.; (ſ. l. 1645. 4.) §. 6. p. 6 ſq. und in den Beylagen, Lit. F. G. et H. p. 5-10. - Warhafter Gegenbericht, daß die unmittelbahre gantze R. Graffſchafft Sayn - - von viel hundert Jahren, mit nichten der Chur-Pfaltz Lehen jemahlen geweſen, weniger aber noch ſeye ꝛc. ꝛc.; ſ. l. 1664. 4. Lünigs R. A., T. XXIII. n. 95-101. p. 1038-1056. und *ab Imhof*, l. c., T. I. L. VI. c. 10. §. 4 ſq. p. m. 566 ſq.

u) S. im XVI. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 158-164.

J. Chr. gische Juristen-Fakultät dem Herzog meldete,
1594 daß man mit dem Exekutions-Processe zuweit gegangen wäre, und der H. Ludewig, durch ungleiche Berichte, zu solchem Verfahren verleitet worden, wovon man, bey genauerer Untersuchung, wenig Ehre zu hoffen hätte. Kaum aber hatte der Kayser die dem R. Erb-Marschall, Conrad von Pappenheim, angediehene Linderung seiner Gefangenschaft in Erfahrung gebracht, so zog Er den H. Friedrich zur Verantwortung, daß Er denselben, da Er doch des Kayſers Gefangener wäre, ohne Kayserliche Erlaubniß, seines Gefängnisses entlassen hätte; mit angehängtem ernstlichen Befehl, Denselben sogleich wieder in seine vorige Verwahrung zu bringen.

Allein dessen Sohn, der R. Erb-Marschall, Maximilian von Pappenheim, würkte von dem Churfürsten von der Pfalz, dem Pfalzgrafen Johann zu Zweybrücken, und den Marggrafen von Brandenburg und Baden, nachdrückliche Fürbitten an den H. Friedrich aus, mit der Vorstellung, daß das ganze Reich über die Hofprocesse sich beschwere, worinn sich gleichwohl der H Ludewig hätte gebrauchen lassen. Zugleich versprachen Sie dem Maximilian von Pappenheim, auf dem künftigen R. Tage, allen Beystand, wo Er diesen Handel anbringen sollte.

1594 Auf dem im folgenden Jahr zu Heylbronn gehaltenem Konvente †) kam unter andern auch die Rede auf diese Angelegenheit; da dann der Herzog den Entschluß faßte, die unterdrückte Wahrheit an das Licht zu stellen, es betreffe auch, wen es wollte. Denn man entdeckte indessen, daß Conrad

†) S. im XVIII. Bande der A. T. R. Geschichte, S. 518.

rad von Pappenheim der Kayserlichen Hof- J. Chr.
kammer 80000. Gulden vorgeschossen, und 1594
solche Gelder zum Theil Selbst aufgenommen, aber niemals weder Zins, noch Kapital, sondern nur das heimgefallene Lupfische Lehen für 30000. Gulden erlangen können, worüber doch, als über ein R. Lehen, diese Hofkammer, etwas zu verfügen, gar nicht berechtiget wäre. Es wollte daher der H. Friedrich das bisherige Verfahren des Kayserlichen Hofes nicht ferner unterstützen, sondern nur, wegen der aufgewandten Exekutions- und Unterhaltungs-Kosten versichert seyn. Auf dem hierauf zu Regenspurg 1594
gehaltenem R. Tage ließ der gefangene R. Erb-Marschall, Conrad von Pappenheim, dem Kayser und den R. Ständen eine Bittschrift überreichen, worinn Er seine Unschuld weitläuftig ausführte, und seine Rechte darthat, die mir aber noch nicht zu Gesichte gekommen ist, indem sie sich in den, im vorigen Stande genutzten, R. Tags-Ackten des Fürstlich-Braunschweigischen Archivs zu Wolfenbüttel nicht vorgefunden hat.

Mittlerweil lief bey dem Bischof von Augspurg, dem H. Friedrich von Würtenberg und dem Kommenthur des T. O. der Balley Elsaß ein Kayserliches Reskript ein, mit dem Befehl, Sich ferner mit dieser Pappenheimischen Kommission zu beladen; dagegen aber der Herzog den Kayser, in einem Schreiben, ersuchte, die 29 Aug. st. vet.
ser langwierigen Sache einmal ein Ende zu machen. Der Herzog war nemlich dieses Kostgängers endlich überdrüssig, weil Er sich zur Erstattung der auf Ihn verwandten Kosten, je länger, je weniger, verstehen wollte. Um dieselben durch seinen Tod nicht zu verlieren, flüchtete

J. Chr. 1594 tete Ihn der Herzog nach Bebenhausen, als die Pest zu Tübingen einriß, ließ Ihn aber bald wieder dahin zurückbringen, weil Derselbe anfieng, alle Schuld seiner so langwierigen Gefangenschaft auf den Herzog zu schieben. So vieles Mitleiden nun Dieser für Jenen in der Hauptsache anfangs bezeugt hatte, so sehr änderte sich nachher die Gesinnung des Herzogs, weil der gefangene R. Erb-Marschall sich zu keiner Wiedererse-tzung der auf Ihn verwandten Kosten verstehen wollte. Da sich nun alles daran stiesse; so schlug der Herzog dem Kayser zwey Wege vor, die Sache zu erleichtern, nemlich daß entweder 1) Er, der Herzog, in die vom Kayser für verrückt erklärte Lupfische Herrschaft Höwen eingesetzt und das Uebrige des Wehrtes dem Conrad von Pappenheim abgetragen würde; oder 2) daß der Kayser Ihm die Erlaubniß ertheilen möchte, solche Herrschaft von dem von Pappenheim zu kauffen. Allein beide Wege mißfielen dem Kayser, weil Er Selbst diese Herrschaft mit seinen Erbländern vereinigen wollte. Er befahl daher dem Herzog, den Conrad von Pappenheim wieder auf das Schloß zu Tübingen in genaue Verwahrung zu bringen, damit Er sich desto eher zu Uebernehmung der Exekutions- und Verwahrungs-Kosten entschliessen möchte.

Ungeachtet solcher Schwierigkeiten machte doch Burkard von Berlichingen, der in Kayserlichen Diensten, zugleich aber auch in Würtenbergischen als Rath stund, dem Herzog, dessen Gnade er sich durch seine Schmeicheleyen zu erwerben wußte, die beste Hofnung, daß Er in seinem Gesuche durchdringen würde. Er schwatzte daher dem Herzog vor, was derselbe gerne

gerne hören mochte; in der That aber suchte er J. Chr.
mehr des Kayſers und ſeinen eigenen Nutzen. 1594
Weil ihm bekannt war, daß der Herzog ſein Land, durch allerhand Mittel, zu erweitern ſuchte, und ſich ein groſſes Verdienſt bey Demſelben zu machen glaubte, wenn er Ihm mit einiger Hofnung ſchmeicheln konnte, eine Herrſchaft zu erkaufen; ſo überſchickte er Ihm ſchon zum voraus einen Entwurf, wie dem Würtenbergiſchen Titel und Wappen künftig die von der Landgrafſchaft Stühlingen und Herrſchaft Höwen einverleibt werden könnten, ungeachtet nicht die geringſte Hofnung vorhanden war, den Beſitz dieſer Länder zu erlangen. Hintergangen von ſolcher falſchen Hofnung, trug der Herzog ſeinem Rath und Rechtslehrer zu Tübingen, D. Matthäus Enzlin, einem gelehrten und ſchlauen, aber zu allen falſchen Ränken aufgelegtem Manne, auf, den Lupfiſchen Allodialerben den Antrag zu thun, daß, weil Er zu den heimgefallenen Lupfiſchen K. Lehen, von dem Kayſer, Vertröſtung habe, Sie Ihm auch die Eigenthumsſtücke überlaſſen möchten. Allein der Cardinal Andreas von Oeſterreich, Biſchof zu Coſtnitz, war Ihm bereits zuvorgekommen, indem Er ſich des Vorkaufs der Güter in der Herrſchaft Höwen verſichert hatte. Gleichwohl wollten die Lupfiſchen Allodialerben die Gnade des Herzogs beybehalten, und machten Ihm einige weitausſehende Hofnung zu den Gütern in der Landgrafſchaft Stühlingen. Nun glaubte der Herzog, dieſes ganzen Landes ſchon mächtig zu ſeyn, und trug daher dem obgedachten von Berlichingen auf, die Beſtätigung dieſer Ueberlaſſung am Kayſerlichen Hofe zu betreiben. Zugleich gebrauchte Er aber auch Denſelben, vor ſeiner Abreiſe nach Prag, dem gefan-

J. Chr. 1594 genen Conrad von Pappenheim ſolchen Kauf vorzuſchlagen, als wodurch Er ſich aus aller Bedrängniß reiſſen könnte, weil der Kayſer die Erſtattung der Exekutions- und Verwahrungs-Koſten für billig hielte, ſolche aber zu übernehmen nicht gemeint wäre. Der von Pappenheim antwortete darauf, daß Ihm ſolcher Kauf zwar nicht zuwider ſey, daß Er aber keinen Anſchlag machen, noch einen ſichern Verkauf ſchlieſſen könnte, bevor Er nicht in den Beſitz ſeiner Länder käme. So zweydeutig nun auch dieſe Erklärung war, ſo klug war doch dieſelbe ausgedacht, indem ſie den Herzog, der ſchon in dem Beſitze dieſes Landes zu ſeyn vermeinte, verpflichtete, Sich bey dem Kayſer äuſſerſt zu verwenden, daß der gefangene R. Erb-Marſchall, Conrad von Pappenheim, in die völlige Freyheit geſetzt, und dadurch alſo dem Herzog der Zugang zu dem gedachten Beſitze eröfnet werden möchte v). Was hierauf weiter erfolget ſey, ſoll demnächſt bey bequemer Gelegenheit gemeldet werden.

Zum Beſchluß der Geſchichte dieſes Jahrs will ich noch bemerken, daß in demſelben die
m. Jun. Hanſeſtädte einen Hanſetag w) zu Lübeck gehalten haben, von deſſen Verhandlungen ich aber keine nähere Anzeige finde. Vermuthlich war es auch nur ein Ausſchußtag, oder eine Zuſammenkunft der Deputirten einiger Hanſeſtädte, von

v) J. A. Döderleins hiſtor. Nachr. von den Marſchallen von Calatin und R. Erb-Marſchallen, Herren und Grafen zu Pappenheim, P. I. c. 7. §. 5. p. 267 ſq. und Sattler, l. c., P. V. Sect. VII. §. 9 ſq. p. 165-166.

w) S. die N. T. R. Geſchichte im XVI. Bande, S. 46-51.

von deren Verrichtungen ich aufgezeichnet finde, J. Chr.
daß Sie über die Irrungen zwiſchen dem Bau- 1594
meiſter des Stallhofes zu London und dem Al-
termann gehandelt, und deswegen ein Urtheil ge-
ſprochen haben. Da auch K. Sigmund von
Polen, im vorigen Jahr in ſein väterliches
Königreich Schweden gekommen war, und in
dem itzigen Jahr Sich daſelbſt krönen ließ; ſo
ſchickte zu ſolcher ſeiner Krönung die Stadt Lü-
beck eine Geſandtſchaft ab, die aus ihren beiden
Rathsverwandten, Alexander Lüneburg und
Cordt Gormers, mit dem Stadt-Sekretär,
M. Johannes Brambach, beſtund, welche zu-
gleich um die Beſtätigung der alten Freyheiten
der Stadt im Königreiche Schweden anſuchen
mußten, und nach Verrichtung ihres Auftra-
ges glücklich wieder nach Hauſe zurückkamen. 13 Jul.
Hauptſächlich aber lagen die Hanſeſtädte, in die-
ſem Jahr, dem Kayſer gar ſehr an, daß Ihnen
gegen die Engelländer, welche ohnedem ſich nicht
ſäumeten, die Schiffe und Güter der Hanſa zu
berauben und zu beſtehlen, geholfen werden
möchte, damit Sie die Erſetzung ihres erlittenen
Schadens erlangten. Es übergaben auch die Ge-
ſandten der Stadt Lübeck, in ihrem und der
übrigen Hanſeſtädte Namen, der Reichsver-
ſammlung zu Regenſpurg eine Supplikation,
worinn Sie um eine Fürbitte an den Kayſer an-
ſuchten, daß die ehmals, wider die Engliſche Ge-
ſellſchaft der Adventurirer zu Stade, beſchloſ-
ſenen Mandate endlich publicirt und exequirt
werden möchten, wovon Wir aber bereits in der
Geſchichte des Regenſpurgiſchen K. Tages
weitere Nachricht gegeben haben [s]).

s) S. im XVIII. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 666 f.

J. Chr. 1594 Wofern übrigens der schon an einem andern Orte y) bemerkte Zweifel uns nicht im Wege stünde; so wäre auch an dem Kayserlichen Hofe selbst, in diesem Jahr, mit dem Englischen Gesandten, Christof Parkins, wegen dieser Hanseatischen Angelegenheiten, ein und anderes vorgefallen. Es erklärte nemlich dieser Englische Gesandte, in einer, mit den Kayserlichen Geheimen Räthen, dem Vicekanzler Curtius, dem Oberhofmarschall, Freyherrn von Trautson, und dem von Hornstain, gehabten Konferenz, daß die alten Privilegien, welche die Hanseſtädte vormals in Engelland gehabt hätten, wegen der davon gemachten grossen Mißbräuche, und weil sie dem gemeinen Besten des Königreichs zuwider gewesen, schon zu den Zeiten K. Eduards des VI., wären aufgehoben worden. Sie hätten auch unter Dessen und der Königin Maria Regierung nichts auswürken können; allein die itzige Königin Elisabeth hätte sogleich nach ihrem Regierungsantritte, Ihnen den freyen Handel, gleich ihren eigenen Unterthanen, wieder verstattet, bis zuletzt die Hanseſtädte im J. 1577. *), auf ihrer Zusammenkunft zu Lübeck, ein Dekret gemacht hätten, wodurch den Englischen Kaufleuten ihr bisheriger Handel zu Hamburg wäre verboten worden. Ungeachtet dieses unfreundlichen Verfahrens biete aber doch die Königin den Hanseſtädten die Privilegien ihrer eigenen Unterthanen wiederum an, wofern Dieſelben in ihren Städten den Englischen Kaufleuten gleichfalls einen anständigen Handel zugestehen

y) S. im XVIII. Bande der A. T. R. Geschichte, S. 129. in der Note v).

*) Richtiger im J. 1579. S. die A. T. R. Geschichte, im XI. Bande, S. 112, 116..

hen wollten. Und da auch in allen Reichen J. Chr.
d Ländern die Gewohnheit ſey, alte Ge- 1594
äuche und Privilegien, nach Beſchaffenheit
r Zeitumſtände, und zumal, wenn ſie gröblich
mißbraucht würden, aufzuheben; ſo hätten
e Hanſeſtädte keine Urſache, ſich über Engel-
nd zu beklagen, ſondern Sie möchten Sich
lbſt die Schuld beymeſſen, daß man es in En-
land übel aufgenommen habe, daß Sie kürz-
h einen Befehl wider den Engliſchen Handel
Stade publicirt hätten. Auf dieſen Vortrag
twortеten alle drey Kayſerliche Geheime Rä-
e, daß Sie von dieſem Befehl nichts wüß-
n; wohl aber geſtunden Sie, daß die Hanſe-
ädte ſchon oft ihre Klagen angebracht hätten,
d daß Sie itzo mit andern Fürſten in Unter-
andlung ſtünden. Allein der Kayſer hätte Ih-
n bis itzo niemals eine andere Antwort gegeben,
s daß Sie ſich, zu Abhelfung ihrer Klagen,
den R. Tag wenden müßten. Uebrigens wünſch-
n Sie, daß es der Königin gefallen möchte, auf
enſelben einen Geſandten zu ſchicken, welcher
les von dem Parkins geſagte weiter auseinander
zte. Denn in ſolchem Falle würden Sie beſſer
n Stande ſeyn, den Hanſeſtädten auf ihr Be-
ehren zu antworten a).

Das J. 1595., deſſen Begebenheiten wir J. Chr.
un erzälen wollen, verdient vornemlich, wegen des 1595
demſelben gehaltenen R. Deputationstages
und

a) Joh. Peter Willebrandts Hanſiſche Chronick, Sect. II. ad h. a. p. 184. und Köhleriſche Sammlung der Hanſiſchen Geſchichte ad h. a., beym Willebrandt, *l.* modo *c.*, p. 277. Cf das hinten angehängte Verzeichniß von den gehaltenen Hanſe-Tagen ad *a.* 1594. und *Rymeri* Acta Anglicana, T. VII. P. I. p. m. 150.

J. Chr. 1593 und der vorgenommenen **auſſerordentlichen Viſitation** des K. und R. **Kammergerichtes**, in unſerer **vaterländiſchen Geſchichte**, alle **Aufmerkſamkeit**. Ehe jedoch davon die nöthigen Nachrichten können gegeben werden, will ich erſt noch einige andere Materien berühren; da ich dann nach der bisherigen Ordnung zuerſt der **Kayſerlichen Urkunden, Reſkripte** u. ſ. w. [a]) gedenken muß, die in **dieſem Jahr** ergangen ſind, und mir bekannt geworden. Sie ſind insgeſamt zu **Prag**, wo noch immer das **Kayſerliche Hoflager** war, ausgefertiget worden, und da iſt zuerſt anzuführen das

10. Febr. ſt. n. **Reſkript** unſers **Kayſers Rudolfs**, welches Er von da aus an den **K. Pfenningmeiſter, Zacharias Geitzkofler** erlaſſen hat, des Innhaltes, daß die **freye K. Ritterſchaft** in **Schwaben** ihre **Ritter-Matrickul**, in allen ihren Kreiſen, erneuern, und alle Innhaber der **entzogenen Rittergüter aufzeichnen** laſſen ſolle [b]), und bald darauf beſtätigte Er die **Landes-Privilegien des Herzogthums Kärnthen** [c]). Da auch, bereits gegen Ende des vorigen Jahrs, die Freyherren **Anton** und **Raymund Fugger**, ihre **Brüder, Philipp** und **Oktavian**, mit **Vorbeygehung** des **Raths zu Augſpurg**, als ihrer **ordentlichen Obrigkeit**, wegen einiger Forderungen, **am Kayſerlichen Hofe belangt** hatten, der **Augſpurgiſche Rath** aber, dem ſolches an ſeinen Rechten allzu nachtheilig ſchien, deswegen **Abgeordnete** an den **Kayſerlichen Hof** nach **Prag** geſchickt hatte;

21. e. m. et ſt.

22. e. m. et ſt. ſo würkten dieſelben einen **Beſcheid** an die **Kläger** aus,

a) S. im XVII. Bande der **A. T. R. Geſchichte**, S. 550-554.

b) **Lünigs R. A.**, T. XII. im I. Abſatze, n. 93. p. 157.

c) Eben Derſelbe, *l. c.*, T. VII. 1. Fortſ. 4. Abſatz, n. 109. p. 187-189.

aus, wodurch Sie mit ihrer Klage an der Beklagten ordentliche Obrigkeit gewieſen wurden. Und da ferner der erſtgedachte Freyherr Anton Fugger den wider Ihn zu Augſpurg, im vorigen Jahr, erregten Konkurs-Proceß an den Kayſerlichen Hof zu ziehen ſuchte, brachten es die Augſpurgiſchen Abgeordneten gleichfalls dahin, daß Er mit ſeinem Anſuchen abgewieſen wurde. Indeſſen, ungeachtet ſeine Schulden ſich auf 2,23774. Gulden beliefen, würkte Er doch, von dem Kayſer, ein Fürſchreiben aus, daß, ehe dieſe Edictalſache gerichtlich trackirt würde, Ihm ein Termin von drey Monaten verſtattet werden möchte, um ſich mit ſeinen Gläubigern gütlich vergleichen zu können. Nachdem Er aber auch dieſen Termin, ohne an einen gütlichen Vergleich zu denken, hatte verſtreichen laſſen, und die Sache, eine geraume Zeit, am Stadtgerichte zu Augſpurg war betrieben worden, Er aber beſorgte, daß ſie nicht nach ſeiner Meinung ausfallen möchte; ſo appellirte Er von einem längſt *in rem iudicatam* erwachſenem Urtheile an den Rath. Weil es Ihm aber auch vor dieſer Inſtanz nicht gelingen wollte, und Er wieder an die vorige Inſtanz verwieſen wurde; ſo ſuchte Er bey dem K. K. G. um eine Kommiſſion an, die Ihm auch daſſelbe bewilligte. Allein der Rath zu Augſpurg ließ den Kommiſſarien, auf ihre Anzeige, nicht nur die Einreden der Gläubiger wider dieſe ſub et obreptitie erſchlichene Kommiſſion inſinuiren, ſondern auch vor Ihnen, durch Notarien und Zeugen, dawider proteſtiren, weil dadurch den Rechten und Freyheiten der Stadt zu nahe wäre getreten worden b).

J. Chr. 1595

22. Febr. ſt. n.

Fer-

b) von Stetten Geſchichte der R. Stadt Augſpurg, P. I. c. 9. §. 47. p. 734 ſq.

J. Chr. 1595 1. Apr. st. n. 4. e. m. et st.

Ferner ergieng vom K. Kammergerichte, im Namen des Kayſers ein Befehl an die Stadt Erfurt, die Türkenhülfe doppelt zu erlegen e), und der Kayſer beſtätigte das, von dem Grafen Edzard zu Oſtfriesland, in ſeiner Familie, eingeführte Recht der Erſtgeburth, wovon noch weiter unten bey dieſem Jahr einiges gedacht werden ſolle f). Da auch in demſelben der unglückliche H. Johann Friedrich der Mittlere von Sachſen, in ſeiner Gefangenſchaft zu Steyer, geſtorben war; ſo erließ der Kayſer an deſſen beide Söhne, die HH. Johann Caſimir und Johann Ernſt, ein Reſkript, worinn Er begehrte, daß Sie ihres Vaters Leichnam auf das eheſte möchten abholen laſſen, und demnächſt auch deſſen Gläubiger befriedigen, wie Er Sie ſchon öfters dazu ermahnt hätte g). Bald hernach publicirte der Kayſer ein Patent, wodurch Er Leonharden von Taxis zum General-Obriſt-Poſtmeiſter im H. R. R. beſtätigte h). Und da ehmals, im J. 1509., zwiſchen dem K. Vladislaus dem IV. von Böhmen an einem, und dem Churfürſten Ludewig von der Pfalz, und ſeinen Brüdern und Bruders-Söhnen, den Pfalzgrafen, am andern Theil, eine Erbeinigung war aufgerichtet worden; ſo wurde dieſelbe, in dem itzigen Jahr, durch den Kayſer, den Churfürſten

1. Jun. st. n.

16. e. m. et st.

28. e. m. et st.

e) *Londorpii* Acta publ., T. VI. p. m. 72 ſq.

f) Lünigs R. A., T. X. 2. *Contin.* 3. Fortſ., p. 523-526. n. 18.

g) Müllers Sächſ. Annales, ad *h. a.*, p. 217.

h) Lünigs R. A., T. I. P. I. p. 443. Von dieſem Leonhard dem I., R. Freyherrn von Taxis findet man weitere Nachrichten in des Julii *Chifletii* Marques d'Honneur de la Maiſon de Taſſis; (à Anvers, 1645. fol. mai.) P. II. c. 9. et 10. p. m. 93-99.

ſten Friedrich den IV. von der Pfalz, den Pfalz- J. Chr.
grafen Philipp Ludewig zu Neuburg, und 1595
ſeine beide Brüder, die Pfalzgrafen Otto Hein-
rich zu Sulzbach und Friedrich zu Hohen-
ſtrauß, beſtätiget i). Hiernächſt erweiterte 6. Oct.
auch der Kayſer der R. Stadt Regenſpurg ihr ſt. n.
Privilegium, das Landrecht, Viſiergeld und
den Pflaſterzoll betreffend k), und erließ an den 23. e. m.
Biſchof zu Coſtnitz ein Reſkript, daß Er in et ſt.
den Gütern, die Er aus dem R. Ritterſchaft-
lichen Korpus inne hätte, die freye R. Ritter-
ſchaft in Schwaben an ihrem Kollecktations-
rechte nicht irren und hindern ſolle l). End-
lich ertheilte auch noch der Kayſer dem Grafen 27. e. m.
Philipp zu Naſſau-Saarbrücken, für Sich et a.
und ſeines Bruders, Graf Albrechts Söhne,
die Grafen Ludewig, Wilhelm und Johann
Caſimir zu Naſſau-Saarbrücken einen Le-
henbrief über die Mahlbergiſchen R. Le-
hen m), und belehnte den jungen Marggra- 12 Dec.
fen zu Baden, Georg Friedrich, von der Dur- ſt. n.
lachiſchen Linie, der, in dieſem Jahr, nach
erlangter Volljährigkeit, die Regierung über
ſei-

i) Lünigs R. A., T. V. P. I. n. 17. p. 43-48.
k) Eben Derſelbe, *l. c.*, T. XIV. p. 281-283. n. 15.
l) *Idem* ibidem, T. XII., 1. Abſatz, n. 92. p. 156.
m) (Joh. Jac. Reinhardts) praginat. Geſchichte des Hauſes Geroldsek, wie auch derer R. Herrſchaften Hohengeroldsek, Lahr und Mahlberg in Schwaben; (Frankf. und Leipz., 1766. 4.) im Urkundenbuche, n. 166. p. 350 ſq. Eben daſelbſt n. 158. p. 335 ſq. findet ſich noch ein anderer Lehensbrief, welchen K. Rudolf der II., zu Prag, den 29. October 1578., den beiden Brüdern und Grafen Albrecht und Philipp von Naſſau-Saarbrücken über die Mahlbergiſchen R. Lehen ertheilt hat, und den ich im X. Bande der N. T. R. Geſchichte, auf der S. 579. anzuführen, vergeſſen habe.

J. Chr. 1595 seinen, bey der brüderlichen Theilung, im J. 1584., erhaltenen Landesantheil, nemlich die Landgrafschaft Sausenberg und die Herrschaften Röteln und Badenweiler angetreten hatte, wozu hernach noch, vermöge des, in dem izigen Jahr, mit seinem ältern Bruder, dem Marggrafen Ernst Friedrich, getroffenen Vertrages, aus der Erbschaft ihres mittlern Bruders, des Marggraf Jacobs, oder eigentlich dessen Sohnes, Ernst Jacobs, die Marggrafschaft Hachberg gekommen war n).

Bald nach dem Anfange d. J. erlitt der Kayser einen doppelten Sterbefall in seinem Erzherzoglichen Hause. Zuerst starb sein Oheim, der ErzH. Ferdinand zu Innspruck im 66ten Jahr seines Alters. Es waren Ihm, in der, von seinem Vater, weiland K. Ferdinand dem I., im J. 1554., errichteten Erklärung seines letzten Willens und Codicills, die gefürstete Grafschaft Tyrol und die Vorder-Oesterreichischen Länder in Schwaben und im Elsasse angewiesen worden o), und ließ auch von denselben, nach seines Vaters Ableben, Besitz nehmen, worauf Er sich mit seinem ältern Bruder, dem Kayser Ma-

24 Jan. st. n.

n) *Schoepflini* Hist. Zaringo-Badensis, T. IV. L. VI. c. 5. §. 3. p. 139. Cf. N. T. R. Geschichte, im XIV. Bande, S. 117 f. und im XV. Bande, S. 538-540. Beym *Goldasto* in Constitutt. imperial., T. III. p. 582., stehet *Rudolphi II. Imp.* Reſcriptum de Mundiburde Principum in protectionem Imperii ſuſceptorum, de Dato *Pragae*, d. 7. *Maii* 1595. Es enthält aber daſſelbe ein Schreiben des Kayſers an den Fürſten Sigmund Bathory, Woywoden von Siebenbürgen, der ſich mit dem Kayſer gegen die Türken alliirt hatte.

o) S. im II. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 513 f.

Maximilian dem II. noch über ein und andere Punkte verglich p), und hernach im J. 1567. Sich nach Innſpruck begab q), wo Er, von der Zeit an ſeine beſtändige Reſidenz hielt. Unſer Erzh. Ferdinand war ein Herr von vielen herrlichen Eigenſchaften, deswegen Ihm auch die Beynamen des Freudigen, des Heldenmüthigen, des Stattlichen und des Herrlichen beygelegt wurden. Schon in ſeinem achtzehnten Jahr hatte Ihm ſein Herr Vater das Kommando über das Böhmiſche Kriegsvolk anvertrauet, welches Er ſeinem Bruder, Kayſer Carln dem V., in dem damaligen Schmalkaldiſchen Kriege, zu Hülfe ſchickte, daher Er der berühmten Schlacht bey Mühlberg, im J. 1547., mit beywohnte und in dem erſten Treffen kommandirte. Er zeigte ferner ſeinen Heldenmuth, in den Ungariſchen Feldzügen wider die Türken, in den Jahren 1556. und 1566., und es wurde Ihm, in dem nun wieder ausgebrochenem Türkenkriege, das oberſte Generalat in Ungarn gegen den Türkiſchen Kayſer Amurath, in dem bevorſtehenden Feldzuge des itzigen Jahrs 1595., aufgetragen, welches aber, wegen ſeines erfolgten Abſterbens, unterblieb. Sein Herr Vater hatte Ihn, im J. 1556., zu ſeinem Statthalter im Königreich Böhmen verordnet, welches Amt Er, viele Jahre hindurch, ſo löblich verwaltete, daß die Böhmiſchen Stände Ihn, ſowohl wegen ſeiner Gütigkeit, als auch Gerechtigkeit, ungemein liebten und J. Chr. 1595

p) S. im VI. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 102.

q) Franz Adams, Graffen von Brandis, immer grünendes Ehren-Kränzel des Tiroliſchen Adlers; (Botzen, 1678. 4.) p. 207.

J. Chr. 1595 und hochschätzten, und Ihn daher ganz ungerne von sich liessen.

In Ansehung seiner Leibesgestalt war unser ErzH. Ferdinand ein schöner, wohlgewachsener und ansehnlicher Herr; dabey von solcher Leibesstärke, daß Er eine 28. Schuhe lange Lanze allein mit der rechten Hand halten, und von Sich werfen, zwey über einander gelegte R. Thaler, wie ein Stück Papier, entzwey reissen, und einen mit etlichen Pferden bespannten Wagen, in vollem Laufe, aufhalten konnte. Als ein grosser Liebhaber von allerhand kostbaren Gewehren, Harnischen und Kriegsrüstungen, legte Er auf dem Schlosse Ambras bey Innspruck eine vortrefliche Rüstkammer †) an, in welcher Er von 125., vor Alters und damals, weltberühmten Kriegshelden, von allen Völkern und Religionen, und darunter vieler Kayser, Könige, Fürsten, Grafen und Herren, ihre Waffen und Rüstungen, welche Sie in ihren Feldzügen, Schlachten und Belagerungen, geführt, entweder ganz, oder etliche Stücke davon, mit unsäglichem Fleisse und Kosten, zusammenbrachte, und bey ihren Bildnissen, in schönster Ordnung, aufhängen ließ. Um auch diesen Schatz allgemein bekannt zu machen, ließ Er die Abbildungen von den damaligen berühmtesten Künstlern in Kupfer stechen und auf Regal-Folio-Blättern abdrucken, wozu sein Rath, Jacob Schrenk von Notzing, eine kurze, doch zuverlässige, Beschreibung,

†) Eine sehr umständliche Beschreibung des Kayserlichen Schlosses Ambras und der daselbst befindlichen Kostbarkeiten findet man in Joh. Georg Keyßlers neuesten Reise durch Teutschland, Böhmen, Ungarn ꝛc. ꝛc., P. I.; (Hannover, 1740. 4.) im 6. Schreiben, p. 32-46.

bung, von dem Leben und Thaten dieſer groſſen J. Chr.
nd vortreflichen Helden, in lateiniſcher Sprache, 1595
erfertigen mußte, deſſen Vollendung und Aus-
ertigung im Drucke Er, noch auf ſeinem Tod-
ette, demſelben ernſtlich anbefahl, wie dann auch,
ach ſeinem Tode, dieſes koſtbare und itzo höchſt ſel-
ne Werk *), zu Inſpruck, im J. 1601., aufs
ächtigſte zum Vorſchein gekommen iſt.

*) Der Titel der erſten Ausgabe dieſes Werkes iſt folgender: Jacobi *Schrenck* de *Notzing* Armamentarium heroicum Sereniſſimi Principis, *Ferdinandi*, Archiducis Auſtriae etc., Ambroſianum etc. etc.; Oeniponti, 1601. Fol. reg., cum figg. aen. Daſſelbe hat hernach Johann Engelbert Noyſe von Campenhouten ins Teutſche überſetzt, und in gleichem Formate, mit Kupfern, zu Innſpruck, im J. 1603., unter folgendem Titel an das Licht geſtellt: „Der Allerdurchl. und Großmächtigen „Kayſer — — Königen und Ertzhertzogen, — — „Fürſten, wie auch Grafen, Herren, vom Adel „und anderer — — berühmbter Kriegßhelden — „— — warhafftige Bildtnuſſen und kurze Beſchrei„bungen ihrer — — fürnembſten Thaten und „Handlungen. Deren Wäffen und Rüſtungen „zum theil gantz; zum theil ſtückweiß, — — — „von weilandt — — — Herrn Ferdinanden, „Erzh. zu Oſterreich ꝛc. ꝛc. — — faſt aus allen „Landen der Welt — — — zuſamen gebracht — — „und in der weitberühmbten Rüſtkammer — — — „in dem Fürſtl. Schloß Ombraß — — — auf„behalten werden. Welliches Werck in mehr höchſt„gedachter Fürſtl. Durchl. Lebzeiten angefangen, „newlich aber durch derſelbigen hinderlaſſnen Rath „und Secretarien ꝛc. ꝛc — — Jacob Schrencken „von Nötzing ꝛc. continuiert und zu Ende ge„bracht: Anjetzo aber — — — auß der Lateini„ſchen — — in die Teutſche Sprach transferiert „worden, durch Johann Engelberten Noyſe von „Campenhouten. Getruckt zu Inßprugg durch „Daniel Bauer;„ ohne Bemerkung des Jahrs, aber

J. Chr. 1595 Der ErzH. Ferdinand hinterließ, bey ſeinem Ableben, von ſeiner zweiten Gemahlin, der Mantuaniſchen Prinzeſſin, Anna Catharina Gonzaga, mit der Er ſich im J. 1582. vermählt hatte, nur zwey Prinzeſſinnen, nemlich Anna, nachmalige Gemahlin Kayſers Matthiä, und Anna Catharina, die eine Nonne in dem Serviten-Kloſter zu Innſpruck wurde. Er hatte nun zwar auch von ſeiner erſten Gemahlin, der ſchönen Philippine Welſerin, einer Patrizierin aus Augſpurg, zwey Söhne, nemlich den Cardinal und Biſchof zu Coſtnitz, Andreas von Oeſterreich und Carln von Oeſterreich, der im weltlichen Stande lebte. Weil Er aber die Philippine Welſerin, heimlich und ohne Vorwiſſen ſeines Herrn Vaters, geheirathet hatte; ſo entrüſtete ſich Derſelbe, als es endlich bekannt wurde, darüber dergeſtalt, daß Er dieſe ungleiche Heirath für ungültig erklären, und alle aus ſolcher Ehe zu erzeugende Kinder für unächt zu halten, befehlen wollte. Es durfte daher auch unſer ErzH. Ferdinand, eine lange Zeit, ſeinem Herrn Vater nicht unter die Augen kommen, endlich aber wurde Derſelbe doch, durch einen Fußfall, beſänftiget, welchen die Philippine Ihm, im J. 1558., in verſtellter Geſtalt, mit Ueberreichung eines Memorials, that; da Er dann, durch ihre Sittſamkeit und Demuth, bewogen wurde, ſei-

aber nach Maaßgab des vorgedruckten Privilegiums Kayſer Rudolfs des II., de Dato *Pragae*, den 29. Jenner 1603., allen Umſtänden nach, im J. 1603. Nachher hat von dieſem koſtbaren und ſehr raren, welches aus 125. Stück Portraiten beſtehet, der ſel. Profeſſor Köhler, im Weigeliſchen Kunſtverlage zu Nürnberg, eine neue Ausgabe, mit Kupfern, in groß Quart, Teutſch, und Lateiniſch beſorgt.

ſeinem Sohn, dem Erzherzog, alles zu ver- J. Chr.
zeihen, und Deſſen Kinder, als ehliche Kin- 1595
der, zu erkennen. Weil es indeſſen doch immer eine ungleiche Heirath, folglich die Kinder nicht ebenbürtig waren; ſo durfte die Philippine Welſerin ſich nicht eine Erzherzogin von Oeſterreich ſchreiben, ſondern führte, mit Kayſerlicher Vergünſtigung, nur den Titel einer Marggräfin von Burgau, Landgräfin von Nellenburg und Gräfin von Hohenberg, ihre Söhne aber hieſſen, mit dem Beynamen: von Oeſterreich, die Marggrafen von Burgau. Die Philippine Welſerin ſtarb, zum gröſten Leidweſen ihres Gemahls, im J. 1580. Ihr älteſter Sohn, Andreas von Oeſterreich, war gebohren den 12. December 1558, trat zeitig in den geiſtlichen Stand, wurde der Römiſchen Kirche Cardinal-Diakonus, Tituli *S. Mariae novae*, Biſchof zu Coſtnitz und Brixen, wie auch Adminiſtrator der beiden Fürſtlichen Stifter Murbach und Lüders, und ſtarb ſchon den 12. November 1600. zu Rom. Der zweite Sohn war Carl von Oeſterreich, Marggraf zu Burgau, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hohenberg, Herr in Feldkirch, Bregenz und Hoheneck, und gebohren im J. 1560. Er that ſich ſowohl in Spaniſchen, als Kayſerlichen Kriegsdienſten, in den Niederlanden und in Ungarn, ſehr hervor, mußte aber, nach ſeines Vaters Tode, 14. Jahre lang warten, bis Ihm endlich, im J. 1609., die Marggrafſchaft Burgau, von ſeinen Vettern, dem Kayſer und den Erzherzogen von Oeſterreich, eingeräumt wurde; worauf Er ſeine Reſidenz zu Günzburg nahm, und den 20. Ocktober 1618. zu Ueberlingen dieſe Zeitlichkeit verließ, ohne

J. Chr. 1595 von seiner Gemahlin, der Prinzessin Sibylla von Jülich ꝛc., Kinder zu hinterlassen.

Da nun also der ErzH. Ferdinand keine Successionsfähige Erben nachgelassen hatte; so fielen die von Ihm besessenen Länder an den Kayser und die übrigen Erzherzoge von der Oesterreichischen und Steyermärkischen Linie. Der Kayser und seine Brüder verlangten, daß die, durch diesen Todesfall, in die gemeinschaftliche Erbschaft gefallenen Länder in keine fernere Zertrennung und Vertheilung unter den Erben gezogen, sondern vielmehr unter einem Haupte gemeinschaftlich genossen, und von den Einkünften einem Jeden insonderheit seine Portion verabfolget werden sollte, wie es auch von ihren Vorfahren auf eine gleiche Weise wäre gehalten worden; zumal weil eine fernere Abtheilung und Zergliederung dem Friedericianischen Privilegium, und den übrigen Oesterreichischen Freyheitsbriefen und Staatsgesetzen zuwider liefe. Dagegen aber drungen die Vormünder der von dem ErzH. Carl zu Grätz hinterlassenen vier Söhne, bey den deshalb zu Wien, im J. 1597., angestellten Konferenzen, auf die würkliche Vertheilung der ihren Pupillen angefallenen erbschaftlichen Länder, wobey Sie vorstellten, daß das Privilegium Kayser Friedrichs, per *non usum*, *contrarios actus* et *subsecutas* et *reiteratas divisiones* et *transactiones* im Hause Oesterreich wäre aufgehoben, und die Abtheilung im Testamente Kayser Ferdinands, unter seinen drey Söhnen, selbst gemacht, verordnet und zu gleichen Portionen gesetzt worden. Weil man nun bey dieser Zusammenkunft zu keinem Schlusse kommen konnte; so wurde endlich beliebt, daß Kayser Rudolf, als damaliger Aeltester des Erzhau-

aüſes Oeſterreich, Sich, der Sache zum Be- J. Chr.
n, der Regierung der in die gemeinſchaftli- 1595
e Erbſchaft gefallenen Länder des Erz H. Fer-
inands zu Innſpruck, bis auf weitere gebü-
nde Vergleichung und nicht länger, unterzie-
en, und dieſelben, von des Erz H. Ferdinands
Grätz und ſeiner Brüder, auch aller Intereſ-
nten wegen, ſoviel eines Jeden gebürenden An-
eil beträfe, verwalten möchte. Jedoch mußte
r Kayſer Rudolf einen Revers ausſtellen, daß
r ſich hiedurch keine mehrere Gerechtſame,
s Ihm ohnedem zuſtehe und gebüre, zueignen,
er ſuchen wolle, noch weniger ſolches den
rigen Miterben im geringſten zum Nachtheil
reichen, ſondern Allen insgeſamt, und einem
den inſonderheit, ſein habendes Recht und Erb-
rechtigkeit an dieſen angefallenen Ländern
ngekränkt und vollkommen verbleiben ſolle [r]).
Wie endlich nach vielen Unterhandlungen, dieſe
ache, im J. 1602., ſey verglichen worden,
ollen wir bey dieſem Jahre melden.

r) *Chytraeus*, l. c., L. XXX. p. m. 896. *Thuanus*, l. c., T. V. L. CXII. p. m. 538., *coll.* T. III. L. LXXI. p. 446. *Lundorp*, l. c., T. III. L. I. p. m. 16. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XX. §. 14. p. m. 769. Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. IV. ad h. a. p. m. 1378. und in den Conterfet-Kupferſtichen zu des Gr. von Khevenhüller Annal. Ferdinand.; (Leipzig, 1721. Fol.) P. I. p. 106-108. b., 114-116., 117 ſq. et 117 b. Franz Adam, Graf von Brandis, *l. c.*, p. 206-211. Köhlers Münz-Beluſtigungen, P. III. n. 2. p. 9-16. et P. V. n. 21. p. 161-166. Franz Ferdin. Schrötters fünfte Abhandl. aus dem Oeſterreich. Staatsrechte; (Wien, 1766. 8.) Sect. IV. §. 5. p. 216 ſq. und J. J. Moſers Teutſches Staats-Recht, T. XII. L. III. c. 61. §. 25. p. 400 ſq.

J. Chr. 1595 20 Febr. st. n. Nicht volle vier Wochen nach dem Ableben des Erz-H. Ferdinands zu Innspruck, verschied auch des Kayſers Bruder, der Erz-H. Ernſt, bisheriger Oberſtatthalter in den Niederlanden [s]), an einem hitzigen Fieber und dazu gekommenen Blutſturze, im 42. Jahr ſeines Alters, und dadurch wurden alle ſeine Hofnungen, durch ſeine Vermählung mit der Infantin Iſabella Clara Eugenia, Herr der Niederlande, und durch die Bemühungen ſeines künftigen Schwiegervaters, K. Philipps des II. von Spanien, und der Ligue, wohl gar auch König von Frankreich zu werden, auf einmal vernichtet. Er hinterließ den Ruhm eines friedfertigen, ſanftmüthigen, tugendhaften, gottesfürchtigen und beſonders für die Catholiſche Religion ſehr eifrigen Fürſtens. Vor ſeinem Abſterben ernannte Er den Grafen von Fuentes zu ſeinem Nachfolger, bis der König von Spanien ein anderes verfügen würde, worüber aber die Groſſen in den Niederlanden, heimlich und öffentlich, murreten, und ſogar der Herzog von Arſchott, der Anſehnlichſte unter dem Niederländiſchen hohen Adel das Land verließ und ſich nach Venedig begab, wo Ihm, wie Er ſagte, wenigſtens erlaubt ſeyn würde, frey zu ſterben. In Spanien wurde der Todesfall des Erz-H. Ernſt, ſowohl vom K. Philipp dem II., als auch der Mutter des Erzherzogs, der verwittweten Kayſerin Maria, gar ſehr beklagt, welcher der Kayſerliche Geſandte, der Graf von Rhevenhüller, die erſte Nachricht von dieſem Trauerfalle überbringen mußte, die Sie mit einer nicht erwarteten Gelaſſenheit anhör-

s) S. im XVII. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 327 f.

hörte. Eben derſelbe mußte auch, auf Kayſerlichen Befehl, bey dem K. Philipp darauf antragen, daß Er die hinterlaſſenen Schulden des Erzherzogs in Teutſchland und in den Niederlanden bezahlen möchte; allein der König verſtund ſich nur zu den Niederländiſchen Schulden, die Er auch hernach würklich berichtigen ließ. J. Chr. 1595

Wegen der Wiederbeſetzung der Oberſtatthalterſchaft in den Niederlanden fielen nun am Königlich-Spaniſchen Hofe allerley Meinungen vor. Diejenigen Spanier nemlich, die ſelbſt gerne dieſe Stelle gehabt hätten, äuſſerten, daß es bedenklich ſey, den Cardinal und Erz H. Albrecht, einen Bruder des Kayſers und des verſtorbenen Erz H. Ernſts, und damaligen Vicekönig von Portugal, von der Perſon K. Philipps des II. und des jungen Prinzen von Aſturien ſoweit zu entfernen, da Jener alt und kränklich, Dieſer aber jung, unerfahren und ebenfalls von ſchwächlicher Leibesbeſchaffenheit ſey, und die ganze Monarchie dabey Gefahr liefe, daß ihre Regierung in die Hände von eigennützigen Miniſtern gerathen würde. Andere hingegen, welche die geheimen Abſichten dieſer Staatsbedienten merkten, ſetzten Denſelben entgegen, daß nur allzuklar am Tage liege, was für einen unerſetzlichen Schaden die Regierung der ſpaniſchen und ausländiſchen Miniſter in den Niederlanden verurſachet habe, und daß von einer abermaligen ähnlichen Statthalterſchaft nichts anders, als der gewiſſe Ruin und gänzliche Abfall der Niederlande vom Hauſe Oeſterreich zu erwarten ſey. Es müſſe alſo nothwendig ein Prinz vom Geblüte dahin geſchickt und mit der Infantin Iſabella vermählt werden, wenn an-

J. Chr. 1595 ders Ruhe und Einigkeit wieder hergestellt wer-
den sollte. Sollte dann auch der König nicht lange mehr leben, so sey doch der Prinz von Asturien, in wenig Jahren, im Stande, zu heirathen, und wenn alsdann, wider Verhoffen, keine Erben von Ihm erfolgten, so könnte man noch immer den ErzH. Albrecht und die Infantin Isabella aus den Niederlanden, zu rechter Zeit, zurückberufen. Der ErzH. Albrecht selbst betrieb gleichfalls diese Sache sehr ernstlich, und seine Frau Mutter, die verwittwete Kaiserin, unterstützte Ihn nach allem ihrem Vermögen. Dagegen aber suchte der Kayser Rudolf, der noch immer wegen seiner Vermählung mit der Infantin Isabella unentschlossen war †), durch seinen Gesandten, den Grafen von Rhevenhüller, allerhand Hindernisse in den Weg zu legen; wobey sich jedoch Dieser so vorsichtig b[illegible]ug, daß der Kayser und der König, wie auch die verwittwete Kayserin und der ErzH. Albrecht zufrieden blieben.

20 Apr. st. n. Endlich ließ der K. Philipp dem Grafen von Rhevenhüller, durch den Don Christoval de Mora, anzeigen, daß Er entschlossen sey, den ErzH. Albrecht, an die Stelle seines verstorbenen Bruders, als Oberstatthalter in die Niederlande zu schicken, und daß Er solches dem Kayser berichten möchte, welches dann auch der Graf befolgte. Derselbe wurde nun auch, durch die Abreise des ErzH. Albrechts, der bisher bey Ihm, mit Kayserlicher Erlaubniß, bekleideten Stelle eines Obristhofmeisters und Oberkammerherrns entlediget, welches Ihm um so angenehmer war, weil der Kayser Rudolf zu keinem festen

†) S. im XVII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 325-328.

feſten Entſchluſſe, wegen ſeiner Vermählung, J. Chr.
zu bringen war, der K. Philipp aber mit der 1595
Verheirathung der Infantin nicht länger warten, ſondern Sie mit dem Erzh. Albrecht vermählen wollte; bey welchen Umſtänden Er ſich dann nothwendig des einen oder des andern Theils Ungnade hätte zuziehen müſſen. Da Er nun aber ſeiner Bedienung bey dem Erzh. Albrecht entlediget war; ſo konnte Er ſeinen Geſandſchaftspoſten, ohne andere Verbindlichkeit, allein und deſto beſſer abwarten. Um auch dem Kayſer allen Verdacht zu benehmen, als ob Er dem Erzherzog zu dieſer Sache Rath gebe, ſchlug Er die, von demſelben, zu Vergeltung ſeiner geleiſteten Dienſte, Ihm angebotene anſehnliche Geldſumme, unter dem Vorwande, aus, daß Er ſich nicht, zu gleicher Zeit, von zween Herren könne beſolden laſſen. Und das Ihm vom Erzherzog, zu ſeinem Andenken, verehrte koſtbare Gemählde ſchenkte Er wieder an den Kayſer, der es ſehr gnädig aufnahm.

Der Erzh. Albrecht nahm hierauf ſeinen Abſchied von dem K. Philipp und der Infantin Iſabella, und reiſete nach Barcellona ab, 26 Aug.
wo Er zu Schiffe gieng, und zu Genua glücklich st. n.
anlangte, auch hierauf ſeine Reiſe über Turin, wo 8. Oct.
Er von dem Herzog von Savoyen prächtig em- st. n.
pfangen wurde, durch die Schweitz, die Grafſchaft Burgund fortſetzte, und zu Anfang des folgenden Jahrs, zu Luxemburg eintraf, von da (1596.
Er ſich nach Brüſſel begab, wo Er, mit aller für 29 Jan.
dieſen Vorfall ſchicklichen Pracht, ſeinen öffentlichen st. n.)
Einzug hielt, und von den Niederländiſchen (11. Febr.
Ständen, nach Vorzeigung ſeiner Beſtallung, st. et
als Oberſtatthalter erkannt wurde. Er brachte a. c.)
ungefähr 3000. Spanier mit Sich, welche, um

die

J. Chr. 1595 die Koſten neuer Befehlshaber zu erſparen, zum Theil in den alten Regimentern untergeſteckt wurden. Ingleichen brachte Er auch, zu Bezahlung des rückſtändigen Soldes der tumultuirenden Kriegsvölker und zu Beſtreitung der fernern Kriegskoſten, vieles ungemünzte Silber *) mit, um dem Schaden zuvor zu kommen, welcher aus Uebermachung der Gelder durch Wechſel entſtanden ſeyn würde. Seine Ankunft erweckte anfangs eine groſſe Freude in den Niederlanden, und die Meiſten bildeten ſich ein, daß die Gewalt der Spanier nunmehro ein Ende in den Niederlanden haben würde; allein ſie betrogen ſich hierinn. Denn obgleich der Graf von Fuentes und Ibarra zurückgerufen wurden; ſo ſah man doch in kurzem, daß der Admiral von Arragonien, Don Franz von Mendoza, zum oberſten Kriegsbefehlshaber ernannt, und verſchiedene andere Spanier zu hohen Aemtern befördert wurden.

Inzwiſchen hatten die Stände der Vereinigten Niederlande ein wachſames Auge auf das Betragen des Erz H. Albrechts. Er hatte Sich, ſchon vor einiger Zeit, bey den Holländern und Seeländern beliebt zu machen geſucht, und zuwege gebracht, daß viele in den Spaniſchen und Portugieſiſchen Häfen in Beſchlag genommene Schiffe wieder waren frey gegeben worden. Hiernächſt hatte Er den, vor ungefähr 28. Jahren, nach Spanien gefangen abgeführten älteſten Sohn des ermordeten Prinz Wilhelms von Oranien, den Grafen Philipp Wilhelm von Bü-

*) *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XX. §. 123. p. m. 838., giebt die Summe auf ſechs Millionen Goldes an.

Büren †), mit Sich nach den Niederlanden J. Chr.
gebracht, welchen der K. Philipp nunmehro in 1595
Freyheit geſetzt, und Ihn, nebſt einer jährlichen Penſion von 6000. Dukaten, dem Erzherzog mitgegeben hatte, damit Er entweder zum Werkzeuge zu Beförderung des Friedens dienen, oder Zwietracht unter den vereinigten Ständen erregen ſollte. Von ſeiner Treue hielt man ſich in Spanien verſichert, weil Er ſich zur Catholiſchen Kirche, worinn Er erzogen war, bekannte; allein hiedurch machte Er ſich bey den Ständen der Vereinigten Niederlande deſto mehr verdächtig. Sie wünſchten Ihm zwar zu ſeiner Befreyung ſchriftlich Glück; meldeten Ihm aber zugleich, „daß der gegenwärtige Krieg „nicht erlaubte, Ihn in ihre Gränzen, ohne einen „Paß, kommen zu laſſen, welchen Sie Ihm, bey „beſſerer Gelegenheit geben wollten. Sie hielten „ſich indeſſen verſichert, daß Er, der die Spaniſche Grauſamkeit, ſo viele Jahre lang, erfahren hätte, nichts unternehmen würde, was „die Freyheit eines Staats, der durch die Herzhaftigkeit, den Rath und das Blut ſeines Vaters gegründet wäre, kränken könnte.„ Der Prinz antwortete auf dieſes Schreiben in ſehr höflichen Ausdrücken, und verſicherte, daß Er nichts unternehmen wollte, als was, wie Er glaubte, beiden Partheyen zum Gefallen gereichen würde; hingegen dasjenige, was ſeinen Vater betraf, übergieng Er mit Stillſchweigen.

Er führte auch nachher ein müſſiges Leben: Die Spanier verachteten Ihn wegen ſeiner Herkunft, und in den Vereinigten Provinzen wurde Er wegen ſeiner Religion für ver-

†) S. im VIII. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 456.

J. Chr. 1595 verdächtig gehalten. Seine leibliche Schweſter, Maria, Graf Philipps zu Hohenlohe-Neuenſtein Gemahlin, und ſein Halbbruder, der Graf Moritz, hatten mit Ihm im Cleviſchen eine Unterredung gehalten, und Ihm eine anſehnliche Summe Geldes aus den Einkünften der väterlichen Güter angeboten; vielleicht hatten Sie Ihn auch damals bewogen, Sich ſtille zu halten. In der Folge gab Ihm auch der König von Spanien ſeine väterlichen Güter in Burgund und in den Niederlanden, welche eingezogen waren, wieder zurück, deren Einkünfte Er Zeitlebens genoß, und im Merzmonat 1599. wurde Ihm auch in dem ſouverainen Fürſtenthume Oranien gehuldiget. Als Er ſich hierauf im J. 1606., mit Eleonora von Bourbon, des Prinz Heinrichs von Conde Tochter, vermählte, und dadurch mit K. Heinrich dem IV. von Frankreich in Verwandſchaft kam; ſo ſetzte Ihn Dieſer nachher in den freyen und ungeſtörten Beſitz der Stadt und des Fürſtenthums Oranien. Im J. 1609. nahm Er ſeinen Aufenthalt zu Breda, in dem Gebiete der Vereinigten Niederländiſchen Staaten, und ſtarb endlich zu Brüſſel den 20. Hornung 1618., ohne von ſeiner Gemahlin Kinder zu hinterlaſſen; deswegen Er, in ſeinem Teſtamente, ſeinen Halbbruder, den Grafen Moritz, zu ſeinem allgemeinen Erben einſetzte, welcher dann auch ſogleich den Titel ſeines verſtorbenen Bruders annahm, und den Beſitz von Breda, Büren, Aſſelſtein, Leerdam und andern in den Vereinigten Provinzen gelegenen Herrſchaften ergriff t).

Der,

t) *Chytraeus*, l. c., L. XXX. p. m. 896. 902 ſq. et 908. *Thuanus*, l. c., T. V. L. CXII. p. m. 538.

et

Der, in dem gegenwärtigen Jahr, endlich in J. Chr.
olle Flammen ausgebrochene gefährliche **Bauren-** 1595
ufſtand in **Ober-Oeſterreich** giebt mir Gele-
nheit, die beym J. 1590. abgebrochene Materie
on den **Schickſalen** der **evangeliſchen Reli-**
ion in den **Oeſterreichiſchen Erblanden** u)
achzuholen, und bis auf das itzige Jahr fortzuſe-
n. Zuletzt iſt von den **Religionsbedrückun-**
en und der **gewaltſamen Reformation** der
vangeliſchen Bürger und **Einwohner** in den
ſterreichiſchen Landſtädten und **Märkten**, wie

et L. CXV. p. 648 ſq. *Lundorp*, T. III. L. I. p. m. 15 ſq. et L. II. p. 59-61. et 76. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XX. §. 22. 79. et 123. p. m. 776 ſq. 811. et 838. et L. XXI. §. 12. p. 859. Graf von Rhevenhüller, *l. c.*, T. IV. ad h. a. et ſq. p. m. 1476. 1480. et 1669 ſq. und in den Conterfet-Kupferſtichen, P. I. p. 94. et 97-99. Lünigs Staats-Conſilia, T. I. n. 88. p. 465. Hug. *Grotii* Annales et Hiſt. de reb. Belgicis; (Amſtelaed., 1658. 8.) L. IV. p. 208 ſq. L. V. p. 240-247. und L. XV. p. 496. Joh. Textors von Häger Naſſawiſche Chronick; (Herborn, 1617. Fol.) p. 205-209. Joſeph *de la Piſe*, Tableau de l'Hiſt. des Princes et Principauté d'Orange; (à la Haye, 1640. Fol.) p. 553-604. und (Wagenaars) allgem. Geſchichte der Vereinigten Niederlande, P. IV.; (Leipzig, 1760. 4.) L. XXXII. §. 6. et 12. L. XXXIII. §. 4. L. XXXIV. §. 30. L. XXXVII. §. 1. et L. XXXIX. §. 16. pagg. 66 ſq. 73-75. 117. 206. 308. et 445. Cf. Lieuwe von *Aitzema* Hiſt. of Verhael van Saken van Staet en Oorlogh, P. I.; (in s' Graven-Hage, 1657. 4.) L. V. p. 1166-1179. und *Du Mont* dans ſon Corps diplomatique etc., T. V. P. II. n. 173. p. 305-308., wo das Teſtament Prinz Philipp Wilhelms, de Dato Brüſſel, den 20. Febr. 1618. zu finden iſt.

u) S. im XV. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 356-394.

J. Chr. wie auch von der Landesverweiſung der beiden
1595 evangeliſchen Prediger zu Enzersdorf und Weſendorf gehandelt worden v). Die beiden Stände der Herren und der Ritterſchaft hatten alſo um ſo mehr Urſache, froh zu ſeyn, daß Sie, vermöge der vom Kayſer Maximilian dem II., im J. 1571., erhaltenen Religions-Aſſekuration w) vor dergleichen gewaltſamen Reformation geſichert waren. Und da Sie nun, vermöge eben derſelben, die Freyheit hatten, in allen ihren Schlöſſern, Häuſern und Gütern Evangeliſche Prediger zu beſtellen; ſo waren Sie der Meinung, daß Sie ſolcher Freyheit dadurch nicht wären beraubet worden, daß neulich die beiden Prediger zu Enzersdorf und Weſendorf, auf Befehl des Erzh. Ernſts, mit Gewalt waren abgeſchaft und aus dem Lande verwieſen worden. Sie trugen daher auch kein Bedenken,
(1592) Zween Andere an deren Stelle wieder anzunehmen; jedoch, daß dieſelben nicht, wie bisher, in den Kirchen, ſondern auf ihren Schlöſſern predigen, und ihre übrige Amtsgeſchäfte verrichten mußten. Ingleichen glaubten Sie, nicht unrecht darinn zu handeln, daß Sie dieſe ihre Prediger, im Nothfalle, heimlich nach Wien zu Sich kommen lieſſen, und daſelbſt, in ihren Freyhäuſern, Sich ihres Amtes, beſonders im Tauffen ihrer Kinder, und im Abendmahlreichen, bedienten. So lieſſen, inſonderheit was das Tauffen betrift, verſchiedene Herren, als z. E. der Land-Jägermeiſter, Wolf Sigmund von Auerſperg, Paul von Eyzing, Georg Andreas von Hofkirchen, der Graf Ehrenreich

v) S. im XV. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 386 und ff.

w) S. Eben dieſelbe, im VIII. Bande, S. 525-529.

reich von Hardegg, und Chriſtof von Conzin, J. Chr.
ihre Kinder, auf ſolche Art, in der Stadt Wien 1595
tauffen.

Der Erzherzog ſuchte nun zwar dieſe vermeinte Erſtreckung der Religionsfreyheit dadurch zu hintertreiben, daß Er theils den Ständen, die ſie unternommen hatten, ſolches verweiſen, und es ihnen allerſeits, für das künftige, durch ein Dekret unterſagen ließ; theils daß allen Wehemüttern zu Wien anbefohlen wurde, keiner Kindertaufe in der Stadt, die von Evangeliſchen Predigern verrichtet würde, mit beyzuwohnen. Allein die Stände lieſſen ſich hiedurch von ihrem Unternehmen noch nicht abſchrecken, indem Sie gegen das Verbot des Erzherzogs einwandten, daß Sie ihr Gewiſſen in dieſem Stücke nicht könnten binden laſſen, und daß Sie auch vom Kayſer auf ihre eingeſchickte Beſchwerden noch keine Reſolution erhalten hätten. Damit es Ihnen auch, im benöthigten Falle, an einer Hebamme nicht fehlen möchte, nahmen Sie zu Wien, eine eigene Bademutter, die ohne Zweifel evangeliſcher Religion war, in ihre beſondere Beſoldung, daß Sie alſo einer Catholiſchen füglich entbehren konnten. Ja Sie waren ſo dreiſte, daß der Freyherr Hans Bernhard von Fünfkirchen, nach der Entbindung ſeiner Gemahlin zu Wien, ungeachtet Ihm das Dekret des Erzherzogs, durch den Landmarſchall, ſogleich zugeſchickt wurde, dennoch ſein Kind, durch einen Evangeliſchen Prediger, zu Wien tauffen ließ; und als Er darüber zu Rede geſtellt wurde, die Antwort gab: „Er ſey dazu befugt „geweſen, indem der Wiener-Biſchof keine „Jurisdiction in ſeinem Freyhauſe hätte.„

J. Chr. 1595 Bey ſo bewandten Umſtänden, und da die beiden Stände ihre Religionsfreyheit ſo getroſt gebrauchten, kann man leicht erachten, daß die andern heimlichen Bekenner des Evangeliums unter der Bürgerſchaft zu Wien nicht werden verſäumt haben, ſich gleichfalls, in nöthigen Fällen, des Amtes der Evangeliſchen Prediger zu bedienen. Dieſes aber bewog den Erz H. Matthias, der an ſeines Bruders, des Erz H. Ernſts, Stelle Statthalter von Oeſterreich geworden war, daß Er von dieſem allen, in einem beſondern Schreiben, umſtändlichen Bericht an den Kayſer erſtattete, und ſich von Ihm weitere Verhaltungsbefehle ausbat. In der hierauf erfolgten Antwort, lobte der Kayſer zuförderſt die Sorgfalt des Erzherzogs für die Catholiſche Religion, befahl aber zugleich, daß dem Grafen von Hardegg, weil Er ſein Kind zu Wien von einem Evangeliſchen Prediger, hätte tauffen laſſen, Sich aber mit der Unwiſſenheit einigermaſſen entſchuldigen könnte, ein ſchriftlicher Verweis gegeben, der Freyherr von Fünfkirchen hingegen um 500. Rthlr. geſtraft werden ſollte, weil Er nicht die gebürende Achtung für das Dekret des Erzherzogs gehabt hätte. Auf ſolche Art glaubte man den Evangeliſchen Predigern und ihren heimlichen Amtsverrichtungen in Wien am beſten Einhalt zu thun. Zugleich aber gab man auch auf die Stände ſelbſt fleiſſig Acht, wie Sie ſich, ohne Beyhülfe ihrer Prediger, in Religionsſachen verhielten, ſo gar, daß, wenn Sie auch nur für Sich zuſammen kamen, und auf eine unter Evangeliſchen gewöhnliche Art GOtt dienen wollten, Ihnen ſolches nicht ungeſtraft und unverwieſen wollte verſtattet werden,

(15 Aug. 1593.)

den, wie ſich davon ein auffallendes Beyſpiel in dem itzigen Jahr zutrug. J. Chr. 1595

Der Kayſer hatte einen Oeſterreichiſchen Landtag nach Wien ausgeſchrieben, und in dem Ausſchreiben die Landſtände ſehr ernſtlich zur Buſſe und zum Gebete ermahnen laſſen. Dieſe Ermahnung zu befolgen, hatten ſich die zu Wien befindlichen Mitglieder der Evangeliſchen Stände, nebſt ihren Bedienten, wozu noch andere Bürger aus der Stadt kamen, am S. Matthiastage, in ihrem Landhauſe verſammelt. 24 Febr. In dieſer Verſammlung lieſſen Sie ſich, von einer weltlichen Perſon, ein Kapitel aus dem Propheten Eſaias, wodurch Sie zur rechtſchaffenen Buſſe konnten erweckt werden, vorleſen, und beſchloſſen ihre Andacht, nebſt angehängtem Vater Unſer ꝛc., mit einem chriſtlichen Türkengebete, in welchem Sie GOtt ſowohl für die glückſelige Regierung des Kayſers, und für das Wohl des Erzhauſes Oeſterreich, als auch für die gemeine Noth der ganzen Chriſtenheit und des Vaterlandes, mit gebogenen Knyen, demüthig anfleheten. So chriſtlich und erbaulich nun auch dieſe Verſammlung an und für ſich war, und von den Ständen für unſchuldig angeſehen wurde; ſo wurde ſie doch Ihnen, in einem von dem Erzh. Matthias Ihnen zugeſchicktem Dekrete, dergleichen auch der Land-Marſchall für Sich erhielt, zu einem groſſen Verbrechen ausgelegt, weil es eine Sache wäre, die wider ihren Stand liefe, zu einer ſolchen Zeit, und an einem ſolchen Orte nicht erlaubt, auch den vorigen Kayſerlichen Reſolutionen ausdrücklich zuwider wäre. Mithin wurde es nicht allein dem Land-Marſchall verwieſen, daß Er, als ein Römiſch-Catholiſcher, ſolches hätte geſchehen laſſen,

J. Chr. 1595 und Ihm befohlen, darüber zu halten, daß dergleichen, auf den künftigen Landtagen, nicht mehr geschehen möchte; sondern es wurden auch die Stände, obgleich glimpflich, erinnert, daß Sie dadurch gegen den Befehl des Kayſers gehandelt, und Denſelben zum höchſten beleidiget hätten; mit der angehängten Warnung, dergleichen etwas künftig nicht mehr zu unternehmen. Wie ſehr nun den Ständen dieſe unvermuthete und unverdiente Aufbürdung eines angeblich begangenen Verbrechens zu Herzen gegangen, iſt daraus abzunehmen, daß Sie nicht nur ihre angeſtellte Verſammlung, in einem Memorial, bey dem Erz-H. Matthias entſchuldigten und rechtfertigten, ſondern auch ſogleich, durch Einen aus ihrem Mittel, Namens Carl Heydberger, ihre Beſchwerung nach Prag, an den Kayſer ſelbſt, überbringen lieſſen. In derſelben ſtellten Sie dem Kayſer vor, daß Sie nichts anders gethan hätten, als was dem Befehl und der Abſicht des Kayſers gemäß geweſen, was ihr Chriſtenthum von Ihnen erfordere, und was allen Chriſten, zu allen Zeiten, und an allen Orten, erlaubt ſey. Daß Sie aber das Landſchaftliche Haus zum Orte ihrer Verſammlung erwählet hätten, ſey deshalb geſchehen, weil die A. C. Verwandten leider! noch keine Kirche zu Wien hätten. Und da nun ferner die Kräfte und Vorzüge eines gemeinſchaftlichen Gebetes bekannt wären, ſo wollten Sie den Kayſer allerunterthänigſt gebeten haben, daß Er ſie, bey der Ausübung deſſelben, ungeſtört laſſen, und Sie dabey beſchützen und beſchirmen möchte. Uebrigens nahmen ſich die beiden der A. C. zugethanen Stände, bey der Gelegenheit, auch ihres Mitgliedes, des von Schönkirchen, an, weil Er, wegen der Taufung

fung ſeines Kindes zu Wien durch einen evan- J. Chr.
geliſchen Prediger, um 500. Thaler war ge- 1595
ſtraft worden. Sie wandten nemlich ein, daß der von Schönkirchen nicht ſchuldig ſey, die Strafe zu entrichten, weil der Kayſer das Kindtaufen noch niemals Jemanden verboten hätte. Allein der Kayſer gab dem Heydberger, 31 Dec.
auf ſein doppeltes Anbringen zur Reſolution, daß, weil Er erſt mehrern Bericht über ſein Anbringen einziehen müßte, ehe Er ſich darüber entſchlieſſen könnte, nicht nöthig wäre, darauf zu Prag zu warten, ſondern daß Er wieder nach Hauſe reiſen könnte, und Ihm die Reſolution mit dem eheſten nachgeſchickt werden ſollte, worauf Er auch nach Wien zurückreiſete. In eben dieſem Jahr brach in Ober-Oeſterreich das bisher unter der Aſche geglimmte Feuer des gefährlichen Bauren-Aufſtandes in volle Flammen aus, woran die gehinderte freye Ausübung der evangeliſchen Religion zum Theil mit Schuld hatte. Es iſt bereits in einem der vorigen Bände dieſes Werkes bemerkt worden, daß die beiden Stände der Herren und der Ritterſchaft in Ober-Oeſterreich, vom Kayſer Maximilian dem II., auf dem Landtage zu Linz, im J. 1568., die mündliche Erklärung, wegen ihrer freyen Religionsübung, erlangt hatten *), worüber Sie nachher, im J. 1571., ein ſchriftliches Kayſerliches Dekret erhielten, welches Ihnen Kayſer Rudolf der II., im J. 1576., beſtätigte †). Mithin war die evangeliſche Religion auf den Gütern dieſer beiden Stände, ſchon vor vielen

*) S. die N. T. K. Geſchichte, im VII. Bande, S. 518-520.

†) Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. V., ad a. 1598., p. m. 1890.

J. Chr. 1595 Jahren, eingeführt worden. Allein auch auſſer denſelben war eine nicht geringe Anzahl unter den Bürgern und Einwohnern in den Landesfürſtlichen Städten, Märkten und Dörfern, hin und wieder in Ober-Oeſterreich, die ſich theils heimlich, theils öffentlich, zur evangeliſchen Lehre bekannten. Da nun Dieſe ihre freye Religionsübung nicht erhalten konnten, und nächſtdem von ihren Grundherren mit ungewöhnlichen Auflagen, Robotten und übermäſſigen Schatzungen ſehr beſchwert wurden; ſo gab ſolches zu dieſem Aufſtande Anlaß, der bis in das dritte Jahr fortdauerte.

Dieſe ſchädliche Empörung nahm eigentlich (1594.) ſchon im vorigen Jahr, bey Gelegenheit der Beſetzung einer erledigten Pfarrſtelle, ihren Anfang. Der bisherige Pfarrer zu S. Peter im Hausrucks-Viertel hatte, Alters und Schwachheits halber, ſein Amt niedergelegt, und die Pfarre an den Probſt Georg zu S. Florian, als Lehensherrn, reſignirt, welcher hierauf ſeinen Konventualen, den Bruder Paul Waſſerleutner, zum Nachfolger beſtimmte, und ihn der Gemeinde vorſtellte, daß er eine Probpredigt halten ſollte. Allein die ganze Gemeinde, und (10. May a. c.) zwar bewafnet, überfiel denſelben, verlangte von ihm zu wiſſen, wer ihn zum Pfarrer beſtellt hätte, und begehrte, daß er die heiligen Sackramente auf teutſch konſeckriren ſollte. Sie ſetzte hinzu, daß ſie weder ihn, noch einen andern päbſtlichen Pfaffen, ſondern einen Evangeliſchen, wie es ſonſt im Walde allenthalben gebräuchlich wäre, haben wollte, der ihnen einen teutſchen HErr-GOtt reiche; ingleichen ſollte die Meſſe, die doch jederzeit daſelbſt war gehalten worden, nicht weiter geduldet werden, worauf

ſie

sie dann den gedachten Wasserleutner mit Unge- J. Chr.
stümm fortjagte. Der Prälat zu S. Florian 1595
wandte sich also an den Oberösterreichischen Landeshauptmann, den Freyherrn Hans Jacob Löbl zu Greinburg, und bat denselben um einen Befehl an die Pfarrgemeinde zu S. Peter, worinn dieselbe angewiesen würde, den Pfarrer, ohne ferneres Widerstreben, anzunehmen, ihm das Seinige zu geben, und von dem Aufruhr abzulassen; ingleichen sollte der Obrigkeit des Ortes anbefohlen werden, die Rädlinsführer zu bestrafen. Gegen diese Anklage wandte die Gemeinde ein, daß bey andern Einsetzungen der Pfarrer niemals die Prälaten zu S. Florian, sondern ein Passauischer Kommissarius, wegen der Herrschaft Marsbach, assistirt hätte; und da sie auch ausserdem von dem abgezogenen Pfarrer, bey Begräbnissen und Kindtaufen, sehr beschwert worden wären, so hätten sie sich demselben widersetzt, und bäten nun, daß man sie bey ihrem alten Herkommen lassen möchte. Indessen fertigte doch der Landeshauptmann die von dem Prälaten verlangten Befehle aus. Eben dergleichen Vorfall trug sich, um dieselbe Zeit, auch zu Nieder-Waldkirchen, einem Flecken im Mihel-Viertel, zu, wo man ebenfalls den, von dem Probst zu Schlögl, dahin geschickten catholischen Pfarrer nicht annehmen wollte. Es wurden nun zwar an beiden Orten die Befehle des Landeshauptmanns, von dem Landrichter, verlesen, und die Einwohner, durch Warnungen und Drohungen, zum Gehorsam ermahnt; allein ihre Grundherrschaft hielt sie nicht dazu an.

Im folgenden Jahr kam nun dieses bisher 1595
unter der Asche geglimmte Feuer der Empörung

J. Chr. zu seinem vollen Ausbruche. Da nemlich der ob-
1595 erwähnte Pfarrer zu S Peter, wider den Wil-
len der Bauren, dennoch von dem Probst zu S.
22 Jun. Florian, war eingesetzt worden; so rotteten sie
sich zusammen, verjagten den Pfarrer mit Ge-
walt, und setzten einen unkatholischen Schul-
meister ein. Diesem Beyspiel folgten andere
Dorfgemeinden bald nach, wie man dann zu Al-
tenfelden, Särleinsbach, Korbach und an
mehrern Orten in den Mihel- und Hausrucks-
Vierteln, innerhalb wenig Wochen, auf eine ähn-
liche Art verfuhr, daß nemlich die Bauren sich
bey vielen Hunderten zusammen rottirten, den
Catholischen Pfarrern ihren Dienst aufsagten,
und an deren Statt Lutherische Prediger an-
nahmen, auch andere Gemeinden theils reitzten,
theils zwangen, ein Gleiches zu thun. Insson-
derheit wurde dem Catholischen Pfarrer zu Kor-
bach vorgeschrieben, daß er mit Messelesen spar-
samer seyn, und solange ihr Prediger den Got-
tesdienst halte, sich dessen enthalten, seine Messe
aber entweder vorher, oder nachher lesen solle;
widrigenfalls man ihn nicht weiter für einen
Seelsorger erkennen, auch die Pfarreinkünfte
ihm nicht reichen wollte, worüber dann auch der
dasige Pfarrer den Ort verlassen mußte. Hier-
auf wurde zu Korbach im Mihel-Viertel das
vorgedachte Patent des Landeshauptmanns,
durch den Landrichter, Georg Reechenberger,
öffentlich vom Rathhause, in Gegenwart der
Bürgerschaft und Bauren aus verschiedenen
Dorfgemeinden, deren über Tausend, mit ihrem
Seiten- und Ober-Gewehr, zugegen waren, ver-
lesen. Als aber der Landrichter, im Vorlesen,
auf den Punkt von Erkundigung und Bestra-
fung der Rädelsführer kam, so erhob der ganze

Hau-

Haufen ein gewaltiges Lermen und Schelten, J. Chr.
und ſchrye aus vollem Halſe: „Die Büchſen her! 1595
„hier ſind alle Rädelsführer bey einander! kommt
„zu uns herunter! u. ſ. w.;„ wodurch ſich aber der
Landrichter nicht irre machen ließ. Wie nun
hierauf der Landrichter vom Rathhauſe in des
von Saalburg Haus zu Gaſte gegangen war; ſo
lieffen die Bauren, mit bewehrter Hand, vor daſ-
ſelbe, und verlangten mit Ungeſtümm, daß man ih-
nen den Landrichter herausgeben, und den ka-
tholiſchen Pfarrer ſogleich fortſchaffen ſollte;
widrigenfalls ſie Jenen, nebſt den übrigen Gä-
ſten, mit Gewalt herausholen wollten, deswe-
gen endlich der Pfarrer und der Landrichter ſich
heimlich wegflüchteten. In der zum Hochſtifte
Paſſau gehörigen Pfarre zu Altenfelden entſtund
gleichfalls ein Auflauf von mehr als tauſend be-
wafneten Bauren, und ungeachtet der Biſchof
den Pfarrhof mit neunzehn Muſketierern be-
ſetzen ließ, ſo wurden Dieſe doch genöthiget, ih-
nen denſelben zu übergeben. Durch dergleichen
Vorfälle wurden nun die Aufrührer immer be-
herzter, alſo daß ſie 13. andere Pfarrgemein-
den im Mieler-Viertel zwangen, ſich mit ihnen
in eine Verbindung einzulaſſen.

Da der Landeshauptmann nunmehro kein
anderes Mittel mehr wußte, dieſes immer weiter
um ſich greifende Feuer zu dämpfen; ſo berichtete
Er die ganze Sache an den Kayſer nach Prag,
und bat um Verhaltungsbefehle. Der Kay-
ſer ſchickte dieſen Bericht an den Erz-H. Mat-
thias, als Statthalter in Oeſterreich, und
Dieſer wieder an die Niederöſterreichiſche Re-
gierung zu Erſtattung ihres Gutachtens, wel-
ches dann auch befolget wurde. Kraft deſſelben
wurde erſtlich dem Landeshauptmann, weil Er

J. Chr. 1595 ein so weit aussehendes Unwesen erst auf das äuſserste hätte kommen lassen, und über Jahr und Tag gewartet, bis Er darüber Bericht erstattet hätte; ingleichen den Landständen, weil Sie, in Stillung dieser Empörung, sich so saumselig erwiesen hätten, ein nachdrücklicher Verweis ertheilt. Insonderheit aber wurde den Grundobrigkeiten der 13. aufrührischen Pfarren ernstlich vorgehalten, daß Sie ihre Unterthanen von dergleichen heimlichen Zusammenkünften und Rottirungen nicht zeitig genug abgehalten, und zur Ruhe gebracht, oder, Falls es nicht in ihren Kräften gestanden, solches an gebürenden Ort nicht hätten gelangen lassen, als welches zu bestrafen, der Kayser wohl zwar Ursache hätte, für diſsmal aber noch einstellen wollte. Indessen wurde Ihnen ausdrücklich befohlen, sogleich, vermöge ihrer Eidespflicht, auf Mittel und Wege zu denken, damit dieses Unwesen bey ihren Unterthanen möchte gestillt, und Ruhe und Friede wieder hergestellt werden. Zugleich wurden Sie versichert, daß ihren Unterthanen, wenn sie wider die Geistlichen, oder sonst, Beschwerden hätten, durch gebürende Mittel geholfen werden sollte. Zuletzt wurde noch die Verwarnung hinzugefügt, daß die Obrigkeiten, wenn sie diesem allen nicht nachkämen, sondern es wohl gar mit ihren Unterthanen halten würden, gleich diesen, andern zum Abscheu, ernstlich gestraft werden sollten. Uebrigens aber hielt man für dienlich, daß der Hof, damit das Uebel nicht ärger würde, für itzo noch mit der Bestrafung des Vergangenen etwas Anstand nehmen, und versuchen möchte: ob die Unterthanen nicht etwa durch glimpfliche Mittel wieder beruhiget werden könnten. Ueberhaupt versprach man sich in dieser Sache, von

der

der Vermittlung der Landſtände und Obrig- J. Chr.
keiten der aufrühriſchen Pfarrgemeinden, eine 1595
beſſere Würkung, als von den Verfügungen des Landeshauptmanns, von welchen zu vermuthen war, daß ſie den Landſtänden eben ſo unangenehm ſeyn möchten, als den Unterthanen derſelben. Die Erfahrung hatte ſolches auch bereits beſtätiget, weil die von Ihm erlaſſenen ſchärfſten Verordnungen doch immer fruchtlos geblieben waren.

Auſſer dieſen ernſtlichen Befehlen, wurden auch noch offene Patente ſowohl an die Obrigkeiten, als an die Unterthanen ausgefertiget, und allenthalben verleſen und angeſchlagen, worinn die Letztern zur Ruhe und Gehorſam ermahnt, und von allen Zuſammenkünften und Verbindungen abgemahnt wurden; mit dem angehängten Verſprechen, daß man alle ihre Beſchwerden, wenn ſie ordentlich angebracht würden, gerne hören, und ihnen nach Befinden abhelfen wolle. Inſonderheit aber wurde den Ständen auferlegt, „daß Sie auf diejenigen Prädikanten, die weder „von der Landſchaft, noch ſonſt von den Landsleuten beſtellet, noch bewußt (bekannt) wären, auch keine Dienſte hätten, ſondern ſich nur „ſonſt heimlich ins Land, und voraus zum gemeinen unverſtändigen Bauersmann einſchleiffen, und zu aller Ungelegenheit Anreizung thäten, ſonderlich (auf) diejenigen, darunter ſie ſich aufhielten, gute Achtung geben, „und ernſtlich darob ſeyn ſollten, damit ſie ſich „alsbald aus dem Lande machen, und als Zerſtörer des gemeinen Friedens weiter darinnen „nicht betreten laſſen möchten.„ Eben dergleichen Ausſchaffung wurde, in dieſem Patente, auch in Anſehung der im Lande gartirenden

Lands-

J. Chr. 1595 Landsknechte anbefohlen, als welche sich gleichfalls zu dem gemeinen Manne schlügen, und nicht wenig Ursache zum Aufruhr gäben. Hiernächst wurde beiden Religionspartheyen alles heftige Lermen und Schelten auf den Kanzeln und in Gesellschaften gegen einander, bey leib- und lebensstrafe, verboten; und zuletzt die Bauren noch erinnert, dasjenige, was im J. 1525. geschehen sey, da über 100000. ihres Gleichen, wegen solcher Unruhen, in verschiedenen Gegenden des Römischen Reiches, jämmerlich das Leben eingebüßt hätten, zum abschreckenden Beyspiele sich dienen zu lassen.

Endlich ließ der Kayser auch noch den Bischof von Passau, in einem Schreiben, ersuchen, daß Er auf seine Ihm untergebene Geistlichkeit wohl Acht haben, und die Pfarrer, durch ein allgemeines Ausschreiben, ernstlich ermahnen möchte, daß sie, ihres Theils, weder durch ein ärgerliches Leben, noch durch hitzige Predigten, oder durch anderes ungeziemendes Betragen, zu dergleichen Aufruhr eine Veranlassung geben, sondern sich ruhig und friedlich verhalten, den gemeinen Leuten ein gutes Exempel geben, und ihnen heilsame Lehren vortragen sollten. Diejenigen aber, welche durch ihr Verhalten dergleichen Zwietracht veranlaßt hätten, möchte Er, der Einigkeit halber, abfordern, und ihre Stellen mit tauglichern, sittsamern und friedlichern Seelsorgern wieder besetzen. Damit indessen der Aufruhr vollends gestillt, die Rädelsführer bestraft, und allem fernern Unheil vorgebauet werden möchte, verordnete der Kayser eine aus Catholischen und der A. C. Verwandten Mitgliedern zusammengesetzte Kommission, die von Seiten der Catholischen aus dem

dem Abt zu Kremsmünster, dem Freyherrn Leonhard dem Aeltern von Harrach, oder in dessen Abwesenheit dem Freyherrn Alexander von Sprinzenstein, und dem Vicedom ob der Ens, von Seiten der Evangelischen aber aus dem Freyherrn Georg Achatz von Losenstein, dem Freyherrn Weickard von Polhaim und Hans Christofen Geymann bestund. Von dieser Kommission sollten nun die Mittel zur Stillung dieses Aufruhrs untersucht, die Rädelsführer bestraft, den Unterthanen ihre Beschwerden abgefordert, dieselben untersucht und zu deren schriftlichen Abfassung ihnen geschworne Advokaten zugeordnet, auch sonst die nöthigen Anstalten gemacht werden, den Verfügungen der Kommissarien gegen die Rebellen den gehörigen Nachdruck zu geben. J. Chr. 1595

Indem dieses vorgieng, erfuhr man, daß ein Haufen von dreyhundert solcher Aufrührer sich des Schlosses Rhanarigel bemächtiget, und den Pfleger genöthiget hätte, ihnen Waffen, Pulver und Bley aus der Rüstkammer zu geben; ingleichen, daß sie auch Haslach im Mühler-Viertel belagert, die Einwohner zu einer Verbindung mit ihnen gezwungen, und spöttische Reden gegen den Kayser ausgestossen hätten, mit dem ausdrücklichen Vorgeben, daß sie in ihrer Sache sich selbst Recht schaffen, und ihrer Obrigkeit nicht weiter gehorchen könnten; und daß man sie nicht wieder, wie im vorigen Jahr, als Narren, mit weissen Stecken, umher laufen sehen, sondern in einer ganz andern Verfassung finden sollte. Gleich auf die erste hievon erhaltene Nachricht beschloß der Kayser, diese Aufrührer, durch die aus Italien, oder andere in Böhmen und Mähren liegende Kriegsvölker zum Gehorsam

zu

J. Chr. 1595 zu bringen, und dadurch zu verhüten, daß dieſer unruhige Haufen die Bauren in den andern drey Vierteln nicht auch an ſich zöge. Zu dem Ende wurden die Kommiſſarien, von dem Landeshauptmann, nach Linz beſchieden, wo Er, wegen Anordnung der Kommiſſion, und der übrigen, zu Ausführung dieſes Entſchluſſes, nöthigen Anſtalten die weitere Verhaltungsbefehle ihnen ertheilte. Allein die Kommiſſarien fanden nicht rathſam, ſich von Linz in das Mühler-Viertel zu begeben, bevor nicht die Unterthanen ihre Beſchwerden ſchriftlich abfaſſen laſſen, und ſich wegen eines Ausſchuſſes mit einander verglichen hätten. Sie glaubten vielmehr, daß, bis dieſes geſchehen wäre, es zuträglicher ſeyn würde, daß eine jede Obrigkeit ihren Unterthanen die vom Kayſer ergangenen Befehle beſonders vorhalte, und ein jeder Landſtand das an Ihn erlaſſene Schreiben wohl in Erwägung zöge, auch, mit Hülfe der Obrigkeit, die Beſchwerden der Unterthanen, auf eine friedliche Weiſe, ſchriftlich verfaſſen lieſſe, und ſolche darauf dem Landeshauptmann zuſchickte. Alsdann könnten die Kommiſſarien alle dieſe Beſchwerden zugleich vornehmen, ſich über Ort und Tage der weitern Unterhandlung mit den Herrſchaften und Unterthanen vergleichen, und fernere Reſolution vom Kayſer einholen. Dem zufolge ließ der Landeshauptmann in die vier Viertel des Landes verſchiedene, theils offene, theils verſchloſſene Befehle ergehen, und begleitete ſie mit einem allgemeinen Patente, worinn den Unterthanen befohlen wurde, ihre Beſchwerden, innerhalb vierzehn Tagen, ſchriftlich einzuliefern. Ferner trug man Einem von den Kommiſſarien, nemlich dem Freyherrn Alexander von Sprinzenſtein auf,

auf, daß Er die Unterthanen, mit guten Worten, J. Chr.
zu Befolgung dieſer Befehle bereden ſollte, dem 1595
auch der Hof-Prokurator, M. Wolfenberger,
mitgegeben wurde, um die Beſchwerden derſelben
ſchriftlich zu verfaſſen. Dieſes würkte nun ſo-
viel, daß ſich die Bauren anfangs zertheilten,
und Einige, die Beſchwerden ſchriftlich,
durch einen beſondern Ausſchuß, zu übergeben,
ſich billig finden lieſſen; dagegen Andere den
Kommiſſarien ſolche insgeſamt vorbringen
wollten. Zuletzt zogen die Letztern die Erſtern
doch an ſich, und ſie beſchloſſen nun einmüthig,
daß ſie Alle zuſammen vereinigt ihre Beſchwer-
den übergeben wollten.

Mittlerweil hatten die Rädelsführer auch
die Bauerſchaften im Hausruck-Viertel auf-
gewiegelt, daß ſie über die Donau ſetzten, mit
dem Vorgeben, ſie wollten auf den Pferdemarkt
nach Haslach gehen. Ihr Anführer war ein ver-
dorbener Bauren-Prokurator, Namens Laza-
rus Doppler. Ingleichen zogen ſich zu Neukir-
chen, einem nach Paſſau gehörigem Marktfle-
cken, etliche hundert Bauren zuſammen, und
zwangen ſowohl die Einwohner dieſes Ortes, als
auch die zu Weitzenkirchen an ihrer Rebellion
Theil zu nehmen, indem ſie vorgaben, daß ſie wil-
lens wären, die groſſen Neuerungen, womit die
armen Leute, ſeit dreiſſig Jahren her, bedrückt
würden, abzuſtellen. Unter dieſen Neuerun-
gen aber verſtunden ſie inſonderheit auch das ſoge-
nannte Rüſtgeld oder die Rüſtſteuer, eine Auf-
lage, welche nicht von den Gutsherren, ſon-
dern von dem Kayſer herrührte, und wegen des
Türkenkrieges war eingeführt worden, und, wie
Einer von dieſen Leuten behauptete, blos für ſeine
Perſon 16. Gulden betrüge. Dieſe Unruhen
griff-

J. Chr. griffen nun immer weiter um ſich, und viele
1595 ſonſt ruhige Unterthanen wurden, unter Bedrohung von Brand und Mord, genöthiget, mit zu gehen. Es fanden auch alle bittliche und ernſtliche Vorſtellungen der Kommiſſarien, daß die Aufrührer ihre Beſchwerden ſchriftlich, und durch einen Ausſchuß, übergeben möchten, eben ſo wenig, als die Verſprechungen, daß die Neuerungen, worüber ſie ſich zu beklagen Urſache hätten, erwogen und abgeſtellt werden ſollten, kein Gehör; vielmehr zog der tumulturende Haufen von Ort zu Ort, und verſtärkte ſich täglich. Bey dem Marktflecken Peurbach hätten ſich auf die 3000. Bürger, Bauren und Unterthanen zuſammen gerottet, und auf dem Felde gelagert, mit denen ſich zwar die Kommiſſarien, im Namen der Landeshauptmann-
13 Oct. ſchaft, in eine Unterredung einlieſſen, aber bey dem raſenden Haufen nichts ausrichten konnten, als welcher von da aufbrach, und noch denſelben Abend weiter nach dem Walde in das Schaumburgiſche Landgericht, und von da nach Aſchach und Efferding zog, und noch mehrere Unterthanen an ſich hieng, alſo daß zu Ende des Weinmonats faſt die ganze Bauerſchaft des Hausrucks-Viertel in dieſe Empörung eingeflochten war.

Bey ſo bewandten Umſtänden, und weil bey dieſem tobenden Geſindel in Güte nichts mehr auszurichten war, blieben keine andere Mittel übrig, als Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Zu dem Ende ſchickten die Oberöſterreichiſchen Landſtände den Freyherrn Reichart von Stahrenberg an den Kayſer nach Prag, welcher in ihrem Namen folgende Punkte ſchriftlich vorlegen mußte:
1) Daß bey Zeiten, und ehe das Feuer der Empörung

pörung weiter um ſich griffe, und auch in die an- J. Chr.
dern Viertel und benachbarten Länder ſich aus- 1595
breitete, zu den Waffen gegriffen, und das unvernünftige und raſende Volk, mit Gewalt, zum Gehorſam gebracht werden müßte. 2) Daß die Landſtände vorläufig, und bis zur Ankunft der Kayſerlichen Verfügungen, ſich mit den Städten verglichen hätten, eine ſolche Anzahl Reuter und Fußvolk ins Feld zu ſtellen, die im Stande wäre, zu verhüten, daß die beiden noch ruhigen Viertel, nemlich das Traun- und Machland-Viertel, in keine Verbindung mit den Aufrührern im Mühel- und Hausruck-Viertel treten, oder zuſammenſtoſſen könnten. Uebrigens wollten Sie, mit vereinigter Macht, auf die zuſammen gerotteten Unterthanen, wo ſie am ſtärkſten beyſammen wären, gerade losgehen, dieſelben, wenn ſie mit guten Worten nicht aus einander zu bringen wären, als Aufrührer, mit dem Schwerdte, angreifen, und was nicht auf dem Platze bliebe, gefangen nehmen. Sie hoften, daß, wenn GOtt Sieg verliehe, die andern Unterthanen ſich daran ſpiegeln, und der Bund nicht leicht ſo ſtark werden würde, daß nicht inzwiſchen von dem Kayſer und den Benachbarten Hülfe zu erwarten wäre. Obgleich auch die Anzahl der Unterthanen, wo man ſie nun auch antreffen würde, noch ſo groß ſeyn möchte; ſo wären ſie doch noch nicht recht bewehrt, oder im Kriege erfahren, daß ihnen alſo in der Eile ein groſſer Abbruch geſchehen, und eine Furcht eingejagt werden könnte. Es lebten aber die Stände der Hofnung, daß der Kayſer es nicht mißbilligen würde, wenn Sie, durch die itzige Lage der Sache, zur Ausführung ihres Vorſatzes genöthiget würden. 3) Hätten Sie auch an die

J. Chr. 1595 Stände in Oesterreich unter der Ens und Steyermark, wie auch an den Bischof von Passau geschrieben, und dieselben um Hülfe und Besetzung ihrer Päſſe ersucht. Es möchte auch der Kayser es bey jenen Ständen und dem Bischof von Passau, ingleichen in Böhmen dahin richten, daß Ihnen von da aus, nöthigen Falls, eine eilende Hülfe zu Roß und zu Fuß zugeschickt, und vornemlich verhütet würde, daß nicht etwa die Rebellen aus andern Provinzen, von denen, welche mit ihnen konspirirten, Munition, Geld und Proviant erhielten. Ferner und 4) hätten zwar die Stände bereits den Proviant für die von Ihnen errichtete Truppen einigermassen besorgt, da aber solches, bey den itzigen Umständen, nicht ganz zureichend seyn dürfte; so wollten Sie den Kayser bitten, Befehle wegen der Zufuhr an die benachbarten Landschaften ergehen zu lassen. Endlich bezogen sich auch noch die Stände des weitern auf den von dem Freyherrn von Stahrenberg dem Kayser und seinem geheimen Rath mündlich allzustattenden Bericht.

Währender Zeit, daß der Freyherr von Stahrenberg, dieser Sache halber, sich am Kayserlichen Hofe aufhielt, mußten fast alle Pfarren im Hausruckviertel sich an die aufrührischen Bauerschaften ergeben. Sie rückten insonderheit vor den zur Herrschaft Stahrenberg gehörigen Marktflecken Haag, und brachten die Einwohner desselben dahin, daß sie sich mit ihnen verbinden mußten. Ingleichen zwangen auch 150. Bauren den Kayserlichen Pfleger im Schlosse Stahrenberg, Hans Purgleutner, daß er ihnen endlich, auf Verantwortung des Richters im Marktflecken, zu Verhütung grössern Unheils, die Rüstungen des dreissigsten Manns her-

herausgab; worauf ſie in einer Kapelle bey dem Marktflecken einen evangeliſchen Prediger einſetzten, und währender Predigt ihr Volk muſterten. Von hier nahmen ſie ihren Zug weiter auf Wolfseck und die Stadt Efferding, die ſich an ſie ergeben mußte, wobey ſie droheten, daß ſie mit den Kayſerlichen Städten im Lande eben ſo verfahren wollten. Darüber verlohren die Landſtände und Obrigkeiten den Muth, daß ſie dieſen Empörern würden widerſtehen können, und ſchickten daher abermals einen eigenen Kourier an den Kayſer, mit Bitte, um Beſchleunigung auswärtiger Hülfe. Es gab daher der Kayſer dem ErzH. Matthias den Befehl, das Kriegsvolk, welches die Landſchaft ob der Ens in Ungarn unterhielt, und, wenn dieſes nicht zureichen würde, noch Mehreres, unverzüglich nach Linz zu ſchicken. Zugleich ergieng ein Befehl an die Kayſerliche Räthe zu Wien, ernſtlich dahin zu ſehen, daß alles in guter Bereitſchaft gehalten, und Niemand Verdächtiger aus Unter-Oeſterreich zu den Rebellen gelaſſen, oder ſonſt ihnen einige Hülfe geleiſtet würde; die Rädelsführer aber ſollten, wo man ſie bekommen könnte, nicht von der Grundobrigkeit gefangen geſetzt, ſondern in Kayſerliche Verhaftung genommen werden. J. Chr. 1595 15 Oct.

Ferner erhielt nunmehro der Freyherr von Stahrenberg, vom Kayſer, ein Antwortſchreiben an die Oberöſterreichiſchen Landſtände, darinn ihre Maaßregeln und Vorſchläge gebilliget, und ſie zu deren Ausführung ermahnt wurden. Zugleich verſicherte ſie der Kayſer, daß Er, neben der gethanen Verfügung bey den in Böhmen gegen Oeſterreich geſeſſenen Ständen und Landleuten, auch die benach-

J. Chr. 1595 barten Fürſten, nemlich den Erzbiſchof von Salzburg, den Biſchof von Paſſau, den Erz-H. Ferdinand, und den Herzog von Bayern, durch beſondere Schreiben, habe erſuchen laſſen, die vorhabende Exekution zu unterſtützen, und ihre Gränzen wohl zu beſetzen, damit die Rebellen nicht auch ihre Unterthanen aufwiegelten, oder von ihnen einige Hülfe an Munition, Proviant oder Geld erhielten. Auf dieſes Kayſerliche Schreiben wurde ſogleich das Städtchen Efferding wieder zum Gehorſam gebracht, und in daſſelbe einige Bürger aus Linz und Wels, ſamt etlichen geworbenen Soldaten, zur Beſatzung gelegt. Dagegen aber erhielt man Nachricht, daß auch im Machland-Viertel die Unruhen ausgebrochen wären; deswegen der Freyherr Gotthardt von Stahrenberg, mit 100. Reutern, dahin geſchickt wurde, welcher auch ſo glücklich war, einen Haufen von 500. aufrühriſchen Bauren zu zerſtreuen. Als aber der Landobriſte, Weickard, Freyherr von Polhaim, mit 150. Reutern und 260. Mann zu Fuſſe auf einen Trupp rebelliſcher Bauren bey Neumarckt ſtieß, wurde Er von denſelben angegriffen und in die Flucht geſchlagen, worauf Er ſich nach dem Schloſſe Parz zu dem Freyherrn Gotthardt von Stahrenberg zurückziehen mußte. Gleich damals langten die von der Landeshauptmannſchaft abgeordneten zween Kommiſſarien, Balthaſar Vogelſenger und Martin Stängel, mit den Begnadigungs- und Geleitsbriefen, zu Purkirchen an, welche dem bey Grieskirchen und Neumarkt ſtehendem Haufen nochmals Gnade und ſicheres Geleite anbieten lieſſen, welches dann auch ſoviel fruchtete, daß noch in der Nacht 50. Bauren zu ihnen kamen, die ſie nach Grieskirchen

chen begleiteten, wo dann endlich, nach einer sehr tumultuarischen Unterhandlung, die Bauren, unter der Bedingung, daß ihre an die Kommission übergebene Beschwerden erlediget werden sollten, das sichere Geleit annahmen, die Waffen niederlegten und aus einander giengen. J. Chr. 1595.

Der hierauf von dem Landeshauptmann, dem Freyherrn Löbl zu Greinburg, den Kayserlichen Landräthen und dem Ausschusse der Landstände, zu Linz, ausgestellte Gnadenbrief lautete nun dahin. Nachdem die aufgestandenen Unterthanen, durch fünf Bürger von Grieskirchen, nebst einem überschickten Schreiben, durch einen Fußfall, um Gnade und Frieden flehentlich hätten bitten lassen, ingleichen auch alle Märkte im Hausruck-Viertel, durch ihre Abgeordnete, gleichfalls einen Fußfall gethan, und die Gegenwehr eingestellt hätten, vornemlich aber auf die dringende Fürbitte des, von der Bauerschaft abgeschickten, Stadtschreibers zu Wels, Martin Stängels; so wäre von Ihnen, dem Landeshauptmann, den Landräthen und dem Ausschusse der Landstände, jedoch unvorgreiflich der Kayserlichen Majestät Landesfürstlichen Räthe Hoheit und Gewalt, zu Verschonung der Unschuldigen, und zu Verhütung weitern Blutvergiessens und Landesverderbens, den empörten Bauren folgendes bewilliget worden. Wofern 1) die aufgestandene Bauerschaft die Gefangenen, welche den 13. d. M. Novembers oder hernach in ihre Hände gekommen, und den Landständen zugehörten, alsbald nach Linz liefern, und auch diejenigen, die aus dem Hausruck- und Machland-Viertel, auf dem Kayserlichen Schlosse, in Verhaft lägen, gleichfalls losgeben, und in- 18 Nov.

J. Chr. 1595 zwiſchen, von keinem Theil, gegen ſolche Gefangene nichts ungütliches vorgenommen werden würde; ferner 2) wenn die aufgeſtandenen und zuſammen gelaufenen Unterthanen ſogleich ſich friedlich nach Haus begeben, ihr Geſchäfte im Frieden abwarten, und ihren Herren, in allen gebürenden Dingen, Gehorſam leiſten würden; ſo ſollte dagegen von der Landeshauptmannſchaft, wie auch von den Ständen und allen Obrigkeiten, gegen die Bauerſchaft, ihres Aufſtandes halber, nichts Thätliches oder Feindliches gehandelt, ſondern Friede und ein Stillſtand gehalten, mit dem Kriegsvolke gegen ſie, ſolange ſie friedlich lebten, nichts vorgenommen, und die Kayſerliche Reſolution abgewartet werden. 3) Sollten die Beſchwerden der aufgeſtandenen Unterthanen, die ſie bereits übergeben hätten, oder noch überreichen möchten, ſofort dem Kayſer überſchickt, und Etliche aus den Ständen an den Kayſerlichen Hof abgefertiget werden; wie dann auch die aufgeſtandene Bauerſchaft ihren Ausſchuß dahin abſenden könnte; und alſo, von einem jeden Theil, alles Vorgefallene dem Kayſer vorgebracht, und Ihm, als ihrem Herrn und Landesfürſten heimgeſtellt werden. Was nun für einen Entſchluß der Kayſer deshalb faſſen würde, ſollte ein jeder Theil ſich gefallen laſſen. Und weil übrigens 4) die Bauren Drey von den Geiſeln der Bürgerſchaft, ohne Erlaubniß bey ſich behalten hätten; ſo ſollten dafür Zween aus den Bauerſchaften, die den Fußfall gethan, als Geiſeln zurückbleiben, bis die Gefangenen gegen einander ausgeliefert, und von der Bauerſchaft ein Revers ausgeſtellt worden, daß ſie alles treulich halten, der Reſolution des Kayſers ſich in allem und jeden unterwerfen, und keine wei-

weitere Anſagung vornehmen, oder von neuem zuſammenlaufen wollten; dagegen aber ſollten ihre Ausſchüſſe die Freyheit und Sicherheit haben, ihre Nothdurft, jedoch friedlich und beſcheiden, zu verhandeln. Um auch den Bauren allen Argwohn zu benehmen, fand die Kommiſſion für gut, ein allgemeines Ausſchreiben an alle Obrigkeiten ergehen zu laſſen, und darinn, bey Strafe, zu befehlen, daß die Unterthanen, bis zu anderweitiger Kayſerlicher Reſolution, mit keinen Neuerungen beſchwert werden ſollten. J. Chr. 1595

Inzwiſchen, daß man mit Stillung dieſer Empörung im Machland-Viertel beſchäftiget war, wurden auch die Bauren im Traun-Viertel unruhig. Als ſie aber hörten, daß die Andern ſich hätten befriedigen laſſen; ſo wurden ſie damals auch, durch das Anſehen und den Fleiß des Pannerherrn, Hans Caſpars von Wolferſtorf und des Freyherrn Wolf Sigmunds von Loſenſtein, wieder zur Ruhe gebracht. Der Kayſer aber ließ, durch ein ergangenes allgemeines Ausſchreiben, bey ſchwerer Strafe, ernſtlich gebieten, daß ſogleich Alle und Jede ihre Waffen an die Landeshauptmannſchaft, in das Schloß zu Linz, bis zum Austrage der Sache, unweigerlich abliefern, und ſich ruhig und friedlich nach Hauſe begeben ſollten. Zugleich wurde ihnen der 10. Jenner 1596. zum Termin angeſetzt, an welchem ihr bevollmächtigter Ausſchuß, ſo wie die Obrigkeiten, am Kayſerlichen Hofe erſcheinen, und ihre Beſchwerden ſchriftlich übergeben, alsdann aber vom Kayſer und deſſen Reichs-Hofräthen als unpartheyiſchen Richtern, deren Unterſuchung und rechtlichen Ausſpruch erwarten, inzwiſchen aber ihren Obrigkeiten allen ſchuldigen 6. Dec.

J. Chr. 1595 Gehorsam und billige Herrendienste leisten sollten. Den fernern Verlauf dieser Sache in Ober-Oesterreich, und wie diese Unruhen endlich gestillt worden, wollen wir bey einem der beiden folgenden Jahre erzälen.

Diese Religionsbedrückungen der Evangelischen und die darüber entstandenen Unruhen fielen indessen, um diese Zeit, nicht allein in Unter- und Ober-Oesterreich, sondern auch in den Innerösterreichischen Erbländern vor. Im vo-
(1594) rigen Jahr stellte nemlich der Patriarch von Aquileja, Franz Barbarus, in Begleitung des Ihm zugegebenen Kommissarius, Graf Hansens von Ortenburg, und des Bambergischen Vicedoms in Kärnthen, des Herrn von Stadian, eine Visitation in seiner Diöces an, und zog, wohl zwey Monate lang, im lande herum. Als Er nach Villach kam, verbot Er den Evangelischen Bürgern den Gebrauch der Kirche, schafte die Lehre der A. C. ab, und begehrte die Schlüssel zu der Kirche und den Thoren. Der Rath zu Villach widersprach dieser Neuerung und entschuldigte sich damit, daß der Freyherr von Dietrichstein die Kirchen- und Thor-Schlüssel, mit der Bedingung, dem Rathe übergeben und geschenkt hätte, daß Er solche, solange sie die Lehre der A. C. darinn treiben würden, nicht aus den Händen geben sollten. Sobald aber eine fremde Lehre eingeführt werden wollte, sollten die Schlüssel wieder an den Herrn von Dietrichstein zurückfallen und Ihm ausgeliefert werden; wie dann auch der Rath demselben die Schlüssel zu den Kirchen und Thoren zurückgab. Darüber erzürnte sich der Bambergische Vicedom so sehr, daß Er die Kirchen mit Gewalt aufbrechen ließ, worüber aber die

Her-

Herren und die gemeine Bürgerſchaft Ihn nicht J. Chr.
mehr unter den andern Landherren in Kärn- 1595
then auf der Landſtube wollten ſitzen laſſen, und
Ihn etliche Tage zu Klagenfurt mit Arreſt beleg-
ten. Der Patriarch von Aquileja hingegen
flüchtete heimlich nach dem Kloſter Arnoldſtein,
und wäre in Stücken gehauen worden, wenn
der Graf Hans von Ortenburg ſolches nicht ver-
hindert hätte, der Ihn von Arnoldſtein nach
Spital, und dann weiter nach der Luckauer-
Kirche begleitete. Inzwiſchen wurde von den
Villachern ſein Wappen von der Kirche abge-
riſſen, und an das eiſerne vergatterte Narren-
häuschen gehängt. Jedoch der Patriarch ſetzte
ſeine Viſitation fort, und ließ unterwegs fünf
Prieſter, welche verheirathet waren, die Kin-
der in teutſcher Sprache getauft, und das
heilige Abendmahl unter beiden Geſtalten
ausgeſpendet hatten, gefangen ſetzen. Er be-
fragte dieſelbe, warum ſie dieſes gethan hätten,
und wer das Haupt der chriſtlichen Kirche
ſey? Als nun Einer unter ihnen antwortete: das
Haupt der Kirche ſey Jeſus Chriſtus; ſo wi-
derſprach Ihm der Patriarch, und ſagte, daß
der Pabſt das Haupt der chriſtlichen Kirche
ſey; worauf er alle fünf Prieſter dem Grafen von
Ortenburg übergab, der ſie in den Thurm ſe-
tzen ließ.

Inzwiſchen kam der Bambergiſche Vice-
dom wieder nach Villach, ließ die Kirchen aber-
mals aufbrechen, ſie von neuem einweyhen, und (25.
Meſſe darinn leſen. Er forderte auch die drey Nov.
vornehmſten Bürger aus dem Rathe auf die e. a.)
Burg, ſetzte wegen Veränderung der Religion
ſcharf in dieſelben, und behielt ſie endlich in der (26
Burg gefangen. Sobald aber die Bürger ſol- e. m.)

J. Chr. 1595 ches, am folgenden Tage, vernahmen, so griffen sie zu den Waffen, und schickten Etliche aus ihrem Mittel in die Burg, welche die Loslassung der Gefangenen begehrten, mit der angehängten Bedrohung, daß sie Leib und Gut daran wagen wollten, wenn man die Gefangenen nicht herausgeben würde. Wie nun der Vicedom den Ernst der Bürgerschaft wahrnahm, so setzte Er die drey gefangenen Rathsherren wieder in Freyheit; die Bürger aber blieben, mit fliegenden Fahnen, Tag und Nacht, in ihrer Rüstung. Der Erzbischof zu Salzburg drohete damals gleichfalls, daß Er alle Evangelische in seiner Diöces ausrotten und vertreiben wollte, und es nahm auch, in seinem Namen, der Bischof von Seckau, mit Vorwissen der Landesobrigkeit, in der Salzburgischen Diöces von Steyermark, wie auch in seinem eigenen Bisthume eine Generalvisitation vor. Allein die Evangelischen Landstände widersetzten sich Ihm, und beschwerten sich darüber bey dem Erz-H. Maximilian, als Statthalter der Innerösterreichischen Erbländer. Dieser hielt es indessen für sehr unschicklich, daß, da doch der Pabst dem Kayser, in dem damaligen Kriege, eine ansehnliche Hülfe gegen die Türken zugeschickt hatte, die Evangelischen Prediger, mit ihrer Gemeinde, bey dem Gottesdienste in dem Stifte zu Grätz, täglich das Lied: „erhalt uns „HErr bey deinem Wort, und steuer' des „Pabsts und Türken Mord ꝛc.„, sangen; deswegen Er den Inspectoren ein Dekret zuschickte, daß Sie sich dessen enthalten sollten. Es wurde aber demselben keine Folge geleistet, und man mußte gegen Sie, wegen der damals nothwendigen Zurüstungen gegen die Türken, Nachsicht haben.

Das

Das Jahr darauf nahmen ſich die eigenthüm- J. Chr.
lichen Landesfürſtlichen Pfarrgemeinden, ei- 1595
genmächtiger Weiſe, heraus, Evangeliſche Prediger, an die Stelle ihrer ordentlichen catholiſchen Pfarrer, anzunehmen. Die damaligen Zeitumſtände begünſtigten dieſes Unternehmen nicht wenig; denn der Erzh. Maximilian, als eigentlicher Statthalter, war abweſend; Kayſer Rudolf war mit dem Türkenkriege in Ungarn beſchäftiget; die Erzherzoglichen Räthe waren nicht alle Catholiſch; die Wittwe des Erzh. Carls war allein zu ſchwach; ihr Bruder, der H. Wilhelm von Bayern war zu weit entfernt; und die Evangeliſchen waren ſo ſtark geworden, daß, auſſer dem Hofſtaat, in der erzherzoglichen Reſidenz zu Grätz, unter den Einwohnern, nicht mehr als drey catholiſche Perſonen waren, und auf einem ähnlichen Fuſſe ſtund die Religion in allen übrigen Städten, Märkten und Flecken der drey Länder, Steyermark, Kärnthen und Krain. Man mußte alſo zu allem gewaltthätigen Verfahren der Evangeliſchen, bis nach der, vom Erzh. Ferdinand, eingenommenen Erbhuldigung, durch die Finger ſehen; kaum aber hatte nachher der Erzh. Ferdinand ſelbſt die Regierung angetreten, als ſich alles, zum Nachtheil der Evangeliſchen gar ſehr änderte. Dieſer neue Regent der Innerösterreichiſchen Erbländer hielt ſich nemlich an die von ſeinem Herrn Vater, dem Erzh. Carl, den Evangeliſchen, im J. 1578., zu Bruck an der Muhr, ertheilte Religionsfreyheit *) nicht gebunden, und glaubte aus catholiſchem

*) S. im X. Bande der A. T. K. Geſchichte, S. 577 f.

J. Chr. 1595 lischem Eifer, daß Er eben so gut, wie andere Fürsten und Stände, berechtiget sey, eine Religions-Reformation vornehmen zu können, wovon Er sich auch keine Gefahr, Freundschaft oder Feindschaft, ja auch selbst die, mit dem Verluste der meisten und reichsten Unterthanen, und einem guten Theil des Adels, nothwendig verknüpfte Schmälerung seiner Einkünfte nicht abhalten ließ. Kaum aber spürten die Evangelischen Prediger den Anfang dieser Reformation, als Sie darüber, auf den Kanzeln und bey Unterredungen, ein so heftiges Lermen und Schelten erhoben, daß selbst Viele der vernünftigen A. C. Verwandten solches mißbilligten, und darüber ihren Unwillen bezeugten. Unter andern brach der Herr Hofmann, ein vornehmes Mitglied der Landstände in Steyermark, der Selbst die meisten evangelischen Prediger ins Land gebracht hatte, auf öffentlichem Landtage, voll Zorn über ihr unbesonnenes Verfahren, in die Worte aus: „unsere GOttschändige Prädikanten werden Uns „noch um Kanzeln, Schulen und Kirchen „bringen.„ Nun thaten zwar die meisten Landstände ihren Prädikanten gegen dieses Verfahren Vorstellung, und baten sie zum Theil um GOttes willen, bescheidener zu verfahren, und sich des übermässigen Lermens und Scheltens zu enthalten; allein Sie gaben Ihnen sogleich zur Antwort, daß Sie ihr Betragen in dieser Sache nicht ändern könnten, weil Sie, durch die Kraft des heiligen Geistes, zu diesem Eifer angetrieben würden. Alles dieses trug dann zu der veranstalteten Reformation, und Abschaffung der Prädikanten sehr vieles

mit

mit bey, wie zu ſeiner Zeit mit mehrerm ſolle gemeldet werden r). J. Chr. 1595

Dem Kayſer fiel der bisher gemeldete Baurenaufſtand in Ober-Oeſterreich um ſo beſchwerlicher, weil Er damals auch noch den ſchweren Türkenkrieg s) auf dem Halſe hatte. Es iſt bey dem vorigen Jahr gemeldet worden, daß der Woywod von Siebenbürgen, Sigmund Bathori den Stephan Bozkai an den Kayſer geſchickt habe, um mit Demſelben über eine genauere Verbindung zu handeln †). Dieſes Bündniß *) kam nun zu Anfange des itzigen Jahrs zu Stande, und wurde, von den Ungariſchen R. Ständen, auf einem R. Tage zu Preßburg, genehmiget. Vermöge deſſelben verſprach der Kayſer: 1) daß Er ohne Einwilligung des Bathori, und der Hoſpodaren von der Moldau und Wallachey, keinen Frieden mit den Türken ſchlieſſen wolle. 2) Sowohl der Kayſer, als die Ungariſchen Stände begaben ſich aller alten und neuen Anſprüche an Siebenbürgen dergeſtalt, daß hinfüro ſowohl der Fürſt, als ſeine Nachkommen, in abſteigender männlicher Linie, freye 28 Jan. St. n.

r) *Thuanus*, l. c., T. V. L. CIV. p. m. 285. et L. CXIV. p. 624. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XVIII. §. 55. p. m. 610 ſq. L. XIX. §. 17. p. 656 ſq. und L. XX. §§. 133., 144. et 155. pagg. 842 ſq. 846 ſq. et 849. Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. III. ad *a.* 1592. p. m. 980. et T. IV. ad *aa.* 1593-1595., pagg. 1074-1076., 1197-1199. et 1355-1378. und Bernh. Raupachs Evangel. Oeſterreich, P. I. §. 47 ſq. p. 188-196.

s) S. im XVII. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 554-571.

†) S. Eben daſelbſt, S. 559-562.

*) Es ſtehet beym *Du Mont*, l. c., T. V. P. I. n. 238. p. 514 ſq. und in Lünigs Cod. Germ. diplomat., T. I. p. 1687-1692. n. 13.

J. Chr. 1595 freye und Niemanden unterworfene Fürſten ſeyn ſollten, wobey Er Ihn und ſeine Erbfolger, oder den jedesmaligen älteſten Prinzen ſeines Hauſes von aller Lehenspflicht freyſprach; jedoch unter der Bedingung, daß Sie die Hoheit des Ungariſchen Reiches erkennen ſollten. 3) Ertheilte der Kayſer dem Sigmund Bathori den Titel: Hochgeboren, und erhob Ihn zu einem Fürſten des H. R. R., jedoch ohne Sitz und Stimme im Teutſchen Fürſten-Rathe. Dagegen bewilligten 4) der Fürſt und die Siebenbürgiſchen Stände, daß Siebenbürgen auf den Fall, wenn von dem Sigmund Bathori keine männliche Abkömmlinge vorhanden ſeyn würden, an die Krone Ungarn wieder heimfallen ſollte; wobey jedoch der Kayſer ſich verpflichtete, daß, wenn Er oder ſeine Nachfolger in Ungarn das Fürſtenthum Siebenbürgen erben würden, und alsdann junge Prinzeſſinnen vorhanden wären, der regierende König von Ungarn ſchuldig ſeyn ſollte, dieſelben bey ihrer Vermählung ſo gut auszuſteuren, als ob Sie ſeine eigene Töchter wären; ingleichen ſollte alsdann ein Siebenbürger zum Statthalter ernannt, das Land als eine von Ungarn abgeſonderte Provinz, durch denſelben, regiert, und die Einwohner bey allen ihren Geſetzen, Privilegien, Rechten und Gewohnheiten gelaſſen werden. Ferner und 5) ſollte der Fürſt alles Land, was Er, mit ſeiner Nation, in dieſem Kriege, den Türken abnehmen würde, mit ſeinen Staaten vereinigen können; jedoch ſolche Stücke, die ehmals der Krone Ungarn zugehört hätten, von dieſer zu Lehen tragen. 6) Sagte Ihm der Kayſer eine Prinzeſſin des verſtorbenen ErzH. Carls zu Grätz zur Gemahlin zu. Endlich erhielt Er 7) den Orden des goldenen

denen Vlieſſes, und die Verſicherung, daß, J. Chr.
wenn Er etwa, durch ein widriges Kriegsglück, aus 1595
Siebenbürgen vertrieben werden ſollte, Ihm in den Kayſerlichen Erb-Königreichen und Ländern ſoviel Land eingeräumt werden ſollte, daß Er davon, mit ſeinen getreueſten Bedienten, ſeinem fürſtlichen Stande gemäß, würde leben können. Hierauf wurde auch die Erzherzogin Maria Chriſtiana dem Geſandten des Bathori, im Namen ſeines Herrn, angetrauet, welche alsdann ihre Frau Mutter, mit einem anſehnlichen Gefolge, nach Siebenbürgen begleitete, wo zu Weiſſenburg das Beylager, mit vieler 27 Jul.
Pracht, vollzogen wurde, worauf die Erzherzogin Frau Mutter nach Grätz zurückkehrte.

Das Bündniß mit dem Fürſten von Siebenbürgen war zu einer recht bequemen Zeit geſchloſſen worden; denn zehen Tage vor deſſen Unterzeichnung, ſtarb der Türkiſche Kayſer, Amurath der III., und ſein Sohn und Nachfolger, Mahometh der III., erregte durch die grauſame Hinrichtung ſeiner Brüder, einen gefährlichen Auflauf zu Conſtantinopel, welcher Ihn hinderte, auf auswärtige Kriege genugſame Rückſicht zu nehmen. Dieſer günſtige Umſtand verſchafte dem Kayſer Rudolf, in dieſem Jahr, einen glücklichen und ſiegreichen Feldzug in Ungarn; zumal, da Er, durch die, auf dem letztern R. Tage zu Regenſpurg, Ihm zur eilenden und beharrlichen Hülfe bewilligten 80. Römermonate †), und durch die, von einigen R. Kreiſen, zugeſchickten Hülfsvölker, in Stand geſetzt wurden, den Krieg mit Nachdruck zu führen; wie dann auch der Pabſt dem Kayſer, auſſer 18 Jan.
anſehn-

†) S. im XVII. Bande der A. T. R. Geſchichte, S. 277-284.

J. Chr. 1595 ansehnlichen Geldsummen, 12000. Mann zu Fuß und 1000. zu Pferde, unter seinem Nepoten, Johann Franz Aldobrandini zu Hülfe nach Ungarn schickte. Der Herzog von Mantua aber diente in diesem Feldzuge, als Freywilliger, bey der Kayserlichen Armee in Ungarn, mit einer Anzahl von 1600. Pferden, und der Großherzog von Florenz schickte dem Kayser 2000. Mann zu Fuß und 400. zu Pferde zu *). Hiernächst gab sich der damalige P. Clemens der VIII. alle Mühe, dem Kayser einige Alliirte wider die Türken zu verschaffen, zu dem Ende Er sogar nach Mosau einen Nuncius schickte, um den Czaaren zur Hülfe gegen die Türken zu bewegen. Und auch sein Nuncius in Polen suchte den König und die Republick in den Türkenkrieg, zum Beystand des Kayſers, zu verwickeln. Weil aber der ErzH. Maximilian, der damals mit einem grossen Kriegsheer in Ober-Ungarn stund, noch immer den Titel eines Königs von Polen fortführte; so besorgten die Polen von Ihm einen Ueberfall, und wollten sich zu keinem Kriege gegen die Türken verstehen, bevor nicht der ErzH. Maximilian allen seinen Ansprüchen auf das Königreich Polen, samt dem Königlichen Titel entsagt hätte. Allein der Erzherzog trug, um diese Zeit, noch Bedenken, hierinn zu willfahren; mithin der Pabst seine Absicht nicht erreichen konnte †). Ja es ereignete sich nachher, in dies

*) Hieron. *Ortelius*, in seiner *Chronica* des Ungerischen Kriegswesens; (Nürnberg, 1620. 4.) P. III. p. 249. giebt die Anzahl dieser und der übrigen Hülfsvölker anders an.

†) In Lünigs Europ. Staats-Consiliis, P. I. n. 89. p. 465-476., findet man D. Carl Barths Bedenken

dieſem Jahr, ein in der Folge noch anzuführender Umſtand mit dem Hoſpodar der Moldau, wor- J. Chr. 1595
über es zwiſchen dem Kayſer und Polen beynahe zu einem Krieg gekommen wäre, wofern es nicht der Pabſt, durch viele Unterhandlungen, dahin vermittelt hätte, daß der Kayſer den Zwiſt, bis zu Endigung des Türkenkrieges, ausſetzte.

Damit indeſſen der Krieg in Ungarn mit deſto gröſſerm Vortheil geführt werden möchte, erlaubte der König von Spanien ſeinem General in den Niederlanden, dem Grafen Carl von Mansfeld, einem Sohn des Fürſt Peter Ernſts von Mansfeld *), daß Er dem Kayſer in Ungarn, als Feldherr, dienen könnte. Derſelbe langte auch hierauf zu Prag an, und wurde von 7. Merz
dem Kayſer mit vieler Achtung empfangen, nach gehabtem Gehör zum Ritter geſchlagen, und mit dem Fürſtlichen Titel begnadiget †). Er begab 28 Apr.
ſich hierauf nach Wien zu dem Erz-H. Matthias, wo der Kayſer die höchſten Kriegsbedienungen für den dißmaligen Feldzug bekannt machen ließ. Es wurde nemlich der Erz-H. Matthias zum General-Feldobriſten der Hauptarmee in Nieder-Ungarn ernannt, und Ihm der Fürſt Carl von Mansfeld als General-Lieutenant zugeordnet. In Ober-Ungarn erhielt der Erz-H. Maximilian den Oberbefehl, und der Feldmar-

ken wegen der *Confoederation* des H. R. R. mit der Cron Pohlen wieder den Erbfeind Chriſtlichen Nahmens, den Türken.

*) S. weiter oben in dieſem XIX. Bande der M. T. R. Geſchichte, S. 20 ſq.

†) *Chytraeus*, l. c., L. XXX. p. 898. *Thuanus*, l. c., T. V. L. CXIV. p. m. 607. und *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XX. §. 65. p. m. 806.

J. Chr. 1595 marſchall Chriſtof von Tiefenbach kommandirte unter demſelben ein abgeſondertes Heer. Das geſamte Kriegsheer aber belief ſich, mit allen Teutſchen und Italiäniſchen Hülfsvölkern, auf 13000. Mann zu Pferde und 50000. zu Fuſſe, oder nach Andern auf 13900. zu Roß, und 51500. zu Fuſſe. Noch vor der Ankunft des Fürſt Carls von Mansfeld, und vor der Eröfnung des Feldzuges, hatten die in Ungarn liegenden Kayſerlichen Völker, auf verſchiedenen Streifereyen, den Türken groſſen Schaden zugefügt, und unter andern auch die Stadt Wai-
18 Jan. tzen, nach einem kurzen Angriffe, erobert. Nachdem aber der Fürſt Carl von Mansfeld bey der Armee angekommen war, und den Feldzug er-
in fine Maii. öfnet hatte, ließ Er ſich vorzüglich angelegen ſeyn, eine gute Kriegszucht unter dem Kriegsheer einzuführen. Seine Abſichten hielt Er geheim, und verſchafte dem Landmann alle Sicherheit; daher bekam ſein Heer einen Ueberfluß an Lebensmitteln, und vollzog genau ſeine Befehle, welches beides bisher bey den Teutſch-Ungariſchen Armeen nicht geſchehen war. Gegen diejenigen, welche, unter dem Vorwande des nicht bezahlten Soldes, ſich ungehorſam und widerſpenſtig bezeigten, verfuhr Er mit der äuſſerſten Strenge. Wenn aber ſchwere Arbeiten bey Verſchanzungen vorfielen; ſo nahm Er, und, nach ſeinem Beyſpiel, auch der Marggraf Carl von Burgau, ſelbſt die Hacke und Schaufel in die Hand, und munterte damit den gemeinen Mann auf, daß dadurch die Verſchanzung eines Lagers in einem Tage vollendet wurde. Auſſerdem kleidete ſich der Fürſt auf ungariſch, um dadurch die Zuneigung der Ungariſchen Nation ſich deſto mehr zu erwerben. Ferner ließ

Er

r vier Schifbrücken über die Donau ſchlagen, J. Chr.
mlich eine bey Preßburg, die andere bey Un- 1595
ariſch-Altenburg, und die dritte und vierte bey
omorn. Endlich ließ Er auch den einen Arm
r Donau, welcher auf Raab gehet, abdäm-
en, um der daſigen Türkiſchen Beſatzung die
ufuhr auf der Donau abzuſchneiden.

Zu Anfang des Brachmonats veränderte init.
r Fürſt von Mansfeld ſein bisheriges Lager, Jun.
d ließ ſolches bey Summarein aufſchlagen, wo
vier Tage ausruhete, und darauf bis Comorn
rückte. Nachdem aber alle Truppen, nebſt 9. Jun.
n groben Geſchütze, die Er noch erwartet hat-
angelangt waren; ſo berannte Er ganz unver- 22. e. m.
uthet Gran, und machte ſich, durch ein abge-
ſchktes Detaſchement, von der Feſtung Barakan
eiſter. Da die türkiſche Beſatzung zu Gran
in die Feſtung zurückgezogen hatte, ſo fand
n die Raitzenſtadt offen, welche auch ſogleich
ſetzt wurde. Hierauf nahmen die Chriſten 24. e. m.
ch das Blockhaus auf dem Thomasberge ein,
d verſahen daſſelbe mit einer neuen Schanze,
raus hernach der Feſtung und der Waſſerſtadt
ſſer Schaden zugefügt wurde. Die Belage-
ng wurde nun mit groſſem Eifer fortgeſetzt,
d verſchiedene Stürme auf die Waſſerſtadt
ſucht; allein die Beſatzung wehrte ſich ſehr
pfer, ſchlug die Stürme muthig ab, und
t öftere Ausfälle. Ingleichen verſuchte der
aſſa von Ofen einigemal, friſchen Vorrath an
ertheidigungs- und Lebensmitteln den Be-
zerten, durch zwey Schiffe, auf der Donau
zuführen, welches aber durch die neue Schanze
ter dem Blockhauſe, von den Chriſten, ver-
ndert wurde. Bey der Gelegenheit wurden
een Türken gefangen, von denen man ver-

J. Chr. 1595 nahm, daß der Türkiſche Kayſer dem Baſſa von Ofen die gemeſſenſten Befehle zugeſchickt habe, Gran zu entſetzen, und daß Er ihn unfehlbar würde ſtranguliren laſſen, wenn dieſe Feſtung, an deren Erhaltung dem Ottomanniſchen Reiche ſoviel gelegen wäre, in die Gewalt der Chriſten käme. Dieſe Nachricht wurde durch
12 Jul. einige ausgeſchickte Kundſchafter beſtätiget, als welche meldeten, daß der Feind mit aller ſeiner Macht im Anzuge ſey, um Gran zu entſetzen; mithin der Fürſt von Mansfeld ſeine Maaßregeln darnach nahm, und inſonderheit die Wachten in den Schanzen wohl verſehen ließ. Indeſſen zog ſich das feindliche Kriegsheer, unter dem Baſſa von Ofen und dem Beglerbeg von Griechenland, allenthalben zuſammen, und nahm ſeine Lagen in einer ſolchen Stellung, daß die chriſtliche Armee ganz von Feinden umgeben war; denn vor ſich hatte ſie die Feſtung Gran und die Waſſerſtadt, zur Rechten das feindliche Lager, zur Linken die Donau, und hinter ſich das Gebürge Tata, Papa, Martinsberg und Raab.

Nach einem, zum Nachtheil der Teut-
23. e. m. ſt. n. ſchen Reuterey, die von den Huſaren und Ungarn im Stiche gelaſſen wurde, abgelaufenem
25. e. m. ſt. n. Scharmützel, wagten es die Türken, mit 16000. Mann, worunter 10000. zu Pferde waren, Gran mit Gewalt zu entſetzen. Der Fürſt von Mansfeld ließ die Türken, deren Bewegungen Er allenthalben Selbſt beobachtete, ganz nahe an die Schanzen und Laufgräben kommen. Ein Ungar ritt daher im chriſtlichen Lager auf und ab, und ſchrye beſtändig: O Chriſten, alle todt! wodurch er beynahe einen allgemeinen Schrecken, im ganzen Lager, verbreitete; allein der Fürſt

von

von Mansfeld ließ ihn ſogleich mit Stiefel und J. Chr.
Sporn aufhängen. Hierauf thaten die Türken 1595
mit groſſer Furie den Angriff, und Viele unter ihnen hatten ſich Säcke mit Pulver um den Leib gebunden, um ſolches in die Feſtung Gran zu bringen, welches aber unter ihnen groſſen Schaden, und in der Schlacht ein gräßliches Schauſpiel verurſachte; denn ſo oft Einer derſelben, durch einen Schuß der Chriſten, getroffen wurde, und das Pulver Feuer fieng, flog der Mann und das Pferd in die Luft, und vermehrte den Schrecken und Verluſt der Feinde. Es ſetzte daher die Teutſche und Wallonische Reuterey muthig in die feindliche, und ſprengte ſie aus einander. Nach einem hartnäckigem Gefechte, und nachdem die Türken bereits etliche tauſend Mann verlohren hatten, ergriffen ſie die Flucht. Da ihnen aber, durch den Herrn Palfi der Weg verlegt war, ſo gieng das Metzeln von neuem an, und ſie büßten überhaupt, in dieſem Treffen, über 4000. Mann ein. Unter den Gefangenen waren zween Begs und viele andere vornehme Türken; ingleichen erbeuteten die Chriſten, 18. Kanonen, 4. Roßſchweiffe, 23. groſſe und kleine Fahnen, und etliche hundert Kameele und Eſel, die meiſtens mit Proviant und Munition beladen waren. Der Schrecken, der die Türken überfallen hatte, war ſo groß, daß auch die ſchlechteſten Troßbuben bey der chriſtlichen Armee, die in dieſer Schlacht nur gegen 400. Mann verlohren hatte, die angeſehenſten Türken anfielen, ausplünderten, niedermachten, oder gebunden ins Lager ſchleppten. Der Ueberreſt des geſchlagenen feindlichen Heers wurde gänzlich zerſtreuet, und ſelbſt der Baſſa von Ofen und der Beglerbeg

J. Chr. von Griechenland kamen kaum mit 20. Pferden,
1595 um Mitternacht, nach Ofen zurück, und der erlittene Verluſt der Türken war um ſo wichtiger, weil ſie den Kern ihrer Truppen, unter fünf Baſſen und zehen Begs daran gewagt hatten. Auch wurde das ganze feindliche Lager, welches aus 600., theils koſtbaren, mit Damaſt und Seide gefütterten, Zelten beſtund, erobert. Man fand aber in demſelben keinen einzigen Türken, hingegen viele ſilberne Gefäſſe und andere Koſtbarkeiten von groſſem Werthe. Indeſſen hatten doch, währendem Treffen, auf dritthalb hundert Türken, hinter dem Thomasberge herum, ſich in die Feſtung geſchlichen, und die Belagerten hatten auch einen Ausfall gewagt, worinn ſie aber gleichfalls einen groſſen Verluſt erlitten.

27. Jul. k. n. Ein Paar Tage nach dieſem erfochtenen Siege, forderte der Fürſt von Mansfeld die Feſtung Gran abermals auf, erhielt aber von der Beſatzung, ungeachtet der von den Ihrigen erlittenen groſſen Niederlage, eine trotzige und abſchlägige Antwort. Er fuhr alſo fort die Feſtung, aus allen Schanzen, unabläſſig beſchieſſen zu laſſen,
3. (13.) Aug. und eroberte, unter Anführung des Marggraf Carls von Burgau, die Waſſerſtadt mit ſtürmender Hand, wobey mehr als 600. Mann von der Türkiſchen Beſatzung niedergehauen wurden, von den Chriſten aber, auſſer etlichen Verwundeten, ungefähr nur 70. Mann blieben. Da aber die Soldaten und das herbey gelaufene Geſindel allzuſehr auf das Plündern erpicht war; ſo hätte es, bey der darüber entſtandenen Unordnung, den Türken beynahe gelungen, die Chriſten wieder herauszuſchlagen. Sobald jedoch die Waſſerſtadt völlig erobert war, fieng die Beſatzung in der Feſtung an, Feuerkugeln

in

in dieſelbe zu werfen, um ſie in Brand zu ſte- J. Chr.
cken, welches ihr auch um ſo leichter gelung, weil 1595
die Türken in allen Gaſſen und Häuſern vieles Pulver ausgeſtreuet hatten, worüber dann die ganze Waſſerſtadt, innerhalb einer Viertelſtunde, in vollem Feuer ſtund, welches einen groſſen Schaden an den Gebäuden und dem darinn befindlichen Getraide verurſachte, und kaum in etlichen Tagen gelöſcht werden konnte. Indeſſen hatte man doch noch vorher einen guten Vorrath an Getraide und allerley Hausgeräthe gerettet, auch vierhundert der ſchönſten und mit koſtbaren Reitzeugen verſehenen Türkiſchen Pferde erbeutet. Der Fürſt von Mansfeld erlebte noch die Freude, die Nachricht von der Eroberung der Waſſerſtadt, kurz vor ſeinem Tode, zu erhalten. Er hatte ſich, in der vorgemeldeten Schlacht, ſtark erhitzt, und hierauf, durch einen Trunk in Eis gekühlten Weins und den Genuß kühlender Früchte, ſich eine heftige Krankheit zugezogen, die von Tag zu Tag gefährlicher wurde, alſo daß Er ſich von der Armee weg-, und nach Comorrn bringen laſſen mußte, wo Er, den Tag nach der 4. (14.) Aug.
Eroberung der Waſſerſtadt, ſtarb.

Durch dieſe Eroberung erhielten die Chriſten den Vortheil, daß Sie nunmehro die Feſtung am Schloßthore und an mehrern Orten unterminiren, und dadurch den Feind zur Uebergabe nöthigen konnten. Um aber die Vergieſſung noch mehrern Menſchenblutes zu verhüten, hielt der 5. (15.) Marggraf von Burgau mit dem in Gran c. m.
kommandirenden Beg, nach einander gegebenen Geiſeln, auſſerhalb der Feſtung eine Unterredung, und ermahnte Ihn ernſtlich zur Uebergabe der Feſtung. Allein der Beg, ein Mann ſchon über achtzig Jahr, war dazu nicht zu bewegen,

J. Chr. 1595 sondern erklärte, daß, da Er doch sein Leben, wenn Er die Festung übergäbe, zur Strafe verlieren müßte, Er sie lieber bis auf den letzten Mann vertheidigen, und, da es nicht anders seyn könnte, sein Leben dabey lassen wollte. Diese seine gegebene Versicherung überlebte Er auch nicht

7. (17.) Aug. lange, indem Ihm, ein Paar Tage hernach, ein Arm, durch eine Kanonenkugel, abgeschossen wurde, an welcher Verwundung Er bald darauf starb, und in der Festung begraben wurde. Man setzte also die Belagerung, mit allem Eifer, fort; jedoch mit dem Vorsatze, vor der Ankunft des ErzH. Matthias im Lager keinen weitern

3. (13.) e. m. Sturm vorzunehmen. Nachdem nun dieselbe erfolgt war; so wurde die Festung an zwey Orten

15. (25.) e. m. zugleich bestürmt, wobey aber die Christen zurückgeschlagen wurden. Die Türken versammelten nun zwar bey Alt-Ofen ein kleines Heer von etlich tausend Mann, um nochmals den Entsatz von Gran zu wagen; es wurde aber von einem abgeschickten Korps der christlichen Armee überfallen, und zerstreuet, worauf die Besatzung zu Gran endlich die Festung übergab. Sie erhielt aber keine weitere Bedingung, als daß sie ohne Gewehr, mit so vielem Gepäcke, als ein Jeder auf dem Rücken fortbringen könnte,

22 Aug. f. 3. Sept. abziehen durfte. Der Abzug erfolgte alsdann, in 30. wohlbeladenen Schiffen, auf der Donau, nach Ofen, und so wurde Gran, welches vor 52. Jahren, durch Verrätherey, zuerst in die Gewalt der Türken gekommen war, wieder unter christliche Herrschaft gebracht. Allein der gröste Theil der Stadt war in einen Steinhaufen verwandelt, und die Festungswerke waren sehr beschädiget, deswegen der ErzH. Matthias den Befehl gab, die Häuser wieder aufzubauen,

und

nd die Feſtungswerke wieder auszubeſſern, J. Chr.
er Herr Palfy aber wurde, mit einer ſtarken 1595
Beſatzung, zum Kommendanten in Gran
eſtellt.

Der ErzH. Matthias hielt hierauf einen 8. (18.)
Kriegsrath, was nun weiter gegen den Feind Sept.
orzunehmen ſeyn möchte; da dann einmüthig
beſchloſſen wurde, daß man Vicegrad, insge-
mein Plindenburg genannt, belagern wollte.
Die Ausführung dieſes Entſchluſſes wurde dem
General der Päbſtlichen Hülfsvölker, dem
Herrn Aldobrandini, und dem Herrn Palfy an-
ertrauet, welche auch, mit 14000. Mann zu
Roß und zu Fuß, auf der Donau hinunter fuh- 15.(25)
ren, und ſich vor der Stadt lagerten. Sobald e. m.
aber die Türken ſolches wahrnahmen, ſo ſteckten
ſie das am Fuſſe des Berges liegende Städtchen
in Brand, und flüchteten ſich in das auf dem
Berge gelegene feſte Schloß. Da dem Aldo-
brandini ſein Verſuch, die Schloßmauren von
ſeinen Italiänern erſteigen zu laſſen, fehl-
ſchlug; ſo ließ Er, mit groſſer Mühe und Arbeit,
zwölf Kanonen auf einen nahe dabey liegenden
hohen Berg bringen, welches die Türken, nach
ihrem eigenen Geſtändniß, für ein ganz unmögli-
ches Unternehmen gehalten hatten. Er ließ hier-
auf die Beſatzung im Schloſſe auffordern,
und, nach erhaltener abſchlägiger Antwort, daſſelbe
mit ſeinen Kanonen, von dem gegen über liegendem
Berge, ſo ſcharf beſchieſſen, daß ſich kein Türke
auf der Bruſtwehr weiter durfte ſehen laſſen.
Dadurch entfiel ihnen der Muth dergeſtalt, daß
ſie das Schloß übergaben, ohne eine andere Be- 20.(30)
dingung zu erhalten, als daß ſie blos mit ihrem e. m.
Leben, ohne alles Gewehr und andere Haabſelig-
keiten, frey ſollten abziehen können. Es mußte

J. Chr. 1595 sich daher ein jeder Türke, bey dem Abzuge, durch die Italiäner visitiren lassen, und das geringste, was sie bey sich hatten, wurde ihnen abgenommen, und Einige bis aufs Hemde ausgezogen. Die abziehende Besatzung bestund noch aus 266. Personen, in dem Schlosse aber fand man, ausser vier Stücken Geschützes, sehr Weniges, das einen Werth gehabt hätte, welches alles den Italiänern zu Theil wurde, indem kein Teutscher oder Ungar in das Schloß gelassen wurde, welches aber Diese nicht wenig verdroß, und zu einer grossen Verbitterung gegen Jene Anlaß gab. Der Erzh. Matthias langte, an dem Tage des Abzuges, auf der Donau, zu Vicegrad an, legte eine hinlängliche Besatzung in das Schloß, und war gesonnen, nunmehro auch noch etwas gegen Waitzen und Tata zu unternehmen. Allein es war solches, wegen des aufrührischen Volkes, insonderheit der Wallonen, die unter dem Vorwande, daß ihre Zeit zu dienen verflossen sey, abzogen, nicht möglich. Es blieben also bey dem Erzherzog nur noch das Schwäbische und Bayerische Kriegsvolk, wie auch die Sächsischen Reuter und die Schlesischen Fußknechte, mit denen Er sich in ein Lager, jenseits der Donau, bey Gran setzte, um diese Festung zu bedecken, weil dieselbe, wegen der noch nicht gänzlich wieder ausgebesserten Festungswerke, einem feindlichen Angriffe nicht würde haben widerstehen können. Die Wallonen aber und die übrigen abgezogenen ausländischen Völker streiften auf türkischem und christlichem Boden umher, raubten und plünderten, und vermehrten dadurch die ohnedem schon grosse Theurung und den Mangel an Lebensmitteln.

Wäh-

Währender Zeit, daß dieſes in Nieder- J. Chr.
Ungarn vorgieng, fiel in Ober-Ungarn eben 1595
nichts Wichtiges vor, und der Erz-H. Maximilian konnte mit ſeiner Armee, weil ſie zu ſchwach war, und wegen allerhand anderer eingefallener Mängel und Hinderniſſe, nichts Fruchtbarliches ausrichten. Hingegen griff der m. Jul.
Obriſt zu Karlſtadt, Georg von Lenkowitz, mit 3000. Mann von dem Windiſchen und Steyeriſchen Aufgebotvolke, die Stadt und das Schloß Serneck an der Croatiſchen Gränze an, eroberte ſie mit Sturm, und ſteckte ſie nachher in Brand, worauf Er auch noch 29. Türkiſche Dörfer und viele Höfe wegbrannte, und dem alten und neuen Baſſa von Bosnien an dem Paſſe Zakaoc ein Treffen lieferte, in welchem der alte Baſſa verwundet und eine gute Anzahl Türken erlegt wurde, wodurch ſie in eine ſolche Furcht geriethen, daß ſie etliche Schlöſſer von freyen Stücken verlieſſen, welche der Lenkowitz verbrannte. Hierauf zogen ſich eben die- 22 Spt.
ſer Lenkowitz, und die Obriſten von Eggenberg und von Herberſtein, mit ihren untergebenen Völkern, zuſammen, in der Abſicht, einen Verſuch auf Petrina zu wagen. Dieſer Ort war, ſeit ſeiner, im vorigen Jahr geſchehenen, Zerſtörung *), von den Türken wieder aufgebauet, und ſtärker, als vorhin, befeſtiget worden. Jene Obriſten ſchickten den Hauptmann Francol, mit etwa 50. Pferden, vorauf, gegen welchen der Befehlshaber zu Petrina, Ruſtan Beg einen Ausfall that, aber zurückgetrieben, und gefährlich verwundet wurde. Die Obriſten wagten zwar hierauf einen Sturm auf Petrina, der

*) S. im XVII. Bande der A. T. R. Geſchichte, S. 570.

J. Chr. der Ihnen aber mit einem Verluſte von beynahe
1595 100. Mann, abgeſchlagen wurde, daß Sie
ſich alſo wieder zurück nach Siſſeck ziehen muß-
23 Spt. ten. Da aber der Ruſtan Beg, am folgenden
Tage, an dem empfangenen Schuſſe ſtarb, ſo ver-
ließ die Türkiſche Beſatzung die Feſtung, wel-
cher ſich daher der Obriſt von Eggenberg, den
24. c. m. Tag darauf, ohne Widerſtand, bemächtigte.
Und da die Türken zu Chraſtowitz ſolches erfuh-
ren; ſo ſteckten ſie ſelbſt dieſe Feſtung in Brand,
und nahmen die Flucht; jedoch kam der von
Eggenberg, mit ſeinen Leuten, noch zu rechter
Zeit an, um das Feuer zu löſchen, worauf Er
in dieſen Ort eben ſowohl, als in Petrina eine
m. Beſatzung legte. Nachher überfiel auch noch der
Nov. von Lenkowitz ganz unverſehens die türkiſche
Stadt Wihitſch, machte in derſelben eine reiche
Beute, und erledigte viele gefangene Chriſten.
Weil Er aber, aus Mangel des groben Ge-
ſchützes, das Schloß nicht in ſeine Gewalt
bekommen konnte; ſo verbrannte Er die Stadt,
und zog ſich, mit der erhaltenen Beute, wieder
zurück.

Nachdem auch der Erz H. Maximilian
eine Verſtärkung aus Nieder-Ungarn und
7000. Mann vom Fürſten von Siebenbürgen
erhalten hatte; ſo brach Er aus ſeinem bisherigen
17 Oct. Lager auf, gieng bey Cheghe über die Theis, und
nahm ſeinen Marſch nach dem feſten Schloſſe S.
Nikolaus, welches aber die Türken, bey ſeiner
Annäherung, verlieſſen und in Brand ſteckten,
worauf es der Erzherzog vollends bis auf den
22. c. m. Grund ſchleiffen ließ. Er bemächtigte ſich hierauf
24. c. m. auch noch der feſten Schlöſſer, Scharvoſch,
Beketſch und Erdeheg, welche die Türken gleich-
falls freywillig verlieſſen und vorher anzündeten.

Und

Und hierauf nahm Er sich vor, die starke Festung Szolnock zu belagern, wie Er dann auch dieselbe berannte, und die Belagerung anfieng. Er mußte sie aber, nach vier Tagen, wegen Mangel an Proviant, und darüber entstandenen Meuterey unter seinen Truppen, wieder aufheben; da Er dann das Geschütze nach Tockay und Erlau abführen ließ, mit seinem Heer sich nach Raschau zurück zog, und die Reuterey in die umliegende Dörfer einquartierte, welche aber in denselben, mit Plündern und Brennen ärger hauſete, als die Türken. Und so konnte auch der ErzH. Matthias mit seinen noch übrigen Truppen in Nieder-Ungarn nichts weiter ausrichten, ungeachtet Er einen Anschlag auf Papa gemacht hatte, weil nemlich nunmehro auch die Sächsischen Reuter und Schlesischen Fußknechte, wegen des ausbleibenden Soldes, sich wider ihre Befehlshaber auflehnten, und dadurch mit grosser Mühe gestillt wurden, daß man sie in die umliegenden Dörfer verlegte. Nachdem nun hierauf auch das Schwäbische Regiment seinen Abzug genommen, und das Bayerische ihm stündlich folgen wollte, so sah sich der ErzH. Matthias dadurch dergestalt geschwächt, daß Er sich nicht länger im Felde halten konnte, sondern seine übrige Völker, nachdem Er eine starke Besatzung, unter dem Palfy, in Gran gelegt hatte, in die Winterquartiere verlegen mußte, wo sie aber dem armen Landmanne schlimmer, als die Türken, mitspielten. In dem übrigen Reste dieses Jahrs fielen dann noch allerhand wechselseitige Streifereyen, und dabey verübte Grausamkeiten vor, die aber nicht verdienen, angeführt zu werden.

J. Chr. 1595 m. Oct. m. Nov.

Der neue Bundsgenosse des Kayſers, Fürst Sigmund Bathori von Siebenbürgen, war

J. Chr. 1595 war in diesem Feldzuge nicht weniger sehr glücklich gegen die Türken gewesen. Er sandte ein Heer, unter der Anführung seines Feldobristen, Albrechts Kyrali, zu den Völkern des Hospodars Michael von der Walachey, der schon vor zwey Jahren das türkische Joch abgeschüttelt, und viele türkische Besatzungen aus seinem Gebiete verjagt hatte. Beide eroberten gemeinschaftlich einige Festungen und haltbare Oerter, als Boksat, Verschetz, Totvar, Fadsat, Eperies, Solmos, Leippe, Csanad, Vilagosvar, Arad, Pankota, Sir und Nadlack, ohne daß der Bassa von Temeswar im Stande gewesen wäre, solches zu verhindern. Es bemühete sich zwar der Türkische Kayser, den Bathori, durch verschiedene Gesandtschaften, von der Verbindung mit dem Kayser abzuziehen, und erbot sich auch zu dem Ende, Ihm den bisherigen Tribut gänzlich zu erlassen, und ausserdem Ihm auch noch die Walachey und Moldau einzuräumen; allein der Fürst Bathori blieb gegen alle diese Anerbietungen unbeweglich. Deswegen schickte der Groß-Sultan den Ferrat-Bassa mit einer grossen Macht gegen Siebenbürgen, welchem aber die Siebenbürger, mit Hülfe des Nadasti und des unter Ihm stehenden Kriegsvolkes, dergestalt begegneten, daß viele tausend Türken auf dem Platze blieben, die Hauptfahne des Ferrat-Bassa erobert, und mit vielen Gefangenen nach Weissenburg geschickt wurde. Nach dieser Niederlage vereinigten sich die Bassen Hassan, Ferrat, Cicaga und Ogly mit einander, und zogen 150000. Mann zusammen, um in Siebenbürgen einzudringen, zu dem Ende Sie schon eine Brücke über die Donau geschlagen hatten. Ehe Sie aber noch über dieselbe setzen konnten,

, überfiel ſie der Bathori, mit den Walachen, J. Chr.
vermuthet bey Nikopolis, und ſchlug die tür- 1595
che Armee, mit einem Verluſte von 19000.
Mann, worunter fünfzehen Baſſen waren, in
Flucht; wobey jedoch auch die Chriſten 8000.
Mann, meiſtens Walachen, verlohren. Der
rrat-Baſſa rettete ſich zwar mit der Flucht,
rde aber hierauf ſeines Oberbefehls entſetzt,
d an ſeine Stelle der Großvezier, Sinan
aſſa, zum oberſten Anführer des türkiſchen
eeres beſtellt.

Dieſer eilte mit einer neuen ſtarken Armee
ch der Walachey; allein die Siebenbürger
d Walachen ſuchten Ihm zuvor zu kommen,
len in die Bulgarey ein, eroberten und ver-
erten die Städte Flock, Arſona und Siliſtria,
ſiegten, nach einem hartnäckigen Gefechte, wel- 2. Spt.
es vom frühen Morgen bis in die Nacht dauerte,
d beide Theile viel Volk koſtete, den Vortrab
s türkiſchen Heeres, mit welchem Achmet
phis ſie angriff, und verwüſteten das flache
and bis an das ſchwarze Meer. Um dieſen
chimpf zu rächen, rückte der Sinan Baſſa von
uem gegen die Walachey an, gieng über die m. Oct.
onau, und beſetzte die verlaſſene Walachiſche
auptſtädte, Bukareſt und Tergoviſto, bey
elcher letztern Er ſein Lager aufſchlug. Er
urde aber von dem Walachiſchen Hoſpodar,
Michael, der im Gebürge verſteckt lag, über-
ſcht und geſchlagen, zog ſich auch, bey der
nnäherung des Siebenbürgiſchen Kriegs-
eeres unter dem Bathori, bey welchem ſich auch
inf Fahnen Schleſiſcher Reuter und eine An-
hl Italiäniſcher Hülfsvölker befand, zurück,
nd hinterließ nur den Haſſan Baſſa mit 4000.
Mann in Tergoviſto zur Beſatzung. Darü-

ber

J. Chr. 1595 18 Oct. ber fiel ſein ganzes Lager den Chriſten zur Beute in die Hände; Tergoviſto wurde hierauf mit Sturm erobert, und darinn, auſſer dem Haſſan Baſſa und einigen andern vornehmen Türken, die man zu Gefangenen machte, alles niedergehauen. Man erbeutete auch in dieſer Stadt einen anſehnlichen Vorrath von Proviant, Munition, Baarſchaften, Koſtbarkeiten, und 42. Feldſtücke.

Die Eroberung von Tergoviſto entſchied die Sache vollends; denn Sinan Baſſa war nun zu ſchwach und muthlos, um ſich noch weiter zu widerſetzen. Er verließ alſo Bukareſt, welchen Ort hernach die Siebenbürger beſetzten, und eilte zu ſeiner bey Nurgu oder Girgio über die Donau geſchlagenen Brücke. Da aber die Chriſten Ihm den Uebergang ſtreitig zu machen ſuchten, verlohr Er dabey abermals eine groſſe Anzahl von ſeinen Truppen. Die Brücke wurde hierauf ganz abgebrochen, die Feſtung Girgio, im Angeſichte des Sinan Baſſa, der gegen über auf einer Inſel ſtund, erobert, und alles darinn niedergemacht. Nach der Eroberung dieſer Stadt wurde der Sinan Baſſa, durch anhaltendes Schieſſen, von der Inſel vertrieben, und gezwungen, ſich auf das feſte Land, jenſeits der Donau, zu begeben. Die Beute, die hiebey abermals gemacht wurde, war ſehr groß, und unter andern befanden ſich darunter 120. Kanonen, auch wurden bey 12000. gefangene Chriſten, bey der Gelegenheit, wieder in Freyheit geſetzt. Sinan Baſſa aber floh nach Conſtantinopel, wo Er, bald darauf aus Gram, oder auch durch Gift ſtarb. Nachdem hierauf der Bathori noch verſchiedene andere geringere Vortheile über die Türken erfochten hatte, beſchloß Er den diß-

jähri-

jährigen Feldzug, und kehrte nach Weiſſenburg zurück, wo Er einen triumphirlichen Einzug, und bald darauf einen Landtag hielt, auf welchem beſchloſſen wurde, den Krieg, im folgenden Jahr, fortzuſetzen. J. Chr. 1595

Unter dieſem ſiegreichen Fortgange der kriegeriſchen Unternehmungen des Fürſten von Siebenbürgen und der Hoſpodaren von der Walachey und Moldau, fieng der Polniſche Großkanzler, Zamoiſki, einen ſehr zerrütteten Handel an. Er ſuchte nemlich die Moldau an Polen zu bringen, und hatte auch, in dieſer Abſicht, den damaligen Hoſpodar Aaron, ſchon ziemlich eingenommen. Allein der Fürſt von Siebenbürgen nahm denſelben gefangen, und ſetzte einen Andern, Namens Stephan, an ſeine Stelle. Dadurch aber ließ ſich der Zamoiſki von ſeinem Vorhaben nicht abſchrecken, und, ungeachtet Er zweymal war zurückgetrieben worden, und dabey an die 7000. Polen eingebüßt hatte, ſo verſuchte Er doch ſein Glück zum drittenmal; da es Ihm dann glückte, den Hoſpodar Stephan in ſeine Gewalt zu bekommen, welchen Er hierauf ſpieſſen ließ. Ueber dieſe Grauſamkeit bezeigten viele chriſtliche Potentaten, inſonderheit P. Clemens der VIII., ihr höchſtes Mißfallen, welcher Letztere ſolches Verfahren dem K. Sigmund von Polen, als einem Schwager des Bathori, und mithin nahem Anverwandten des Kayſer Rudolfs gar ſehr verwies. Der Kayſer aber, der als König von Ungarn, auf die Hoheit über die Moldau gleichfalls Anſpruch machte, beſchloß, in Geſellſchaft des Fürſten von Siebenbürgen, dieſe Ermordung des Hoſpodar Stephans an den Polen zu rächen. Allein P. Clemens der VIII.

J. Chr. 1595 brachte es endlich, durch viele Unterhandlungen, dahin, daß der Kayſer den Zwiſt und die Rache, bis zu Endigung des Türkenkrieges, ausſetzte, und geſchehen ließ, daß der König von Polen einen gewiſſen Stephan Mogila zum Hoſpodar in der Moldau verordnete, welcher ſich vom Türkiſchen Kayſer, in ſeiner Würde, beſtätigen ließ. Uebrigens bemühete ſich der Kayſer, währendem Winter, bey den Italiäniſchen und andern Mächten, auch für das künftige Jahr, noch eine fernere Hülfe gegen die Türken, an Geld und Volk zu erhalten, wozu Er auch inſonderheit den Pabſt, ungeachtet des ſchon bisher geleiſteten Beyſtandes, ſehr willig fand. Und auch dem Fürſten von Siebenbürgen ward ſeine Bitte am Päbſtlichen Hofe, ſowohl um eine thätige Hülfe, als auch um Biſchöffe, mit denen Er die den Türken abgenommenen Oerter wieder beſetzen könnte, gewährt a).

Es

a) *Chytraeus*, l. c., L. XXX. p. m. 895 ſq. 896-900. et 904. *Thuanus*, l. c., T. V. L. CXIV. p. m. 600-623. *Lundorp*, l. c., T. III. L. I. p. m. 2-10., 19-24., 41-51. et 53-55. *Ortelius*, l. c., P. II. ad *h. a.* p. 244-302. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XX. §§. 2., 5-7., 9-11., 12., 19-21., 23-27., 29-32., 34., 38., 43-45., 47-52., 60., 62., 67-74., 80-84., 86-90., 98-101., 104., 106 ſq., 110 ſq., 113 ſq., 116 ſq., 119-121., 124-126., 128 ſq., 132., 134-136., 138., 142., 146., 148., 152., 157., 160-163., 167-169. et 172 ſq., pagg. 759-766., 773-793., 795-802., 805., 807-820., 824-853. *paſſim*. Graf von Rhevenhüller, l. c., T. IV., ad *h. a.*, p. m. 1351-1355., 1379-1409., 1457-1459., 1481. et 1483. Nic. *Iſthuanffii* Hiſt. Regni Hungarici; (Colon. Agripp. 1685. Fol.) L. XXIX. p. 420-439. Jo. *Jacobini* brevis Enarratio rerum a Sereniſſ. Tranſilvaniae

Es iſt weiter oben a) der, von einigen R. J. Chr.
Kreiſen, dem Kayſer, in dem itzigen Türken- 1595
riege, zugeſchickten Hülfsvölker gedacht worden,
welches zu Haltung verſchiedener Kreistage Ge-
legenheit gab, von denen alſo das Nöthige gedacht
werden muß. Schon im vorigen Jahr hatte der (1594.
Kayſer den Adminiſtrator der Chur-Sachſen, 24.
H. Friedrich Wilhelmen von Sachſen, erſucht, Oct.)
die Oberſächſiſchen Kreisſtände zuſammen zu
rufen, weil Er, durch ſeine Kommiſſarien,
mit denſelben über die nothwendige Rettung und
Vertheidigung wider den Einbruch der Tür-
ken wollte handeln laſſen. Der Adminiſtrator
ſchrieb auch hierauf einen Kreistag, auf den 6. 1595
Jenner 1595., nach Jüterbock aus, der aber 6. Jan.
nachher nach Wittenberg verlegt wurde, welchen iſt ver-
ſich die Chur-Sächſiſche Vormundſchaft, die
Herzoge Friedrich Wilhelm, Johann, Jo-
hann Caſimir und Johann Ernſt zu Sachſen,
ferner die Herzoge Johann Friedrich und Bu-
ſlaus zu Pommern, Dieſer für Sich und in
Vormundſchaft ſeines jungen Vetters, des H.
Philipps Julius, weiter der Fürſt Johann
Georg zu Anhalt, für Sich und ſeine Brüder,
die auch wegen des Stiftes Gernrode, ingleichen
die Aebtiſſin zu Quedlinburg, die Grafen Wil-
helm zu Schwarzburg, Bruno, Gebhard,
Heinrich, Hans Georg Vollrath, Hans
Günther, Jobſt und David zu Mansfeld,

vaniae Principe *Sigismundo* a. 1595. geſtarum, in Jo. Ge. *Schwandtneri*, Scriptor. rer. Hungar., T. I.; (Vindobonnae, 1746. Fol.) p. 742-756. und Ludew. Albr. Gebhardi's Geſchichte des Reichs Hungarn, P. II.; (Leipzig, 1780. 8.) L. XXXIV. p. 387-392.

a) S. in dieſem XIX. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 127.

J. Chr. 1595 Wolfgang Ernſt, Johann und Heinrich zu Stolberg, Wolf und Jobſt zu Barbi, Heinrich der II., der V., der Aeltere und der Mittlere Reuſſen, Gebrüder und Vetter von Plauen, wie auch Graf Otto zu Solms, als des jüngern Herrn Reuſſen von Plauen Vormund, und endlich die Gebrüder und Vetter, Wolf, Georg, Hugo und Veit, Herren von Schönburg, für Sich und in Vormundſchaft ihres unmündigen Vetters, Auguſts, durch ihre Geſandten, beſchickten.

vom 12 Jan. ſt. vet. laut des vorhandenen Abſchiedes, thaten die anweſenden Kayſerlichen Kommiſſarien, der K. Hofrath und Freyherr Chriſtof von Schleinitz, und der Kayſerliche Rath und K. Pfenningmeiſter, Chriſtof von Loß zu Pilnitz, den verſammelten Kreisſtänden den Vortrag: 1) daß ſie dem Kayſer 1200. gerüſtete Pferde, auf 6. Monate lang, ohne den An- und Abzug, auf ihre Koſten, unterhalten, und deswegen von der zu Regenſpurg bewilligten Kontribution nichts abkürzen, auch dieſelben in der Mitte des Aprils, oder den 1. May ins Feld ſtellen möchten. 2) Daß man ſich wegen ſolcher Hülfe über eine Defenſionsordnung, wie zu Speyer, im J. 1542., und ſonſt geſchehen, auch, auf den Nothfall, über einen weitern Zuzug und Vertheidigung, auf gemeine Koſten der Stände, in allen Kreiſen, vergleichen; und 3) daß die Kreisſtände die 100000. Thaler, welche Sie, den 7. October 1593., auf Abkürzung der künftigen Kontribution, und ſonſt auf gewiſſe Maaß, dem Kayſer vorgeſchoſſen hätten, Demſelben erlaſſen möchten. Daneben wurden auch die Churfürſten von Sachſen und Brandenburg erinnert, der an den, auf den 6. Hornung N. K. d. J.

zu

u Crakau zu haltenden Polniſchen R. Tag ab- J. Chr.
uſchickenden Kayſerlichen Geſandtſchaft etliche 1595
Perſonen, zum Beyſtande, auch mehrern Anſe-
ens und beſſerer Verrichtung halber, zuzuordnen.

Obgleich nun den Kreisſtänden es anfangs
edenklich ſchien, hierinn einen einſeitigen
Schluß zu faſſen, und durch ſolche Abſonderung
nd neues Verfahren andern R. Kreiſen zu
räjudiciren, Sie auch gehoft hatten, daß der
Kayſer, in Betracht der Ihm, auf dem letz-
ern R. Tage, bewilligten anſehnlichen Geld-
ülfe, und des Ihm vorhin geleiſteten beträchtlichen
Beyſtandes, Sie mit fernerm Anſuchen ver-
honen würde; ſo beſchloſſen Sie doch, in Rück-
ch auf die vor Augen ſchwebende groſſe Gefahr, die
erlangten 1200. gerüſteten Pferde, auf ſechs
Monate, ohne den An- und Abzug, baldmög-
chſt ins Feld zu ſtellen, und zu unterhalten.
Dagegen aber bedungen Sie ſich, daß der dritte
Theil der Regenſpurgiſchen Kontribution,
der der letzthin zu Regenſpurg bewilligten 80.
Römermonate, zur Unterhaltung und Be-
ahlung ſolcher 1200. Pferde genommen, und
uf den erſten, andern oder folgenden Ter-
nin, wie deshalb die andern Kreiſe mit be-
chlieſſen würden, innebehalten werden ſollte.
ingleichen wollten Sie hoffen, daß Sie von der
Krone Böhmen, wegen der Erbeinigung, zum
Zuzuge nicht würden erfordert werden. Sollte
s aber ja nicht zu ändern ſeyn, und die andern
Kreiſe ſolches geſchehen laſſen; ſo ſtellte man ſolches
er Diſkretion der Churfürſten von Sachſen
nd Brandenburg heim. Hiernächſt bedungen
ich auch noch die Oberſächſiſchen Kreisſtände,
aß Sie dem Kayſer die gedachte auſſerordentli-
he Hülfe nicht anders leiſten könnten, als wenn

J. Chr. 1595 Wolfgang Ernſt, Johann und Heinrich zu Stolberg, Wolf und Jobſt zu Barbi, Heinrich der II., der V., der Aeltere und der Mittlere Reuſſen, Gebrüder und Vetter von Plauen, wie auch Graf Otto zu Solms, als des jüngern Herrn Reuſſen von Plauen Vormund, und endlich die Gebrüder und Vetter, Wolf, Georg, Hugo und Veit, Herren von Schönburg, für Sich und in Vormundſchaft ihres unmündigen Vetters, Auguſts, durch ihre Geſandten, beſchickten.

vom 12 Jan. ſt. vet. laut des vorhandenen Abſchiedes, thaten die anweſenden Kayſerlichen Kommiſſarien, der K. Hofrath und Freyherr Chriſtof von Schleinitz, und der Kayſerliche Rath und K. Pfenningmeiſter, Chriſtof von Loß zu Pilnitz, den verſammelten Kreisſtänden den Vortrag: 1) daß ſie dem Kayſer 1200. gerüſtete Pferde, auf 6. Monate lang, ohne den An- und Abzug, auf ihre Koſten, unterhalten, und deswegen von der zu Regenſpurg bewilligten Kontribution nichts abkürzen, auch dieſelben in der Mitte des Aprils, oder den 1. May ins Feld ſtellen möchten. 2) Daß man ſich wegen ſolcher Hülfe über eine Defenſionsordnung, wie zu Speyer, im J. 1542., und ſonſt geſchehen, auch, auf den Nothfall, über einen weitern Zuzug und Vertheidigung, auf gemeine Koſten der Stände, in allen Kreiſen, vergleichen; und 3) daß die Kreisſtände die 100000. Thaler, welche Sie, den 7. October 1593., auf Abkürzung der künftigen Kontribution, und ſonſt auf gewiſſe Maaß, dem Kayſer vorgeſchoſſen hätten, Demſelben erlaſſen möchten. Daneben wurden auch die Churfürſten von Sachſen und Brandenburg erinnert, der an den, auf den 6. Hornung N. K. d. J.

zu

zu Crakau zu haltenden Polnischen R. Tag abzuschickenden Kayserlichen Gesandtschaft etliche Personen, zum Beystande, auch mehrern Ansehens und besserer Verrichtung halber, zuzuordnen. J. Chr. 1595

Obgleich nun den Kreisständen es anfangs bedenklich schien, hierinn einen einseitigen Schluß zu fassen, und durch solche Absonderung und neues Verfahren andern R. Kreisen zu präjudiciren, Sie auch gehoft hatten, daß der Kayser, in Betracht der Ihm, auf dem letztern R. Tage, bewilligten ansehnlichen Geldhülfe, und des Ihm vorhin geleisteten beträchtlichen Beystandes, Sie mit fernerm Ansuchen verschonen würde; so beschlossen Sie doch, in Rücksich auf die vor Augen schwebende grosse Gefahr, die verlangten 1200. gerüsteten Pferde, auf sechs Monate, ohne den An- und Abzug, baldmöglichst ins Feld zu stellen, und zu unterhalten. Dagegen aber bedungen Sie sich, daß der dritte Theil der Regenspurgischen Kontribution, oder der letzthin zu Regenspurg bewilligten 80. Römermonate, zur Unterhaltung und Bezahlung solcher 1200. Pferde genommen, und auf den ersten, andern oder folgenden Termin, wie deshalb die andern Kreise mit beschliessen würden, innebehalten werden sollte. Ingleichen wollten Sie hoffen, daß Sie von der Krone Böhmen, wegen der Erbeinigung, zum Zuzuge nicht würden erfordert werden. Sollte es aber ja nicht zu ändern seyn, und die andern Kreise solches geschehen lassen; so stellte man solches der Diskretion der Churfürsten von Sachsen und Brandenburg heim. Hiernächst bedungen sich auch noch die Obersächsischen Kreisstände, daß Sie dem Kayser die gedachte ausserordentliche Hülfe nicht anders leisten könnten, als wenn

J. Chr. 1595 solches auch von den übrigen Kreisen, nach ihren Anschlägen, geschähe, wie Sie dann ihre gethane Bewilligung den beiden nächstgelegenen Kreisen, nemlich dem Niedersächsischen und Fränkischen, unverweilt zu wissen thun wollten. Und damit man übrigens zu richtiger Abthuung des ganzen Werkes desto eher kommen möchte, wollten Sie den Kayser ersuchen, die Kreise, oder deren Ausschüsse, forderſamſt an einen bequemen Ort, wozu Sie Erfurt vorschlagen wollten, zusammen zu beschreiben.

Hierauf wird ferner, vom Kreise, in unserm Abschiede, den Churfürsten von Sachsen und Brandenburg das Directorium des ganzen Werkes übertragen, und Ihnen überlassen, einen versuchten Obristen, die Rittmeister und übrigen Befehlshaber anzunehmen, und sich mit ihnen über eine leidliche Bestallung zu vergleichen, jedoch sollte den Herzogen von Pommern frey stehen, einen Rittmeister den beiden Churfürsten, namhaft zu machen. Besonders aber möchten Sie es dahin richten, daß, zu Vermeidung vieler Unrichtigkeiten, eine gleichmässige Bestallung in allen Kreisen festgesetzt, und den Reutern ernstlich eingeschärft würde, sich aller Beschwerung der armen Leute, bey Vermeidung scharfer Strafe, zu enthalten. Zu Unterhaltung dieses Kriegsvolkes sollten nun die Kreisstände, nach ihren verschiedenen Anschlägen, 11. Monate des einfachen Römerzuges, zwischen hier und Lätare, bey dem Rathe zu Leipzig erlegen, und den Ueberrest zu gänzlicher Bezahlung der 1200. Pferde, gleichfalls mit 11. Monaten, auf nächsten Peter- und Pauls-Tag, in guter und gangbarer R. Münze, daselbst ungesäumt entrichten. Ingleichen sollte ein redlicher

Mann

Mann zum Kommiſſarius und Muſterherrn, J. Chr.
eben den Kayſerlichen Kommiſſarien, verord- 1595
t, und ihm einer oder zween Gegenſchreiber
d Zahlmeiſter zugegeben, auch ihnen eine ge-
öhnliche Inſtruction zugeſtellt, und ſie mit Eid
d Pflicht dem Kreiſe verwandt gemacht wer-
n. Da indeſſen, in dem vorjärigen Feldzuge,
s Mangel einer guten Kriegszucht, nicht we-
ge Unordnungen vorgefallen waren; ſo bäten
ie den Kayſer, ſolche, ſeinem eigenem Erbieten
ch, ernſtlich abzuſchaffen, und den Kriegs-
th mit erfahrnen, ehrlichen und verſuchten
euten aus dem Reiche, denen die Länder des
indes und die Kriegsgelegenheit bekannt wäre, zu
ſtellen, wozu Sie dann eine taugliche Perſon
s dem Ober- und Nieder-Sächſiſchen
reiſe, dem Kriegsweſen zu Gute, verordnen
llten, welches auch die andern Kreiſe zu thun,
meint ſeyn würden. Hiernächſt möchten auch die
utſchen Obriſten und vornehme Befehlsha-
r in Sachen, die Kriegs-Direction betref-
d, mit zu Rathe gezogen, und gebürend re-
ecktirt, die hohen Aemter nicht nach Gunſt
d Anſehen der Perſon, ſondern nach ihrer Red-
hkeit und Geſchicklichkeit beſetzt, und vor-
nlich dahin geſehen werden, daß was Recht-
affenes ausgerichtet, und die anſehnliche Re-
nſpurgiſche Geldhülfe wohl angewandt
rde.

Auſſerdem äuſſert der Oberſächſiſche Kreis
ſeinem Abſchiede, daß Ihm ſowohl, als den
nachbarten Kreiſen ſehr daran gelegen ſey, ei-
n gründlichen Bericht zu haben, wie die Kay-
lichen Königreiche und Erbländer, als Un-
rn, Böhmen, Mähren, Schleſien, die
auſitz, Oeſterreich und Andere, gefaßt ſeyen,

J. Chr. 1595 was man ſich im Reiche auf ihre Hülfe und Zuthun zu verlaſſen habe, und wie Sie ihre eigene Vertheidigung anſtellen würden. Obgleich man auch vernommen hätte, daß der Kayſer von dem Pabſte, den Welſchen Fürſten, den benachbarten Königen und Potentaten, Venetianern, Eidgenoſſen, der freyen R. Ritterſchaft und anderswo, Sich eine anſehnliche Hülfsleiſtung verſpräche, und dißfalls auch etwas geſchehen ſeyn möchte; ſo wollten doch die Stände, weil Sie hierinn zum höchſten intereſſirt wären, und die groſſe laſt allein zu tragen, nicht vermöchten, den Kayſer erinnern, Jene zu Verrichtung dieſes groſſen Werkes mit zuzuziehen, ſolches den Churfürſten und Fürſten zu berichten, und dieſe, wie auch die Reichs-Hülfe blos zu dem beſtimmten Endzwecke anwenden zu laſſen. Daneben hielten auch die Stände den Krieg des Königs von Spanien mit Frankreich der ganzen Chriſtenheit, und inſonderheit dieſem Werke für ſehr ſchädlich, dem Türken aber vortheilhaft. Denn nicht zu gedenken, was bisher dem H. R. an den gewöhnlichen Kontributionen abgegangen ſey, und noch abgehe, ſo hätte die Spaniſche Macht zu Waſſer und zu Lande, mit Zuziehung des Maltheſer-Ordens, der Genueſer und Anderer, wider die Türken angewandt, und das nach den Niederlanden geführte Kriegsvolk gegen die Türken gebraucht werden können. Man wolle alſo den Kayſer ermahnen, den König von Spanien zu bewegen, ſich des Franzöſiſchen Krieges zu entſchlagen, ſeine Macht zu Waſſer und zu Lande, zu Beſchützung der Chriſtenheit, anzuwenden. Ingleichen möchten der Kayſer zur Werbung mehrerer Soldaten für die Niederlande keine Patente ertheilen, die

Nie-

Niederländiſchen Sachen, welche dem Reiche J. Chr.
und deſſen benachbarten Gliedern zur höchſten 1595
Beſchwerung gereichten, ſoviel möglich, in Richtigkeit bringen, Frieden und Ruhe im Reiche erhalten, und den R. Beſchwerden abhelfen.

Wegen der Geſandſchaft nach Polen hielt die Kreisverſammlung für gut, den Kayſerlichen Geſandten zum Beyſtande, und dem Ungariſchen Kriegsweſen zum Beſten, zwey Perſonen zuzuordnen; zumal da auch die Rheiniſchen Churfürſten ein Gleiches thun wollten, mit denen alſo und dem Kayſer die Churfürſten von Sachſen und Brandenburg ſich über die Inſtrucktion und Verrichtung der Geſandten vergleichen möchten, denen übrigens ihre Zehrung aus dem Kreiskaſten, auf Rechnung, gegeben werden ſollte. Hiernächſt überlieſſe man dem Kayſer, Mittel ausfindig zu machen, daß der Fürſt in Siebenbürgen, und die Provinzen Moldau und Walachey, wie auch die Raitzen und Andere, welche ſich für die Chriſtenheit erklären, in ihrem guten Vorſatze erhalten würden, und auch die Georgianer, Perſianer, Coſacken und Andere das ihrige thun möchten. Da man auch, von Seiten des Kreiſes, wegen eines Türkiſchen Angriffes auf Wien ſehr beſorgt ſey, dieſe Stadt aber, zur Vertheidigung gegen eine ſo groſſe Macht, ſchlecht verſehen, und in derſelben unzulängliche Vorbereitungen gemacht ſeyn ſollen, an Ihr aber, als der Vormauer und dem Schlüſſel zu den benaehbarten chriſtlichen Ländern, ſehr viel gelegen ſey, mithin Sie, mit aller Macht und nach beſtem Vermögen, zu verwahren und in Acht zu nehmen wäre; ſo wollten die Kreisſtände den Kayſer ermahnen, daß Er bey Zeiten ehrliche, verſuchte und treue

J. Chr. 1595 Kriegsleute, zuförderſt aber eine Perſon von hohem Stande, Erfahrung und Anſehen, dahin verordnen, die Aemter mit denſelben beſetzen, Proviant und Munition hinein verſchaffen, und die durch das letztere Erdbeben ſchadhaft gewordenen Feſtungswerke eiligſt ausbeſſern laſſen möchte. Weil auch viel unbekanntes Volk ſich in die Stadt ſchliche, und man ſich alſo vor Verrätherey vorzuſehen hätte; ſo müßte man ja ein wachſames Auge auf dieſe Stadt haben, und nichts ermangeln laſſen, was zur ſtandhaften Bewahrung und Vertheidigung derſelben dienlich ſeyn würde. Soviel aber den Punkt wegen des Geſchützes belange, wolle man denſelben bis auf die nächſte Zuſammenkunft der Stände oder des bevollmächtigten Ausſchuſſes verſchieben.

Weil nun aber leicht zu erachten ſey, daß noch ein und anderes, ſo man itzo noch nicht beſonders wiſſen könne, bey der würklichen Vollziehung dieſes Werkes vorfallen möchte, und alle Kreisſtände, zumal wenn mehrere Kreiſe zuſammen kommen ſollten, nicht ohne groſſe Schwierigkeit und Ungelegenheit, ſofort zur Stelle würden gebracht werden können; ſo verglich man ſich über einen Ausſchuß auf die Churfürſten von Sachſen und Brandenburg, den H. Johann Friedrich zu Pommern-Stettin und die Herren Reuſſen von Plauen, daß Sie nemlich auf den Fall, wenn vom Kayſer eine Zuſammenkunft angeſetzt, und auch die andere Kreiſe, dieſes Werkes und der Korreſpondenz halber, zuſammen kommen würden, von wegen des ganzen Kreiſes und auf deſſen Koſten, ſolchen Tag beſuchen, und in deſſen Namen alles bedenken, beſchlieſſen und ins Werk richten ſollten. Was hiernächſt

nächſt des Kayſers ferneres Begehren, wegen J. Chr.
einer Defenſionsordnung und des Zuzuges, be- 1595
lange, ſo erinnerten ſich die Kreisſtände der deshalb verfaßten Ordnung, welcher etwas zu derogiren Ihnen nicht gebüren wolle. Indeſſen wären Sie erbietig, ſobald eine allgemeine Zuſammenkunft der Kreiſe angeſtellt würde, dieſelbe auf Koſten des Kreiſes zu beſchicken, und an ihrem Theile nichts ermangeln zu laſſen, was zu Abwendung der Gefahr, und Beförderung der gemeinen Wohlfahrt, dienlich wäre. Uebrigens dächten Sie, daß die Stadt Erfurt zu einer ſolchen Zuſammenkunft am bequemſten läge, als woſelbſt auch, im J. 1567., die Kreiſe zuſammengekommen wären †), jedoch wollten Sie, wegen des Ortes und Ausſchreibens, dem Kayſer, oder dem Churfürſten von Maynz, als des H. R. T. N. Erzkanzler, eben ſo wenig, als der dißfalls aufgerichteten Kreis- (Exekutions-) Ordnung etwas benommen haben.

Soviel ferner die vom Kayſer verlangte Erlaſſung der Ihm, im October 1592., vorgeſchoſſenen 100000. Thaler betraf, ſo wurde dieſe Sache dißmal ausgeſetzt, weil die meiſten Geſandten darauf nicht inſtruirt waren. Indeſſen wurde doch ſoviel ausgemacht, daß der Kayſer mit dem Abzuge dieſer 100000. Thaler, bey dem erſten Termin, verſchont bleiben ſolle. Dagegen aber wurde, auf Erinnerung des Kayſers, einhellig beſchloſſen, daß, vermöge des leztern R. A., an allen Orten Stöcke und Truhen geſetzt, das Allmoſen für verarmte und gefangene Kriegsleute geſammelt, und es ferner damit gehalten werden ſollte, wie der gedachte Abſchied es

†) S. im VII. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 318 ff.

J. Chr. es mit sich bringe *); wie dann auch diejenigen
1595 Stände, die noch alte Rückstände schuldig wären, erinnert würden, dieselben forderſamſt und ungesäumt zu berichtigen. Endlich verglich man sich auch noch, daß dieſer Kreisabſchied, nebſt allen dabey vorgefallenen Bedenken, den benachbarten Kreiſen, sogleich von Wittenberg aus, zugeſchickt, und mit ihnen eine gute und vertrauliche Korreſpondenz gehalten werden ſollte. Da indeſſen die Pommeriſchen Geſandten, aus Mangel genugſamen Befehls, einen Aufſchub zu Einholung weiterer Inſtruction begehrten; ſo wurde zwar ſolcher Ihnen bewilliget, doch wollte man nicht zweifeln, daß der Herzog, neben den andern Kreisſtänden, Sich zu aller Gebühr erzeigen, und, ungefähr in einem Monat, Sich gegen den Kreisobriſten weiter erklären würde. Und weil übrigens in dieſen Sachen auf längerm Verzuge die höchſte Gefahr ſtehe; ſo würden die Stände der benachbarten Kreiſe zum fleiſſigſten zu ermahnen ſeyn, dieſe ſo wichtige Sache, auch Ihrer Seits, mit groſſem Eifer und Ernſte zu befördern b).

14. May ſt. ver. Auf dem hierauf zu Frankfurt an der Oder abermals gehaltenem Kreis- und Münzprobations-Tage des Oberſächſiſchen Kreiſes kam, auſſer den Münzſachen, von denen weiter unten das Nöthige vorkommen wird, auch dieſe Materie von der dem Kayſer bewilligten auſſerordentlichen Türkenhülfe wiederum vor. In dem damals vom 4. May errichtetem Abſchiede heißt es nemlich: es hätten zwar

*) S. im XVII. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 282 f.

b) Müllers Sächſ. Annales, ad *h. a.*, p. 216. und Fr. Carl Moſers Sammlung des H. R. R. ſämtl. Crays-Abſchiede, P. III. n. 93. p. 33-46.

zwar einige Kreisſtände, zur Abfertigung der J. Chr.
dem Kayſer, mit dem An- und Abzuge, auf 1595
acht Monate bewilligten 1200. Reuter, den erſten Termin auf Lätare, und zum Theil auch ſchon den zweiten auf Petri und Pauli, berichtiget und vorgeſchoſſen, damit die Reuter zu rechter Zeit auf dem Muſterplatze ſeyn könnten; allein die Andern hätten ihre Gebühr noch nicht erlegt. Weil nun aber ſolches nicht allein dem letztern Wittenbergiſchen Kreis-Abſchiede, ſondern auch der hierauf dem Kayſer geſchehenen Vertröſtung zuwider laufe, und daneben allerhand Schimpf, Schaden und Ungelegenheit zu beſorgen ſey, wenn die nunmehro abgefertigten Reuter ihre Bezahlung nicht zu rechter Zeit erhalten, oder wenn ſie nicht ihnen ohne Abgang nachgeſchickt werden würde, zumal weil das, was ihnen zum Anritte vorgeſchoſſen worden, nicht hätte zureichen wollen; ſo würde hiemit alles dasjenige erneuert und wiederholt, was in dem erwähnten Wittenbergiſchen Kreisabſchiede, ſolcher auſſerordentlichen Hülfe halber, wäre verordnet worden. Es würden daher die ſäumigen Stände erinnert, nicht nur ihre Rückſtände forderſamſt zu berichtigen, ſondern auch ihre Quote in dem künftigen Petri und Pauli-Termin abzutragen, damit es an der Bezahlung der Reuter hinfüro nicht fehlen möge. Zugleich wurde von den Mehrern beſchloſſen, daß der Beytrag der Säumigen auf Intereſſen, von den Directoren, aufgenommen, und ſolches, ſtatt der in den R. A. verordneten *Poena Dupli*, ihnen zur Strafe ſeyn ſollte. Ja gleich überließ man einmüthig den Directoren: ob Sie das, zu Bezahlung der 1200. Pferde, rückſtändige und erforderliche Geld, durch Wechſel, oder ſonſt

mit

J. Chr. 1595 mit Gelegenheit durch die Kayserlichen Länder, übermachen wollten; mit dem Anhange, daß solches, wegen der Unsicherheit der Pässe, auf Gefahr und Schaden des ganzen Kreises geschehen sollte.

Weil man hiernächst dafür hielte, daß man mit den zu Wittenberg bewilligten 22. Monaten, ohne das in Ober-Ungarn verschafte Geld, und was ferner über den vorgedachten Mangel noch mehr auszugeben seyn würde, nicht zureichen, und deswegen ein Nachschuß entstehen möchte; so würden sich die Stände des Wittenbergischen Abschiedes, und daß die Dinge auf richtiger Rechnung beruheten, zu bescheiden wissen. Da man aber hiebevor der Meinung gewesen, daß noch ein ziemlicher Ueberschuß an den 100000. Thalern, die zu der, im vorigen Jahr, geleisteten Hülfe aufzuwenden gewesen, vorhanden seyn solle; so solle, nach dem letztern Leipziger Kreisabschiede, die Rechnung über gemeldete 100000. Thaler nochmals den Kreisständen forderſamst überliefert, und auch der itzige Anschlag auf die 1200. Reuter nochmals angelegt und recktificirt werden. Und hierauf wollten dann die Stände nach Befinden, daß der itzo angegebene oder künftige Rückstand, aus der, im vorigen Jahr, geleisteten ausserordentlichen Hülfe, nicht ersetzt werden könnte, zufolge der Wittenbergischen Bewilligung, Sich solches Mangels halber, der Gebühr nach erzeigen. Wegen des vom Kayser, hiebevor und unlängst wieder, geschehenen Ansuchens um Geschütze konnte auf diesem Kreistage, theils wegen Abwesenheit einiger vornehmen Stände, theils wegen Mangels der Instruction und Befehls einiger anwesenden Gesandten, nichts zu einem endlichen Schlusse ge-

gebracht werden, und man ließ es alſo bey der vor- J. Chr.
maligen Entſchuldigung bewenden. Und ſo 1595
konnten auch die Geſandten, wegen ihrer Inſtructionen, von demjenigen, was vorhin zu Wittenberg und Leipzig, wegen verweigerter Erlaſſung der dem Kayſer, im J. 1593., vorgeſchoſſenen 100000. Thaler, war beſchloſſen worden, nicht abgehen. Sie glaubten auch, um ſo mehr deshalb entſchuldiget zu ſeyn, weil die Abkürzung von der zu Regenſpurg bewilligten Kontribution nicht auf die nächſt bevorſtehenden, ſondern auf die letzten Ziele angeſehen ſey. Endlich wurde für nöthig gehalten, den Ober- und Nieder-Rheiniſchen Kreis, nach dem Gutachten des Kayſers, zu einer ähnlichen Beyhülfe zu ermahnen, und dabey zu erinnern, daß dieſe auſſerordentliche Hülfe, von dem Ober-Sächſiſchen Kreiſe, in der Zuverſicht geſchehen ſey, daß ſich andere Kreiſe des H. R. R. davon nicht abſondern würden, welche Anmahnung und Unterhandlung aber den Directoren, als dem Kreisobriſten und den Nach- und Zugeordneten, überlaſſen wurde. Zuletzt bewilligten auch noch die Kreisſtände das Anſuchen des Obriſten der 1200. Pferde und ſeines Obriſtlieutenants, daß ihre Vortheilsgelder von reſpective 1600. und 600. Gulden, weshalb Sie Quittungen zurückgelaſſen hätten, hier im Lande ausgezahlt werden könnten, und ſollten ſolche von der Chur-Brandenburgiſchen Quote abgehen c).

Da die Dienſtzeit der dem Kayſer, vom Oberſächſiſchen Kreiſe zu Hülfe geſchickten 1200. Reuter bald zu Ende lief, der Kayſer aber

c) Müller, *l. c.*, ad *h. a.*, p. 216 ſq. und Moſer, *l. c.*, P. III. n. 97. §. 6-12. p. 91-94.

J. Chr. 1595 aber dieſelben gerne noch länger behalten hätte; ſo lag Er den Churfürſten von Sachſen und Brandenburg, als den Directoren dieſes Werkes an, daß der Kreis ſie noch ferner unterhalten möchte. Der Adminiſtrator der Chur-Sachſen ſchickte deshalb den Kammerſekretär, Barthel Sponlin, an den Kayſer nach Prag, und ließ demſelben einen Revers wegen des ſiebenten Monats, zu ſeiner Bewilligung, vorlegen; auf allen Fall aber mußte Er auch dem Obriſten und den Rittmeiſtern der 1200. Reuter bekannt machen, daß Sie, wenn der Kayſer Bedenken tragen würde, den Revers zu vollziehen, die Reuter, zu rechter Zeit, vermöge der Beſtallung, auf den teutſchen Boden zurückführen, und abdanken ſollten, damit dem Kreiſe keine höhere Unkoſten zugezogen werden möchten. Und weil nun auch der Kayſer dem Adminiſtrator der Chur-Sachſen, wegen der Fortſetzung der auſſerordentlichen Kreishülfe wider die Türken, ſehr anlag; ſo anticipirte Derſelbe den, auf den 13. October d. J. nach Leipzig angeſetzten, allgemeinen Kreis- und Münz-Probations-Tag, der daher noch eher ſeinen Anfang nahm. Auf demſelben meldete nun der mehr erwähnte Adminiſtrator der Chur-Sachſen, laut des Kreisabſchiedes, den Ständen ſeine bisherige Verhandlungen mit dem Kayſerlichen Hofe Nachricht, und zeigte Ihnen zugleich an, daß der allererſt zurückgekommene Kammer-Sekretär Sponlin die Nachricht mitgebracht hätte, daß der Kayſer in die Vollziehung des Reverſes, wegen des ſiebenten Monats, gewilliget hätte. Mithin wurde dem Obriſten, ſeinem Obriſtlieutenant und den Rittmeiſtern der 1200. Reuter, ſogleich vom Kreistage aus, zugeſchrieben, daß Sie

5. Oct. ſt. vet.

vom 9. e. m. et ſt.

auch

auch noch den ſiebenten Monat dienen ſollten, J. Chr.
welches alles dann die übrigen Kreisſtände ſich ge- 1595
fallen lieſſen, und die Churfürſten von Sachſen und Brandenburg erſuchten, daß Sie das Weitere, in dieſer Sache, von wegen des Kreiſes, beſorgen möchten.

Nächſtdem wurde, auf dieſem Kreistage, wegen Bezahlung der 1200. Reuter beſchloſſen, daß, wenn die zu Wittenberg bewilligten 22. Monate, nach dem einfachen Römerzuge †), wegen allerhand unvermeidlicher Nebenausgaben, nicht zureichen ſollten, alsdann der Reſt von den, im J. 1593., zu dem damals verglichenem Reuterdienſte der 1200. Pferde, bewilligten 100000. Thalern, nebſt dem Ueberſchuſſe des baaren Geldes in dem Vorrathe bey der Legſtadt Leipzig, dazu genommen, und die noch im Rückſtande befindlichen Stände, zu Entrichtung ihrer Gebühr, ernſtlich angemahnt werden ſollten. Würden nun dieſe Reſte einkommen, und die Reuter, vermöge ihrer Beſtallung, bezahlt werden können; ſo würden die Stände mit fernern Anlagen billig verſchont. Sollte aber daran noch was mangeln; ſo hätten ſich die Stände ferner darüber zu vergleichen, und dahin zu ſehen, daß die Reuter bezahlt würden, und die Churfürſten von Sachſen und Brandenburg, die als Directoren den Reutern die Beſtallung zugeſtellt hätten, davon keine Ungelegenheit haben möchten. Um indeſſen der Rechnung halber über die erſtgedachten 100000. Thaler eine Gewißheit zu haben; ſo gab ſie der Zahlmeiſter, David von Born, dem Rathe zu Leip-

†) S. kurz vorher in dieſem XIX. Bande, S. 150.

J. Chr. 1595 Leipzig, in Verwahrung, und man sah sie auch ein wenig durch, beliebte aber, daß er sie, zu seiner Zeit, mit Quittungen belegen, und inzwischen der Rest zu Bezahlung der Reuter gebraucht werden sollte. Daneben erinnerte man die Stände, welche, wegen der, zu Zerbst und Frankfurt an der Oder im J. 1588., und zu Jüterbock im J. 1592. bewilligten, Anlagen noch im Reste waren, daß Sie solche Rückstände, zum längsten zwischen hier und dem 1. April des künftigen Jahrs, entrichten sollten. Der Pommerische Gesandte wandte zwar dagegen ein, daß seines Herrn Räthe und Gesandten, bey der zu Jüterbock geschehenen Bewilligung des einzelnen Monats, nicht mit zugegen gewesen wären; allein man trug Bedenken, dißfalls dem Jüterbockischen Abschiede entgegen zu handeln, weil diese Anlage insgemein wäre bewilliget worden, und allen Ständen, mithin auch den Herzogen von Pommern, auf sich ereignende Fälle, zu Gute gereichte, und man also hoffen wollte, daß die Herzoge von Pommern, in Ansehung der allgemeinen Bürden, von den andern Ständen Sich nicht absondern würden.

Endlich die itzige Rechnung wegen der zu Wittenberg bewilligten sechs monatlichen Bezahlung der Reuter, und ihres An- und Abzuges, betreffend, wurden die säumigen Stände nochmals ernstlich ermahnt, ihre alte und neue Reste, längstens binnen Monatsfrist, gewiß abzutragen, damit Ihnen keine Ungelegenheit, bey dessen Unterbleibung, dürfte verursacht werden. Das Uebrige unsers Kreisabschiedes enthält noch ein und anderes vom Münzwesen; ingleichen, daß der, auf dem letztern R. Tage, zu den Gesandtschaftskosten der Niederländi-

schen

ſchen Friedenshandlung bewilligte halbe Rö- J. Chr.
mermonat *), zum längſten zwiſchen hier und künf- 1595
tiger Faſtnacht, an den Rath zu Leipzig erlegt werden ſollte; wie auch was auf dem, zufolge des letztern Regenſpurgiſchen R. A., zu Speyer gehaltenem R. Deputationstage, in Anſehung der Moderationſache und Recktifikation der R. Matrickul †) geſchehen ſey, wovon zum Theil noch in der Folge das Nöthige berührt werden ſoll. Zuletzt wird noch angeführt, daß der Kayſer die Churfürſten von Sachſen und Brandenburg ſchriftlich angemahnt habe, es dahin zu richten, daß die ſäumigen Stände nicht allein die zwey erſte Ziele der Regenſpurgiſchen Kontribution, ſondern auch den itzigen und folgende Termine, ohne Aufenthalt, bezahlen möchten, welches dann von jenen Churfürſten den Ständen gemeldet wurde, die ſich hierauf erboten, Sich hierinn ſo billig zu erzeigen, daß an Ihnen kein Mangel ſeyn ſolle b).

Auch der Fränkiſche Kreis hielt der dem Kayſer bewilligten Reuter halber, in dieſem Jahr, verſchiedene Kreistage. Auf dem erſten derſelben, welcher bald zu Anfang des Jahrs zu Nürnberg gehalten wurde, meldeten ſich, laut des vorhandenen Abſchiedes, bey dem Kreiſe die Rittmeiſter und der Ausſchuß der dem Kayſer, im vorigen J. 1594., wider die Türken bewilligten 1000. Reuter mündlich und ſchriftlich, und baten: 1) daß ihnen die von dem letzten und vierten Monat ihres Dienſtes abgezogenen ſieben

vom 12.(22) Jan.

vom 17.(27) e. m.

*) S. im XVIII. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 389 f. und 398 f.

†) S. Eben daſelbſt, S. 444-447.

b) Müller, *l. c.*, ad *h. a.*, p. 217 ſq. und Moſer, *l. c.*, P. III. n. 102. §. 6-13. p. 162-166.

J. Chr. 1595 Tage möchten nachbezahlt; 2) ihr Verluſt an den Wagen und anderm Zugehör ihnen vergütet; und 3) den Rittmeiſtern und dem Georg Clerius, der ohne Befehl der Kreisſtände, mit einer anſehnlichen Anzahl Pferde, mitgeritten, eine Ergötzlichkeit bewilliget werden, weil Sie, wider den Kriegsgebrauch, ein Mehreres, als Andere, hätten thun müſſen. Nun waren zwar die Kreisſtände anfangs der Meinung, daß, weil Sie mit dem Hauptwerke und Direktorium dieſes Kriegsweſens nichts zu ſchaffen, und die 1000. Reuter, auf gemeine Kreiskoſten, dem Kayſer nur auf drey Monate bewilliget hätten, die Bezahlung des vierten Monats, die Erſtattung des erlittenen Verluſtes, und die übrige Forderung bey dem Kayſer, als dem Feldherrn, geſucht werden müßte. Indeſſen und damit man die Kreis-Rittmeiſter und Mitreuter, wenn man Ihrer wieder bedürfte, deſto williger finden möchte, wurde beſchloſſen, den Reutern zu den bereits erhaltenen 23. Tagen des vierten Monats noch ſieben Tage zu vergüten, den Abzug auf die Wagenpferde paſſiren zu laſſen, dem Ausſchuſſe und den Abgeſchickten der Ritterſchaft ihre auf dem Kreistage aufgewandten Zehrungskoſten zu bezahlen, und einem jeden Rittmeiſter, wie auch dem Clerius eine goldene Kette für 200. Kronen, oder den Werth dafür, zu ſchenken. Jedoch ſollten die Koſten des vierten Monats, zufolge der ſchriftlichen Erklärung des Kayſers gegen die Kreisſtände und deren Kommiſſarien, von den 20. Monaten der bewilligten (eilenden) Türkenhülfe abgezogen, und mit 16874. innebehalten werden.

Da man hiernächſt von neuem, für das itzige Jahr, dem Kayſer 1000. Reuter auf drey Mo-

Monate wider die Türken bewilliget hätte, und J. Chr.
nöthig war, einen Obriſten über dieſelben zu be- 1595
ſtellen; ſo ſchlugen die Marggräflich-Brandenburgiſchen Geſandten, im Namen ihres Herrn, weil Er das Obriſtenamt nicht in eigener Perſon übernehmen könnte, den Kreisſtänden zu ſolcher Stelle den Freyherrn Thomas von Kriechingen, oder den Joſua von Puttkammer, oder den Grafen Georg Friedrich den Jüngern zu Hohenlohe, vor, aus denen ſich die Stände Einen erwählen könnten. Bey der hierauf gehaltenen Umfrage fiel dann die Wahl auf den Letztern; zumal weil in den K. A. verſehen ſey, daß wofern eine taugliche Perſon unter den Kreisſtänden zu finden wäre, dieſelbe den Frembden vorgezogen werden ſolle. Um aber über die Beſtallung des Obriſten, der Rittmeiſter, und anderer Befehlshaber, wie auch über den An- und Abzug der Reuter, und was dem allen mehr anhängig ſeyn möchte, zu tracktiren, fiel damals die Zeit zu kurz. Deswegen wurden, durch die Mehrheit der Stimmen, die Biſchöffe von Bamberg und Würzburg, der Marggraf von Brandenburg, Henneberg Schleuſingiſcher Linie, und von den Grafen Wertheim, als Directtor derſelben, wie auch die Stadt Nürnberg zu einem Ausſchuſſe ernannt, um über dieſe Punkte das Weitere zu verhandeln. Dieſer Ausſchuß ſollte nun auf den 2. (12.) Februar d. J. zu Bamberg ſich einfinden, wohin dann auch die Stände ihre Rittmeiſter zu ſchicken hätte, und der Graf Georg Friedrich von Hohenlohe einzuladen wäre, mit denen insgeſamt der Ausſchuß ſich über eine Beſtallung vergleichen, und den Rittmeiſtern ihr Anritts-geld aus dem Vorrathe zuſtellen ſollte. Uebri-

J. Chr. 1595 gens hätte man sich mit dem Kayser, noch vor der Zusammenkunft zu Bamberg, über einen gewissen Ort, wo die Musterung gehalten werden sollte, zu vergleichen, damit man die Rittmeister dahin weisen, und abfertigen könnte.

Weil man ferner den Kayser erinnert, und Ihm heimgestellt hätte, alle Kreise nach Worms, oder nach einem andern Ihm beliebigen Ort zu beschreiben, um daselbst, mit Zuthun aller Kreise, oder ihres Ausschusses, über den begehrten gegenwärtigen Reuterdienst und das weitere allgemeine Defensionswerk gegen die Türken, zu handeln; so möchten die beiden Kreisausschreibenden Fürsten, damit auf solchen Fall mit mehrerer Ordnung und Richtigkeit verfahren würde, bey den andern Kreisen die nöthige Erkundigung einziehen, wie Sie sich, in Ansehung der Abordnung und des Ausschusses nach Worms oder anderwärtshin, verhalten würden, wornach sich dann der verordnete Ausschuß zu richten wissen würde. Der vom Kreise gefaßte Schluß, wegen des vom Kayser begehrten Reuterdienstes, wurde hierauf dessen Kommissarius, dem Statthalter zu Mergentheim, mündlich eröfnet, und schriftlich übergeben, welcher zwar, im Namen des Kayſers, darauf replicirte; allein die Kreisstände wollten sich zu einem Mehrern nicht verstehen, sondern verschoben das Uebrige bis auf den künftigen allgemeinen Schluß aller Kreise. Zugleich ersuchte man auch den erstgedachten Kayserlichen Kommissarius, es bey dem Kayser, wegen des vorseyenden Marsches des Graf Carls von Mansfeld, mit etlichen tausend Mann zu Roß und zu Fuß, aus den Niederlanden nach Ungarn, dahin zu richten, daß dieser Durchzug, wel-

welcher ohne Zweifel auch den Fränkiſchen Kreis berühren würde, nach Vorſchrift der R. A. und der Exekutionsordnung geſchehen, und die Stände und Unterthanen des Kreiſes, ſoviel möglich, verſchont werden möchten, damit der Kreisobriſte nicht genöthiget würde, von den gedachten Verordnungen der R. A. Gebrauch zu machen. Endlich wurde auch die Rechnung des verordneten Kreis-Kriegs-Kommiſſarius und Pfenningmeiſters, Hieronymus Kreſſen, abgenommen, und richtig befunden, und demſelben, wegen ſeines bezeugten Fleiſſes und guten Verwaltung des Ihm aufgetragenen doppelten Amtes *), vom Kreiſe eine goldene Kette, 400. Kronen werth, verehrt e). J. Chr. 1595

Zufolge dieſes Kreisabſchiedes kam alſo der verordnete Ausſchuß, auf die beſtimmte Zeit, zu Bamberg zuſammen, wo ſich auch der zum Obriſten der 1000. Reuter ernannte Graf Georg Friedrich der Jüngere von Hohenlohe, und die dahin geforderten Rittmeiſter einfanden. Gleich in der erſten Seſſion wurden zuförderſt die von dem Oberſächſiſchen und Schwäbiſchen Kreiſe kommunicirten Abſchiede verleſen, und beſonders die von dem Erſtern gefaßte gute, vernünftige und nöthige Schlüſſe †) ſehr gebilliget. Hierauf wurde dann mit dem ernannten Obriſten der 1000. Reuter, dem vorerwähnten Grafen von Hohenlohe, wegen ſeiner Beſtallung gehandelt, Ihm das Unvermögen des Kreiſes vorgeſtellt, und 2. (12.) Febr. 3. (13.) e. m.

*) S. im XVIII. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 699.

e) Moſer, *l. c.*, P. III. n. 94. p. 46-54.

†) S. etwas weiter oben in dieſem XIX. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 147-156.

J. Chr. 1595 darauf angetragen: ob Er sich mit der weiland Georg Ludewigen von Seinsheim, und auch höhern Standespersonen und Obristen bewilligten Bestallung begnügen wolle; widrigenfalls, und wenn Er bey der vorgeschlagenen Bestallung ein Bedenken hätte, möchte Er dem Ausschusse eröfnen, auf was für Bedingungen Er sich bestellen lassen wolle. Auf diesen Antrag erklärte sich der Graf, daß Er auf die vorgeschlagene und eine höhere Bestallung sich nicht einlassen könnte, und bedenklich fände, den Kreisständen vorzugreifen, oder Ihnen was vorzuschlagen; man möchte Ihm dagegen ein Verzeichniß seiner Unterhaltung und Vortheile, auch wie andere hohe Befehle bestellt und besoldet würden, zustellen, alsdann wollte Er sich wiederum gegen den Ausschuß schriftlich erklären. Obgleich nun der Ausschuß anfangs Bedenken hatte, von seiner Instrucktion abzugehen, und ein Mehreres über seine Vollmacht, zu bewilligen; so übergab Er doch, zu Ersparung der Zeit, und zu Vermeidung noch grösserer Kosten dem Grafen das verlangte Verzeichniß, darinn Ihm zu seiner Besoldung 1000. Gulden und für seine Tafel 400. Gulden gleich dem Reuter-Obristen des Obersächsischen Kreises, angesetzt waren. Allein der Graf begehrte noch ein Mehreres, bis endlich, nach vieler Unterhandlung, vom 6. (16.) Febr. mit Ihm auf eine dem Abschiede beygefügte Bestallung, nach welcher Er 1000. Gulden zur Bestallung und 500. Gulden Tafelgelder bekam, geschlossen wurde; jedoch mit dem Vorbehalte und der Vertröstung, daß, wenn auf der künftigen Versammlung aller Kreise, einhellig, oder durch den mehrern Theil, ein Anderes und Mehreres, mit den übrigen Obristen, verglichen

glichen würde, der Graf denſelben gleich gehal- J. Chr.
ten werden ſollte. 1595

Da indeſſen zu Unterhaltung der bewilligten 1000. Reuter eine anſehnliche Summe Geldes nöthig, der vorhandene Vorrath aber ſchwach wäre; ſo beſchloß man, daß inzwiſchen, und bis man ſich mit den andern Kreiſen über die begehrten Monate und die Unterhaltung einmüthig verglichen hätte, 10. Monate des einfachen Römerzuges angelegt werden, und ein jeder Stand dieſelben, wo nicht eher, doch längſtens bis zum 13. (23.) April d. J., den verordneten Einnehmern des Vorrathes zu Nürnberg gewiß und ſub *Poena Dupli* erlegen ſollte. Demnächſt wurde auch der Kriegs-Kommiſſarius und Pfenningmeiſter, Hieronymus Kreß über ſeine dem leztern Kreistage vorgelegte Rechnung quittirt, und dem Rathe zu Nürnberg befohlen, Ihm ſeine ausgeſtellte Obligation wieder zurück zu geben. Hierauf handelte man auch mit den vier Rittmeiſtern, nemlich Chriſtofen von Brandſtein wegen Bamberg, Johann von Reckin wegen Würzburg, dem Obriſten, Grafen von Hohenlohe wegen Brandenburg, und Otten von Vohenſtein wegen Nürnberg, über ihre vorige Beſtallung, mit einer geringen von Ihnen ſelbſt begehrten Veränderung; wobey aber der Obriſte und die Rittmeiſter ſich beſchwerten, daß Ihnen aller Vortheil von dem Abzuge, und der Sold auf die Wagen und Troß-Pferde entzogen würde. Nach einer langen Unterhandlung erklärten Sie endlich, daß, wofern Ihnen nicht der Vortheil zum Abzuge gegeben würde, Sie ſich nicht wollten beſtellen laſſen. Damit ſich nun die Handlung nicht gänzlich zerſchlagen möchte, mußte der Ausſchuß,

J. Chr. weil Er es nicht auf ſich nehmen konnte, dieſen
1595 Punkt auf die Genehmigung aller Kreisſtände ſtellen. Nichts deſto weniger aber ſollten der Obriſte und die Rittmeiſter mit der Werbung dergeſtalt fortfahren, daß Sie auf den 15. April A. K. auf dem Muſterplatze ſeyn könnten. Zugleich wurde Ihnen bewilliget, daß, wenn auf der bevorſtehenden Verſammlung der ſämtlichen K. Kreiſe ein Mehreres ausgemacht werden würde, Sie dißfalls den Andern gleich gehalten werden ſollten. Wegen der von Ihnen übergebenen Beſchwerungspunkte hielt man dafür, daß ſie gröſtentheils durch die Beſtallung erörtert ſeyen, die übrigen aber nicht auf dem Kreiſe allein, ſondern auf dem Kayſer beruheten, deswegen auch an Denſelben geſchrieben wurde.

Dagegen wurden den Rittmeiſtern zu ihrem Monatſolde von 300. Gulden, an Statt des Rittguldens, Jedem monatlich 100. Fl. zum Vortheilgelde bewilliget, damit Sie die Aemter unter den Fahnen deſto beſſer beſtellen könnten. Das Anrittgeld, nebſt dem Werbe- und Rittgulden ſolle Ihnen auch, auf ihr Begehren, ſogleich erlegt, der Muſterplatz, nach eingelangter Kayſerlichen Erklärung, benannt, und Ihnen freygeſtellt werden, das Nöthige der Karabiner halber zu verordnen; wie dann auch, auf ihre Fürbitte, wegen des Georg Clerius dem Kommiſſarius Befehl gegeben werden ſollte. Ingleichen bewilligte der Ausſchuß den etwa mitreitenden Perſonen vom Grafen- und Herren-Stande zu ihrem monatlichen Staate 50. Gulden. Da auch die Obriſten und Rittmeiſter um die Unterhaltung eines Feld-Arztes, den man vornemlich in Ungarn zum höchſten bedürfe, anſuchten; ſo hielt zwar ſolches der Ausſchuß anfangs

fangs für eine Neuerung, und für eine in andern J. Chr.
Beſtallungen ungewöhnliche Sache, wollte auch 1595
damit, wegen der andern Kreiſe, nicht gerne den Anfang machen. Allein vornemlich der gemeinen Reuter halber, die ſonſt keinen Arzt haben könnten, und alſo verderben und ſterben müßten, bewilligte der Ausſchuß, daß, auſſer der ordentlichen Beſtallung, einem Medicus monatlich 40. Fl., zur beſſern Unterhaltung, gegeben, und demſelben auferlegt werden ſollte, Niemanden zu übernehmen, und den Armen nicht weniger, als den Reichen, mit Rath und Hülfe, beyzuſpringen. Indeſſen wolle der Kreis durch dieſe vorſtehende drey letzte Poſten, Niemanden etwas präjudiciren, oder eine Folge machen, und ſich künftig zu dergleichen verbunden haben. Da ferner es ſich öfters zutrüge, daß einige Reiſige und Fußknechte, unter dem Vorwande, daß ſie in Ungarn geweſen, im lande herumzögen und bettelten, welches aber nicht zu verſtatten ſey; ſo ſollte ein jeder Stand, in ſeinem Gebiete, deshalb die nöthige Ordnung vorkehren, jedoch daß dabey gute Beſcheidenheit gehalten würde. Nächſtdem würde für gut angeſehen, daß ein jeder Stand, wie ſchon von Etlichen geſchehen ſey, zufolge des letztern K. A. *), an gewöhnlichen Oertern Stöcke ſetzen, und das Volk ermahnen lieſſe, Allmoſen für arme und beſchädigte Kriegsleute in Ungarn darein zu legen. Was nun an einem jeden Orte einkommen würde, möchten die Obrigkeiten, bis zur künftigen allgemeinen Kreisverſammlung in Verwahrung nehmen, auf welcher man beſchlieſſen könnte, wohin es verwandt werden ſollte.

Fer-

*) S. im XVIII. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 282 f.

J. Chr. 1595 Ferner brachten die Gesandten von Würzburg und Bamberg den Durchzug des Graf Carls von Mansfeld wiederum in Erinnerung, und man hielt für nöthig, daß, da man von demselben noch keine Gewißheit hätte, und vom Kayser, auf das letztere Ansuchen †), noch keine Antwort erfolgt wäre, Dieser, durch den D. Hülssen, daran erinnert, und deswegen demselben ein Kredenzschreiben nachgeschickt würde; ingleichen, daß man sich bey den Churfürsten von Maynz und Pfalz, weil doch dieser Durchzug den Churrheinischen Kreis zuerst berühren werde, erkundigte, ob und was Ihnen davon bewußt sey, und was Sie deswegen angeordnet hätten, oder noch zu thun, gesonnen wären. Daneben wurde der Marggraf von Brandenburg, als Kreisobrister, an sein Amt erinnert, und es sollte auch dem Kreise nicht zuwider seyn, daß derselbe, nebst noch einem oder zween Kreisständen, einige Abgeordnete dem Grafen von Mansfeld entgegen schickte, die von Ihm die gebürende Kaution, nach Maaßgab der R. Konstitutionen und Ordnung, forderten, und mit Ihm dahin handelten, daß, wenn der Durchzug nicht gänzlich abgewandt werden könnte, Er doch wenigstens nicht sein ganzes Kriegsvolk, durch den Fränkischen Kreis, sondern zum Theil auch durch andere Kreise möchte marschiren lassen. Was übrigens die fernere Nothdurft erfordere, überliesse man dem Marggrafen und dem Bischof von Würzburg; jedoch möchten Sie und andere Stände, was Sie erführen, einander, und besonders den Kreisausschreibenden Fürsten kommuniciren; wie dann auch ein jeder Stand im Nothfalle, auf Begehren des Kreisobris-

†) S. kurz vorher in diesem XIX. Bande, S. 166.

obriſten, mit ſeiner Gebühr gefaßt ſeyn ſollte. J. Chr.
Hiernächſt wäre auch, zu Erhaltung einer guten 1595
Ordnung unter den Reutern, ſehr nöthig, daß ihnen ein Kommiſſarius zugeordnet würde, der nicht allein der Muſterung jedesmal mit beywohnte, ſondern auch auf den Pfenningmeiſter die Aufſicht hätte. Und weil man nun auch den Kayſer um einen Kriegsrath hätte erſuchen laſſen, und beide Aemter durch eine qualificirte Perſon füglich verſehen werden könnten; ſo beſchloß der Ausſchuß, dem Kreisobriſten heimzuſtellen, eine oder mehr Perſonen zu ſolchen Aemtern den Ständen, um eine daraus zu erwählen, zu benennen, wie es mit dem Obriſten geſchehen ſey. Uebrigens hielte der Ausſchuß, jedoch unvorgreiflich der, dem Herrn Marggrafen, als Kreisobriſten, gebürenden Benennung, den Ritter Georg Wolfgang von Erlach, und den Marggräflichen Rath und Rittmeiſter, Joſua von Puttkammer, zu ſolchen Aemtern für geſchickt, und könnte man dann mit dem vom Kreiſe Erwählten ſich über die Beſtallung vergleichen, oder es bis auf einen allgemeinen Kreistag verſchieben. Soviel aber das Pfenningmeiſteramt belange, deſſen Beſtellung der Stadt Nürnberg zukomme, überlieſſe man derſelben, hiezu eine taugliche Perſon zu verordnen, und mit derſelben, wegen ihrer Beſtallung, auf Genehmigung des Kreiſes, zu ſchlieſſen. Wegen der, auf die vorſeyende allgemeine K. Kreis-Verſammlung abzuordnenden, Deputation wurde beliebt, eine Inſtrucktion zu entwerfen, die auch einhellig gebilliget wurde; dem Ausſchuſſe aber wurde die Beſuchung dieſes Konvents aller Kreiſe aufgetragen, jedoch daß von einem jeden Stande die Anzahl der Perſonen,

J. Chr. 1595 nen, die Er schickte, soviel möglich eingezogen würde. Uebrigens versähen sich diejenigen Stände, welche Böhmische Lehen hätten, daß der Kayser Sie, der itzigen Kosten halber, mit der Aufmahnung wegen solcher Lehen verschonen würde, weshalb die andern Kreisstände bey dem Kayser für Sie eine Fürbitte einlegen möchten. Endlich wurde dem Obristen, Grafen von Hohenlohe, die dem Abschiede mit angehängte Pflicht vorgelesen, und Ihm zwar, als einem Mitstande des Fränkischen Kreises, mit Bewilligung des Ausschusses, der leibliche Eid erlassen, jedoch aber derselbe, mittelst Handgelübdes an Bamberg und Brandenburg darauf verpflichtet, und hernach die Rittmeister an Ihn gewiesen. Zuletzt baten auch noch der Obriste und die Rittmeister, den obgenannten Georg Clerius, als einen alten und erfahrnen Kriegsmann, mit einem Vortheil zu bedenken. Allein der Ausschuß trug Bedenken, solches auf Sich allein zu nehmen, und beschloß daher, daß man davon Bericht an die übrigen Stände erstatten, und nach deren Gutachten und Bewilligung dem Kommissarius das Weitere befehlen wolle. Inzwischen war der Ausschuß der Meinung, daß der Clerius, solange Er zu keinem andern Befehl und Stande gelangte, mit dem Vortheil einem Grafen gleich gehalten werden sollte; jedoch stünde es bey der Stände Ratifikation f).

Der Kayser hatte sich mit den Ihm, vom Fränkischen Kreise, auf seinem letztern Kreistage zu Nürnberg, nur auf drey Monate bewilligten 1000. Reutern g) nicht begnügen lassen,

f) Moser, *l. c.*, P. III. n. 95. p. 54-76.
g) S. etwas weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 165.

ſen, ſondern bey dem Biſchof von Bamberg und bey etlichen andern Ständen des Kreiſes um eine weitere Erklärung und Willfahrung angeſucht. Weil es aber dieſen Ständen bedenklich ſchien, Sich, auſſer dem übrigen Ausſchuſſe, gegen den Kayſer und ſeinen Kommiſſarius in etwas einzulaſſen; ſo beriefen der Biſchof von Bamberg und der Marggraf von Brandenburg den Ausſchuß auf den 30. Merz alten oder 9. April neuen Kalenders nach Nürnberg zuſammen, wo laut des Abſchiedes, der Statthalter zu Mergentheim und Dietrich Echter, als Kayſerliche Kommiſſarien, das vormalige Begehren des Kayſers um einen Reuterdienſt, auf ſechs Monate, ohne einige Abkürzung von der letzthin zu Regenſpurg bewilligten Türkenhülfe, und ohne An- und Abzug, auf Koſten des Kreiſes, wiederholten, und dabey die äuſſerſte Gefahr vorſtellten, weil man in ſichere Erfahrung gebracht hätte, daß der Groß-Sultan, noch vor dem Frühling, eine ſtarke Macht nach Ungarn ſchicken, Wien belagern und einnehmen, und von da weiter in das Reich eindringen wollte. Es möchte alſo der Kreis, anſtatt der, auf dem vorigen Kreistage begehrten 1200. Pferde, die auf demſelben bewilligten 1000. Reuter, ohne Abgang des An- und Abzuges, auch ohne einige Abkürzung von der Regenſpurgiſchen R. Kontribution, auf ſechs Monate lang, nebſt einer anſehnlichen Anzahl Geſchützes und Munition, dem Kayſer zukommen laſſen. Weil auch die äuſſerſte Noth und Gefahr augenſcheinlich vorhanden ſey; ſo möchte der Kreis dieſe Hülfe ſo beſchleunigen, daß die Reuter mit dem eheſten zu Eger, wo bereits die Kayſerlichen Kommiſſarien, wegen

J. Chr. 1595 14 Merz und 9. Apr. it. n.

vom 3. (13.) April.

des

J. Chr. 1595 des Proviants und der Vicktualien die nöthige Vorkehrung getroffen hätten, damit Mann und Pferd für ein Billiges versehen werden könnte, gemuſtert werden, und längſtens noch vor dem Ausgange des Aprils N. K. auf der Gränze, an den angewieſenen Orten, anlangen könnten.

Auf dieſen Antrag ertheilte der Ausſchuß den Kayſerlichen Kommiſſarien zur Antwort, daß der Kreis dieſes Werk zwar gerne befördern wollte, aber auch den Kayſer erinnert hätte, daß alle Kreiſe forderſamſt an einen gewiſſen Ort zuſammenberufen, verſtändige und Kriegserfahrne Perſonen, wie vor vielen Jahren, bey Lebzeiten der Vorfahren des Kayſers, im Reiche, vermöge vieler R. A., gebräuchlich und hergekommen geweſen, darüber vernommen, und ſodann in Berathſchlagung gezogen und erwogen würde, wie man mit der Unterhaltung und guter Ordnung der Armee, mit Beſtellung der hohen Aemter, mit Proviant, Geld und Leuten, gefaßt ſeyn möchte, dem Erbfeinde und deſſen Macht zu begegnen, und Widerſtand zu thun. Es wäre auch nicht zu zweifeln, daß nicht in ſolchem Falle die Fürſten und Stände aller Kreiſe, auf einer allgemeinen Verſammlung, nicht allein wegen der begehrten eilenden Hülfe, ſondern auch, erforderlichen Falls, und wenn der Feind weiter vorbrechen, Wien belagern und auf Teutſchen Boden eindringen würde, wegen einer beharrlichen Hülfe, den nöthigen Bedacht nehmen, und Sich ſo erzeigen würden, daß der Kayſer hoffentlich damit zufrieden ſeyn könnte. Was aber das vom Kreiſe verlangte Geſchütz und Munition betreffe, ſo habe der Kreis, wie dem Kayſer und den Kommiſſarien bekannt ſey, davon keinen Vorrath, wie der Schwäbiſche

biſche und andere vermögliche Kreiſe, und der Ausſchuß habe keine Macht, von demjenigen, was etwa ein oder anderer Kreisſtand an Geſchütze und Munition vorräthig hätte, etwas zu bewilligen; vielmehr müßten die Stände ſolches, zu ihrer eigenen Vertheidigung, an ſich behalten, damit Sie auf den Nothfall damit verſehen wären, wenn Sie, von dem einen oder andern Kreiſe, zur Doppel- oder Trippel-Hülfe aufgefordert würden. Man möchte alſo den Ausſchuß mit dieſem Begehren für dißmal verſchonen. Wofern aber bey einer künftigen allgemeinen Kreisverſammlung der Kayſer dergleichen begehren würde; ſo würde ohne Zweifel der Fränkiſche, gleich andern Kreiſen, mit Geſchütz, Munition und anderm Zugehör, ſich ſo zu erzeigen wiſſen, daß der Kayſer ein Genüge daran haben ſollte. J. Chr. 1595

Soviel hiernächſt das Kayſerliche Begehren betreffe, daß die Reuter zum längſten den 15. April N. K. auf dem Muſterplatze, und zu Ende d. M. in Ungarn an der Gränze ſeyn ſollten, ſo würde der Kayſer, ohne Zweifel, die Entſchuldigung des Obriſten und der Rittmeiſter bereits vernommen haben, warum es Ihnen auf die beſtimmte Zeit nicht möglich ſey. Es hätten nun zwar die Fürſten und Stände nicht ermangelt, dem Obriſten und den Rittmeiſtern, ſoviel ihrer zur Stelle geweſen, das Begehren des Kayſers zu eröfnen; allein Sie hätten ſich dergeſtalt entſchuldiget, daß man nicht weiter in Sie hätte dringen können. Die bekannten ſtarken Gewäſſer hätten die Rittmeiſter an der Werbung, an manchen Orten gehindert, und wenn etwa gleich der Eine oder der Andere gefaßt wäre; ſo könnte doch der Dritte, wegen der Weite

J. Chr. 1595 des Weges, nicht zugleich auf dem Muſter-platze erſcheinen, welches dann groſſe Unordnung und doppelte Koſten, wie man, im vorigen Jahr, mit groſſem Verluſte an Leuten und Gelde erfahren hätte, verurſachen würde. Auſſerdem würde ja auch mit einer ſo geringen Anzahl Reuter des Fränkiſchen Kreiſes, wenn ſie, zur beſtimmten Zeit, allein auf der Gränze erſchienen, und alſo die erſten wären, und die Andern erwarten müßten, doch nicht viel auszurichten ſeyn. Im vorigen Jahr hätte man, in Anſehung des Proviants und anderer Nothwendigkeiten, eine groſſe Unordnung verſpürt, wodurch ein nicht geringer Verluſt an Leuten und Pferden, durch Krankheiten und auf andere Art, veranlaßt worden, weil es Mann und Roß am nöthigen Unterhalte gefehlt hätte. Billig ſollten die nächſt angeſeſſenen Kayſerlichen Erbländer die erſten ſeyn, und die bewilligten auſſerordentlichen Hülfen erwarten. Indeſſen hätten ſich doch die Reuter dahin erklärt, daß ſie insgeſamt, und ohne allen Abgang, längſtens den 25. April A. K., auf dem Muſterplatze ſich einfinden, und alsdann zu Ende d. M. oder auf den 1. May die Muſterung erwarten wollten. Indeſſen wäre es dem Kayſer und den Kreisſtänden, weit zuträglicher und nützlicher geweſen, wenn der Muſterplatz dem Erbfeinde und den Gränzen etwas näher gelegen wäre, indem dadurch dem Kreiſe groſſe Unkoſten würden erſpart werden, und der Kayſer einen ganzen Monat länger ſolche bewilligte Hülfe würde gebrauchen können. Da auch die Reuter, gedachter maſſen, entſchloſſen wären, den 25. April zu Eger zu erſcheinen, und die Muſterung zu erwarten; ſo wolle der Ausſchuß den Kayſer erſuchen, die Verfügung treffen

ſen zu laſſen, daß Mann und Roß nicht allein J. Chr.
auf dem Muſterplatze, ſondern auch unterwegs 1595
an den Orten, wo ſie ihren Durchzug nähmen, mit Proviant und Victualien, für leidliche Bezahlung, verſehen würden.

Auf dieſe erhaltene Antwort wiederholten die Kayſerlichen Kommiſſarien ihr voriges Anbringen, und ſtellten dem Ausſchuſſe die äuſſerſte Noth und vor Augen ſchwebende groſſe Gefahr weitläuftig vor. Sie führten hiebey unter andern an, daß, wenn die Türken ſich von der Inſel Schütt Meiſter machen, und Comorrn und Wien belagern würden, alsdann dem Kayſer und dem ganzen Reiche mit dieſer auſſerordentlichen, oder wohl gar mit der Doppel- und Trippel-Hülfe nicht geholfen ſeyn würde. Der Kayſer hätte die Veranſtaltung getroffen, daß die übrigen bewilligten Hülfen der Oberſächſiſchen, Schwäbiſchen und Bayeriſchen Kreiſe, zu eben der beſtimmten Zeit, nemlich den 15. April N. K., auf der Gränze ſeyn würden, um damit die Einfälle und Streifereyen abzuhalten, welches Vorhaben aber durch dergleichen Verzug, und weil die Hülfe nicht zugleich bey einander, zu ſchwach und zertrennt wäre, nicht wenig gehindert, und Andern, die dazu willig und gefaßt wären, eine Urſache zu eben dergleichen Aufſchub gegeben würde. Auſſerdem hätten ſich die Fürſten und Stände, auf dem letztern Kreistage zu Nürnberg *), gegen den Kayſer, lauter und ausdrücklich, dahin erklärt, daß Sie nicht allein, zu guter und rechter Zeit, ſich mit der bewilligten Anzahl gefaßt machen, ſondern auch, wofern andere Kreiſe, oder doch der mehrere

*) S. etwas weiter oben in dieſem XIX. Bande, S. 163-167.

J. Chr. 1595 Theil derselben dem Kayser die begehrten sechs Monate, *pure* und ausser einiger Bedingung, auf ihre Kosten, bewilligten, Sich gleichfalls der Gebühr gemäß erzeigen wollten. Nun hätten die vorgedachten drey Kreise, ingleichen auch, noch vor wenig Tagen, der Niedersächsische Kreis, dem Kayser die ausserordentliche Hülfe *pure* bewilliget; mithin Er Sich versehe, daß auch der Fränkische Kreis sich seines Erbietens erinnern, und den Kayser mit der angebotenen Willfahrung nicht länger aufhalten würde. Da auch allgemein bekannt sey, was für einen Verlust an Geschütze und Munition der Kayser, durch die feindliche Wegnahme der Festung Raab, erlitten hätte, mit einem Kriegsvolke aber, welches mit nothdürftiger Munition und Geschütze nicht versehen sey, nicht viel auszurichten wäre, auch etliche Stände und Kreise bereits ein übermässiges gethan hätten; so wollten die Kommissarien, im Namen des Kayſers, den Ausschuß nochmals ersuchen, Sich in einem und andern sowohl der vertrösteten freyen und unbedungenen Hülfe halber, als auch mit Willfahrung einer Anzahl Kanonen und deren Zugehör, willig und unverzüglich zu erzeigen, und andern gehorsamen Kreisen und Ständen zu dergleichen Widersetzung und Verlängerung keine Ursache zu geben.

Allein der Ausschuß wiederholte nochmals seine vorige Antwort und Entschuldigung, mit der Anzeige, daß seine Vollmacht sich nicht weiter, als auf die Abfassung der Bestallung des Obristen und der Rittmeister, erstrecke. Indessen wäre der Fränkische Kreis niemals der Meinung gewesen, sich von den andern Ständen und Kreisen abzusondern. Weil man aber

bisher

bisher mit groſſem Verluſte bemerkt hätte, daß dem J. Chr.
Kayſer mit ſolcher auſſerordentlichen Hülfe 1595
und geſtückeltem Werke nicht ſehr gedient geweſen, noch damit dem Feinde vieler Abbruch zu thun wäre, dagegen aus vielen R. A. zu erſehen ſey, daß die Vorfahren des Kayſers, in dergleichen Fällen, jedesmal mit Rath und Gutachten aller Kreiſe des ganzen Reichs, gehandelt hätten; ſo wolle der Ausſchuß nochmals den Kayſer erſuchen, einen allgemeinen Kreistag forderſamſt auszuſchreiben, Kriegserfahrne dazu zu erfordern, Sie zu hören, und alle Umſtände der eilenden und beharrlichen Defenſion reiflich zu erwägen, und zu berathſchlagen, wie man mit dem Vorrathe an Geld, Munition und Leuten gefaßt ſeyn müſſe. Wofern nun auf einer ſolchen allgemeinen Kreisverſammlung, von allen Kreiſen, oder doch dem mehrern Theil, und beſonders den Benachbarten, dem Kayſer die auſſerordentliche Hülfe *pure*, wie auch Geſchütz und anderes Zugehör bewilliget würde; ſo würde auch der Fränkiſche Kreis ſolchem Schluſſe mit beytreten. Damit auch der Kayſer die willfärige Geſinnung des Fränkiſchen Kreiſes im Werke ſpüren möchte, hätte Derſelbe ſofort, auf eigene Koſten, die bewilligte Anzahl Reuter werben laſſen, und mit dem Obriſten, den Rittmeiſtern und Reutern, von wegen des Kreiſes, eine Beſtallung auf eine Anzahl Monate geſchloſſen, worinn ausdrücklich bedungen ſey, daß die Reuter, wenn man ſie noch länger bedürfte, auch länger zu dienen ſchuldig ſeyn ſollten. Denn daß der Fränkiſche Kreis auf eine allgemeine Verſammlung der Kreiſe bisher immer angetragen habe, wäre zur Beförderung ſowohl der eilenden, als der beharrli-

J. Chr. 1595 chen Hülfe, dem Kayſer und der ganzen Chriſtenheit zur Wohlfahrt, angeſehen geweſen; zumal, da alle ausländiſche Potentaten ihr Aufſehen auf das H. R. gerichtet, und erſt hätten wiſſen wollen, was die Churfürſten, Fürſten und Stände deſſelben, in dieſer Gefahr und weit ausſehendem Kriegsweſen, zu thun, entſchloſſen ſeyn möchten. Und da übrigens die bewilligte Hülfe, zum Widerſtande gegen den Erbfeind, in einem offenen und freyen Feldzuge, gemeint ſey; ſo wollten die Fürſten und Stände des Fränkiſchen Kreiſes den Kayſer unterthänigſt bitten, dieſe und der benachbarten Kreiſe Hülfe nicht in Städte und Feſtungen zu legen, ſondern ſie gegen den Erbfeind im Felde zu gebrauchen; jedoch wollten Sie, ſoviel die Hauptſtadt Wien betreffe, dem Kayſer dißfalls weder Ziel, noch Maaß ſetzen.

Auſſer dieſem Hauptwerke auf dem damaligen Ausſchußtage des Fränkiſchen Kreiſes, kam auf demſelben noch ein und anders vor, welches ich auch noch kürzlich berühren will. So übergab z. E. der über die bewilligten 1000. Reuter beſtellte Obriſte, der Graf von Hohenlohe, dem Ausſchuſſe etliche Beſchwerungspunkte, und bat ſich darauf eine Erklärung aus, welche auch ſogleich bey jedem Punkte an den Rand geſchrieben wurde. Ferner wurden die von dem Bayeriſchen Kreiſe eingelaufenen Schreiben verleſen, darinn derſelbe in dem einen den Abzug des Bayeriſchen Kriegsvolkes meldete, und in dem andern bat, den Kayſer zu erinnern, daß die bewilligte Hülfe nicht anders, als im Felde, und in keiner Feſtung, Wien ausgenommen, gebraucht werden möchte. Ingleichen wurden die überſchickten Abſchiede des Bayeriſchen und Nie-

der-

dersächsischen Kreises zum Abschreiben gege- J. Chr.
ben, um sie den sämtlichen Kreisständen zu kom- 1595
municiren. Da auch, auf dem vorigen Aus-
schußtage zu Bamberg war beschlossen worden,
daß der Rath zu Nürnberg, als der verordneten
Legstadt, und Einnehmer des Kreis-Vor-
rathes, einen Pfenningmeister benennen, und
den Kreisständen vorstellen sollte †), und derselbe
dazu den Balthasar Cammermeister namhaft
machte; so nahmen Ihn, weil an seiner Person
nichts auszusetzen war, und Er zu dergleichen
Dienst schon zuvor in Frankreich war gebraucht
worden, die Verordneten des Ausschusses an,
verglichen sich mit Ihm über seine Bestallung,
und nahmen Ihm den Eid, durch Bamberg, ab.

Wegen des besorgten Durchzuges des
Mansfeldischen Kriegsvolkes, und weil des-
halb noch keine Antwort vom Kayser erfolgt war,
wurde der Marggraf von Brandenburg, als
Kreisobrister, nochmals erinnert, genaue Er-
kundigung einzuziehen, welchen Weg diese
Truppen nach Oesterreich und Ungarn nehmen
würden. Wofern sie nun den Fränkischen Kreis
berühren sollten, möchte der Marggraf von den
Obristen und ihren untergebenen Befehlshabern,
vermöge der R. A. zu Speyer vom J. 1570. *),
und zu Regenspurg vom J. 1576. †), gehörige
Kaution begehren, und sich geben lassen. Weiter
wurde zwar auch vom Ausschusse mit dem Josua
von Puttkammer, als einer Kriegserfahrnen Per-
son, und der deshalb auch Selbst nach Nürnberg 30 Mrz.
gekommen war, tractirt, daß Er sich zum Kriegs- (9. Apr.)

†) S. kurz vorher in diesem XIX. Bande, S. 173.
*) S. im VIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 193. und 196 ff.
†) S. im X. Bande derselben, S. 67-86. *passim.*

J. Chr. 1595 kommissarius möchte bestellen lassen, und es wurden Ihm zu seiner monatlichen Besoldung 600. Gulden geboten, womit sich ehmals der Fürst Georg Ernst zu Henneberg und Georg Ludewig von Seinsheim, als damalige Kreisobristen, begnügt hätten; allein der von Puttkammer schlug solches Erbieten aus, und man konnte also mit Ihm zu keiner Vergleichung kommen. Damit aber die Musterung inzwischen nicht aufgehalten würde, sollten die beiden Kreisausschreibenden Fürsten, nemlich Bamberg und Brandenburg, von wegen des ganzen Kreises, Jemanden von den Ihrigen auf den bestimmten 25. April A. K. nach Eger abschicken, um der Musterung mit beyzuwohnen; mittlerweil die Fürsten und Stände des Kreises auf eine andere qualificirte Person, welche das Amt eines Kommissarius gegen eine leidliche Besoldung übernähme, Bedacht nehmen sollten [1].

Ungeachtet dieser, den Kayserlichen Kommissarien abermals ertheilten abschlägigen Antwort, lag doch der Kayser dem Fränkischen Kreise noch ferner an, Ihm die verlangte Hülfe mit 1200. Reutern, auf seine Kosten, und ohne Abzug von der zu Regenspurg bewilligten ordentlichen Hülfe, wie auch eine Anzahl Geschützes und Munition zu bewilligen. Dieses [illegible] Fränkischen Kreistag [illegible] Nürnberg, auf welchem die obgedachten Kayserlichen Kommissarien, laut des Abschiedes, das erstermahnte Begehren des Kaysers, unter Vorstellung der [illegible] Türken-Gefahr, erneuerten. Allein [illegible] einige Stände nicht abgeneigt waren, dem Kayser

[1] [illegible]

willfahren; ſo erklärte doch der mehrere Theil J. Chr.
ſelben, daß es Ihnen nicht gebüren wolle, den 1595
rigen Kreiſen hierinn vorzugreifen, und da-
t den Anfang zu machen. Und wenn auch
ich der Bayeriſche und Schwäbiſche Kreis,
ch dem Vermelden der Kayſerlichen Kom-
iſſarien, die Hülfsleiſtung *pure* bewilliget
den ſollten; ſo verbände doch ſolches den Fränki-
den Kreis ganz und gar nicht, dieſem Bey-
iel nachzufolgen, weil ſeine vorige Erklä-
ng auf alle Kreiſe, oder den mehrern Theil
rſelben gegangen ſey. Auſſerdem liege die Ar-
uth und das Unvermögen der Fürſten und
tände, wie auch ihrer armen Unterthanen am
age; und die Nothdurft erfordere, daß von ei-
m beharrlichen Defenſionswerke, durch eine
lgemeine Verordnung, gehandelt würde, da-
it die Fürſten und Stände, auf den Fall, daß
r Feind ſeinen Fuß auf Teutſchen Boden
ßte, wiſſen könnten, wie man mit Volk und
elde, auch nöthigem Geſchütze, Munition
ſ. w., verſehen ſeyn möge; zumal, weil man
rch die geleiſtete auſſerordentliche Hülfe im
eiche ziemlich entblößt ſey, und die ſchweren
aſten und Ausgaben bisher allein den willigen
reiſen obgelegen hätten.

Ingleichen würde auch zu bedenken ſeyn,
alls die Türken in Ungarn die chriſtliche Ar-
ee beſiegten, und alsdann mit Macht in das
eich T. N. eindringen würden, wem ſol-
es Werk im Reiche anzuvertrauen und anzu-
efehlen: und wie man mit dem höchſten Be-
ehl und anderer Verordnung gefaßt ſeyn möch-
e? ferner, wie man die höhern und andere be-
achbarte Kreiſe, die ſich bisher eximirt hätten,
u einer gleichmäſſigen Korreſpondenz und

J. Chr. 1595 Unterhaltung vermögen könne? auf was für Mittel und Wege die beharrliche Defensionshülfe zu richten, und die Kontribution und Geldhülfe zu erlangen sey? weil der R. Anschlag und die Steuer bisher blos auf den Bürgern und Bauren, die nunmehro durch die langwierige Ausgaben erschöpft und ausgesogen wären, gelegen hätten. Insonderheit aber wäre höchst nothwendig, daß, weil das Vorhaben des Erbfeindes nicht allein auf die Vertilgung des Reichs T. N., sondern wider die ganze Christenheit gerichtet sey, von einer solchen allgemeinen Kreisversammlung wie auch im J. 1542., und zuvor und nachher, geschehen, die ausländischen geistlichen und weltlichen Potentaten um Hülfe und Beystand ersucht, und zu dergleichen Vereinigung und Bündniß gezogen und vermöcht würden. Man ersuche also den Kayser nochmals um eine solche Zusammenberufung aller Kreise, und, Falls auf derselben, durch einen einhelligen Schluß, oder doch den mehrern Theil derselben, die begehrte freye Unterhaltung, nebst dem Geschütze, und nach Mehrerm, bewilliget würde; so wollte sich der Fränkische Kreis von solchem Schlusse nicht absondern, sondern sich gebürend zu erzeigen wissen. Die Kayserlichen Kommissarien replicirten nun zwar hierauf sofort, und drungen auf eine andere Erklärung; allein die Gesandten blieben bey ihrer vorigen Antwort, und entschuldigten sich mit ihren Instructionen, die Sie nicht überschreiten dürften.

Ausserdem übergaben, auf diesem Kreistage, die Kreis-Ober-Einnehmer des Vorrathes ihre Rechnung, aus welcher sich zeigte, daß Sie, vom 12. Jenner d. J. bis itzo, an unterschiedenen Posten in allem 1,06565. Fl. eingenommen, und dage-

dagegen, auf des Obriſten und der Rittmeiſter Anritt- und Werbe-Gelder, wie auch für Zehrung und andere Koſten, vom 2. Hornung bis zum 18. May 69944. Fl. ausgegeben hatten. Mithin blieben im Vorrathe übrig 36521. Fl. und an noch ausſtehenden Reſten 5400. Fl., folglich zuſammen 41921. Gulden. Wofern nun die Reuter, nach dem Begehren des Kayſers, 6. Monate lang, ohne den An- und Abzug, (die Bezahlung würde gleich von der bewilligten R. Kontribution abgezogen, oder aus dem Vorrathe des Kreiſes genommen, wie man ſich deshalb auf der künftigen Verſammlung aller Kreiſe vergleichen würde,) unterhalten werden ſollten, und da, nach der bereits gemachten Ausrechnung, die Unterhaltung in jedem Monat zum wenigſten auf 20. oder 21000. Gulden ſich belaufen möchte; ſo würden auf die übrigen fünf Monate gegen 105000. Fl. zu bezahlen ſeyn. Da aber im Vorrathe, ſamt den ausſtehenden Reſten nicht mehr, als 41921. Fl. vorhanden waren; ſo verglichen ſich die anweſenden Stände und Geſandten mit einander dahin, daß ſolcher Reſt und Vorrath mit acht Monaten, die gegen 64864. Fl. betragen würden, verſtärkt, und dieſelben in zwey Friſten, nemlich die eine Helfte auf Jacobi, und die andere Helfte auf Michaelis d. J. bezahlt werden ſollten. Da man übrigens bey dieſem Punkte abermals wahrgenommen, daß die Verordnung des letztern Abſchiedes, von etlichen Ständen, nicht in Acht genommen würde, und Sie ſich mit der Bezahlung ſäumig erzeigten; ſo wolle man hiemit jene Verordnung wiederholen, und den Kreis-Einnehmern befehlen, diejenigen Stände, welche die Termine in den künftigen Bezahlungen nicht beobachteten, und im Rückſtande

J. Chr. 1595

J. Chr. 1595 stande blieben, dem Directtor des Kreises, nemlich dem Bischof von Bamberg, namhaft zu machen, welcher den Seinigen befehlen würde, gegen solche säumige Stände am K. K. G., auf die dem Abschiede einverleibte Strafe, zu klagen, und diesfalls keinen Stand zu verschonen.

Obgleich man ferner, auf dem letztern Ausschußtage zu Nürnberg, mit dem Josua von Puttkammer über seine Bestallung zum Kreis-Kommissarius und Kriegsrathe sich nicht hätte vergleichen können *); so wäre Er doch, neben dem von Bamberg abgeschickten Anshelm von Handorf, von Seiten Brandenburgs, für einen Kommissarius zur Musterung nach Eger vorgeschlagen, und nach deren Endigung, von den beiden Kreisausschreibenden Fürsten, wegen seiner Bestallung, auf die gegenwärtige Kreisversammlung verwiesen worden. Man wurde auch nunmehro mit Ihm, seiner Bestallung halber, einig, und setzte Ihm monatlich für das Amt eines Kommissarius und Kriegsrathes 600. Gulden, und seinem Schreiber monatlich 24. Fl. zur Besoldung aus, wie dann auch mit Ihm, als Kommissarius, zwölf und mit seinem Schreiber zwey Pferde durch die Musterung gehen, und gleich andern Reutern passirt werden sollten. Weil Er auch auf seine Kosten der Musterung mit beygewohnt hätte, die mit Ihm itzo geschlossene Bestallung aber erst mit dem 3. (13.) May ihren Anfang nähme; so bewilligte man Ihm, daß die Bestallung und Besoldung, auf seine und des Schreibers Personen und Staat schon vom 1. April A. K. anfangen sollten, worauf Er dann, wegen seiner beiden Aemter, von dem Bambergischen Gesandten, beei-

*) S. kurz vorher in diesem XIX. Bande, S. 183 f.

beeidiget wurde. Uebrigens ſtattete Er auch noch, J. Chr.
nebſt dem von Handorf, der Kreisverſamm- 1595
lung von der zu Eger geſchehenen Muſterung ſchriftlichen und mündlichen Bericht ab, und übergab vier unterſchiedene Muſter-Rollen.

Wegen der, auf den letztern Ausſchußtagen zu Bamberg und Nürnberg, von dem Obriſten und den Rittmeiſtern der 1000. Reuter gemachten Forderungen und übergebenen Beſchwerungspunkte †), ließ man es bey der Ihnen zu Nürnberg gegebenen Erklärung um ſo mehr bewenden, weil der Kayſer, ſowohl ſchriftlich, als mündlich, noch erſt vor zwey Monaten, durch ſeinen Hof-Kammer-Präſidenten und Räthe, dem nach Prag geforderten Fränkiſchen Kreis-Agenten, D. Hülſen, ernſtlich hätte verweiſen laſſen, daß der Fränkiſche Kreis, in der Beſtallung der bewilligten 1000. Reuter, wider die R. G. zu weit gegangen ſey, welches dem Kayſer und Andern ſehr nachtheilig geweſen, und dadurch für das ganze Reich ein beſchwerlicher Anfang gemacht worden, weil nemlich die geworbenen Reuter und Kriegsleute des Kayſers den Fränkiſchen gleich gehalten werden wollten. Mithin könnten ſich die Kreisſtände, wegen der begehrten Vortheile, in nichts weiter einlaſſen, ſondern müßten es bis zur Verſammlung der ſämtlichen Kreiſe und auf deren Schluß verſchieben. Indeſſen wolle man dem Obriſten die über ſeine Anzahl geworbenen zwanzig Reuter, wie auch den drey Rittmeiſtern die gleichfalls über ihre Anzahl geworbenen 33. Reuter auf den bloſſen Monatſold paſſiren laſſen; jedoch

†) S. weiter oben in dieſem XIX. Bande, S. 169 f. und 182 f.

J. Chr. 1595 doch auſſer einen neuen besondern Rittmeiſter und aller Vortheile.

Hiernächſt verlas man, auf dem izigen Kreistage, die von dem Ausſchuſſe zu Bamberg abgefaßte Inſtrucktion für die auf den allgemeinen K. Kreis-Konvent abzuſchickenden Geſandten *) damit, wofern Einer oder der Andere dabey was zu verbeſſern wüßte, ſolches der Inſtrucktion noch einverleibt werden könnte. Es hielten aber die Stände und Geſandten dafür, einem jeden Stande heimzuſtellen, den Sachen fleiſſig nachzudenken, für Sich ſelbſt ſein Bedenken ſchriftlich abzufaſſen, und daſſelbe, Falls die allgemeine Kreisverſammlung noch vor ſich gehen würde, den Kreisausſchreibenden Fürſten, auf ihr Begehren, zu überſchicken, worauf dann die vollſtändige Inſtrucktion für die Geſandten, durch einen Ausſchuß, verfertiget werden könnte. Weiter wurde, auf die von dem Kreis-Pfenningmeiſter geſchehene Anzeige, daß der Obriſte, Graf Georg Friedrich der Jüngere von Hohenlohe, von den Ihm vorgeſchoſſenen 5000. Fl., wider den Schluß des leztern Nürnbergiſchen Kreistages, ſich im erſten Monat nicht 2500., ſondern nur 500. Fl., habe abziehen laſſen, Jenem befohlen, daß Er, bey der nächſten Bezahlung des andern Monats, ſich nach dem gedachten Kreisſchluſſe, welchen der Obriſte ſich hätte gefallen laſſen, pünktlich richten ſollte, wobey Ihn auch der Kreis-Kommiſſarius ſchätzen würde. Ingleichen wurde die von dem vorigen Pfenningmeiſter, Hieronymus Kreſſen, ſchon ehmals übergebene und von den Fürſten und etlichen Ständen für richtig erkann-

*) S. weiter oben in dieſem XIX. Bande, S. 173.

annte Kriegsrechnung †) nunmehro auch von J. Chr.
den Grafen und Herren ratificirt und juſtificirt. 1595

Endlich ließ auch der Freyherr Wilhelm von Kriechingen der Kreisverſammlung ein Schreiben überreichen, worinn Er ſich, neben andern privat Sachen, beſchwerte, daß Er zu den Kreistagen nicht mit beſchrieben würde. Davon begehrte nun der Gräflich Wertheimiſche Geſandte eine Abſchrift, um von Seiten des Grafen Ludewigs von Löwenſtein-Wertheim darauf zu antworten, die Ihm auch bewilliget, und daneben beſchloſſen wurde, das Kriechingiſche Schreiben, vorläufig von wegen des Kreiſes, zu beantworten. Weil auch, wegen des Durchzuges des Mansfeldiſchen Kriegsvolkes, dem Marggrafen von Brandenburg, als Kreisobriſten, und dem Biſchof von Würzburg war aufgetragen worden, demſelben entgegen zu ſchicken und Kaution und was dem anhängig zu begehren *), andere Stände aber, als vornemlich Bamberg, Nürnberg, Wertheim ꝛc., durch deren Länder das gedachte Kriegsvolk ſeinen Durchzug gleichfalls nehmen würde, dabey mit intereſſirt waren; ſo wurde zuletzt, in unſerm Kreisabſchiede, ausgemacht, daß auch Denſelben, nebſt Brandenburg und Würzburg, frey ſtehen ſollte, den Mansfeldiſchen Truppen entgegen zu ſchicken, und dabey Ihre und ihrer Unterthanen Wohlfahrt in Acht zu nehmen und zu befördern.

Soviel nun das kurz vorher bemerkte Beſchwerungs-Schreiben, welches der Freyherr von Kriechingen aus Wertheim an den Fränkiſchen Kreis erlaſſen hat, und deſſen darauf ertheilte 15. und 20 May

†) S. weiter oben in dieſem XIX. Bande, S. 169.
*) S. Eben daſelbſt, S. 172. und 183 f.

J. Chr. 1595 theilte Antwort betrift, so führt derselbe darinn an, daß Er nach Absterben des Graf Dietrichs zu Manderscheid dessen hinterlassene Wittwe, Elisabeth, eine geborne Gräfin von Stolberg †), im vorigen Jahr, geheirathet, und dadurch den Mitbesitz ihres Antheils an der Grafschaft Wertheim erlangt habe; wie Er dann, an Statt und im Namen seiner Gemahlin, Sich der Regierung und Obrigkeit dieser Grafschaft unterzogen, und zur Helfte sowohl die jährlichen Renten und Einkünfte gehoben, als auch dagegen die auf der Grafschaft ruhenden Lasten und Beschwerden getragen hätte, und also für einen ungezweifelten Mitinnhaber der Grafschaft Wertheim und Herrschaft Brenberg, folglich für einen Mitstand des Fränkischen Kreises zu achten wäre. Dem ungeachtet habe Er bisher bemerkt, daß Er in den Kreisausschreiben nicht wäre genannt, noch berufen, sondern die alte Formel in der Kreiskanzley beybehalten, und das Kreisausschreiben an seinen Vorwirth, weiland Graf Dietrichen von Manderscheid, und an seinen Schwager, den Grafen Ludewig von Löwenstein gerichtet worden.

Hiernächst hätte sein erstgedachter Schwager, der Graf von Löwenstein, ungeachtet Er, der Freyherr von Kriechingen, gleich seinem Vorwirthe, sich zur Ratifikation der sogenannten Königsteinischen Vergleichung öfters angeboten, dennoch allerhand unnöthige Weitläuftigkeiten und Ausflüchte, wegen Huldigung der

†) Sie war eine Tochter Graf Ludewigs zu Stolberg und Königstein, von Dessen Erlangung der Grafschaft Wertheim das Weitere im III. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 211-213., in der Note k) bemerkt worden.

der Unterthanen, hervorgeſucht. Anfangs hätte J. Chr.
Er zwar Ihm, als unſtreitigem Mitinnhaber der 1595
Grafſchaft Wertheim, die Kreisausſchreiben kommunicirt, worüber Sie ſich dann gemeinſchaftlich berathſchlagt und das Nöthige zugleich verordnet hätten; allein eine Zeither hätte ſein erwähnter Schwager dergleichen Ausſchreiben für ſich allein behalten, deren Innhalt verſchwiegen, und weder Ihn, noch ſeine privat- oder die gemeinſchaftlichen Räthe und Diener deshalb gehört, ſondern alles für ſich behalten, gleichſam als ob Er der allein regierende Herr wäre. Daraus aber wäre erfolgt, daß Er, der Freyherr von Kriechingen, von demjenigen, was von den Ständen verhandelt und beſchloſſen worden, keine Nachricht erhalten hätte; da ſich doch ſein Schwager billig hätte beſcheiden ſollen, daß Er diſſfalls ein gleiches Recht mit Ihm habe, und Ihm nicht ein Mehreres, als Ihm ſelbſt, wegen ihrer beider Gemahlinnen, zuſtehe. Da nun auch die vorgefallenen Koſten Ihm zu gleichen Theilen wären angerechnet worden; ſo wären dergleichen gemeine Sachen um ſo weniger zu vorenthalten, ſondern mit geſamter Hand und gemeinem Rathe zu verrichten geweſen; zumal, da die abgegangenen Kreisausſchreiben ohne Zweifel nicht allein an ſeinen Schwager, den Grafen Ludewig von Löwenſtein, ſondern auch an den ſeligen Grafen Dietrich von Manderſcheid würden gerichtet geweſen ſeyn; mithin Jenem um ſo weniger gebührt hätte, dieſelben zu hinterhalten.

Mit gleichem Unfuge habe ſich ſein mehrgedachter Schwager unterfangen, die allgemeine K. Schatzung, durch einen aufgedrungenen und Ihm, dem Freyherrn von Kriechingen, ganz

J. Chr. 1595 beschwerlichen Rentmeister, gegen den getroffenen Vergleich und gemachten Abschied, einnehmen und ausgeben zu lassen. Er hätte zwar eingewandt, daß Er diesen vermeinten Rentmeister durchaus nicht billigen könnte, und daher in Vorschlag gebracht, gemeinschaftliche Diener zu gebrauchen, oder die Seinigen bey der Einnahme und Ausgabe mitzuziehen, und die Kästen von beiden Theilen verschlossen zu halten, damit Er selbst jederzeit wissen könnte, wie es damit beschaffen sey. Allein sein Schwager hätte Ihm dieses sein erlaubtes Begehren nicht allein nicht gestattet, sondern Ihn vielmehr von allem gebürenden Einsehen abgehalten, und die obliegende Schatzung lieber verschieben, als der Billigkeit Raum geben wollen. Deswegen hätte Er endlich, auf dessen beharrliches Verweigern, und weil Er auch niemals in Person zu einem Kreistage wäre beschrieben, noch auch Ihm, was man auf demselben verabschiedet hätte, von seinem Schwager angezeigt worden, in *eventum* einiges Schadens, den 1. April A. K. d. J., vor einem Notarius und Zeugen, *de Diligentia* protestirt, und hernach zum Ueberflusse den beiden Kreisausschreibenden Fürsten, nebst Beylegung des Original-Instrumentes, solches schriftlich, unter dem 15. (25.) d. M., gemeldeten, damit der Graf von Löwenstein zu gebürender Bestellung gemeinschaftlicher Diener möchte angewiesen, und die Einhebung der K. Schatzung nicht noch länger aufgehalten werden.

Weil nun sein mehrgedachter Schwager sich ganz und gar nicht wollte warnen lassen, Ihm aber, dem Freyherrn von Kriechingen, als kundbaren Mitherrn der Grafschaft Wertheim,

heim, billig gebüre, ſowohl in dieſer allgemeinen J. Chr.
Reichs- als auch in andern Sachen die Auf- 1595
ſicht mit zu haben, und das Nöthige, nach
Innhalt der R. Abſchiede, mit zu verordnen;
ſo würde Ihm Niemand verargen können, daß Er
den Ihm, aus mancherley Urſachen, bedenkli-
chen, und, gegen verbriefte Verträge auch wi-
der ſeinen Willen, Ihm aufgedrungenen Rent-
meiſter, in ſolcher Eigenſchaft nicht anerkennen
wolle, weil genug andere gemeinſchaftliche, bei-
den Theilen annehmlichere und höhere Diener
vorhanden wären, die man zu dieſem Dienſte ge-
brauchen, und den privat Streit wegen der Reu-
terey auf andere Art vergleichen könnte. Damit
nun die gemeinen Reichs-, Kreis- und andere
Sachen hinfüro, mit beſſerer Zuſammenſe-
zung, gutem Vorbedachte, und zu gleicher
Hand, in der Grafſchaft Wertheim tracktirt,
und von derſelben das dem Kayſer Bewilligte, for-
derſamſt und ohne Klage, entrichtet würde, auch
Er weiter keine Urſache haben möchte, ſich zu
beſchweren, ſo wollte Er die beiden Kreisaus-
ſchreibenden Fürſten unterthänig bitten, Ihn
zu den künftigen Kreis- und dergleichen Ver-
ſammlungen, nebſt ſeinem Schwager, dem
Grafen von Löwenſtein, als gemeinſchaftliche
Innhaber der Grafſchaft Wertheim, zu be-
ſchreiben, die bisher in der Kanzley gebrauchte
alte Formel ändern zu laſſen, und zu verfügen,
daß ſein Schwager die Erhebung der R. Scha-
zung auch ſeines Theils beförderte, dieſelbe,
durch die angebotenen gemeinſchaftlichen Die-
ner, verrichten laſſen, und Ihn mit dem mehrge-
dachten Rentmeiſter verſchonen möchte, weil
Er in deſſen Perſon, wider die beſchriebenen
Rechte, aufgerichtete klare Verträge, ſeinen und

J. Chr. seiner Gemahlin habenden Rechten zum höchſten
1595 Nachtheil und an Löwenſtein unwiederbringlichen Schaden, durchaus nicht willigen könnte. Dieſes Schreiben des Freyherrn von Kriechingen beantwortete der Fränkiſche Kreis dahin: es
22 May ſey bey Demſelben, von Alters her, gebräuchlich und Herkommens geweſen, daß, wenn im Fürſten- oder Grafen-Stande eine Veränderung ſich zugetragen hätte, ſolches jedesmal den Kreisausſchreibenden Fürſten zu wiſſen gethan worden. Man ſtellte alſo dem Freyherrn von Kriechingen frey, dasjenige, was Er wegen ſeiner angeerbten Gerechtigkeit begehre, bey den beiden ausſchreibenden Fürſten des Kreiſes zu ſuchen, die hierauf ohne Zweifel, Sich der Gebühr nach zu verhalten, wiſſen würden i).

24 Aug. (3. Sept.) Auf dem hierauf abermals zu Nürnberg gehaltenem Kreistage kam wiederum ein und anderes wegen der dem Kayſer wider die Türken bewilligten 1000. Reuter, laut des vorhandenen Kreis-
28 Aug. (7. Sept.) abſchiedes, vor. Man hatte nemlich auf denſelben auch den zu den nach Ungarn geſchickten Reutern verordneten Kommiſſarius von Puttkammer *) vorgefordert, welcher dann den verſammelten Kreisſtänden, verſchiedene Beſchwerden und Forderungen im Namen der Reuter, ihrer Rittmeiſter und des Obriſten derſelben vortrug. Zuerſt beſchwerte Er ſich nemlich über die ſehr geſteigerten Victualien und Proviant, weshalb die Reuter mehr als einmal, mündlich und ſchriftlich, wären vertröſtet worden, daß man es bey dem Kayſer befördern wollte, daß dieſelben in einem leidlichen Preiſe, und etwas wohlfeiler, als

i) Moſer, *l. c.*, P. III. n. 98. p. 96-112.
*) S. etwas weiter oben in dieſem XIX. Bande. S. 188 f.

als im vorigen Jahr, den Reutern und Knech- J. Chr.
ten verabfolget werden ſollten. Allein es habe ſich 1595
ſogleich auf dem Muſterplatze, und auch hernach auf dem Marſche und im Lager das Gegentheil gezeigt, indem man nicht allein keine Veränderung und Verringerung der Taxe geſpürt, ſondern dagegen, mit Schaden und Verluſt, bemerkt hätte, daß die Taxe in dem itzigen Jahr um ein Drittel höher geſtiegen wäre, als im vorigen. Er ſetzte hinzu, daß die Reuter, wofern nicht ſolche Steigerung abgeſchaft, oder ihnen die vertröſtete Ergötzung und Zubuße, gleich den Sächſiſchen Reutern, nemlich der monatliche Sold, zu 14½. Gülden, gereicht werden ſollte, um den verglichenen Sold nicht länger dienen könnten und würden. Da ferner die drey bewilligten Monate zu Ende gelaufen wären, ſo wünſchten der Obriſte und die Rittmeiſter zu wiſſen, was Sie ſich, des Dienſtes halber, zu verſehen hätten, und möchten alſo die Fürſten und Stände, von denen Sie geworben, und in Beſtallung genommen worden, ſich erklären, auf wie viele Monate ſich ihre Beſtallung und Unterhaltung noch erſtrecken möchte. Nachdem auch der Obriſte, Graf Georg Friedrich von Hohenlohe, gleich zu Anfang ſeiner Beſtallung und auch hernach eine Zubuße der Vortheile halber, ingleichen wegen der ſechs Rittmeiſter der hinzugekommenen Pferde oder Karbinen, begehrt, aber bisher noch keine willfärige Antwort oder Beſcheid darauf erhalten hätte; ſo wollte Er ſich ſolche ausbitten. Ingleichen wäre, von dem oberſten Profoſen, gegen Etliche von Adel, mit thätlicher Handlung verfahren, und allerhand Neuerungen, der Taxe und Proviant halber, gegen die Fränkiſchen Reuter von dem-

J. Chr. 1595 selben erregt worden; man wollte also bitten, daß um die Abschaffung dergleichen thätlicher Handlungen und Neuerungen, bey dem Kayser, oder wo es sich sonst gebüre, angesucht würde. Endlich bat auch noch der Kommissarius von Puttkammer um eine Erklärung: ob die Reuter im sechsten Monat, oder aber hernach abgedankt werden sollen, und wie Er sich sonst gegen dieselben des Schlacht-Monats halber zu verhalten hätte.

Nachdem die Kreisversammlung diese angebrachten Beschwerden und Forderungen in Berathschlagung gezogen hatte; so ertheilte Sie dem von Puttkammer zur Resolution: es hätten sich die Fürsten und Stände des Kreises, in Ansehung der von dem Obristen und den Rittmeistern mehrmals begehrten Steigerung der Besoldung, vermöge der ergangenen Kreisabschiede, zu nichts weiter erboten, als was der gemeine Beschluß aller Kreise deshalb verordnen würde; wie Sie dann nicht besonders auf die Bewilligung des Obersächsischen Kreises sich bezogen hätten, auf welche sich itzo der Obriste und die Rittmeister berufen wollten. Laut der zu Wittenberg errichteten Reuterbestallung des Obersächsischen Kreises würde dessen Reutern, gleich denen des Fränkischen Kreises, nicht mehr als 12. Fl. auf ein reisiges, 24. Fl. auf ein Wagen- und 6. Fl. auf ein Troß-Pferd gegeben. Sollte aber nunmehro, welches man nicht vermuthen und glauben könne, den Reutern auf das Pferd 14½. Fl. gegeben werden, so müßte man dagegen in Betracht ziehen, daß solche Steigerung allein für den ersten Monat zum Anrittgelde bewilliget worden, weil die Sächsischen Reuter über 60. und 70. Meilen zum

Mu-

Muſterplatze gehabt hätten, dagegen die Fränki- J. Chr.
ſchen den Marſch, über den empfangenen Mo- 1595
natſold des Anrittgeldes, auf Koſten und im Solde des Kreiſes gethan hätten, und der mehrere Theil nicht über zwey, drey oder vier Tage auf dem Muſterplatze geblieben wäre. Die verlangte Steigerung des Soldes wäre den Fürſten und Ständen nicht nur unerſchwinglich, und eine ſolche Erhöhung in den R. A. nicht zu finden, ſondern auch dergleichen hohe Beſoldung, in und auſſer dem Reiche, bey hohen Potentaten und Ständen, nicht gebräuchlich. Es wäre auch dem Kreiſe vom Kayſer ernſtlich verwieſen worden, daß er ein mehreres, als die Speyeriſche Reuterbeſtallung vom J. 1570. †) vermöge, bewilliget hätte; mit der angehängten Vermahnung, dergleichen Neuerung und Erhöhung, zu Verhütung beſchwerlicher Folgen, ſich hinfüro zu enthalten. Auſſerdem habe bisher die Erfahrung gelehrt, daß, je höher man mit den Beſtallungen geſtiegen, je mehr von Jahr zu Jahr gefordert worden. Und obgleich, vermöge der R. A., die Erhöhung des monatlichen Soldes von acht, bis zehen, ja ſogar zwölf Gulden geſtiegen ſey; ſo werde man doch nicht finden, daß ſolche Steigerung nachher jemals wieder gefallen, oder in den vorigen Stand wieder zu bringen geweſen ſey, wodurch dann die vorigen heilſamen Verordnungen, die von vielen hohen Ständen und erfahrnen Kriegsleuten, welche ſich wider den Erbfeind in Ungarn, Croatien und der Orten hätten gebrauchen laſſen, zu Grunde gehen müßten, und den hohen und niedern Ständen unmöglich

†) S. im VIII. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 310 ff.

J. Chr. 1595 fallen würde, dergleichen schwere und zuvor unerhörte Kosten und Auslagen zu tragen.

Soviel hiernächst die Beschwerde des Obristen und der Reuter, in Ansehung der Unordnung und Uebermaaß der Taxe belange, hätten die beiden Kreisausschreibenden Fürsten solches dem Kayser zu erkennen gegeben, und um gebürendes Einsehen und Verringerung der Taxe gebeten. Der Kayser habe darauf geantwortet, die Reuter mit ihrem Begehren der Steigerung halber abzuweisen, weil Getreide, Wein, Fleisch und andere essende Waaren nunmehro in einem leichtern und geringern Preise wären; mit dem Anhange, daß, weil die Erndte und der Herbst vor der Thür seyen, an der Futterung, Haber, Heu und anderm kein Mangel seyn würde. Es wäre auch dergleichen Klage aus dem Lager an den Kayser noch nicht gekommen, und wenn es ja an Proviant und Victualien mangeln sollte, so könnte, mittelst der Donau, mit geringer Mühe, ein Ueberfluß aus dem Reiche ins Lager gebracht werden. Mithin wollten die Fürsten und Stände den Obristen, die Rittmeister und Reuter ersuchen und ermahnen, mit der gebetenen Erhöhung und Zulage, den Kayser und den Kreis zu verschonen; in Betracht, daß mit dem An- und Abzuge ein Mehreres, als vordem gebräuchlich und bey andern Potentaten und Ständen hergekommen, geschehen sey. Die bisherigen grossen Ausgaben der geleisteten ordentlichen und ausserordentlichen Hülfe fielen ohnedem den Fürsten und Ständen, wie auch ihren erschöpften Unterthanen, zu ertragen unmöglich, und es würde auch die gebetene Steigerung bey dem Kayser und andern benachbarten Kreisen, der

beschwer-

beſchwerlichen Folgen und Ungleichheit halber unverantwortlich ſeyn. Nächſtdem würde die gebetene Prorogation der ſechs Monate in kurzer Zeit ſich endigen; nach erhaltenen Nachrichten wäre der Proviant im Ueberfluſſe zugeführt worden, und würde alſo die bisherige hohe Taxe von ſelbſt fallen, folglich alle Waaren an eſſender Speiſe und Getränke zu geringerm Kaufe kommen, wie bereits hier oben im Reiche die Erfahrung lehre, daß das Getraide und der Wein faſt auf den halben Werth gefallen ſeyen. Da auch die Bezahlung immer richtig und in guten Münzſorten erfolget ſey; ſo hätten ſich die Reuter um ſo weniger über eine Ungleichheit, in Rückſicht auf die Sächſiſche Beſtallung zu beklagen. Dieſer und anderer Urſachen halber, und daß man mit einem beharrlichen Feinde zu kriegen hätte; die Fürſten und Stände auch hier oben im Reiche, auf den Nothfall, auf Mittel bedacht ſeyn müßten, wie man ſich gegen einen ſo mächtigen Feind vertheidigen könnte; und ſolche Hülfe nicht allein dem Kayſer und deſſen bedrängten Königreichen und Fürſtenthümern, ſondern dem ganzen Vaterlande T. N., und alſo auch Ihnen und den Ihrigen ſelbſt zu Gute gemeint ſey, wollte man ſich verſehen, daß der Obriſte und ſeine Mitreuter die Fürſten und Stände mit der gebetenen Steigerung und Zulage verſchonen würden, und dagegen nicht zweifeln wollten, daß GOtt Sie, bey ſolchem ihrem guten Vorſatze, und ritterlichen Vorhaben und Thaten, ſegnen und Ihnen Glück und Sieg verleihen würde. Es würden auch der Kayſer und die Fürſten und Stände dieſes Kreiſes in keine Vergeſſenheit ſtellen, ihre erzeigte Dienſte zu erkennen, und dieſelben um Sie insgeſamt,

J. Chr. 1595

J. Chr. und um einen Jeden besonders, möglichst zu ver-
1595 schulden.

Was die von dem Obristen verlangte Zubuße der Vortheile, wie auch die Erstattung der 25. Fl. monatlicher Besoldung des sechsten Rottmeisters betreffe, liessen es, in Ansehung des ersten Punktes, die Fürsten und Stände bey der in den vorigen Abschieden enthaltenen Erklärung bewenden, daß Sie nemlich, über die aufgerichtete Bestallung, in nichts weiter willigen könnten. Und obgleich Sie nicht nöthig hätten, dem Kreise, wegen des sechsten Rottmeisters, oder anderer Aemter halber, weitere oder doppelte Kosten aufzulegen; so wolle man doch dem Pfenningmeister hiemit befehlen, dem Obristen, über die bewilligten 1000. Reuter, für den sechsten Rottmeister monatlich 25. Fl., solange die Reuter in der Kreisbestallung blieben, mithin auch für die vorigen Monate zu vergüten. Den Schlacht-Monat belangend, weil nicht allein nach der Anzeige des Kommissarius von Puttkammer, sondern auch nach der R. Bestallung *), versehen seyn solle, daß sich der Monatsold an dem Tage, da die Schlacht vorgefallen, endige, und ein neuer Monat anfangen solle; so beschloß man, daß der Kommissarius und Pfenningmeister, mit Entrichtung des Schlacht-Monats, sich andern Kreisen, und wie es mit deren Reutern und Kriegsknechten dißfalls gehalten würde, gleichmässig erzeigen sollten.

Daß der General-Profos, ohne Vorwissen des Obristen, mit Anschliessung Eines

von

*) S. dieselbe und die Fußknecht-Bestallung de a. 1570., Artic. 160. (19.) in der 47. Sammlung der R. A., P. III. p. m. 336.

n Adel, und Veränderung der Taxe, ſich J. Chr.
gen die Kreis-Reuter thätlich betragen 1595
tte, würde, wofern ſolche thätliche Hand-
ng und Neuerung dem Fränkiſchen Kreiſe
: Verkleinerung, oder ſonſt zum Nachtheil
neint geweſen, dem Kayſer Beſchwerungsweiſe
melden, und um gebürendes Einſehen und
ndung zu bitten ſeyn. Weil man aber nicht
e wiſſen und in Erfahrung bringen können, wie
eit ſich das Amt und die Gewalt des Gene-
l-Profoſen erſtrecken möge, und man in der-
ichen zweifelhaften Sachen ſehr vorſichtig
Werke gehen müſſe; auch die verhaftete Per-
n, auf Erſuchen des Obriſten, ſogleich wieder
Eiſen entlediget, und auf freyen Fuß ge-
lt worden; endlich man auch bey dem Grafen
rl von Mansfeld ſolches nicht geahndet, und
gleichen Neuerung verbeten hätte; ſo wollten
die Fürſten und Stände ſolche Erinnerung
zen den Kayſer empfohlen ſeyn laſſen. Endlich
f die Anfrage des Kommiſſarius: ob Er die
euter im ſechſten oder ſiebenten Monat ab-
nken ſolle? erklärten ſich die anweſenden Stände
d Geſandten, daß, da mit den Reutern ver-
ge ihrer Beſtallung, nicht allein auf drey
Monate, ſondern ſolang man ihrer bedürfen
rde, gehandelt worden, die Zeitläufte aber
h dergeſtalt anlieſſen, daß die Fürſten und
tände Bedenken hätten, bey ſolcher Gefahr
: Reuter abzufordern und abzudanken. Sie
shalb den Kommiſſarius auf ſeine Beſtallung
d vorigen Befehl verweiſen, und es ſeiner
irecktion, Verſtande und Beſcheidenheit
verlaſſen wollten, zu erwägen, was die gemeine
Wohlfahrt der Fürſten und Stände dieſes
reiſes, und des ganzen Vaterlandes, erfor-
derte,

J. Chr. derte, und auch andere benachbarte Kreiſe hierinn
1595 thun würden. Er möchte alſo, ſogleich nach ſeiner Ankunft im Lager, ſich darnach erkundigen, und den Kreisausſchreibenden Fürſten alle Umſtände, nebſt ſeinem räthlichen Gutachten, berichten, auch ſodann endlichen Beſcheid erwarten, was Er thun ſolle.

Hierauf wurden verſchiedene, vom Kayſer eingelaufene Schreiben, welche die Rekrutirung der Reuter und Pferde, wie auch die vor den Kirchen zu ſetzende Stöcke betrafen, verleſen. Da nun dem Kommiſſarius, vermöge ſeiner Beſtallung, oblag, die Reuter, da ſie monatlich mit gutem baaren Gelde bezahlt würden, monatlich zu muſtern, und der von Puttkammer verſicherte, daß Er, noch vor ſeiner Abreiſe, aus dem Lager, die Muſterung gehalten hätte; ſo wurde Ihm in unſerm Kreisabſchiede, nochmals befohlen, nicht allein monatlich mit der Muſterung zu verfahren, ſondern auch darüber zu halten, daß der Abgang an Reutern und Pferden erſetzt würde, weil, nach der Anzeige des Kayſers, ſich hiezu im Lager gute Gelegenheit fände. Jedoch ſolle hierinn nichts Gefährliches wider Kriegsgebrauch und Herkommen, auch nichts der Beſtallung Zuwiderlaufendes geſucht und vorgenommen werden. Wegen der Allmoſenſtöcke für beſchädigte und kranke Kriegsleute erinnerten ſich die Fürſten und Stände ganz wohl des auf dem letztern R. Tage zu Regenſpurg gemachten Schluſſes †). Obgleich nun dieſer R. Schluß von etlichen Kreiſen und Ständen an allen Orten nicht vollzogen worden, weil vielleicht Einer auf den Andern geſehen; ſo ſollten doch hie-

†) S. im XVIII. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 282 f.

hiemit, und vermöge dieſes Abſchiedes, alle J. Chr.
Stände dieſes Kreiſes ermahnt werden, ſolchen 1595
gemeinen R. Schluß, nach ſeinem ganzen Innhalte, ungeſäumt zu befolgen. Indeſſen wollten ſich die Fürſten und Stände getröſten, und hiemit den Kayſer erſuchen, Sich nicht entgegen ſeyn zu laſſen, daß die verwundeten, ſchadhaften und kranken Kriegsleute des Fränkiſchen Kreiſes, mit dem in demſelben geſammelten Allmoſen, vor Andern bedacht würden, weil doch, nach dem gemeinen Sprüchworte, ein Jeder, ſich ſelbſt die nächſte Treue zu leiſten, ſchuldig ſey.

Das folgende in unſerm Kreisabſchiede betrift einige Bemerkungen von Verbeſſerung der Juſtitz beſonders am K. Kammergerichte, ingleichen von Exekution des Münzedicktes, und von der Moderation der R. Matrickul bey Gelegenheit des Speyeriſchen Deputationstages, wovon weiter unten das Nöthige vorkommen wird. Hiernächſt wird in dem Abſchiede, wegen einer weitern Kreisanlage, Nachſtehendes verordnet: weil die 1000. Reuter volle ſechs Monate im Felde unterhalten werden ſollten, und vor einiger Zeit *) ein ungefehrlicher Ueberſchlag, nemlich monatlich zu 22000. Gulden, welche in vollen acht Monaten 176000. Fl. betragen würden, gemacht worden, inzwiſchen aber zu Unterhaltung der Reuter nicht mehr, als achtzehn Monate des einfachen Römerzuges wären bewilliget, jedoch, laut des von den Einnehmern des Vorrathes abgeſtatteten Berichtes, noch nicht erlegt worden, ſolche 18. Monate aber zu Bezahlung der Reuter auf ſechs Monate, auſſer dem An- und Abzuge, nicht zureichen würden; ſo ſoll-

*) S. weiter oben in dieſem XIX. Bande, S. 187 f.

J. Chr. 1595 sollten, zur Verstärkung des Vorrathes, zu den 18. Monaten noch drey, und also in allem 21. Monate bewilliget werden. Diese sollten nun, nebst eines jeden Standes Resten, zwischen hier und nächstem Michaelistag A. K., bey Vermeidung der vorigen verabschiedeten Strafe, ohne alle Entschuldigung und Verzug, an guten R. Thalern zu 18. Batzen, oder aber der Aufwechsel darauf, erlegt und berichtiget werden.

Auf das von dem Freyherrn von Kriechingen, auf dem letztern Kreistage, wider seinen Schwager, den Grafen Ludewig von Löwenstein-Wertheim übergebene Beschwerungs-Schreiben †) schickte Dieser, auf dem itzigen Kreis-Konvente seine Verantwortung, mittelst zweyer Schreiben, ein. Weil nun aber dieser vorgefallene Streit und Mißverstand nur in privat Sachen bestund, die bereits zum Theil am K. Kammergerichte rechtshängig waren, das Uebrige aber vom Kayser, durch eine Kommission, erörtert und verglichen werden sollte; so stellte man blos die Abschriften der beiden Löwensteinischen Schreiben dem Abgeordneten des Freyherrn von Kriechingen zu; mit der Bedeutung, daß, wofern beide streitige Theile sich über den gedachten Mißverstand mit einander vergleichen, und solches dem Stifte Bamberg, als *Directori*, bekannt machen würden, alsdann der Bischof mit Verfertigung der Ausschreiben die Gebühr beobachten würde. Ferner übergaben die Abgeordneten der R. Stadt Schweinfurt der Kreisversammlung einen schriftlichen Bericht wegen Abgang des dritten Pfennings von den beiden R. Dörfern Gochsheim und Senn-

vom 4. und 8. Aug.

†) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 191-196.

Sennfeld *), nebſt der Abſchrift eines Kammergerichtlichen Mandats, mit Bitte, ſolche Schriften zu den vorigen eingekommenen Handlungen in dieſer Sache zu binden; worauf dann dieſer Bericht, nebſt dem Mandate, verleſen, und zum Abſchreiben gegeben wurde. J. Chr. 1595

In dem Ausſchreiben zu dem dißmaligen Kreistage war unter andern auch Meldung geſchehen, was für Beſchwerden etliche vornehme Kreisſtände von dem Durchzuge der Mansfeldiſchen Kriegsvölker †) erlitten hätten. Nun hätten zwar die Kreisſtände gerne geſehen, daß Sie mit dergleichen Unkoſten hätten verſchont bleiben, und dieſer Punkt für dißmal ausgeſezt werden können, da ohnedem der Vorrath in der Kreis-Kaſſe ſehr ſchwach ſey. Weil man aber erwogen, daß vormals, in dergleichen Fällen und Durchzügen, laut der Kreisabſchiede und Rechnungen, ſolche Unkoſten, ohne einige Schwierigkeit, erſtattet worden, und es inſonderheit denjenigen Ständen, die an den Landſtraſſen geſeſſen, beſchwerlich und unerträglich fallen würde, ſolche Beſchwerden und Bürden allein zu tragen; ſo beſchloß man, daß ein jeder Stand ſein Verzeichniß der Koſten und Schaden, in ſoviel Abſchriften, als Kreisſtände wären, an Bamberg, als *Directorem*, zwiſchen hier und Michaelis, überſenden ſollte. Dieſe Abſchriften des Verzeichniſſes ſollten dem nächſten Kreisausſchreiben beygebunden und jedem Stand mit überſchickt werden, damit die Geſandten darauf könnten inſtruirt werden. Wofern nun die gedachten Verzeichniſſe gehörig würden ſeyn

*) S. im XVIII. Bande der U. T. R. Geſchichte, S. 711 f.

†) S. weiter oben in dieſem XIX. Bande, S. 191.

J. Chr. 1595 seyn liquidirt und richtig befunden worden; so sollte alsdann darüber gehandelt werden: ob solche Kosten und Ausgaben den beschwerten Ständen vom ganzen Kreise wieder sollten erstattet werden. Endlich hatte man zwar auch beschlossen, auf diesem Kreistage die Kreis-Rechnungen abzuhören; man suspendirte aber nachher solche Abhörung, weil der Ausgaben viele vom J. 1590. bis 1595. waren, und man daher solche Posten und Ausgaben, mit den Belägen, in der Eile nicht gehörig durchsehen und bedenken konnte. Mithin wurden die Rechnungen blos kursorisch verlesen, jedoch einhellig beschlossen, daß auf dem nächsten Kreistage der vorige Ausschuß, wie von Alters hergekommen, vier oder fünf Tage vor der Ankunft der übrigen Stände, sich einfinden, die Rechnungen vornehmen, dieselben nebst den Belägen fleissig durchsehen, die Defeckte ausziehen, und überlegen sollten: ob eine bessere Ordnung der Rubricken zu machen seyn möchte. Was nun der Ausschuß für rathsam erkennen würde, davon sollte derselbe den andern Kreisständen auf demselben Kreistage mündlichen und schriftlichen Bericht erstatten.

Soviel zuletzt die beiden vorhin erwähnten Schreiben des Graf Ludewigs von Löwenstein-Wertheim an den Kreis-Konvent betrift; so führt Derselbe in dem ersten, zu seiner Verantwortung gegen die Beschuldigungen seines Schwagers, des Freyherrn von Kriechingen, an, daß Dieser sich bisher geweigert hätte, die von ihrem Schwiegervater, weiland Graf Ludewigen von Stolberg ꝛc., entworfene, und vom Kayser bestätigte väterliche Disposition, ungeachtet es öfters von Ihm begehrt worden, zu genehmigen und zu beschwören. Nichts

vom 8. Aug.

deste-

deſto weniger aber hätte Er ſich unterſtanden, eine J. Chr.
abſonderliche Poſſeſſion zu ergreifen, und aller- 1595
hand ungewönliche Neuerungen einzuführen;
ungeachtet Er, ſeines Wiſſens, weder mit dem
Stammhauſe Wertheim, ſo ein Eigenthum
der Krone Böhmen ſey, noch mit der Graf-
ſchaft und den Regalien vom Kayſer bis itzo
wäre belehnet worden. Da nun aber die Kreis-
Seſſion und Stimme ein bekanntlich unmittelba-
res Pertinenzſtück des Stammhauſes ſey, und
zu derſelben, als des anhangenden *Acceſſorii*, Er-
langung oder Anmaſſung das *Principale* vornem-
lich ſeine Richtigkeit haben müſſe; ſo könne Er
nicht ermeſſen, aus was für einem Grunde ſein
Schwager ſich derſelben anmaſſen, oder der un-
terlaſſenen Beſchreibung halber ſich beſchweren
könne; bevor ſich nicht Derſelbe, mittelſt Beſchwö-
rung der vorgedachten väterlichen Diſpoſition,
und durch die würkliche Lehensempfängniß,
gleich ſeinem Vorwirthe, dem von Manderſcheid,
zu dem Hauptwerke und Stammhauſe habili-
tirt hätte. Er wolle daher bitten, Ihm, zuförderſt
aber dem dem Kayſer eigenthümlich zugehörigen
Stammhauſe Wertheim, durch ſolche Kreis-
beſchreibung des von Kriechingen, nichts
Beſchwerliches aufzubürden, noch denſel-
ben, vor Vollziehung der hergekommenen Schul-
digkeit, zu einiger Kreishandlung vorzufor-
dern und zuzulaſſen.

In dem zweiten Schreiben entſchuldiget vom
ſich der Graf von Löwenſtein wegen der noch 4. Aug.
nicht geſchehenen Entrichtung der Reichs-
und Kreis-Anlagen, und ſchiebt die Schuld
davon gleichfalls auf ſeinen Schwager, den Frey-
herrn von Kriechingen, weil derſelbe ſich heraus-
genommen hätte, mit der bisherigen gemeinſchaft-

J. Chr. lichen Renterey des Stammhauſes Wertheim
1595 eine Aenderung vorzunehmen dieſelbe zu tren-
nen und zu ſperren, Ihn von ſeiner zwanzigjä-
rigen Gemeinſchaft thätlich zu verdringen, und
den Fränkiſchen Kreis, hauptſächlich aber den
Kayſer und das Reich von deren fortgeſetzten und
mit Recht erhaltenen *integral-Poſſeſſion* des ganzen
Stammhauſes Wertheim auf halbirtes Par-
tikulierwerk zu verweiſen. Er, der Graf von
Löwenſtein, hätte daher dieſe Kriechingiſche
Neuerungen an gehörige Orte gemeldet, und
dadurch erlangt, daß der Kayſerliche Fiſkal ſich
dieſer Sache, zugleich mit Ihm, angenommen
hätte, worauf auch ein Mandat erfolget ſey, daß
der von Kriechingen ſich ſolcher thätlichen Ren-
terey-Sperrung gänzlich enthalten ſolle, wel-
chem aber derſelbe die ſchuldige Parition nicht ge-
leiſtet hätte. Damit indeſſen die nothwendigen
Kreisanlagen, durch ſolche Widerſetzlichkeit,
nicht ferner aufgehalten würden, erbiete Er ſich
nochmals, zu verfügen und zu verordnen, daß,
gleichwie alle vorhergehende Reichs- und Kreis-
Anlagen von dem ganzen Stammhauſe völlig
erfolgen müßten, alſo auch die verfallenen und
noch bevorſtehenden Kreishülfen hinfüro, ohne
ein abſonderliches Partikulierwerk, gleichfalls aus
des untheilbaren Stammhauſes gemeinſchaft-
lichen Renterey ungeſäumt entrichtet werden
ſollten. t).

Zufolge des vorſtehenden Kreisabſchiedes
kam alſo der Ausſchuß, noch einige Tage vor dem
Anfange des neuen Kreis-Konventes, zu
Nürnberg zuſammen, unterſuchte die ihm vorge-
23 Nov. legten Rechnungen der Kreiskaſſe, und ſtattete
(3 Dec.) hierauf der ganzen Kreisverſammlung von der
bis-

t) Moſer, *l. c.*, P. III. n. 100. p. 126-150.

bisherigen Einnahme und Ausgabe mündlichen und ſchriftlichen Bericht ab. Laut deſſelben betrug die geſamte Einnahme, mit dem Vorrathe, vom 7. October 1590. bis zum 12. Jenner 1595., 1,34417. Gülden, 4. Albus und 23½ Pfenninge, die Ausgabe aber 1,20400. Fl., 7. Albus und 14. Pfenninge; mithin in der Kaſſe und im Reſte übrig blieben, 14011. Fl., 5. Albus und 21½ Pfenninge. Ferner belief ſich die bisherige Einnahme vom 12. Jenner 1595. bis zum 23. November (3. December) d. J. auf 1,87649. Fl., 5. Albus und 21½ Pfenninge, die Ausgabe aber auf 1,76983. Fl., 1. Albus und 4. Pfenninge, folglich übertraf die Einnahme die Ausgabe um 10666. Fl., 4. Albus und 14½ Pfenninge, wozu noch an ausſtehenden Rückſtänden d. J. 13504. Fl. kamen, mithin in allem, an baarem Vorrathe und Rückſtänden 24170. Fl., 4. Albus und 14½ Pfenninge, auſſer jenem Ueberſchuſſe bis zum 12. Jenner d. J., vorhanden waren. Zugleich meldete auch der Ausſchuß, daß er in der Regiſtratur und in den Rechnungen der Einnehmer keine Unordnung oder Unrichtigkeiten gefunden hätte, wie aus dem Manual und der Hauptrechnung der Einnehmer, welche Sie den Ständen jederzeit vorlegen könnten, zu erſehen wäre. Es wären auch alle Poſten der Ausgaben, ſogar die geringſten, an Zehrung, Botenlohn u. ſ. w. mit verſchiedenen Quittungen gehörig belegt. Um ſo mehr alſo fand der Kreis für billig, den verordneten Einnehmern und dem Nürnbergiſchen Amtmann in der Schau, Benedickt Ammon, auf ihre übergebene Supplikation um eine, auch ſonſt gewöhnliche, Verehrung, weil ſie dißmal gleichſam doppelte oder dreyfache Mühe gehabt,

J. Chr. 1595

J. Chr. 1595 die Rechnungsabnahme wider die sonstige Gewohnheit, bis in das fünfte Jahr verschoben worden, und sie ohnedem eine schlechte Besoldung hätten, ein Geschenke von 300. Gulden zu bewilligen, dessen Vertheilung dem Rathe der Stadt Nürnberg überlassen wurde. Ingleichen wurde den Einnehmern des Kreises befohlen, daß Sie derjenigen bewußten Person, welche den ausschreibenden Fürsten von dem, was sich in Ungarn, des Kriegswesen halber, begeben, geheime Nachrichten gegeben hätte, 50. Fl. für ihre Mühewaltung, auszahlen sollten.

vom 27 Nov. (7 Dec.) Hiernächst wurde auf dem gegenwärtigen Kreistage, laut des Abschiedes, die Materie wegen Ersetzung des, durch den Mansfeldischen Durchzug, verursachten Schadens vorgenommen. Da aber die Bambergischen Gesandten anzeigten, daß die wenigsten Stände die Verzeichnisse ihres erlittenen Schadens *) zu rechter Zeit eingeschickt hätten, mithin dieselben dem Kreisausschreiben nicht hätten können mit beygelegt werden; so wurde es dem Belieben der anwesenden Stände und Gesandten überlassen: ob man sich dieser Sache halber in Handlung einlassen wolle, oder nicht? Hierauf erklärten die mehrere Gesandten, daß Sie gemessenen Befehl hätten, sich, der gedachten Schäden und Kosten halber, in keine Handlung einzulassen, indem ein jeder Stand das Seinige selbst tragen und verschmerzen müßte, wie solches auch im Churrheinischen und Westfälischen Kreise, dessen Stände gleichfalls von dem Durchzuge des Mansfeldischen Kriegsvolkes vieles gelitten hätten, wäre beschlossen und verabschiedet worden; zumal da auch die Kreise Bayern und Schwa-

*) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 206 f.

Schwaben einige Erſtattung in dergleichen Fällen und Durchzügen niemals begehrt hätten, oder ihnen bewilliget worden. Dagegen wandte nun der Brandenburgiſche Geſandte, nebſt einigen Andern, ein, daß Er, vermöge ſeiner Inſtruction, ausdrücklichen Befehl habe, die Vergütung der gehabten Koſten zu begehren. Es würden auch die Verzeichniſſe nicht nöthig geweſen ſeyn, wofern gleich anfangs die Meinung geweſen wäre, keine Erſetzung zu bewilligen; mit dem Anhange, daß ſolche Koſten und Defenſion nicht allein Brandenburg, ſondern auch allen benachbarten Ständen zu Gute gemeint geweſen. Der ganze Kreis hätte ja Brandenburg und Würzburg aufgetragen, auf Mittel zu denken, wie die gemeine Kreis-Unterthanen vor dergleichen durchziehenden Kriegsvolk geſchützt, und gegen Gewalt vertheidiget werden könnten †); nicht zu gedenken, daß die auf dergleichen Defenſion und Verordnung zu verwendenden Koſten, vermöge der Kreisabſchiede, einem jeden Stande vergönnt und zugelaſſen ſeyen. J. Chr. 1595

Hierauf replicirten die übrigen Geſandten, daß Sie keinen Befehl hätten, ſich, dieſes Punkts halber, in Weitläuftigkeiten einzulaſſen; zumal da, bereits auf dem itzigen Kreistage, die Verzeichniſſe eine ſo übermäſſige Anzahl des angeblich geworbenen Kriegsvolkes und Unterthanen, wie auch ſo verſchiedene ungleiche Taxen von Proviant, Victualien und anderm zu erkennen gäben, daß zur Vergütung der bereits übergebenen Koſten eine beſondere Anlage von vielen Monaten müßte gemacht werden, und 60000. Gulden bey weitem nicht zureichen

†) S. weiter oben in dieſem XIX. Bande, S. 191.

J. Chr. 1595 würden. Die abgeleſenen Kreis-Rechnungen gäben zu erkennen, was für merkliche Ausgaben wegen der ordentlichen und auſerordentlichen Hülfen die Fürſten und Stände, währendem Kriegsweſen in Ungarn, bisher gehabt hätten, und wofern man ſolcher Koſten enthoben ſeyn möchte, ſo würde man jene Koſten deſto leichter verſchmerzen können. Weil aber, wegen der groſſen Macht des Erbfeindes, und zu Abwendung derſelben, die bisherige Hülfsleiſtung vom Kayſer, ohne Zweifel, wieder würde verlangt, und die Stände damit nicht würden verſchont werden; das Unvermögen der Obrigkeiten und Unterthanen im Reiche aber, mehr als zuviel, bekannt ſey; auch das Mansfeldiſche Kriegsvolk der ganzen Chriſtenheit, und vornemlich dem Vaterlande T. N. zum Beſten gemeint geweſen; ja, wofern auch in ſolchem Durchzuge eines oder des andern Standes Unterthanen, in Anſehung des Proviants, der Victualien oder auf eine andere Art, etwa beſchwert ſeyn ſollten; ſo wäre doch ſolcher Schaden eher zu verſchmerzen, als die Gewalt des Feindes, mit Verluſt der Seelen Heils, zu erfahren. Die geringſten Stände, die mit den höhern Ständen an Vermögen und Leuten gar nicht zu vergleichen wären, und welche dieſer Durchzug auch getroffen, hätten einige Wiedererſtattung der Koſten nicht begehrt.

Auſſerdem ſey weder in der Exekutionsordnung, noch in einigen R. A. zu finden, daß dergleichen übermäſſige Vergütung den Ständen aufzudringen ſey. Und obgleich in andern Fällen, diejenigen doch mit dem gegenwärtigen nicht zu vergleichen wären, etwas aus gutem Willen und gar nicht aus Gerechtigkeit, wie ſolches der klare

Buch-

Buchſtabe der Kreisabſchiede ausweiſe, ge- J. Chr.
ſchehen ſeyn möchte; ſo hielte man doch dafür, daß 1595
man ſich für den erzeigten guten Willen vielmehr zu bedanken, als dieſe Gutwilligkeit zu einer Folge anzuziehen hätte. In Berathſchlagung aller gemeinen Reichs- und Kreis-Sachen wäre es Herkommens, daß der Schluß der Mehrern dem der Wenigern vorgezogen würde, indem man ſonſt künftig zu einer Vergleichung und Abfaſſung eines Abſchiedes ſchwerlich würde gelangen können, wofern ſich der mehrere Theil der Stände nach Einem oder Zwey richten ſollte. Nächſtdem hätten etliche vornehme Stände ihre aufgewandte Koſten und erlittene Schäden, die ſich nicht weniger auf eine anſehnliche Summe beliefen, der beſchwerlichen Folgen halber, fallen laſſen. In wofern man auf dergleichen Koſten beharren wollte, ſo hätte ſich, nach Innhalt der R. Konſtitutionen und Abſchiede, gebürt, mit Rath und Vorwiſſen der andern Stände zu handeln, und auf eine gewiſſe Maaß und Ordnung zu denken. Uebrigens aber wüßten ſich die Fürſten und Stände ganz wohl zu entſinnen, daß der Herr Kreisobriſte und das Stift Würzburg wären erſucht worden, dem Kriegsvolke, vermöge der Exekutionsordnung, entgegen zu ſchicken, und von demſelben Kaution, und was dem anhängig, zu begehren. Obgleich nun der Brandenburgiſche Geſandte auf ſeinem Begehren beharrte, und deshalb allerhand Gründe, beſonders den letztern Kreisabſchied, anführte; ſo wollten doch die Stände und Geſandten ſich nicht anders erklären, ſondern lieſſen es bey dem Schluſſe der Mehrern bewenden.

J. Chr. 1595 Während der Berathſchlagung lieſſen ſich der über die 1000. Fränkiſche Kreis-Reuter beſtellte Obriſte, Graf Georg Friedrich zu Hohenlohe, und die beiden Rittmeiſter, Urban Sigmund von Reckin und Otto von Vohenſtein, bey der Kreisverſammlung anmelden. Nach erlangter Audienz, ſtellten Sie den anweſenden Ständen und Geſandten vor: es würden ſich die Fürſten und Stände erinnern, was inſonderheit zu Bamberg, den 7. (17.) Hornung d. J., durch den Ausſchuß, wegen der begehrten Vortheile zum Abzuge, wäre beſchloſſen und verabſchiedet worden *). Obgleich nun der Obriſte und die andern Befehlshaber ſich verſehen hätten, daß die gedachten Vortheile, nebſt dem Abzuge, durch den Kreis-Kommiſſarius und Pfenningmeiſter, Ihnen ſollten entrichtet worden ſeyn; ſo hätten doch dieſelben, weil Sie deswegen keinen gemeſſenen Befehl hätten, die Bezahlung nicht leiſten wollen, ſondern den Obriſten und die Officiers an die gemeinen Kreisſtände verwieſen. Weil aber der Nürnbergiſche Abſchied †) lauter und klar, und die Forderung richtig und ungezweifelt ſey; ſo bäten der Obriſte und die Officiers, Sie mit der Bezahlung nicht aufzuhalten. Nach gehaltener Berathſchlagung, ertheilte man dem Obriſten zur Antwort, daß, da man dergleichen Forderung, ſich nicht hätte verſehen, noch vermuthen können, daß ſolche, bey der gegenwärtigen Kreisverſammlung, vorfallen würde, auch die Geſandten darauf nicht hätten inſtruirt werden können. Indeſſen hätte man den angezogenen Nürnbergiſchen Kreisabſchied nachgeſehen, und

*) S. weiter oben in dieſem XIX. Bande, S. 169 f.
†) S. Eben daſelbſt, S. 182 f. und 189.

und darinn gefunden, daß die begehrten Vortheile J. Chr.
allein auf die Ratifikation der gemeinen Kreis- 1595
ſtände geſtellt worden *). Da nun dieſelbe nicht erfolgt, und auch in den folgenden Kreisabſchieden nicht zu finden ſey; ſo würden der Herr Graf und die Andern vernünftig ſelbſt erwägen, daß die Geſandten auf ſolches Begehren, ohne beſondern Befehl, ſich nicht einlaſſen und erklären könnten. Jedoch wären Sie der Meinung, daß, Falls die berührten Vortheile bey den geſamten Fürſten und Ständen des Kreiſes geſucht würden, und man dieſelben zu erſtatten ſchuldig wäre, die Stände ſich hierinn nach Gebühr zu erzeigen wiſſen würden.

Allein der Obriſte und die Rittmeiſter wollten ſich mit dieſer Erklärung nicht abweiſen laſſen, ſondern erwiederten, daß die Verordneten des Ausſchuſſes ſich wohl erinnern würden, daß der Obriſte und die Rittmeiſter ſich auf keine andere Art, als wie Ihnen die Vortheile, neben dem Abzuge, gegeben und gut gemacht würden, hätten beſtellen und werben laſſen wollen; worauf man Ihnen befohlen hätte, mit der Werbung zu verfahren, damit Sie zu rechter Zeit anziehen könnten †). Auf ſolchen Befehl hätten der Obriſte und die Rittmeiſter ihre Aemter angetreten, die Werbungen vorgenommen, und wären fortgezogen. Sie wollten ſich daher verſehen, daß, da Sie ihrer Zuſage ein Genüge gethan, und Leib und Leben gewagt hätten, man auch Ihnen das halten würde, was Ihnen der Vortheile halber verſprochen worden. Sollte es aber eine andere Meinung haben, ſo wollten Sie mit fliegenden Fahnen davon gezogen ſeyn, und

*) S. weiter oben in dieſem XIX. Bande, S. 189.
†) S. Eben daſelbſt, S. 170.

J. Chr. 1595 ihre Nothdurft, auf Kosten der Stände, gesucht haben. Weil auch Er, der Obriste, solche Forderung und Zusage für gewiß gehalten, und die Rittmeister und Officiers auf die Bezahlung bereits vertröstet hätte, auch die versprochenen Vortheile, durch die errichtete Bestallung und Werbung, ratificirt worden; so wolle Er nicht zweifeln, daß die Fürsten und Stände über solche Sache, als richtig und ratifitirt, keine weitere Schwierigkeit machen, Ihn und die Kreisstände dißfalls verschonen, seine und seiner Leute, mit Zusetzung ihres Blutes und Lebens, geleistete treue Dienste bedenken, und Ihnen in ihrem Ansuchen willfahren würden. Denn wofern Sie mit den versprochenen Vortheilen, wider Verhoffen, aufgehalten werden, und diese Sachen zu Weitläuftigkeiten und Streit gerathen sollten; so würde man Sie nicht verdenken können, daß Sie solchen Abgang klagten, und andern guten Leuten, wenn man dieselben künftig bedürfte, dadurch zu schwerem Nachdenken Ursache geben würden.

Nun fiel es zwar den Ständen und Gesandten sehr schwer und bedenklich, sich ausser Befehl in eine Handlung einzulassen, und Sie hätten lieber gesehen, daß der Obriste sein Ansuchen bey den Fürsten und Ständen angebracht hätte. Weil Er sich aber durchaus nicht wollte abweisen lassen, und die Verordneten des Ausschusses bekennen mußten, daß Er und die Rittmeister sich nicht anders hätten wollen bestellen lassen, dem Kayser den bewilligten Reuterdienst zu befördern, worauf dann auch die Bestallung und Werbung erfolgt sey; daß Sie also nach ihrem Gewissen nicht anders schliessen könnten, als daß man die vertröstete Vortheile zu erstatten schuldig sey; ferner weil

der

der mehrere Theil der Geſandten, inſonderheit J. Chr.
des Grafen-Standes, ſich dahin erklärte, daß 1595
Sie Befehl hätten, die verlangten Vortheile, ohne Streit, dem Obriſten und den Andern zu bewilligen und die Sache nicht zu Weitläuftigkeiten kommen zu laſſen, welcher Meinung auch der Ausſchuß und einige andere Stände, aus vielen erheblichen Urſachen, mit beytraten; ſo wurde durch die mehrere Stimmen beſchloſſen, daß dem Obriſten und den andern Officiers zum Abzuge, für alle ihre Anſprüche und Forderungen, 6000. Gulden zu einer Verehrung, aus gutem Willen und keiner Gerechtigkeit, nebſt Erſtattung desjenigen, was Sie bey ihrem itzigen Aufenthalte zu Nürnberg verzehrt hätten, bezahlt werden ſollten. Jedoch ſollte, durch ſolchen guten Willen, dem Kayſer und andern Ständen und Kreiſen im geringſten nichts präjudicirt, noch damit einiger Anfang, worauf man ſich künftig beziehen möchte, gemacht werden. Mit dieſer Verehrung waren dann auch der Obriſte und die Rittmeiſter völlig zufrieden, und Jener ließ ſich darüber von Dieſen einen Revers ausſtellen, die Geſandten aber begehrten von Ihnen einen Bericht, aus was für Urſachen Sie ihren Abzug aus dem Felde, ohne ausdrücklichen Befehl des Kreiſes, genommen hätten, welchen dann auch Dieſelben abſtatteten.

Das übrige unſers Kreisabſchiedes betrift die auf dem leztern K. Deputationstage zu Speyer ausgeſezten Punkte, und die Erwählung der Moderatoren, wovon das Nöthige noch weiter unten gedacht werden ſolle. Hiernächſt bat auch der über die 1000. Kreis-Reuter beſtellte Pfenningmeiſter, ihm ſeine Rechnung abzunehmen, wozu ein Ausſchuß gemacht, und die

Rech-

J. Chr. Rechnung zum Theil durchgesehen wurde. Al-
1595 lein es fand sich, in Ansehung des Anrittgeldes, der Irrthum, daß solches in der Rechnung des Pfenningmeisters nicht mit angeführt worden, welches er zwar damit entschuldigte, daß er es nicht empfangen hätte. Weil aber doch eines dem andern anhängig, und eine ganze Rechnung billig gemacht werden mußte; ingleichen weil auch noch bey andern Ausgaben, und der Zehrung halber, sich einige Mängel zeigten; so beschloß man, und befahl dem Pfenningmeister, sich mit seiner Rechnung gefaßt zu machen, daß dieselbe auf dem nächsten Kreistage, völlig ergänzt, übergeben werden könnte. Endlich suchten auch noch der Kommissarius, Josua von Puttkammer und der Feldmedikus, Johann Egen, wegen ihrer Dienste und erlittenen Einbusse und Schäden, bey dem Kreiskonvente, um eine Verehrung an. Weil aber dem von Puttkammer schon zuvor sein Vortheil zu seiner Bestallung war gerechnet worden *), die Kreisstände ohnedem mit übermässigen Ausgaben beladen waren, und der Medikus nicht vom Kreise, sondern von dem Obristen, dem Grafen von Hohenlohe, war angenommen worden; so wurden beide Supplikanten mit ihrem Begehren und Forderung abgewiesen. Zuletzt ist noch zu bemerken, daß der Fürstlich Brandenburgische Gesandte, D. Caspar Brandtner, in der Unterschrift des Kreisabschiedes, beyfügte, daß Er es zwar, von Seiten seines Fürsten und Herrns, bey der abgelegten Kreis-Rechnung, wie auch bey den Artickeln wegen der Deputation und Münzhandlung bewenden liesse. In den übrigen Punkten aber wolle Er bey seinem gegebenen Vo-

*) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 188 f.

Votum beharren, inſonderheit aber ſeine gethane J. Chr.
Anzeige und eingewandte Proteſtation wider die 1595
verweigerte Erſtattung der vorgelegten Unkoſten, in Vergleitung des fremden Kriegsvolkes, ausdrücklich wiederholt haben.

Soviel den kurz vorhin erwähnten, und von dem Obriſten, dem Grafen von Hohenlohe, und den Rittmeiſtern der Kreisverſammlung, auf ihr Begehren, abgeſtatteten Bericht, warum die Reuter, ohne ausdrücklichen Befehl des Kreiſes, aus dem Felde gezogen, anbelangt, ſo führen Sie in demſelben an: es würde den Fürſten und Ständen des Kreiſes bereits bewußt ſeyn, daß die gemeinen Reuter, ſogleich auf dem Muſterplatze zu Eger ſich über den geringen Monatſold zu 12. Gulden deswegen beſchwert hätten, weil in der Beſtallung die Vertröſtung geſchehen, daß nicht allein mit Taxirung des Proviants eine gute Ordnung gehalten, ſondern auch auf der Zuſammenkunft aller Kreiſe, der Beſtallung halber, tracktirt werden ſollte, welches Beides aber nicht erfolgt ſey. Weil nun bereits im Herabmarſche nach Ungarn, und hernach im Lager keine Aenderung oder Erleichterung mit Taxirung des Proviants geſpürt worden, oder zu hoffen geweſen, wie das von dem Feldmarſchall unterſchriebene Tax-Edickt ſolches bezeuge; ſo hätten die Reuter ihre Beſchwerden abermals, durch die Fähnriche, an den Obriſten und die Rittmeiſter bringen laſſen, welche hernach nicht allein den Kommiſſarius und Kriegsrath, Joſua von Puttkammer, mit nöthiger Inſtruction, an die Kreisſtände abgefertiget †), ſondern auch den geweſenen General-Lieutenant, den Fürſten Carl von Mansfeld, dahin vermocht hätten,

†) S. weiter oben in dieſem XIX. Bande, S. 196.

J. Chr. 1595 ten, daß Er ſelbſt die Taxe, und ob ein Reuter mit ſeinem Monatſolde dabey auskommen könne? mit überſchlagen helfen; wie Er dann unter ſeiner eigenen Unterſchrift den Fürſten und Ständen des Kreiſes zu erkennen gegeben hätte, daß Er das Anbringen der Reuter nicht allein für nothwendig, ſondern an ſich ſelbſt für ganz billig halte, und daher gebeten, daß die Kreisſtände die Reuter ſo halten möchten, daß ſie im Felde bleiben könnten.

Da aber auf ſolches Anbringen des Kommiſſarius keine willfärige Reſolution erfolgt ſey *), und, auſſer dem Haber und Fleiſch, welches nach der gemachten Taxe verkauft worden, in allem übrigen die Steigerung zugenommen, und die Marketender zum höchſten betheuert hätten, daß ſie ſelbſt die Victualien ſo hoch, als die unterſchriebene Taxe ſey, zu Preßburg und an andern Orten einkaufen müßten; ſo wären die Reuter ſehr unwillig geworden, und hätten ſofort aufbrechen wollen; jedoch endlich, auf die Ermahnung des Obriſten, blos demſelben, zu Gefallen, bewilliget, die ſechs Monate auszudienen, wie ſolches mit mehrerm aus dem Originalſchreiben der Reuter, welches Er, der Obriſte, den Kreisausſchreibenden Fürſten zugeſchickt hatte, zu erſehen ſey. Obgleich nun der Obriſte allen Fleiß angewandt hätte, die Reuter, bis zu dem erwarteten Befehl des Fränkiſchen Kreiſes, im Felde zu behalten, wie ſolches dem Feldherrn ganz wohl bewußt ſey; ſo hätten ſich doch dieſelben nicht länger wollen und können aufhalten laſſen, ſondern rund erklärt, daß, wenn der Obriſte ſie nicht aus dem Felde führte, ſie mit fliegenden Fahnen ſelbſt abziehen wollten; in

Be-

*) S. weiter oben in dieſem XIX. Bande, S. 201.

Betracht, daß ſie weder Holz, Haber, noch J. Chr.
Fleiſch um Geld bekommen könnten, dagegen die 1595
Kälte je länger, je mehr, zugenommen, und ge-
gen vierthalbhundert Kranke unter ihnen ge-
weſen, und alſo Mancher ſeinen Freund und
Geſinde hätte jämmerlich verhungern und ſter-
ben ſehen müſſen. Ueberdieß hätten die Reuter
auch beſorgt, daß, wenn ſie länger verziehen
ſollten, ſie alsdann, in den tiefen Wegen, aus
Mattigkeit der Pferde, nicht würden fortkom-
men können; wie dann gleich auf der erſten Ta-
gereiſe gegen dreyſſig Pferde umgefallen wä-
ren. Daher hätten auch die Reuter dafür gehal-
ten, daß, obgleich ihre Beſtallung dahin laute,
ſolange zu dienen, als man ihrer bedürfe, ſie
doch zu unmöglichen Dingen nicht gedrungen
werden könnten.

Er, der Obriſte, hätte hierauf den Erz-H.
Matthias, als den Feldherrn, gebeten, daß
Er ſelbſt den Reutern gnädigſt zureden, oder
ſeine Räthe, wenn der Obriſte mit ihnen han-
deln würde, dazu verordnen möchte, zu dem
Ende Er den Ausſchuß der Reuter vor deſſen
Zelt gebracht hätte. Allein der Erzherzog hätte
Ihm den Beſcheid gegeben, daß, weil der Obriſte
nichts ausrichten könnte, Er um ſo weniger
ſich getraue, etwas zu erhalten. Er wolle da-
her, weil es ja nicht anders ſeyn könne, die Reuter
gnädigſt beurlauben, wie Er dann auch ein
Schreiben an Ihn, den Obriſten, abgehen laſ-
ſen, und darinn Ihm einen Kommiſſarius prä-
ſentirt hätte, welcher die Reuter durch Ungarn
begleiten müſſen, worauf hernach von der Regie-
rung zu Wien gleichfalls ein Kommiſſarius
verordnet worden, welcher der Abdankung mit
beygewohnt hätte. Immittelſt nun, daß Er, der

Obri-

J. Chr. 1595 Obriſte und die Rittmeiſter, aus Urſachen der vorerwähnten äuſſerſten Nothdurft und Bedrängniß der Reuter, nach vorgängiger Erlaubniß des Feldherrn, abgezogen und fortmarſchirt wären, ſey allererſt das Schreiben der Kreisausſchreibenden Fürſten, darinn Sie von dem Obriſten begehrt hätten, die Reuter noch länger im Felde zu behalten, zu Preßburg angekommen, und Ihm überliefert worden, als die Reuter bereits die ſechſte Tagereiſe vom Lager hinweg geweſen wären. Da nun alſo der Obriſte und die Rittmeiſter, für ihre Perſonen, keine Urſache zu ſolchem Abzuge gegeben hätten, ſondern lieber ſolange, als man begehrt, im Felde geblieben wären, wenn es anders ohne die vorberührten groſſen Beſchwerniſſe der Reuter hätte geſchehen können; ſo wollten Sie bitten, daß man Sie ſowohl, als die gemeinen Reuter, mit dergleichen anzüglichen Vorwürfen, als ob Sie, ohne Befehl und wider die Beſtallung, aus dem Felde gezogen wären, verſchonen möchte t).

Endlich iſt auch noch dasjenige anzuführen, was in dieſem Jahr, wegen der dem Kayſer bewilligten auſſerordentlichen Türkenhülfe, auf dem zu Braunſchweig gehaltenem Niederſächſiſchen Kreistage vorgekommen iſt. Denſelben beſchickten, durch ihre Geſandten, der Adminiſtrator des Erzſtiftes Magdeburg, Marggraf Joachim Friedrich zu Brandenburg, der Erz B. zu Bremen und Biſchof zu Lübeck, H. Johann Adolf zu Holſtein, und zwar auch wegen ſeines Antheils am Herzogthume Holſtein; ferner die Herzoge zu Braunſchweig-Lüneburg, Heinrich Julius zu Wolfenbüttel und Ernſt zu Zelle; wie auch der Erſtgedachte als Bi-

27 May et ſqq. ſt. vet.

t) Moſer, l. c., P. III. n. 104. p. 176-195.

Biſchof zu Halberſtadt; der H. Ulrich zu J. Chr.
Mecklenburg, für Sich und in Vormund- 1595
ſchaft weiland H. Johannes unmündiger Söhne, der König von Dännemark, als Herzog von Holſtein, der Churfürſt Ernſt zu Cöln, als Adminiſtrator des Hochſtiftes Hildesheim, der H. Franz zu Sachſen-Lauenburg, und H. Carl zu Mecklenburg, als Adminiſtrator des Stiftes Ratzeburg; endlich Graf Martin zu Reinſtein, und die R. Städte, Lübeck und Goslar, Dieſe mit Befehl von Nordhauſen, die R. Stadt Mühlhauſen aber ließ ſich, wegen ihrer nicht geſchehenen Abſendung entſchuldigen, und erklären, daß Sie demjenigen gebürend nachkommen wolle, was durch die mehrere Stimmen würde beſchloſſen werden.

Laut des vorhandenen Abſchiedes und des er- 2. Jun. ſt. vet.
gangenen Ausſchreibens, ſollten auf dieſem Kreistage folgende beide Punkte proponirt, in Berathſchlagung gezogen, und deshalb ein Schluß gefaßt werden. 1) Hatte der Kayſer, auf der letztern Kreisverſammlung zu Halberſtadt, durch eigene Geſandten, bey dem Kreiſe um eine eilende auſſerordentliche Reuterhülfe von 600. Teutſchen Pferden, auf ſechs Monate, ohne An- und Abzug, anſuchen laſſen, welche Ihm auch, durch den Schluß der mehrern Stände, auf Koſten des Kreiſes, war bewilliget worden. Es hätten ſich zwar damals der H. Heinrich Julius zu Braunſchweig ꝛc., nebſt den Braunſchweig-Grubenhagiſchen und Halberſtädtiſchen Geſandten, von ſolcher Bewilligung, aus allerhand angeführten Bedenken, abgeſondert; jedoch aber Sich ſolche hernach gleichfalls gefallen laſſen. Weil es ſich indeſſen mit der Aufbringung und Fortſchickung dieſer Reuterhülfe

J. Chr. 1595 bis itzo verzögert habe; so hätte mittlerweil der Kayser auf eine Erhöhung derselben, und auf einen Zuschuß von noch wenigstens 400. Pferden, theils Selbst, theils durch den Administrator der Chur-Sachsen und den Churfürsten von Brandenburg, in verschiedenen Schreiben an die Kreisausschreibenden Fürsten, den Administrator des Erzstiftes Magdeburg, und den H. Heinrich Julius zu Braunschweig ꝛc., sehr innständig angesucht. 2) Nahe der K. Deputationstag und die ausserordentliche K. G. Visitation heran, weshalb der Kreis letzthin zu Halberstadt noch keinen Entschluß gefaßt hätte, sondern erst die Erklärung der andern deputirten Evangelischen Stände, die inzwischen von Einigen eingelaufen, abwarten wollen, weshalb also nunmehro auch ein Schluß zu fassen sey. Ausserdem wurden auf dem itzigen Kreistage, von den Magdeburgischen Gesandten, nach vorgängiger Unterredung und Vergleichung mit den Braunschweigischen Gesandten, auch noch folgende Punkte, nemlich 3) von dem Moderations- und Inquisitions-Werke; ingleichen 4) von Münzsachen; und 5) von Wiederbesetzung des, durch das Absterben weiland H. Wolfgangs zu Braunschweig-Grubenhagen, unlängst erledigten Amtes eines Zugeordneten; ferner 6) von Anschaffung der im letztern K. A. verordneten Allmosen-Truhen †) und ordentlicher Ablieferung der darinn eingekommenen milden Gaben an die Legstädte; und endlich 7) von der letzthin, nicht fern von den Gränzen dieses Kreises, in Westfalen, geschehenen Einlagerung einer ziemlichen Anzahl Kriegsvolkes, jedoch

†) S. im XVIII. Bande der A. T. R. Geschichte, S. 282 f.

jedoch beide leztere Punkte, auſſer der Magdeburgiſchen Inſtrucktion, und allein auf die geſchehene Erinnerung der Braunſchweigiſchen Räthe, in Propoſition gebracht. J. Chr. 1595

Was nun den erſten Punkt wegen Erhöhung der Reuterhülfe betraf, hatten zwar die letzthin zu Magdeburg zuſammen geweſenen Räthe und Geſandten des Adminiſtrators zu Magdeburg, des H. Heinrich Julius zu Braunſchweig, und des H. Ulrich zu Mecklenburg, als denen zu Halberſtadt die Direcktion dieſes Werkes war aufgetragen worden, dem Kayſer, wegen ſolcher Reutervermehrung auf noch 400. Pferde, zu ihrer deſto bequemern Fortbringung und Regimentsbeſtellung, den Vorſchlag gethan, daß Er ſie von der gemeinen R. Kontribution der Kreisſtände möchte beſolden, und alſo die Koſten davon abziehen laſſen. Ingleichen that itzo der Magdeburgiſche Geſandte, in ſeinem Votum, noch einen andern Vorſchlag zu Unterhaltung dieſes begehrten Zuſchuſſes, nemlich die Verkürzung und Einziehung der Monate. Allein mit dem erſtern Vorſchlage, nemlich der Abkürzung an der R. Kontribution war dem Kayſer, laut ſeiner gethanen Erklärung, nicht gedient, und in Anſehung des andern Vorſchlages war es nicht weniger ungewiß und zweifelhaft: ob ſolcher dem Kayſer annehmlich ſeyn würde. Deſſen Erklärung aber darüber einzuholen, war zu weitläuftig, und die Reuter wollten darauf nicht warten, als welche ſich ohnedem, durch ihren auf dem Kreistage anweſenden Rittmeiſter, Henning Barſtorf, (vielleicht Bernſtorf,) zum heftigſten beklagten, daß ſolches ihnen allzu beſchwerlich fallen würde, weil ihnen ihre Beſtallung, die auf ſechs Monate lau-

J. Chr. 1595 lautete, von dem Kreisobristen, schon wäre zugestellt worden, wovon sie sich nichts würden abhandeln, oder einziehen lassen. Deswegen und weil auch der Kayser selbst, in seinem Schreiben, es endlich bey den einmal bewilligten 600. Pferden hätte bewenden lassen, wenn ein Mehreres, ohne Abgang der K. Kontribution, nicht zu erhalten wäre, und demnächst die Gesandten auf nichts Mehreres, sondern nur auf die jüngsthin zu Halberstadt bewilligte Anzahl befehliget waren; so ließ man es dabey bewenden.

Nun war zwar auf den Fall, wenn der Zuschuß bis auf 1000. Pferde vor sich gegangen wäre, über dieselben bereits eine Fürstliche Person, aus dem Kreismittel, in Vorschlag gekommen, die auch von den Ständen für genugsam qualificirt erachtet worden. Allein bey einer so geringen Anzahl, wäre derselben die Annehmung des Obristenamtes nicht zuzumuthen, und dabey zu besorgen, daß ein anderer erfahrner Kriegsmann oder Obrister, ohne den sonst gebräuchlichen völligen Vortheil, welches aber dem Kreise desto kostbarer und beschwerlicher fallen würde, nicht wohl dazu zu erhandeln und zu vermögen seyn möchte. Daneben hielt man auch für nöthig, bey den Reutern einen Zahlmeister zu haben, welcher nicht allein, zu Verhütung aller Klagen und Widerspenstigkeit, den Sold auf die Ziele und Fristen richtig bezahlte, sondern auch mit dahin sähe, daß die einmal passirte Anzahl Pferde allezeit vollständig bey den Fahnen gehalten würde. Man hielt daher für das beste Mittel, daß, weil gleichwohl die Reuter ein Oberhaupt, nebst den hohen Befehlshabern und der Justiz, oder Gerichtspersonen, zu desto besserer Erhaltung des Regiments und des Gehorsams, nothwendig

dig haben müßten, dem Obriſten, (vermuthlich J. Chr. Kreis-Obriſten,) heimgeſtellt werden ſollte, ſol- 1595
chen Oberbefehl Einem der beſtallten Rittmeiſter aufzutragen, wie auch einen redlich und verſtändigen Mann zum Zahlmeiſter, nach Innhalt der darüber allerſeits errichteten Beſtallung, und darinn geſetzten Vortheilgelder, oder wie Er ſonſt Einen oder den Andern am beſten erhandeln könnte, zu beſtellen. Hiernächſt möchte Er es auch dahin richten, daß die Reuter, längſtens auf Peter- und Paulstag, auf dem vom Kayſer, (Falls Er nicht ein anderes, jedoch daß ſolches auf teutſchem Boden geſchehe, verordnete,) benanntem Muſterplatz bey Neyße im Stifte Breslau *), wo ihnen der Biſchof, vermöge des an Ihn erlaſſenen Schreibens, die Quartiere anweiſen würde, in völliger Anzahl anlangten, und alſo dem Kayſer einmal die bewilligte Hülfe präſentirt und geleiſtet werden möchte. Uebrigens hätte ein Jeder von den beiden Kreisausſchreibenden Fürſten einen erfahrnen Kriegsmann, auf Koſten des Kreiſes, und eine Ihm zu verſichernde ziemliche Verehrung, zu dieſer Muſterung abzuſchicken.

Bey der Gelegenheit erinnerte der Mecklenburgiſche Geſandte, daß ſein Fürſt und Herr den beiden von Ihm beſtellten Rittmeiſtern, auf die Beſprechung und das Wartgeld ihrer geworbenen Reuter 4800. Thaler ausgezahlt und

*) Der Muſterplatz wurde nachher vom Kayſer nach Grotkau im Bisthume Breslau angeſetzt, wie man aus einem vom Kayſer, aus Prag, den 20. Julius N. K. 1595., an die Niederſächſiſchen Muſterkommiſſarien, erlaſſenem noch ungedruckten Schreiben erſehen kan, in welchem zugleich der Kayſer auf den eiligen Anzug dieſer 600. Niederſächſiſchen Reuter ſehr nachdrücklich dringt.

J. Chr. 1595 vorgeſchoſſen habe. Er begehrte alſo nicht allein deren Wiedererſtattung aus der Kreiskaſſe, oder mittelſt einer Abkürzung von ſeinem Antheil der bewilligten Reuterhülfe, ſondern ſuchte auch noch weiter an, daß, weil die Reuter ſich bey Ihm, wegen des langen Aufenthaltes ihres Anrittes, laut der vorgelegten und übergebenen Schreiben, zum höchſten beſchwert hätten, und ohne eine deswegen begehrte Vergleichung und Abfindung, nicht würden fortzubringen ſeyn, itzo deshalb ein Schluß gemacht, und es mit ihren anweſenden Rittmeiſtern, nach Billigkeit, abgehandelt werden möchte. Es wurde daher verabſchiedet, daß dem H. Ulrich von Mecklenburg nicht allein die bereits den Reutern gethane Auslage an ſeiner dazu gehörigen Kontribution vergütet, ſondern auch den Reutern auf 1. Pferd 5. Thaler zum Wartgelde paſſirt, und jedem Rittmeiſter noch darüber 200. Thaler zur Vergleichung und Ergötzung ihrer Nachwartung gegeben werden ſollten. Jedoch ſollte demjenigen, der mehr als 5. Thaler auf das Pferd empfangen hätte, (wie dann die, von dem H. Ulrich, vorgeſchoſſene Summe, über den Abzug des itzo bewilligten Wartgeldes, ſich noch auf 1400. Thaler, nach dem gemachten Ueberſchlage, erſtreckte, und an Uebermaaße blieb,) das übrige abgezogen, und jedem Rittmeiſter nicht mehr als 500. Thaler zum Anrittgelde gegeben, das übrige aber vom erſten und zweiten Monat abgerechnet werden. Endlich wurde auch noch die abgefaßte Reuterbeſtallung, weil ſie der ausführlichen und wohl begriffenen Oberſächſiſchen gemäß war, und man ſie nicht wohl eingeſchränkter einrichten konnte, öffentlich abgeleſen, und von den Ständen genehmiget. Die Directoren dieſes Werkes

kes überſchickten auch einem Jedem von den bei- J. Chr.
den ausſchreibenden Fürſten und dem Kreis- 1595
obriſten eine unter der Geſandten Pettſchaften voll-
zogene Abſchrift von dieſer wie auch von des Ober-
befehlhabers und Zahlmeiſters Beſtallungen
zu ungeſäumter Vollziehung derſelben. Uebrigens
aber wurde den Directoren dieſes Werkes noch-
mals gänzlich heimgeſtellt und anvertrauet, was
etwa, noch weiter zu verordnen, vorfallen, und
zu des Kreiſes Ehre und Beſten anzuſtellen ſeyn
möchte; womit dann alſo der erſte Punkt ſeine
gänzliche Erledigung und Richtigkeit bekam.

Was die auf unſerm Kreistage gemachten
Schlüſſe, in Anſehung des zweiten, dritten
und vierten Punkts betrift, ſo werde ich davon
das Nöthige bald anführen können. Hingegen
bey dem fünften Punkte, wegen Wiederbeſe-
tzung des erledigten Amtes eines Zugeordne-
ten, wurde durch den einhelligen Schluß der
ſämtlichen Kreisſtände beliebt, daß ſolches dem
Bruder des verſtorbenen H. Wolfgangs, dem
H. Philipp zu Braunſchweig-Grubenhagen
aufgetragen werden ſollte; zu welcher Verrich-
tung der Biſchof zu Halberſtadt, der Graf zu
Reinſtein und die R. Stadt Goslar, vom
Kreiſe, auf deſſen Koſten, deputirt, und Ih-
nen das dazu erforderliche Kreditorſchreiben aus-
gefertiget und zugeſtellt wurde. Der ſechſte
Punkt betraf die Errichtung der im letztern R.
A. beliebten Allmoſenkaſten, wegen welcher man
es bey dem Reichs- und letztern Kreis-Ab-
ſchiede bewenden ließ. Es erklärten ſich auch, auf
die geſchehene Erinnerung, die Geſandten der
Stände, es bey ihren Herrſchaften zu beför-
dern, daß von Denſelben ſolchem nachgelebt, und

J. Chr. 1595 über dieſem chriſtlich gemeintem Werke billig gehalten werden ſollte.

Endlich der ſiebente Punkt der gethanen Propoſition handelte von der neulich geſchehenen Einlagerung einer ziemlichen Anzahl Kriegsvolkes in dem benachbarten Weſtfäliſchen Kreiſe, und was deshalb für Anſtalten von dem Niederſächſiſchen Kreiſe vorzunehmen ſeyn möchten. Zumal, da die Fürſtlich-Braunſchweigiſchen Geſandten meldeten, daß dieſes Kriegsvolk ſich von Tag zu Tag verſtärke und vermehre. Nach vorgängiger Berathſchlagung ſah man für gut an, daß, weil man die eigentliche Abſicht dieſer Truppen, noch zur Zeit, nicht wiſſen könnte, auch nicht beſorgen wollte, daß dieſelben etwas Feindliches wider den Kreis oder Einigen von deſſen Ständen im Sinne hätten, es zwar dißfalls bey der allgemeinen R. Verordnung, und demjenigen, was in dem faſt ähnlichen Falle, auf dem Kreistage im J. 1587., beſchloſſen worden, zu laſſen wäre. Indeſſen ſollte doch ein jeder Stand, mehrerer Vorſicht halber, und damit man auf allen Fall gefaßt wäre, ſchuldig ſeyn, das damals Beſchloſſene, wegen Muſterung und Aufbietung ſeines Volkes, unverzüglich ins Werk zu richten, und Sich und die Seinigen in ſo guter Bereitſchaft zu halten, daß, nöthigen Falls, Einer dem Andern, mit möglichſter Macht, eiligſt zu Hülfe und Rettung kommen könnte. Inſonderheit aber wurde den Herzogen Heinrich Julius und Ernſt zu Braunſchweig und Lüneburg, als mit ausſchreibenden Fürſten und Nachgeordneten, und weil Sie beiderſeits dem Weſtfäliſchen Kreiſe am nächſten geſeſſen wären, aufgetragen, nicht nur fernere Erkundigung einzuziehen, was für eine Bewandtniß es mit die-

ſem Kriegsvolke eigentlich haben, und wohin J. Chr.
ſen Abſicht gerichtet ſeyn möchte, ſondern auch, 1595
nn man etwa merkte, daß dißfalls etwas an den
reis möchte geſucht werden, daſſelbe zu beſchi-
n, zu warnen und abzumahnen, auch auf
hen Fall, durch ihr an der Gränze geſeſſenes
olk, davon ab- und zurück zu halten. In-
chen ſollten Sie alsdann ſolches unverzüglich dem
reisobriſten und den nächſtgeſeſſenen Stän-
n melden, worauf ein jeder Stand Ihnen, in
r Eile, ſoviel er herbeyſchaffen könnte, Hülfe
ſchicken, und auch die itzo vom Kreiſe beſtellten
o. Reuter, auf ſolchen Nothfall, zur Rettung
Kreiſes, anziehen, und immittelſt ihre Fort-
ickung nach Ungarn eingeſtellt werden ſollte.

Auſſerdem wurden auch auf dem itzigen
reistage die übergebenen Rechnungen des vo-
gen Kreiseinnehmers, Heinrich Müllers,
m J. 1585. bis ins J. 1592., und nach ſeinem
de die von ſeinem Sohn, Valentin Müller,
itzigem Kreiseinnehmer, von da an bis itzo,
rchgeſehen; da es ſich dann auswies, daß Sie
her 41926. Thaler eingenommen, und dage-
n 41564. Thaler ausgegeben hatten. Da
an nun dieſe Rechnungen überall richtig und
t Quittungen belegt fand, ſo wurde der Kreis-
nnehmer darüber quittirt, und ihm befohlen,
n Ueberſchuß, welchen Er bey ſich gehabt, und
as darüber im Kaſten gefunden worden, in
ner Einnahme zum Vorrathe zu ſetzen. Fer-
r enthält unſer Kreisabſchied noch einige Ver-
igungen in Anſehung der von einigen Kreis-
änden noch ſchuldigen Rückſtände. Von
nſelben hatte man nemlich auf den, in den Jah-
en, 1569., 1571. und 1574., gehaltenen Kreis-
agen, richtige Verzeichniſſe gemacht, und ſolche

J. Chr. den damaligen Kreisabſchieden mit eingerückt.
1595 Vor drey Jahren aber hatten die beiden Kreisausſchreibenden Fürſten und der Kreisobriſte etliche Räthe nach Braunſchweig geſchickt, und die Rechnung von den eingegangenen Reſten mit dem vorgedachten Verzeichniß zuſammenhalten, auch nachſehen laſſen, was auf den Anfang der, auf dem Augſpurgiſchen R. Tage, im J. 1582., bewilligten zwey Monate, bisher eingekommen ſey. Aus dem von den Abgeordneten errichtetem Abſchiede zeigte ſich nun, daß von dem mehrern Theil der Stände von jenen Rückſtänden und von den ſeit dem J. 1593. zu Lüneburg angelegten zween Monaten noch über 30000. Thaler reſtirten. Deswegen wurden dieſe ſäumigen Stände, unter Bedrohung der Strafe, ermahnt, ſolchen ihren Rückſtand abzutragen; allein Etliche wandten dagegen die erhaltene Moderation oder eine Gegenforderung ein, und baten, Sie damit zu hören. Mithin ſahen die Stände für gut an, daß die ausſchreibenden Fürſten um Aegidien deshalb wieder einen Kreistag nach Braunſchweig anſetzen und ausſchreiben ſollten; alsdann ein jeder Stand mit ſeiner Einrede, und was Er ſonſt dawider einzuwenden hätte, gehört, und den Sachen abgeholfen und ihre endliche Maaß gegeben werden ſollte. Was nun aber an ſolchen Rückſtänden unſtreitig ſey, wie auch Falls Jemand ſeinen Antheil an der, vor zwey Jahren, zu Lüneburg, dem Kayſer bewilligten eilenden Türkenhülfe noch nicht völlig erlegt, oder zu Leipzig entrichtet hätte; Derſelbe ſollte alsdann ſolches, bey den in den vorigen Abſchieden benannten unnachläſſigen Strafen, endlich berichtigen.

Soviel

Soviel aber die jüngſthin zu Halberſtadt, J. Chr.
und nunmehro hier zu Braunſchweig abermals 1595
bewilligte zehen monatliche Reuterhülfe, zu Unterhaltung der 600. Pferde, die itzo zu Pfingſten anziehen ſollen, belange, ſo ſey zwar dieſelbe, von etlichen, aber nicht von allen Ständen, ſchon hier zur Helfte erlegt worden. Weil man aber damit zum Anritte und zu zwey Monaten nach der Muſterung nicht zureichen könne; ſo ſollten die nahe geſeſſenen ſäumigen Stände, ihrem Erbieten nach, ihre Quote in der bevorſtehenden Pfingſtwoche, die Weitgeſeſſenen aber ihren Antheil, aufs längſte, auf bevorſtehenden Johannes Baptiſta-Tag, ſub *poena Dupli*, ohne allen fernern Verzug, abtragen, und die andern fünf Monate ſollten demnächſt auf Bartholomäi an Thalern und guter R. Münze gleichfalls, gewiß und bey vorgedachter Strafe, erlegt werden. Zuletzt verlangten auch noch die beiden Kreisausſchreibenden Fürſten und der Kreisobriſte die Wiedererſtattung etlicher Auslagen an Botenlohn und ſonſt; allein die Stände baten, daß Sie ſich damit bis zum nächſten Kreistage gedulden möchten, da dann ſolche Auslage Ihnen, nach Billigkeit, erſtattet werden ſollte [m]).

Auf eben dieſem Kreistage wurde auch die Materie von Beſchickung des bevorſtehenden R. Deputationstages zu Speyer, und der auſſerordentlichen Viſitation des K. Kammergerichtes in Berathſchlagung gezogen. Die Geſandten waren nun zwar, nach reifer Erwägung der Umſtände, der Meinung, daß es, wegen des für die Evangeliſchen Stände ſehr gefährlichen Nachtheile, weit beſſer würde geweſen ſeyn, wenn

m) Moſer, *l. c.*, P. III. n. 99. p. 113-126.

J. Chr. wenn ſolche auſſerordentliche Viſitation des R.
1595 G. entweder gänzlich wäre eingeſtellt, oder doch dieſelbe auf eine andere Art und nach des Reichs altem Herkommen und Ordnung angeordnet worden. Weil indeſſen dieſelbe, in dem leztern R. A., durch die meiſten Stimmen einmal wäre beſchloſſen, und nicht allein eine beſondere Strafe auf den ausbleibenden Stand geſetzt, ſondern auch den Erſcheinenden befohlen worden, dem ungeachtet mit der Viſitation fortzufahren *); ſo fanden die Geſandten, wegen mehrern daraus zu beſorgenden Nachtheils, nicht rathſam, den Deputationstag und die damit verbundene Viſitation des R. G. unbeſucht zu laſſen. Zumal, weil auch die andern dazu deputirten Evangeliſchen Stände, auf deren Erklärung man bisher gewartet hätte, ſich unlängſt gröſtentheils, in ihren Schreiben, hätten vernehmen laſſen, daß Sie gleicher Meinung wären. Nachdem alſo die Frage: *an?* berichtiget war; ſo kam es noch auf die Frage: *quomodo?* an, wobey ſich aber ein Unterſchied der Meinungen zwiſchen den Geſandten der Stände und den Braunſchweig-Wolfenbüttelſchen ereignete. Dieſe führten nemlich an, daß die Beſchickung zum Deputationstage und zur Viſitation des R. G. ihrem Herrn, als deputirten Stande des Kreiſes gebüre; wie dann Derſelbe deshalb bereits das Nöthige, ſowohl wegen der ſtreitigen Fragen im R. G., als auch wegen anderer daſelbſt eingeriſſenen Mängel, hätte zuſammentragen, und überhaupt auch zu andern Deputationsſachen die Inſtrucktion verfertigen laſſen. Sie hätten auch Befehl, ſowohl dieſe Inſtrucktion den Stän-

*) S. im XVIII. Bande der T. R. Geſchichte, S. 422 f.

Ständen zu kommuniciren, und darüber ihr J. Chr.
Bedenken zu vernehmen, ob Sie damit einig 1595
wären, als auch Erinnerung zu thun, daß Ihnen
die Zehrung und Koſten zu Beſuchung des be-
vorſtehenden Deputationstages, wie auch die
noch rückſtändigen Koſten von dem letztern
Speyeriſchen, dem vorigen Gebrauche nach, von
dem Kreiſe möchten verabfolget und vergütet
werden.

Allein die Kreisſtände wollten ſolches nicht
zugeſtehen, ſondern führten dagegen an, daß des
Herzogs zu Braunſchweig-(Wolfenbüttel)
Herr Vater nicht wegen des Kreiſes, ſondern
dem Kayſer und dem Reiche in den Deputa-
tions-Rath wäre genommen und dazu ver-
ordnet worden; wie man ſolches, auf dem letztern,
im J. 1589., zu Lüneburg gehaltenem Kreis-
tage, durch einhelligen Schluß der Stände,
bekannt hätte. Deswegen wäre dann auch damals,
ſich deshalb, bey zween vorhergegangenen Kreis-
tagen, vorgefallenem Streite, und bey andern
Kreiſen darüber eingeholten Erkundigung, ver-
ſchieden worden, daß der Kreis nicht ſchul-
dig ſey, ſolche Koſten zu tragen und zu entrich-
ten; zumal, weil dergleichen in etlichen andern
Kreiſen auch nicht gebräuchlich ſey, ſondern
die in denſelben geſeſſenen deputirten Stände
ſolche Koſten von dem Ihrigen ſelbſt beſtreiten
müßten. Weil jedoch die Braunſchweigiſchen
Geſandten ſich auf *Poſſeſſionem vel quaſi*, auch
auf die vorgelegten Zeugniſſe etlicher anderer de-
putirten Stände, und auf eine ähnliche Ob-
ſervanz in andern Kreiſen, beriefen, und von
ihrer Forderung ſich durchaus nicht wollten ab-
weiſen laſſen; ſo bewilligte man Ihnen für diß-
mal, zu Verhütung gedroheter Weitläuftig-
keiten,

J. Chr. keiten, jedoch aus keiner Schuldigkeit, am we-
1595 nigsten zu einer anmaßlichen Befugniß und zum Präjudiz des Kreises, als wogegen feyerlichst protestirt würde, vornemlich weil auf dem dißmaligen Deputationstage nichts als Reichs- und alle dessen Stände betreffende Sachen abgehandelt werden sollten, tausend Thaler zu Zehrungskosten auf gute und richtige Rechnung, die man Ihnen aus dem Kreise wollte passiren lassen. Uebrigens sollte von allem und jeden, was hiebey von beiden Theilen vorgekommen, den Ständen, durch ihre Gesandten, treulich referirt, und die endliche Richtigmachung dieses Punkts zu ihrer Herrschaften Erkenntniß und Vergleichung, bey der nächsten Zusammenkunft des Kreises, gestellt werden; da alsdann ein Jeder die Seinigen deshalb, mit nöthiger Instrucktion und Gewalt, versehen und abfertigen sollte, womit dann die Braunschweigischen Gesandten, jedoch mit Vorbehalt ihres angezogenen Rechtes, und deswegen eingewandten Gegenprotestation, zufrieden waren.

Soviel hiernächst die Abfassung und Mittheilung des Bedenkens des Kreises in dieser Sache betraf, so erboten sich zwar die Braunschweig-Wolfenbüttelschen Gesandten nochmals, daß Sie die von den Rechtsgelehrten ihres Fürsten und Herrn entworfene Instrucktion zu der bevorstehenden Visitation des K. G. und zum Deputationstage den Kreisständen gerne kommuniciren wollten. Weil man aber die Zeit für allzukurz hielt, daß solche an alle und jede Kreisstände, noch vor dem heran nahenden Termine, gelangen lassen könnte; so erachtete man für das bequemste, daß dieselbe nur allein dem Administrator zu Magdeburg und dem Kreis-

obri-

obriſten, zu fernerm Nachdenken, ſobald als J. Chr.
möglich, aus der Wolfenbüttelſchen Kanzley 1595
überſchickt werden ſollte. Hätten nun Dieſelben
was dabey zu erinnern, und noch hinzuzufügen,
ſo möchten Sie ſolches den Braunſchweigiſchen
Geſandten nach Speyer forderſamſt zufertigen,
welche dann ſolches, wie auch überhaupt die Noth-
durft des Kreiſes, überall beſtens in Obacht zu
nehmen, und davon gebürenden Gebrauch zu
machen wiſſen würden. Deswegen wurde dann
auch die, zu dergleichen Berathſchlagung und
Abfaſſung, vorgehabte Zuſammenordnung ei-
nes Ausſchuſſes nach Aſchersleben für unnö-
thig gehalten, und zu Erſparung der Koſten,
gänzlich eingeſtellt. Was hingegen den Mode-
rationstag, und was demſelben wegen der Inqui-
ſition, zu Ergänzung der R. Matrickul, fer-
ner anhängig ſey, belange, ſo gebe dißfalls der
leztere R. A. klare Maaß †), und könne man
davon, ohne des Kreiſes Unglimpf, und ohne
Nachtheil der intereſſirten Stände, die ihre
Nothdurft deshalb eingebracht hätten, nicht wohl
abgehen. Man beſchloß daher, daß der Mo-
derationstag von den beiden moderirenden
Ständen des Kreiſes, nemlich dem Adminiſtra-
tor zu Magdeburg und der R. Stadt Nord-
hauſen, auf Koſten des Kreiſes, beſchickt, und
auf demſelben die itzo und hiebevor eingelaufenen
Beſchwerden der Stände zu gebürender Erle-
digung und Richtigmachung gebracht werden
ſollten. Weil jedoch die Zeit gleichſam vor der
Thür ſey; ſo ſollte mit der Abordnung nicht ge-
ſäumt, ſondern dieſelbe eiligſt fortgeſetzt werden,
damit deshalb den Ständen kein Schimpf, noch
den

†) S. im XVIII. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 444-447.

J. Chr. 1595 den Intereſſenten ein Schaden entſtehen möge. Es wurden auch daher gleich itzo einem jeden Moderator 200. Thaler zu Zehrungskoſten, auf Rechnung, aus dem Kreiskaſten ausgezahlt. Endlich wurde auch noch der Münze halber, auf dieſem Kreistage, ein und anderes beſchloſſen, welches ich bald mit mehrerm melden will, weil ich nunmehro gleich auf dieſe Materie kommen werde n).

Da auf dem leztern R. Tage auch die Materie von beſſerer Handhabung des R. Münzedicktes, und was dem anhängig, auf den nächſten R. Deputationstag war verwieſen worden o); ſo wollen Wir erſt noch dasjenige beybringen, was vor deſſen Eröfnung, in den verſchiedenen R. Kreiſen, auf den Münz-Probationstagen p) iſt verhandelt worden. Der Oberſächſiſche Kreis q) hielt, bey Gelegenheit des allgemeinen Kreis-Konventes zu Frankfurt an der Oder r), zugleich auch daſelbſt ſeinen gewöhnlichen Münzprobationstag. Auf demſelben ſtattete, laut des Abſchiedes, 1) der General-Wardein des Kreiſes den Bericht ab, daß er, ſeit dem leztern Probationstage zu Leipzig, die Münzſtätte des Kreiſes beſucht, und wie er an jedem Orte das Münzen befunden hätte. Hierauf wurden 2) dem Kreis-Sekretär, Jacob Rieſen, die Münzſchlüſſel, welche ihm auf ſeine Pflicht anvertrauet worden, abgefordert, die Fahrbüchſen, in Gegenwart aller Geſandten, ingleichen der Münzmeiſter und Wardeine, eröfnet, die Pro-

vom 1. 4. May ſt. vet.

vom 4. May ſt. n.

n) Moſer, *l. c.*, P. III. n. 99. §. 5-9. p. 118-121.
o) S. im XVIII. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 433. und 436 f.
p) S. im XIX. Bande derſelben, S. 1:20.
q) S. Eben daſelbſt, S. 17:19.
r) S. Eben daſelbſt, S. 156:159.

Proben aufgeſtoſſen und verfertiget, daneben die Münzmeiſter und Wardeine gehört, und das ganze Verfahren ſo eingerichtet, wie ſolches die Probierordnung des H. R. und des Kreiſes mit ſich brachte; von welchem allen ſodann die Regiſter, Rechnung und ein beſonderer Auszug den Ständen zugeſtellt wurde. 3) Gab der ſchriftliche Bericht des General-Wardeins zu erkennen, wie Er die in den Fahrbüchſen eingeſchloſſenen Proben am Gehalte und Korn befunden habe; und dann, daß das alte feine Silber, welches vom 14. Ocktober 1594. bis zum 1. May d. J., in dem Oberſächſiſchen Kreiſe, zu ganzen, halben und Orts-R. Thalern, doppelten, einfachen und halben Schillingen, ingleichen Dreyern und Pfenningen, welche des H. R. R. Münz- und Probier-Ordnung, in Schroot und Korn, gemäß wären, vermünzt worden, 24805. Mark, 12. Loth und $11\frac{38}{258}$ Gran betragen habe. Dieſes, zu Thalern gerechnet, betrug 223449 Thaler, 21. Groſchen und 3. Pfenninge, in Münze aber, den Gulden zu 21. Groſchen gerechnet, 255371. Gulden, 6. Groſchen und 3. Pfenninge. An feinem Golde hingegen waren 7. Mark, 23. Karat und 3. Green vermünzt und daraus 545. Dukaten geſchlagen worden. Ferner und 4) wurden der General- und die Privat-Wardeine, samt den Münzmeiſtern, an ihr Amt und geleiſtete Pflicht treulich erinnert, und daneben bedacht, daß es mit den Schlüſſeln und Büchſen gehalten werden ſolle, wie die R. A. und der zu Leipzig, im J. 1593., publicirte Abſchied des Oberſächſiſchen Kreiſes verordneten. J. Chr. 1595

Hiernächſt und 5) erſah man aus dem ſchriftlichen Berichte des Generalwardeins, daß Er

J. Chr. 1595 auch die Münzstätte zu Andreasberg, zu der Grafschaft Hohnstein gehörig, nebst den andern besucht, und von dem dasigen Münzmeister, (welcher sich erklärt, daß er nach seines gnädigsten Fürsten und Herrns Befehl sich richten würde,) Erkundigung eingezogen hätte, der aber auf dem itzigen Probationstage nicht erschienen wäre. Weil nun der H. Philipp zu Braunschweig-Grubenhagen des Andreasberges sich nunmehro angemaßt hatte; so wurde von den Gesandten der Stände ein Schreiben an Ihn ausgefertiget, worinn man Ihn ersuchte, zu verstatten, daß der obgedachte Münzmeister auf dem nächsten Probationstage sich stelle, und daß Er also hierinn und sonst dem Obersächsischen Kreise nichts entziehen, oder Weitläuftigkeiten veranlassen möchte; wobey dann die Grafen von Schwarzburg und Stollberg ihre vorige Protestation *), durch ihre Gesandten, wiederholen liessen. Weiter und 6) ergab sich aus dem erst gedachten Berichte, daß in der Herzoge zu Sachsen, der Dorinschen †) Linie, Lande zu Saalfeld viele böse Löwenpfenninge, mit zwey Buchstaben F. und S. eingeschoben worden. Es sind daher diejenigen, bey welchen man sie angetroffen, zu gebürender Strafe gezogen, und bereits verordnet worden, daß daselbst die Münz-Mandate fordersamst angeschlagen, und Niemanden verstattet werden sollte, dawider zu handeln. Ingleichen

*) S. im XVII. Bande der T. R. Geschichte, S. 525-527.

†) So stehet es sowohl beym Moser, als auch beym Hirsch, *ll.* mox *cc.* Es ist aber ein unstreitiger Schreib- oder Druckfehler, und dafür zu lesen: Weymarischer, indem Saalfeld zur Landesportion der Weymarischen Linie gehörte; S. Müllers Sächs. Annales, ad a. 1572., p. 161.

gleichen ſchrieb man auch 7) an den Rath zu Erfurt, weil man Bericht erhalten hatte, daß daſelbſt allerhand der M. O. zuwider vorlauffen ſolle, um deſſen gebürende Abſchaffung und ernſtliches Einſehen. Uebrigens hat 8) auf dieſem Probationstage der Chur-Brandenburgiſche Geſandte den Michael Aſchenbrenner, und der Geſandte des H. Johann Friedrichs zu Pommern-Stettin, den Gregor Weſtphal, als neue Münzmeiſter ihrer Herren präſentirt, welche, gewöhnlicher maſſen, in Eid und Pflicht genommen wurden. Endlich und 9) beſchloß man auch noch bey dieſer Zuſammenkunft, daß die Münz-Mandate und Valvation in dem Oberſächſiſchen Kreiſe, ſowohl in der andern Stände Ländern und Gebieten, als auch in dem Churfürſtenthume Sachſen, angeſchlagen, und hierinn, den Abſchieden gemäß, eine Gleichheit, auch mit Ernſt darüber gehalten werden ſollte [s]). J. Chr. 1595

Um eben dieſe Zeit hielten auch die drey im Münzweſen korreſpondirenden Kreiſe, Franken, Bayern und Schwaben, vermöge, der letzthin zu Augſpurg getroffenen Vergleichung [t]), und der Ordnung nach, ihren Münzprobationstag zu Nürnberg. Auf demſelben wurde 1), laut des Abſchiedes, zuförderſt der letztere Probationsabſchied verleſen, und hernach wurden die Münzproben der Wardeine, ſoviel deren zeither gemünzt worden, nachgeſehen, welche dann zufolge der Probierzettel, theils gerecht, theils aber vom 3. (13.) May.

s) Müllers Sächſ. Annales, ad h. a., p. 216 ſq. Moſer, *l. c.*, P. III. n. 97. §. 1-5. p. 89-91. und Hirſch T. R. Münz-Archiv, T. III. n. 17. p. 47 ſq.

t) S. in dieſem XIX. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 215.

J. Chr. 1595 auch dem Münzedickte ganz entgegen befunden worden. Man hätte also zwar genugsame Ursache gehabt, die in der M. O. erlaubten Mittel zur Hand zu nehmen; allein man fand für gut, es damit für dißmal noch anstehen zu lassen, und bis auf den, im letztern R. A., vertrösteten Deputationstag zu verschieben. Indessen möchte ein jeder Stand seine Unterthanen vor dergleichen viel zu geringen Münzen, durch ein Mandat, warnen. 2) Trug sich auf diesem Probationstage, mit einem gewissen Nürnbergischen Bürger, Namens Bartholomäus Albrecht, ein besonderer Vorfall zu. Es fand sich nemlich in den Probezetteln der Wardeine, daß eine grosse Menge Goldes, nemlich 3363. Mark, und aus denselben 2,28648. Dukaten, unter dem Gepräge des Erz-H. und Teutschmeisters Maximilian, zu Nürnberg waren gemünzt worden, und daß, nach eingezogener Erkundigung, der vorgedachte Bartholomäus Albrecht solches Werk verlegt hatte. Dieser Mann war nun ohnedem wegen des Aufwechselns, Zerbrechens und Granulirens sehr beschreyet; also daß fast keine goldene Münze mehr, oder doch schwer und in hohem Werthe, zu bekommen war, wie sich dann auch die Goldschmiedte darüber beschwerten. Man sah also für gut an, den mehrgedachten Albrecht vor die Abgeordneten der drey Kreise vorzufordern, und von ihm zu vernehmen, von woher er diese grosse Menge Goldes, und in was für Sorten, bekommen, und wie, auch wohin er damit Verkehr getrieben, partirt hätte? Derselbe erschien auch, auf Befehl von Bürgermeister und Rath der Stadt Nürnberg, konnte aber, auf geschehenen Vorhalt, und öfteres Erinnern, lange zu keiner richtigen Antwort gebracht wer-

den; doch bekannte er zuletzt, daß er solches Gold, J. Chr.
theils ungemünzt und ungewerkt, theils auch 1595
an allerley Sorten, hin und wieder in den R. Städten, als Cöln, Straßburg, Basel, Frankfurt, Hamburg u. a. m., aufkaufe und einwechsle; es würde ihm auch noch täglich angeboten und zugeschickt, welches er dann hier, zu Nürnberg, vermünzen liesse.

Als nun hierauf dem Albrecht zu verstehen gegeben wurde, daß man ihm, als einer privat Person, dergleichen Freyheit zu münzen nicht gestatten könne, und daß das von ihm bekannte Aufwechseln und Zerbrechen der guten und bösen goldenen Münzen, in dem Münzedickte und in verschiedenen R. A., bey grosser Strafe, verboten sey, und ihm also sein Ungehorsam verwiesen wurde; so ließ er sich, mit allerhand verächtlichen, höhnischen und trotzigen Reden, verlauten, daß die Münz-Ordnung und Edickt nicht recht verfaßt und bedacht, sondern unnützlich und irrig sey, niemals gehalten worden, auch noch itzo unmöglich gehalten werden könne. Die Münzherren und die Obrigkeiten wären allein Ursache an der eingerissenen Unordnung im Münzen, weil Sie es nicht recht angeordnet hätten. Ein Jeder, der es im Vermögen habe, hätte Fug und Recht zu münzen; es könne auch solches weder Ihm, noch Andern verboten werden; mit dem Anhange, daß er etliche Bedenken zu Papier gebracht hätte, und hofte, daß, wenn man dieselben durchläse, man ihn für entschuldiget halten würde; zumal, weil seine gemünzte Dukaten, an Schroot, Korn und Gehalte, der M. O. nicht zuwider wären. Da man nun solchergestalt den Ungehorsam des mehrerwähnten Bartholo-

J. Chr. 1595 mäus Albrechts deutlich wahrnahm, indem er sich sogar unterstund, die wohlbedachte und vielmals bestätigte und verbesserte M. O. des H. R., zu verachten, in Streit zu ziehen und zu vernichten, und da er auch sein Granulieren, Zerbrechen und Auswechseln frey und ungescheut bekannt hatte, und daran ganz wohl und recht gethan zu haben, sich vermessentlich einbildete, dergleichen muthwillige und freventliche Uebertretung man aber nicht ungestraft hingehen lassen konnte; so wurde dieser Albrecht, auf Befehl der Kreis-Gesandten, von dem Unter-Bürgermeister, Hans Nützel, auf dem Rathhause gefangen gesetzt. Zugleich wurde dem Bürgermeister und Rath zu Nürnberg angedeutet und empfohlen, die in der M. O. und den R. A. verordneten namhaften Straffen gegen denselben, Andern zum Exempel, unnachläßig vorzunehmen. Uebrigens aber wurden der höchsten Obrigkeit, andern Fürsten und Ständen, wie auch dem Kayserlichen Fiskal, alle gebührende Mittel, seiner, des Albrechts, verächtlichen Reden und Verbrechens, auch des von Ihnen erlittenen Schadens halber, gegen ihn vorzunehmen, bestens vorbehalten.

Nachdem man auch nunmehro 3) von dem Kayser die Bestimmung und Ausschreibung des Deputationstages erwarte, auf welchem auch der Punkt des Münzwesens vorgenommen werden solle, und in dem letztern R. A. zu Regenspurg verordnet worden, daß erfahrne und qualificirte Münzverständige Personen dazu gezogen werden sollten; so erinnerte man, daß die drey Kreise mittlerweil nach dergleichen Personen fleissig trachten, dieselben mit genugsamer

In-

Inſtruction verſehen, und alſo, damit gefaßt zu ſeyn, ſich angelegen ſeyn laſſen ſollten. 4) Meldeten die Geſandten des H. Friedrichs zu Würtenberg, nach übergebenem Kredenzſchreiben, daß der Schwäbiſche Kreiswardein, Conrad Baudiſtel, geſtorben ſey; mit dem Erbieten, auf dem künftigen Probationstage wiederum eine taugliche Perſon zu präſentiren, wobey man es dann, von Seiten der Verſammlung, bewenden ließ, und es erwarten wollte. Inzwiſchen hatten dißmal die Generalwardeine der beiden andern Kreiſe die Proben allein verrichtet, und zwar ohne Beyſeyn des Würtenbergiſchen Münzmeiſters und Wardeins, weil beides nicht wohl beyſammen ſtehen konnte. Und weil man auch erkundiget hatte, daß der Münzmeiſter, Paul Diethert, dem Münzedickte zuwider, von den geſamten Kreiſen noch nicht war beeidiget worden; ſo wurde derſelbe vorgefordert, und ihm der Eid abgenommen. Endlich 5) beſchloß man, ſowohl dem Kayſer, als auch dem Chur- und Ober-Rheiniſchen, wie auch Oberſächſiſchen Kreiſen eine Abſchrift dieſes Abſchiedes zuzuſchicken. Die Probierbüchſen aber, nebſt den Schlüſſeln, wurden, nach der Ordnung, den Abgeordneten der Stadt Regenſpurg zugeſtellt, und wegen des künftigen Probationstages feſtgeſetzt, daß die Geſandten auf Sonntag, den 21. September A. oder 1. Octtober N. K. d. J., die Wardeine hingegen, nach altem Gebrauche, etliche Tage zuvor, in Regenſpurg eintreffen ſollten, damit die Letztern die Proben vorläufig, nach ihren Pflichten, verrichten könnten u). J. Chr. 1595

u) Hirſch, l. c., T. III. n. 16. p. 45-57.

J. Chr. 1595 m. Maio. Bald hernach wurde auch im Nieder-Rheinisch-Westfälischen Kreise v) der gewöhnliche Münz-Probationstag zu Cöln gehalten. Es beschickten denselben der Statthalter des Hochstiftes Münster, der H. Johann Wilhem von Jülich ꝛc., der B. Anton zu Minden, und die Grafen Johann zu Nassau-Katzenelnbogen, Adolf zu Holstein-Schaumburg, Simon zur Lippe, Edzard zu Ostfriesland, und Cuno *) zu Ostfriesland und Rittberg, wie auch Hermann von Linden, Freyherr zu Reckum, vom 22 May und endlich die R. Stadt Cöln. Laut des Abschiedes wurden den versammelten Räthen und Gesandten vier Münzbüchsen, nemlich die Fürstlich Jülichische zu Bielefeld, die Mindische, die Gräflich Schaumburgische und die der Stadt Cöln zugestellt, die darinn befundenen Werke aufgezogen, theils besonders, theils *per Corpus* probirt, die Proben, der Ordnung gemäß, besonders verzeichnet, und damit überhaupt, nach Vorschrift der H. R. A. und O., verfahren; worauf dann die Münzmeister und Wardeine an ihren Eid und Pflicht erinnert, und sie bedeutet wurden, ihre Eisen, durch den zu diesem Kreise beeidigten General-Eisenschneider, jedesmal verfertigen zu lassen, womit man dieselben für dißmal entließ. Hierauf liessen die

v) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 10-17.

*) So stehet es beym Hirsch, *l.* mox *c.* Es ist aber ein unstreitiger Schreib- oder Druckfehler, indem sich unter allen Grafen von Ostfriesland Keiner findet, der den Namen Cuno geführt hätte. Unstreitig wird es heissen müssen: Enno, welcher mit seiner ersten Gemahlin, Walpurgis, die Grafschaft Rittberg, und die Herrschaften Esens, Stedesdorf und Wittmund erheyrathet hatte; S. im IX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 612 f.

die Jülichiſchen Räthe und Geſandten die kommunicirten Münzabſchiede der drey korreſpondirenden Kreiſe verleſen, darüber dann, und auch über andere ſonſt vorgefallene Punkte das Nöthige bedacht und endlich folgendes verabſchiedet wurde. J. Chr. 1595

1) Es wäre zwar in den Chur- und Ober-Rheiniſchen Abſchieden abermals der Zuſammenkunft der drey Korreſpondenz-Kreiſe, zur Reduktion der zu hoch geſteigerten Münzen Meldung geſchehen †). Weil aber das Münzweſen auf den nächſt künftigen K. Deputationstag wäre verſchoben worden, und die Räthe und Geſandten der Stände dieſes Kreiſes ihre Bedenken über dieſen Artickel zuſammen getragen hätten, wornach man ſich bey der künftigen Verſammlung zu verhalten habe; ſo müßte es dabey um ſo mehr verbleiben, weil die Zeit heran nahe, und man itzo dem gemeinen Kreisſchluſſe nicht vorgreiffen könne. Indeſſen erkenne man 2), daß dasjenige, was in den beiden vorgedachten Abſchieden, von Verhütung der fernern Steigerung der Münze, von Abſchaffung des Pfenningmünzens und übermäſſigen Ausſtückelns, und was dergleichen mehr, enthalten, zum gemeinen Beſten wohl bedacht ſey. Da nun deshalb auch in dieſem Kreiſe das Nöthige, ſchon öfters, ſey verordnet worden, und es bisher nur an der Befolgung und dem Gehorſam gemangelt habe, ſo würden hiemit alle Münzverwandte Stände und Perſonen fleiſſig erinnert, demſelben gebürend und treulich nachzukommen. Zugleich aber wolle man hoffen, daß auch die benach-

†) S. die N. T. R. Geſchichte, in dieſem XIX. Bande, S. 618. und im XVII. Bande, S. 577. n. 3.

J. Chr. 1595 barten Kreiſe darüber beſtändig halten, und das häufige Ausmünzen der kleinen Sorten gänzlich einſtellen würden. Soviel aber 3) die in den beiden Abſchieden erwähnten Löwiſchen Pfenninge *), welche, wie man im Chur-Rheiniſchen Kreiſe dafür halte, in Oſtfriesland geſchlagen ſeyn ſollen, belange, hätte man deren Keine itzo bekommen können; auſſer, daß die Geſandten der Stadt Cöln gemeldet hätten, daß ihre Herren und Obern dieſelben, nach vorgängiger Probe, bereits für ungültig öffentlich erklärt hätten, wobey man es dann auch gelaſſen, und ſollte ferner darauf allenthalben gute Acht gegeben werden. Wofern auch dieſelben, durch den Oſtfrieſiſchen Münzmeiſter, oder mit der daſigen Herrſchaft Wiſſen und Bewilligung, wie jedoch noch zur Zeit unbewußt ſey, gemünzt ſeyn ſollten, würde man nicht ermangeln, deshalb das Gebührende zu verfügen; wie dann deswegen an den Grafen von Oſtfriesland, mit Ueberſchickung der Stellen aus den gedachten beiden Abſchieden, wäre geſchrieben, und auch Derſelbe, wegen des Ausbleibens ſeines Münzmeiſters von den Probationstagen, genugſam erinnert worden.

Ferner und 4) wurde bemerkt, daß der, von dem Biſchof von Paderborn beſtellte Münzmeiſter, Hans Mühlradt, bereits etliche Münzſorten hätte prägen und ausgehen laſſen; wie er dann etliche R. Groſchen und einen kleinen Landpfenning, mit der Aufſchrift: *Denarius Paderbornenſis*, auf den Probationstag überſchickt hätte. Allein die Geſandten erinnerten ſich, daß dieſer Mühlradt, auf dem leztern Probationstage †), aus

*) S. im XVII. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 580. n. 8. und im XIX. Bande, S. 10. n. 2.

†) S. in dieſem XIX. Bande, S. 12. n. 3.

aus den damals dem Biſchof gemeldeten Urſachen, J. Chr.
nicht gänzlich wäre zugelaſſen, und auch nicht 1595
in Eid und Pflicht genommen worden; auſſerdem wäre derſelbe auch mit keinem Wardein verſehen, und hätte, auſſerhalb der verordneten Münzſtätten, ohne eine habende Fahrbüchſe, und mit Eiſen, welche der auf dieſen Kreis vereidete Eiſenſchneider nicht geſchnitten hätte, gemünzt, und wäre nicht ſelbſt erſchienen, noch hätte er das Regiſter der Werke und Marken überſchickt. Es wurde daher ein Schreiben an den Biſchof von Paderborn abgelaſſen, ſolches Münzwerk wieder einzuſtellen und den Münzmeiſter auf den nächſten Probationstag zu ſchicken, damit das Nöthige in Anſehung Seiner vorgenommen werden könnte, um Niemanden ein Exempel zur gefährlichen Anmaſſung zu geben. Jugleichen wurde auch 5) vom Probationstage an den Biſchof von Minden geſchrieben, daß Er den, nach dem Abzuge ſeines vorigen, beſtellten neuen Münzmeiſter nächſtens ſtellen möchte, um ihn, nach Verordnung des R. A. vom J. 1570. *) und der andern R. A., in gehörige Verpflichtung zu nehmen; inzwiſchen aber möchte der Biſchof das Münzen einſtellen, zu dem Ende die Münzbüchſe bis dahin zurückbehalten wurde. Weiter und 6) bewies die Aebtiſſin zu Eſſen, durch die vorgelegten Originale und glaubhafte Transſumpte, die Münzgerechtigkeit ihres Stiftes, und verlangte, Ihr die Ausübung derſelben zu geſtatten, zu dem Ende Sie dazu den Münzmeiſter und Wardein der Stadt Cöln ernannte. Da Sie ſich nun auch erbot, zu fernerer Beweiſung der ehmals geſchehenen Ausübung,

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 294 f. n. 12.

J. Chr. 1595 bung, etliche, vor einigen Jahren, geprägte Sorten des Stiftes beyzubringen; so beſchloß man, ſolches zu erwarten, und es für dißmal dabey bewenden zu laſſen.

Hiernächſt zog man 7) das eingelaufene Schreiben des Graf Adolfs zu Holſtein-Schaumburg in Berathſchlagung: ob nemlich Demſelben ſein Anſuchen †) zu erlauben ſey, oder nicht, etliche benannte Landſorten zum Scheidepfenning ſchlagen zu dürfen, weil dieſelben in ſeiner Nachbarſchaft, im Nieder-Sächſiſchen Kreiſe, gemünzt würden, und ein groſſer Mangel an Scheidemünze wäre. Hiebey kam nun in Erwägung, daß der Graf eine wohl gelegene Münzſtatt habe, und ziemlich ſtark münzen laſſe, mithin um ſo mehr eine fleiſſige Aufſicht darauf zu haben wäre; auſſerdem wäre der Gehalt der begehrten Landſorten, wie ſie im Niederſächſiſchen Kreiſe ausgemünzt wurden, nicht angezeigt worden, mithin man auch nicht die Ausrechnung hätte machen können, ob demnächſt kein Verweis deshalb zu erwarten ſeyn möchte; deswegen dann Bedenken getragen wurde, dem Grafen dißfalls zu willfahren. Indeſſen hatte ſich auch an den in der Fahrbüchſe des Grafen geweſenen Thalern gefunden, daß das Gewicht etwas zu gering ſey. Obgleich nun gemeldet wurde, daß dem Wardein auf der Schmiede, wegen ſolches geringen Mangels, entweder von dem Münzmeiſter, oder den Geſellen, nicht verſtattet werden wollte, die Werke nochmals in den Tiegel zu bringen; ſo wollte man doch dieſe Entſchuldigung nicht ungeahndet hingehen laſſen, ſondern es wurde ſowohl dieſes, als des andern Punkts halber an den Grafen ge-

†) S. in dieſem XIX. Bande, S. 13. n. 5.

geſchrieben. Und weil auch 8) der Fürſtlich-Mindenſche Wardein ſich beklagte, daß ihm, in dem erſtgedachten Falle, gleichfalls die gebürende Folge nicht geleiſtet würde; ſo beſchloß man, deshalb eine Erinnerung an den Biſchof zu Minden ergehen zu laſſen; wie dann zugleich alle Stände erinnert wurden, dahin zu ſehen, daß die Münzgeſellen ſich durchaus den R. A. und der Probierordnung gemäß verhalten ſollten. J. Chr. 1595

9) Wurde dem Fürſtlich-Jülichiſchen Münzmeiſter zu Bielefeld zugelaſſen, das Gräflich-Lippiſche Münzweſen *), auf Begehren des Grafen, nach Innhalt des H. R. und dieſes Kreiſes Abſchiede und Verordnungen, aufrichtig und redlich zu beſorgen. Zugleich wurde der zum Wardein präſentirte Chriſtof Traubel, nach Vorzeigung ſeiner Urkunden, und nach befundener Geſchicklichkeit im Probiren, in Eid und Pflicht genommen, beiden aber beſonders, der Frankfurtiſche Deputationsabſchied vom J. 1571. †), zugeſtellt, um ſich darnach zu richten, wie ſie ſich, mit dem in der Grafſchaft Lippe gewonnenem und anderm anders woher kommenden Silber, unterſchiedlich im Münzen zu verhalten hätten, wobey ſie, mit beſonderer Warnung, fleiſſig erinnert wurden, ſich demſelben gemäß zu erzeigen. Daneben ſuchte nun der Graf zu Lippe an, daß Ihm erlaubt werden möchte, neben den R. Thalern und R. Groſchen, auch Marien-groſchen, deren ſechs und dreyſſig auf einen R. Thaler gehen, und Dreyer, deren Viere einen Groſchen und 96. einen R. Thaler gelten ſollten, münzen zu dürfen. Die Räthe und Ge-

*) S. in dieſem XIX. Bande, S. 12 f. n. 4.

†) S. im VIII. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 587-597.

J. Chr. 1595 Gesandten liessen sich nun zuvor einen Abriß davon machen, und hernach denselben in etwas verändern; worauf dem Grafen verstattet wurde, vorerst nur etwas Weniges von dergleichen Scheidemünzen zu prägen, welche Er demnächst auf dem künftigen Probationstage sollte vorzeigen lassen. Uebrigens aber sollte über der vorigen, und bisher gehaltenen Ordnung, daß nemlich nach zehen Mark grober, nur eine Mark geringer Münze zu schlagen, ernstlich gehalten, und die Uebertreter mit gebürender Strafe belegt werden; worauf dann dem Wardein eine versiegelte und verschlossene Fahrbüchse zugestellt, und dieselbe ihm bestens anbefohlen wurde.

Ferner waren 10), währender Versammlung, verschiedene Schreiben von den Städten Deventer und Zwoll, hingegen Keines von der Stadt Campen eingelaufen; weshalb dann, zu besserer Nachricht, auch die vorigen Schreiben*) verlesen, und in Umfrage gebracht wurde, wie man sich zu verhalten hätte? In Ansehung der Stadt Deventer zeigte es sich, daß Sie bisher das besondere Münzen sich nicht herausgenommen hatte, Sie beschwerte sich aber, damit länger einzuhalten, und war entschlossen, den nächsten Münzmeister und Wardein zu präsentiren. Allein die beiden andern Städte hatten mit der abgesonderten Münzausübung immer fortgefahren, und die Stadt Campen hatte, ungeachtet der letzthin geschehenen Erinnerung, auch dißmal nicht geantwortet. Ausserdem waren die Münzmeister und Wardeine zu Zwoll und Campen noch bis itzo dem Kreise nicht bekannt und nicht beeidiget, auch die Münzmeister, un-

*) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 14 f. n. 6.

ungeachtet der geſchehenen Anmahnung, zu der Kreisverſammlung nicht abgefertiget worden. Mithin ſah man für gut an, die Stadt Deventer, wegen ihres gehorſamen Verhaltens zu vernehmen, und Sie zu ermahnen, dabey bis zur Erneuerung der gewöhnlichen Geſellſchaft und Vereinigung aller drey Städte, wozu ſich auch Deventer und Zwoll nicht ungeneigt erklärten, oder ſonſt ſo lang, bis man ein anderes erhalten könnte, beſtändig zu bleiben. Hingegen der Stadt Campen ſollte ihr unerwartetes Zurückbleiben, ſowohl in Anſehung des Schreibens, als des Schickens, nachdrücklich, und mit Erinnerung an die vorigen Ermahnungen, vorgehalten werden. Ingleichen ſollte auch der Stadt Zwoll ihre Ungebühr, wegen nicht geſchehener Benennung und Vorſtellung ihrer Münzmeiſter, Wardeine und Büchſen, auch Ueberſchickung der Münzregiſter, eben ſowohl als der Stadt Campen, verwieſen, und zugleich Beide ermahnt werden, zu der gewöhnlichen Geſellſchaft des Münzens wiederum ungeſäumt zuſammen zu treten; mit dem ausdrücklichen Anhange, daß, wofern Sie, bis zum nächſten Probationstage, dieſem allen, laut der Reichs- und Kreis-Ordnungen und Abſchiede, nicht nachkommen würden, alsdann mit der mehrmals Ihnen gedrohten Suſpenſion und Verbot gegen Sie unnachläſſig verfahren, und dieſelben, ohne fernern Aufenthalt, ins Werk gerichtet werden ſollte. Mittlerweil aber ſollte, der gänzlichen Privation oder andern nöthigen Einſehens halber, von dem ganzen Verlaufe an den Kayſer und auf dem nächſtkünftigem Deputationstage, (weshalb die ausſchreibenden Fürſten und deputirten Stände, ſolches den Ihrigen aufzutragen, gebeten wurden,) der

J. Chr. 1595

J. Chr. 1595 der nöthige Bericht erstattet, das gemeine Bedenken, zu fernerer Nachrichtung, begehrt, und dieſem widerwärtigen Verfahren nicht länger nachgeſehen, auch den Münzmeiſtern, Wardeinen, Eiſenſchneidern, Schmiedemeiſtern, Geſellen und andern Münzgenoſſen dasjenige, was die R. A. verordnen, vorgehalten werden.

Da hiernächſt 11) in den Probationsabſchieden von der Gefahr, die ſich unter den Engliſchen und andern ausländiſchen Roſenobeln, ihres gleichen Gepräges halber, zutragen möchte; ingleichen eines andern Pfenninges, Brabantiſchen Gepräges, der in den Burgundiſchen Ländern für dritthalb Stüber gangbar wäre, zu Cöln aber zu vier Albus ausgebracht würde, ſolchergeſtalt Meldung geſchehen ſey, daß eine jede Obrigkeit dieſe beide Münzſorten wohl in Acht haben, und, im Fall deren häufigen Einſchleichens, ihre Unterthanen davor warnen ſollten †); ſo ließ man es nochmals bey ſolchem Schluſſe. Wegen der Dritthalb-Stüber-Pfenninge aber wurde geäuſſert, daß der Rath zu Cöln dieſelben, wegen ihrer groſſen Menge, und des von den Kaufleuten dabey geſuchten eigenen Vortheils halber, mit gutem Fug zu verbieten, und darüber zu halten habe. Auſſerdem wären auch ſowohl die benachbarten, als dieſes Kreiſes Fürſten und Stände zu erinnern, den Philippsthaler in ſolchem Werke zu halten, daß er, nach ſeinem Gehalte, in Proportion gegen den R. Thaler bleibe, und dadurch kein Aufſteigen der andern Münzen verurſacht werden möge.

Nachdem nun die Handlung faſt zu Ende gelaufen war, ſo trugen 12) die Jülichiſchen Geſand-

†) S. weiter oben in dieſem XIX. Bande, S. 15 f. n. 8.

ſandten annoch vor, daß Sie von ihrem Herrn J. Chr.
den Befehl erhalten hätten, mit Vorwiſſen der 1595
Geſandten der Stände, von der Wittwe des
kürzlich verſtorbenen Generalwardeins des Chur-
rheiniſchen Kreiſes, Tileman Wickhrodts, die
auf den vorigen Churrheiniſchen Münzproba-
tionstagen probirten Stücke etlicher Jülichi-
ſchen Thaler *) abzuholen, ſie dem Fürſtlichen
Münzmeiſter, Jacob von Sinzingen, *ad*
agnoſcendum vorzulegen, mit den überſchickten
Abriſſen zu vergleichen, und hernach eines mit
dem andern, in Gegenwart etlicher der Sache
verſtändiger und erfahrner Leute, beſonders
des Eiſenſchneiders des Weſtfäliſchen Krei-
ſes, fleiſſig zuſammen zu halten, und deren, auf
ihren Eid, Pflicht und Redlichkeit gethane Auſſa-
gen verzeichnen zu laſſen: ob dieſe Stücke mit
ſolchen Eiſen geprägt ſeyen, oder nicht? Ue-
ber ſolche Vergleichung ſollte dann der Fürſtliche
Münzmeiſter vernommen, und dann, nach
Befinden, die gedachten Probierſtücke, in Bey-
ſeyn der gedachten Wittwe, oder Jemands von
ihrentwegen, des Fürſtlichen Münzmeiſters oder
Wardeins, und anderer Münzverſtändiger,
beſonders probirt werden; wobey die Jülichiſchen
Geſandten noch weiter anführten, daß der Chur-
rheiniſche Kreis, auf ſeinem letztern Proba-
tionstage, in dem Abſchiede, ſich hätte verneh-
men laſſen, daß Er ſeinem Generalwardein be-
fohlen hätte, alle oberwähnte Probſtücke dem
Weſtphäliſchen Kreiſe anzuweiſen. Die an-
weſenden Geſandten lieſſen ſich nun gefallen, die-
ſes alles ins Werk zu richten, und weil inzwiſchen
der

*) S. weiter oben in dieſem XIX. Bande, S. 8 f. n. 3. und 4. und S. 16 f. n. 9.

J. Chr. 1595 der Churrheinische Generalwardein gestorben war; so wurde dessen Wittwe vorbeschieden, und von ihr nicht allein die probirten Stücke abgefordert, sondern auch verlangt, daß, wenn sie noch mehrere Stücke und Sorten, vom Jülichischen und Sayniſchen Gepräge, erhielte, sie solche gleichfalls zum Probiren hergeben sollte; wobey man Ihr anbot, daß sie Jemanden vermögen könnte, der Probation an Ihrer Statt mit beyzuwohnen. Was nun darauf erfolgt sey, und wie alles ins Werk gerichtet worden, deshalb beziehet sich unser Probationsabschied auf die Relationen und Verzeichnisse des Generalwardeins des Westfälischen Kreises, und auf das deswegen gehaltene Protokoll, welche Stücke aber unserm Abschiede nicht beygefügt sind.

Ferner zeigten die Jülichischen Gesandten an, daß dem Fürstlichen Münzmeister ernstlich wäre anbefohlen worden, alles Fürstliche Gepräge, an Goldgulden und Thalern, wie auch die Sayniſchen, ohne Unterschied, einzuwechseln, weshalb sich auch derselbe alle Mühe gegeben, und was er davon zusammenbringen können, ihrem Fürsten und Herrn überliefert hätte. Diese eingewechselte Stücke überschickte nun der Herzog von Jülich ꝛc. auf den Probationstag, und überließ den Gesandten: ob Sie solche gleichfalls probiren lassen wollten. Weil man nun, solches zu thun, für gut ansah; so wurden aus allen solchen eingewechselten Sorten neun Goldgülden und zween Thaler dem General-Kreiswardein, Johann von Wörnigen, zum Probiren zugestellt, dessen Relation und Verzeichniß, die aber gleichfalls bey unserm Abschiede fehlen, auswiesen, wie er sie befunden habe. Uebrigens liessen es die Gesandten bey dem, von dem Herzog von

Jü-

Jülich ꝛc., als Obrigkeit und Münzſtand, ge- J. Chr.
gen ſeinen Münzmeiſter vorgenommenen Proceſſe 1595
bewenden. Weil aber in dem Abſchiede des Churrheiniſchen Münzprobationstages unter andern auch der Freylaſſung des Jülichiſchen Münzmeiſters war erwähnt worden; ſo zeigten die Jülichiſchen Geſandten an, daß derſelbe nicht gänzlich ſey freygelaſſen, ſondern ihm nur allein, gegen geleiſtete genugſame Kaution und Bürgſchaft, erlaubt worden, ſeiner Nothdurft halber auf den itzigen Probationstag zu kommen, nach deſſen Endigung er ſich wieder in ſeine vorige Haft ſtellen müßte. Endlich entſchuldigte auch noch 13) der Oſtfrieſiſche Geſandte, auf Befehl ſeines Herrn, das Ausbleiben deſſen Münzmeiſters und Wardeins in Anſehung der, bey daſiger groſſen Kriegsempörung, obwaltenden Gefahr mit Ueberſendung der Münzbüchſe und Regiſter; erbot ſich aber, daß dieſelben, auf dem nächſtkünftigen Probationstage, ſich mit ihrer Münzbüchſe einſtellen ſollten, wobey es auch dißmal gelaſſen, und deswegen an den Grafen geſchrieben wurde. Zuletzt und 14) wurde noch beliebt, dieſen Abſchied, dem Herkommen nach, an die Korreſpondenzkreiſe in Abſchrift gelangen zu laſſen, welcher mit etlicher Geſandten Pettſchaften beſiegelt wurde [w]).

Nachher machte auch der Niederſächſiſche 2. Jun.
Kreis auf dem weiter oben [x]) erwähntem Kreis- lt. ver.
tage zu Braunſchweig, den Schluß, daß es, der Münze halber, bey dem jüngſten Halberſtädtiſchen Abſchiede verbleiben, und alſo ein jeder Stand, in ſeinem Gebiete, bis zu fernerer allgemei-

w) Hirſch, *l. c.*, T. VII. n. 161. p. 328-334.
x) S. weiter oben in dieſem XIX. Bande, S. 228-235.

J. Chr. 1595 gemeinen Vergleichung und einmüthiger Recktifikation, nicht allein wegen der falschen Sorten, sondern auch wegen Steigerung der Thaler, durch offene des H. R. und dieses Kreises Ordnung gemässe Edickte, die nöthige Verfügung machen solle. Zugleich wurde den Münzmeistern nochmals bey Strafe anbefohlen, vermöge des zu Lüneburg, im J. 1589., errichteten Kreisabschiedes die sieben Mark an kleinen Sorten hinfüro jederzeit zu vermünzen, und deswegen bey den Probationstagen gebürende Bescheinigung beyzubringen y).

Endlich ist auch noch zu bemerken, daß auf dem, währendem Deputationstage zu Speyer, gehaltenem Fränkischen Kreistage zu Nürnberg †) ein und andere Schlüsse sind gefaßt worden, welche die auf den Deputationstag verwiesene Materien betreffen. Es heißt nemlich in dem

vom 28 Aug. f. 7. Sept. Kreisabschiede: „es wäre auf der letztern Regenspurgischen K. Versammlung der Punkt „des Justizwesens, der Münze, Moderation und Matrickul auf den Deputationstag „verschoben, jedoch daneben den Fürsten und „Ständen befohlen und auferlegt worden, berührte Punkte, und einen jeden (besonders) in „fleissige Berathschlagung zu ziehen, und was „ein und der andere Kreis darauf bedenken „würde, den Verordneten zum Deputationstage zu überschicken, welche dann ihres habenden Befehls und Amtes sich zu erinnern, und „die Nothdurft darüber zu verfertigen und zu „verrichten wissen würden.„ Soviel also den ersten Punkt der Justiz betreffe, hätten die Fürsten und Stände, aus dem überschickten Berichte von

y) Moser, l. c., P. III. n. 99. §. 9. p. 121.
†) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 196-210.

von den Mängeln der Kameralen, erſehen und befunden, daß darinn des gemeinen Reichs Nothdurft erwogen, und in Acht genommen worden. Es wollten daher, die Fürſten und Stände dieſes Kreiſes gar nicht zweifeln, daß, wofern die angezeigten Mängel abgeſchaft und eine beſſere Verordnung, zufolge der geſchehenen Erinnerung, gemacht würde, die Fürſten und Stände ſowohl, als ihre bedrängte Unterthanen, die bisher, mit groſſem Verlangen, zu ihrem Rechte nicht hätten kommen können, der verhoften Diſpoſition, die den deputirten Ständen, mit Zuziehung der Cameralen, anbefohlen und untergeben worden, künftig ſich zu erfreuen haben würden. J. Chr. 1595

Den andern Punkt, nemlich das Münzweſen, belangend, hätten die Verordneten der drey benachbarten Kreiſe, Franken, Bayern und Schwaben, den 1. May 1594., auf dem damals zu Regenſpurg gehaltenem R. Tage, ihre Bedenken *), nebſt den eingelaufenen Berichten und anderer Verfaſſung, vom J. 1582. bis zum J. 1594., zuſammengetragen, und dem Kayſer, den Churfürſten und Fürſten übergeben, daß alſo Sie, die Fürſten und Stände, nicht wüßten, wie ſolche Bedenken zu ändern und zu verbeſſern ſeyn möchten; allein es hätte bisher an der Exekution gemangelt. Indeſſen wäre gar nicht zu zweifeln, daß, wofern gegen den Einen und Andern, ohne Unterſchied, mit gebürender Exekution, nach Beſchaffenheit ſeines Verbrechens, verfahren würde, das Münzedickt, ſehr leicht und ohne Weitläuftigkeit, in den vorigen Stand und zur Würklichkeit zu bringen ſeyn würde; mithin würden die Abgeordneten aus dieſem Kreiſe

*) S. im XVII. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 598: 607.

J. Chr. 1595 nach Speyer zum Deputationstage die gemeine Nothdurft des Reichs, ohne Zweifel, zu bedenken wissen. Sollte übrigens, um in diesem Punkte dazu zu gelangen, Jemand aus dem Fränkischen Kreise zu diesem Werke gefordert werden, welches man doch für unnöthig halte; so möchten solches die beiden Kreisausschreibenden Fürsten besorgen, und wollte man dazu Bamberg und Nürnberg, die gewöhnlich solchem Münzwesen beyzuwohnen pflegten, vorschlagen. Endlich in Ansehung des dritten Punkts, nemlich der Moderation und Matrickul wäre zwar schon auf dem vorigen Kreistage zu Nürnberg, den 27. Jenner d. J. †), angefragt worden: ob Jemand der Moderation halber sich zu beschweren hätte? Weil aber damals und inzwischen sich Niemand deswegen gemeldet hätte; so wären beide Verordnungen der Inquisition und Moderation eingestellt worden ‡).

Zu den merkwürdigsten Begebenheiten eben dieses Jahrs gehöret dann auch der in demselben zu Speyer gehaltene R. Deputationstag, und die damit verknüpfte ausserordentliche Visitation des Kayserlichen und Reichs-Kammergerichtes. Hievon findet man in den bisherigen Reichshistorien und andern Schriften so selten und so wenig Nachrichten, daß es meinen Lesern um so mehr angenehm seyn wird, da ich Ihnen hierüber aus den, aus dem hochfürstlichen Archive zu Wolfenbüttel, erhaltenen Ackten a) und aus einem, von dem Hochfürstlich-Hes-

†) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 163-167.

‡) Moser, *l. c.*, P. III. n. 100. §. 5-7. p. 134-136.

a) Sie bestehen aus zwey ungleichen *Voluminibus*. Das erste ist rubricirt: den R. *Deputations*-Tag, auch

Heſſen-Darmſtädtiſchen Herrn Regierungs-Rath, J. Chr. Baron von Senkenberg, zu Gieſſen, mir ge- 1595
eigteſt zum Gebrauche überlaſſenen *Volumine MSto Actorum publicorum* dieſes und einiger folgenden Jahre b) nähere Aufklärungen und vieles bis-

 her

auch die Viſitation des Kayſerl. Kammergerichts zu Speyer betreffend de *A.* 1595. 99.; auch *Reviſions*-Sachen de *A.* 1600. Das andere *Volumen* hat die Rubrick: Fünf beſonders rubricirte *Faſciculi*, R. *Deputations*- und *Viſitations*-Sachen betreffend, von *N.* 2. bis 6. Nemlich: *N.* 2. auf dem *Deputations*-Tage zu Speyer wegen des, von Kayſ. Majeſtät verſtrickten Grafen von Papenheimb, des H. R. Erbmarſchallen, ergangene Händel betreffend, *A.* 1595. *N.* 3. den zu Speyer auf den 3. *Julii* 1595. angeſtellten *Deputations*-Tag, und was daſelbſt unter andern des Münzweſens halber tractirt worden, betreffend. *N.* 4. *Viſitations*-Sachen des Löbl. Chur- und Fürſten-Raths, auf dem *A.* 1595. zu Speyer angeſtelltem *Viſitations*-Tage, *Relationes* und Erklärungen in unterſchiedlichen *Punctis*, als: 1) *Dubiorum Cameralium*; 2) *Mutui* et *Intereſſe*; 3) *Moderationis* et *Matriculae*; 4) *Cauſſarum* et *Proceſſuum fiſcalium*; 5) *Ordinis praefixarum*; 6) *Monetarii Edicti*; und 7) *Gravaminum Cameralium*. *N.* 5. den zu Speyer *A.* 1599. *reaſſumirten Deputations*-Tag, und was darauf ergangen betreffend; ingleichen *Deputations*-Abſchied de *A.* 1600.; und *N.* 6. *Reviſions*-Sachen zu Speyer, und was dabey fürgelauffen, *A.* 1600. Die in dieſen beiden *Voluminibus* enthaltene Actenſtücke werde ich in der Folge allegiren: *Acta MSS. A. W.*, *Vol. I.* n. . . und *Vol. II. Faſcic.* . . n. . .

b) Dieſes *Volumen* beſtehet aus 566. geſchriebenen Blättern, und enthält auſſer den zur Erläuterung des R. Deputationstages und der Viſitation des R. K. G. dienlichen ſehr wichtigen Actenſtücken, von *Fol.* 1-136., noch verſchiedene andere merkwürdige *Acta publica* von 1584-1586. und von 1596-1606.,

J. Chr. her Unbekannte werde mittheilen können. Aus
1595 der Geſchichte des letztern R. Tages zu Regens-
ſpurg

1606., von denen ich zum Theil auch noch in der Folge werde Gebrauch machen können. Nach einer vorangeſetzten ſehr wahrſcheinlichen Muthmaſſung, des itzigen obbelobten Herrn Beſitzers dieſes *Voluminis Actorum publicorum MSS.*, hat ein ehmaliger Kayſerlicher R. Hof-Rath daſſelbe, zu ſeinem Gebrauche, zuſammen getragen, weil zu Ende eines, *Fol.* 338 ſq., befindlichen *Protocolli* aller Sachen im R. Hofrathe auf dem R. Tage zu Regenſpurg 1594, *Fol.* 339. *b.*, ſtehet: *d.* 4. *Julii anno* 88. *praeſtiti iuramentum in Conſilio aulico.* Da nun in eben dieſem Protokolle, *F.* 338. *a.*, am Rande ſtehet: *Ego* R, (i. e. *Referens*,) ingleichen: *Dn. ab Ulm* R, und daſſelbe von einerley Hand mit dem Viſitations-Protokolle des R. G. zu ſeyn ſcheint, in dieſem aber *Fol.* 50. *a.*, bemerkt iſt: „*d.* 12. *Aug.* — — aus der *Procuratorum* und „*Advocatorum* Verhör hab Ich über die obge„ſchrieben angezeigte Mengel, ſo bey dem R. G. „ſeyn ſollen, noch auch folgends vermerkt ꝛc. ꝛc.„; ſo ſcheint es einen groſſen Grad der Wahrſcheinlichkeit zu haben, daß der R. Hof-Rath, Eberhard Wambold von Umbſtatt, welcher Einer von den Kayſerlichen Kommiſſarien auf unſerm Deputationstage und bey der Viſitation des R. K. G. geweſen, dieſes *Volumen Actorum publicorum* theils Selbſt zuſammengeſchrieben, theils durch Andere die Acktenſtücke abſchreiben laſſen. Allein dieſer Muthmaſſung ſtehet entgegen, daß ſich in dem erſt erwähnten Viſitations-Protokolle, *Fol.* 42. *b.*, folgende Stelle findet: „und iſt — — — — „auf erſtes Anbringen des Churpfälziſchen, und „Beyfallen Mein, des Oesterreichi„schen Gesandten, geſchloſſen worden.„ Da nun unter den Oeſterreichiſchen Geſandten, vorbemerkter maſſen, der D. Gallus der Viſitation mit beygewohnt hat; ſo ſcheint wohl eher Dieſer der Verfaſſer des Viſitations-Protokolls, und der Sammler dieſes *Voluminis Actorum publicorum* zu ſeyn.

ſpurg wird meinen Leſern erinnerlich ſeyn, daß J. Chr. 1595
auf demſelben, wegen Mangel der Zeit, die wichtigen Materien von Verbeſſerung des K. Juſtizwerkes, beſſerer Handhabung des Münz-Edicktes und Erledigung der im K. Münzweſen eingeriſſenen Mängel und Gebrechen, und endlich von Recktifikation der K. Matrickul und dem Moderationswerke, nicht gehörig ſeyen abgehandelt, ſondern, vermöge des K. A., auf einen im folgenden Jahr, zu Speyer, zu haltenden K. Deputationstag ſeyen verwieſen worden, wobey zugleich das K. und K. Kammergericht auſſerordentlich viſitirt werden ſollte c). Laut des K. A. ſollte dieſer Deputationstag den 3. (13.) Julius 1595. zu Speyer ſeinen Anfang nehmen d), und der H. Heinrich Julius zu Braunſchweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, als Einer von den mitdeputirten Fürſten, hatte deswegen ſeine Geſandten, mit nöthiger Vollmacht und Inſtrucktion e), bereits um Trinita- 3. (13.) Jul. 15 Jun. ſt. vet.

ſeyn. Es mag nun aber der Eine oder der Andere ſolches zuſammengetragen haben; ſo ergiebt ſich doch daraus, daß es von ſo mehrerer Wichtigkeit und Glaubwürdigkeit ſey. Ich werde übrigens daſſelbe, in der Folge, mit Bemerkung der Blattzahl, unter der Rubricke: *Cod. MS. Actor. publ. Senckenberg.*, anführen.

c) S. im XVIII. Bande der N. T. K. Geſchichte, S. 418-447. *paſſim.*

d) S. Eben daſelbſt, S. 420 f.

e) Die Inſtrucktion iſt datirt zu Grüningen den 18. Junii (ſt. vet.) 1595. Von eben dieſem Datum iſt auch ſowohl die General-Vollmacht für die Geſandten zum Deputationstage, als auch die Beſondere für Einen derſelben, um der auſſerordentlichen Viſitation des K. G. mit beyzuwohnen, welche insgeſamt die heimbgelaſſenen Fürſtlichen

J. Chr. 1595 tis nach Speyer abgeſchickt, welche auch zu beſtimmter Zeit daſelbſt anlangten. Allein die Kayſerlichen Kommiſſarien und einige andere Geſandten blieben über vierzehn Tage des angeſetzten Termins aus, daß ſich alſo die würkliche Eröfnung des Deputationstages bis gegen Ende des Heumonats verziehen mußte f).

Auf denſelben ſchickte der Kayſer den B. Georg zu Worms, Domprobſten zu Maynz g), und ſeinen Rath, den Grafen Johann zu Montfort, ferner den K. Hof-Rath, Eberhard Wambolden von Umbſtatt und ſeinen Rath, D. Chriſtof Fabern, als ſeine Kommiſſarien ab. Von Seiten der Churfürſten, Fürſten und Stände aber erſchienen: I) von Seiten des ganzen Churfürſtlichen Kollegiums, 1) wegen des Churfürſten zu Maynz ſeine Räthe, a) der Mayn-

chen Kanzler und Räthe, mittelſt eines Schreibens, de Dato Wolffenbüttel, den 13. Junii 95., dem H. Heinrich Julius, zur höchſten Ratification, zuſchickten. Sämtliche Stücke finden ſich in den *Actis MSS. A. W., Vol. II. Faſcic. IV. n.* 2-5.

f) Des L. Peter Ivens *Relatio* an den H. Heinrich Julius zu Braunſchweig ꝛc., de *Dato* Wolffenbüttel, den 21. Nov. (ſt. vet.) 95., in *Actis MSS. A. W., Vol. II. Faſcic. IV. n.* 33.

g) Dieſer erſte Kayſerliche Kommiſſarius ſtarb zu Speyer, währendem Deputationstage, den 11. Auguſt N. K. 1595., im 62. Jahr ſeines Alters, und 16. ſeiner Regierung; an deſſen Stelle nachher das Domkapitul den 16. September, N. K., d. J., ſeinen Dom-Küſter, Philippen von Rodenſtein wiederum zum Biſchof erwählte; S. Jo. Frid. *Schannati* Hiſt. Epiſcopat. Wormat., T. I. p. 436. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XX. §. 97. p. m. 824., begehet einen doppelten Fehler, da er nemlich den Sterbetag des B. Georgs auf den 14. Auguſt ſetzt, und Ihn für 70. Jahre alt ausgiebt.

Maynziſche Domdechant, Philipp Cratz von Scharpfenſtein, Domprobſt zu Worms und Probſt zu S. Bartholomäus in Frankfurt, b) der Kanzler, D. Philipp Wolf von Roſenbach, c) der licentiat Bernhard Philipp von Wolf von Roſenbach, und d) Peter Kraich von der Hort, als Sekretarius; 2) wegen des Churfürſten zu Trier: a) Gotthard von Schönenburg, Amtmann zu Lohm *), Dhaun und Ulmen, b) der l. Conrad von der Reck, und c) der D. Peter Schneidt; 3) wegen des Churfürſten von Pfalz: a) Adolf Wolf, genannt Metternicht zur Gracht, Domprobſt zu Speyer, b) D. Johann Krauß, Fürſtlich-Speyeriſcher Kanzler, c) D. Johann Robert Kempf, und d) der l. Nikolaus Rame; 4) wegen Chur-Pfalz: a) Luther Quadt von Wickradt, Amtmann zu Bacherach, b) D. Michael Loſenius, und c) der l. Joachim (oder Georg) Willer, insgeſamt Churpfälziſche Räthe; 5) wegen Chur-Sachſen: die Räthe: a) Georg Ulrich von Ende, b) Eſajas von Brandenſtein zu Oppurg, und c) D. Johann Badehorn; endlich 6) wegen Chur-Brandenburg: die Räthe: a) Adam von Schlieben auf Palſitz, b) D. Johann Köppen der jüngere zu Ringelsdorf, und c) D. Friedrich Bruckmann.

II) Aus dem Fürſtlichen Kollegium waren zu dieſem R. Deputationstage deputirt, und als Geſandten abgefertiget worden: 1) von dem Erzhauſe Oeſterreich: a) der Graf Friedrich von Fürſtenberg, Heiligenberg und Werdenberg, Landvogt zu Hagenau, b) der Kayſerli-

*) So heißt es *ll.* mox *cc.*; allein ich glaube, daß man Cochem leſen müſſe.

J. Chr. 1595 serliche K. Hofrath, Ludewig von Ulm, und c) der Kanzler, D. Gall Hager; 2) von dem König von Spanien, als Herzog von Burgund, der Präsident im Herzogthume Luxemburg und der Grafschaft Chimay, Johann von Hattstein; 3) von dem Bischof zu Würzburg: a) der Domherr, Otto Friedrich Schutzbar, genannt Milchling, b) der Ammann zu Aschach und Volkach, Valentin Echter zu Mespelbronn, und c) der L. Andreas Schultheiß; 4) von dem Cardinal von Oesterreich, Bischofen zu Costnitz: a) sein Obrist-Kämmerer, Georg, Freyherr zu Walßberg und Primar, b) sein Kanzler, D. Johann Hager, und c) sein Rath, D. Johann Pistorius; 5) von dem Churfürsten von Cöln, als Bischofen zu Münster, seine Räthe: a) der L. Johann Baumann, b) der D. Martin Schnell, und c) Veit Ecklentz; 6) von dem Herzog von Bayern seine Räthe: a) Stephan, Herr zu Gumpenberg zu Petmeß, b) der Kanzler zu Straubingen, D. Wolfgang Lutz, und c) Ernst Reming; 7) von dem H. Heinrich Julius zu Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel: a) sein Kanzler, D. Johann Jagemann zu Hardegsen und Göttingen, b) der D. Valentin Forster †), und c) der Rath

†) D. Valentin Forster stund nicht in würklichen Diensten des H. Heinrich Julius, sondern wurde nur zu diesem Geschäfte mit zugezogen. Es erhellet solches aus des erstgedachten Herzogs Instruction, in *Actis MSS. A. W.*, l. c., wo es heißt: „es sollen unser Kanzler und Rath, L. Pe„trus Iven, — — — unterwegs — — zu Wormbs, „mit obgenanntem D. *Forstero*, wenn sie ihn zu„vhor in Unsere Pflicht genommen, sich vergleichen,

Rath und L. Peter Iven; 8) von dem H. Johann Wilhelm zu Jülich ꝛc.: a) Dietrich von Eickel, b) der L. Peter Iven, und c) der D. Martin Schnell; 9) von dem H. Johann Friedrich zu Pommern-Stettin der Joachim Woitke, zu Woitke Erbgesessen; 10) von dem Landgrafen Moritz zu Hessen-Cassel seine Räthe: a) der D. Georg Meisenbuch, und b) der D. Eberhard von Weyhe; 11) an Statt aller Prälaten des H. R., von wegen des Abts zu Salmansweiler und Abts zu Weingarten: a) der Fürstlich-Speyerische *Vicarius* in *Spiritualibus*, D. Beatus Moyses, b) der D. Johann Sigmund von Hornstein, und c) der D. Hector Dornsperger, insgesamt Räthe; und 12) an Statt aller Grafen und Herren, von wegen des Grafen zu Fürstenberg: a) der D. Gall Müller, und b) der D. Johann Jacob Kautt. Endlich III) hatten auch noch im Namen aller R. Städte die beiden R. Städte Cöln und Nürnberg ihre Gesandten auf den R. Deputationstag nach Speyer abgeschickt, und zwar 1) Cöln: a) den Bürgermeister, Hildebrand Sudermann, und b) den Syndikus, D. Peter Krantz; und 2) die Stadt Nürnberg *): a) Christof Fürern den Aeltern, des geheimen Raths, b) den D. Marquard Freher, c) den D. Phi- J. Chr. 1595

„chen, daß ehr, auff ihr erfoddern, sich bey Ihnen „zu Speyer einstellen, und neben und mit Ihnen, „oder an Ihre Statt dasjenige, was Uns diesfalls „obliegt, und gepühret, verrichten möge.„

*) In dem gleichanzuführenden Verzeichniß ꝛc. sind wegen Nürnberg nur folgende zwey Gesandten angeführt, nemlich: 1) Georg Volckmar, (Volkamer,) und 2) Marquard Frerer, (Freher,) der Rechten Doctor; allein *Schadaeus*, l. *mox* c., führt die im Texte genannten an.

J. Chr. 1595 D. Philipp Camerarius, und d) den D. Nikolaus von Gülchen h).

Von dieſen auf den R. Deputationstag abgefertigten Geſandten verrichteten beſonders die Viſitation des K. G., nebſt den Kayſerlichen Kommiſſarien: I) aus dem churfürſtlichen Kollegium, die ſämtlichen Geſandten des Churfürſten von Maynz; und wegen Chur-Trier der D. von der Reck; wegen Chur-Cöln der L. Rame; wegen Chur-Pfalz der D. Loſenius; wegen Chur-Sachſen der von Ende; und wegen Chur-Brandenburg der D. Bruckmann; II) aus dem Fürſtlichen Kollegium, wegen Oeſterreich der D. Gallus Hager; wegen Burgund der von Hattſtein; wegen Würzburg der L. Schultheiß; wegen Coſtnitz der D. Johann Hager; wegen Münſter der D. Baumann; wegen Bayern der Kanzler Lutz; wegen Braunſchweig-Wolfenbüttel der Kanzler Jagemann †); wegen Jülich ꝛc. der L. Iwen; wegen

h) Verzaichnus der Anweſenden Ständt, ſo uff jetzigem *Deputation* und reſpective *Viſitations*-Tag des Kay. Cammergerichts zu Speyr erſchienen, unnd ſich bey der Maintziſchen Cantzley angeben, in *Actis MSS. A. W., Vol. II. Fascic. IV. n. 6.* und *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XX. §. 96. pag. 823 ſq.

†) Der Kanzler Jagemann wohnte zwar, wie ich auch aus dem nachher anzuführendem Protokolle erſehe, anfänglich der Viſitation des K. G. mit bey, reiſete aber, vor Endigung des Deputationstages, nach Wolfenbüttel wieder zurück. Der L. Iwen meldet davon, in ſeiner Relation an den H. Heinrich Julius, *l. c.*, folgendes: „Wan dan der Herr „Cantzler allein der *Viſitation*, Ich aber den weit„läufftigen des Kayſ. Cammergerichts *Dubiis* und „andern Puncten beywohnen, der Herr Cantzler „auch

wegen Pommern der Johann Woitke; wegen J. Chr.
Heſſen der D. Meiſenbuch; wegen der K. Prä- 1595
laten der D. Moyſes; und wegen der Grafen und Herren der D. Müller. Endlich wohnten III) aus dem K. Städtiſchen Kollegium wegen Cöln der Syndikus, D. Krantz, und wegen Nürnberg der D. Camerarius der Viſitation des K. G. mit bey [i]).

Bevor ich zur Erzälung der würklichen Eröfnung des K. Deputationstages und der Viſitation des K. G., auch der dahin gehörigen Verhandlungen fortgehe, finde ich es nöthig und rathſam einiges aus der vom Kayſer ſeinen Kommiſſarien und den Oeſterreichiſchen Geſandten

„auch zeitlich von E. F. G. abgevordert, alſo daß „er den Sachen nicht abewarten können, und da„hero keine *Relation* thuen mögen, mir aber, der „biß zum endt vielmal eine geraume Zeit ſchwach „und todtlich kranck, daſelbſt verharret, gebüe„ren will, wie die Sachen abgelauffen, kürzlich „zu vermelden, ſo wegen meiner Schwachheit, und „anderer E. F. G. Sachen, darein die Notturfft „gegen Speyer gevertiget werden müſſen, ehe nicht „geſchehen können, wie deren Cantzler berichtet „haben wirdet„. Wegen des Kanzler Jagemanns iſt auch in des H. Heinrich Julius Inſtrucktion, *l. c.*, folgendes enthalten: „Sonſten aber wollen „Wir — — — Unſerm Cantzler bevholen ha„ben, da es ſich ettwas lange mitt diſſen Sachen „verweilen würde, das ehr alsdan, deme mit Jhme „genumenem mündlichem Abſchiede zuvolge, ſich „wieder in Unſer Fürſtenthumb begeben, und an „ſeine ſtadt, wo notig, D. Valentinum (For„ſter) von Wormbs nacher Speir abfoddern „ſoll.„ Es ſcheint aber aus des L. Ivens Relation, daß der D. Forſter überall nicht nach Speyer gekommen ſey.

i) Protokoll der K. G. Viſitation, in *Cod. MS. Actor. publ. Senckenberg.*, *Fol.* 42. *a.* und *Collectanea MSS. Harpprecht.*

J. Chr. 1595 8. Jul. st. n.

ſandten ertheilten Vollmacht und Inſtruction [k]) anzuführen, weil ſolches zu einiger Erläuterung der nachmaligen Handlungen dienen kann. In einem aus Prag, an ſeine obgenannten Kommiſſarien und die Oeſterreichiſchen Geſandten, ſamt und ſonders, erlaſſenem Schreiben äuſſert der Kayſer, daß Sie beiderſeits ſowohl die Kayſerliche Kommiſſion, als auch die Oeſterreichiſche Abordnung fleiſſig verrichten ſollten; zu dem Ende Er, aus bewegenden Urſachen, dem Herkommen und nächſt vorhergehendem Gebrauche gemäß, von der Kayſerlichen Inſtrucktion die Oeſterreichiſche nicht abgeſondert hätte. Er ermahne daher ſeine Kommiſſarien, daß Sie, zufolge der gedachten Inſtrucktion, den Oeſterreichiſchen Geſandten, in ihren Streitigkeiten und Handlungen, jederzeit treulich beyräthig und behülflich ſeyn, und communicato Conſilio alſo handeln ſollten, damit alles ſeiner Abſicht gemäß, und nichts derſelben zuwider, ſtatuirt und vorgenommen werden möchte.

Von der K. G. Viſitation und derſelben anhängigen Reviſionen finde Er keine eigentliche Nachricht: ob dazu vordem das Haus Oeſterreich ſey beſchrieben worden, und erſchienen ſey. Mithin müßte man diesfalls behutſam handeln, weil Oeſterreich ob und unter der Ens, wie auch Steyermark und Kärnthen dem K. G. nicht unterworfen wären, und man auch wegen Tyrol es nicht geſtändig ſey, damit man nemlich itzo, durch dieſes Exempel, nicht etwa zum Nachtheil

k) Sie iſt datirt zu Prag den 8. Julius (N. K.) 1595. und ſtehet, nebſt einem Kayſerlichen Schreiben von eben dieſem Datum, in dem *Cod. MS. Actor. publ. Senckenberg.*, *Fol.* 1, *a.* — 16, *b.*

theil der uralten und wohlhergebrachten Privile- J. Chr.
gien und Exemtionen der Erzherzoge von Oe- 1595
ſterreich einen neuen Gerichtszwang anſpinnen, und Anlaß geben möchte, ſolches zur Folge zu ziehen. Deswegen hätten die Kommiſſarien dieſe Umſtände wohl zu erwägen, und Sie würden ſich auch ohne Zweifel zu erinnern wiſſen, was vordem Oeſterreich in dergleichen Fällen gethan habe oder nicht. Er, der Kayſer, ſehe übrigens die Sache dißmal aus dem Geſichtspunkte an, daß, auſſer der Rückſicht auf die dem Erzhauſe Oeſterreich zuſtehende Befugniß, einen Aſſeſſor am K. G. zu präſentiren, und auch die Ihm daher billig zukommende Theilnehmung an der Viſitation, die itzige Viſitation und Reviſion nicht *ordinaria* ſey, ſondern *extra ordinem* und *ex Diſpoſitione* des R. A. verordnet worden, worein Oeſterreich, nebſt andern Ständen, gewilliget hätte, und alſo gleichſam *ex Conſenſu*, als ein deputirter Stand, ſich nicht füglich ausſchlieſſen könnte; mithin es damit um ſo weniger ein Bedenken haben möchte. Indeſſen hätte Er, der Kayſer, auf allen Fall die Vollmachten *) darüber ausfertigen laſſen, damit deswegen die Viſitation und Reviſionen keinen Anſtand haben möchten. Wofern man jedoch keinen gründlichen und auſſer Zweifel geſetzten Bericht hätte, wie es Oeſterreich vorhin in den Fällen der Viſitation und Reviſion gehalten habe; ſo ſollten die Kommiſſarien in reife Berathſchlagung zie-

*) In dem erſtgedachten *Cod. MS. Actorum publ. Senckenberg.*, *Fol.* 68. *a.* – 69. *b.*, ſtehen, doch ohne Datum, drey verſchiedene Kayſerliche Vollmachten für die Kayſerlichen Kommiſſarien: 1) zur Viſitation des K. G.; 2) zum Reviſions- und 3) Moderationswerke.

J. Chr. 1595 ziehen: ob nicht etwa vielleicht, wenn es zur Visitation und den Revisionen komme, nöthig und rathsam seyn möchte, von Seiten der Oesterreichischen Gesandten sich blos, *cum Reservatione* et *Protestatione*, dergestalt einzulassen, daß es den Oesterreichischen Privilegien und Exemtionen unvorgreiflich geschehe, und zu keiner Unterwerfung und Einwilligung in des K. G. Jurisdiction gemeint sey, noch dafür künftig angezogen und verstanden werden solle.

Ferner würden die Kayserlichen Kommissarien aus der beygelegten Abschrift eines Schreibens †) ersehen, daß Er, der Kayser, von denjenigen Churfürsten, Fürsten und Ständen, welche nebst Ihm die Niederländische Gesandtschaft und Friedenshandlung fortzusetzen wären bewogen worden *), begehrt hätte, ihre Räthe und Gesandten nach Speyer abzuordnen, um von Ihnen, den Kayserlichen Kommissarien, die Entwürfe der Instructionen und die Schreiben der ersten Gesandtschaft zu vernehmen, und weitern Rath zu halten, wie die erstgedachte Gesandtschaft forderſamst ins Werk zu richten wäre. Wofern nun etwa die Chur-Maynzischen und Chur-Sächsischen Räthe, wie auch die Abgeordneten der Städte Cöln und Nürnberg, auf solches sein Ersuchen, von ihren Herren und Obern den nöthigen Befehl erhalten hätten, und die Fürstlich Salzburgischen und Pfalz-Neuburgischen Räthe sich gleichfalls zu Speyer einfinden, und sich deswegen bey

†) Es ist datirt zu Prag, den 26. Junius (st. n.) 1595., und stehet im *Cod. MS. Actor. publ. Senckenberg.*, *Fol.* 124. *a.* et *b.*

*) S. im XVIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 389-391. und 395 f.

bey Ihnen anmelden würden; ſo ſollten Sie die- J. Chr.
ſelben auf etliche wenige Tage zur Gedult ermah- 1595
nen, mit der Verſicherung, daß an den gedach-
ten Entwürfen bereits fleiſſig gearbeitet würde,
und daß dieſelben, nebſt allem Unterrichte, was
dißfalls die Meinung des Kayſers ſey, Ihnen,
den Kommiſſarien, nächſtens zugeſchickt werden
ſollten [1]).

Soviel nun ferner die den Kayſerlichen Kommiſſarien ertheilte Inſtrucktion betrift, ſo ſollten Sie, vermöge derſelben, ihre Sachen ſo einrichten, daß Sie auf die beſtimmte Zeit, nemlich den 13. Julius N. K., zu Speyer einträffen, worauf Sie ſich, dem hergekommenen Gebrauche nach, bey der Maynziſchen Kanzley angeben ſollten; zu dem Ende würden Ihnen hiemit verſchiedene Vollmachten zugefertiget, nemlich eine gemeine zu allen vorfallenden Sachen, und daneben andere beſondere zu dem Moderation-Artickel, wie auch zur K. G. Viſitation und zu den Reviſionen; dergeſtalt, daß Sie die erſte Generalvollmacht, ſogleich nach ihrer Ankunft und geſchehenen Anzeige, zu Legitimirung ihrer Perſonen, übergeben, die Andern aber bey ſich behalten ſollten, bis Sie ſähen, daß in denſelben Sachen würde gehandelt werden, zu denen Sie ſolche Vollmachten bedürften, worauf Sie ſich derſelben gleichfalls bedienen könnten. Hiernächſt wurde Ihnen auch die Kayſerliche Propoſition zugefertiget, da Sie ſich dann zuvor, mit den Maynziſchen Räthen, über die Zeit und den Ort, wann und wo der Vortrag geſchehen ſolle, wie auch ſonſt über allerley andere Nothdurft vertraulich unterreden ſollten. Wenn nun auch die Räthe

1) S. das in der Note k) angeführte Kayſerliche Schreiben, *l. c.*, *Fol.* 1. *a.* – 2. *b.*

J. Chr. 1595 und Gesandten der andern Churfürsten und deputirten Fürsten und Stände, vermöge der Ordnung und des letztern R. A., in gebürender Anzahl angekommen und gegenwärtig wären; so sollten Sie, wie hergekommen, die Ansage thun lassen, und hierauf, nach Ueberreichung ihres Kreditivs, mit Publikation der Proposition fortfahren. Falls aber Einer, Zwey oder Drey von den deputirten Ständen ausbleiben würden; so sollten nichts desto weniger die andern Erschienenen, vermöge des R. A., mit den Kommissarien in diesem Werke fortschreiten, und dasselbe zu Ende bringen. Jedoch sollten die Kommissarien hiebey darauf wohl Acht haben, auch die Maynzischen Räthe, vor der Ansage, verwarnen, daß darinn keine unzulässige Vorgänge sich zutragen, und Etliche, die zur Sache nicht gehörig, sich eindringen möchten, wie bisweilen hiebevor, bey dergleichen Versammlungen, Einige sich unterstanden hätten. Wofern sich also, wider Verhoffen, dergleichen itzo abermals zutrüge; so sollten die Kommissarien darein durchaus nicht willigen, sondern, mit Anführung, was für merkliche Verwirrung solche Zulassung im Reiche verursachen würde, dergleichen Gesandten und ihre Gönner, mit Rath und Zuthun der andern Stände, stracks abweisen helfen.

Nachdem auch die Wetterauischen Grafen, im J. 1582., zu Augspurg †), und die Fränkischen Grafen auf dem letzthin zu Regenspurg gehaltenem R. Tage *) sich beschwert hätten, daß den Grafen und Herren der Schwäbischen Bank eine Stimme auf den Deputa-

tions-

†) S. im XVIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 643 ff.

*) S. Eben daselbst, S. 639-641.

tionstagen gegeben, Sie aber davon ausgeſchloſſen würden, und deswegen proteſtirt hätten, mithin vielleicht jene Grafen ſolches Begehren wiederum anbringen, und der Seſſion ſich anmaſſen möchten; ſo hätten die Kommiſſarien, in Anſehung der Wetterauiſchen Grafen, die Sachen dahin zu richten, daß es bey der vorigen Ordnung und Herkommen bleibe, und die Wetterauiſchen Grafen an eine allgemeine K. Verſammlung um ſo mehr verwieſen würden, weil, die Zahl der Deputirten zu mehren und zu mindern, nicht bey dem Kayſer und den deputirten Ständen allein, ſondern bey den Churfürſten, Fürſten und Ständen insgemein ſtehe, und auch auſſerdem dieſem Anſuchen der Wetterauiſchen Grafen, auf dem Augſpurgiſchen K. Tage, im J. 1582., von den Prälaten, die gleichfalls nur eine Stimme bey den Deputationen hätten, ſtark wäre widerſprochen worden, mithin die Sache damals nicht hätte können ausgemacht werden. Wegen der Fränkiſchen Grafen aber würden die Kommiſſarien aus der Anlage erſehen können, was für ein Bedenken die Stände Ihm, dem Kayſer, auf dem letzten K. Tage deshalb gegeben, und was Er ſeitdem dem Grafen Ludewig von Löwenſtein auf das, in ſeinem und ſeiner Mitverwandten Namen, geſchehene Anſuchen für eine Antwort ertheilt hätte, wornach ſich dann die Kommiſſarien in einem und andern richten, und daraus nicht ſchreiten ſollten m). J. Chr. 1595

Was hierauf in der Kayſerlichen Inſtruction folget, enthält eine Vorſchrift für die Kommiſſarien, was Sie bey Abhandlung der auf den K. Deputationstag verwieſenen Punkte

m) Kayſerliche Inſtruction, *l. c.*, *F.* 3. *a.* – 4. *a.*

J. Chr. 1595 zu beobachten hätten, welches ich dann bey jedem derſelben bemerken werde. Zuletzt aber heißt es, daß, Falls etwa ein und anderes auch noch auf die Bahn käme, was vielleicht jenen Punkten anhängig wäre, und davon nicht wohl abgeſondert werden könnte, darauf aber in dieſer Inſtrucktion nicht wäre gedacht worden, alsdann die Kommiſſarien ſich nach den vorigen R. A. und O. richten, und jederzeit, wenn nicht ein beſonderes *Praeiudicium* vorhanden wäre, mit den mehrern Stimmen beſchlieſſen ſollten. Sonſt aber ſollten Sie ſich einiger neuen Sachen oder privat Händel durchaus nicht annehmen, ſondern dieſelben an den Kayſer und andere gehörige Orte verweiſen, und allein *in Terminis* der Deputation und dieſer ihrer Inſtrucktion, auch was derſelben anhängig, verbleiben. Inſonderheit aber verwarnet der Kayſer ſeine Kommiſſarien, daß, wenn etwa der Religion und Freyſtellung, oder weiland Kayſer Ferdinands Erklärung †) halber, einiges angeregt würde, es geſchähe öffentlich durch die Räthe und Geſandten, oder aber durch Privatperſonen, Sie ſich darauf durchaus nicht einlaſſen, ſondern platterdings anzeigen ſollten, daß ſolcher Religionsſtreit auf dieſen Deputationstag nicht verſchoben ſey, und Sie keinen Befehl hätten, deshalb etwas bewilligen oder dekretiren zu helfen; vielmehr ſollten Sie Andere, die etwa dergleichen anregen möchten, davon abmahnen.

Von dem ſpaltigen Kalender *) wird in der Kayſerlichen Inſtruckion bemerkt, daß der Kammerrichter und die Catholiſchen Beyſitzer den

†) S. im II. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 619:621.

*) S. im XII. Bande derſelben, S. 640:644.

n Neuen Kalender, ſchon vor etlichen Jahren, J. Chr.
itten annehmen wollen, welches aber die Andern 1595
erhindert hätten. Allein daraus wäre nicht allein
r gerichtlichen Termine, Fatalien und ande-
r *Praefixorum*, ſondern auch der Audienzen,
athtage und Ferien halber, bisher keine geringe
errüttung entſtanden, welche, wenn ein jeder
heil auf ſeiner Meinung ferner beſtehen wolle, je
nger, je mehr zu beſorgen ſeyn würde. Damit
ch aber einmal am K. G. dieſe Spaltung auf-
hoben, und aller weitern Unrichtigkeit, ſo-
ohl des Proceſſes, als auch des Gerichtes und
athganges halber, vorgebeugt werden möchte,
tte Er, der Kayſer, noch auf dem leztern K.
age, mit etlichen Chur- und Fürſtlichen Rä-
en und Geſandten, eine vertrauliche Unterre-
ung halten laſſen, welche dann nicht undienlich
achtet, auf dem bevorſtehenden Deputations-
ge Mittel und Wege zu verſuchen, wodurch
cher Mißverſtand, des Kalenders halber,
ne Weitläuftigkeit beygelegt werden könnte.
eil es nun eigentlich zu Abſchneidung vorge-
chter Inkonvenienzen, und daher immer zu-
hmenden Unordnungen faſt nöthig ſey; ſo ſoll-
n ſeine Kommiſſarien anfangs mit den Mayn-
chen Räthen und Geſandten, und dann mit
n Kammerrichter und den Präſidenten, wie-
ch vielleicht mit den Chur-Sächſiſchen und
dern Friedliebenden Geſandten, nach Befin-
n der Perſonen, ſich beſprechen, ihre Mei-
ung und Gutachten vernehmen: ob und was
n geſamten Kollegium, oder den A. C. Ver-
andten beſonders, deshalb vorzutragen ſeyn
chte, und alsdann dasjenige, was Sie am dien-
ſten vermerkten, vor die Hand nehmen und track-
ten. Wofern aber ja nichts auszurichten

J. Chr. 1595 wäre, und kein Theil dem andern nachgeben wollte; ſo müßte man es zwar, ſoviel die Termine, Citationen, Fatalien und Proceſſe belange, bis auf weitere Vergleichung, in dem bisherigen Stande und Gebrauche bleiben laſſen. Weil aber doch die Ungleichheit in den Feyer- und Feſt-Tagen, vornemlich in Anſehung des Gerichtes und Rathganges, der Audienzen, Relationen und gemeiniglich aller Expeditionen, zum höchſten verhinderlich und nachtheilig ſey, mithin um ſo mehr deshalb eine Gleichheit und Einhelligkeit zu treffen wäre; ſo ſollten die Kayſerlichen Kommiſſarien keine Mühe und Fleiß ſparen, damit zum wenigſten in Rückſicht auf dieſelben die Aſſeſſoren ſich vereinigten, und die gedachten Feſt- und Feyer-Tage, nach der Fürſtlich-Speyeriſchen Kirchenordnung, und dem von Ihm, dem Kayſer, angenommenen reformirten Kalender, einhellig hielten.

Hiebey könnten Sie nun vornemlich den Beredungsgrund gebrauchen, weil nicht allein der Biſchof zu Speyer der ungezweifelte *Ordinarius Loci* ſey, ſondern auch weil dieſes Gericht ein Kayſerliches Kammergericht ſey, bey welchem alle Proceſſe, Dekrete, Briefe u. ſ. w., im Namen des Kayſers, nicht anders als an ſeinem Kayſerlichen Hofe ſelbſt, ausgiengen und publicirt würden. Um ſo mehr wäre es alſo unſchicklich, daß bey dem K. G., in der Jahresrechnung, Feſten und *Datis* ein anderer Styl, als in den Kirchen des *Ordinarii Loci* und am Kayſerlichen Hofe, gebraucht, folglich unter dem Kayſerlichen Namen mißhellige und zweyerley *Data* geſchrieben würden. Ja man richtete ſich auch in ſeinen, des Kayſers, eigenen Königreichen und Erbländern, und auch anderswo, ungeachtet daſelbſt

ſelbſt die Catholiſche Religion in Abgang gera- J. Chr.
then ſey, nichts deſto weniger nach dem reformir- 1595
ten Kalender, ohne alles Bedenken, welche oder andere bequeme Bewegungsgründe die Kayſerlichen Kommiſſarien vorbringen könnten. Sollten nun etwa Dieſelben, mit Zuziehung der deputirten Räthe und Geſandten, es vollends dahin bringen können, daß nicht allein am Kammergerichte, ſondern auch in dem ganzen Reiche dieſe Spaltung mit dem Kalender aufgehoben, und der alte Kalender gänzlich abgeſchaft würde, wie in Polen, Engelland **) und andern umliegenden Königreichen und Ländern bereits geſchehen ſey; ſo würde der gemeine Nutz dadurch merklich befördert werden, indem in den Kommerzien und Gewerben, je länger je mehr, ſolche Beſchwerden und Ungleichheit daraus entſtünden, welche weitläuftig anzuführen, unnöthig wäre, indem es die Erfahrung genugſam an die Hand gebe. Falls aber die deputirten Räthe und Geſandten, aus Mangel einer Vollmacht, ſich entſchuldigen würden, dieſe Sache gänzlich auf ſich zu nehmen; ſo möchte doch vorerſt damit nur ein Anfang gemacht, und, was hernach ferner zu thun, und für rathſam angeſehen worden, Ihm, dem Kayſer, zu erkennen gegeben werden, worauf Er das Weitere beſtens zu befördern und fortzuſetzen, nicht ermangeln würde.

Die Aachiſche Sache und die Exekution des rechtmäſſig ergangenen Urtheils †), wie es fer-

**) In Engelland iſt der neue Kalender erſt im J. 1752. eingeführt worden; S. Anton. *Pilgram* Calendarium chronolog. medii potiſſimum aevi Monumentis accommodatum; (Viennae, 1781. 4. mai.) p. 156.

†) S. im XVII. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 410-417.

J. Chr. ner in der Kayſerlichen Inſtrucktion lautet, ge-
1595 höre vor den Kayſer, und ſey bey vor Ihm anhängig, wie dann auch, auf dem letztern R. Tage, beide Theile mit ihrem Anbringen an Ihn wären gewieſen worden. Ingleichen ſey auch in der Straßburgiſchen Stiftshandlung, nach vorhergegangener ſtattlicher Berathſchlagung, nunmehro bereits eine Kommiſſion von Ihm, mit Zuziehung verſchiedener Churfürſten und Fürſten, angeſetzt worden *). Nicht weniger hätte Er, wegen der entſtandenen Badiſchen Unruhe †) die nöthige Verordnung verfügt. Deswegen von dieſem allen auf dem Deputationstage nichts ſollte angenommen und tracktirt werden. Falls auch etwa Jemand, wegen des Jülichiſchen Weſens und deſſen Regimentsbeſtellung *), etwas anregen wollte; ſo ſollten ſeine Kommiſſarien ſolches ſtracks von Sich ab- und an Ihn weiſen, mit dem Mangel eines Befehls Sich entſchuldigen, und es bey den deputirten Geſandten dahin einleiten, daß Sie durch ſolche fremde Sachen die gemeine und dahin gehörige R. Nothdurft nicht ſollten aufhalten laſſen.

Wenn dann auch von den Beſchwerden, welche auf dem letztern R. Tage zu Regenſpurg, im Namen etlicher Churfürſten, Fürſten und Stände der A. C., vorgebracht worden †), eine Anregung geſchehen ſollte; ſo würden ſeine Kommiſſarien und Geſandten aus der, von den erſt gedach-

*) S. im XVII. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 272-276. und im XVIII. Bande, S. 587-613.

†) S. weiter oben in dieſem XIX. Bande, S. 22-45.

*) Hievon wird das Weitere in der Folge vorkommen.

†) S. im XVIII. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 474-557.

gedachten Ständen, zuletzt übergebenen Schrift, J. Chr.
und der darauf von den Beklagten geſchehenen Ab- 1595
leinung und Verantwortung mit mehrerm erſehen, daß Dieſe nicht geringe Gegenbeſchwerungen angebracht hätten, welche Er Jenen hätte zuſtellen laſſen, die Sie dann *ad referendum* angenommen, aber bis itzo nichts dagegen eingebracht hätten. Im Falle nun, daß itzo deshalb aufs neue was einlaufen würde; ſo ſollten ſeine Kommiſſarien ſolches blos *ad referendum* annehmen, und Ihm ſolches zuſchicken, um nach Befinden die Nothdurft weiter zu bedenken. Uebrigens ſollten auch ſeine Kommiſſarien alle Sachen, ſie ſeyen groß oder klein, jederzeit *communicato Conſilio*, und Keiner ohne den Andern, ſo zu Speyer anweſend ſeyen, tracktiren, und zumal in zweifelhaften und ſchweren Punkten bisweilen mit den Churfürſtlichen, vornemlich aber den Maynziſchen Räthen eine gute Korreſpondenz halten, bey Ihnen Bericht und Gutachten einholen, und Ihnen alle gute Vertraulichkeit erzeigen. Falls Sie auch bisweilen von Ihnen oder Andern dergleichen Zeitungen, worauf Sie fleiſſig Acht geben, und ihre Kundſchaft und Nachfrage anſtellen ſollten, in Erfahrung bringen würden, ſollten Sie es Ihm, dem Kayſer, jederzeit mit der Poſt berichten, und öfters ſchreiben.

Zuletzt ſtehet noch in der Kayſerlichen Inſtruction: da es bisher jederzeit gebräuchlich geweſen, und die Nothdurft es erfordert hätte, daß die Kayſerlichen Kommiſſarien mit den Geſandten des Erzhauſes Oeſterreich eine gute Korreſpondenz unterhalten, ihre Rathſchläge einander mitgetheilt, und mit gemeinem Rathe gehandelt hätten; ſo wolle Er, der Kayſer, wie noch auf dem letztern R. Deputationstage,

im

J. Chr. 1595 im J. 1586., geſchehen wäre, auch itzo ſeine Oeſterreichiſche Geſandten an ſeine Kommiſſarien und an dieſe Inſtrucktion gewieſen haben. Es ſollten ſich daher die Kommiſſarien dieſem Herkommen gemäß verhalten, den gedachten Geſandten beyräthig und behülflich ſeyn, Ihnen dieſe Inſtrucktion jederzeit, beſonders wenn es zu ihren Handlungen und *Votis* nöthig wäre, kommuniciren, und ſonſt allenthalben ſolche gute und vertrauliche Korreſpondenz mit Ihnen unterhalten, damit die allgemeine und andere Sachen zu einer guten, gleichmäſſigen und ſchleunigen Erledigung gebracht werden möchten. Endlich ſollten auch die Kayſerlichen Kommiſſarien, und inſonderheit die Oeſterreichiſchen Geſandten, über alles, was ſich vom Anfange bis zum Ende, und von der Zeit ihrer Ankunft zu Speyer, auch währender Handlung zutrüge, ein ordentliches Protokoll halten, und daſſelbe, nach Vollendung des Deputationstages, ſamt allen Ackten und Schriften, die Ihnen mit dieſer Inſtrucktion zugeſtellt worden, oder zu Speyer verhandelt werden möchten, an Ihn, den Kayſer, einſenden n).

Nachdem nun die Kayſerlichen Kommiſſarien und die Räthe und Geſandten der Churfürſten und deputirten Fürſten und Stände zu Speyer angelangt waren, und ſich gewönlicher maſſen legitimirt hatten; ſo wurde der Deputationstag von den Kayſerlichen Kommiſſarien, mittelſt folgender Propoſition, eröfnet: „Es „laſſe S. Römiſch-Kayſerlichen Majeſtät „der Churfürſten, deputirten Fürſten und „Stände, zu gegenwärtigem Deputationstage „abgeordneten, Räthen und Geſandten ſeine „Kay-

in f. Jul. ſt. vet. f. init. Aug. ſt. n.

n) Kayſerliche Inſtrucktion, *l. c.*, *Fol.* 13. *b.* – 16. *b.*

„Kayſerliche Gnade und alles Gute, auch hie- J. Chr.
„mit ferner vermelden und anzeigen, daß Sie 1595
„ſich noch ohne Zweifel zu erinnern wiſſen würden,
„aus was für vornehmen (wichtigen) Urſachen
„die Churfürſten, Fürſten und Stände, ſamt
„der Abweſenden Räthen, Botſchaften und
„Geſandten, währendem letztern zu Regen-
„ſpurg gehaltenem R. Tage, für rathſam ange-
„ſehen und verabſchiedet hätten, wegen etlicher
„Artickel und Punkte, ſo daſelbſt wegen Kürze
„der Zeit, und anderer verhinderlicher Urſachen hal-
„ber, nicht füglich hätten können vorgenommen
„und verrichtet werden, einen gemeinen Depu-
„tationstag auf den 13. (3.) Julius d. J. hier
„zu Speyer anzuſtellen und zu halten, um daſelbſt
„die erwähnten Punkte, der Nothwendigkeit nach,
„zu berathſchlagen und zu erledigen; wie dann
„auch Ihro K. M. ſolches Gutachten der
„Stände gnädigſt beliebt hätten, und Ihr nun-
„mehro gebüren wolle, dieſen gemeinen R.
„Schluß ins Werk zu richten. Demſelben alſo
„zufolge hätten Ihro K. M. ihre anſehnliche
„Kayſerliche Kommiſſarien hieher verordnet,
„und Ihnen Befehl gegeben, die Räthe, Bot-
„ſchafter und Geſandten an ſolche unerledigte
„und hieher verſchobene Sachen hiemit wieder
„zu erinnern, und dieſelben, nach vorgehender
„fleiſſiger Berathſchlagung, ſamt Ihnen, zu
„gebürender Erörterung und Verabſchiedung
„bringen zu helfen. Nun wäre in dem vorangereg-
„tem jüngſten Regenſpurgiſchen R. A. alles
„dasjenige, was allhie verhandelt werden ſolle,
„und weshalb dieſe Handlung angeſtellt würde,
„insbeſondere und ſolchergeſtalt angedeutet, daß
„davon weitern Vortrag und Ausführung zu
„thun, überflüſſig wäre.„

„Hier-

J. Chr. 1595 „Hiernächst ſetzte Ihro K. M. in keinen „Zweifel: es würden, vermöge des vorgedachten „K. A., die deputirten Churfürſten, Fürſten „und Stände, wie auch der Kammerrichter, „die Präſidenten und Beyſitzer, immittelſt und „zwiſchen dieſem itzt angehendem Deputations„tage, über die berührten und dahin remittir„ten Artickel und Dubien (*Dubia Cameralia.*) „wie dieſelben zu erledigen, ihre Bedenken ver„faßt, und mit ihren gelehrten, erfahrnen, ver„ſtändigen Advokaten und Räthen, um mehre„rer Beförderung willen, konſultirt und berath„ſchlaget haben, damit man ſich itzo darüber deſto „richtiger möge entſchlieſſen, demſelben ſeine end„liche Ordnung und Maaß geben, und einhel„lig in die Deputations-Verabſchiedung, als „einen gemeinen des H. R. Schluß, bringen „können.„

„Dieſelben beruheten nun vornemlich darauf, „daß zuförderſt in *Puncto Juſtitiae* auſſer demjeni„gen, was aus der entworfenen Verabſchiedung „des zu Worms, im J. 1586., gehaltenen De„putationstages, in *Forma pragmaticae Sanctio„nis*, dem K. A. einverleibt worden, itzo auch noch „die von Andern widerſprochenen und in Zwei„fel gezogenen drey Punkte, nemlich 1) wegen „der Landſaſſerey, 2) *Juriſdictionis Camerae* „contra die Stadt Speyer, und dann 3) *ratione* „*Mutui* et *Intereſſe*, ſamt zum vierten den letzthin „vom K. Kammergerichte überſchickten neuen „und mehrern *Dubiis* et *Gravaminibus*, hier zu „Speyer, wo man den Kammerrichter, die „Präſidenten und Beyſitzer, zu etwa vorfallen„der nothwendiger Berichtserholung, zur Hand „haben könne; ferner zum fünften des K. Kam„mergerichts Viſitation in *Perſonis* et *rebus*,

„aller-

„allerdings wie es ſonſt in *ordinariis Viſitationibus* J. Chr.
„hergekommen und gebräuchlich; zum ſech- 1595
„ſten die Handlung des Münzedictes, und was
„ſonſt die Nothwendigkeit dieſes Werkes erfor-
„dere; und zum ſiebenten die Ergänzung und
„Erneuerung des H. R. Matrickul, ſamt dem
„Moderationswerke, die obgedachten Kayſer-
„lichen Kommiſſarien, mit den deputirten
„Churfürſten, Fürſten und Ständen, oder
„Derſelben bevollmächtigten Räthen und Ge-
„ſandten, an Statt Ihro K. M. und allgemei-
„ner Stände des Reichs, vornehmen und be-
„ſchließlich erledigen ſollten; alles nach meh-
„rerer und fernerer Ausweiſung des oftgedachten
„letztern Regenſpurgiſchen R. A., welches dann
„wichtige und ſolche Dinge ſeyen, an deren
„ſchleunigen und guten Erledigung dem Kay-
„ſer und dem Reiche, wie auch den Churfürſten,
„Fürſten und Ständen insgemein, ſehr viel ge-
„legen ſey.„

„Es wolle daher Ihro K. M. die Chur-
„fürſtlichen Räthe und die Geſandten der de-
„putirten Fürſten und Stände ganz väterlich
„ermahnen und von Ihnen begehren, daß Sie
„alle und jede ſolche Artickel, und was dabey fer-
„ner die Kayſerlichen Kommiſſarien, entweder
„um etwas gleichmäſſigen Verſtandes, folglich deſto
„beſſerer fruchtbarer Erledigung, oder ſonſt der ge-
„meinen Nothdurft willen, vermöge ihres Befehls,
„berichten und erinnern würden, in gute und
„zeitige Berathſchlagung ziehen, die K. G.
„Viſitation, und was derſelben anhängig, dem
„Herkommen nach, fortſetzen, und was für er-
„ſprießliche Mittel in einem oder andern zu ſtatui-

„ren,

J. Chr. „ren, ins Werk richten, und ihr Bedenken den
1595 „Kayserlichen Kommissarien einmüthig refe-
„riren sollten; als welche in allen ob verzeichneten
„und andern nothwendigen dahin gehörigen Artickeln
„von der Meinung des Kayſers genugſam in-
„ſtruirt wären, und Sich, bey dieſer Verſamm-
„lung und vorſeyenden Konſultation mit den
„Churfürſten und Fürſten, wie auch den andern
„deputirten Ständen, Räthen und Geſand-
„ten, dergeſtalt eifrig, fleiſſig und gutherzig erzei-
„gen würden, wie es der Sachen Nothdurft er-
„forderte, und Ihro K. M. hiebey eigentlich
„nichts anders ſuchte und vor Augen hätte, als was
„zu des H. R. und deſſen Stände Ruhe,
„Wohlfahrt und Aufnehmen irgends dienlich
„wäre. Inſonderheit aber wolle Ihro K. M.
„ſich verſehen, daß die Chur- und Fürſtlichen
„und der andern deputirten Stände Räthe und
„Geſandten, nebſt den Kayſerlichen Kom-
„miſſarien nicht geſtatten würden, daß Jemand
„mit fremden, neuen und hieher nicht gehö-
„rigen Händeln die gemeine K. Nothdurft
„verhindere, konfundire und aufhalte, ſon-
„dern dieſelben an Ihro K. M. verweiſen, und
„alſo allein *in Terminis Deputationis* verbleiben,
„wie es der K. A. mit ſich bringe. Auf ſolche Art
„würden dann in dieſem allen die Räthe und Ge-
„ſandten, nebſt Beförderung des H. R. und
„ihrer eigenen Herrſchaften und Obern Noth-
„durft und Beſten, dem mehr angeführtem Re-
„genſpurgiſchen K. A. gemäß handeln, und
„damit auch Ihro K. M. einen beſondern Ge-
„horſam und angenehmen Gefallen erzeigen,
„welches Ihro K. M. mit allen Gnaden, da-
„mit Sie Ihnen ohnedem ſamt und ſonders wohl

„gewo-

„ gewogen wären, künftig wieder zu erkennen, ge- J. Chr.
„ neigt ſeyn würden „ o). 1595

Vermöge dieſer Propoſition der Kayſerlichen Kommiſſarien waren auf unſerm Deputationstage vornemlich drey Hauptmaterien abzuhandeln, nemlich: 1) der Juſtizpunkt; 2) die Abſchaffung der im Münzweſen eingeriſſenen Unordnungen und die beſſere Exekution des Münzedicktes; und 3) das Moderationswerk und die Rectifikation der R. Matrickul. Bey der erſten Hauptmaterie kam es wieder auf fünf beſondere Nebenpunkte an, nemlich: a) auf die noch ſtreitige Materie wegen der Landſaſſerey; b) der Jurisdiction des K. Kammergerichtes wider die Stadt Speyer; c) ratione *Mutui* et *Intereſſe*; d) der *Dubiorum Cameralium*; und e) auf die Viſitation des K. K. G. Wir wollen nun von allen dieſen Materien beſonders handeln, und aus den zur Hand habenden Acktenſtücken bemerken, was bey einer jeden derſelben vorgekommen ſey, und deshalb verglichen, oder zu künftiger weiterer Berathſchlagung ausgeſetzt worden. Mit der vorgenommenen Viſitation des K. Kammergerichtes aber wollen wir den Anfang machen.

Das K. Kammergericht hatte noch vor Eröfnung des K. Deputationstages und der damit verbundenen auſſerordentlichen Viſitation deſſelben zwey Gemeine Beſcheide publicirt, von denen ich zuerſt einiges gedenken muß, weil nachmals bey der Viſitation ein und anderes davon vorgekommen iſt. Es wollte nemlich der Kammer-

o) Kayſerl. Propoſition auf dem Deputationstage zu Speyer, in *Cod. MS. Actor. publ. Senckenberg.*, *Fol.* 70. *a.* – 72. *b.*

J. Chr. 1595 22. Febr. merrichter eine neue Ordnung der *Praefixarum*, zu Beförderung derſelben, einführen, welche Er aber, laut des erſten Gemeinen Beſcheides, den K. G. Advokaten und Prokuratoren vorher zu dem Ende kommunicirte: ob Sie vielleicht, in einem oder mehr Punkten, erhebliche Bedenken und Urſachen hätten, warum dieſelbe nicht füglich ins Werk zu richten ſeyn möchte, um ſolche forderſamſt ſchriftlich anzuzeigen. Es ſollte nemlich künftig, vermöge dieſer neuen Ordnung, alle Wochen eine vormittägige Audienz angeſtellt werden, in welcher alle Receſſe ſchriftlich übergeben, und es damit folgender Maſſen gehalten werden ſollte: 1) Sollte der Prokurator, an dem die Ordnung wäre, auf einem oder mehr Bogen alle ſeine Receſſe, nach Ordnung der Gegenanwälde, nach einander abſchreiben, und zu oberſt oder Anfang den Tag und das Jahr, auch die Umfrage *Ordinariarum* oder *Extraordinariarum*, neben ſeinem Namen, verzeichnen. Dieſe Receſſe ſollten nun 2), wie ſie ſonſt, durch die Notarien, in das gerichtliche Protokoll eingeſchrieben wurden, ordentlich und alſo abgefaßt werden, daß die Namen der Partheyen und die rechte Intitulatur am Rande, bey einem jeden Receſſe, kürzlich geſetzt, und dann die Receſſe ſelbſt, wie ſie ſonſt den Notarien pflegten dictirt zu werden, abgefaßt würden. In dieſen Receſſen ſollte ſich nun 3) ein Jeder beſonders erklären: ob und was Er für Zeit oder *Copiam* dem Gegenanwalde, den Er namentlich anzuführen hätte, zulaſſen wolle, und die Urſache: warum: kürzlich vermelden; jedoch ſolle ein Jeder eben ſoviele Zeit, als Er ſelbſt *pro Termino* et *prima Prorogatione* gehabt, ſeinem Gegentheil, zu deſſen gebürender Gegenhandlung, nicht verweigern.

Sonſt

Sonſt aber, und wenn 4) noch keine gewiſſe Zeit präfigirt geweſen, ſolle eine geraume nothwendige Zeit, und wenn dem Gegentheil keine weitere ſchriftliche Handlung mehr gebüre, wie auch wenn, vermöge der Ordnung, *in continenti* oder *ad proximam* zu handeln ſchuldig, ſolches *ad proximam* praeciſe zugelaſſen werden. Wofern aber ganz und gar keine Handlung mehr zuzulaſſen wäre, z. E. auf *Executiones contra Reſponſiones*; ſo ſollte alsbald, mit Vermeldung derſelben Urſachen, ſubmittirt werden. 5) Solle mit beſonderm Fleiſſe verhütet, und die Receſſe alſo geſtellt werden, daß allein dem Widerſpruche oder der Gegenhandlung des Gegentheils, ſoviel immer möglich, vorgebeuget werde, oder, Falls es einiges Replicirens auf die Widerhandlung des Gegentheils nicht bedürfte, per nuda generalia beſchloſſen, oder ſtillſchweigend die Erkenntniß des Richters erwartet werden. 1595

Hiernächſt und 6) ſolle der Prokurator, zu Ende eines jeden Blatts, mit eigener Hand, ſich unterſchreiben. Und 7) ſolle auch der Name des Gegenanwalds auf die Produkte verzeichnet, und dieſelben, ſamt den Beylagen, alle zugleich, zu Anfang der Audienz, ordentlich, wie die Receſſe nach einander geſchrieben ſind, zuſammen gelegt oder gebunden, im Gerichte überreicht werden, mit den obgemeldeten geſchriebenen Receſſen. Hierauf ſolle dann ſogleich 8) der handelnde Prokurator, aus ſeinem Protokolle, die Receſſe, in eben der Ordnung, wie ſie übergeben ſind, ableſen; hingegen die Notarien ſolche ihnen überlieferte ſchriftliche Receſſe aufkultiren, kollationiren und, nöthigen Falls, korrigiren, auch zu Ende eines jeden Blattes den Tag der Producktion anzeichnen, und alſo ſolche Receſſe,

J. Chr. 1595 an Statt eines gerichtlichen Protokolls, bey der Kanzley behalten. Dagegen sollen nun 9) die Gegenanwälde und deren Substituten, die Zeit über, da die Recesse abgelesen werden, fleissig aufmerken, und dieselben aufschreiben. Wofern Sie aber, solches zu thun, vielleicht nicht vermöchten; so könnte hernach der Mangel, nach geendigter Audienz, komplirt oder justificirt werden. Falls jedoch solches auch zu beschwerlich seyn möchte; so könnte einem jeden Prokurator, den Tag vor der Audienz, eine Abschrift der Recesse durch denjenigen, an dem die Ordnung, in der folgenden Audienz zu handeln, wäre, zugestellt werden. Soviel aber 10) die Gegenhandlung belange, sollten die Prokuratoren *ex adverso*, in solcher ersten Audienz, wie auch hernach in den Fällen, da so viel Zeit zugelassen würde, als der Prokurator, so da handelt, gehabt, oder soviel die Ordnung etwa in gewissen Fällen, ausdrücklich und besonders, vergönnt, wie auch wenn nicht besondere erhebliche und offenbare Ursachen vorhanden, aller Gegenhandlung sich gänzlich enthalten, und es stillschweigend bey des handelnden Prokurators Receß und Erklärung, als ob dieselbe ausdrücklich acceptirt wäre, gelassen werden. Falls indessen 11) die Gegenanwälde je nothwendig, und vermöge der Ordnung, gegen einen oder mehr dergleichen abgelesener Recesse etwas zu handeln hätten; so sollten Sie, und ein Jeder von Ihnen, solche seine Gegenrecesse, in eben der Ordnung, nach einander zu Papier bringen, und dieselben zu Anfang der nächst künftigen Audienz *praefixarum*, und ehe man mit den andern Handlungen fortfahre, gerichtlich übergeben, ablesen, und damit sich in allem, wie vorhin von den ersten

Re-

Receſſen gemeldet worden, verhalten. Allein J. Chr.
auf ſolche Gegenreceſſe ſolle 12) nicht weiter re- 1595
plicirt, ſondern der Punkt zur Erkenntniß des
Richters geſtellt werden. Und ſolle man auch
ſonſt, in allen dieſen Receſſen und Handlungen,
ſich der Ordnung und den Gemeinen Beſchei-
den, bey Strafe derſelben, gemäß verhalten p).

Nachdem die K. G. Advokaten und Pro-
kuratoren ihre Bedenken und Motiven, die
Umfrage der *Praefixarum* betreffend, dem K. K.
G. übergeben hatten; ſo erfolgte hierauf der zweite
Gemeine Beſcheid, des Innhaltes: es wären 11 Apr.
dieſe Bedenken und Motiven der Advokaten
und Prokuratoren, und zwar die vornehmſten der-
ſelben, ſchon zuvor, gröſtentheils, bey der Berath-
ſchlagung, vorgekommen, und erwogen, aber
nicht von der Erheblichkeit befunden worden,
daß deswegen die kommunicirte, oder dergleichen
Anordnung nicht ſollte ins Werk gerichtet,
und zu Beförderung des Proceſſes mit
Nutzen angeſtellt, beobachtet, und das langwie-
rige, faſt vorzügliche Dicktiren abgeſchaft wer-
den können. Weil man aber gleichwohl dafür hiel-
te, daß itzo, und bey gegenwärtigen überhäuften
Handlungen, ſolches ſobald und plötzlich ins Werk
zu bringen, nicht wohl thunlich ſeyn möchte,
und auch zu hoffen wäre, daß die Viſitation
nunmehro in Kurzem ihren Fortgang erreichen
würde; ſo habe man für gut angeſehen, dieſes
Werk noch zur Zeit, einzuſtellen. Damit jedoch
mittlerweil gedachter Umfrage in etwas geholfen,
und ſie befördert würde; ſo ſollten dazu künftig
1) nebſt den gewöhnlichen Sambſtägigen und
den andern Audienzen, noch zwey Vormittä-

p) *de Ludolf* Corp. Jur. Cameral., P. I. n. 322. p. 462 ſq.

J. Chr. 1595 gige, von 8. bis 10. Uhr, wöchentlich am Dienstag und Donnerstag angestellt und gehalten, und in denselben, wie bisher, *dictando* gehandelt werden. Jedoch sollte es auf das Kürzeste und dergestalt geschehen, daß die Prokuratoren jedesmal, zu Ende ihres Recesses, ihrem Gegenanwalde sogleich eine Abschrift davon zustellen, und dann auch, wofern nicht sofort ex adverso gehandelt werden solle, zur schriftlichen Gegenhandlung, nach der Regel, eine eben so lange Zeit, als Sie selbst *pro Termino* et *Prorogatione* zu ihrer Schrift und Handlung gehabt hätten, sonst aber, und weil eine schriftliche Handlung, vermöge der Ordnung, nicht mehr Statt hätte, *ad proximam* zu lassen und anbieten sollen. Diese solle nun der Gegenanwald acceptiren, und über die Zeit, so der Gegentheil gehabt, und nun auch Ihm zugelassen worden, keine fernere Zeit begehren. 2) Sollten sich die Prokuratoren, in einer jeden Sache, der Zeit halber, die hernach in derselben pro Termino et Prorogatione zu beobachten, gleich anfangs, wenn dergleichen Zeit gebeten würde, mit einander vergleichen; oder, wenn es nicht geschehen könne, solches zur richterlichen Entscheidung stellen, und dieselbe darüber erwarten, wobey es hernach auch in den folgenden Terminen gelassen, und alles übrige, wo es die Nothdurft erfordern würde, zu der *ulteriori Prorogationi* behalten werden sollte.

Ferner und 3) sollten die Prokuratoren sich befleissigen, die erhaltenen Termine mit ihren Handlungen zu anticipiren, und ihren Principalen, samt deren Advokaten, von dieser und der andern noch bevorstehenden Anordnung Nachricht geben, auch Sie erinnern, daß ein Jeder, binnen der erhaltenen Zeit, wie man ohnedem vermöge

der

der Ordnung ſchuldig ſey, mit der nothwendi- J. Chr.
gen Handlung zeitig gefaßt ſeyn möge, auch in 1595
dieſem allen keine Gefährde gebrauchen, ſon-
dern ſich der Ordnung und den Gemeinen Be-
ſcheiden gemäß verhalten ſolle. Ingleichen ſoll-
ten 4) die Prokuratoren, ſowohl in *Novis*, als
Praefixis, jedesmal vor dem Anfange ihrer Re-
ceſſe, ihre Gegen-Prokuratoren, die zur Sa-
che legitimirt wären, mit Namen nennen, und
Sie erinnern, die nöthige Aufmerkſamkeit zu
haben, die dann auch fleiſſig Acht geben ſollten.
Nicht weniger ſollten die Prokuratoren mit ihren
Receſſen und Handlungen ſo gefaßt erſcheinen,
daß es des vorzüglichen Hin- und Wiederum-
ſehens der Beylagen, zwiſchen den Receſſen, nicht
bedürfe, und Sie nicht erſt in der Audienz, mit
Aufhaltung derſelben, von ihren Schreibern weit-
läuftig inſtruirt werden müßten, ſondern ſolches
vermieden bliebe. Endlich 5), nachdem das bishe-
rige vielfältige und faſt tägliche Entſchuldigen,
Abſentiren und Auſſenbleiben der Prokurato-
ren eine nicht geringe Verhinderung, unnöthige
und Ordnungswidrige Receß-Aufhaltung, und
mehrere andere Inkonvenienzen verurſacht hätte;
ſo wolle man Sie an den, den 11. Octtober 1592.,
publicirten Gemeinen Beſcheid *), der jedoch
bisher bey Etlichen wenig gefruchtet hätte, erin-
nern, und Sie nochmals, zu allem Ueberfluſſe,
ernſtlich ermahnen, demſelben, in allen ſeinen
Punkten und Klauſeln, fleiſſiger, als bisher, nach-
zuleben. Inſonderheit aber wolle man Ihnen hie-
mit befehlen, daß Sie hinfüro, bey den Pflichten,
womit Sie dieſer höchſten Juſtiz zugethan wären,

*) S. im XVI. Bande der A. T. R. Geſchichte, S. 189 f.

J. Chr. 1595 ohne besondere unumgängliche hohe Nothdurft und gegründete Ursachen, die Sie jederzeit besonders anzeigen sollten, des zuviel überhand nehmenden Entschuldigens und Absentirens sich enthalten, dagegen aber, mit Besuchung und beharrlicher Beywohnung der gerichtlichen Audienzen dem obgedachten Bescheide sich gemäß verhalten sollten; mit dem Anhange daß, Falls sich, auf diese abermalige Erinnerung und Vermahnung, Einer oder Mehrere ungehorsam erzeigen, und die Ursache ihres Entschuldigens und Ausbleibens, nach eingezogener Erkundigung, ungegründet befunden würde, alsdann gegen die Uebertreter, nicht allein mit der hiebevor angedeuteten, sondern mit noch höherer Strafe, nach Ermässigung, ernstlich verfahren werden solle [q].

Uebrigens will ich auch noch, in Ansehung der bey dem Kayserlichen Kammergerichte, in diesem Jahr, vorgefallenen Veränderungen [r], kürzlich bemerken, daß dasselbe zwey neue Präsidenten und zwey neue Assessoren bekommen habe. Es schworen nemlich, bald nach Anfang
14 Jan. des Jahrs, der Graf Krobenius von Helfenstein, und nach geendigter Visitation, Johann Ludewig, oder, wie Ihn andere nennen, Otto Heinrich, Freyherr von Graveneck als Präsidenten auf. Und währender Visitation wurde Johann
19 Aug. Jacob von Heydeck als ausserordentlicher Assessor von wegen des Schwäbischen Kreises,
8. Dec. gegen Ende des Jahrs aber für den abgegangenen Chur-

q) *de Ludolf* Corp. Jur. Cam., P. I. n. 323. p. 463 sq.

r) S. im XVII. Bande der N. T. R. Geschichte. S. 571.

Chur-Cölniſchen Beyſitzer, Adam Hyls †), J. Chr. 1595
Peter Broich eingeführt ſ).

Aus der oben angeführten Kayſerlichen Inſtruction wird meinen Leſern erinnerlich ſeyn, daß der Kayſer ſeinen Kommiſſarien unter andern auch befohlen habe, darauf wohl Acht zu haben, daß ſich Keine, die zur Sache nicht gehörig, bey dem Deputationstage und der K. G. Viſitation eindringen möchten t). Allen Umſtänden nach hatte der Kayſer hiebey ſein Abſehen vornemlich auf den Evangeliſchen Adminiſtrator des Erzſtiftes Magdeburg, den Marggrafen Joachim Friedrich von Brandenburg, gerichtet, als welchem, bereits auf den K. Tagen zu Augſpurg im J. 1582. u) und letzthin zu Regenſpurg im J. 1594. v), ſein Sitz- und Stimm-Recht auf der geiſtlichen Fürſtenbank war ſtreitig gemacht, und Er davon ausgeſchloſſen worden; wie dann auch der Kayſer vornemlich Seinethalben, und weil damals die Ordnung an Ihm war, im J. 1588. die ordentliche Viſitation des K. G. ſuſpendirt hatte w). Es hatte ſich auch der Kayſer, in Anſehung des Adminiſtrators gar nicht geirrt, indem Derſelbe ſeinen

†) S. im XIV. Bande der A. T. R. Geſchichte, S. 237., wo Er aber, durch einen Druckfehler, Hyts, an Statt Hyls genannt wird.

ſ) *de Ludolf* Comm. ſyſtemat. de Jure Camerali, *App.* X. ad h. a. p. m. 93. und Kurze Abhandlung vom K. und R. Kammergerichte, P. II. Sect. I. ad h. a. p. 22.

t) S. weiter oben in dieſem XIX. Bande der A. T. R. Geſchichte, S. 276.

u) S. Eben dieſelbe, im XII. Bande, S. 211-218.

v) S. Eben dieſelbe, im XVIII. Bande, S. 130-142.

w) S. Eben dieſelbe, im XV. Bande, S. 31-33. *coll.* p. 420 ſq. n. 16.

J. Chr. 1595 9. Jul. ſt. vet. Rath, Hans Jacob Wormbſern von Wendenau, (Wurmſer von Vendenheim,) nach Speyer abſchickte, und Ihm ein Kredenz-Schreiben mitgab, worinn Er den zu der damaligen K. G. Viſitation und dem Deputationstage abgeordneten Räthen und Geſandten meldete, „daß Er den vorgedachten Wurmſer, in „ſeinen und ſeines Magdeburgiſchen Primat„Erzſtiftes hochangelegenen Sachen, mit et„lichen Gewerben, an Sie abgefertiget hätte, „wie Sie von Ihm ferner vernehmen würden. Er „wolle Sie daher erſuchen, demſelben nicht allein „eine gutwillige Audienz zu verſtatten, ſondern „auch auf ſein Anbringen Sich dermaſſen gegen „Ihn reſolviren und erweiſen, wie es die Bil„ligkeit und der Sachen Nothdurft erforderte, „und wie Er es um ihre Herrſchaften freund„lich zu erwiedern, und gegen ihre Perſonen „günſtig und gnädig zu erkennen, erbietig und ge„neigt ſey„ r).

Auſſer dieſem Kreditiv gab der Adminiſtrator ſeinem Geſandten, dem Rath Wurm-
8. Jul. ſt. vet. ſer, auch noch ein anderes Schreiben an die zur Viſitation zum Deputationstage verordnete Räthe und Geſandten der Evangeliſchen Churfürſten, Fürſten und Stände mit, worinn Er ſich dieſer Angelegenheit halber, folgender maſſen, deutlicher herausläßt: „Er würde verur„ſacht,

r) Schreiben des Adminiſtrators des Erzſtiftes Magdeburg, Marggraf Joachim Friedrichs zu Brandenburg ꝛc., an die zur itzigen Viſitation und Deputation-Tage gen Speyer abgeordnete Räthe und Geſandten, ſambt und beſonders, de Dato Onolzbach den 9. Julius (*ſt. vet.*) et Praeſentato Speyer, den 2. Auguſt (*ſt. n.*) 1595., in *Cod. MS. Actor. publ. Senckenberg.*, *Fol.* 29 *a. item F.* 246. *b.*

„ſacht, (bewogen,) Seines und ſeines **Primat-** J. Chr.
„**Erzſtiftes Intereſſe** halber, bey der itzo ange- 1595
„henden **Viſitation** (des **K. G.**) ſeine **Noth-**
„**durft**, ſowohl auch das jüngſt ſeiner **Seſſion**
„halber aufgeſtoſſenen **Moderationstages** Ein-
„wenden, zugleich auch Deſſen berichten zu laſſen,
„wie Sie im Vertrauen aus der beyliegenden Copia
„zu vernehmen hätten, (vorbringen zu laſſen.)
„Weil Er nun ſolches, der Gebühr nach, bey den
„**Ständen** ingemein zu **inſinuiren**, und dazu ſei-
„nen **Rath, Hans Jacob Wormbſern** (Wurm-
„ſern) verordnet (hätte;) ſo geſinne Er an Sie,
„daß Sie, in Anſehung der lautern **Zunöthigung**,
„ſo durch die **Päbſtiſche**, und ſonderlich den von
„**Salzburg**, je länger, je mehr, hervordringe,
„auch zu **Abwendung** (des) **allgemeinen**
„*Praeiudicii*, ſo der **Evangeliſchen** und dem
„**geiſtlichen Stande Reformirter Stände**
„daher zugezogen würde, dahin ſehen wollten, da-
„mit **auf ſein Widerſprechen** entweder dieſe **Vi-**
„**ſitation eingeſtellt**, oder (es) doch **dahin**
„**gerichtet** würde, daß Er zu der **nächſtfolgen-**
„**den** übers Jahr, nach der **K. G. O.**, Ihm zu-
„ſtehenden **Viſitation**, ſowohl auch bey der **Mo-**
„**deration**, nach altem Herkommen, **gelaſſen**
„werden möge. Denn es ſey gewiß: würde man
„alſo immer, (von Seiten) des **Evangeliſchen**
„**Theils**, alles zuſehend hingehen laſſen; ſo würde
„der **Gegentheil** nicht allein dadurch **in ſeinem**
„unzeitigen **Eifer**, zu nicht geringer **Verkleine-**
„**rung** aller ihrer (der **Evangeliſchen**) **Reli-**
„**gions-Mitverwandten, geſtärkt**, ſondern
„auch zu noch **mehrern Ein-** und **Vorgriffen**
„(demſelben) **Urſache** gegeben, und alles zu **ih-**
„**rem Vortheil** gerichtet werden. Zu geſchweigen
„der **Ungelegenheit**, ſo etwa demnächſt bey der

„**Poſte-**

J. Chr. 1595 „Posterität entstehen, und durch Gegeneifer „(und) nothdringlicher Defension verursachet „werden könnte, welchem allem billig bey Zeiten „vorzubauen (wäre,) und zu Wiederaufrich„tung guter Vertraulichkeit bedacht werden sollte. „(Uebrigens) zweifle Er nicht, Sie, (die Evan„gelischen Gesandten,) würden sein billiges „Suchen in beiden vorgesetzten Punkten, nach „geschehenem Vorbringen, in guter Korrespon„denz gebürend in Acht zu nehmen wissen, als „Er sich zu Ihnen versehe, (und um so mehr glau„be,) daß ihre gnädigste und gnädige Herrschaf„ten, auch ohne sein Ersuchen, zu vertraulicher „und freundlicher Assistenz, von wegen (des) „gemeinen Interesse, so ins Künftig auch eines „Jeden Nachkommen betreffen könne, freundlich „geneigt seyn würden„ y).

Der Rath Wurmser gab sich nun zwar, nach seiner Ankunft zu Speyer, alle Mühe, seinen Auftrag auszurichten; allein Er konnte keine Audienz erhalten. Er ließ daher einen Notarius zu sich fordern und erklärte gegen denselben und die dazu erforderten zwey Zeugen, daß Er von dem Marggrafen Joachim Friedrich zu Brandenburg, postulirten Administrator des Primat-Erzstiftes Magdeburg, sey abgefertiget worden, um bey den, zu der itzigen K. G. Visi-

26 Jul. st. vet.

y) Eben Desselben Schreiben an die Chur- und Fürstlich-Pfältzischen, Sächsischen, Brandenburgischen, Braunschweigischen, Hessischen, und andern Evangelischen Religions-verwandter Stende, zum Visitation- und Deputation-Tag gen Speir verordneten Räthen und Gesandten, sampt und sonders, de Dato Onoltzbach den 8. *Julii* (*st. vet.*) et Praesentato Speir, den 20. *e. m.* et *st.* 1595., in *Actis MSS. A. W., Vol. II. Fascic. IV. n.* 8.

iſitation abgeordneten, Kayſerlichen Kom- J. Chr.
iſſarien, und den Räthen und Geſandten der 1595
putirten Churfürſten, Fürſten und Stände,
erhand Nothwendiges zu verrichten, welches
r aber zu keinem Effeckte bringen, oder eine
udienz erlangen könne, deswegen hätte Er die
eſchwerden ſeines gnädigſten Fürſten und
errn zu Papier gebracht, Willens, vor Ihm,
m Notarius, und den erbetenen Zeugen eine
roteſtation einzulegen, welche Er auch, nach
lgendem Innhalte, vörlas.

Es wäre ſeinem gnädigſten Fürſten und
errn, dem Adminiſtrator zu Magdeburg,
usführlich berichtet worden, daß man Ihm nicht
lein, den K. Konſtitutionen und dem alten
erkommen zuwider, bey dem letzthin zu Speyer
ngeſtelltem Moderationstage *), die wegen ſei-
s Primat-Erzſtiftes gebürende Seſſion und
otum verweigert, ſondern auch, nunmehro
reits ſeit einigen Jahren, die ordentliche K. G.
iſitation eingeſtellt, und es itzo auf eine auſ-
rordentliche gerichtet hätte, bey welcher jedoch
. F. G., als der ordentliche Viſitator, den
. und K. G. O. und Konſtitutionen, wie
uch dem Herkommen ſtracks zuwider, gänzlich
orbeygegangen und ausgeſchloſſen, dagegen
er ſolche andern Ständen, an welchen theils
e Ordnung zu viſitiren noch nicht wäre, theils
e bereits zuvor viſitirt hätten, zu S. F. G.
nd deſſen Erzſtiftes habenden Rechten und Ge-
echtigkeiten, wie auch allen andern gleichmäſſig
tereſſirten Evangeliſchen Ständen merklichen

Nach-

*) Dieſer Moderationstag ſollte, vermöge des letztern R. A., den 1. (11.) Junius 1595. ſeinen Anfang nehmen; S. N. T. K. Geſchichte, im XVIII. Bande, S. 446.

J. Chr. 1595 Nachtheil, Schaden und Präjudiz, aufgetragen und anbefohlen worden, welche neue und unvermuthete Thätlichkeiten J. F. G., als einem gehorsamen R. Stande, zur höchsten Beschwerde gereichten. S. F. G. wären also nothgedrungen bewogen worden, zu Erhaltung seiner und seines Erzstiftes im H. R. hergebrachten Session, Stimme, Recht und Gerechtigkeit, wie auch zu Hintertreibung solches neuen, ungewöhnlichen und geschwinden Processes und Thätlichkeit, auf gebürende Mittel zu denken, und Sich selbst zu handhaben. Zu dem Ende hätten J. F. G. Ihn hieher abgeschickt, solche Beschwerden den, zu der itzigen Visitation und dem Deputationstage verordneten Ständen, und deren Räthen und Gesandten gebürend vorzubringen, um deren Abschaffung ernstlich anzuhalten, und, Falls wider alles Verhoffen solch billiges und rechtmässiges Begehren nicht zu erlangen wäre, dawider alle gebürende nothwendige und diesfalls gewöhnliche Rechtsmittel, in meliori forma, einzuwenden. Da Er nun, zu Ausrichtung des Ihm aufgetragenen Befehls, bereits vor etlichen Tagen, das Ihm mitgegebene und an die deputirten Stände lautende Kreditiv, zu rechter Zeit, überliefert, und darauf bey dem Chur-Maynzischen Kanzler persönlich, wie auch durch seinen Diener zum andernmal, um Audienz angehalten hätte, aber dieselbe bis itzo nicht erlangen können, sondern vielmehr glaubwürdige Nachricht erhalten hätte, daß die vermeinte Visitation bereits ihren würklichen Anfang so weit erreicht habe, daß nicht mehr Res integra sey; so könnte Er, seiner Pflicht nach, nicht unterlassen, wider solches unzeitige, nicht allein S. F. G. und dessen Primat-Erzstifte, sondern

auch

auch allen Evangeliſchen Chur- und Fürſtli- J. Chr.
chen Häuſern vorgreifliche Vornehmen, vor 1595
Ihm, dem Notarius, und den Zeugen, in beſter Form Rechtens, zu proteſtiren, welches Er ſonſt, und wenn Er die begehrte Audienz zeitiger und eher hätte erlangen können, vor den Kayſerlichen Kommiſſarien und den Geſandten der Stände, folgender maſſen, hätte einwenden ſollen.

„Vor den, zu der itzo vorhabenden Viſita„tion verordneten, Kayſerlichen Kommiſſa„rien, und den Räthen und Geſandten der „Churfürſten und Fürſten, wie auch der andern „mitverwandten Stände, laſſe der poſtulirte Ad„miniſtrator des Primats und Erzſtiftes Mag„deburg, Marggraf Joachim Friedrich zu „Brandenburg, vorbringen, weil S. F. G., „als einem vornehmen, gehorſamen Stande des „H. R., von wegen des gedachten Erzſtiftes „und Primats, die Viſitation (des K. G.,) „nach der Ordnung und dem Herkommen, itzo „vor Deſſen und neben andern mehr Ständen, „gebüre; ſo müſſe doch J. F. G. es dahin ſtellen, „daß nicht allein zu allerhand Ungelegenheit ſei„nes itzo tragenden und von GOtt ordentlich verlie„henen Standes willen, ſolche Viſitation, ei„nige Jahre her, eingeſtellt, ſondern auch itzo, „nach einer andern Form, zu J. F. G. und ih„res Primat- Erzſtiftes Eingriff und Ver„fang, (Nachtheil,) angeſtellt, auch andere „Stände, denen es doch itzo nicht gebüre, und die „bereits vorhin viſitirt hätten, dazu gezogen wor„den. Weil dann auch bey dem nächſt angeſtell„ten Moderationstage, unzeitiger Weiſe, aus „bloſſer, vornemlich des (Erz-) Biſchofs zu „Salzburg, abermaliger Zunöthigung und

„Ver-

J. Chr. 1595 „Verurſachung, J. F. G. die Seſſion ver„weigert, und ſolche Moderation, durch die „Geiſtliche Catholiſche, zurückgeſtellt wor„den, ungeachtet J. F. G., in nunmehro 28. jäh„riger Regierung, als ein vom Niederſächſi„ſchen Kreiſe zur Moderation, von Alters her, „ordentlich deputirter Stand, *in Poſſeſſione* ſey, „auch die Moderationstage, zu verſchiedenen „malen, ehe der vorgedachte Erzbiſchof an ſei„nen itzigen Stand gedenken dürfen, beſuchen, „beſetzen und verrichten helfen laſſen; mithin „J. F. G. es itzo der Zeit und Gelegenheit be„fehlen müſſe, daß jener Erzbiſchof ſich vor an„dern wider J. F. G. ſo vermeſſentlich her„vorthue; nächſtdem auch es der K. G. O., als „einer immerwährenden pragmatiſchen Sanck„tion zuwider laufe, daß J. F. G. nun auch „bey der Viſitation übergangen würde, da Er „doch nicht weniger, als Jemand anderer der geho„ſamen R. Stände, gegen J. K. M. und das „H. R. ſeine Gebühr mit Unterhaltung des „K. G. und ſonſt leiſte; ſo könne J. F. G. nicht „unterlaſſen, Ihre und des Primat-Erzſtiftes „Magdeburg Präeminenz, Gerechtigkeit „und Herkommen, wie ſie ſeinen Vorfahren zu„geſtanden, und Ihm itzo noch zugehörten, durch „die in den Rechten verordnete Weg, vorzube„halten, auch allem demjenigen, in meliori for„ma iuris, zu widerſprechen, was J. F. G. „oder ſeinem Primat-Erzſtifte zum Verfange, „Eingriff oder Schmälerung alter im Reiche „zuſtehender Gerechtigkeit gereiche. Er wolle „daher zuförderſt bitten, dieſe vorhabende und der „K. G. O. zuwiderlaufende Viſitation ein„zuſtellen; oder, wenn es wider Hofnung, dem „Herkommen zuwider, nicht geſchehen, ſondern nach

„itzi-

„itzigem Vorhaben verfahren werden ſollte, ſo wolle J. Chr.
„jedoch J. F. G. Sich dadurch an den Jhm und 1595
„dem Erzſtifte zuſtehenden Rechten gar nichts
„begeben, ſondern ſolchen, per expreſſum und in
„beſter Form Rechtens, widerſprochen, und
„hiemit zugleich, die nächſt folgende Viſitation
„mit zu verrichten, wie auch gleichergeſtalt den
„Moderationſtand Sich vorbehalten haben.„

Nach Vorleſung dieſer von dem Adminiſtrator und Marggrafen Joachim Friedrich eigenhändig unterſchriebenen Proteſtation, requirirte der Rath Wurmſer, mit Einhändigung der *Arrhae* in *auro* et *argento*, den anweſenden Notarius dieſe nothwendige Defenſion und Proteſtation ſeines Fürſten und Herrn *ad Notam* zu nehmen, dieſelbe den Abgeordneten der deputirten Stände, ingleichen auch der Chur-Maynziſchen Kanzley zu inſinuiren, und zu begehren, daß dieſelbe den Acten und dem allhie zu errichtenden Viſitationsabſchiede einverleibt würde, auch darüber gebürende Inſtrumente zu verfertigen, und an vorgedachte beide Orte, ad perpetuam rei memoriam, zu überliefern; ferner die Antworten eines jeden Theils dem *Inſtrumento Relationis* einzurücken, und alles dasjenige zu thun, was Er von Rechts- und Amts- wegen zu thun ſchuldig ſey; wozu ſich dann auch der Notarius willig finden ließ, und über dieſe vor Jhm eingelegte Proteſtation ein förmliches Inſtrument errichtete d).

Zu

d) *Copia Inſtrumenti Proteſtationis* et *Reſervationis*, welche in Nahmen und von wegen des Durchlauchtigiſten, Hochgebornen Fürſten und Herrn, Herrn, Joachim Fridrichen, *poſtulirten Adminiſtratorn* des *Primats* und Ertzſtiffts Magdenburg,

J. Chr. 1595 Zu weiterer Erläuterung dieſer Sache will ich nun auch noch aus dem Viſitations-Protokolle anführen, daß ſogleich in der zweiten Seſſion, 8. Aug. ſt. n. des Nachmittages, in Abweſenheit der Kayſerlichen Kommiſſarien, der Chur-Maynziſche Kanzler, in Pleno, referirt habe, es wäre f. 24. Jul. ſt. vet. ein Magdeburgiſches Kredenzſchreiben in die Maynziſche Kanzley geliefert worden, welches an die Viſitatoren und Deputirten gerichtet ſey; zugleich hätte der Magdeburgiſche Rath gebeten, daß es noch vor der Viſitation eröfnet werden möchte. Es wurde alſo darüber berathſchlagt: ob es in dem Viſitationsrathe, oder auf dem gemeinen Deputationstage zu eröfnen wäre; da dann anfangs das Letztere, durch die mehrere Stimmen, beſchloſſen, jedoch hernach, nach dem Vorſchlage des Würzburgiſchen Geſandtens, mit Beyfall des Chur-Maynziſchen, für rathſam erachtet wurde, vor allen Dingen den Magdeburgiſchen Geſandten erſt zu befragen: ob Er vor die Deputirten insgemein, oder nur vor den verordneten Viſitationen, vorgelaſſen zu werden begehre. Es verſtrichen hierauf etliche Tage, bis der Chur-Maynziſche Kanzler in eine abermalige Viſitations-
12. (2.) Aug. Seſſion das obgedachte Kredenzſchreiben des Adminiſtrators zu Magdeburg †) mitbrachte, und dabey meldete, daß deſſen Geſandter ſich auf die Viſitatoren berufen habe; worauf man beſchloß, ſolches Schreiben, in Beyſeyn der Kay-

burg, Marggraffen zu Brandenburg ꝛc., der Edel und Ernveſt, Hans Jacob Wormbſer (von) Vendenheim, der Eltter, J. F. G. Rath, den 26. *Julii ſtylo veteri* (1595.) gethan, in *Cod. MS. Actor. publ. Senckenberg.*, *Fol.* 125. *a.* — 128. *b.*

†) S. weiter oben in dieſem XIX. Bande, S. 297 ſq.

Kayſerlichen Kommiſſarien, die der Viſita- J. Chr.
tion mit beywohnten, zu eröfnen. 1595

Ein Paar Tage hernach erſchien der mehr er- 14. (4.)
wähnte Magdeburgiſche Geſandte, Hans Ja- Aug.
cob Wurmſer, im Viſitationsrathe, und trug, im Namen ſeines Herrn, an, Ihn zur Viſitation mit zuzulaſſen, oder die itzige Viſitations-Verrichtung einzuſtellen. Weil auch ſein der Maynziſchen Kanzley inſinuirtes *Inſtrumentum Proteſtationis* *) nicht hatte wollen eingenommen werden, ſo bringe Er es in dieſem öffentlichen *Conſeſſu* vor; mit Bitte, daſſelbe zu verleſen, anzunehmen, den Acten einzuverleiben, und Ihm darüber einen Urkund zu ertheilen, worauf Er ſeinen Abtritt nahm. Auf die gehaltene Umfrage fiel der Schluß der Geſandten der Catholiſchen Stände einhellig dahin aus, daß, da aus dem Anbringen des Magdeburgiſchen Geſandten der Innhalt ſeines übergebenen *Inſtrumenti Proteſtationis* genugſam bekannt ſey, unnöthig wäre, daſſelbe zu verleſen. Nächſtdem hätte man ſich dieß Orts mit dem Moderationswerke nicht zu beladen; die gegenwärtige Viſitation aber wäre den Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs, auf dem leztern R. Tage *extraordinarie* verordnet worden, mit dem lautern Ausdrucke, daß ſolches der ordentlichen Viſitationsordnung unvorgreiflich ſeyn ſolle; mithin und da die Magdeburgiſche Proteſtation wider den gedachten R. A., welcher ohnedem einem Jeden ſein gebürendes und habendes Recht vorbehalten hätte, vorgenommen worden; ſo ſolle man dieſelbe nicht annehmen, ſondern ſie auf ihrem Werthe und Unwerthe beruhen laſſen, und den Geſandten auf den vorgedachten R. A., und

*) S. weiter oben in dieſem XIX. Bande, S. 300-305.

J. Chr. 1595 daß Er ſeine vermeinte Nothdurft an andern Orten ſuchen möge, verweiſen.

Dagegen aber votirten die Geſandten der A. C. verwandten Stände dahin, daß die eingelegte Magdeburgiſche Proteſtation vor allen Dingen zu verleſen, und erſt alsdann über die dem Geſandten zu ertheilende Antwort zu berathſchlagen ſey. Denn da man einmal bewilliget hätte, den Magdeburgiſchen zu hören; ſo müßte es billig vollkommen geſchehen. Hiernächſt wäre bisher alles, was man vorgebracht hätte, zuförderſt abgeleſen, und hernach erſt in Berathſchlagung gezogen worden. Sollte nun ſolches einem ſo anſehnlichen R. Stande, der dazu eines Churfürſten Sohn ſey, und die nächſte Anwartſchaft zum Churfürſtenthume hätte, verweigert werden, ſo würde es einen Jeden ſehr befremden; nicht zu gedenken, daß man dem Geſandten, ohne erſt ſein ſchriftliches Anbringen einzuſehen, nicht wohl würde antworten können, weil ſolches vermuthlich mündlich nicht ganz würde vorgebracht worden ſeyn; wie dann auch, vermöge des R. A., wo Jemand, des Moderationswerkes halber, beſchwert würde, ſolches gehört, und deshalb die Gebühr erkannt werden ſollte. Beſonders aber erklärten Chur-Pfalz und Chur-Brandenburg, wie auch Braunſchweig, daß, wofern der Magdeburgiſche Geſandte, ohne ſeine Schrift anzuhören, dergeſtalt abgewieſen werden ſollte, Sie dadurch würden bewogen werden, der wider dieſe Deputation eingewandten Proteſtation mit beyzutreten. Obgleich nun, wie es in unſerm Protokolle ferner lautet, die Catholiſchen Stimmen die mehrern, und es alſo billig dabey zu laſſen geweſen wäre; ſo hätte doch Maynz über den

Punkt:

Punkt: ob die Magdeburgiſche Proteſtation J. Chr.
zu verleſen ſey? weiter umgefragt. In dieſer 1595
andern Umfrage trat Bayern, Magdeburg
zu Ehren, den Geſandten der A. C. bey, ingleichen auch Jülich, mit dem Anhange, dem Regenſpurgiſchen R. A. und der Kayſerlichen Propoſition unvorgreiflich, denen dann Münſter und die Stadt Cöln lediglich, die Prälaten aber mit dem Anhange: wenn es allein zu dem Ende gemeint ſey, damit man den Innhalt dieſer Proteſtation eigentlich wiſſen möge, wie auch Maynz, mit dem Anhange, wie Jülich, nachfolgten. Allein die übrigen Catholiſchen blieben bey ihrer vorigen Meinung; deswegen dann die dritte Umfrage geſchah, in welcher die leztgedachten Catholiſchen Geſandten, weil durch der Andern vorgemeldeten Beyfall das Mehrere gemacht worden, die Magdeburgiſche Schrift zu verleſen, ſich ſolches auch nicht zuwider ſeyn lieſſen; jedoch mit dem Anhange, daß ſolches nicht allein dem Regenſpurgiſchen R. A. und der Kayſerlichen Propoſition, ſondern auch Jedermann unnachtheilig ſeyn ſolle.

Nachdem nun dieſe, von dem Adminiſtrator des Erzſtiftes Magdeburg, durch ſeinen Geſandten, angebrachte Beſchwerde, daß Ihm Sitz und Stimme bey der leztern Moderationshandlung ſey verweigert worden, und die deswegen, wie auch wider die Viſitation eventualiter gethane Proteſtation, in der folgenden Seſſion, in Berathſchlagung gezogen wurde; 16. (6.)
ſo waren zwar die Chur-Pfälziſchen, Sächſiſchen und andere der A. C. verwandten Geſandten der Meinung, daß man Magdeburg die Seſſion und Stimme bey der Moderations-

J. Chr. 1595 handlung unbillig verweigert habe; in Betracht, daß der Administrator nicht wegen Magdeburg, sondern wegen des ganzen Niedersächsischen Kreises, zu der gedachten Moderationshandlung wäre abgeordnet worden. Es hätte daher Magdeburg sowohl deswegen, als auch wider die Visitation, pro *iure* suo *conservando*, um so mehr billig und nothwendig protestirt, weil auch bey ausserordentlichen Visitationen die zu den ordentlichen gehörigen Visitatoren zu beschreiben, gebräuchlich sey, Magdeburg aber wäre übergangen worden; mithin solche Protestation billig anzunehmen, und *ad Acta* zu registriren wäre: Allein die Gesandten der Catholischen Stände beschlossen durch die Mehrheit der Stimmen: es wäre dem Magdeburgischen Gesandten anzuzeigen, daß das Moderationswerk von der aufgetragenen Visitations-Verrichtung abgesondert sey. Mithin könnten die verordneten Visitatoren sich damit nicht beladen, und müßten daher das deshalb Vorgebrachte an seinen Ort stellen. Ausserdem wäre in dem Regenspurgischen R. A. ausdrücklich versehen, daß die itzige ausserordentliche Visitation der K. G. O. unvorgreiflich angestellt würde, folglich die geschehene Protestation als unnöthig anzunehmen wäre. Was dann ferner das Begehren des Magdeburgischen Gesandten, Ihm einen schriftlichen Urkund über sein Anbringen und Protestation zu ertheilen, und diese dem Visitationsabschiede einzuverleiben, betraf, so hielten zwar die Gesandten der Stände der A. C. dafür, daß solches gebetener massen zu bewilligen wäre; aber die Catholischen Gesandten erachteten solches dem alten Gebrauche und Herkommen zuwider, auch wegen

des

des darüber bereits errichteten Notariats-Inſtrumentes für unnöthig. J. Chr. 1595

Da nun dieſe Sache zum zweitenmal zur Umfrage kam, ſo fielen alle Evangeliſche Geſandten, bis auf Chur-Pfalz, der Meinung der Catholiſchen Geſandten bey; jedoch mit dem Anhange, daß dennoch dieſes Magdeburgiſche Anbringen und Proteſtiren in der Maynziſchen Kanzley bemerkt und *ad Acta* regiſtrirt, auch ſolches dem Magdeburgiſchen Geſanden gemeldet werden ſollte, welchen Anhang ſich dann auch die Catholiſchen Geſandten gefallen lieſſen. Hiernächſt wurde auch von Allen die Entſchuldigung der Maynziſchen Kanzley, wegen des in dieſer Sache vorgefallenen Verzuges, für zureichend angenommen; nur nicht von dem Chur-Pfälziſchen Geſandten, als welcher äuſſerte, daß Er auf dasjenige, ſo zwiſchen Maynz und Magdeburg, auſſerhalb des Raths, vorgefallen ſeyn ſollte, als Ihm unwiſſend, nichts ſchlieſſen könnte. Nachdem Derſelbe hierauf weggegangen, ſo wurde der Magdeburgiſche Geſandte vorgelaſſen, und Ihm der obgemeldete Schluß, von dem Maynziſchen Kanzler, eröfnet; mit dem Anhange: es hätte zwar Derſelbe über ſein Anbringen und Proteſtiren einen Urkund, und daß ſolches dem Viſitationsabſchiede einverleibt würde, begehrt, allein es wäre ſolches nicht gebräuchlich; indeſſen wolle man es dennoch in der Maynziſchen Kanzley bemerken, und *ad Acta* regiſtriren, wobey man ſich verſehe, daß der Geſandte damit zufrieden ſeyn werde, welcher hierauf in aller Stille von Speyer abreiſete a).

a) Viſitations-Protokoll, in *Cod. MS. Actorum publ. Senckenberg.*, *Fol.* 43. *b.*, 50. *a.* et 51. *b.* – 53. *b.*

J. Chr. 1595 2. Aug. St. n. f. 23. Jul. K. vet.

Die Visitation des K. G. nahm nun den 2. August N. oder 23. Julius A. K. ihren Anfang, und wurden den Kayserlichen Kommissarien die Gesandten der Churfürsten, Fürsten und Stände angezeigt, welche der Visitation mit beywohnen sollten, wovon ich aber schon weiter oben ein Verzeichniß gegeben habe b). Am

3. Aug. f. 24. Jul.

folgenden Tage wurden die Vollmachten dieser Gesandten vorgezeigt, abgelesen, untersucht und für zureichend erkannt; ausgenommen, daß der Burgundische Gesandte nur etliche Befehlschreiben, sich zu dem Deputationstage zu verfügen, vorweisen konnte, jedoch dabey anzeigte, daß Er seinen ordentlichen Gewaltsbrief täglich erwarte. Hierauf wurde, auf Begehren der Kayserlichen Kommissarien, zu Gewinnung der Zeit, davon gesprochen: ob dem Kammerrichter und den Beysitzern die Visitation anzukündigen, und hiebey das ganze Kollegium, oder nur ein Ausschuß der Kameralpersonen, als welches beides, bey den vorigen Visitationen ohne Unterschied geschehen, vorzufordern sey? ingleichen: ob das dem Kammerrichter und den Beysitzern, gewönlicher massen, zuzustellende Memorial vorgelesen werden solle, um sich darüber zu vergleichen. Bey der deshalb gehaltenen Umfrage wurde die Ankündigung der Visitation, wie auch die Vorlesung des Memorials einhellig, demnächst auch durch die Mehrheit der Stimmen beschlossen, daß nicht blos ein Ausschuß, sondern das ganze Kollegium, mehrern Ansehens halber, vorbeschieden werden solle, weil dermalen mehrere Visitatoren, als bey den ordentlichen Visitationen, wären, und auch in etlichen Jahren keine Visitation gehalten worden.

b) S. in diesem XIX. Bande, S. 270. fq.

den. Man verlas auch hierauf das vorerwähnte Memorial, und genehmigte daſſelbe. J. Chr. 1595

Hierauf verfügten ſich die Kayſerlichen Kommiſſarien, ſamt den verordneten Viſitatoren, in die gewönliche Audienzſtube, und lieſſen den Kammerrichter und die Beyſitzer vorkommen, welchen Chur-Maynz die vorzunehmende auſſerordentliche Viſitation, in einer kurzen Anrede, ankündigte; worauf die Viſitatoren, den Burgundiſchen Geſandten ausgenommen, in die Rathſtube zurückkehrten, und ſich noch über den Umſtand wegen des Burgundiſchen Geſandtens berathſchlagten, hierinn aber zwieſpältiger Meinung wären. Allein alles weitere Bedenken fiel darauf weg, als der erſtgedachte Geſandte, noch an dieſem Tage, durch einen eigenen Boten, ſeine Vollmacht, unter des Königs von Spanien Namen, Titel und Sekret, erhielt, welche Er auch in der, des Nachmittages, in Abweſenheit der Kayſerlichen Kommiſſarien, gehaltenen Seſſion übergab. In derſelben wurden auch noch etliche Vollmachten, die eine *Clauſulam Subſtitutionis* enthielten, weil dieſe bey ſolcher Viſitationshandlung nicht Statt fände, verworfen; dagegen man andere, die insgemein auf die Deputation gerichtet waren, in Rückſicht, daß dieſer die Viſitation anhängig ſey, gelten ließ. Uebrigens ereignete ſich in dieſer Seſſion auch noch der Vorfall, daß, als bey Ableſung der Fürſtlich-Braunſchweigiſchen Vollmacht, in der Titulatur des H. Heinrich Julius, auch der Titel eines Biſchofs von Halberſtadt vorkam, der Oeſterreichiſche Geſandte ſolche Vollmacht nicht anders, als nur mit dem Titel eines Herzogs von Braunſchweig, gelten laſ-

J. Chr. ſen wollte, worinn Ihm Burgund und Maynz
1595 beyſtimmten c).

Soviel nun das kurz vorhin erwähnte, und dem Kammerrichter noch vor der Viſitation zugeſtellte Memorial betrift, ſo enthielt daſſelbe: 1) Solle der Kammerrichter verordnen, daß den Kayſerlichen Kommiſſarien und Viſitatoren die Namen aller und jeder Perſonen, ſo dißmal, vermöge der Ordnung und nach altem Gebrauche, zu viſitiren, übergeben, und daneben denſelben befohlen würde, ſich einheimiſch zu halten; 2) ſolle Er auch berichten, wie viele Sachen ein jeder Beyſitzer *definitive* und *interlocutorie* referirt oder korreferirt habe, und zwar ſeit der letzten Viſitation, oder ſeit der Zeit, daß ein Jeder zu dem Gerichte gekommen ſey. Ingleichen ſollte 3) ein jeder Prokurator ein Verzeichniß von ſich geben, wie viele Partheyen und Sachen Er habe, und zwar ſogleich zu Anfang der Viſitation, ohne allen gefährlichen Verzug. Auch hätten 4) die Leſer ein Verzeichniß zu übergeben, wie viele beſchloſſene Sachen noch im Gewölbe lägen, inſonderheit auch wann und wie lang eine jede Sache, die darinn verwahrt liege, und ad referendum nicht ausgetheilt worden, beſchloſſen ſey; ferner wie viele Sachen bey den Referenten noch unexpedirt vorhanden ſeyen, und wie lang in denſelben beſchloſſen worden, auch endlich, wie viele Sachen, ſeit der letzten, im J. 1587. gehaltenen Viſi-

c) Viſitations-Protokoll, *l. c.*, *Fol.* 42. *a.* – 43. *b.* Cf. des Freyherrn von Nettelbla vermehrter Bericht von den K. G. Viſitationen; (Freiburg, 1767. 4.) §. 76. p. 46.

Viſitation †), *definitive* et *interlocutorie* ſeyen referirt worden; ingleichen: 5) ob und welche Prokuratoren, ſeit der letzten Viſitation, ihrer Partheyen rekognoſcirte Briefe und Siegel aus dem Gewölbe nicht abgeholt hätten; wie dann auch die Leſer den Kayſerlichen Kommiſſarien und Viſitatoren ein Verzeichniß übergeben ſollten, wie viele unterſchiedliche Definitiv- und Interlokutori-Räthe ſeyen, und wie viele, und in welchem Rathe ein jeder Präſident und Beyſitzer verordnet worden. Weiter und 6) ob auch dem Abſchiede und Memorialzetteln der letzten Viſitation, und was darinn aus etlichen vorigen Abſchieden und Memorialen wiederholt worden, durchaus und würklich nachgelebt worden, ſowohl von dem Kollegium, als auch von den Prokuratoren, oder aber woran und bey wem der Mangel erſcheine. Ferner 7) ob auch, vermöge des jüngſten, im J. 1594., publicirten Regenſpurgiſchen R. A. *), die von dem Kollegium dahin überſchickten weitere *Dubia* zu fernerer Berathſchlagung gezogen, und, wie dieſelben zu erledigen, ein Bedenken abgefaßt worden, welches dann, wenn es vorhanden wäre, den Kayſerlichen Kommiſſarien und den Räthen und Geſandten der Churfürſten, auch deputirten Fürſten und Stände überreicht werden ſollte. Endlich was der Kammerrichter und die Beyſitzer dabey noch mehr zu erledigen, Bedenken haben möchten. Ueber dieſen letzten Punkt äuſſerten nachher die Kameralen, daß, da Sie ihre Meinung in den übergebenen *Dubiis* begriffen hät-

J. Chr. 1595

†) S. im XIV. Bande der M. T. R. Geſchichte, S. 619-629.

*) S. Eben dieſelbe im XVIII. Bande, S. 426.

J. Chr. hätten, es Sie befremde, daß man Ihnen noch
1595 ein Mehreres zumuthe b).

4. Aug. st. n. (25. Jul. st. vet.) Am Freytag, den 4. August N. K. wurde nichts vorgenommen, weil an diesem Tage, von den Evangelischen, der Festtag des Apostels Jacobi, nach dem alten Kalender, gefeyert

5. Aug. (26. Jul.) wurde. Aber den Tag darauf proponirte Churs Maynz in der gehaltenen Session: 1) der Kammergerichts-Präsident, Heinrich, K. Erbtruchseß und Freyherr zu Waldburg, habe sein Amt, schon vor einiger Zeit, aufgekündiget, und hätte noch ungefähr neun Tage zu dienen, müßte aber, ehehafter Geschäfte halber, verreisen, und bäte daher um seine Entlassung und Erlaubniß wegzuziehen. 2) Zeigte Er an, daß der Kammerrichter und die Beysitzer gefaßt wären, sich *ratione Submissionis* zu erklären; es wären daher 3) die schriftlich verfaßten und den *Visitandis* vorzuhaltenden Fragstücke abzuhören, und zu erwägen: ob etwas davon oder dazu zu thun seye. Auf die sodann geschehene Umfrage wurde einhellig beschlossen, daß solches geschehen solle. Hierauf liessen der Kammerrichter und die Beysitzer, durch einen Ausschuß, vermelden, daß, da Sie sich des K. A. und der Verordnung wohl zu erinnern wüßten, Sie bereit wären, Sich dem Examen zu unterwerfen; jedoch mit der Bedingung und Protestation, daß Sie mit ungewöhnlichen Fragstücken nicht beschwert, sondern bey dem alten Herkommen gelassen würden. Man verlas hernach die Fragstücke, in

b) *Memorial ante Visitationem* dem Herrn Cammer-Richter zugestalt, s. d., in *Actis MSS. A. W., Vol. II. Fascic. IV. n.* 9. und in *Cod. MS. Actor. publ. Senckenberg., Fol.* 43. *b.* et 54. *a.*

in welchen 1) in Anſehung des Kammerrichters J. Chr.
und des Fiſkals, die Fragen weggelaſſen wur- 1595
den: ob Sie zu ihrem Amte genugſam geſchickt
ſeyen? weil nemlich ihre Tüchtigkeit, ſchon ſeit
vielen Jahren her, ſattſam bekannt war; und dann
2) ob die Beyſitzer *togati*, (in langen Klei-
dern,) zu Rathe kämen: weil ſolches öffentlich
abgekommen ſey; alle übrige Fragſtücke aber
wurden gebilliget. Endlich erinnerte man auch
die anweſenden Räthe und Geſandten an die
Verordnung vom J. 1576., worauf Sie dem
Biſchof von Worms, als Kayſerlichen Princi-
pal-Kommiſſarius, mittelſt eines Handſchlages,
angeloben mußten, von allem, was bey der Vi-
ſitation vorkommen würde, Niemanden et-
was zu melden, als ihren Herrſchaften, und
die beiden andern Kayſerlichen Kommiſſarien,
nemlich der K. Hof-Rath Wambold von Umb-
ſtatt und der D. Faber, leiſteten ſolches Hand-
gelübde dem erſten Maynziſchen Geſandten,
dem Domdechanten Philipp Cratz von Schar-
pfenſtein, dem Biſchof von Worms aber wurde
ſolche Angelobung erlaſſen.

An eben dieſem Tage, des Nachmittages, d. e.
machte man, nachdem zuvor bey des Vormitta-
ges nicht zugegen geweſene Pommeriſche Ge-
ſandte das vorgedachte Handgelübde abgelegt
hatte, mit dem Examen der zu viſitirenden K.
G. Perſonen †) den Anfang. Zuerſt erſchien
alſo der Kammerrichter, und wurde befragt:
was Ihm für Mängel in *rebus* et *perſonis came-
ralibus* bewußt wären? welcher dann erſtlich ſei-
nen Bericht über die Punkte des Ihm zugeſtellten
Me-

†) Das Verzeichniß der damaligen K. G. Perſonen, wenigſtens der Aſſeſſoren, gedenke ich in der Vorrede zu dieſem oder dem folgenden Bande zu geben.

J. Chr. 1595 Memorials *) und hernach die Bedenken der K. G. Aſſeſſoren und Prokuratoren, wie die Umfragen *in Praefixis* zu befördern wären †), ſchriftlich übergab; wobey man es, ohne alles weitere Befragen, und ohne Angeloben, bewenden ließ, und Ihn entließ. In ſeinem übergebenen ſchriftlichen Berichte erklärte nun der Kammerrichter, daß Er, ſoviel die fünf erſten Punkte des Ihm zugeſtellten Memorialzettels belange, ſowohl bey den Beyſitzern, als auch bey den Prokuratoren und Leſern die nöthige Verordnung und Befehl verfügt hätte, daß denſelben gebürender Gehorſam und Folge geleiſtet werden ſollte. Den ſechſten Memorialpunkt betreffend, hätte Er, wenn Er, in Anſehung des Abſchiedes und der Memorialzettel der letzten Viſitation, wie auch desjenigen, ſo aus etlichen vorigen Abſchieden und Memorialen darinn wiederholet worden, ſowohl bey dem Kollegium, als auch bey den Prokuratoren, einigen Mangel oder Ungehorſam geſpürt hätte, nicht ermangelt, gegen Denſelben die gebürende Erinnerung, Vermahnung und Strafe, nach Beſchaffenheit der Uebertretung, jederzeit vorzunehmen. Was dann den letzten Punkt, oder die von dem Kollegium auf den jüngſten zu Regenſpurg gehaltenen K. Tag überſchickten weitere *Dubia*, belange, hätte man zufolge und gebürendem Gehorſam des daſelbſt publicirten Abſchiedes, §. 98., nicht unterlaſſen, die gedachten *Dubia* in noch fernere Berathſchlagung zu ziehen, auch wie denſelben am

*) S. kurz vorhin in dieſem XIX. Bande, S. 314 ſq.

†) In dem Viſitations-Protokolle, *l. c.*, *Fol.* 45. *a.* – 48. *a.*, ſtehen drey verſchiedene Bedenken der Aſſeſſoren über dieſe Sache; aber das Bedenken der K. G. Prokuratoren fehlt daſelbſt.

am bequemſten abgeholfen werden möchte, zu be- J. Chr.
rathſchlagen. Es habe aber das Kollegium, 1595
nach fleiſſiger und möglichſter Erwägung aller Umſtände, Motiven und Gelegenheiten, nicht ermeſſen können, daß den vorigen überſchickten *Reſolutionibus*, und denſelben angehängten *Argumentis* et *Rationibus*, noch etwas Weiteres von Ihm ab- oder zugethan werden könnte. Vielmehr halte man dafür, daß nunmehro die endliche Erledigung obgedachter Dubien allein bey dem Kayſer, wie auch den Churfürſten, Fürſten und Ständen beruhe; indem, von Seiten des Kollegiums, nicht allein alle und jede, damals vorgefallene *Dubia*, ſowohl *in decernendo*, als *decidendo*, ſondern auch die unterſchriebenen Bedenken, *Rationes* und Urſachen, die bey einem jeden *Dubio* inſonderheit, *pro affirmativa* et *negativa parte*, unter den Beyſitzern vorgefallen, und auch von Ihnen, theils *per maiora Vota*, bis auf der K. M., wie auch der Churfürſten, Fürſten und Stände Genehmigung oder Verbeſſerung, beſchloſſen worden, vollkommen überſchickt worden, wobey es das Kollegium, ohne einiges Ab- oder Zuthun, bewenden und bleiben lieſſe, und deshalb nunmehro der K. M., der Churfürſten, Fürſten und Stände wohlgefällige endliche Reſolution und Erledigung, auf die eine oder andere Art, erwartete [c]).

Was die von dem Kammerrichter zugleich mit übergebene Bedenken der Beyſitzer und Pro-

kura-

c) Des Herrn Cammer-Richters Reſolution uf übergeben Memoriahl, Praeſentat. Speyr per *Dn. Judicem* 5. *Aug. ſt. n. a.* 95. Lectum *Spirae* 28. *Julii ſt. vet.*, in *Actis MSS. A. IV., Vol. II. Faſcic. IV. n.* 10. Cf. das Viſitations-Protokoll, *l. c.*, *F.* 43. *b.* – 44. *b.*

J. Chr. 1595 kuratoren zu Beförderung der Umfrage in *Praefixis* betrift, so giengen jene hauptsächlich dahin, daß hinfüro die Prokuratoren, an Statt des bisherigen weitläuftigen mündlichen Recessirens in den Audienzen, diese ihre Recesse schriftlich verfassen, und sie hernach dem gegenseitigen Prokurator zustellen sollten, um seine Antwort und Gegennothdurft an den Rand zu schreiben; wobey Sie sich auch über die Zeit der Gegenhandlung mit einander vergleichen und hernach diese schriftliche Recesse in der Audienz, mit einem kurzen mündlichen Vortrage, übergeben sollten. Zugleich übergab auch der Kammerrichter die in d. J., noch vor der Visitation, publicirte und schon oben angeführte gemeine Bescheide *), und fügte für die Kayserlichen Kommissarien und Visitatoren auch noch das *Statutum Neglectorum* †) bey. Nach genommenem Abtritte des Kammerrichters, wurden die beiden Brüder und K. G. Präsidenten, Georg und Frobenius, Grafen von Helfenstein, nach einander zum Examen vorgefordert, und Ihnen der Eid der *Personarum visitandarum* vorgelesen; jedoch erließ man Ihnen denselben, gegen ihr, dem Bischof von Worms, auf solchen Eid, geleistetes Handgelübde, und examinirte Sie nur überhaupt. Auf eine gleiche Art wurde es mit allen Beysitzern gehalten, und deren Zwey noch an dem

7. Aug. (28. Jul.) diesem Abend verhört. Am folgenden Montag, des Vor- und Nachmittages, examinirte man wie-

*) S. in diesem XIX. Bande, S. 289-296.

†) Es findet sich in den *Actis MSS. A. W.*, *Vol. I. n.* 1. und in dem Visitations-Protokoll, *l. c.*, *Fol.* 48. *a.* – *b.* Einen Abdruck davon will ich in der Vorrede zu diesem oder dem folgenden Bande geben.

wiederum ſieben Aſſeſſoren, am Dienſtage darauf deren fünfzehn, und am Mittwoch, des Vormittages, die noch übrigen Sechſe, des Nachmittages aber den Kanzleyverwalter, Fiſkal, *Advocatum Fiſci* und drey Protonotarien. Zugleich übergaben die *Camerales* ihre *Gravamina* und Bericht, mit etlichen Beylagen, welche zum Abſchreiben gegeben wurden, um darüber in *pleno Senatu* zu berathſchlagen f). A. Chr. 1595 8. Aug. (29. Jul.) 9. Aug. (30. Jul.)

Aus dem bisherigen Verhör der K. G. Aſſeſſoren und der erſtgenannten Kameralperſonen bemerkte ſich der Verfaſſer des ſchon öfters angeführten Viſitations-Protokolls, folgende Mängel, die bey dem K. G. ſeyn ſollen: 1) es ereigneten ſich bisweilen unter den Beyſitzern allerhand Diſputationen von der Religion; 2) würde durch den Referenten, in Abweſenheit des Korreferenten, doch ſelten, referirt; 3) es lieſſe auch wohl Einer die Ordnung des Referirens vorüber gehen; 4) die Supplikationen würden nicht jederzeit, wärender Audienz, erlediget, ſondern protrahirt; 5) die Heimlichkeiten des K. G., und vornemlich auch die Referenten der *Cauſſarum* und ihre *Vota* würden den Practikanten bekannt, daher Joachim Keſſinger ſeiner Parthey das Votum, vor der publicirten Sentenz, gemeldet hätte. Ferner und 6) würden die Protokolle vielmals nicht gänzlich komplirt, auch mehrmals ſo unvollkommen den Referenten überſchickt, und es würde auch öfters darin verſtoſſen. 7) Auf die Supplikationen in Religionsſachen erfolgten etwa ungleiche Beſcheide, ſolche blieben auch gemeiniglich, *propter paritatem*

f) Viſitations-Protokoll, *l. c.*, *Fol.* 44. *b.* et 49, *b.*

J. Chr. 1595 *tem Votorum*, ganz ſtecken; 8) in der Leſerey ſey allerhand Unordnung; 9) die jüngern Sachen würden etwa vor den Aeltern erlediget, doch nicht anders, als aus ehehaften Urſachen, und auf Fürſchriften J. K. M., der Churfürſten und Fürſten; ingleichen wenn die jüngern Sachen privilegirt wären, oder wenn die Ordnung an denjenigen Referenten, welcher die ältere Sachen unter Händen hätte, noch nicht käme. Weiter und 10) würden die *Vota* mehrmals dicktirt, unter dem Vorwande, daß die Wichtigkeit der Sachen ſolches erfordere. 11) In dem Viſitations-Memorialbuche mangelten etliche Stücke; 12) die *Mandata* würden nicht jederzeit, durch die Boten, wie es ſich gebüre, inſinuirt und exequirt; 13) der Pfenningmeiſter zahle nicht allemal zu gebürender Zeit. 14) In Annehmung der präſentirten neuen Aſſeſſoren gehe es nicht allwege ſo richtig zu, ſondern es würde einem etwa Würdigerm ein weniger Würdiger, durch die mehrere Stimmen, vorgezogen; 15) die beſchloſſenen Sachen würden bisweilen verlegt, und deswegen gar nicht, oder doch langſam *ad referendum* gegeben; 16) mit den Rechnungen der *Tutorum* et *Curatorum* gehe es nicht jederzeit ſo richtig zu; und endlich 17) wenn auf erfolgte Abſchlagung der gebetenen Proceſſe von neuem ſupplicirt würde, und der Referent in *prima Supplicatione* immittelſt weggezogen, ſo wollten Andere der zweiten Supplikation ſich nicht annehmen.

Auſſer dieſen Mängeln, die abzuſtellen und zu verbeſſern wären, bemerkte eben dieſer Verfaſſer des Viſitations-Protokolls, aus den übergebenen räthlichen Bedenken und Beförderung der Juſtiz, und aus den obberührten

Aus-

Ausſagen bey dem bisherigen Examen nachfol- J. Chr.
gende dienliche Puncte: 1) daß die *Vota*, zu Ab- 1595
ſchneidung des langen Dictirens *ad Acta* ſchriftlich zu geben ſeyen, damit man die Motiven und *Rationes decidendi* dabey jederzeit finden könnte. 2) Zu Erſparung der Zeit, welche mit dem Dictiren des Libells, der *Articulorum* und *Documentorum* angewandt würde, wäre rathſam, dieſelben, vor der Relation, ſo vielfach abſchreiben zu laſſen, als viele Beyſitzer in demſelben Rathe, darinn die Relation geſchehe, ſitzen, und dazu einen beſondern Schreiber zu halten. Ingleichen möchte 3) rathſam ſeyn, zu verordnen, daß die *Reviſio* in den geringern Sachen nicht Statt haben ſolle; alsdann in denſelben mit dem Referiren deſto ſchleuniger könnte fortgefahren werden. 4) Die *Taxa Expenſarum* ſolle nicht geſchehen, es würde dann ſolches von den Partheyen begehrt. Wie dann auch 5) eine Ordnung zu machen wäre, daß nicht ſoviele arme Partheyen, deren itzo bey zweyhundert wären, an das K. G. kommen könnten, mit welchen daſſelbe und die Stadt zum höchſten beſchwert worden, und die auch gemeiniglich eine böſe Sache hätten, beſonders wider ihre eigene Herrſchaft. Endlich 6) wäre auch auf Mittel zu gedenken, wie die vormittägige Audienz wieder abzuſtellen ſeyn möchte, als welche den Aſſeſſoren, wegen des Nachſchreibens, ſo dadurch verurſacht würde, ſehr beſchwerlich ſey [9]).

Am folgenden Donnerſtage wurde, wegen 10. Aug.
des auf dieſen Tag, nach dem N. K., eingefallenen (31. Jul.)
S. Lorenzfeſtes, nichts vorgenommen, aber
den Tag darauf nahm man das Examen mit den 11. (1.) Aug.
K. G. Prokuratoren und Advokaten, nach vor-

9) Viſitations-Protokoll, *l. c.*, *Fol.* 49. *a.* et *b.*

J. Chr. 1595 vorher von ihnen abgelegtem körperlichen Eide, vor. Nach dem angefangenen Examen übergab unter andern der K. G. Prokurator, D. Vomelius, ein Verzeichniß aller seiner Sachen, darinn *definitive* oder *interlocutorie* war beschlossen worden, welches Anlaß gab, daß man, auf die gehaltene Umfrage, einhellig für rathsam erachtete, allen Prokuratoren, durch ein Dekret, anzubefehlen, dergleichen Verzeichniß, mit Bemerkung, zu welcher Zeit und in was für Punkten sie submittirt hätten, einzureichen. In eben dieser Session verlas man ferner ein Fürschreiben des Herzogs von Jülich ꝛc., die Rechtssache seines Kanzlers, die Er am K. G. hätte, und worinn schon vor 13. Jahren *definitive* beschlossen worden, endlich zur Erledigung zu befördern; da man dann einhellig den Schluß faßte, deshalb von dem Kammerrichter und den Beysitzern einen Bericht zu fordern. Ingleichen übergab der Gesandte des Grafen von Oldenburg eine Supplikation, und bat um eine Erklärung, was sein Herr sich zu versehen hätte, wenn Er sein erlangtes Urtheil, und Exekutorialbrief und Bescheid, *pendente* interposita *Revisione*, verfolgte. Nach deren Verlesung beschloß man einhellig, daß diese Sache bis zur Erledigung des *Dubii*: *an* interposita *Revisio Executionem impedire possit* et *debeat?* eingestellt werden solle, welchem Schlusse aber der Oesterreichische Gesandte nicht beystimmte, sondern der Meinung war, daß der Graf sein Recht, vermöge des Exekutorialbescheides, wohl verfolgen könne, und dahin zu weisen seyn solle.

12. (2.) Aug. Und den Tag darauf wurde das *Examen Personarum visitandarum*, mit dem Verhör der Leser, Notarien, des Botenmeisters beschlossen.

Aus

Aus dem Verhör der Prokuratoren und Advokaten bemerkte der vorgedachte Oeſterreichiſche Geſandte, in dem von Ihm verfaßten Viſitations-Protokolle, noch folgende, bey dem K. G. ſeyn ſollende, Mängel, welche Er mit den vorhin angeführten *), in den Zahlen fortlauffen ließ: 18) die *Acta Cauſſarum* würden bisweilen in der Leſerey verlegt, alſo daß ſie, im benöthigten Falle, ſchwer zu finden wären; es kämen auch bisweilen die Producte und Originalien davon weg, oder würden gar nicht dazu regiſtrirt, und giengen verlohren. 19) Der Fiſkal nehme wider die ſäumigen Stände keine *Executoriales* vor, wie z. E. gegen Tull; und verfahre gegen den Einen mehr, als gegen den Andern, wie z. E. in Sachen der Krepſiſchen Erben, contra Hanau. Auch wollten 20) die K. G. Boten nicht abreiſen, bevor ſie nicht ſechszehn oder mehr Proceſſe beyſammen hätten, wodurch die Partheyen öfters verkürzt würden, indem die Proceſſe, der Menge halber, langſam und gar zu ſpät exequirt würden, wie z. E. in Sachen Rechberg contra Rechberg. Der Bote, Marx Fleckenſtein, habe die Inſinuation einer Citation bis in die ſiebente Woche verzogen, und ein ihm mitgegebenes Schreiben verſchloſſen wieder zurückgebracht; der Beybote, Caſpar Adolf, aber habe 6. Thaler behalten, die er einem Advokaten hätte bringen ſollen. 21) Die neu vorgeſchlagene Ordnung zu Beförderung der Umfrage in *Praefixis*, ſey zwar beförderlich; allein es würden dadurch ſo viele Submiſſionen geſchehen, daß es unmöglich wäre, dieſelben zu rechter Zeit *ad referendum* zu geben, daher dann die Submiſſionen würden ſtecken bleiben; auch

J. Chr. 1595

*) S. kurz vorher in dieſem XIX. Bande, S. 321 ſq.

J. Chr. würde dieſes erfolgen, daß die Aſſeſſoren jederzeit
1595 die leichtern Submiſſionen vornehmen, und die ſchwerern immerdar liegen bleiben würden.

Ferner und 22) brächten die vielfältigen, zur Beförderung der Sachen, gemeinten, Beſcheide, mehrmals Verhinderung, indem, die Receſſe, als den Gemeinen Beſcheiden ungemäß, verworfen zu werden, öfters begehrt, und deshalb ſubmittirt würde. Ja es ergiengen 23) öfters Gemeine Beſcheide wider die (K. G.) Ordnung, als z. E., daß es genug ſeyn ſolle, daß man das Ruffen erkenne, wenn es gleich nicht würklich geſchehen ſey. Ingleichen verurſache 24) die Klauſel: *active* et *paſſive*, in die Gewalt (Vollmacht) zu ſetzen, viele Receſſe, Mühe, Koſten und Arbeit. 25) Der G. B., durch welchen den Prokuratoren verboten worden, *Prorogationem Termini generalis* einander zuzulaſſen, verurſache viele unnöthige Submiſſionen und Unkoſten; denn auf eine jede Submiſſion koſtete 50. oder 60. Gulden. 26) Die Notarien protokollirten unfleiſſig; z. E. wenn ein Prokurator auf ſechs Monate Dilation hätte, ſo würden nur Viere protokollirt; Sie kämen auch oft zu ſpät, daß man lange auf Sie warten müßte. Auch die eingelaufenen Beylagen würden 27) langſam in die Kanzley gegeben, und deshalb öfters ſo ſpät abgeſchrieben, daß der darauf zu handeln angeſetzte Termin inzwiſchen ablauffe, und deswegen eine Prorogation nöthig ſey. Gleichfalls wäre 28) unmöglich, den G. B. zu befolgen, daß, wenn Inhibition in Appellationsſachen gebeten würde, angezeiget werden ſolle: ob *ab Interlocutoria*, quae *vim Definitivae* habe, appellirt ſey, weil ſolches bey den Gelehrten, in vielen Fällen, ſehr zweifelhaft ſey.

Hier-

Hiernächſt würden 29) die Prokuratoren, wenn J. Chr.
Sie, während der Zeit der geleiſteten Kaution, die 1595
Vollmacht nicht einbrächten, in Strafe und in die Koſten verdammt, ungeachtet Sie ihren möglichſten Fleiß angewandt hätten, und etwa Ehehafte und unvermeidliche Hinderniſſe vorgefallen wären. Weiter ſey 30) durch einen G. B. verordnet worden, daß in Appellationsſachen die *Acta primae inſtantiae*, im erſten Termin, ſub *poena abſolutionis*, eingebracht werden ſollten, durch welches ſehr viele *Petitiones* pro *Reſtitutione* in *integrum* verurſachet würden, weil öfters aus ehehaften Verhinderungen ſolchem nicht könnte nachgelebt werden. Nicht weniger verurſache 31) der G. B., daß nicht ein Mehreres, als etwa auf drey Linien gehe, mündlich angebracht, und das übrige ſchriftlich begehrt werden ſolle, viele Submiſſionen und Verlängerung der Sachen, in dem der Gegentheil eine Abſchrift von ſolchem ſchriftlichen Vorbringen und eine ſehr geraume Dilation auf etliche Monate bitte, die Ihm aber ohne gerichtliches Erkenntniß nicht zugelaſſen werden wolle. Es erfolge auch daraus die Ungleichheit, daß die Prokuratoren etwa wegen eines Wortes, ja wohl einer Sylbe wegen, die Sie über die drey Linien ungefähr geredet hätten, geſtraft würden.

Auſſerdem würden 32) die Handlungen der *Ordinariarum* et *Extraordinariarum*, durch die Prokuratoren, mehrmals konfundirt, und dadurch viele Submiſſionen verurſacht, indem man bisweilen begehre, daß die Handlung, als der Ordnung ungemäß vorgenommen, verworfen werden ſollte. Mit Verfertigung der Proceſſe würde 33) in der Kanzley eine Ungleichheit gehalten, indem Dieſelben dem Einen für-

J. Chr. derlicher, als dem Andern verfertiget würden.
1595 Unter den Beyſitzern wären 34) Einige, die weder Catholiſch, noch der A. C. Religion zugethan ſeyen; jedoch weil alle Uncatholiſche für A. C. Verwandten ausgegeben würden, ſo laſſe man es dabey verbleiben. Nächſtdem würde 35) die *Prorogatio Termini* abgeſchlagen, wenn man ſie gleich aus erheblichen Urſachen gebeten hätte, als z. E. daß der Bote, der mit der Handlung unterwegs ſey, durch Waſſersnoth, durch eine ihm zugeſtoſſene Krankheit, oder dergleichen verhindert würde, oder die Ordnung Einen *in Termino* nicht treffe, oder Ferien einfielen, daß man *in Termino* nicht handeln könne, welches dann hernach *Petitiones Reſtitutionis in integrum* veranlaſſe, wodurch die Hauptſache ſtecken bliebe. So würden auch 36) die erkannten Termine von der Zeit an, da der Receß gehalten worden, gerechnet; daraus aber folge, daß öfters der gebotene Termin noch eher, als ein Beſcheid darüber ergehe, ganz, oder doch gröſtentheils, zu groſſem Nachtheil der Partheyen, verflieſſe. Auſſerdem bemerkte auch noch der Oeſterreichiſche Geſandte, daß 37) die Prokuratoren die Audienzen nicht jederzeit zum fleiſſigſten beſuchten; und daß 38) die Aſſeſſoren bisweilen von den Prokuratoren, in Zechen und *Conviviis, ſcabioſe* und verkleinerlich ſprächen, welches dem ganzen R. G. zur Verkleinerung, Schimpf und Spott gereiche. Es pflegten auch 39) die Aſſeſſoren den Prokuratoren gar zu viel Strafe zuzuerkennen, und Ihnen inſonderheit *in matutinis horis*, wenn es etwa nur um eine Viertelſtunde zu thun wäre, ſogleich einen Ortsgulden zur Strafe aufzuerlegen, welches auch wohl nur gegen den Einen, gegen den Andern aber nicht bemerkt wurde; zudem ver-

lange

lange man von den Prokuratoren, wider den alten Gebrauch, das Strafgeld in R. Münze. J. Chr. 1595
40) Die Advokaten würden mit den Armenpartheyen, deren über zweyhundert ſeyen, dergeſtalt beſchwert, daß Keiner, lange bey dem K. G. zu bleiben, Luſt hätte. Endlich 41) würde den weitgeſeſſenen Partheyen bisweilen ein zu ſehr kurzer Termin ertheilt; und 42) lägen auch die Supplikationen oft lange in der Kanzley, ehe ſie zum Beſcheide kämen.

Zugleich zog der Oeſterreichiſche Geſandte, aus den bisherigen Verhören, folgende räthliche Bedenken: 1) es wäre rathſam, in den geringern Submiſſionen, als *ratione temporis, reſponſorum, Commiſſariorum* etc., zweymal in der Woche zu referiren; ingleichen wäre es 2) nützlich, zu verordnen, die Beylagen doppelt zu übergeben, und das eine Exemplar bey der Handlung zu behalten, das andere aber dem Gegentheil zuzuſtellen; 3) vorzuſehen, daß die Urtheile *cum comminatione praeiudiciali* nicht für purificirt zu halten, als bis die Ordnung den Prokurator treffe, ungeachtet die diesfalls beſtimmte Zeit verfloſſen ſey. Ferner und 4) wären den Prokuratoren und Advokaten pro *Salario deſervito* Monitorien zu erkennen, zu Verhütung des unbilligen Aufenthaltes der Bezahlung, welcher erfolgte, wenn man den Weg der Citation zur Hand nehmen müßte. 5) Wäre auch, durch eine pragmatiſche Sanktion, zu erklären, was *pro ſimplici Interlocutoria* zu halten ſey; und 6) auf Mittel zu denken, wie man der Ueberhäuffung der Armenpartheyen vorbeugen könnte; ingleichen 7) dahin zu ſehen, daß nur ein Kalender am K. Kammergerichte gehalten würde, um die vielfältige Verhinderung der

J. Chr. 1595 Sachen, die aus der Beobachtung der beiden Kalender entstünde, aus dem Wege zu räumen; und endlich 8) einen mehrern Platz zu den Aeckten ausfindig zu machen. Uebrigens führt der Oesterreichische Gesandte hiebey auch noch an, daß Er in Sachen, wobey Oesterreich interessirt gewesen, abgetreten sey [h]).

14. (4.) und 16. (6.) Aug. In den beiden folgenden Sessionen beschäftigte man sich mit dem Anbringen des Magdeburgischen Gesandtens, wovon ich aber schon weiter oben die nöthige Nachricht gegeben habe [i]); und hierauf finde ich in dem schon öfters erwähnten Visitations-Protokolle keine Anzeige einer

22. (12.) c. m. wiederum gehaltenen Session bis zum 22. (12.) August. In derselben wurde das, auf vorher geschehene Beschliessung, von Maynz entworfene Dekret an den Pfenningmeister, ein Verzeichniß der Ausstände der säumigen Stände zu übergeben, abgelesen und genehmiget. Ingleichen verlas und beantwortete man einige überlieferte Supplikationen der Stadt Speyer contra das Kammergericht, des Freyherrn von Baumgarten ꝛc.; ingleichen des Bischofs von Augspurg, der um die Beförderung des Urtheils in seiner Exemtionsache wider den Abt zu S. Ulrich in Augspurg bitten ließ. In Ansehung dieser und mehrerer Supplikationen wurde beschlossen, solche dem Kammerrichter und den Beysitzern zur Berichtserstattung zuzustellen, und nach erhaltenem Berichte, nach Befinden der Sachen, weiter zu erkennen.

23. (13.) c. m. Obgleich nun in der folgenden Session, auf den von Chur-Maynz geschehenen Vortrag, Chur-Sachsen und Andere der Meinung waren,

h) Visitations-Protokoll, *l. c.*, *F.* 49. *b.* – 51. *b.*
i) S. in diesem XIX. Bande, S. 307-311.

ren, die Mängel und die von dem Kammerrich- J. Chr.
ter übergebenen Sachen, die Mängel der Per- 1595
ſonen ausgenommen, an den ganzen Deputationsrath zu weiſen; ſo wurde doch, durch die Mehrheit der Stimmen beſchloſſen, die ausgezeichneten Mängel, ſamt den Schriften des Kammerrichters, *in Pleno* abzuleſen, und ſie hernach nach einander in Berathſchlagung zu ziehen. Wofern ſich nun was befände, was in dem Viſitationsrathe nicht gelegentlich erlediget werden könnte; ſo ſollte ſolches alsdann an den gemeinen Deputationsrath verwieſen, das übrige aber im Viſitationsrathe geendiget werden; wie man dies alſo zu thun, vermöge des letztern Regenſpurgiſchen K. A., ſchuldig ſey. Denn laut deſſelben wäre dieſer itzigen auſſerordentlichen Viſitation anbefohlen worden, alles dasjenige zu verrichten, was bey den ordentlichen Viſitationen zu verrichten gebräuchlich ſey, in welchen aber hergekommen wäre, über alle befundene Mängel, ſowohl *perſonales*, als *reales*, zu berathſchlagen, und die Nothdurft zu handeln, oder zu verabſchieden. Das von den Prokuratoren übergebene Verzeichniß der ſubmittirten Rechtsſachen betreffend, ſollte daſſelbe, durch einen Ausſchuß, durchgeſehen und zuſammen gezogen, alsdann aber, zumal wenn man das von den Leſern übergebene Verzeichniß der Submiſſionen Jenem ungleich fände, das Nöthige bedacht werden, wie ihnen dieſer Unfleiß zu verweiſen, und wie die bemerkte groſſe Anzahl der Submiſſionen in ihre gebürende Ordnung zur Erledigung zu bringen ſeyn möchte.

Zufolge dieſes Schluſſes machte man mit Verleſung der befundenen und in der Maynziſchen Kanzley ausgezogenen Mängel den Anfang,

J. Chr. 1595 fang, wobey man dann in Ansehung der Perſonen nur einen, nemlich von dem D. Melchior von der Wick †), daß Er ein ärgerliches Hausweſen führen, und in Beſuchung der Räthe unfleiſſig ſeyn ſolle, ſodann noch *circa res* fünf Mängel verlas. Als man hierauf bey der geſchehenen Umfrage, des Vor- und Nachmittages darüber votirte, fielen die Bedenken ſehr ungleich aus; jedoch wurde es zuletzt dahin feſtgeſetzt, daß man den Sachen weiter nachdenken ſolle. Und weil die von dem Kammerrichter überreichten Berichte und Bedenken bereits abgeſchrieben wären, und alſo ein jeder Geſandter ſie bey der Hand hätte; ſo ſollte Er dieſelben durchſehen, und Sich mit ſeinem Votum gefaßt halten. Da auch der K. G. Prokurator, D. Goedelmann ein Bedenken, der Gemeinen Beſcheide halber, übergeben hätte, welches hauptſächlich eben dasjenige enthalte, wovon die Prokuratoren insgemein Meldung gethan hätten; ſo ſollte ſolches gleichfalls zum Abſchreiben verordnet werden. Damit man aber über die erwähnten ausgezogenen Mängel und Bedenken deſto beſſer zum Votiren gefaßt ſeyn möchte, ſollten dieſelben, wie ſie vom Maynziſchen Kanzler wären ausgezogen worden, ordentlich, und ſo langſam und verſtändlich abgeleſen werden, daß ſie von einem Jeden bemerkt und aufgezeichnet werden könnten.

Hierauf verlas, laut unſers Protokolles, der Chur-Maynziſche Kanzler folgende ausgezeichnete Mängel: I) de *Perſonis* den einzigen vom D. Melchior von der Wick; II) de *Rebus*:

†) Er war von dem Niederrheiniſch-Weſtfäliſchen Kreiſe präſentirt worden, und hatte ſchon im J. 1571. aufgeſchworen; S. N. T. R. Geſchichte, im VIII. Bande, S. 554. n. 7.

bus: 1) ut ſupra N. 10. und unter dem Bedenken N. 1. *); 2) ut ſupra unter dem Bedenken N. 2. und N. 9.; 3) es möchte ſehr nützlich ſeyn, einen Auszug aus den Memorialen und Abſchieden der gehaltenen Viſitationen zu machen und drucken zu laſſen, um ſich darnach deſto beſſer richten zu können; und 4) zu erinnern, daß *inter referendum* keine Nebenſachen, zu Verhinderung der Relation, zu verſtatten; ingleichen die Deputations-Aſſeſſoren zu den Nebenverrichtungen ſo anzuſtellen, daß dadurch die Räthe und Relationen nicht verhindert würden; 5) ut ſupra, unter dem Bedenken N. 4.; 6) ut ſupra, unter dem Bedenken N. 5. und 13.; 7) ut ſupra, unter dem Bedenken N. 6.; 8) ut ſupra *N.* 16.; 9) ut ſupra *N.* 5.; 10) In Austheilung der Supplikationen würden bisweilen des Einen und des Andern *Relationes* verhindert; deswegen rathſam ſey, zu verordnen, ſolche Supplikationen an diejenigen auszutheilen, welche in derſelben Woche am Beſcheidtiſche ſäſſen. 11) Wenn die Prokuratoren geſtraft würden, ſo ſollte die Urſache der Beſtraffung ausgedruckt werden, welchem beyzufügen wären die oben der Prokuratoren Beſtraffung halber, unter N. 39. bemerkten, auch N. 29. vorgekommenen Beſchwerden. 12) Ut ſupra *N.* 4. und 17.; und endlich 13) möchte rathſam ſeyn, zween beſondere Aſſeſſoren zu beſtellen, um allein die Audienzen abzuwarten, damit

J. Chr. 1595

*) Dieſe und die folgenden, der Kürze halber, in unſerm Protokolle angeführten Numern beziehen ſich gröſtentheils auf die, von dem Oeſterreichiſchen Geſandten, bemerkten, und weiter oben in dieſem XIX. Bande, S. 321-323. und 325-329., angeführten Mängel und Punkte, die man alſo hiebey nachſehen muß.

J. Chr. 1595 mit die Andern bey den Relationen bleiben könnten. III) Ratione der bemerkten Mängel de *Procuratoribus* kam folgendes vor: 1) es wäre der Gemeinen Beſcheide halber, dadurch die Prokuratoren auf vielerley Weiſe beſchwert würden, ut ſupra *Numerus* 20-24. et 28-30., ein Einhalt zu thun, nach dem Rathe des von dem D. Goedelmann überreichten Bedenkens; auch wären 2) die Proceſſe abzukürzen nach dem, in den, von dem Kammerrichter, überreichten Schriften, enthaltenem Gutachten. 3) Ut ſupra, *N.* 32.; 4) ut ſupra, *N.* 11.; 5) ut ſupra, *N.* 7.; und 6) in *Diebus Rogationum* ſolle auch des Nachmittages die Audienz zu halten ſeyn. Zugleich wurde wegen des obgedachten D. Wicks in dieſer Seſſion, dekretirt, daß man Ihn, ſeines Alters halber, und weil Er ein gelehrter Aſſeſſor ſey, auch hiebevor fleiſſig geweſen, mit der Vorforderung verſchonen wolle, das Nöthige aber dem Kammerrichter anbefohlen werden ſolle. Endlich wurde auch noch eine Supplikation verleſen um Beförderung des Urtheils in Sachen etlicher Bauren contra den Grafen Philipp von Hanau, und darauf beſchloſſen, ſolche dem Kammerrichter zuzuſtellen, um darüber Bericht zu erſtatten [k]).

Bevor ich von den folgenden Seſſionen, und den darinn gemachten Schlüſſen über die bemerkten und vorangezeigten Mängel bey dem K. G. Nachricht gebe, wird nöthig ſeyn, meine Leſer mit dem Innhalte des Gödelmanniſchen Bedenkens näher bekannt zu machen. In demſelben ſagt der K. G. Prokurator, D. Gödelmann, gleich anfangs, daß, nachdem Er, bey dem Examen, von dem Maynziſchen Kanzler, über etliche

k) Viſitations-Protokoll, *l. c.*, *Fol.* 53. *a.* – 54. *b.*

liche Fragſtücke wäre befragt worden, die Er J. Chr.
auch, auf ſeinen geleiſteten Eid, ſoviel Ihm wiſ- 1595
ſend geweſen, beantwortet hätte, Er noch zuletzt insgemein wäre befragt worden: ob Er noch etwas Mehreres anzuzeigen hätte? welche Frage Er auf die vorhergehenden verſtanden hätte. Wofern aber dieſes Fragſtück auf den Proceß, und was demſelben anhängig, auch darauf gerichtet geweſen, wie, nach ſeinem Gutachten derſelbe zu verbeſſern ſeyn möchte, ingleichen daß, wenn Er noch einige Beſchwerden einzuwenden hätte, Er ſich darüber erklären, und ſeinem Eide völliges Genüge thun ſolle; ſo zweifle Er zwar im geringſten nicht, daß nicht das K. G. Kollegium alles dasjenige, was durch die, ſeit etlichen Jahren her, ergangene Gemeine Beſcheide angeordnet worden, zu Beförderung des Juſtizwerkes gemeint hätte. Da aber, bey Fortſetzung dieſer neu-angeſtellten, und darinn veränderten alten Ordnung, allerhand Beſchwerlichkeiten, ſowohl den Partheyen, als den Prokuratoren, daraus erwachſen wären; ſo könne Er nicht unterlaſſen, ſolches den Kayſerlichen Kommiſſarien und den andern Chur- und Fürſtlichen viſitirenden Ständen auf das Kürzeſte anzuzeigen.

Erſtlich ſey durch den Gemeinen Beſcheid vom 7. Julius 1585. †) verordnet worden, daß, bey Einführung des Appellationsproceſſes, entweder die *Acta priora* ſelbſt, oder an Statt derſelben ein *Documentum requiſitionis Actorum*, ſogleich in *primo Termino*, ſub *poena Abſolutionis*, übergeben werden ſolle. Nun habe man aber, bey Fortſetzung dieſer Ordnung, befunden,

†) S. im XIV. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 241.

J. Chr. den, daß manche gute, ja gerechte Appellations-
1595 ſachen, aus Mangel des Dokumentes, abgeſchlagen worden, weil der Appellant daſſelbe nicht ſogleich im erſten Termin hätte beybringen können; theils weil Er bisweilen weit von dem Orte des *Judicii Appellationis* entfernt geweſen, und keinen Notarius zur Requiſition erlangen können; theils, weil bisweilen von dem *Notario primae Appellationis*, wegen ſeiner Abweſenheit, und anderer Umſtände halber, als z. E. aus Verſäumniß der Boten, und wegen übler Wege und Witterung, daſſelbe nicht habe herbeyſchaffen können. Obgleich nun in ſolchem Falle das *Beneficium Reſtitutionis in integrum* geſucht werden könne; ſo ſey doch leicht zu erachten, wie lange Zeit damit zugebracht werden müßte, bis ſolcher Punkt erörtert würde. Nun wäre zwar zweitens in dem gedachten Gemeinen Beſcheide auch verordnet worden, daß, wofern bey Ausbringung der Appellations-Proceſſe nicht ſogleich um *Compulſoriales* wäre angehalten worden, ſolches hernach *iudicialiter*, in *primo Termino*, geſchehen und begehrt werden ſolle. Wenn nun aber über ſolche Punkte ſubmittirt würde; ſo begebe es ſich öfters, daß ſolche Submiſſion lang zurückbleibe, und damit der Sache nicht ſchleunig fortgeholfen werde. Deswegen könne Er, der D. Gödelmann, ſolches, nach Erwägung der Umſtände, nicht zuträglich erachten, weil der gänzliche Verluſt der Sache darauf beruhe, und es leicht, aus Unachtſamkeit Anderer, die man hiebey gebrauche, verſehen werden könne, obgleich der Appellant allen möglichen Fleiß für ſich angewandt hätte, den Proceß zu befördern; in Betracht, daß, wenn hiezu das *Beneficium Reſtitutionis* geſucht würde, daſſelbe langſam zu erfol-

gen

gen pflege. Mithin dünke Ihn, daß, nach der alten Ordnung, zu Beförderung des Proceſſes nichts hinderlich geweſen, da nemlich bey Einführung des Appellations-Proceſſes ſimpliciter um eine Zeit ad *producendum Acta* ſey gebeten und angenommen worden. J. Chr. 1595

Drittens habe das K. Kammergericht, durch einen, den 7. Julius 1590. publicirten Gemeinen Beſcheid *) verordnet, daß man *Prorogationem Termini*, ohne genugſame Beſcheinigung erheblicher, von neuem vorgefallener Urſachen, ſub poena arbitraria, nicht bitten ſolle. Hiedurch würde nun mancher Termin purificirt, welches den Partheyen ſehr ſchädlich und nachtheilig ſey. Denn es könne ſich leicht zutragen, daß der Bote, durch einen Zufall oder andere Verhinderungen, nicht jedesmal *in praeſcripto Termino*, mit den Schreiben, ankommen könne, um mit Beſcheinigung *pro Prorogatione* zu bitten. Deswegen wenn hierinn etwas verſäumt, und dadurch *Reſtitutio ex Cauſſis* geſucht werden ſollte, ſo erfolge daraus, daß, bey dieſem harten Anſtrengen der Partheyen, da vermöge des neuen Proceſſes alles auf die Spitze geſetzt würde, ſoviele *Reſtitutiones* geſucht werden müßten, welches ja nicht zur Beförderung des Proceſſes, ſondern vielmehr zum Aufenthalte deſſelben gereiche. Viertens ſey in eben dieſem G. B. auch verordnet worden, daß man alles weitläuftige Receſſiren und Händeln gänzlich vermeiden, ſondern, Falls ja einige Handlung auf ungefähr drey oder vier Linien nicht eingezogen werden könn-

*) S. im XV. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 456 f.

J. Chr. 1595 könnte, solches schriftlich geschehen solle. Kraft dieses Bescheides seyen bisher unsägliche Strafen erfolgt, also daß ohne Unterschied, es seyen gleich die Recesse de *substantia Processus*, oder nicht, und der Partheyen unvermeidliche Nothdurft gewesen, in einem oder dem andern, so nicht wohl so enge eingezogen, und auf vier Zeilen gebracht werden können, und daher wenigstens die *Prolixitas verborum ultra metam* et *non rerum* angesehen gewesen, die Strafen, von Quartal zu Quartal, abgelesen und doch dabey gar nicht erkannt worden, worüber man submittirt hätte. Solches würde nun noch täglich so practicirt, und fiele sowohl den Partheyen, deren Nothdurft nicht dergestalt enge eingebracht werden könnte, als auch den Prokuratoren, die um ihres Fleisses willen Strafe leiden müßten, und deswegen nichts ihren Klienten abfordern dürften, höchst beschwerlich. Ja es würde darüber noch dahin kommen, daß kein Prokurator, des Straffens halber, hinfüro einigen Receß würde halten können. Vordem habe man gar nicht, oder doch nur selten einmal gehört, daß ein Prokurator für straffällig sey erkannt worden; aber itzo sey es so gemein, daß schwerlich eine Audienz vorfalle, daß nicht Etliche gestraft würden; daher dieser Stand nunmehro von Vielen verächtlich gehalten, und über solches vielfältige Straffen von den Zuhörern ein Gelächter gemacht würde.

Wenn solches zur Beförderung der Justiz diente, so hätte man weniger Ursache, darüber zu klagen; allein Er könne, aus folgenden Gründen es nicht für so sehr nützlich erachten, daß, Falls ein Receß über vier Zeilen sich erstreckte, alsdann derselbe schriftlich vorgebracht werden

sollte.

llte. Denn wenn ſchriftlich gehandelt würde, J. Chr.
nne der Gegenanwald darauf nicht handeln, 1595
ndern ſich erſt hernach, nach durchgeleſenem
Receſſe, entſchlieſſen, und müſſe deswegen öf-
rs Zeit *ad proximam* gebeten und zugelaſſen
erden, welches dann, *habitis deliberatoriis*, wenn
r ſich nachgehends darauf erklärt hätte, zwey Re-
ſſe gebe. Im Gegentheil aber, wenn der Vor-
rag mündlich geſchehe, könne der Gegenan-
ald ſogleich mündlich darauf antworten, wo-
urch das Vorbringen und Antworten nur ei-
en Receß bewürke; mithin veranlaſſe jenes, ſei-
es Erachtens, keine Beförderung des Proceſ-
s, und verurſache auch der Kanzley und Leſe-
y mehr Mühe, als ſonſt. Denn wenn erſtlich
hriftlich gehandelt, und in der andern Au-
ienz darauf mündlich receſſirt und ſubmittirt
ürde; ſo hätte ja die Kanzley ihre Arbeit mit
oppeltem Einzeichnen der Receſſe. Auſſerdem
äre auch die Leſerey ſchuldig, den ſchriftlichen
eceß *ad Acta* zu regiſtriren, und bis dieſes alles
ſchehe, müßten die Ackten von einem Orte zum
ndern geſchleppt werden, welches allenthalben
nlaß zum Verzuge gebe. Ja es könne ſich wohl
eignen, daß, da öfters groſſe Producte von
n Ackten verlohren giengen, um ſo mehr ein
albes Blättlein davon kommen könne. Wenn
un ſolches geſchehe, oder es auch nur verlegt wür-
, ſo ſey auch das Protokoll nicht mehr ergänzt,
nd könne dergeſtalt leicht erfolgen, daß nach und
ach alle Protokolle mangelhaft und unvoll-
ommen werden würden, da hingegen, wenn man
bey der alten Ordnung gelaſſen hätte, der-
leichen nicht zu beſorgen wäre. Uebrigens
ätte man auch, ſeines Erachtens, gar nicht Ur-
ache, wegen Abkürzung der Receſſe eine neue

J. Chr. 1595 Ordnung zu machen, weil dieſelben ziemlich ſchnell fortgiengen, und auch die Partheyen darüber am wenigſten Klage führten; allein darüber beſchwerten Sie ſich zum höchſten, daß, wenn auch nur in ſchlechten Punkten ſubmittirt würde, zu geſchweigen *definitive*, dennoch in ſo langer Zeit, ungeachtet des vielfältigen Supplicirens, kein Beſcheid erfolge. Mithin wäre wohl eher auf Mittel zu denken, wie die Submiſſionen ſchleunig und förderlicher, als bisher geſchehen, erlediget werden möchten.

Fünftens in dem Gemeinen Beſcheide vom 13. December 1593. †) würde verordnet, daß, wofern *a ſimplici Interlocutoria* appellirt würde, allein das *Inſtrumentum Appellationis* loco *Actorum* repetirt, und darauf beſchloſſen werden ſollte. Vermöge dieſes G. B. ereigneten ſich nun allerhand Weitläuftigkeiten, daß nemlich darüber geſtritten würde: ob die *Interlocutoria*, von welcher appellirt worden, eine *ſimplex Interlocutoria* ſey, oder *vim Diffinitivae* habe, und darauf zu libelliren geſtattet werden ſolle? Wenn nun einem Prokurator das *Inſtrumentum Appellationis* zugeſchickt würde, um einen Appellationsproceß auszubringen; ſo würde Ihm, vermöge ſolches Beſcheides, auferlegt, anzuzeigen, von was für einer Art die *prior Sententia* zu achten ſey. Es fiele daher den Prokuratoren, weil die Doctoren hievon weitläuftig diſputirten, und ungleicher Meinung wären, ſehr beſchwerlich, daß Sie diesfalls *decidendo* ihren Partheyen etwas Nachtheiliges angeben, und auch darauf, ſogleich bey Einführung des Proceſſes, beſchlieſſen ſollten. Seitdem wäre daher vielmals geſchehen, daß,

†) S. im XVII. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 351/353.

daß, wenn nach dem Innhalte dieſes G. B., J. Chr.
auf das *Inſtrumentum Appellationis* wäre beſchloſ- 1595
ſen worden, erſt hernach die Partheyen *Acta priora* überſchickt, und, nach der vormaligen Obſervanz, begehrt hätten, um einen geraumen *Terminum* ad *libellandum* zu bitten. Deswegen wären dann, wenn ſolches geſchehen, Submiſſionen verurſacht worden: ob das Libell zuläſſig ſey, oder nicht: darüber dann in vielen Sachen noch ſubmittirt ſey.

Ueberhaupt von den, eine Zeit her, publicirten Gemeinen Beſcheiden zu reden, wären zwar dieſelben zu Beförderung des Proceſſes wohl angeordnet; allein die Partheyen würden durch dieſelben ſehr heftig und mit groſſer Gefahr angeſtrengt, und könne daher ſchwerlich denſelben durchaus nachgelebt werden. Davon aber rühre es dann auch her, daß die Prokuratoren, weil der alte Proceß, in ſolchen Beſcheiden, gröſtentheils abgeſchaft worden, und täglich was Neues verordnet würde, deshalb mit vielen Strafen, wenn man nur im geringſten dawider handelte, nach Ermäſſigung belegt wurden. Indeſſen gereiche es Ihnen zu ſehr groſſer Beſchwerde, daß Sie in ſolche groſſe Strafen täglich verfielen, dieſelben aber von ihren Partheyen nicht wieder einfordern dürften; da Sie doch nicht anders vermeinten, und auch ihre Eide und ihre Pflichten Sie dazu drängeten, ihrer Partheyen Nothdurft und Beſtes zu beobachten, und das von den Advokaten Ihnen Befohlene anzubringen; Sie auch, ſoviel möglich, Sich der Ordnung gemäß zu verhalten gedächten, und bisweilen die äuſſerſte Nothdurft der Sachen ſolches erforderte. Denn es ſey wohl zu vermuthen, daß von Ihnen, vorſetzlicher Weiſe, und mit wiſſentlicher Erwartung

J. Chr. 1595 der Strafe, Nichts würde gehandelt werden, wofern Sie nicht erachteten, daß es die Nothdurft der Partheyen erfordere, eines oder das andere vorzubringen, weil ja die Sachen nicht Sie selbst, sondern ihre Partheyen angiengen, deren Nothdurft Sie gerne zum besten und treulichsten vortragen wollten. Sie bäten daher die Kayserlichen Kommissarien und die andern anwesenden Chur- und Fürstlichen deputirten visitirenden Stände ganz unterthänig, Sie mit solchen harten und täglichen Strafen gnädig zu verschonen, und dieselben hinfüro in etwas zu mildern. Solches, und daß Sie nicht so öffentlich bey dem Gerichte ausgeschryen würden, und dadurch bey den Zuhörern in Verkleinerung kämen, und daß man auch nicht so verächtlich von Ihnen spräche, gereiche dieser höchsten Justiz und ihrem Stande, indem Sie doch gleich Andern graduirt seyn müßten, zu Ehren, und zum Wohlstande des Gerichtes.

Sechstens, um die Umfrage der *Praefixarum* zu befördern, habe der Herr Kammerrichter Ihnen, den Advokaten und Prokuratoren, letzthin, den 22. Hornung d. J., einen Vorschlag einhändigen lassen, um darüber ihr Bedenken zu eröfnen *), welches auch von Ihnen schriftlich geschehen sey. Nachdem nun hierauf der Herr Kammerrichter, den folgenden 11. April, sich *replicando* erklärt hätte †), daß, weil die itzige Visitation ihren Fortgang gewinnen würde, solche vorgenommene erneuerte Ordnung bis dahin eingestellt werden sollte, jedoch in solcher Replick eine mehrere Zeit, als man bisher gebraucht, zu solcher Ordnung *Praefixarum* verordnet hätte; so

*) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 289-293.
†) S. Eben daselbst, S. 293-296.

so wolle Er, der D. Gödelmann, nicht zweifeln, J. Chr.
es werde solcher gethane Vorschlag, und ihr Be- 1595
denken, auch was der Herr Kammerrichter darauf replicirt und verordnet hätte, den Kayserlichen Kommissarien, und den andern visitirenden Chur- und Fürsten, auch dazu verordneten Ständen eingehändiget worden seyn, worüber dann Deren gnädigste Verfügung, Sie, die Advokaten und Prokuratoren, unterthänig erwarten wollten. Allein der Herr Kammerrichter hätte, zu Ende der gedachten Replickschrift *), soviel das tägliche Exkusiren, Absentiren und Ausbleiben der Prokuratoren von den gerichtlichen Audienzen betreffe, dekretirt, daß Sie hinfüro bey den Pflichten, womit Sie dieser höchsten Justiz zugethan seyen, ohne besondere, wichtige und gegründete Ursachen, die Sie jederzeit besonders anzeigen sollten, des vielen Absentirens und Exkusirens, bey hoher Strafe, sich enthalten sollten.

Obgleich nun Er, der D. Gödelmann, erachte, daß Keiner unter den Prokuratoren seyn werde, der sich ohne Ursache entschuldigen liesse, und der nicht viel lieber Selbst seiner Partheyen Sachen, wenn es anders seyn könnte, würde abwarten wollen, als sie durch einen Substituten handeln lassen; besonders, weil Er wohl wisse, was für eine Gefahr Er laufe, wenn etwas versäumt würde; so wäre es doch unmöglich, daß Sie dem Gerichte beständig beywohnen könnten, weil täglich, des Vor- und Nachmittages, Audienzen gehalten würden. Mithin würden Sie wenig Stunden übrig behalten,

*) Unter dieser Replickschrift wird der weiter oben angeführte Gemeine Bescheid vom 11. April d. J. verstanden.

J. Chr. 1595 halten, um zu Hauſe zu arbeiten, als z. E. Boten abzufertigen, um Proceſſe und anderes zu ſuppliciren, ihre Protokolle zu juſtificiren, ihre Receſſe richtig zu machen, und den Partheyen, die täglich und bisweilen unverſehens ankämen, Bericht zu erſtatten und Gehör zu geben; ingleichen die Ihnen anbefohlnen und obhabenden Vormundſchaften und Armen-Partheyen zu beſorgen, deren einige ein jeder Prokurator, wegen Menge derſelben, auch *advocando* verwalten müßte; nicht zu gedenken, daß ein jeder auch ſeinen Hausgeſchäften abwarten, und, weil die Boten ſo inſtändig um ihre Abfertigung anhielten, bisweilen bis in die Mitternacht arbeiten müßte. Nächſtdem verlangten auch die Herrſchaften und Partheyen, wie billig, von Ihnen allen Fleiß in Berichtserſtattungen, und daß Sie ihre Bedenken eröfnen ſollten, worüber man fürwahr nicht wenige Zeit zubringen müßte. Solches alles aber melde Er deswegen, um daraus abzunehmen, daß ihr Amt nicht blos erfordere, im Gerichte zu handeln, ſondern auch noch auſſerdem ihrer Partheyen Nothdurft auſſer dem Gerichte zu beſorgen. Hiernächſt ſey izo, wegen Beſuchung der Audienzen ein groſſer Unterſchied zu machen, als wie es vor 20. Jahren damit beſchaffen geweſen. Denn damals wäre man nur dreymal, in jeder Woche, zu Gerichte gegangen, und hätte alſo dazwiſchen ein Jeder, mit guter Muſſe, ſeine Geſchäfte verrichten können; allein izo müßte man täglich, und zwar Vor- und Nachmittages, bey dem Gerichte ſeyn. Mithin ſollten deswegen die Prokuratoren billig nicht ſo hart angeſtrengt werden, und zwar bey ihrem Eide die Urſachen ihres Ausbleibens anzuzeigen. Denn öfters trügen ſich Verhinderungen

rungen zu, welche anzuzeigen, Manchem bedenklich wäre; Mancher hätte Leibesgebrechen, oder es ſtieſſe ihm ſonſt was zu, welches in ſeiner Entſchuldigung zu eröfnen, Er ſich ſchäme, und auch Ihm zu groſſem Schaden gereichen könnte, und was dergleichen mehr ſey, ſo ſich nicht anzeigen lieſſe. Bey ſo bewandter Beſchaffenheit der Sache wolle Er daher die Kayſerlichen Kommiſſarien und viſitirenden Stände unterthänig bitten, dieſe Umſtände der Prokuratoren zu erwägen, und es bey dem vorhin üblichen Entſchuldigungen bleiben zu laſſen. Sollte es aber ja der Eine oder Andere in etwas übertreiben, ſo könne derſelbe beſonders ſeine gebürende Strafe darüber ausſtehen, und wäre nicht nöthig, daraus eine allgemeine Sache mit dem *Juramento excuſando* zu machen. J. Chr. 1595

Endlich und ſiebentens wolle Er auch noch melden, daß es, nach ſeinem Bedünken, der K. G. O. gänzlich zuwider ſey, daß die Leſer, wenn *coram Dominis deputatis* gehandelt würde, nicht jedesmal auf ihrer Stelle ſitzen blieben, und die Produckte, die einkämen, ſignirten, ſondern, ſobald als man aufſtünde, abträten. Ingleichen wäre es, ſeit zwey oder drey Jahren her, aufgekommen, daß die Pedellen die Produckte in den täglichen gerichtlichen Audienzen, die den Prokuratoren zukommen ſollten und gehörten, ſignirten, und dagegen die Leſer nur dasjenige, was im *Judicio* bliebe, mit ihren Händen ſignirten, welches gleichfalls eine Neuerung und dem alten Herkommen zuwider ſey, und auch allerhand Bedenklichkeiten mit ſich brächte. Dieſes alles nun hätte Er, der D. Gödelmann, ſeinen Pflichten gemäß, den Kayſerlichen Kommiſſarien und viſitirenden Chur- und Fürſten, auch

J. Chr. 1595 Abgang gekommenen Gebrauch, nemlich die Produckte jederzeit, durch den Referenten, sogleich zu taxiren, und die Taxe auf die Produkte zu verzeichnen, wieder einzuführen. Ferner beschloß man in Ansehung des sechsten Punkts, daß, wenn eine Parthey gleich anfangs, bey dem Suppliciren um Proceß, sich für eine arme Parthey angäbe, es alsdann ihrenthalben, in Annehmung der Sache, mit Schreiben um Bericht, Erkennung der *Compulsorialium*, und Auflegung des Armen-Eides gehalten werden sollte, wie die K. G. O. ausweise; mit dem Anhange, daß einer solchen Parthey, bey Vorlesung des Eides, gedrohet, und wohl eingeschärft werden sollte, daß, wenn es sich befände, daß sie eine böse Sache, und zwar muthwillig, angebracht hätte, alsdann gegen sie, mit Bestrafung an Leib und Gut verfahren, und auch demnächst die Strafe, nach Befinden des Frevels und Muthwillens, würklich vollzogen werden sollte. Falls aber eine Parthey, bey Ausbringung der Processe, ihre Armuth verschwiegen hätte, und erst hernach dieselbe vorschützen würde; so solle dieselbe alsdann abgewiesen werden, Sie könnte dann bescheinigen, daß sie erst, währender Rechtfertigung, in Armuth gerathen wäre. Wenn nun aber auch gleich eine Parthey dergestalt, nach abgelegtem Armen-Eide, als eine arme Parthey zugelassen worden; so solle doch dieselbe, vor einem halben Jahr, nach ausgebrachten Processen und bestellten Prokuratoren und Advokaten, fortgeschaft werden. Und weil der geschwornen K. G. Advokaten Wenige wären, hingegen aber viele unter der Stadt gesessene Advokaten auch am K. G. advocirten; so sollten die Armen Partheyen auch unter

den

denſelben ausgetheilt werden, und Sie dieſelben J. Chr.
anzunehmen ſchuldig ſeyn, oder ihnen, am K. 1595
G. ferner zu advociren verboten werden; wie Sie dann auch der Gerichtsbarkeit des K. G., des Advocirens halber, ſich unterwürfig machen ſollten.

Nach Erledigung dieſes Punkts trug Maynz dem Viſitationsrathe vor: es hätten der Kammerrichter und die Beyſitzer angezeigt, daß Sie bereit wären, den von Ihnen, wegen des D. Vay, geforderten Bericht, durch einen Ausſchuß, abzuſtatten, und daher bitten wollten, Ihnen hiezu Tag und Stunde zu beſtimmen. Nun waren zwar Etliche, in der deshalb gehaltenen Umfrage, der Meinung, daß es gebräuchlich ſey, ſolchen Bericht ſchriftlich zu erſtatten, und daß daher der Kammerrichter und die Beyſitzer hiezu anzuweiſen wären. Weil aber die Kayſerlichen Kommiſſarien meldeten, daß es hiebevor mehrmals geſchehen ſey, daß der Kammerrichter und die Beyſitzer, durch einen Ausſchuß, wären gehört worden; ſo beſchloß man, Ihnen hierinn zu willfahren, und nach verrichteten öffentlichen Geſchäften, den verordneten Ausſchuß anzuhören. Hierauf wurde die Berathſchlagung der K. G. Mängel fortgeſetzt, und wegen des ſiebenten beſchloſſen, die vormittägigen Audienzen wieder abzuſchaffen, und es auf die alte Ordnung zu richten. Nun kam zwar hiebey in Vorſchlag: ob nicht der Rathgang des Vormittages alſo anzuſtellen würde, daß im Sommer und Winter, von 7. bis 10. Uhr, referirt würde, und man alſo, vom Feſte Aller Heiligen bis zu Mariä Reinigung, in welcher Zeit erſt um 8. Uhr zu Rathe gegangen würde, auch ſchon um 7. Uhr darein gienge, und bis 10. Uhr darinn bliebe.

J. Chr. 1595 bliebe. Allein es wurde deswegen nichts beſchloſſen, ſondern endlich beliebt, ſolches bis dahin zu verſchieben, und alsdann erſt davon zu reden, wenn man auf den Punkt der, in den vom G. G. übergebenen Beſchwerden enthaltenen, Bitte wegen Vermehrung des Gehalts kommen würde; in Betracht, daß, Falls den Beyſitzern ihr Gehalt verbeſſert würde, Ihnen alsdann deſto füglicher auch mehrere Arbeit aufgelegt werden könnte; widrigenfalls aber ſolches zu thun, nicht ſchicklich ſeyn würde. Da auch weiter bey dem bemerkten achten Punkte nur in zwey Fällen dawider gehandelt worden; ſo ſollte man den Kammerrichter, durch ein Memorial, erinnern, daß hinfüro hierinn der K. G. O. nachgelebt, die Rechnungen der *Tutorum* et *Curatorum* järlich abgelegt, und die Säumigen gebürend dazu angehalten werden ſollten.

Ingleichen ſollte, in Anſehung des angezeigten neunten Mangels, daß nemlich die Geheimniſſe des Kollegiums, z. E. die Namen der Referenten, vor Ablegung der Relationen und *Votorum*, bekannt würden, der Kammerrichter erinnert, und mit Beeidigung der Aſſeſſoren Diener der Ordnung nachgelebt werden. Und wenn man nun dergleichen erführe, ſo ſollte von ſeinem Autore bis zum erſten Ausſager nachgefragt, auch dem Kammerrichter, durch ein Dekret, befohlen werden, gegen ſolche, und gegen den Joachim Reſemeier, den Kelheim und den Pedellen, mit gebürender Strafe, zu verfahren. Der zehente Punkt *) wurde für rathſam gehalten und gebilliget. Dazwiſchen wurde nun von Maynz das Dekret an den Kammerrich-

*) S. weiter oben in dieſem XIX. Bande, S. 333. n. 10.

richter, den Aſſeſſor D. von der Wick betref- J. Chr.
fend, verleſen, und mit dem Anhange genehmi- 1595
get, daß die Vollziehung dieſes Dekrets, mehreres Anſehens und Eindruckes halber, dem von der Wyck, in Beyſeyn eines Präſidentens, vorgehalten werden ſolle. Der eilfte Punkt wurde bis zur Berathſchlagung des Gödelmanniſchen Bedenkens †) ausgeſetzt; indeſſen aber wären einige Protokolle durchzuſehen, um daraus zu vernehmen, wie und aus was für Urſachen die Prokuratoren geſtraft worden. Bey dem zwölften Punkte, wie nemlich die Supplikationen zu erledigen ſeyen, hielt man dafür, daß da die davon in der K. G. O. enthaltene Vorſchrift gut ſey, deshalb blos eine Vermahnung an den Kammerrichter gethan werden ſolle. Und endlich wurde der dreyzehnte Punkt *) für unnöthig gehalten. Zuletzt trug Maynz, in dieſer Seſſion, noch vor: ob es nicht rathſam ſeyn möchte, mehrere definitiv- und interlokutori-Räthe zu verordnen, weil ſolches, bey der Berathſchlagung, wie die Relationen in den beſchloſſenen Sachen zu befördern wären, unter andern mit vorgekommen ſey? Hierauf wurde, nach dem Gutachten der Kayſerlichen Kommiſſarien für rathſam erachtet, ſechs Definitivräthe anzuordnen, und in jeden fünf Beyſitzer zu ſetzen; jedoch mit dem Vorbehalte, ſolche Anzahl, nach Wichtigkeit der Sache, oder bey vorfallender ungleicher Meinung, aus andern Räthen zu vermehren, oder auch wohl einen ganzen Rath, nach dem Gutachten des Kammerrichters, dazu zu ziehen. Der Interlokuto-

†) S. weiter oben in dieſem XIX. Bande, S. 334-346.

*) S. Eben daſelbſt, S. 333. n. 13.

J. Chr. 1595 Eutoriräthe aber ſollten ſo viele, als möglich, angeſtellt, und zu jedem drey oder vier Beyſitzer verordnet werden; jedoch mit dem Vorbehalte, dieſelben, nach Wichtigkeit und Schwere der Sachen, zu verſtärken n).

29.(19) Aug. In der folgenden Seſſion kam in Vortrag: ob es nicht, um die Ueberhäufung der Sachen am R. Kammergerichte in etwas zu verhüten, rathſam ſeyn möchte, die *Summam appellabilem* zu erhöhen? Nun waren zwar der Oeſterreichiſche Geſandte und einige Andere der Meinung, daß der Viſitationsrath nicht die Macht habe, ſolches zu verordnen, und daß, wenn Er auch gleich dazu befugt wäre, es dennoch wegen der armen Unterthanen der geringern Stände, die nur eine, oder höchſtens zwey Inſtanzen hätten, nicht rathſam, und der höhern Stände halber, die gemeiniglich auf höhere Summen privilegirt wären, nicht nöthig ſeyn möchte. Allein man beſchloß doch durch die Mehrheit der Stimmen, daß die *Summa appellabilis* zu erhöhen und auf 300. R. Gulden zu ſetzen, und der Viſitationsrath wohl berechtiget ſey, ſolches, als ein zur Beförderung der Juſtiz dienliches Stück, zu thun. Jedoch ſolle denjenigen, die deswegen nicht appelliren könnten, zugelaſſen ſeyn, vor den Herren des Gerichts, von dem das Urtheil ergangen, pro *Reviſione Actorum* zu ſuppliciren. Hiebey wurde zugleich, zu Vorbeugung der freventlichen Appellationen und Rechtfertigungen, auch daher erfolgten vielen Rechtsſachen, feſtgeſetzt, daß die *Poena temere Litigantium* et *Appellantium*, die hiebevor höchſtens bis auf zehen Mark Silbers, durch einen Viſitationsabſchied beſtimmt

n) Viſitations-Protokoll, *l. c.*, *Fol.* 54. *b.* – 56. *a.*

ſtimmt geweſen †), gleichfalls erhöhet, und von J. Chr.
nun an bis auf zehen Mark Goldes, nach dem 1595
Gutachten des Richters, und Erwägung der Umſtände, geſetzt werden ſollte, welche Strafe, wie von Alters hergekommen, dem Kayſerlichen Fiſkus zugehören ſolle. Weil auch vielmals, wider bewußte und *originaliter* inſinuirte *Privilegia de non appellando* et *Exemtionis*, Proceſſe am K. G. erkannt würden, welches eine groſſe Anzahl Sachen *ſuper Competentia* verurſache, und dadurch andere Sachen verhindert würden, ſolches aber, dem Abſchiede vom J. 1570., daß, den einmal *originaliter* inſinuirten Privilegien entgegen, keine Proceſſe zu erkennen, zuwider laufe *); ſo wurde, um dieſem und der daraus erfolgten Vermehrung der Rechtsſachen künftig vorzubeugen, beſchloſſen, das Kammergericht an den gedachten Abſchied, und die darinn, ſolcher Privilegien halber, enthaltene Verordnung, durch ein Memorial, zu erinnern, und Ihm aufzuerlegen, derſelben hinfüro *in decernendis Proceſſibus* nachzuleben.

Ferner hielten Etliche für rathſam, daß die Advokaten die Producten unterſchreiben ſollten, damit man Sie beſtraffen könnte, wenn Sie die Partheyen verführt hätten. Allein man fand nachher doch bedenklich, ſolches zu verordnen, theils weil dem K. G. nicht gebüre, die fremden und unter den Ständen geſeſſenen Advokaten zu ſtrafen, theils weil die Advokaten, welche wis

†) Eigentlicher im Viſitations-Memorial vom J. 1574., S. im IX. Bande der N. T. A. Geſchichte, S. 185. n. 12.

*) S. Eben dieſelbe, im VIII. Bande, S. 238. n. 5. und S. 257. n. 22.

J. Chr. 1595 wider die Mächtigere, auch in rechtmässigen Sachen, advocirten, allerhand Gefahr zu befürchten hätten, wenn Sie, durch das Unterschreiben, bekannt gemacht würden. Soviel hiernächst die Leser, Protonotarien und Notarien betreffe, weil die Bestellung, Visitirung und Korrecktion der Kanzley und deren Zugehörigen, allein dem Churfürsten von Maynz zukomme, wolle man solches Demselben heimstellen, und bestens empfehlen. Ferner des Platzes halber, die B. von Speyer vorzubescheiden, beliebte man, es nicht vor dem Visitationsrathe zu thun, als dem zu gehorchen, Sie sich nicht schuldig vermeinten, sondern vor dem gemeinen Deputationsrathe, dessen sich die von Speyer nicht entziehen könnten, weil derselbe das ganze Reich repräsentire. Weiter wurde, wegen des, von den Prokuratoren, besonders angeregten Punkts, wegen der Monitorien um ihre Salarien, auf eingelangten Bericht, einhellig beschlossen, daß es bey dem Visitationsabschiede vom J. 1559. †) lediglich sein Bewenden haben solle, vermöge dessen Ihnen allein wegen der gerichtlich taxirten Expensen *Monitoria*, wegen anderer Forderungen aber in *Processu Causſae* blos *Citationes* erkannt werden sollten, um erst zu sehen: ob diese billig seyen oder nicht.

30.(20) Aug. In der, den Tag darauf gehaltenen, Session nahm man das, von den Prokuratoren übergebene,

†) Eigentlicher in einem Visitations-Memorial vom J. 1559., §. 13., in *de Ludolf* Corp. Jur. Cam., P. I. n. 124. p. 241. a., wo es heißt: „Denen „Procuratorn, so um *Monitoria* suppliciren, sollen „dieselbe allein um Bezahlung ihrer verdienten und „taxirten *Laborum* erkannt und mitgetheilt, aber „ihrer ausständigen Dienstgelder halber sollen Sie „*Citationes* auszuziehen angewiesen werden.„

gebene, Verzeichniß der *Cauſſarum concluſarum* *) J. Chr. vor, daraus man erſah, daß *definitive* in 2419., 1595
und *interlocutorie* in 4513. Sachen war beſchloſſen worden. Wenn man nun dieſe Sachen in zwey Theile theilte, und hernach noch den dritten Theil davon abzöge, weil nemlich in jeder Sache zween Prokuratoren, in etlichen aber, propter *Conſortes Litis* et *Intervenientes*, etwa Drey oder noch Mehr bedient geweſen; ſo möchten dennoch, nach dem Verzeichniß der Prokuratoren, *definitive* 806., und *interlocutorie* 754. Sachen beſchloſſen worden ſeyn. Allein zufolge des, von den Leſern überreichten, Verzeichniſſes belief ſich die Anzahl der beſchloſſenen Sachen theils, bereits *ad referendum* gegeben worden, in *Definitivis* nur auf 105., und in *Interlocutoriis* auf 1284., theils aber noch im Gewölbe lägen, jedoch *ad referendum* auszutheilen wären, in *Definitivis* auf 286., und *in Interlocutoriis* auf 92. Wegen dieſer Ungleichheit in beiden Verzeichniſſen wurde alſo beſchloſſen, deshalb, durch ein Dekret, weitern Bericht von den Leſern zu begehren. Ferner ſah man auch, in eben dieſer Seſſion, das von den Leſern übergebene Verzeichniß der, ſeit der letzten Viſitation, nemlich vom 1. May 1587. bis zum 1. April 1595., referirten Sachen durch; da es ſich dann zeigte, daß, von den bey dem Gerichte noch itzo befindlichen Aſſeſſoren, *definitive* 320. und *interlocutorie* 4206., von den, durch Abſterben, oder Abdankung, abgegangenen Beyſitzern aber *definitive* 107. und *interlocutorie* 112., folglich zuſammen *definitive* 427. und *interlocutorie* 4318. Sachen ſeyen referirt worden.

*) S. weiter oben in dieſem XIX. Bande, S. 324.

J. Chr. 1595 Hierauf verlas man den Bericht des K. G. wegen des D. Vay †), aus welchem man ersah, daß er aus erheblichen Ursachen, und unter andern benanntlich deswegen, weil er sich wider Gottfried Roten, dem er 10. Jahr lang gedient, *in eadem Causſa* hätte bestellen lassen, und demnach wider seine eigene Parthey, um ein Urtheil angehalten, auch sonst auf viele Weise seinen Partheyen nachlässig gedient, und dieselben versäumt hätte, seines Prokuratorstandes, den 14. September 1588., dergestalt wäre entsetzt worden, daß er selbst um seine Entlassung, doch noch ein halbes Jahr zu dienen, um es seinen Partheyen zu berichten, bitten sollte. Indessen hätte man ihn über diese Zeit noch bis auf den 10. December 1593. *tacite* geduldet; da ihm dann, weil man keine Besserung bey ihm verspürt hätte, der Prokuratorstand, durch ein Dekret, wäre aufgekündiget worden, sich dessen, von nächsten Fastnachten an, gänzlich zu enthalten. Nun hätte er zwar öfters um Restitution angehalten; allein es sey ihm dieselbe, den 10. November 1594., nicht allein abgeschlagen, sondern ihm auch auferlegt worden, sich solches fernern Supplicirens, bey Strafe des Thurms, zu enthalten. Es wurde daher, auf die deshalb gehaltene Umfrage, einhellig beschlossen, es dabey bewenden zu lassen, den Supplikanten abzuweisen, und dann, nach dem Gutachten der Kayserlichen Kommissarien, dem Kammerrichter zu befehlen, dem gegebenen Dekrete nachzuleben. Weiter wurde auch noch, zufolge des vom K. G. erstatteten Berichtes, beliebt, daß, nach eingelaufener Resolution der supplikantischen Hanauischen Dörfer,

†) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 349.

ſer *), in Betracht ihrer Supplikation pro *administranda Justitia*, Falls ſie gütliche Mittel verweigerten, die Sache, in ihrer Ordnung, unverzüglich erlediget werden ſollte. Zuletzt zeigte Maynz noch an, daß, weil man noch etliche Berichte von dem Kammerrichter zu erwarten hätte, und auch etliche Sachen von der Maynziſchen Kanzley noch nicht konzipirt wären, die fernere Zuſammenkunft auf Anſage ausgeſetzt werden möchte, worein die übrigen Geſandten willigten *). J. Chr. 1595

Es verzog ſich alſo noch bis auf den folgenden Montag, da die Maynziſchen Geſandten, des Abends, auf den folgenden Morgen, um ſieben Uhr, zu Rathe anſagen lieſſen. Nachdem nun die Geſandten ſich verſammelt hatten, ſo wurde durch Maynz proponirt, daß die Maynziſche Kanzley die bisher vorgekommenen und verglichenen Sachen zu Papier gebracht hätte, welcher Aufſatz nunmehro vorgeleſen werden ſollte, um ſich darüber völlig zu vergleichen. Dieſes Konzept wurde endlich, nach einigen Umfragen, durch die Mehrheit der Stimmen, in folgenden Punkten verbeſſert. 1) Da den Partheyen freygeſtellt werden ſollte, nach dem Beſchluſſe der Sachen drey Abſchriften der *Articulatorum*, *Reſponſorum* et *Documentorum*, zu Gewinnung der Zeit, die auf das Dictiren gienge, *ad Acta* zu bringen, und es aber das Anſehen hätte, daß ſolches nur auf die künftigen Sachen gemeint ſey; ſo wurde bedacht, ſolches auch auf die bereits zuvor beſchloſſenen Sachen zu richten. 2) Als der Armen-Partheyen halber ver- 4. Spt. (f. 25. Aug.) 5. Spt. (f. 26. Aug.)

*) S. weiter oben in dieſem XIX. Bande, S. [illegible]

*) Viſitations-Protokoll, *l. c.*, *Fol.* [illegible]

J. Chr. 1595 ordnet worden, daß dieſelben nicht über ein halbes Jahr, nach angebrachten Sachen und erlangten Prokuratoren und Advokaten, in Speyer geduldet, und daß ihnen, in ihren Appellationsſachen, wenn man aus den Acten der erſten Inſtanz erſähe, daß ſie eine böſe Sache hätten, keine Proceſſe erkannt werden ſollten; ſo ſah man für rathſam an, ſolches ſo zu verfaſſen, daß dem Kammerrichter und den Beyſitzern frey ſtehen ſollte, die Zeit des halben Jahrs, aus erheblichen Urſachen, zu verlängern, und ihnen, wenn ſie etwas Erhebliches von neuem anzubringen hätten, alsdann Proceſſe zu erkennen. 3) Erachtete man für dienlich, bey dem Punkte, daß den beſchwerten Partheyen, in Sachen *infra Summam non appellabilem* zugelaſſen ſeyn ſollte, bey ihren Herrſchaften, an Statt der Appellation, um Reviſion zu bitten, der Verordnung, daß die Herrſchaften das Reviſionsurtheil, von einer unpartheyiſchen Univerſität ſollten berathſchlagen laſſen, noch dieſen Zuſatz: oder von beſondern Rechtsgelehrten, beyzufügen.

Ferner und 4) obgleich man beſchloſſen, und auch das Koncept ſo abgefaßt hatte, daß dem K. G. die *Poenam temere Litigantium*, von zwey bis zu zehen Mark Goldes, aber nicht darunter, zu beſtimmen, zugelaſſen ſeyn ſollte: ſo wurde doch, bey Ableſung des Koncepts, bewilliget, die gedachte Strafe auch auf ein Mark Goldes zu ſetzen; da hiernächſt 5) das Koncept, in Anſehung der Privilegien, daß, wenn ſie dem K. G. inſinuirt worden, dawider keine Proceſſe zu erkennen wären, allein auf die *Privilegia de non appellando* gerichtet war, hingegen, bey der Berathſchlagung, auch von den *Privilegiis exemtionis*

tionis geredet worden; so wurden, damit solche nicht J. Chr.
ausgeschlossen würden, auf die, von dem Chur- 1595
Trierischen Gesandten, zuerst geschehene Erinnerung, auch noch die Worte: und andere *Privilegia*, hinzugefügt, bey welchem allgemeinen Ausdrucke es auch der Oesterreichische Gesandte, zu Verhütung weitern Disputirens, bewenden ließ, ungeachtet Er anfangs Willens gewesen, zu begehren, daß der *Privilegiorum exemtionis* ausdrücklich gedacht werden sollte. Endlich 6) obgleich hiebevor beschlossen, und auch das Koncept darnach abgefaßt worden, daß, zu Beförderung des Austrages in den beschlossenen Sachen, *ordinarie* sechs Definitifräthe zu halten wären; so wurde doch, auf die geschehene Erinnerung, daß es sich nicht wohl würde thun lassen, itzo, bey Ablesung des Koncepts, der Schluß gefaßt, es nur bey fünf Definitifräthen zu lassen; jedoch mit dem Anhange, daß es der Diskretion des Kammerrichters und der Möglichkeit überlassen werden sollte, auch den sechsten anzuordnen.

Am folgenden Tage proponirte Chur- 6. Sept.
Maynz, daß, weil gestern das Koncept der be- (s. 27.
schlossenen und verglichenen Punkte verlesen und Aug.)
vollends verglichen worden, nunmehro auch davon zu reden wäre: ob und was in den Memorialzettel, und was in den Abschied zu bringen sey? auch ob über die Punkte, so zu verabschieden, ein besonderer Visitationsabschied zu machen, oder solche dem gemeinen Visitations- (richtiger: Deputations-) Abschiede einzuverleiben seyn möchten? Hiernächst wurde auch von dem D. Faber, als Kayserlichen Kommissarius, welcher bey Abfassung des kurz vorhin erwähnten Schlusses, wegen Vermehrung der

J. Chr. 1595 Definitifräthe, nicht mit zugegen gewesen war, vorgebracht, daß sechs Definitifräthe, und in jeden fünf Personen zu verordnen wären; mit dem Vorbehalte, nach Wichtigkeit der Sache noch Mehrere aus den übrigen Assessoren, deren noch Achte übrig wären, zu jenen Fünfen, pro *discretione Judicis*, zuzuziehen. Zugleich machte Er dabey die Anmerkung, daß auch fünf Assessoren, zu Abfassung der Definitifen in gemeinen Sachen, zureichend seyn möchten, indem sonst kein Mittel, die Erledigung der beschlossenen Sachen zu befördern, vorhanden wäre, es auch nicht rathsam sey, mehrere Assessoren anzunehmen, und also die Stände mit einer mehrern Kontribution zu beschweren. Ueber diese beide vorgetragene Punkte hielt man nun die Umfrage, und beschloß in Ansehung des ersten Punkts, die *Publica*, die ein Jeder wissen solle und könne, als z. E. die Erhöhung der Appellationssumme, die Strafe der *temere Litigantium* und dergleichen, in den allgemeinen Deputations-Abschied zu bringen, das Uebrige aber in unterschiedliche Memorialzettel zu verfassen, und Statt eines Abschiedes an gehörigen Orten zu übergeben. In Ansehung des andern, von dem D. Faber vorgetragenen, Punktes aber ließ man es bey dem, des Tages vorher, gemachten Schlusse lediglich bewenden.

Hierauf wurden die, von dem Pfenningmeister, zufolge des an Ihn ergangenen Dekrets †) zusammengezogenen Rückstände der Kammerzieler vorgebracht und verlesen, die sich auf 1,51548 Gulden, 45½ Kreutzer und 1½ Heller beliefen. Als man nun umfragte, wie diese Rück-

†) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 330.

Rückſtände herbey zu bringen wären; ſo wurde J. Chr.
beſchloſſen, dem Fiſkal zu befehlen, gegen die 1595
Säumigen, vermöge der Ordnung, zu verfahren; jedoch mit der Milderung, daß Er, mit Beyſtimmung des Kammerrichters und der Deputirten *ad Cauſſas fiſcales*, die Macht haben ſollte, Sich, wegen dieſer bereits verfallenen Rückſtände, mit den Ständen, auf ihr Erbieten, auf leidliche Ziele zu vergleichen. Unter dieſer Umfrage, führten Trier, Cöln und Jülich, wegen ihrer Rückſtände, die durch den langwierigen Niederländiſchen Krieg erlittenen groſſen Schäden zur Entſchuldigung an; wobey Jülich meldete, bereits die Verordnung verfügt zu haben, daß hinfüro die Unterhaltungsgelder des K. G., in jedem Jahr, ordentlich, und von dem Rückſtande gleichfalls järlich ein Gewiſſes abſchläglich bezahlt werden ſollte. Allein Chur-Pfalz ließ ſich hiebey vernehmen, daß, wenn man dergeſtalt nachſähe, ſein Herr ſeine Gebühr auch würde aufwachſen laſſen; mithin kein Stand, der noch land und leute hätte, ungeachtet daß Er etwas Schaden erlitten, diesfalls zu verſchonen ſey. Koſtnitz und die Grafen hingegen begehrten, dem Fiſkal zu befehlen, ſich des unnöthigen Verfahrens gegen diejenigen, welche ihre Gebühr gehorſam erlegten, hinfüro, wie gegen ihre Herren geſchehen, zu enthalten.

Ferner wurde in dieſer Seſſion die, zufolge des oben erwähnten Dekrets *), von dem Kammerrichter eingezogene Unterſuchung über die, gegen den jungen Pedellen, Sebaſtian Schilling, ingleichen wider den D. Kelheim und Joachim Reßmayer, vorgekommenen Beſchuldigun-

*) S. weiter oben in dieſem XIX. Bande, S. 350. n. 9.

J. Chr. 1595 digungen, wegen ausgebrachter und erhaltener Heimlichkeiten des Kammergerichtes, vorgebracht, abgelesen, und darüber umgefragt. Aus derselben ergab sich nun wegen des D. Kelheims, daß Er von dem jungen Pedellen, auf dessen eigenes Erbieten, die *Dubia*, für die Kopialien, angenommen habe, aber weiter nichts sich zu Schulden kommen lassen; sodann wegen des Keßmayers, daß er nicht allein *Vota* abgeschrieben, sondern auch dieselben, noch vor Publikation der Sentenz, seinem Principal zugeschickt haben solle; und endlich wegen des jungen Pedells, daß er etliche Rufgulden seinem Mitpedellen, wie mit seiner eigenen Handschrift zu beweisen, untergeschlagen, ingleichen für eine Strafe von einem Orth einen ganzen Gulden eingefordert, weiter, daß er an und vor der Rathsthüre horche, und sonst so beschaffen sey, daß er bey dem K. G. nicht zu dulden wäre. Mithin wurde darauf beschlossen, daß der D. Kelheim für entschuldiget zu halten; des Keßmayers halber, ob er das erhaltene *Votum* seinem Principal zugeschickt hätte, weiter nachzufragen, sonst aber gleichfalls für entschuldiget zu halten wäre; hingegen aber wegen des Pedells, die angezogene Handschrift nachzusehen sey, und wenn sich daraus die angezogene Unterschlagung des Rufguldens ergeben würde; so sollte er, auf etliche Tage, mit Gefängniß in dem weissen Thurm, und mit Entsetzung seines Pedellenamtes bestraft werden, welches alles zu bewerkstelligen, dem Kammerrichter anbefohlen werden sollte.

7. Spt. (s. 28. Aug.) In der folgenden Session wurde dem Fiskal auferlegt, künftig im Anrufen wider die säumigen Stände eine Gleichheit zu halten.

Und

Und da nun Derſelbe, in ſeinem übergebenem Be- J. Chr.
richte, noch weiter gebeten hatte: 1) den Proku- 1595
ratoren, durch ein Memorial, zu befehlen, ſich ohne ſein Vorwiſſen, der erkannten Pönfälle halber, nicht mit einander zu vergleichen; 2) keine Exceptionen in *Mandatis S. C.* geringer Sachen zuzulaſſen, hernach aber den Supplikanten, der das Mandat kaſſirt hätte, zu beſtrafen; und 3) den Proceß in *Novis*, wenn die Zeit vorüber wäre, einzuſtellen; ſo wurden dieſe Punkte zur Berathſchlagung des Deputationsrathes verſchoben. Zufolge des an die Leſer erlaſſenen Dekrets, die Urſache des Unterſchiedes in den von Ihnen und den Prokuratoren übergebenen Verzeichniſſen der *Cauſſarum concluſarum* anzugeben †), meldeten Sie, daß die Differenz davon herrühre, weil in einer jeden Sache jederzeit zween Prokuratoren, auch bisweilen noch Mehrere, als z. E. in Sachen der Kreditoren, bedient wären, welche aber Sie, die Leſer, als eine, ein jeder Prokurator hingegen die ſeinige auch als eine, angegeben hätten; ingleichen rühre es auch davon her, daß Sie, die Leſer, allein diejenigen Sachen, welche *pure* ad *Definitivam* beſchloſſen worden, die Prokuratoren aber auch diejenigen, welche allein *eventualiter* geſchloſſen worden, angegeben hätten. Dieſe Erläuterung wurde nun zwar angenommen, doch alſo, daß die Leſer, durch ein Memorial, zu mehrerm Fleiſſe zu ermahnen wären, von Maynz aber die Kanzley viſitirt, und alsdann die befundenen Mängel verleſen werden ſollten.

Hierauf verlas man auch noch die von dem K. G. übergebenen Entſchuldigungen auf die demſelben zugeſtellten Supplikationen pro *adminiſtran-*

†) S. weiter oben in dieſem XIX. Bande, S. 355 ſq.

J. Chr. *niſtranda Juſtitia.* In denſelben erboten ſich 1) die
1595 Kameralen überhaupt, die Sachen, ſoviel ſich vermöge der Ordnung thun laſſe, und wenn nicht der Referent etwa ältere Sachen unter Händen hätte, zu befördern. 2) In Sachen Buſſeck wären Intervenienten eingekommen, und hätte man alſo noch nicht beſchlieſſen können; 3) es wären viele Receſſe gehalten worden, die noch einzuſchreiben wären; 4) die Protokolle habe man konfundirt, wollten ſie, completo defectu, fordern. Ferner 5) in Sachen Bernliſch contra Jülich ſey zwar ſchon lange beſchloſſen worden, aber die Legitimation ſey erſt neulich eingekommen, womit dann der Beſchluß erſt ſeine Würklichkeit erreicht hätte. 6) Der Referent hätte bisweilen ältere und privilegirte Sachen unter Händen. 7) Der Baumgartenſchen Sachen, deren ſchon etliche abgeurtheilt worden, ſeyen ſoviele, daß, wenn allen ſollte abgeholfen werden, man einen eigenen Referenten dazu haben müßte; und 8) in dieſer Sache ſey ein Vergleich angeführt, und alſo weiter nichts gehandelt worden. Und endlich 9) ſey in Sachen Schweigkharts contra Bartholomäus Schnitzer, und Oeſterreich *pro Intereſſe*, mit Erkennung der *arctiorum Compulſorialium* deswegen innegehalten worden, weil in Sachen, Oeſterreich betreffend, keine Parition, *propter* allegatum *Privilegium Auſtriacum* erfolge, ſondern die exequirenden Boten übel mißhandelt würden, wie ſolches ſchon vor dieſem an J. K. M. gemeldet worden. Es würde alſo dem Supplikanten mit den *arctioribus Compulſorialibus* doch nicht zu helfen geweſen ſeyn, und hätte daher das K. G. für rathſam angeſehen, keine *arctiores Compulſoriales* ferner zu ertheilen, bis etwa, wegen des gedachten

Oeſter-

Oeſterreichiſchen Privilegiums, eine Verglei- J. Chr.
chung getroffen würde. Wofern aber dem K. G., 1595
von den Viſitatoren, würde befohlen werden, fernere Proceſſe zu erkennen, ſo wolle daſſelbe ſich deshalb gehorſam erzeigen. Als man nun über dieſen Punkt berathſchlagte, trat der Oeſterreichiſche Geſandte ab, erklärte aber noch vorher, daß man dasjenige, was etwa deshalb von Oeſterreich oder deſſen Beamten geſchehen ſeyn möchte, ohne Zweifel, Kraft der bekannten und dem K. G. inſinuirten Oeſterreichiſchen Freyheit, würde zu verantworten wiſſen. Er wolle daher bitten, daß man, ohne J. K. M. oder die Oberöſterreichiſche Regierung erſt zu hören, nichts zum Abbruche der gedachten Freyheit erkennen möge. Uebrigens wurde, bey der hierauf gehaltenen Umfrage, dieſe Supplikation, um davon zu reden, bis auf die von den Kameralen deswegen übergebenen Beſchwerden verwieſen.

Auſſerdem kam auch noch in dieſer Seſſion vor, daß ein gewiſſer Hans Kuhrſchenke, in ſeiner Sache contra Hohenkirchen, geklagt habe: es ſey nach unvollkommenen Akten geurtheilt worden, wovon aber die Kameralen den Ungrund erwieſen. Weil nun auch derſelbe die Partheyen, welche rechtmäſſig geſtraft worden, verhetzt hatte, das K. G. zu verklagen; ſo wurde erkannt, daß er an den Pranger ſollte geſtellt, und aus der Stadt verwieſen werden. Soviel aber das vom Fiſkal und ſeinem Advokaten übergebene Bedenken ſuper *Proceſſum* in *Cauſſis fiſcalibus* betraf, wurde ſolches *ad Plenum* des Deputationsrathes verwieſen. Ferner beſchwerte ſich ein Pfälziſcher Prädikant wider Pfalz, daß ihm ein Geleit allein zum Rechten und nicht

vom

J. Chr. vom Rechten ſey gegeben worden, und bat alſo
1595 um Geleit vom und zum Rechten; allein man beſchloß, ihn abzuweiſen, weil man ihm, vermöge der Ordnung, das begehrte Geleit zu ertheilen, nicht ſchuldig ſey. Hiernächſt verlas man auch die an den Kammerrichter und das Kollegium abzulaſſende und hernach anzuführende Memoriale, welche mit einer geringen Aenderung genehmiget wurden. Ingleichen verglich man ſich über das vorgeleſene Dekret oder Memorial an den Fiſkal, zwiſchen den ſäumigen Ständen, mit dem Anrufen, eine Gleichheit zu halten, wie auch, wegen ihrer Rückſtände, ſich mit Ihnen auf Ziele zu vereinbaren. Zuletzt wurde auch noch in dieſer Seſſion proponirt, einen Ausſchuß, zur Handlung mit dem Rathe der Stadt Speyer zu ernennen, um das Gewölbe zur Aufbewahrung der Gerichtsacten zu erweitern, oder ſonſt einen Platz dazu zu verordnen, da man dann für thunlich anſah, ſolches durch die Kayſerlichen Kommiſſarien, im Beyſeyn von Maynz, jedoch dergeſtalt zu verrichten, daß dem Rathe, ſolches zu thun, geboten und befehlsweiſe auferlegt würde *).

11. (1.) Sept. Am folgenden Montage hielten die Kayſerlichen Kommiſſarien und die Geſandten der viſitirenden Churfürſten, Fürſten und Stände, des Vor- und Nachmittages, ihre letzte Seſſionen. Jene referirten von ihrer Verrichtung bey dem Kammerrichter wegen Anſtellung der ſechs Definitifräthe *), daß Sie nemlich Demſelben, in Gegenwart Zweyer der älte-

p) Viſitations-Protokoll, l. c., Fol. 57. b. – 59. b.

*) S. weiter oben in dieſem XIX. Bande, S. 359. n. 6.

älteſten Beyſitzer, des D. Meichſners †) und J. Chr.
des D. Drechslers *), die Sache, dem Schluſſe 1595
gemäß, vorgetragen hätten. Allein der Kammerrichter und die beiden Beyſitzer hätten darauf erwiedert, daß Sie es zwar für ein gutes und nützliches Werk hielten, es könnte ſich aber wohl zutragen, daß Einer oder Zwey, Krankheit oder Verreiſens halber, die Räthe nicht beſuchten, in welchem Falle dann die Sachen würden liegen bleiben. Ueberdies beſorgten Sie, daß das Kollegium ſich deshalb beſchweren möchte; jedoch hätten Sie endlich, nach geſchehener Ablehnung dieſer ihrer Einwendungen, bewilliget, damit einen Verſuch zu machen, doch alſo, daß ſechs Aſſeſſoren zu einem jeden Rathe verordnet würden. Zugleich hätte der Kammerrichter Ihnen, den Kayſerlichen Kommiſſarien, angezeigt, daß die Armen Partheyen, welche, vermöge des Viſitations-Dekrets †), mit geſchworner Urphede, aus der Stadt ver-

†) D. Johann Meichſner war bereits ſeit dem J. 1572. Aſſeſſor am K. G., und von dem Fränkiſchen Kreiſe präſentirt worden; S. N. T. R. Geſchichte, im VIII. Bande, S. 701.

*) Dieſer Aſſeſſor, D. Johann Melchior Drechſel war erſt ſeit dem J. 1592. K. G. Aſſeſſor, und vom Schwäbiſchen Kreiſe präſentirt worden; S. N. T. R. Geſchichte, im XVI. Bande, S. 189. n. 3. Ohne Zweifel wird Er in unſerm Viſitations-Protokolle mit ſeinem Vater oder Vetter, dem D. Melchior Drechſler, verwechſelt, der gleichfalls als *Praeſentatus* des Schwäbiſchen Kreiſes ſchon im J. 1556. zum Aſſeſſor am K. G. war aufgenommen worden; aber bereits im J. 1587. geſtorben iſt. S. N. T. R. Geſchichte, im XIV. Bande, S. 635.

†) S. weiter oben in dieſem XIX. Bande, S. 357 ſq. n. 2.

J. Chr. 1595 verwiesen worden, sich doch noch in der Stadt Speyer finden liessen, welches zu Verachtung des erwähnten Dekrets gereichte; deswegen rathsam seyn möchte, bey dem Speyerischen Stadt-Rathe es dahin zu bringen, daß solche Armen-Partheyen, welche, wider geschworne Urphede, in der Stadt Speyer sich aufhielten, als Meineidige bestraft würden. Endlich statteten die Kayserlichen Kommissarien auch von ihrer Verrichtung mit der Stadt Speyer, wegen Erweiterung des Gewölbes zur Aufbewahrung der Acten *), dem Visitationsrathe ihren Bericht dahin ab, daß die vom Stadt-Rathe hiezu Verordneten solches Anbringen dem Rathe vorzutragen sich erboten hätten, und daß der Rath hierinn hoffentlich allen gebürenden Gehorsam leisten würde. Darüber wurde nun umgefragt und beschlossen, daß das Erbieten des Kollegiums, mit den sechs Definitifräthen einen Versuch zu machen, angenommen, und es auch also verabschiedet; sodann wegen der begehrten Erweiterung des Gewölbes von der Stadt Speyer die Erklärung erwartet; und endlich, der verwiesenen Armen-Partheyen halber, der Stadt Speyer, durch ein Dekret, befohlen werden sollte, gegen dieselben, als Urphedsbrüchige, mit gebürender Strafe zu verfahren. Zuletzt wurden auch noch die entworfenen Memoriale an den Kanzleyverwalter und an den Kammerrichter wegen der Leser genehmiget.

d. e. Des Nachmittages, an eben diesem Tage, erschienen der K. G. Präsident, Graf Frobenius von Helfenstein, mit etlichen zugeordneten Beysitzern, von wegen des ganzen Kollegiums,

*) S. kurz vorher in diesem XIX. Bande, S. 366.

gium, auf geſchehene Vorbeſcheidung, vor dem Viſitationsrathe, denen dann, von Chur-Maynz, eröfnet wurde: da die Viſitation, Kraft des Regenſpurgiſchen K. A., wäre vorgenommen, angekündiget, das gewöhnliche Examen verrichtet, das dabey, nach Beſchaffenheit der Sache, Befundene bemerkt, die Nothdurft darüber bedacht, und für rathſam ermeſſen worden, ſolches zum Theil dem gemeinen Deputationsabſchiede einzuverleiben, zum Theil in verſchiedene Memoriale zu verfäſſen; ſo würden Ihnen dieſe hiemit übergeben, wornach Sie ſich dann richten ſollten. Dieſe überreichte Memoriale nahm nun der vorgedachte deputirte Ausſchuß des K. G., mit gebürender Ehrerbietung, an, und trat ſodann ſtillſchweigend ab. Zuletzt wurde auch noch die Supplikation des D. Vay verleſen, worinn er nochmals um ſeine Reſtitution bat †). Obgleich nun der Oeſterreichiſche Geſandte dahin votirte, daß er, noch ein Jahr lang, aus Gnaden, zu einem Supernumerarius angenommen werden möchte; ſo beſchloß man doch durch die mehrere Stimmen, es bey dem vorigen Schluſſe zu laſſen, womit dann die dißmalige auſſerordentliche Viſitation des K. G. geendiget wurde q). J. Chr. 1595 11. (1.) Sept.

Was nun die erſtgedachte Viſitations-Memoriale betrift, welche in der letzten Seſſion des Viſitationsrathes, dem deputirten Ausſchuſſe des K. G. Kollegiums zugeſtellt wurden, ſo ſind deren in allem Achte, oder eigentlich nur Sieben, weil das dritte, von der ganzen K. Deputa-

†) S. weiter oben in dieſem XIX. Bande, S. 356 ſq.

q) Viſitations-Protokoll, *l. c.*, *Fol.* 60. *a.* et *b.*

J. Chr. 1595 putation, ist beschlossen worden, deren Innhalt ich nun auch noch, zur Vollständigkeit dieses Visitationswerkes, nach der Ordnung, wie sie bey dem von Ludolf stehen, anführen will.

vom 8. Spt. (l. 29. Aug.) In dem ersten, welches dem Kammerrichter insonderheit gegeben wurde, beziehen sich die Kayserlichen Kommissarien und Visitatoren auf das folgende zweite und weitläuftige Memorial, aus welchem Er würde ersehen haben, worinn die vornehmsten Verhinderungen bestünden, daß, seit etlichen Jahren her, in den *definitive* et *interlocutorie* beschlossenen Sachen, *referendo* et *pronunciando*, gar wenig expedirt worden. Da nun aber 1) auf solche Art die beschlossenen Sachen, je länger, je mehr, sich anhäuften; so würde Ihm, dem Kammerrichter, insonderheit hiemit anbefohlen, solche Hindernisse, besonders das sehr schädliche und mehrmals verbotene langwierige Referiren der Acten, ingleichen das lange Votiren und Dictiren der *Votorum*, ernstlich, in allen und jeden Sachen, abzuschaffen, und deshalb fleissige Erkundigung in allen Räthen, Selbst oder unvermerkt durch die Präsidenten und Beysitzer, einzuziehen, die *Contumaces* sodann vor Sich zu bescheiden, und Ihnen solches, in Beyseyn etlicher Präsidenten oder Beysitzer, bey Strafe der Absetzung, zu verbieten, oder dieselben alsbald abzuschaffen.

2) Sey bey der itzigen Visitation vorgekommen, daß sich bey den Boten und deren Exequiren grosse Mängel zeigten, da nemlich der Eine oder Andere mit den Processen nicht eher wegreiten wollte, bevor er nicht deren zehen und mehr, ja wohl in die zwanzig beysammen hätte *).

Da-

*) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 325. n. 20.

Dadurch aber würden die Partheyen bisweilen gar J. Chr.
ſehr beſchwert, es liefen ihre Fatalien ab, und 1595
es würde Gelegenheit zu neuen Unkoſten, Reſtitutionen und dergleichen Diſputationen und Gezänken gegeben. Es wäre auch nicht wohl möglich, daß wenn ein Bote mit Annehmung einer ſolchen Menge von Proceſſen ſich belade, ſolches ohne Nachtheil und Gefahr der Partheyen geſchehen könne; nicht zu gedenken, daß es wider den ausdrücklichen Innhalt der K. G. O. †), und der Viſitationsabſchiede von 1556. *) und 1559. †), auch a. m. laufe. Es wollten daher die Kayſerlichen Kommiſſarien und Viſitatoren den Kammerrichter erinnern, von Amts wegen zu verfügen, daß hinfüro der Ordnung, ſoviel möglich, nachgelebt, und der Botenmeiſter, des Konkordirens halber, derſelben ſich gemäß erzeigen, und nichts beſchwerliches einführen, auch die Boten mit einer ſo groſſen Anzahl Proceſſe nicht beladen, ſondern den Boten, nach Beſchaffenheit eines jeden Ritts, bald abfertigen ſolle, damit er mit andern Proceſſen nicht extravagire, und die Proceſſe ſeines ordentlichen Ritts zu inſinuiren, darüber verſäume und vernachtheile. Es ſolle auch ein jeder Bote, ſobald er von dem Botenmeiſter abgefertiget werde, ſtracks fortzureiſen geſchickt ſeyn, und, wenn Er bey Einem oder dem Andern einen Mangel deshalb bemerkte, denſelben darum ernſtlich

†) *P. I. Tit. XXXVII.* §. 5., in *de Ludolf* Corp. Jur. Cam., P. I. p. 136. a.

*) Eigentlich im Viſitations-Memorial, von d. J., §. 4., beym *de Ludolf*, l. mox c., P. I. n. 104. p. 210. b.

†) Eigentlich im Viſitations-Memorial von d. J., §. 3., beym *de Ludolf*, l. c., P. I. n. 130. p. 243. b.

J. Chr. 1595 ansehen und bestrafen; wie dann auch der Kammerrichter den Kanzleyverwalter, als der Boten-Deputaten, erinnern solle, darüber, auch seines Theils, ernstlich zu halten.

Da man ferner 3) vernommen hätte, daß der Beybote Caspar Adolf, als er mit Briefen an eine Parthey abgefertiget worden, und an demselben Orte wieder Brief und Geld empfangen, den Brief eröfnet, und zu dem Gelde, welches dem Prokurator zugehörig und fünf Thaler gewesen, einen bösen Thaler gelegt, auch nachher den Brief wieder zugemacht, ingleichen die einem Advokaten zugehörigen sechs Thaler an sich behalten hätte; so sey dieses eine so böse und strafbare Handlung, welche billig ein gerechtes Einsehen verdiene. Es würde daher dem Kammerrichter hiemit befohlen, den obgedachten Adolf vor Sich zu fordern, ihn darüber ernstlich zur Rede zu stellen, und, wenn er dieses Verbrechen nicht läugnen könnte, gegen ihn mit ernstlicher Strafe, Andern zum abscheulichen Exempel, zu verfahren. Endlich 4) obgleich man nicht zweifle: es würde von dem K. Kammergerichte, vermöge der gegebenen Verordnung, mit gebührender Bestellung der Tutoren und Kuratoren, auch jährlicher Abnehmung der Rechnung, so verfahren werden, wie es an sich selbst recht und billig sey; so wäre doch vorgekommen, daß, seit dem J. 1590., in des D. Gottwalts Kuratorensache keine Rechnung abgehört worden, wovon man aber die Ursache nicht wisse. Es würde daher der Kammerrichter verordnen, daß in dieser und dergleichen Sachen nach der Gebühr verfahren würde, und es also keiner Klage bedürfe [r]).

Das

r) Memorial dem Herrn Cammerrichter zuzuestellen, de Dato 8. Sept. (*St. n.*) 1595., in *Actis MSS. A. W.*

Das zweite an den Kammerrichter, die Präſidenten und Beyſitzer gerichtete Viſitations-Memorial iſt ſehr weitläuftig, und wird gleich zu Anfang deſſelben gerüget: man habe bey der itzigen auſſerordentlichen Viſitation des K. G. befunden, daß die *Expeditiones Cauſſarum*, ſeit der letztern, im J. 1587., gehaltenen Viſitation, wenig befördert, und auch nicht ſoviele Definitifen, wie man in dem Memorial d. J. begehrt hätte *) erörtert worden, ſondern daß noch eine groſſe Anzahl ſowohl der Definitifen, als Interlokutorien, von vierzehn und mehr Jahren her, bey den Referenten unexpedirt lägen, und eine viel gröſſere, auf etliche Hundert ſich erſtreckende, Anzahl noch in dem Gewölbe zum Vertheilen vorhanden ſey; nicht zu gedenken, was für Sachen in den Audienzen noch täglich beſchloſſen würden, und alſo immer mehr und mehr ſich anhäuften. Die Urſache rühre vornemlich davon her, daß dasjenige nicht gebürend wäre beobachtet und vollzogen worden, was man wegen Enthaltung des weitläuftigen Referirens, Votirens, und unnöthigen Dicktirens, laut der letztern K. G. O., bey vielen Viſitationen ſo öfters erinnert, eingeſchärft und verabſchiedet hätte. Ja es ſey, nach erhaltenem Berichte, damit ſo weit gekommen, daß Einer wohl ein Viertel- oder gar ein halbes Jahr und mehr, zu Vollendung ſeiner Relation, und zum Dicktiren ſeiner Artickel, Exceptionen, Reſponſionen, ein-

J. Chr. 1595 vom 8. Spt. ſt. n. (ſ. 29. Aug. ſt. ver.)

A. W., Vol. II. Faſcic. IV. n. 14. und in *Cod. MS. Actor. publ. Senckenberg., Fol.* 32. *b.* – 34. *a.* Es ſtehet auch in des *de Ludolf* Corp. Jur. Cam., P. I. n. 324. p. 464 ſq.

*) S. im XIV. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 625-628.

J. Chr. 1595 gebrachten Dokumenten, Instrumenten und dergleichen zubringe, wodurch die folgenden Referenten an ihren abzulegenden Relationen aufgehalten würden, und nicht fortkommen könnten. Damit nun aber das so heilsam und vielfältig Verabschiedete, bey dieser höchsten Justiz im H. R., zu derselben Zierde und Wohlstand, endlich einmal würklich vollzogen, die edle Zeit desto mehr dadurch gewonnen, und den vielfältigen, täglichen und immerwährenden Klagen der Stände und Partheyen im Reiche über die langsame Expedition, soviel möglich, abgeholfen und vorgebauet würde, so befählen die Kayserlichen Kommissarien und Visitatoren hiemit abermals, daß alle und jede Beysitzer sich ihrer Schuldigkeit erinnern, solche wohl beherzigen, in ihrem Referiren und Votiren der K. G. O. und den vielfältigen Reichs- und Visitations-Abschieden und Memorialen würklich nachkommen, und dadurch nach dem Ruhme und Lobe trachten sollten, daß Sie hinfüro deshalb keinen Verweis mehr, sondern dafür vom Kayser, den Ständen des Reichs und Jedermann Dank erlangen möchten. Zugleich aber würde auch hiemit dem Kammerrichter und den Präsidenten befohlen, fleissig und ernstlich dahin zu sehen, daß solches alles in den Räthen, besonders auch, daß kein Referent *sine Correferente definitive* referire, beobachtet, und nicht aus der Richtschnur der K. G. O., Reichs- und Visitations-Abschiede und Memorialen geschritten, sondern einem Jeden sein bemerkter Unfug sogleich vorgestellt, und Er davon abgemahnt würde. Wofern auch Einer oder der Andere sich zur Gebühr und Billigkeit nicht wollte anweisen lassen, sondern vielmehr auf seiner eigensinni-

gen

gen Weitläufigkeit beharrte; ſo ſollte alsdann J. Chr.
mit den hiebevor verabſchiedeten Mitteln gegen ei- 1595
nen ſolchen Verbrecher unnachläſſig verfahren werden.

Da man ferner bemerkt hätte, daß 1) mit dem Dicktiren und Abſchreiben der Artickel, eingekommenen Exceptionen, Urkunden und Dokumenten, bisweilen *inter referendum*, der mehrere Theil der Zeit im Jahr zugebracht würde, welches die Relationen merklich verhindere; ſo ſolle den Partheyen hinfüro frey ſtehen und zugelaſſen ſeyn, nach endlichem Beſchluſſe der Sachen, die *hinc inde* eingekommenen und beyderſeits vorgebrachten Klagen, Exceptional- Defenſional- Peremtorial- und Eliſif-Artickel, ſamt den darauf geſtellten Reſponſionen und eingebrachten Urkunden, dreymal abgeſchrieben und kollationirt in die Leſerey einzugeben, welche auch die Leſer annehmen und *ad Acta* regiſtriren ſollten, damit, wenn dergleichen beſchloſſene Sachen in ihrer Ordnung vorgenommen, und *ad referendum* gegeben werden, ſolche Abſchriften unter die andern Aſſeſſoren, auſſer dem Referenten, welcher für ſich ſelbſt die gedachten Artickel und Schriften aus den Acten gezogen, vertheilt, und dadurch um ſo mehr die Zeit, welche auf die ſchädliche Verweilung des Dicktirens gehen würde, nützlich erſpart, und die Relationen deſto ſchleuniger expedirt werden könnten. Falls nun 2) der Beklagte oder Appellant hierinn ſäumig ſeyn, oder ſeine eingegebene Gegennothdurft nicht abſchriftlich eingeben würde, ſo ſollte alsdann der Kläger oder Appellant die Macht haben, daſſelbe für ſich ſelbſt zu verrichten, welches hernach in der *Taxa Expenſarum* billig in Acht genommen werden

J. Chr. 1595 sollte; wie dann dieſes ſowohl in den bereits beſchloſſenen Sachen, und alſo tam *de praeteritis*, quam *futuris* verſtanden werden ſolle. Hieben aber ſollen 3) der Kammerrichter und die Präſidenten, vermöge der Ordnung und Abſchiede, beſonders des vom J. 1557., und vieler hernach gefolgten Viſitationen, darauf Acht haben, daß die älteſten und befreyeten Sachen den jünger Beſchloſſenen vorgezogen, und zu gebürender Erledigung gebracht würden. Es ſollte auch hingegen, nach vorgängiger Durchſicht ihrer Regiſter über die Austheilung der Acten, den Beyſitzern, bey ihren Relationen ein anderes nicht geſtattet werden.

Es wäre nun zwar 4) bey der leztern Viſitation, bis auf weitere Vergleichung, verabſchiedet worden, daß, neben den vorigen befohlnen ordentlichen und täglichen Audienzen, noch drey Vormittägige, als des Montags, Mittwochs und Freytages, gehalten werden ſollten †). Allein man habe itzo wahrgenommen, daß durch dieſelben die Beyſitzer an den ordentlichen Relationen nicht wenig gehindert würden. Deswegen wollten die Kayſerlichen Kommiſſarien und Viſitatoren, aus dieſen und mehrern erheblichen Urſachen, die gedachten, in eventum angeordneten, vormittägigen Audienzen wieder abſchaffen, und dem Kammerrichter, den Präſidenten und Beyſitzern hiemit befehlen, die täglichen Audienzen hinfüro des Nachmittages, wie im J. 1570. verordnet worden *), und von derſelben Zeit an gebräuchlich geweſen, des

Sonn-

†) S. im XIV. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 624. n. 1.

*) S. im VIII. Bande derſelben, S. 251. n. 1. und 240. n. 10.

Sommers von 1. bis 5. und des Winters bis 4. Uhr zu halten. Zugleich ſollten Sie ernſtlich darauf ſehen, daß man ſich, mit Ableſung der Beſcheide in der Rathſtube, ſo zeitig fördere, damit man, wie vielmals verordnet worden, mit dem Glockenſchlage 1. Uhr in der Audienzſtube ſeyn möge. Falls auch noch mehr Beſcheide abzuleſen wären, ſollten dieſelben bis zur folgenden Audienz verſchoben werden; wie dann auch keine andere Ferien und Feſttäge gehalten werden ſollten, als diejenigen, welche in dem letzten Viſitationsabſchiede vom J. 1587. mit Namen genannt und verordnet worden †). J. Chr. 1595

Obgleich man nun 5) bey der itzigen Viſitation befunden hätte, daß nicht mehr ſoviele *pleni Senatus*, als wohl ſonſt geſchehen, gehalten worden; ſo ergebe ſich doch, daß auch die Relationen wegen Annehmung der neuen Aſſeſſoren, und die Deputationen, welche man in den *Ordinariis* vorzunehmen pflege, den Räthen und Relationen nicht wenig verhinderlich ſeyen, und damit eine gute Zeit verſchleudert würde. Damit nun dasjenige aus dem Wege geräumt würde, was auf irgend eine Art die *Expeditiones* et *Relationes Cauſſarum* hindern möchte, hätte man für gut angeſehen, hinfüro nicht mehr zu geſtatten, daß dergleichen Deputationen und Sachen in *Ordinariis* vorgenommen, ſondern auſſerordentlich des Nachmittages, etwa an den Sonnabenden, oder wenn es die Nothdurft erforderte, und die Sache keinen Verzug litte längſtens eine Stunde des Vormittages *in Ordinariis*, und nach Beſchaffenheit in den geringen Ferien verrichtet werden ſollten; auf welche Art es auch mit Annehmung

†) S. im XIV. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 624 f. n. 2.

J. Chr. 1595 mung der Prokuratoren, Advokaten und anderer zum K. G. gehörigen Personen gehalten werden solle. Dabey wolle man dann auch in keinen Zweifel setzen, daß der Kammerrichter, die Präsidenten und Beysitzer, in Annehmung der Assessoren, der K. G. O. und den R. A. sich dergestalt gemäß erzeigen würden, wie solches einem Jeden seine Pflicht und Gewissen anweise, und die Nothdurft der höchsten Justiz im H. R. erfordere.

Weil indessen 6), zu Beförderung der Sachen, und zu desto schleunigerer Erlangung mehrerer Endurtheile, nicht wenig daran gelegen sey, daß man gelehrte, geschickte und erfahrne Assessoren habe, welche eine Zeitlang auf Universitäten gelehrt hätten, bey Chur- und Fürstlichen Höfen hergekommen wären, oder auch sonst in andern gerichtlichen Sachen und Händeln gebraucht worden, von deren Thun und Wesen man gute Kundschaft hätte; so hätten nicht allein der Kammerrichter, die Präsidenten und Beysitzer solche Qualitäten wohl zu erwägen, und allen möglichen Fleiß anzuwenden, daß hierinn ohne alle Rücksicht verfahren würde; sondern es sollten auch demnächst alle Stände des Reichs, welche das Recht zu präsentiren hätten, erinnert werden, Sich, wenn die Ordnung des Präsentirens an Sie käme, um solche Personen, Falls Sie dergleichen nicht selbst hätten, in ihrem Kreise oder sonst einzusehen und zu bewerben, welche die gedachten Eigenschaften hätten, und daher diesem höchsten Gerichte, sogleich nach ihrem Eintritte in dasselbe, brauchbar und nützlich seyn könnten, damit also, mit gemeinem Zuthun, das Justizwesen befördert, und Jedermann, hohen und niedern Standes,

desto

deſto ſchleuniger ſein Recht erlangen könne. J. Chr.
Ferner und 7) hätte man bemerkt, daß die *Sabba-* 1595
thinae Relationes nicht wenig dadurch verhindert würden, wenn man die in der Woche oder am Freytage übrig gebliebenen Supplikationen ad *expediendum* in die Sambſtags-Räthe austheilte. Um nun ſolchem zu begegnen, würde hiemit befohlen, dergleichen übrig gebliebenen Supplikationen hinfüro nicht mehr in die ſambſtägige Räthe, ſondern an den Beſcheidtiſch zum Expediren zu übergeben.

Hiernächſt habe man 8) auch darüber Klage verſpürt, daß, wenn etwa ein Beyſitzer, der Referent in einer Sache ſey, verreiſe und eine Zeitlang ausbleibe, die Supplikationen unexpedirt liegen blieben, und nichts dekretirt würde, wodurch aber die Partheyen, welche es betreffe, zu ihrem Nachtheil, merklich aufgehalten würden. Um nun dieſen beſchwerlichen Klagen, wie billig, abzuhelfen, und damit die Partheyen deswegen ungefährt blieben, würde hiemit befohlen, daß ein jeder Referent, wenn Er noch eine oder mehr Supplikationen zu referiren oder zu dekretiren hätte, ſchuldig ſeyn ſolle, dieſelben vor ſeiner Abreiſe zu expediren. Oder wenn Er ja in der Eil daran gehindert würde, ſo ſolle Er dieſelben abgeben, und es dem Kammerrichter oder den Präſidenten anzeigen, worauf dann die Andern und Nächſtfolgenden ſchuldig ſeyn ſollten, ſolche Supplikationen anzunehmen und zu expediren. Es ſollten aber auch der Kammerrichter und die Präſidenten eine fleiſſige Aufſicht darauf haben, daß, vermöge der Ordnung, über drey oder vier Beyſitzern nicht erlaubt würde, auf einmal zu verreiſen; auch ſollten Sie nicht allein darauf halten, daß denjenigen, welche über die

Zeit

J. Chr. 1595 Zeit der Ordnung ausblieben, die Beſoldung abgezogen würde, ſondern auch gegen den Einen oder Andern, der ſolches zuviel mißbrauchte, und daher die Ihm zum Referiren zugeſtellten Sachen, den Partheyen zur Beſchwerde und Nachtheil, liegen lieſſe, mit ernſtlicher Bedrohung ſeiner Abſetzung verfahren.

Wie es 9) mit der *Taxa Expenſarum* und den gerichtlichen Koſten gehalten werden ſolle, gäben der 50. Titel des dritten Theils der R. G. O., und was hernach in Viſitations-Abſchieden und Memorialen erläutert worden, zu erkennen. Nun wolle man zwar, ſoviel die Taxation der Producte der Advokaten und Prokuratoren belange, in keinen Zweifel ſetzen, daß nicht die Referenten, welche die angewandte Mühe und Verdienſt am beſten zu erkennen wiſſen, ſolche Arbeiten und eingekommene Producte jederzeit ſogleich *inter referendum* ſchätzen, und die Taxe, nach dem alten Gebrauche, auf ein jedes Product verzeichnen würden, welches auch ferner geſchehen ſolle. Indeſſen habe man doch hiebey bemerkt, daß zum Beſchluſſe ſolcher Taxe viele Zeit *in Sabbathinis* vergeblich zugebracht würde, indem die Sachen etwa hernach liegen blieben, oder ſonſt Vergleichungen unter den Partheyen getroffen würden. Deswegen, und um dieſe Zeit deſto nützlicher anzuwenden, habe man für gut angeſehen, ſolche und dergleichen *Taxationes Expenſarum*, ohne Abbruch der Ordnung, nicht eher, als *ad inſtantiam Partium* und und auf derſelben Anhalten, vorzunehmen. Demnach man aber 10) hiebey wahrgenommen hätte, daß die *Taxationes Expenſarum* bisher ſehr gering beſtimmt worden, und auch die Kompenſationen derſelben zu ſehr im Gebrauche wären; ſo würden

den die Beysitzer hiemit erinnert, und Ihnen be- J. Chr.
fohlen, die gedachten Taxationen, nach eines 1595
Jeden und der Sachen Beschaffenheit, höher zu bestimmen, und nicht leicht, ohne genugsame Ursachen, die *Compensationes Expensarum* Statt finden zu lassen.

Hiernächst wurde 11) dem Kammerrichter, den Präsidenten und Assessoren ernstlich anbefohlen, daß Sie, wenn Ihnen die, von den Churfürsten, Fürsten und Ständen, erlangten Kayserlichen Freyheiten de *non appellando* und andere Privilegien, einmal *originaliter*, wie sich gebüre, wären vorgelegt und insinuirt worden, dawider keine Processe erkennen, sondern Dieselben dabey unbeschwert lassen, und solche Privilegien mehr, als bisher geschehen, in Acht haben sollten. Wofern auch ein Prokurator denselben zuwider, sub- et obreptitie, Processe ausgebracht hätte, sollten Sie dieselben, ohne weitläuftiges und vergebliches Verfahren, sofort aufheben und kassiren. Damit indessen die Beysitzer sich solcher Freyheiten und Privilegien desto besser erinnern könnten, und hernach, wenn um Proceß supplicirt würde, sich zu richten wüßten, wolle man hiemit aus dem Speyerischen R. A. vom J. 1570. den §. 70. *) wiederholen und Ihnen befehlen, solcher R. Konstitution mehr, als bisher geschehen, nachzukommen.

Da ferner 12), obgedachter massen, noch eine grosse Anzahl beschlossener Sachen theils bey den Referenten liege, theils in dem Gewölbe zum Austheilen vorhanden sey, und also, zu Beförderung der Relationen und Endurtheile, die Nothdurft erfordere, daß mehr Definitif- und

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 257. n. 22.

J. Chr. 1595 und Interlokutori-Räthe, als bisher gewesen, angeordnet würden; so hätten die Kayserlichen Kommissarien und Visitatoren für nützlich und nothwendig angesehen, daß hinfüro in *Definitivis* sechs Räthe gemacht werden, und in jedem fünf in geringen und sechs Beysitzer in *gravioribus Causſis*, in *Interlocutoriis* aber sieben oder acht Räthe, und in jedem drey oder vier Assessoren verordnet werden sollten; und zwar dergestalt, daß Dieselben nicht insgesamt bey einander in jeder Relation bleiben, sondern bisweilen, nach Beschaffenheit der Sachen, sich vertheilen sollten. Falls aber 13) in *Definitivis* eine so schwere und wichtige Sache vorfiele, daß die Nothdurft erforderte, noch einen oder zween Beysitzer mehr zuzuziehen; so sollten alsdann der Kammerrichter und die Präsidenten, aus welchem Rathe es am füglichsten und unverhindert geschehen könnte, solches anordnen. Mithin würde hiemit dem Kammerrichter befohlen, eine solche Anordnung und Austheilung der Räthe, auf das schleunigste, als es geschehen könnte, vorzunehmen und ins Werk zu richten.

Endlich 14) hätte man auch in gewisse Erfahrung gebracht, daß die Heimlichkeiten des Kollegiums bekannt würden, und wäre es nunmehro fast Landkundig, daß nicht allein ganze *Vota*, von Wort zu Wort, unter den Practikanten herumgetragen würden, sondern daß man auch in *ipsis Votis*, da die Beysitzer noch darinn begriffen, wissen könne, was darinn tractirt werde, oder wie sie lauten. Nun hätte man zwar diesmal den eigentlichen Grund der Autoren, von denen es ursprünglich herkäme, nicht erforschen können. Weil aber dem Kayser und dem H. R. gar sehr daran gelegen sey, wie diesem

Ue-

Uebel, welches zum beſondern Schimpfe und Verkleinerung dieſes höchſten Gerichtes gereiche, vorgebauet werden möchte; ſo würde hiemit dem Kammerrichter und den Präſidenten anbefohlen, ihren äuſſerſten Fleiß und Mühe anzuwenden, wie man doch einmal auf die Spur dieſes Ausbringens kommen möge. Wofern Sie nun etwas in Erfahrung brächten, ſo ſollten Sie eine ſo ernſtliche Unterſuchung anſtellen, damit der Autor erforſcht, und gegen ihn gebürend verfahren werden könnte. Uebrigens hielte man dafür, daß auf den *Autorem* dadurch wohl zu kommen ſeyn möchte, wenn bey Einem etwas Verdächtiges gefunden würde, daß nemlich alsdann Derſelbe ernſtlich befragt würde, woher Er es bekommen hätte; worauf dann weiter zu verfahren wäre, bis der rechte Schuldige herausgebracht würde; wie man deshalb an dem Fleiſſe und Diſkretion des Kammerrichters und der Präſidenten gar nicht zweifeln wollte [s]). J. Chr. 1595

Das dritte bey dem von Ludolf befindliche Memorial war an den Kammerrichter inſonderheit gerichtet, aber nicht von dem Viſitationsrathe, ſondern von der ganzen K. Deputation beſchloſſen worden, und betraf die von dem K. G., eine Zeit her, publicirte Gemeine Beſcheide und darüber geführte Beſchwerden [t]). In demſelben heißt es, daß die Kayſerlichen Kom- 7. Oct. ſt. n.

s) Memorial den Herrn Cammerrichtern, Präſidenten und Beyſitzern übergeben, de Dato 8. Sept. (*St. n.*) 1595., in *Actis MSS. A. W.*, *Vol. I. n.* 2. et *Vol. II. Fascic. IV. n.* 15. und in *Cod. MS. Actor. publ. Senckenberg.*, *Fol.* 34. *b.* – 39. *b.* Es ſtehet auch beym *de Ludolf* in Corp. Jur. Cam., P. I. n. 325. p. 465-468.

t) S. weiter oben in dieſem XIX. Bande, S. 289-296. und 334-345.

J. Chr. 1595 Kommiſſarien und die anweſenden Räthe und Geſandten der Churfürſten, deputirten Fürſten und Stände, bey der bisherigen Berathſchlagung und Deputationshandlung, unter andern befunden hätten, daß, durch die Publikation etlicher Gemeiner Beſcheide, den Partheyen, in ihren Fällen, merkliche und hohe *Praeiudicia* zugefügt worden, wobey Sie den Verluſt der ganzen Sache zu befürchten, oder ſonſt *Periculum totius Cauſſae* zu erwarten hätten, mithin deshalb eine andere Verordnung gemacht werden müßte. Es wollten daher die Kayſerlichen Kommiſſarien und die Räthe der Stände den Kammerrichter hiemit erinnern, und an Statt der K. K. M., wie auch von wegen der gemeinen Stände des Reichs Ihm befehlen, dem K. G. Kollegium dieſe Anzeige zu thun, und es dahin anzuweiſen, mit ſolchen beſchwerlichen Präjudicialfällen, inzwiſchen und bis zu endlicher Vergleichung und Entſcheidung, gegen die Partheyen einzuhalten, und es bey der vorigen Verordnung zu laſſen [u]).

vom 11. (1) Sept. Es folget nunmehro das vierte, oder eigentlich dritte Memorial, welches von dem Viſitationsrathe dem Kammerrichter, den Präſidenten und Beyſitzern inſonderheit zugeſtellt wurde. Mit demſelben übergaben die Kayſerlichen Kommiſſarien und Viſitatoren dem K. G. die von dem Aſſeſſor und L. Adam Hulß erhaltene Supplikation in *Originali*, worinn Derſelbe gebeten hatte, das noch übrige Nachdienen Ihm zu erlaſſen. Zugleich erklärten Sie, daß, da Sie ſein Begehren für erheblich geachtet, Sie Ihm hierinn willfahret hätten. Weil Sie indeſſen vernommen hätten, daß, nach ſeiner geſche-

u) *de Ludolf* Corp. Jur. Cam., P. I. n. 326. p. 468.

geſchehenen Aufkündigung, und dem darauf erfolgten Anſuchen des Kollegiums, Andere an Seiner Statt von wegen Chur-Cöln, zeitig wären präſentirt worden, die man auch zum Examen zugelaſſen und ihre Relationen angehört hätte; ſo würde der Kammerrichter im Rathe zu verfügen wiſſen, daß aus den Präſentirten derjenige, welcher am meiſten qualificirt ſey, in die erledigte Stelle zum Beyſitzer, vermöge der K. G. O., ohne langen Verzug, erwählt und gefordert werden möchte. Hiernächſt aber ſollte, bey allen künftigen Präſentationen der Beyſitzer, dasjenige in Acht genommen werden, was im Speyeriſchen K. A. vom J. 1570. verordnet †), und im Viſitations-Memorial vom J. 1573. *), wie auch ſeitdem mehrmals, dem Kollegium anbefohlen worden, daß nemlich, wenn die Stände oder Kreiſe, an die Stelle des verſtorbenen oder reſignirenden Beyſitzers, vermöge der Ordnung, Andere zeitig präſentirten, diejenigen von den *Praeſentatis*, welche ſich zu Speyer zeitig einfänden, nicht allein unverweilt, und ohne auf die andern Säumigen zu warten, zum Examen und zur Relation zugelaſſen, ſondern auch aus ihnen Derjenige, der am beſten qualificirt befunden worden, zum Beyſitzer erwählt werden ſollte, damit Derſelbe deſto zeitiger an des Abgegangenen Stelle ſich einfinden könnte. Wofern aber Keiner unter den Präſentirten genugſam qualificirt wäre befunden worden; ſo ſollte das K. G. Kollegium ſolches dem präſentirenden Stande oder Kreiſe ſogleich

J. Chr. 1595

†) S. die N. T. K. Geſchichte, im VIII. Bande, S. 252 f. n. 6. und 8.

*) S. Eben dieſelbe, im IX. Bande, S. 41 f. n. 7.

J. Chr. 1595 sogleich melden, damit Sie, binnen der noch übrigen bestimmten Zeit, andere Qualificirte gebührend präsentiren könnten; widrigenfalls ein Anderer *ex officio* angenommen werden sollte v).

vom 8. Spt. (s. 29. Aug.) In dem fünften, oder eigentlich vierten Visitations-Memorial, welches dem Kayserlichen Fiskal zugestellt wurde, geben die Kayserlichen Kommissarien und Visitatoren zu erkennen, daß Sie aus dem, von dem K. G. Pfenningmeister, Philipp Christof Simonis, überreichten Verzeichniß der Rückstände zu Unterhaltung des K. G. ersehen hätten, daß noch über anderthalb-hundert-tausend Gulden bey den Ständen restirend seyen †). Nun wüßten zwar die Kayserlichen Kommissarien und Visitatoren die eigentliche Ursache nicht, woran der Mangel liege, daß eine so hohe Summe unter den Ständen aufgewachsen sey, ausser, was die Gesandten etlicher zum höchsten beschwerten Stände, zur Entschuldigung ihrer Herrschaften, vorgebracht hätten; mithin vielleicht der Fiskal eine Ungleichheit in seinem Verfahren hielte. Allein es wäre höchst nöthig, dafür zu sorgen, daß solche restirende Summe eingebracht würde, und nicht noch höher anwüchse, mithin ein Stand vor dem Andern beschwert, und die Last allein den Gehorsamen aufgebürdet würde. Man befehle daher dem Kayserlichen Fiskal-Prokurator, D. Johann Festen, hiemit ernstlich, daß Er, ohne einige Rücksicht, hierinn verfahren und eine Gleichheit halten solle. Jedoch sollte Er hiebey die Bescheidenheit beobachten, daß Er den Proceß gegen die, durch den Niederländischen und andere Kriege, sehr bedräng-

v) *de Ludolf* Corp. Jur. Cam., P. I. n. 327. p. 468 sq.
†) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 360.

drängte und zum Theil entſetzte Stände nicht übereile, ſondern daß Er, wenn Einer oder der Andere zu leidlichen Zielen ſich erbieten würde, alsdann mit Rath des Kammerrichters und der deputirten Beyſitzer, ſich wegen derſelben, nach Beſchaffenheit der Sachen, in einen Vergleich einlaſſen, ſonſt aber eine gebürende Gleichheit halten ſolle, damit dieſerhalb alle beſchwerliche Klagen vermieden bleiben möchten w). J. Chr. 1595

Das ſechſte, oder eigentlich fünfte Viſitations-Memorial war an den Kanzleyverwalter und die Protonotarien gerichtet, und des Innhaltes: es wäre bey der itzigen Viſitation des K. Kammergerichtes die Beſchwerde vorgekommen, daß etlichen weit entlegenen Ständen, bey Ausfertigung der Proceſſe, ſehr kurze Termine präfigirt würden, alſo daß Einer, nach der Inſinuation, etwa kaum noch drey Tage übrig habe; dagegen etlichen Nahegelegenen ſehr geraume Termine gegeben würden, aus welcher Ungleichheit allerhand Unbequemlichkeiten und nicht unbillige Beſchwerden erfolgten. Es befählen daher die Kayſerlichen Kommiſſarien und Viſitatoren den K. K. G. Kanzleyverwaltern und Protonotarien, daß Sie ſich der Ordnung erinnern, und Sich, ſo wie ein jeder Stand im Reiche geſeſſen, mit Präfigirung der Termine, dergeſtalt unverweislich und gleichmäſſig verhalten ſollten, damit man vom 9. Spt. (ſ. 30. Aug.)

w) Memorial dem Kayſerl. Fiſcahl zuzuſtellen, de Dato 6. *Sept.* (*ſt. n.*) 1595., in *Actis MS. A. W.*, *Vol. II. Faſcic. IV. n.* 13. und im *Cod. MS. Actor. publ. Senckenberg.*, *Fol.* 39 ſq., wo es den 9. Sept., und beym *de Ludolf*, l. c., P. I. n. 228. p. 469., wo es den 8. Sept. datirt iſt.

J. Chr. 1595 dergleichen beſchwerlicher Klagen hinfüro entübriget bleiben möge r).

vom 9. Spt. (f. 30. Aug.) In dem folgenden ſiebenten, oder eigentlich ſechſten, Viſitations-Memorial, welches den Leſern zugeſtellt wurde, wird angeführt, daß vielfältige Klagen wider Sie, bey der itzigen Viſitation, vorgekommen ſeyen. Nemlich, daß, wenn bisweilen die in *Definitivis*, oder auch *Interlocutoriis* beſchloſſenen Sachen *ad referendum* ausgetheilt würden, nicht allein die *Acta* unter einander geworfen wären, mithin die Aſſeſſoren die nicht geringe Mühe hätten, und die Zeit vergeblich zubringen müßten, die Acken Selbſt zu regiſtriren und in Ordnung zu bringen, ſondern daß Sie auch die *Acta* an Produckten mangelhaft, und im Protokoll inkomplirt übergäben, woraus dann aber erfolgte, daß bisweilen Beſcheide ergiengen, die hernach, wenn das Protokoll und die Acken ergänzt würden, widerruffen werden müßten. Ingleichen hätten ſich die Prokuratoren beſchwert, daß, wenn Sie, auf Befehl ihrer Partheyen, um die Beförderung der Urtheile in beſchloſſenen Sachen, ſupplicando anſuchten, und von den Leſern eine Nachricht, was darauf erfolgt ſey, zu wiſſen begehrten, damit Sie ihren Partheyen darauf antworten könnten, Sie nicht allein mit ſchlechtem Beſcheide abgewieſen würden, ſondern auch wohl die Vertröſtung erhielten, daß die Sache *ad referendum* gegeben worden; ungeachtet ſich doch hernach zeigte, daß ſolche Acken noch wohl vier oder fünf Jahre im Gewölbe liegen blieben, ja wohl gar nicht gefun-

r) Memorial des K. Kammergerichts Verwaltern zuzuſtellen, de Dato 9. Sept. (*St. n.*) 1595. in *Actis MSS. A. W., Vol. II. Faſcic. IV. n.* 16. und beym *de Ludolf*, l. c., P. I. n. 329. p. 469 ſq.

gefunden werden könnten, aber doch zuletzt zum Vorſchein kommen müßten, wenn eine Parthey mit Tode abgienge, und die Sache *ad reaſſumendum* betrieben würde; wie ſich dann auch andere Sachen, die gerichtlich übergeben worden, bisweilen nicht wollten finden laſſen. J. Chr. 1595

Weil nun aber ſolches alles der K. G. O., den Viſitations-Abſchieden und Memorialen zuwider laufe, und dieſem höchſten Juſtizweſen nicht wenig verkleinerlich falle, auch deswegen eines ſchärfern Einſehens wohl würdig ſey; ſo wollten die Kayſerlichen Kommiſſarien und Viſitatoren den Leſern, ſamt und ſonders, hiemit ernſtlich anbefehlen, ſich hinfüro in ihrem Amte, vermöge ihrer geleiſteten Eide und Pflichten, womit Sie dem Kayſer und dem H. R. verwandt ſeyen, ordentlicher, richtiger und fleiſſiger zu erzeigen, und, nach geſchehenen Submiſſionen, die Ackten *ad complendum* zeitig in die Kanzley zu liefern, damit dieſelben, nach ihrer Komplirung, forderſamſt *ad referendum* gegeben werden könnten. Ingleichen ſollten Sie auch ſonſt *in Definitivis* die Ackten ſo ordentlich, und ohne Mangel und Abgang eines oder des andern Produckts, zuſammen regiſtriren, ehe ſie *ad referendum* gegeben würden, daß man ſich künftig nicht weiter über einen Defeckt beklagen könnte. Endlich ſollten auch die Leſer die Prokuratoren mit leeren Worten nicht, wie bisher geſchehen, abweiſen, ſondern jederzeit, nach Beſchaffenheit, guten Beſcheid von ſich geben; jedoch aber keinesweges dem Einen oder den Andern etwas von den Produckten oder andern dergleichen Stücken, die von den Ackten zu nehmen, ſich nicht gebüre, ohne Vorwiſſen, oder Bewilligung des Kammerrichters oder dem Präſidenten, her-

J. Chr. 1595 ausgeben. Ueber dieſes alles nun möchte der Kammerrichter eine fleiſſige und ernſtliche Aufſicht haben, daß ſolchem ſowohl, als was ſonſt, vermöge der Ordnung, den Leſern obliege, nachgelebt würde. Man wolle auch nicht zweifeln: es werde die Maynziſche Kanzley, an Statt ihres gnädigſten Herrns, des ErzB. und Churfürſten zu Maynz, als Erzkanzlers, ihrem geſchehenen Erbieten gemäß, gegen den Einen oder den Andern, der ſeines Unfleiſſes oder Unverſtandes halber hierinn untauglich befunden würde, mit gebürender Aenderung und Einſehen das Nöthige zu verfügen wiſſen [y]).

vom 11. (1.) Sept. Endlich das achte, oder eigentlich ſiebente und lezte Viſitations-Memorial betrift die Armen-Partheyen und beſonders den weiter oben *) erwähnten Hans Kurſchenken. Von demſelben wird nun gemeldet, daß er ſich habe gelüſten laſſen, das Kollegium des K. Kammergerichtes bey den Kayſerlichen Kommiſſarien und Viſitatoren, fälſchlich und mit Ungrund, anzugeben und zu beſchreyen, daß ihm gebürendes Recht wäre verſagt, und mit ſeiner Sache partheyiſch verfahren worden, welches ſich aber mit Beſtande der Wahrheit ganz anders verhalte. Da nun dieſer Kurſchenke eine Maleſizperſon und ein falſcher Spieler ſey, etliche Kramer und Bauren zum höchſten betrogen, und nach ausgeſtandenem Gefängniß darüber eine Urphede ausgeſtellt

y) Memorial von wegen der Leſer dem Herrn Cammerrichter zuezueſtellen, de Dato 9. Sept. (*ſt. n.*) 1595., in *Actis MSS. A. W., Vol. II. Fascic. IV. n.* 17. und im *Cod. MS. Actor. publ. Senckenberg., Fol.* 40., wie auch beym *de Ludolf* l. c., P. I. n. 330. p. 470.

*) S. in dieſem XIX. Bande, S. 365.

ſtellt hätte, auch vormals aus ſeinem Vaterlande verwieſen worden, und ſonſt ein leichtfertiges und ärgerliches Leben führe, auch der Anſtifter, Aufwiegler und Rathgeber der Armen-Parthey aus dem lande Bayern ſey; ſo befählen die Kayſerlichen Kommiſſarien und Viſitatoren den Bürgermeiſtern und dem Rathe der K. Stadt Speyer, daß Sie, unverweilt und unvermerkt, nach dieſem Kurſchenken trachten, ihn in gefängliche Haft nehmen, ſodann eine Stunde lang an Pranger ſtellen, und die Stadt Speyer auf ewig verſchwören laſſen ſollten. Ferner würde auch den Bürgermeiſtern und dem Rathe, im Namen und von wegen der K. K. M., wie auch der Churfürſten, Fürſten und Stände des H. R., auferlegt und befohlen, die ernſtliche Verfügung zu thun, daß hinfüro dergleichen arme Partheyen, wenn dieſelben, ihrem Verdienſte nach, mit dem weiſſen Thurm beſtraft, und ſich der Stadt Speyer gänzlich zu enthalten, verurphedet worden, darüber aber meineidig und eidbrüchig würden, und ſich hier wieder finden lieſſen, auch der Kammerrichter, die Präſidenten und Beyſitzer ſolches dem Rathe meldeten, alsdann ergriffen, ins Gefängniß gebracht, und gegen ſie, nach Beſchaffenheit der Sache, mit Stadtverweiſungen, Prangerſtellen oder Ruthenaushauen, von Amts und Obrigkeits wegen, verfahren werden ſollte. Es wurde auch hierauf dieſes Viſitations-Memorial dem Bürgermeiſter der K. Stadt Speyer, durch den K. G. Pedellen, zugeſtellt [3]). J. Chr. 1595 12. (3.) Sept.

Zuletzt muß ich auch noch einiges von den Reviſionen gedenken, welche bey Gelegenheit der K.

3) *de Ludolf* in Corp. Jur. Cam., P. I. n. 331. p. 470 ſq.

J. Chr. G. Visitationen pflegen vorgenommen zu werden.
1593 Der Kayser hatte davon folgendes in die seinen Kommissarien ertheilte Instruction einfliessen lassen: „die Revisionssachen wären gemeiniglich „dem Visitationswerke anhängig, deswegen „Er auch unlängst ein Schreiben an den Chur„fürsten von Maynz hätte ergehen lassen, des „Innhaltes, daß, weil die Partheyen jederzeit „auf die nächstkünftige Visitation wären ver„wiesen und vertröstet worden, auch, nach „Maaßgab des letzten R. A., den Kayserlichen „Kommissarien, samt den deputirten Chur„fürsten, Fürsten und Ständen, das Visita„tionswerk, mit der Macht und Gewalt, wie „sonst bey den ordentlichen Visitationen ge„bräuchlich, aufgetragen worden, Er, der Kay„ser, dafür halte, daß auch die Revisionen dar„unter mit begriffen seyen, und daß daher der „Churfürst dieselben ausschreiben möchte; es „wäre dann etwa ein besonderes erhebliches Beden„ken dabey, welches aber der Churfürst Ihm mit „dem ehesten möchte zu erkennen geben. Obgleich „nun hierauf, noch zur Zeit, keine Antwort ein„gelaufen sey; so wolle Er doch, damit auf allen „Fall, an seinem Theil, deshalb kein Mangel „seyn möge, seine Kommissarien, vermöge einer „besondern Vollmacht, auch hiezu bevoll„mächtigen; mit Befehl, daß Sie, nach ver„richteter Visitation, von Seinetwegen, den „Revisionen beywohnen, und darinn dasjenige „vornehmen, handeln, dekretiren und ver„abschieden helfen sollten, was der R. G. O. „gemäß und recht sey, auch Sich hierinn, durch „einige Rücksicht auf die Partheyen, oder was „sonst zu des Einen oder Andern Vortheil und „Behelf vorkommen möchte, nicht hindern lassen.

„Wo-

„Wofern auch etwa das Kollegium des K. G. J. Chr.
„diesfalls einige unnöthige Einwendungen ma- 1595
„chen, oder Etliche von den deputirten Churfür-
„ſten, Fürſten und Ständen ſich der Sache
„entziehen wollten; ſo ſollten Sie, mit Rath
„der Maynziſchen Geſandten, ſolche Eintre-
„den unterſuchen, und auf die würkliche Fort-
„ſetzung der Viſitation und Reviſion, ſoviel
„ſich gebüre und thun laſſe, dringen„ a). Es ließ auch der Kayſer zu dem Ende für ſeine Kommiſſarien, wegen des Reviſionswerkes, eine beſondere Vollmacht ausfertigen b).

Nachdem die vorſtehende Inſtrucktion und Vollmacht vom Kayſer war ausgefertiget worden, erhielt Derſelbe von dem Churfürſten von Maynz eine Antwort auf ſein, in jener erwähntes, Schreiben, worinn Dieſer ſein Bedenken äuſſerte, warum auf dem itzigen Deputations- und Viſitations-Tage zu Speyer nicht auch zugleich die Reviſionsſachen füglich könnten vorgenommen und erlediget werden. Allein der Kayſer antwortete hierauf dem Churfür- 21 Jul. ſten, daß Er nichts lieber ſähe, als daß ſowohl die ſt. n. Partheyen, als auch das K. G. unter andern auch von dieſer Beſchwerde für diesmal befreyet werden könnten. Denn der Churfürſt melde ſelbſt, daß bereits auf eilf Reviſionen vorhanden ſeyen, deren, wie leicht zu erachten, durch einen längern Verzug, nicht weniger, ſondern mehr werden würden; mithin man, wenn man nur auf einige

a) Kayſerliche Inſtrucktion für ſeine Kommiſſarien, in *Cod. MS. Actor. publ. Senckenberg.*, *Fol.* 10. *b.* et 11. *a.*

b) Kayſerliche Vollmacht für ſeine Kommiſſarien zur Reviſions-Sache, in *Cod. MS. Actor. publ. Senckenberg.*, *Fol.* 68. *b.* et 69. *a.*

J. Chr. Weiſe dazu gelangen könnte, weder Zeit, noch
1595 Koſten, die ſich auf die Berathſchlagung und Expedition belaufen würden, ſchonen und anſehen müßte. Damit nun aber den Sachen Recht geſchähe, und Seiner Seits nichts verſäumt würde; ſo hätte Er ſeinen zu Speyer befindlichen Kommiſſarien das churfürſtliche Schreiben kommunicirt, und dabey befohlen, daß Sie mit ſeinen, des Churfürſten, und etlicher anderer deputirten Stände Räthen darüber im Vertrauen ſich unterreden, und, was thunlich oder nicht ſey, bedenken, fortſetzen und Ihm berichten ſollten; es möchte daher der Churfürſt gleichfalls ſeinen Räthen deshalb weitern Befehl zuſchicken. Uebrigens aber hielte Er, der Kayſer, nochmals dafür, daß man, weil die Reviſion der Viſitation anhängig ſey, und die K. Verſammlung den Deputirten alle Gewalt, die ſonſt bey ordentlichen Viſitationen gebräuchlich ſey, aufgetragen hätte, ſolche Gewalt nicht einſchränken ſollte; indem der Juſtitz an der Reviſion nicht weniger, als faſt an der Viſitation ſelbſt, gelegen ſey, und ſoviele Partheyen um dieſelbe ſchon ſo lang und unaufhörlich angeſucht hätten, und noch täglich darum bäten c).

Ungeachtet nun der Kayſer, wie aus dem bisher angeführtem zu erſehen, ſehr darauf gedrungen hatte, die Reviſionen bey der dißmaligen auſſerordentlichen K. G. Viſitation mit vorzunehmen, ſo unterblieb doch ſolches. Hievon ſowohl, als überhaupt von der damaligen Viſitation meldet die K. Deputation, in ihrer an den

c) Schreiben des Kayſers an den Churfürſten von Maynz, de Dato Prag den letzten Julius 1595., in *Cod. M.S. Actor. publ. Senckenberg.*, *Fol.* 98. *a.* – 99. *a.*

den Kayſer abgeſtatteten Relation, folgendes: J. Chr.
„obgleich man, bey der Viſitation des K. Kam- 1595
„mergerichts keine beſondere Mängel der
„Perſonen befunden hätte; ſo ſey doch dabey für
„eine beſondere hohe Nothdurft gehalten wor-
„den, weil es ſich gezeigt hätte, wie ſehr die be-
„ſchloſſenen Sachen je länger, je mehr, ſich
„häuften, und wie wenig dagegen järlich erle-
„diget würden, auf Mittel und Wege zu den-
„ken, wie man alle Verzüglichkeit abſchneiden,
„und die liebe Zeit hiezu nothwendig anſtellen möchte.
„Deswegen dann im Namen J. K. M. und
„(von den) Viſitatoren, weſſen ſich zu ſolchem
„Ende der Kammerrichter, die Präſidenten
„und Beyſitzer zu verhalten, (das Weitere)
„verfaßt und Ihnen zugeſtellt worden, wie
„ohne Zweifel J. K. M., von Ihren Kommiſ-
„ſarien allerunterthänigſten Bericht empfangen
„würden. Dabey wären dann noch mehr andere
„wichtige Punkte vorgefallen, darinn man zu
„Beförderung des Proceſſes, weitere Vorſe-
„hung, Aenderung und Verbeſſerung zu thun,
„ebenmäſſig für hoch nothwendig angeſehen hätte,
„wie nemlich die Relationen und Endurtheile,
„zu mehrerer Schleunigkeit, zu befördern, auch
„das K. Kammergericht mit der groſſen Men-
„ge der Armen-Partheyen nicht zu ſehr über-
„laden, und darinn eine Maaß geſetzt würde.
„Ferner wie den vielfältigen muthwilligen und
„freventlichen Appellationen, mit mehrerm Ernſte,
„zu begegnen, auch die Appellations-Summe
„zu erhöhen, und die Pön der *temere Appellan-*
„*tium* et *Litigantium* zu ſchärfen, und auch ſonſt
„in andern Fällen eine beſſere Obacht zu haben
„ſeyn möchte. Obgleich nun dieſe verfaßte Punkte,
„als ein einhelliger Schluß verglichen, und

„den

J. Chr. 1595 „den Kayſerlichen Kommiſſarien zugeſtellt wor-
„den; ſo hätte man doch, aus nachgeſetzten Urſa-
„chen, für nothwendig ermeſſen, denſelben bis
„zur künftigen Zuſammenkunft einzuſtellen,
„und erſt alsdann in eine gemeine Verabſchie-
„dung bringen zu laſſen.„

„Demnach aber auch dabey, *inter conſultan-*
„*dum*, noch andere mehrere Punkte vorgefallen,
„wie es nemlich mit den bisher eine Zeitlang ge-
„ſuchten und ausgeſchriebenen Reviſionen zu hal-
„ten, und ſonſt, vermöge des 122. *Dubii* den
„Sachen darinn ein Ausſchlag zu geben; (in-
„gleichen) wie man auch füglich zu Ergänzung
„des H. R. Matrickul, vermöge Regenſpur-
„giſcher jüngſter Diſpoſition, kommen möge;
„als ſey im gemeinen Rathe erwogen und für
„nothwendig gehalten und angeſehen worden,
„welches auch die Kayſerlichen Kommiſſarien
„ſich hätten beliebig und gefällig ſeyn laſſen, daß,
„(weil in itziger Zeit zu Erledigung angeregter
„Reviſionen, aus etlichen erwogenen Urſachen,
„nicht zu kommen geweſen, aber dennoch den
„Partheyen, welche die *Reviſionem* unterſchiedlich
„geſucht, hoch beſchwerlich falle, mit ihrem
„groſſen Nachtheil geſpannt zu ſeyn, und auf
„ihr ſo vielfältiges bittliches Anhalten die Beför-
„derung der Juſtiz ſtecken zu laſſen,) nebſt den
„Kayſerlichen Kommiſſarien die Churfürſten,
„und itzigen deputirten Fürſten und Stände,
„oder deren Geſandten, den 1. May (neuen)
„oder 21. April (alten Kalenders) des nächſt-
„angehenden J. 1596., wiederum zu Speyer er-
„ſcheinen, und obgemeldete ausgeſchriebene penden-
„tes *Reviſiones*, wie ſich gebüre, vornehmen und
„erörtern ſollten. Immittelſt aber ſollte auch der
„Herr ErzB. und Churfürſt zu Maynz, als

„Erz-

„Erzkanzler, mit gebürenden Ausſchreiben und J. Chr.
„Benennung der Reviſionen, und anderer 1595
„Nothwendigkeit, verfahren, bey welchem dann
„davon weiter geredet und gehandelt werden
„könnte, durch was für billige Wege die künfti-
„gen Reviſionen, die nunmehro ohne Unterſchied
„zu gemein werden wollten, auf die Maaß, als
„von Etlichen bereits die Andeutung geſchehen, et-
„was abſcheulicher (abſchreckender) gemacht wer-
„den könnten. Obwohl nun Etliche aus dem
„Churfürſten-Rathe die Sachen dafür angeſe-
„hen, (daß man,) weil in dem nähern (letztern)
„Regenſpurgiſchen K. A. der Reviſionen
„nicht gedacht, noch zu Erledigung derſel-
„ben eine ſolche Gewalt den deputirten Stän-
„den gegeben (worden,) deswegen der K. G. O.
„nachſetzen, und den ordentlichen Viſitato-
„ren, welche J. K. M., daß Sie in ihren rich-
„tigen Gang gebracht würden, allergnädigſt zu
„befördern hätte, ſolche Reviſionen heimſtel-
„len ſollte, denn wenn von der K. G. O. abge-
„wichen, und ſolche auſſerordentliche Mittel
„zu den Reviſionen gebraucht würden, Sie da-
„gegen proteſtirt haben wollten; ſo hätten es doch
„die Andern des Chur- und Fürſten-Raths,
„nebſt den Kayſerlichen Kommiſſarien, bey ih-
„rem vorigen Bedenken verbleiben laſſen [b].„

Dieſem will ich noch beyfügen, was hievon der Herzoglich-Braunſchweigiſche Geſandte, der k. Peter Iven, in ſeiner an den H. Heinrich 21 Nov.
Julius abgeſtatteten Relation gemeldet hat. Er ſt. vet.
ſchreibt

b) Der Churfürſten, deputirten Fürſten und Stände Räthe und Abgeſandten zu itzigem K. Deputationstage zu Speyer Relation an den Kayſer, de Dato Speyer *ſine d.* et *a.*, in *Actis MSS. A. W., Vol. I. n.* 3.

J. Chr. 1595 schreibt nemlich: „Was es für einen Zustand mit „der *Administratione Justitiae* am K. Kammer„gerichte habe, und was für Mängel dabey wä„ren, würde der Fürstliche Kanzler, (D. Ja„gemann,) zum Theil in der Visitation ver„nommen, und, soviel Ihm gebüren wolle, re„ferirt haben. Es sey damit leider also beschaffen, „daß (die) Churfürsten, Fürsten und andere „Stände des Reichs bey der K. M. wohl an„halten, auch Selbst dazu thun möchten, daß „solches höchste Gericht in einen bessern Stand „gebracht werden möchte. Denn da wohl (wenn „gleich) den Herren Assessoren ihre Besoldung, „darum Sie vielmals auf diesem Deputations„tage angehalten (hätten,) verbessert würde, so „wollte doch solchen Mängeln und Gebrechen, „die vorhanden (wären,) nicht abgeholfen, son„dern es müßten andere Mittel an die Hand ge„nommen werden.„ Ferner heißt es in dieser Re lation: „das 122te oder letzte *Dubium* sey wun„derbarlich torquirt und disputirt worden; es „seyen *varia* et *discrepantia Vota* gewesen, und habe „der Herr Administrator zu Magdeburg von „der Visitation, deren die *Revisiones* anhängig, „künftiges Jahr ausgeschlossen werden wollen, „darüber (aber) Protestationen (wären) ein„gewendet (worden.„) Und etwas weiter her„nach: „Nun sey wohl nicht ohn, daß (Er, der „Gesandte,) bey dem 122. *Dubio*, da *de Revi„sione* gehandelt (wird,) und vierzehn Sachen, „derhalb *Revisiones* gesucht, gedacht worden, dahin „etlicher massen doch mit anzeige, daß, (da) dar„auf kein Befehl vorhanden, allein *ad referen„dum* gewilliget (hätte,) wenn die *Visitatio Came„rae*, einen Weg, wie den andern, ohne Anse„hen der Religion, vermöge (der) *Anno* 66.

„be-

„beſchehenen Ordnung, ihren Fortgang hätte, J. Chr.
„und die *Acta* in ſolchen vierzehn Sachen *ad re-* 1595
„*ferendum* unter die deputirten Stände diſtri-
„buirt würden, und der andern Punkten halber
„eine neue Zuſammenkunft nöthig, und das
„ganze Werk in kurzer Zeit verrichtet werden
„könnte, daß alsdann der Abgeſandten gnädigſte
„und gnädige Fürſten, Herren und Obern dar-
„ein willigen möchten e).„

Wir kommen nun zur Geſchichte des, zu gleicher Zeit mit der K. G. Viſitation, zu Speyer gehaltenen K. Deputationstages, von deſſen Eröfnung und der dabey gethanen Propoſition der Kayſerlichen Kommiſſarien ich ſchon weiter oben das Nöthige gemeldet habe f). Die auf demſelben vorgekommenen Handlungen betrafen vornemlich 1) die Erledigung und Vergleichung der *Dubiorum Cameralium*, beſonders der noch ſtreitigen Materien wegen der Landſäſſerey und des *Mutui* et *Intereſſe*; 2) die Beſchwerden des K. G. wider die Stadt Speyer; 3) die Handhabung des K. Münzedicktes; und 4) die Moderations-Sache und Recktifikation der K. Matrickul, von welchen wir nun aus den zur Hand habenden ſchriftlichen K. Deputations-Ackten das weitere anführen und mit dem erſten Punkte den Anfang machen wollen. Ehe wir jedoch von den deshalb gepflogenen Handlungen Nachricht geben, wird nicht undienlich ſeyn, aus der den Kayſerlichen Kommiſſarien und Oeſterreichiſchen Geſandten ertheilten Inſtruck-

e) Des L. Peter Jvens Relation an den H. Heinrich Julius zu Braunſchweig, de Dato Wulffenbüttel, den 21. Nov. (ſt. vet.) 1595., in *Actis MSS. A. W., Vol. II. Faſcic. IV. n.* 33.

f) S. in dieſem XIX. Bande, S. 284-288.

J. Chr. 1595 strucktion das zu diesem ersten Punkte gehörige anzuführen, weil solches, in der Folge, bey einem und dem andern zu einiger Erläuterung dienen kann. Es äussert nemlich der Kayser, daß ohne Zweifel seine Kommissarien, aus dem letztern Regenspurgischen R. A., Sich zu erinnern wissen würden, aus was für Ursachen Er, mit den anwesenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, wie auch der Abwesenden Räthen und Gesandten, für rathsam und nöthig angesehen habe, wegen etlicher Artickel und Punkte, die auf dem damaligen R. Tage, wegen Kürze der Zeit, und aus andern verhinderlichen Ursachen, nicht hätten vorgenommen und erlediget werden können, einen R. Deputationstag anzustellen. Es wären also zuförderst in *puncto Justitiae* ausser demjenigen, was aus dem Wormsischen Deputations-Abschiede vom J. 1586. dem letztern R. A., in *forma pragmaticae Sanctionis*, einverleibt worden †), die noch übrigen widersprochenen und in Zweifel gezogenen drey Punkte, nemlich: a) wegen der Landsasserey, b) *Jurisdictionis Camerae* wider die Stadt Speyer, und c) *ratione Mutui et Interesse*, samt den jüngsthin vom R. G. überschickten neuen und mehrern *Dubiis* et *Gravaminibus*, mit den deputirten Churfürsten, Fürsten und Ständen, oder deren bevollmächtigten Räthen und Gesandten, an Statt Seiner, des Kaysers, und der allgemeinen Stände des Reichs, vorzunehmen und beschließlich zu erledigen.

Nun sey zwar Er, der Kayser, der Meinung, daß, zufolge des R. A., die deputirten Churfürsten, Fürsten und Stände, wie auch der

†) S. im XVIII. Bande der A. T. R. Geschichte. S. 422-427.

der Kammerrichter, die Präſidenten und Beyſitzer mittlerweil über dieſe Artickel und Dubien, und wie dieſelben zu erledigen, ihre Bedenken würden verfaßt, und mit ihren gelehrten und erfahrnen Advokaten und Räthen, mehrerer Beförderung halber, ſich berathſchlagt haben, damit man ſich itzo deſto richtiger darüber entſchlieſſen, ſolchem ſeine endliche Ordnung und Maaß geben und es einhellig in den K. Deputationsabſchied, als einen allgemeinen Schluß des H. R., bringen könnte. Nichts deſto weniger aber, und damit ſeine Kommiſſarien und die Oeſterreichiſchen Geſandten wiſſen mögen, was ſeine Meinung in Anſehung dieſer Punkte ſey, und damit Sie, wenn etwa zwieſpältige Relationen dabey vorkämen, denſelben deſto beſſer einen Ausſchlag geben könnten, ſo erkläre Er Sich hiemit auf einen jeden Punkt folgender maſſen. Erſtlich die Landſaſſerey, wie ſie im leztern R. A. genannt worden, oder die Einſchränkung der Konſtitution in Pfändungsſachen betreffend, ſtelle Er es dahin daß *in decernendis eiusmodi Mandatis* billig und vornemlich das *Jus* oder die Gerechtigkeit, deswegen ein dem Reiche ohne Mittel Unterworfener gepfändet worden, und nicht das Gut, darauf die Pfändung geſchehen, in Betracht gezogen werden ſolle, wie ſolches auch hernach beym zwölften *Dubio Camerali* weitläuftiger angezeigt wird. Was hernach zweitens in Anſehung des Streites zwiſchen dem K. Kammergerichte und der Stadt Speyer in der Kayſerlichen Inſtruktion enthalten iſt, will ich alsdann anführen, wenn ich auf dieſe Materie kommen werde. J. Chr. 1595

Soviel hingegen drittens den gleichfalls widerſprochenen und noch unerledigten Hauptpunkt aus dem Wormſer Deputationsab-

J. Chr. 1595 ſchiede, nemlich den *Contractum Mutui* belange *), möchten bey demſelben ungefähr folgende vier Fragen vorfallen: 1) ob die K. Konſtitution von Fünf vom Hundert ſolle tolerirt, und auch ad *Contractum Mutui* verſtanden werden? 2) an *Uſurae* in *mero Mutuo* iam *ſolutae repeti* debeant? 3) *quid* in *caſibus ratione Uſurarum*, quae proveniunt *ex mora* et *Pacto ſingulari?* und 4) ob auch hierinn das *Intereſſe* könne verſtanden werden, *Caſu*, daß um das Intereſſe geklagt, und *iudicialiter* ſchon erkannt wäre; ob es nicht auf Fünfe pro *Cento* taxirt werden möchte, es könnte dann die Parthey ein Mehreres liquidiren? In Anſehung der erſten Frage ſollten die Kayſerlichen Kommiſſarien nicht einwilligen, daß, etwas directe *contra Canones* C. 5. c. 3. ex *mero Mutuo* Fünfe, mehr oder weniger, pro *Cento* paſſiren zu laſſen, ſtatuirt würde. Jedoch ſollten Sie die Stände vertröſten, es bey dem Pabſte zu ſuchen und fleiſſig zu befördern, daß, mit deſſen Einwilligung und Diſpenſation, das *Pactum* de *repetenda Sorte*, nemlich in Fällen, da iuxta *Martini P. R. V.* Extravagant. *Regimini* etc. Geld mit Geld Zinsweiſe verkauft, und in den ſecundum *Conſtitut. Carol.* de *a.* 1548. approbirten *Contractibus Emtionis* et *Venditionis Redituum*, Statt haben und zugelaſſen werden möge. Bey der zweiten Frage wäre zu erwägen, daß, obgleich nach dem *Jure Canonico Uſurae ex Mutuo ſolutae* repetirt werden könnten, dennoch der *ſummus Imperans*, propter Bonum aliquod publicum, einem *Privato* ſein *Jus* benehmen könne. Und weil ohnedies die *Condictio indebiti iam ſoluti* in vielen Fällen, ob man ſchon anfänglich um nichts obli-

*) S. im XIV. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 406 f. n. 46.

obligirt geweſen, gleichwohl nicht Statt habe, J. Chr.
modo naturalis aliqua ſaltim *Obligatio interceſſerit*, 1595
alſo möchte der Kayſer mit den Ständen, *iure ſupremi Magiſtratus*, ſolche *Repetitionem Uſurarum ſolutarum* in *praeteritum* verbieten, partim *ad evitandas infinitas Lites*, multis etiam *Viris bonis* praeter meritum *intentandas*, partim, daß dies Orts ſaltim *naturalis Obligatio ſervandi*, *quaecunque non ſunt contra bonos mores*, politice et ſecundum Leges Juris Civilis loquendo, inſonderheit bey erbaren Teutſchen Gemüthern in Acht zu nehmen ſey. Daher dann auch, non ſine gravi motu et ſcandalo, allerhand *Cauſſae Iniuriarum*, wegen Nichthaltung der Zuſage, Briefe und Siegel, auch wohl eidlicher Betheurung allenthalben im Reiche ſich ereignen, und entſtehen möchten.

Hingegen in Anſehung der dritten Frage, wenn künftig neue *Contractus Mutui* errichtet würden, ſolle aus denſelben, obgleich ſolches ausdrücklich wäre feſtgeſetzt worden, nicht allein einige *Exactio Uſurarum* nicht gebüren, ſondern auch wegen der deshalb etwa bezalten Zinſen die *Repetitio* Statt finden, und der Gläubiger es ſich ſelbſt beyzumeſſen haben, daß er *contra* vel *praeter formam*, in ſupra dicto Extravaganti *Regimini* etc. et *Conſtitutione Carolina* de a. 1548. praeſcriptam, kontrahirt hätte. Endlich ſoviel die vierte Frage, oder das *Intereſſe* ex *Mutuo* belange, möge es bey dem Buchſtaben und Innhalte des Wormſiſchen Deputationsabſchiedes bleiben; jedoch daß ſolches *ex Officio Judicis* allein *Parti* zuerkannt werde, nicht aber, daß die Kontrahenten, darüber zu proceſſiren, die Macht haben ſollten, *ne* ſcilicet *ſapiat mentalem uſuram*. Endlich auf die *Dubia Cameralia*, die ſeit dem mehr

J. Chr. 1595 gedachten **Wormſiſchen Deputationstage** noch neulich, währendem **letztern R. Tage** zu **Regenſpurg**, eingelaufen wären, ſey damals **verabſchiedet worden**, daß über dieſelben und was inzwiſchen noch mehr zu erledigen vorfallen möchte, der **Kammerrichter**, die **Präſidenten** und **Beyſitzer** ihre **Bedenken**, auf dem bevorſtehenden **Deputationstage**, den **Kayſerlichen Kommiſſarien** und den **deputirten Churfürſten, Fürſten** und **Ständen ſchriftlich überreichen** ſollten. Deswegen ſollten ſeine **Kommiſſarien**, ob ſolches geſchehen, **nachfragen** und ſolche verfaßte **Bedenken abfordern**. Damit aber ſeine **Kommiſſarien**, und beſonders die **Oeſterreichiſchen Geſandten** wiſſen möchten, **worauf**, nach ſeinem, des **Kayſers**, Ermeſſen, diesfalls zu **votiren** ſey; ſo hätte Er **dieſe** *Dubia*, von Punkt zu Punkt, in fleiſſige **Erwägung** gezogen, und gleichwie ſie in 122. **Artickel** eingetheilt wären, als lieſſe Er ſich den **erſten, zweiten, dritten, ſibenten** wie auch den **achten** inſonderheit ꝛc. ꝛc. g).

Uebrigens will ich auch noch aus der, von dem **H. Heinrich Julius** zu **Braunſchweig** ſeinen **Geſandten** ertheilten, **Inſtrucktion** dasjenige anführen, was hieher gehört. Es **befielt** nemlich der **Herzog** ſeinen **Geſandten**, daß **Sie, nach ihrer Ankunft** zu **Speyer**, ihre **zwey** unterſchiedliche

g) Kayſerliche Inſtrucktion für ſeine Kommiſſarien, in *Cod. MS. Actor. publ. Senckenberg.*, *Fol.* 4. *b.* – 5. *b.* und 9. *a.* et *b.* Hier iſt eine Lücke in der Kayſerlichen Inſtrucktion, und ſtehet, *Fol. b.*, nach dem oben im Texte angeführten Worte: ſonderlich ꝛc., folgendes: *huc refer, quae ad verbum deſcripſi in Notabilibus huius Inſtructionis usque ad finem verborum* andern durchaus gefallen; allein dieſe *Notabilia* finden ſich nirgends in dem *Codice MS. Senckenbergiano.*

liche Vollmachten, gegen gebürende Rekognition, J. Chr.
in die Maynziſche Kanzley übergeben, und ver- 1595
nehmen ſollten, an welchem Orte die Zuſam-
menkunft geſchehen, was von den Kayſerlichen
Kommiſſarien proponirt, und wie die daſelbſt
zu tractirenden Sachen unterſchiedlich vorge-
nommen werden ſollten. In Anſehung derſelben
ſollten Sie ſich dann, wie es ſich am füglichſten ſchi-
cken wollte, nach den mehrern Stimmen, wo-
fern nicht die Evangeliſchen Deputirten be-
ſondere erhebliche Gegenurſachen hätten, beque-
men, ſeine Seſſion an gehörigem Orte neh-
men, auch ſich alsdann, ſoviel die *Dubia Camera-
lia* belange, nach demjenigen, was erſtlich die
Juriſten-Fakultät ſeiner Julius-Univerſität
zu Helmſtedt abgefaßt hätte und hernach von ſei-
nen gelehrten Räthen bey Hofe revidirt worden,
ſoviel möglich, als Sie, nach angehörten vernünfti-
gen Bedenken von andern Deputirten, mit gu-
tem Gewiſſen und ohne Verweis, thun könnten, in
ihrem Votiren richten. Gleichwohl aber ſollten
Sie, Falls der Adminiſtrator des Erzſtifres
Magdeburg, und der H. Ulrich zu Mecklen-
burg, wegen des Niederſächſiſchen Kreiſes,
noch etwas gutes erinnern würden, ſolches;
wie auch den Punkt, daß die Kayſerlichen Kom-
miſſarien, wenn *ſecunda*, vel *tertia Dilatio pro-
bandi* am K. Kammergerichte zu rechter Zeit
geſucht, ob ſie gleich noch nicht erkannt worden,
nichts deſtoweniger mit dem *Examine* verfahren
werden möge; ingleichen was aus den von den
Ständen der A. C., auf dem jüngſten R. Tage
zu Regenſpurg überreichten *Gravaminibus* zum
Juſtizwerk gehörig, in gebürende Acht neh-
men, und zwar in Betracht, weil vermöge der K.
G. O., *P. I. Tit.* 50. §. 5., ein jeder Stand

J. Chr. für Sich, seine Mängel und Beschwerden den
1595 Kayserlichen Kommissarien auf die Visitationstage einzuschicken, und deshalb gebührendes Einsehen und Reformation zu bitten, wohl befugt sey. Würde aber auch noch was Weiteres vorfallen, wovon der jüngste R. A. keine Meldung thue, und dasselbe von grosser Wichtigkeit seyn; so sollten seine Gesandten sich dessen, wo möglich, entschlagen, oder es, in aller Eile, an Ihn, den Herzog, gelangen lassen; sonst aber wolle Er das übrige ihrer Bescheidenheit anbefehlen h).

Nach der geschehenen Eröfnung des R. Deputationstages, und von den Kayserlichen Kommissarien gethanen Proposition, theilten sich die Gesandten der Churfürsten, deputirten Fürsten und Stände, gewönlicher massen, in zwey Kollegia, wovon das eine aus den Churfürstlichen, und das andere aus den Fürstlichen und der übrigen Stände Gesandten bestund. Sie fiengen auch nun unverweilt ihre Berathschlagungen an, und da in denselben die Materien von den *Dubiis Cameralibus* und den noch streitigen Punkten wegen der Landsässerey und des *Mutui* et *Intereſſe* zugleich tractirt wurden; so müssen wir auch diese Materien zusammen nehmen, und nach Anleitung ihrer *Concluſorum*, Vergleichungen, Gutachten und darauf erfolgten Resolutionen der Kayserlichen Kommissarien, anführen, was darinn verhandelt worden. Es würde zu weitläuftig fallen, den Innhalt der 122. *Dubiorum Cameralium*, und das auf jedes gestellte Bedenken der Kameralen, samt deren *Reſolutioni-*

h) H. Heinrich Julius zu Braunschweig Instruction für seine Gesandten, in *Actis MSS. A. W., Vol. II. Faſcic. IV. n. 5.*

tionibus hieher zu ſetzen, mithin muß ich mich blos damit begnügen, dasjenige zu **bemerken**, was bey **jedem**, von den beiden vorgedachten **Kollegien**, **beſchloſſen** und endlich **verglichen** worden, in Anſehung der **Zweifel** ſelbſt aber und darüber vom **K. G.** gegebenen **Gutachten**, meine **Leſer** dahin **verweiſen**, wo Sie dieſelben vollſtändig nachſehen **können** i). J. Chr. 1595

Die von dem **Churfürſten-Rathe**, nach vorgängiger Berathſchlagung, über die **acht erſten** *Dubia Cameralia* gefaßten *Reſolutiones* **fehlen** in unſern **Deputations-Ackten**. Hingegen bey dem 9. *Dubio* ließ es derſelbe bey dem **letzten Bedenken der Kameralen** bewenden; jedoch mit der **Erklärung**, daß in *cauſſis pendentibus* der **Supplikant** *doceren* ſolle, daß ihm, auf geſchehenes fleiſſiges Anhalten und Erſuchen, **nicht** wolle, **nach** deſſelben **Untergerichs-Ordnung** und **Gewohnheit**, **zu** ſeinem **Rechte verholfen** werden. Bey dem 10. *Dubio* ſolle das **zweite Bedenken** des **K. G.** dem **erſten vorgeſetzt** werden. Weil hiernächſt das 11. 12. 13. und 18. *Dubium*, auf **Begehren** des **Fürſtenrathes**, itzo **nicht berathſchlaget** worden; ſo ſchritt der **Churfürſtenrath** zum 14. *Dubio*, welches man alſo verſtehe, daß man, wenn die *Jurisdictio Camerae* per *Pactum* **prorogirt**, oder ſonſt **fundirt** ſey, in ſolchem Falle ſich die **zweite Meinung** der **Kameralen gefallen** laſſe. Und ſo nahm man auch bey dem 15. und 16. *Dubio*, ingleichen, durch die **Mehrheit** der **Stimmen**, bey dem 17. und 19. *Dubio* die **zweite Meinung** des **K. G.** an. In dem 20. *Dubio* trat man gleichfalls der **Meinung** der **Kameralen** bey; hingegen bey dem 21. *Dubio*, in *Caſu* des **Zolles**

i) Sie ſtehen nemlich in des *de Ludolf* Corp. Juris Cameralis, P. I. n. 332. p. 471-522.

J. Chr. und der Steuren, beliebte man die zweite Mei-
1595 nung des K. G., daß es nemlich nicht *pro Pigno-ratione* zu halten ſey; in *Caſu* des abgeforderten Frevels und Buſſen aber, und zwar in §. wen Einer begangenen Frevels halber ꝛc., (welchen §. die Churfürſtlichen Räthe *ſub eodem N.* 21. begriffen,) wurde *per Maiora* die erſte *Opinio*, tanquam *benignior*, angenommen. Bey dem 22. *Dubio* ließ man ſich die letztere Meinung des K. G. gefallen, und bey dem 23. *Dubio* wurde, durch die Mehrheit der Stimmen, pro *prima Opinione Camerae* beſchloſſen, daß kein Mandat zu erkennen ſey. In dem 24. 25. und 26. *Dubio* beliebte man durchaus die Meinung des K. G., ingleichen auch, jedoch durch die mehrere Stimmen, bey dem 27. 28. und 29. *Dubio*, und zwar bey dem Letztern, daß ein *Mandatum* zu erkennen ſey, in ſofern die Sache eine Aeſtimation zulaſſe.

In einer andern Konferenz fuhr das Churfürſtliche Kollegium mit Berathſchlagung der *Dubiorum Cameralium* vom 30. bis 68. fort; da es ſich dann bey dem 30. *Dubio* die Meinung des K. G. gefallen ließ, und bey dem 31. *Dubio* die zweite Meinung Deſſelben annahm; aber bey dem 32. *Dubio* hielt man dafür, daß dieſer Punkt mit der Landſäſſerey und dem 12. *Dubio* in Gemeinſchaft ſtehe, und daher bis zu deſſen Berathſchlagung auszuſetzen ſey. Hingegen bey dem 33. *Dubio* waren die Stimmen gleich getheilt. Etliche vermeynten, daß die *Opinio Camerae* ſimpliciter anzunehmen ſey; Andere aber verlangten, daß es cum *temperamento* et *limitatione* geſchehen ſolle. Nemlich, daß die letzte Meinung dergeſtalt anzunehmen ſey, daß, wenn es Gefangene betreffe, in ſolchen *Mandatis* eine

kür-

kürzere Zeit ad *docendum* de *Paritione* möge angeſetzt werden. Wenn aber der Streit wegen Güter wäre; ſo ſollte ein geraumer Termin ad *docendam Paritionem* dergeſtalt beſtimmt werden, daß die Partheyen, gegen welche ſolche *Mandata* ausgegangen, gefaßt erſcheinen, und entweder *Paritionem dociren*, oder ihre erhebliche *Exceptiones* einwenden könnten, damit alſo der Streit, welches erhebliche Urſachen ſeyen oder nicht, und weshalb eine fernere Zeit oder Prorogation zuzulaſſen ſeyn möchte, wie auch andere Ungelegenheiten, die daraus entſtehen könnten, vermieden blieben, worauf alsdann ferner mit der *Declaratione Poenae* zu verfahren wäre. In dem 34. 35. 36. 39. und 40. *Dubio* ließ man ſich die Meinung des K. G., ſo wie Deſſen zweite Meinung bey dem 37. 38. 41. und 42. *Dubio* gefallen; ingleichen nahm man auch die Meinung der Kameralen in Anſehung der *Dubiorum* von 43. bis 56. *incluſive* durchaus an, und bey dem 57. *Dubio* ließ man es bey dem bewenden, was Sie *per Maiora* beſchloſſen hatten. Ferner verglich man ſich bey den *Dubiis* von 58. bis 64. *incluſive* durchgehends mit den Bedenken des K. G. Kollegiums, und endlich ließ man auch bey den *Dubiis* von 65. bis 68. *incluſive* ſich Deſſen vernünftige beſchließliche Gutachten ganz wohl gefallen. J. Chr. 1595

Soviel nun weiter die *Dubia Cameralia* vom 69. bis zum 89. betrift, wurde, in einer abermaligen Konferenz des Churfürſtenrathes, beſchloſſen, daß man ſich bey dem 69. *Dubio* gefallen laſſe, daß die letzte Meinung der Kameralen im Reiche zu publiciren ſey. Ingleichen beliebte man ihre Meinung bey dem 70. und 71. *Dubio*, und bey dem 72. *Dubio* nahm man ihre zweite Meinung an; auch bey dem 73. *Dubio*

J. Chr. 1595 ließ man es bey ihrem Bedenken, ſo wie bey dem 74. bey ihrer erſten Meinung, als der beſten, bewenden. Hingegen bey dem 75. *Dubio* erachtete der Churfürſtenrath, daß es bey der zweiten Meinung der Kameralen bleiben ſolle, weil ſolche dem rechten *Stylo* und der *Praxi* gemäſſer wäre, und im 76. *Dubio* ließ man ſich gleichfalls ihre Meinung gefallen; aber bey dem 77. *Dubio* wurde dafür gehalten, daß es nach der erſten Meinung des K. G. bey dem alten Herkommen zu laſſen wäre, und ſo wurde auch Deſſen Meinung bey dem 78. *Dubio*, durch die mehrere Stimmen angenommen. Ferner ließ man es bey dem 79. und 80. *Dubio* bey dem wohl erwogenem Bedenken der Kameralen bleiben; allein bey dem 81. und 82. *Dubio* beliebte man die zweite Meinung des K. G., jedoch mit dem Anhange, daß ſolches dergeſtalt verſtanden werde, wenn vor einem Notarius und Zeugen *ex intervallo* und nicht *viva voce*, appellirt worden. Weiter bey dem 83. *Dubio* ſtimmte das Churfürſtliche Kollegium dahin, daß die letzte Meinung der Kameralen, als der K. G. O. und den Viſitations-Abſchieden gemäß, anzunehmen ſey, und bey dem 84. 85. 86. und 87. *Dubio* ließ es ſich die letztere, ſo wie bey dem 88. und 89. *Dubio* die beſchließliche Meinung Derſelben gefallen.

Ueber die noch übrigen *Dubia Cameralia*, vom 90. bis zum 122. *excluſive*, wurde nun, von dem Churfürſtlichen Kollegium, in einer nochmaligen Zuſammenkunft, nach vorgängiger Berathſchlagung, beſchloſſen, daß man ſich bey dem 90. und 91. *Dubio* die letztere Meinung der Kameralen gefallen laſſe. In Anſehung aber des 92. *Dubii* ließ man es, ſo viel die *Mandata cum Clauſula* betraf, bey dem im J. 1594. publicirten K. A., und

und deſſen §. 80., im übrigen aber bey der Mei- J. Chr.
nung der Kameralen bleiben, und bey dem 93. 1595
Dubio beliebte man Deren Meinung, ſo wie beym 94. *Dubio* ihre letzte Meinung angenommen wurde; jedoch daß der Anhang von Beſtrafung der Prokuratoren ausgelaſſen würde. Beym 95. *Dubio* ließ man ſich die zweite Meinung der Kameralen gefallen, und beym 96. *Dubio* blieb es bey ihrem Bedenken. Weil es aber bey dem 97. *Dubio* das Anſehen hätte, als wollte dadurch der Lex *per hanc* 4. *de tempor. appellat.* zuſehr eingeſchränkt werden; ſo lieſſen es die Churfürſtlichen Räthe bey der andern Meinung der Kameralen, mit dieſer Erläuterung, bleiben, daß hinfüro die Appellanten in ihren *Gravaminibus* nicht allein beſonders anzeigen ſollten, worinn Sie durch die *Judices priores* beſchwert zu ſeyn vermeinten, und was dasjenige, was bereits in der erſten Inſtanz vorgekommen, und Sie weiter zu beweiſen begehrten, ſondern auch was Sie Neues vorzubringen, und auf was für eine Weiſe der Appellant das eine oder das andere, citra tamen onus ſuperflui, auch ohne Begebung deſſen, ſo zu Erhaltung ihres Rechtes dienen, und Sie erſt hernach erfahren möchten, in *ſecunda inſtantia* ferner zu beweiſen gedächten, damit die Appellaten nicht alſo *in incerto* vagiren, auch der Richter alsbald ſehen möchte, ob die Beſchwerden ſo beſchaffen ſeyen, daß ſie zuzulaſſen, und wenn ſie bewieſen würden, dem Appellanten zuträglich ſeyn möchten. Bey dem 98. *Dubium* ließ es der Churfürſten-Rath bey dem Regenſpurgiſchen K. A. vom J. 1594. und deſſen Verordnung, auch dem Bedenken der Kameralen bewenden, und bey dem 99. und 100. *Dubio* ſich ihre zweite Meinung, ſo wie

bey

J. Chr. 1595 bey dem 101. und 102. *Dubio* ihre durch die mehrere Stimmen beschlossene Meinung gefallen. Allein in dem 103. *Dubio* lägen zwey Zweifel; in Ansehung des ersten wäre man mit den Kameralen einig, im andern aber sey man der Meinung, daß es im freyen Willen der Partheyen stehen solle: ob Sie bis *ad Probationes* inclusive schreiten und verfahren wollten. Im 104. *Dubio* waren gleiche Stimmen, indem Einige die erstere und Andere die letztere Meinung der Kameralen annahmen. Bey den 105. 106. und 107. *Dubiis* ließ man sich die zweite Meinungen des K. G., und bey den 108. 109. und 110. *Dubiis* Dessen Gutachten überhaupt gefallen. Im 111. *Dubio* beschloß man gleichfalls im Churfürstenrathe, es bey der Meinung der Kameralen, welche Sie *per Maiora* angenommen hatten, hingegen bey dem 112. *Dubio* bey ihrer letzten Meinung, und bey den noch übrigen *Dubiis* von 113-121. *inclusive* bey ihren wohlerwogenen Bedenken, so durch die mehrere Stimmen genehmiget worden, bewenden zu lassen. Endlich bey dem 122. und letzten *Dubio* zog man in Erwägung, daß dasselbe, weil es sehr wichtig sey, und ein reifes Nachdenken erfordere, nebst den andern ausgesetzten Punkten, bis die Chur- und Fürstliche Räthe etwas stärker zusammenkämen, aufzuschieben sey [e]).

Zu gleicher Zeit wurden auch im Fürsten-Rathe die *Dubia Cameralia* in Berathschlagung gezogen, und in Ansehung derselben, durch die Mehrheit der Stimmen, folgendes beschlossen. Bey dem 1. *Dubio* ließ man es bey dem Gutachten des

e) Des Churfürsten-Raths *Resolutiones* auf die *Dubia Cameralia*, in *Actis MSS. A. W.*, *Vol. II. Fascic. IV. n.* 18.

des K. G. Kollegiums bewenden; aber mit die- J. Chr.
ſer Erläuterung, daß, zu Beförderung dieſes 1595
gemeinnützigen Werkes, zween Beyſitzer und eben ſoviel aus dem Churfürſten- und Fürſten-Rathe von beiden Religionen, welche in den K. A., dem Proceſſe und den Rechten wohl erfahren wären, forderſamſt dazu verordnet werden ſollten. Dieſe ſollten nun aus allen (Reichs- und Viſitations-) Abſchieden, Memorialen und *Concluſis* einen kurzen und ordentlichen Auszug einer reformirten Kammergerichts-Ordnung verfaſſen, und denſelben in die Maynziſche Kanzley liefern, welcher hernach, durch der K. K. M. und der Stände Ratifikation und Authentikation, öffentlich im Reiche publicirt werden ſollte, nach welcher ſich dann ſowohl die Beyſitzer, als auch die Partheyen und ihre Advokaten zu richten wiſſen würden. Damit hiernächſt vielen Inkonvenienzen begegnet würde, weil im erſten *Dubio* davon Meldung geſchehen, ſollten die ſechs Jahre, welche die Beyſitzer, an dem K. G. zu verharren, verbunden wären, auf etliche Jahre weiter erſtreckt werden. Bey dem 2. *Dubio* ſollte der vom K. G. ſelbſt angebotene Fleiß und deſſen Gutachten nicht allein verabſchiedet, ſondern auch ſolchem beharrlich nachgelebt werden. In Anſehung des 3. *Dubii* wurde von der deputirten Fürſten und Stände Räthen beſchloſſen, daß der einhellige Beſcheid des K. G. Kollegiums wegen doppelt zu übergebender Supplikation, durch den künftigen Abſchied, gleichfalls authentiſirt werden ſolle. Bey dem 4. *Dubio* beliebte man die leztere Meinung der Kameralen, mit der angehängten ausdrücklichen Einſchränkung, daß, wenn die *Conſortes eiusdem Litis* auf einen Austrag erſucht

wür-

würden, und Sie sich denselben **belieben** liessen,
J. Chr. 1595 Ihnen alsdann das *Beneficium primae instantiae* **nicht benommen** werden sollte, maxime *cum hoc modo Continentia Causſae non dividatur.* Auch bey dem 5. *Dubio* ließ man sich die **letztere Meinung** des **K. G.** gefallen, mit der daselbst angehängten **Einschränkung:** „es wäre dann, daß die Diener „oder **Unterthanen** für sich selbst **mit** der Sache „**nichts** zu **thun** hätten;„ wie dann andere Fälle mehr daselbst begriffen wären. Bey dem 6. *Dubio* trat das **Fürstliche Kollegium** gleichfalls der **letztern Meinung** der **Kameralen** bey; jedoch mit der **Bedingung**, daß die **Erklärung** des **vierten Titels** blos **aus** dem **dritten**, und nicht **aus** dem **zweiten** genommen und supplirt werde. In dem 7. *Dubio* würde es wohl ein **Verstoß** seyn, wenn daselbst stünde, „daß den **Pupillen** mit noth„wendiger **Verordnung** der **Kuratoren** ꝛc.;„ *cum Pupillo non detur Curator, ſed Tutor.* Es sollten daher an diesem Orte, **aus** der angeführten Ursache, die **Worte** so **geändert** werden, daß den *Pupillis* und *Minoribus* mit nothwendiger **Verordnung** der *Tutorum* et *Curatorum*, respective durch *Omnium Superiorem*, *ſalvo* tamen *iure ad JCtione Contendentium*, **verholfen** werden solle. Endlich bey dem 8. *Dubio* solle des **Kollegiums** einziges **Bedenken**, praecipue *in Terminis universalis actionis*, **Statt haben.**

Man zog hierauf in einer **neuen Zusammenkunft** die folgenden *Dubia Cameralia* vom 9. bis zum 29. in **Berathschlagung**, jedoch mit **Ausschliessung** des 11. 12. 13. und 18., als welche vorerst **ausgesetzt** wurden, und **beschloß** in Ansehung derselben folgendes. Bey dem 9 *Dubio* sollten die **Kameralen über ihre letzte Meinung** besonders **vernommen** werden, indem hie-

bey

bey in Erwägung zu ziehen wäre, 1) daß die gewönliche Zeit der Promotorialen, wenn es um die gänzliche Ausführung und Entſcheidung der Sachen zu thun wäre, viel zu kurz ſey, und in ſolchem Falle alle Sachen an die Kammer gelangen würden, cum tamen omnibus modis *praecavendum* ſit, *ne Camerales tot litibus obruantur.* 2) Obgleich den beiderſeitigen Partheyen nicht ſehr daran gelegen ſey, ob die Sache bald oder langſam *ad Cameram* devolvirt werde, ſo würde doch dadurch den *intermediis Judicibus* et *Magiſtratibus* nicht wenig präjudicirt. Daneben aber ſolle es bey der andern Meinung der Kameralen bleiben, daß, wenn das Recht in limine geſperrt, oder die Sachen gefärlicher Weiſe protrahirt, und ſolches, welches willkürlich wäre, beſcheiniget würde, alsdann die Sache *ad Cameram* devolvirt ſeyn ſolle. Sonſt hätte man ſich, ohne vorhergehende fernere Erklärung des K. G., zu nichts erklären können. In dem 10. *Dubio* ſolle die leztere Meinung der Kameralen, durch den künftigen Abſchied, authentiſirt werden, und zwar mit allen Klauſeln, die darinn begriffen wären. Wegen des 14. *Dubii* beſchloß man einhellig, ſich die leztere Meinung des K. G. gefallen zu laſſen, cum *illa verbis* et *menti Contrahentium plus reſpondeat*; und ſo wurde auch beym 15. *Dubio* die lezte Meinung Deſſelben angenommen, weil ſie ſicherer wäre; beym 16. *Dubio* aber ſollte die andere Meinung der Kameralen verabſchiedet werden. In dem 17. *Dubio* ſollte die erſte Meinung Derſelben, per modum *pragmaticae Sanctionis*, durch den künftigen Abſchied, beſtätiget werden, quatenus tamen *Inſtrumenta* et ſubſequentes *Confeſſiones non* ſint *ſuſpectae*, und mit der beygefügten Einſchränkung, die in den vorherge- J. Chr. 1595

J. Chr. 1595 hergehenden Entſcheidungen angehängt worden. Bey dem 19. *Dubio* ließ ſich der Fürſten-Rath die erſtere Meinung des R. G. gefallen; mit dem Anhange, daß, wenn nebſt dem Wildpret oder Fiſchen, auch Pferde, Fuhr, Garn, Zeug und andere unſtreitige Dinge mit weggenommen worden, alsdann ſolche Sachen *pro captis Pignoribus* zu halten, und darüber *Mandata S. C.*, vermöge des letzten R. A. §. 73., zu erkennen ſeyen.

Ferner bey dem 20. *Dubio* ließ man es bey der vernünftigen Diſtinktion des R. G. Kollegiums durchaus bewenden. Hingegen das 21. *Dubium* ſey in zwey Theile abgetheilt worden. In dem erſtern, welcher mit den Worten: wann zwiſchen zweyen Partheyen ꝛc., anfange, lieſſe man ſich die letztere Meinung der Kameralen gefallen; es wäre dann Sache, daß dasjenige, was an Zoll, Buſſen, Frevel, Steuren ꝛc. abgefordert worden, von den Unterthanen oder Andern, ohne Zwang, und mit gutem Willen, wäre bezahlt und erlegt worden, indem alsdann ſolches für keine Pfändung zu halten ſey, cum Pignoratus cenſeri non poſſit, qui ſponte debitum ſolvit, ſicuti volenti non fit iniuria. In dem andern Theile aber dieſes *Dubii*, welcher mit den Worten: wann Einer begangenen Frevels halber ꝛc., anfange, hätte man drey darinn begriffene Fälle in Acht zu nehmen: 1) wenn eine Perſon in einer ſtreitigen Gerichtsbarkeit von einem ſtreitenden Theile wäre gefangen und geſtraft worden; 2) wenn Er gefangen, aber noch nicht geſtraft worden; und 3) wenn Er gefangen und geſtraft, aber bereits wieder ledig gelaſſen wäre. In dem erſten Falle ſollten *Mandata ſuper Conſtitutione* der Pfändung, allein zu Erledigung der Per-

Perſon, und nicht um Erſtattung der Strafe, J. Chr.
und ſo auch im zweiten Falle, hingegen aber im 1595
dritten Falle kein Mandat erkannt werden, cum *Perſona* iam *ſit libera*, et *mulcta* pro *re ipſa litigioſa cenſeatur*. Bey dem 22. und 24. *Dubio* beliebte der Fürſten-Rath die leztere, ſo wie beym 23. *Dubio* die erſtere Meinung des K. G., welche, als der Pfändung gemäß verabſchiedet werden ſollte. Hingegen bey dem 25. und 26. *Dubio* ließ man ſich die leztere Meinung der Kameralen gefallen, weil die darinn enthaltene *Facta* für keine Pfändung zu halten wären. Endlich bey dem 27. *Dubio* ſollte es dabey bleiben, und verabſchiedet werden, was durch die Kameralen einhellig beſchloſſen worden. Bey dem 28. und 29. *Dubio* aber, fand man ſolche Schwierigkeiten, daß der mehrere Theil der Geſandten ſich allein, ohne ihre Adjunkten, in dieſe weitausſehende Punkte nicht einlaſſen wollte, und deswegen bat, dieſelben auszuſezen, und erſt nach geendigter Viſitation vorzunehmen.

In einer abermaligen Konferenz ſezte der Fürſten-Rath ſeine Berathſchlagungen über die mehrgedachten *Dubia*, vom 30. bis zum 68. inclusive fort, und faßte in Anſehung derſelben folgende Schlüſſe ab. Bey dem 30. *Dubio* wurde nemlich beliebt, daß das einhellige und wohl erwogene Bedenken des K. G., von dem H. R., in dem künftigen Abſchiede verordnet und publicirt werden ſollte. Hiebey hat der Fürſtlich-Braunſchweigiſche Kanzler, D. Jagemann, mit eigener Hand, an den Rand geſezt: „Addatur, „doch daß der Beklagte erſt gehört werde. Und „weil bey dieſem und andern *Dubiis* die *Conſtitu-* „*tio Pignorationis* ſehr geſchärft wird; ſo ſollen „der Kammerrichter, die Präſidenten und

J. Chr. 1595 „Assessoren in *decernendis Processibus*, auch post „*Exceptionem*, fleissig Acht haben: ob die Pfän„dung *novi iuris gratia* geschehen sey, oder nicht; „und nach Befinden entweder das *Mandatum* nicht „erkennen, oder, wenn es schon erkannt worden, „solches sogleich wieder kassiren, als erkennen und „*Partitionem* injungiren, auch nicht zulassen, „daß *Actus possessorii*, die sich vor dreissig und „mehr Jahren zugetragen, für Pfändungen „angegeben, und dißfalls *Mandatum* erkannt, „noch auch den Paritions-Urtheilen stracks „*Terminum* anhängen und präfigiren, *Caussales* „vorzubringen; doch daß der Beklagte erst ge„hört, und nicht stracks den *Narratis* des Sup„plikanten Glauben beygemessen, und *ad De„clarationem* geschritten werde, indem sonst viele „*Fraudes* in *narrando* wollten begangen werden.„ Bey dem 31. *Dubio* ließ man sich die letztere Meinung der Kameralen, vermöge des letzten R. A., §. 83., gefallen; *cavendum* tamen esse, ne *Arrestorum conditio nimis restringatur*; maxime *oblata Cautione sufficienti*. Hingegen beliebte man bey dem 32. *Dubio* die erstere Meinung des R. G., als welche bereits auf dem letztern R. Tage, durch die §§. 82. und 84., wäre verabschiedet worden; so wie beym 33. *Dubio* die letztere Meinung der Kameralen; jedoch, daß die Zeit der drey Monate auf vier oder fünfe, nach Beschaffenheit und Erkenntniß, wegen der weitentlegenen Stände erstreckt werde. Auch hier hat der Kanzler, D. Jagemann, die Anmerkung am Rand gesetzt: „Mißbraucht in *Mandatis Pigno„rationum actus possessoris* in *actus pignoratitios* ver„ändert; item: *Terminus, Caussales* vorzubrin„gen.„ Im 34. *Dubio* solle die *Resolutio Camerae* verabschiedet, und künftig darüber beständig gehal-

gehalten werden. Bey dem 35. *Dubio* aber ließ J. Chr.
der Fürſten-Rath die letztere Meinung ſich 1595
gefallen, daß der Punkt der *Expenſarum* auch in Pfändungsſachen, zugleich mit dem *Puncto Paritionis* zu entſcheiden ſey; und bey dem 36. *Dubio* wurde die einhellige Vergleichung des K. G. Kollegiums genehmiget; wobey aber der Kanzler, D. Jagemann, am Rande bemerkte: „*ut apud* 30.„

Ferner bey dem 37. *Dubio* diſtinguirten die Räthe der deputirten Fürſten und Stände, *loco Deciſionis*, folgender maſſen: *in dubiis exceptionibus ſecundae Opinioni locum eſſe; ſi* autem *ſint frivolae* et omnino *irrelevantes*, quod ex circumſtantiis *Judex* omnino *aeſtimavit*, tunc e veſtigio *Reum* in *poenam declarandum* eſſe; auch hiebey ſetzte der Kanzler, D. Jagemann, an Rand das Wort: *Durum*. Bey dem 38. *Dubio* ließ man ſich die letztere Meinung des K. G. gefallen, ut *fraudibus paritionem remorantibus obvietur*; ingleichen bey dem 39. *Dubio* dasjenige, was die Kammer, durch einhellige Meinung, hinfüro zu halten, ſich verglichen hätte. Bey dem 40. 42. und 43. *Dubio* wurde die letztere Meinung der Kameralen gebilliget, und bey dem 41. *Dubio* die erſtere Meinung Derſelben, faſt durch die Mehrheit der Stimmen, gelobt, *ne vileſcat iuramenti religio*. Hingegen wurde bey dem 44. *Dubio* es dem Gutdünken des Richters heimgeſtellt, wann die *Cautio* ſub *hypotheca omnium Bonorum ſufficiens* ſey. Und weil nun bey dem 45. *Dubio* das Gutachten des K. G. Kollegiums ſchon ohnedem im J. 1568. wäre verabſchiedet worden †); ſo ſollte es auch dabey bleiben; bey dem 46. *Dubio*

†) S. im VII. Bande der T. R. Geſchichte, S. 541. n. 6.

J. Chr. 1595 aber Deſſen Gutachten durch den künftigen Abſchied, bekräftiget, und den Partheyen hinfüro auferlegt werden, daß Sie allezeit, in dem angeregten Falle, beſonders handeln und excipiren ſollen. Ingleichen ſollte es in Anſehung des 47. *Dubii* bey der Verordnung des K. G. Collegiums ſein Bewenden haben; und bey dem 48. *Dubio* wurde beſchloſſen, daß die gewöhnlichen und im Stylo hergebrachten Formulare entweder durch die Kameralen zuſammengetragen, oder aber in der Maynziſchen Kanzley aufgeſucht, und ſodann dem künftigen Abſchiede einverleibt werden ſollten, damit man ſich hinfüro darnach richten und verhalten könnte. Nicht weniger ſolle in dem 49. *Dubio* das Gutachten des K. G., bey vorgedachter Verfaſſung der Formulare, in Acht genommen werden; jedoch mit der Beſcheidenheit, daß gleichwohl der obſiegende Theil, vermöge der Ordnung, zuförderſt ein *Mandatum executoriale* contra *Condemnatum principalem*, und nicht *directe* contra *Procuratorem* ausbringen, exequiren und reproduciren ſolle.

Soviel aber das 50. *Dubium* belange, ſolle den Partheyen heimgeſtellt werden, mehr oder weniger Prokuratoren zu ihren Sachen zu beſtellen. Es wäre auch vielleicht, zu Beförderung der Sachen, nicht undienlich, wenn verordnet und verabſchiedet würde, daß man dem überlebendem Prokurator auferlegte, des Verſtorbenen Principalen allezeit *ad reaſſumendam Cauſſam* zu citiren. Bey dem 51. *Dubio* ließ man ſich die Meinung der Kameralen gefallen; es hätte dann der Prokurator ausdrücklichen Befehl, ſich in die Sache nicht einzulaſſen, welches Er, an Statt der Legitimation, vorzubringen, ſchuldig ſeyn ſolle. Im 52. *Dubio* beliebte man die letz-

tere

tere Meinung des K. G., und ſollte die, dem Viſitations-Abſchiede des J. 1556. einverleibte, Strafe, wegen des leichtfertigen Einlaſſens und Kavirens der Prokuratoren, itzo erneuert und feſt darüber gehalten werden. Bey dem 53. *Dubio* ſey das Bedenken des Kollegiums nicht zu verbeſſern, und bey dem 54. und 55. *Dubio* laſſe man es gleichfalls bey Deſſen vernünftigem Gutachten gänzlich bewenden; auch ließ man ſich bey dem 56. *Dubio* gefallen, was durch daſſelbe insgemein beſchloſſen worden; jedoch, daß ſolche Zulaſſung der Zeit dem Gutdünken des Richters heimgeſtellt würde. Hingegen bey dem 57. *Dubio* beliebte man die erſtere Meinung des K. G., welche auf der Diſtinktion beruhe, daß nemlich, wenn in den Sachen *definitive* beſchloſſen würde, alsdann das Urtheil contra *Procuratorem* ohne Ladung ergehen möge; aber in andern Fällen ſolle man die Ladung *ad reaſſumendum* ausbringen. 1595

In dem 58. und 59. *Dubio* traten die Räthe der deputirten Fürſten und Stände der leztern Meinung des K. G. durchaus bey; aber in Anſehung des 60. *Dubii* ward von Ihnen beſchloſſen, daß man dies Orts nichts Gewiſſes verordnen könne, ſondern es dem Gutdünken des Richters überlieſſe, und möge die Strafe nach Befinden erhöhet werden. Bey dem 61. *Dubio* ließ man ſich die gemeine Reſolution der Kameralen gefallen; jedoch, daß eine Gleichheit zwiſchen den Partheyen gehalten würde *usque ad Duplicas*; denn weiter kein mündlicher Receß zu verſtatten wäre. Auch bey dem 62. *Dubio* beliebte man die Meinung des K. G. Kollegiums, daß nemlich die Strafe diesfalls, nach Ermäſſigung, in etwas erhöhet würde. In dem 63. 64. und 65. *Dubio*

J. Chr. 1595 ſollte das Bedenken des R. G., und was deshalb bereits verordnet worden, durch den künftigen Abſchied, bekräftiget werden; jedoch, daß jederzeit bey dem 65. *Dubio* die Entlegenheit der Partheyen, von den Kameralen, in Acht genommen würde; auch in Betracht des 66. *Dubii* ließ man ſich die Verordnung Derſelben gefallen; jedoch ſollte dem Richter unverwehrt ſeyn, *ut ex emergenti ſpeciali cauſſa aliud ſtatuere poſſit.* Was hiernächſt die Frage bey dem 67. *Dubio* betreffe, ſo ſey ſolche bereits durch den letztern R. A., §. 53., entſchieden worden, wobey es billig zu laſſen wäre; und ſollte es auch im 68. *Dubio* bey dem jüngſten R. A. bleiben, in welchem der *Terminus praeiudicialis* gänzlich aufgehoben worden, *reſervata* tamen *Reſtitutione, in integrum, quod alias intereſſe putant.*

Ueber die folgenden *Dubia Cameralia*, vom 69. bis 89. faßte hierauf der Fürſten-Rath, in einer abermaligen Zuſammenkunft, folgende Schlüſſe ab. Bey dem 69. *Dubio* ließ Er ſich die letztere Meinung der Kameralen gefallen, cum *Juri* et *Opinionibus Doctorum conformis* ſit; und bey dem 70. *Dubio* ſolle die Erklärung des R. G. pragmatiſch beſtätiget; auch bey dem 71. *Dubio* dasjenige, worüber ſich Daſſelbe verglichen hätte, verabſchiedet werden. Hingegen in Anſehung des 72. *Dubii* ſollte man die Erklärung der R. G. O., im 12. und 43. Titel, ſolcher geſtalt *praeceptive* in den Abſchied bringen, daß der Kläger das gebürliche Ruffen im erſten Termin, in welchem die exequirte Ladung reproducirt worden, wider den nicht erſcheinenden Citirten zugleich bitten, darauf auch ferner, vermöge der Ordnung, in den nächſten Audienzen, oder aber innerhalb ſechs Monaten, *quod tempus omni*

omni Appellanti pro Fatali Camerali praefixum eſt, J. Chr.
in der Hauptſache verfahren ſolle, vel *allegando* 1595
Cauſſas, quare non, ſub comminatione Abſolutionis a Citatione. Bey dem 73. *Dubio* ließ man ſich das Bedenken der Kameralen gefallen, *ut* ſcilicet *Dies iudiciales ſint continui;* und in dem 74. *Dubio* trat man ihrer erſten Meinung bey; wie dann auch bey dem 75. *Dubio* die *Circumductio Termini* in den erzälten drey Fällen Statt haben ſolle; und bey dem 76. *Dubio* das Gutachten des K. G. angenommen wurde. Ferner bey dem 77. *Dubio* ſolle es bey dem alten Herkommen bleiben; mithin hiebey ſowohl, als auch im 78. *Dubio* die erſtere Meinung der Kameralen beliebt wurde. Bey dem 79. *Dubio* ließ man ſich dasjenige gefallen, was von dem K. G. Kollegium ſey ſimpliciter beſchloſſen worden; und bey dem 80. *Dubio* wurde das Bedenken der Kameralen angenommen; bey dem 81. *Dubio* aber ſollte es bey der allgemeinen Diſpoſition der Ordnung bleiben. Weiter bey dem 82. *Dubio* trat man der Meinung des K. G. bey, daß nemlich hinfüro die *Inſtrumenta Appellationis*, wenn ſchriftlich appellirt worden, *in primo Termino* eingebracht werden ſollten; *ſi vero viva voce Appellatio interpoſita fuiſſet*, ſollte alsdann ſolches *per edita Acta* bewieſen werden. Bey dem 83. und 84. *Dubio* beliebte man die letztere; ſo wie bey dem 85. *Dubio* die erſtere Meinung des K. G., jedoch bey dem 83. *Dubio* mit dem Anhange: es wären dann ſo ſehr erhebliche Urſachen vorhanden, daß ſolche die Kameralen ſelbſt müßten paſſiren laſſen. In Anſehung des 86. *Dubii* ließ man ſich dasjenige gefallen, was von dem K. G. *per maiora* beſchloſſen worden, und daß es alſo, *loco Requiſitionis*, genug ſey, wenn man beſcheinigte, daß man das *Documentum Requiſitionis*

J. Chr. 1595 nicht habe, oder die Requiſition thun möge. Endlich bey dem 87. und 88. *Dubio* nahm man das letztere Bedenken der Kameralen an; und wegen des 89. *Dubii* ſolle die *communis Sententia Camerae*, durch den künftigen Abſchied, beſtätiget werden [1].

Was nun der Fürſten-Rath auch noch in Anſehung der übrigen *Dubiorum Cameralium* vom 90. bis zum 122. beſchloſſen habe, davon findet ſich keine Spur in unſern Deputations-Acten. Hingegen enthalten dieſelben ſogenannte *Reſolutiones*, was man, im innerſten Rathe, nach geſchehener Relation und Korrelation mit dem Churfürſten-Rathe, über einige ſogleich anzuführende *Dubia Cameralia* ſich endlich verglichen habe. Nemlich bey dem 9. *Dubio* wurde, durch die Mehrheit der Stimmen, beſchloſſen, daß man es bey der Entſcheidung der Churfürſtlichen Räthe [*], welche im Grunde von der Fürſtlichen nicht unterſchieden ſey, bewenden laſſen ſolle. Daneben aber hielt der Fürſten-Rath, die gewönliche Zeit der Promotorialen belangend, nochmals dafür, daß ein Unterſchied gemacht werden ſollte, zwiſchen den Promotorialen zu Eröfnung des Rechts, und dann, wenn *Lis iam coepta* verzögert, oder auch *in concluſa* iam *Cauſſa* das Urtheil aufgeſchoben würde. Wenn alſo die Partheyen *Promotoriales* zu Eröfnung des Rechtes begehrten, ſo ſollte der nächſtfolgende gewönliche Gerichtstag, nach Gewohnheit eines jeden Gerichts, *pro Termino* angeſetzt werden. Denn etliche Fürſtliche und andere Gerichte

1) Des Fürſten-Raths *Reſolutiones* auf die *Dubia Cameralia*, in *Actis MSS. A. W. Vol. II. Faſcic. IV. n.* 19.

*) S. weiter oben in dieſem XIX. Bande, S. 407.

richte würden nur zwey- drey- oder viermal im Jahr gehalten; es wäre dann Sache, daß in einem oder andern alle Wochen Gericht gehalten würde, alsdann ſollte es bey der alten Verordnung und Zeit eines Monats bleiben. Auf eine gleiche Art ſollte es auch gehalten werden, wenn *Juſtitia intra concluſionem Cauſſae* prolongirt würde. Falls aber *definitive* beſchloſſen wäre, ſo ſollten bey den Unterrichtern, in *Promotorialibus*, ſechs Monate pro *Termino* angeſetzt und verordnet werden. Was hiernächſt die Erklärung des Churfürſten-Rathes bey dieſer Reſolution betreffe, ſo gebe der Fürſten-Rath hiemit zu bedenken, daß entweder ſolche überflüſſig ſey, weil das *Dubium* nicht allein von den *Cauſſis pendentibus*, ſondern auch von denjenigen, die erſt rechtshängig werden ſollen, den *Caſum* formirt hätte; oder aber, wenn ſolche Erklärung bleiben ſollte, müßte jederzeit auch dasjenige gedacht werden, daß es eben ſowohl Statt haben ſollte, wenn einer Parthey das Recht *in ipſo limine* geſperrt würde, *ne incluſio unius eſſet excluſio alterius Caſus*. Mithin hielte der Fürſten-Rath dafür, daß ſolche Erinnerung, zu Vorbeugung künftiger Unrichtigkeiten, nicht undienlich ſeyn möchte. J. Chr. 1595

In dem 10. und 14. *Dubio* lieſſe man es gleichfalls bey der Entſcheidung des Churfürſten-Rathes †), als dem Fürſtlichen gemäß, bewenden. Nun hielte man im Fürſten-Rathe dafür, daß die Limitation bey dem 14. *Dubio* nicht ausgedruckt werden ſollte, weil es ſich bey allen dergleichen *Obligationibus* ſtillſchweigend von ſelbſt verſtünde, in ſofern die Sachen unmittelbar *ad Cameram* gehörten. Oder aber, wenn ſolche Einſchränkung bey der einen Entſchei-

†) S. weiter oben in dieſem XIX. Bande, S. 415.

J. Chr. 1595 dung ausgedrückt würde; so müßte solches gleichfalls bey den folgenden, in *similibus terminis* abgefaßten, gemeldet werden. Bey dem 15. *Dubio* hielte man im Fürsten-Rathe nochmals dafür, daß *in illo Casu* nicht allein *Mandata S. C.* erkannt werden sollten, sondern auch so oft *aequipollentia*, und nicht eben diese Worte, (mit oder ohne Recht,) in der Obligation begriffen wären, welches dann *in effectu*, wie man heute von einem Ausschusse des Churfürsten-Rathes vernommen hätte, in beiden Räthen auf eine gleiche Art gemeint und beschlossen worden. In dem 16. und 17. *Dubio* ließ man es bey dem Schlusse des Churfürsten-Rathes bleiben. Hingegen bey dem 19. *Dubio* könne der Fürsten-Rath noch nicht absehen, wie *in illo Casu* ein abgenommenes Wildpret oder Fische *) *pro re tertia* zu halten seyen; nicht zu gedenken, daß es einem Churfürsten oder Fürsten etwas verkleinerlich wäre, daß Er einen gefangenen Hirsch oder Wildpret in der streitigen fürstlichen Obrigkeit, durch dergleichen Mandata, restituiren solle. Ob übrigens solches nicht *res ipsa litigiosa* de *iure moderno* sey, gebe man nochmals zu erwägen, indem der Fürsten-Rath in diesem Punkte sich nicht gerne absondern wollte. Bey dem 20. *Dubio* ließ man es bey der vernünftigen Distinktion des Kollegiums bewenden; ingleichen auch, in Ansehung des 21. 22. und 23. *Dubii*, bey dem Bedenken und Schlusse des Churfürsten-Rathes, da er dem des Fürsten-Rathes gemäß sey; und so ebenfalls bey dem 24. 25. und 26. *Dubio*, wenn sie von den *posterioribus Opinionibus*, wie zu vermuthen, verstanden würden †), wie auch in dem 27. 28. und 29.

*) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 416. n. 19.

†) S. Eben dgselbst, S. 408. und 417.

29. *Dubio* bey demjenigen, was der Churfürſten-Rath entſchieden hätte [m]). J. Chr. 1595

Es folgt nunmehro in unſern Deputations-ackten die Zuſammenziehung der in Anſehung der *Dubiorum Cameralium*, abgelegten *Votorum*, mit der Bemerkung, worinn anfangs eine Verſchiedenheit der Meinungen geweſen ſey, aus welcher ich folgendes anführen will. Bey dem 1. Punkt oder *Dubio* gieng die Meinung und der Schluß dahin, daß zwey der geübteſten und verſtändigſten Aſſeſſoren die, im J. 1555. publicirte, K. G. O., und was hernach auf Reichs- und Deputations-Tagen, auch bey den Viſitationen und ſonſt, in ſolcher Ordnung geändert, vermehrt und vermindert worden, vor die Hand nehmen, und daraus eine neue und vollkommene Ordnung verfaſſen, auch jedes an ſeinen Ort einſchalten, und ſolches hernach in die Maynziſche Kanzley liefern ſollten, um es ſodann einem jeden Kreiſe zur Genehmigung zuzuſchicken. Weil es ſich aber damit verweilen könnte; ſo ſollte nächſtens ein kurzer und ordentlicher Auszug aus den gemeldeten Abſchieden, Memorialen und *Concluſis* gemacht, und unverfänglich in Druck gegeben werden: welchen nicht allein die jungen Beyſitzer am Beſcheidtiſche, ſondern auch die Partheyen, Advokaten und Prokuratoren gebrauchen ſollten. Uebrigens aber ſollten auch die Churfürſten, Fürſten und Kreiſe, welche das *Jus praeſentandi* hätten, vermöge der Ord-

m) *Reſolutiones*, was man ſich im Fürſten-Rath über beſchehener *Relation* und *Correlation* in itzgemelten 9. 10. 14. 15. 16. 17. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. und 29. *Dubiis* entlichen vergliechen, in *Actis MSS. A. W.*, *Vol. II. Faſcic. IV. n.* 19. (13.)

J. Chr. 1595 Ordnung, qualificirte Perſonen präſentiren, und dahin ſehen, daß Dieſelben nicht allein die ſechs, ſondern mehrere Jahre beym K. G. bleiben. Der 2. und 3. Punkt wären wohl bedacht, und daher zu verabſchieden, auch darüber zu halten. Beym 4. 5. und 6. Punkte würde die leztere Meinung der Kameralen, *iunctis Limitationibus*, und mit geſchehener Erinnerung *), zu verabſchieden ſeyn. Der 7. Punkt ſollte zugleich auf *Pupillos* et *Minores*, wie auch *Tutores* vel *Curatores* gerichtet, und mit der Klauſel: *ſalvo iure de JCtione Contendentium*, und daß ſolches auf unſtreitige Güter nicht erſtreckt würde, verabſchiedet, im übrigen aber dem Bedenken der Kameralen gefolgt werden. Der 8. Punkt wäre zu verabſchieden, wie er von den Kameralen beſchloſſen worden.

Hingegen der 9. Punkt gehöre zum 1. und 26. Titel des 2. Theils der K. G. O., über welche, und die darauf erfolgte Reichs- und Viſitations-Abſchiede feſt gehalten, und dahin geſehen werden ſolle, daß das K. Kammergericht, durch Annehmung der *ad inferiores Judices* und anders wohin gehörigen Sachen, nicht beladen, noch Andern ihre Gerechtigkeit benommen würde. Deswegen wäre dann der eine Monat noch auf vier, fünf oder ſechſe zu erhöhen; jedoch ſollten die K. Stände ſchuldig ſeyn, auf die ergangenen *Promotoriales* ihren Bericht an das K. G. einzuſchicken. Sollte aber ſolches unterbleiben; ſo ſollten die *Promotoriales* im 5. oder 6. Monat *Effectum devolutivum* haben, et ita *cum Diſtinctione ſecunda Cameralium Opinio acceptata*. Bey dem 10. *Dubio* oder Punkt wäre die zweite Meinung der Kameralen zu verabſchie-

*) S. weiter oben in dieſem XIX. Bande, S. 413 ſq.

ſchieden, und der 11. 12. 13. und 18. Punkt waren, obgedachter maſſen †), ausgeſetzt worden. J. Chr. 1595

In Anſehung des 14. 15. und 16. Punkts beſchloß man, die zweite Meinung der Kameralen in den künftigen Abſchied zu bringen; aber der 17. Punkt müßte von Perſonen, die dem K. G. unmittelbar unterworfen wären, verſtanden werden, oder es müßte ſonſt *Prorogatio JCtionis* vorhanden ſeyn, und ſolches beſcheiniget werden können. Wenn dann die *Obligatio* einiger maſſen richtig wäre, und *Confeſſiones* dazu kämen, ſo könnte füglich *a Mandato* angefangen werden; ſonſt aber wären die Partheyen *ad Ordinarium Judicium* zu verweiſen, und *Citatio* zu erkennen, welches dann bey der Erwägung des Richters ſtünde. Bey dem 19. Punkt, welcher *ad Conſtitutionem Pignorationis*, im 22. Titel des zweiten Theils der K. G. O. gehöre, würde die zweite Meinung der Kameralen angenommen; und der 20. Punkt wäre *cum Diſtinctione*, wie von den Kameralen beſchloſſen worden, zu verabſchieden. In Anſehung des 21. Punkts lieſſe man es lediglich bey dem ſchon oben angeführten *Concluſo* des Fürſten-Rathes *) bewenden; welches faſt mit eben den Worten hier wiederholt wird. Bey dem 22. Punkt würde die zweite; ſo wie bey dem 23. *Dubio* die erſtere Meinung des K. G. genehmiget, daß nemlich keine *Mandata* zu erkennen wären, es wären dann die Perſonen noch gefangen; da dann dieſelben *ad liberandum* erkannt werden ſollten, ſonſt aber nicht. Bey dem 24. 25. und 26. Punkte oder *Dubio* wäre das zweite Bedenken der Kameralen zu verabſchieden; und bey dem 27. Punkt dasjenige, was Sie beſchloſſen

†) S. weiter oben in dieſem XIX. Bande, S. 407.
*) S. Eben daſelbſt, S. 416. n. 21.

J. Chr. 1595 sen hätten. Hingegen bey dem 28. und 29. Punkt würde ihre zweite Meinung genehmiget; und der 30. Punkt würde billig so verabschiedet, wie er von den Kameralen gesetzt worden; jedoch mit dieser Erklärung, daß erst der Beklagte, *ante declarationem poenae*, gehört, und den *Narratis Supplicantis* nicht stracks geglaubt werden solle.

Uebrigens wäre, von dem 19. bis zum 30. und vom 32. bis zum 47. Punkt, die *Constitutio Pignorationis, Tit. XXII. P. II.* der K. G. O., die ohnedem *stricti iuris* und *odiosa* sey, ziemlich erweitert und geschärft worden. Ingleichen lehre die tägliche Erfahrung, daß diese Konstitution gar sehr gemißbraucht würde, und die Advokaten fast alle Sachen, durch ihr geschwindes Supplciren, an das K. Kammergericht, vermöge dieser Konstitution, brächten und einführten, wodurch öfters der wahre Besitzer seines Besitzes entsetzt würde, und die Stelle eines Klägers übernehmen müßte. Ja es würde Derselbe oftmals ungemein übereilt, insonderheit, wenn in den Partitions-Urtheilen Ihm stracks nur drey, vier oder fünf Monate, *sub praeiudicio impositionis perpetui Silentii*, bestimmt und angesetzt würden, seine *Cauſſales* vorzubringen. Ferner befinde man auch, daß die *Requiſita* dieser Konstitution nicht gebührend in Acht genommen würden, sondern daß vielmehr, wenn *contra Mandatum* excipirt, die *Requiſita examinirt*, und dann von dem Impetranten *replicando* dagegen eingewandt würde, daß der Beklagte des *Facti* geständig sey, und *Diſputatio*, der Requiſiten halber, *ad punctum Citationis* gehöre, darauf gemeiniglich *Paritio* auferlegt würde. Diesem Mißbrauche aber könnte, auf folgende Weise, in etwas vorgebauet werden, daß, wenn nemlich der Supplikant erzehlte, daß

Er

Er *in Poſſeſſione vel quaſi eius Loci eiusve Juris, cuius reſpectu facta eſſet Pignoratio*, ſey, der Beklagte aber ſolches in ſeinen *Exceptionibus* läugnete, und behauptete, *ſe eſſe Poſſeſſorem*, und dann etliche Perſonen gefangen worden, oder ſonſt *Periculum rei perituraе* vorhanden wäre, alsdann *quoad Captivos* et huiusmodi *Res per moram perituras* dem Beklagten zwar die Parition, dem Impetranten aber auferlegt würde, die vorgegebene Poſſeſſion zu beweiſen, dagegen dem Beklagten zu geſtatten wäre, ſeinen Gegenbeweis zu führen. Ingleichen, daß, wenn die andern *Requiſita* angefochten würden, alsdann, *niſi Periculum eſſet in mora*, ſogleich keine Parition, ſondern, nach Befinden, dem einen oder andern Theil der Beweis auferlegt, und daß inſonderheit keine *Mandata S. C.* auf ſolche *Facta* erkannt würden, *quae magis Cauſſam determinant, quam praeparant*; oder aber, wenn ſie erkannt würden, und Zweifel vorfiele, daß alsdann nicht ſtracks *Paritio*, ſondern beiden Theilen der Beweis in *Poſſeſſorio* auferlegt, und alſo *ordinarius quaſi Proceſſus* angefangen werden müßte. J. Chr. 1595

Ferner bey dem 31. *Dubio* oder Punkt würde die zweite Meinung der Kameralen genehmiget; der 32. Punkt aber wäre durch den jüngſten Regenſpurgiſchen K. A., §. 82. und 84., bereits entſchieden und richtig gemacht worden; es wäre dann, daß der *Modus in arreſtando* überſchritten worden, und der Arreſtate das, was klar und richtig ſey, oder ein Billiges zu bezahlen ſich erböte, in welchem Falle dann *Mandata* zu erkennen wären. Ingleichen befinde man, daß bey der Konſtitution de *Arreſtis* dieſer Mißbrauch eingeführt werden wolle, daß, wenn zwey oder mehr Perſonen, etlicher Güter halber, ſtrei-

streitig sind, die unter einem R. Stande gele[illegible]
und eine Parthey den Arrest, oder auch w[illegible]
Immissionem in *Bona* erlangt, auch deshalb die P[illegible]
theyen eine Zeitlang, *ratione Cautionis* oder sen[illegible]
coram illo Statu Imperii, gestritten und disputi[illegible]
hätten, alsdann der eine oder andere Theil einen
Absprung nehme, und gegen den R. Stand[illegible]
der Richter gewesen, entweder Selbst am R. [illegible]
Mandata auf die Konstitution de *Arrestis* aus[illegible]
bringe, oder sonst solches von dem R. Stand[illegible]
unter dem er gesessen sey, thun lasse; und [illegible]
alles mit Verschweigung der Umstände d[illegible]
Sache, und der Litispendenz, worüber dann
nicht allein die Stände des Reichs, sondern auch
das R. Kammergericht, ungebührlicher und u[illegible]
nöthiger Weise, beschwert würde. Es möchte
daher zu verordnen seyn, daß die Supplikan[illegible]
solche Umstände auch melden sollten; wie dann
Falls es verschwiegen, und der beklagte
Stand solches, *loco Exceptionum*, einwend[illegible]
und bescheinigen lassen würde, das *Mandatum*
alsdann kassire, und die Sache *ad Judicem*, [illegible]
Bona sita sunt, remittirt werden, auch, wenn
eine oder andere Parthey beschwert zu seyn
meinte, Sie alsdann solche *Mandata* nicht
bringen, sondern das *Beneficium Appellationis*
greiffen solle.

Bey dem 33. Punkt wäre zu bedenk[illegible]
daß die Boten die *Mandata* öfters spät in
ten, und die Partheyen, insonderheit diejenig
welche weit vom R. G. entlegen wären, n[illegible]
Zeit hätten, *ante praefinitum tempus* Ber[illegible]
einzuziehen, viel weniger ihre *Exceptiones* ab[illegible]
fassen. Deswegen wären dieselben, gesetzter mass[illegible]
nicht zu übereilen, noch von dem *Stylo com-*
muni abzuweichen; es wäre dann, daß Gefah[illegible]
gene,

e, oder ſonſt *Periculum in mora* vorhanden J. Chr.
. In Anſehung des 34. Punkts würde das 1595
achten der Kameralen genehmiget; und
der obgedachte Mißbrauch abgeſchaft
könnte die Meinung derſelben bey dem
d 36. Punkt verabſchiedet werden, ſonſt
es bey dem gewöhnlichen *Stylo*. Hinge-
dem 37. Punkt hielte man für den ſicher-
Weg, daß die *Exceptiones ante declarationem*
erſtlich verworfen und *Terminus ad paren-*
räfigirt würde. Wenn dann hierauf
erfolgte; ſo ſollten alsdann *arctiores*, ohne
s Anruffen, aus der Kanzley ergehen;
poena et *contumacia quaelibet* etiam *Cauſſa*
t *fatua excuſet*. Bey dem 38. Punkt würde
eite Meinung der Kameralen gebilliget,
39. Punkt wäre, wie er vom K. G.
chen worden, zu verabſchieden; wie dann
y dem 40. Punkt bewilliget würde, es nach
teren Meinung der Kameralen zu ent-
en. In Anſehung des 41. Punkts fand
ne Verſchiedenheit in den Stimmen des
Fürſten- und Fürſten-Rathes. Etliche
gten nemlich, daß das erſtere, und Andere
as letztere Bedenken des K. G. genehmiget
n ſollte. Bey dem 42. und 43. Punkte aber
e die zweite Meinung der Kameralen zur
cheidung angenommen; und bey dem 44.
6. und 47. *Dubio* oder Punkte bewilliget, das
enken des K. G. Kollegiums zu verab-
den.

Soviel hingegen das 48. und 49. *Dubium* be-
, lieſſe man ſich das Bedenken der Kame-
n gefallen, daß nemlich die verfaßten Formu-
der Vollmachten aufgeſucht, und mit dem
en Abſchiede in Druck gegeben würden.

J. Chr. drey Fällen, auch auf ſechs Monate erſtr
1595 werden, wie bey dem 72. Punkte.

Weiter bey dem 76. Punkt wäre die M
nung der Kameralen zu verabſchieden;
bey dem 77. würde beſchloſſen, daß es bey
alten *Stylo* zu laſſen, und die erſtere Mein
des K. G. in den Abſchied zu bringen ſey;
dann auch bey dem 78. Punkt die *per Maior*
genommene Meinung deſſelben beliebt würde.
79. und 80. Punkt wäre durch die Kamer
wohl erwogen worden, deshalb es, ge
maſſen, entſchieden würde. Bey dem 81. Pu
bliebe es bey der general Diſpoſition der K.
G., und es könnte doch *ante lapſum Fatalium*
Abſolutoria a *Citatione* erfolgen, indem ſonſt
tae Petitiones pro *Reſtitutione in integrum* erſ
würden. Der 82. Punkt würde, wie er
den Kameralen geſetzt wäre, und zugleich
diesfalls gegebene Gemeine Beſcheid billig be
tiget, wenn vor einem Notarius wäre appel
worden. Wenn aber die Appellation
apud Acta geſchehen wäre; ſo müßten alsdann
Formalia per Productionem Actorum, ſobald
ſie haben könne, juſtificirt werden. Bey dem
Punkt würde die zweite Meinung der Ka
ralen genehmiget; und eben dieſelbe auch
dem 84. Punkt angenommen; obgleich bey
ſem die erſtere Meinung eben ſo gute Grü
hätte, und bey dieſem und dem 83. Punkte
nerley Entſcheidung ſeyn könnte. In Anſeh
des 85. Punkts fand ſich eine Verſchiedenheit
Schlüſſe im Churfürſten- und Fürſten-Rath
indem Jener das zweite, Dieſer aber das erſt
Gutachten des K. G. angenommen hatte

†) S. weiter oben in dieſem XIX. Bande, S. 4
und 423.

y dem 86. 87. und 88. Punkt würden die letz- J. Chr.
e Meinungen des K. G. Kollegiums; ſo 1595
bey dem 89. Punkt Deſſen Gutachten ac-
tirt; und bey dem 90. Punkt für Deſſen zweite
leinung der Schluß gefaßt.

Da übrigens in dem 91. *Dubio* oder Punkt
zweite Meinung des K. G. von dem Chur-
ſten-Rathe wäre angenommen worden, ſo
re die Frage: ob man ſolchem Schluſſe bey-
ten ſolle? Der 92. Punkt aber wäre zum Theil
dem K. A., vom J. 1594., §. 80., entſchie-
n worden, und würde auch das Uebrige, wor-
das K. G. Kollegium einig ſey, genehmi-

Bey dem 93. Punkte bliebe es bey demjeni-
, was im Speyeriſchen K. A. vom J. 1570.,
94., wäre verordnet worden, nemlich, daß
n Appellanten frey ſtehen ſolle: Ob Er libel-
en, oder *Acta, loco Libelli*, repetiren wolle.
dem 94. Punkt würde die letztere Meinung
Kameralen angenommen; jedoch der An-
ng, der Strafe halber, verworfen. Bey
95. Punkt würde gleichfalls ihr zweites Be-
ken genehmiget, und in dem 96. Punkt bliebe
ey der K. G. O., *P. III. Tit. XXXI.* §. 11.,
hin keine Aenderung *a nudis Interlocutoriis*
geſtatten wäre, und ſollte alſo die Meinung
Kameralen auch *quoad Intitulaturam* verab-
iedet werden. Bey dem 97. Punkt hatten
derum der Churfürſten- und Fürſten-Rath
z verſchiedene Schlüſſe gefaßt. In dem 98.
nkte aber lieſſe man ſich die letztere Meinung
Kameralen gefallen, und wäre daſſelbe auch
Replicas et *Duplicas* zu erſtrecken, damit ſolcher
wilegirte Punkt zum Beſchluſſe befördert
rde. Bey dem 99. und 100. Punkt würde die
ztere Meinung des K. G. gebilliget und ange-

J. Chr. nommen; ſo wie auch bey dem 101. Punkt, wil
1595 ſie der Ordnung und dem Abſchiede gemäß ſey, jedoch, daß die Appellationen darunter nicht mit begriffen ſeyn ſollten, weil der Appellat öfters mit ſeinen *Exceptionibus non devolutae Appellationis* ſchon *in primo Termino* fertig ſey, und der Appellant erſt *Terminum ad libellandum* bitte, deswegen der Appellat nicht aufzuhalten ſey. Der 102. Punkt wäre dem Vorigen anhängig, und ſollte dasjenige, was durch die Kameralen beſchloſſen worden, verabſchiedet werden; jedoch, daß Beide nicht gegen einander lieffen, und müßte der Appellat oder *Reus*, wenn Er vor dem Kläger oder Appellanten fertig wäre, nicht verhindert werden. Bey dem 103. Punkt würde beliebt, daß die gebetene Abſchrift bewilliget, und *usque ad Terminum probatorium* verfahren, auch wenn *Periculum* in *mora* wäre, *Commiſſio* ausgebracht werden möchte. Der 104. Punkt wäre in der K. G. O., *P. III. Tit. XIV.* §. 2., verordnet. Wenn aber darüber Artickel einkämen; ſo ſtünde es bey dem Richter, zu erwägen: ob dieſelben, *praevio Juramento*, zuzulaſſen ſeyen. In Anſehung des 105. Punkts würde die letztere Meinung der Kameralen genehmiget; und eben dieſelbe würde auch bey dem 106. und 107. Punkt angenommen, daß nemlich das *Juramentum dandorum* et *reſpondendorum*, wie auch *Calumniae*, viva voce, von den Prokuratoren gebeten werden ſolle.

Hiernächſt und in dem 108. *Dubio* oder Punkt lieſſe man es bey dem Bedenken der Kameralen bleiben; und bey dem 109. Punkt würde ihre Meinung angenommen; doch mit dem Anhange, daß, wenn Kommiſſarien ernannt werden, alsdann zugleich angezeigt werden ſollte, wo

Er

ie anſäſſig und wem Sie mit Dienſten ver- J. Chr.
andt wären; ingleichen, daß die Atteſtationen 1595
authentica forma, ſub Sigillo, ſollten ausgeferti-
, und aus der Kanzley verabfolget werden.
y dem 110. Punkt nähme man das Gutach-
n des K. G. an, und weil öfters *prima*, oder
ch wohl *ſecunda Dilatio probandi* verfloſſen ſey,
e die Kommiſſionen in der Kanzley ausge-
tiget, und den Partheyen zugeſchickt wür-
n, auch die Kommiſſarien die *Examina* nicht
gleich vornehmen könnten; und obgleich drey
r vier Dilationen cum ſolennitate gebeten
rden, es dennoch lang anſtünde, ehe ein De-
t erfolgte, und die Kommiſſarien, *ratione*
ſputationum nullitatis ergo, nicht verfahren
ften, darüber die Sachen nicht allein lang auf-
halten, ſondern auch mehrmals groſſe Koſten
geblich angewandt würden; ſo wäre zu deſſen
ſchneidung zu verordnen, daß die Kommiſſa-
n, wenn gleich der Termin verfloſſen ſey, und
mere Dilationen gebeten, aber nicht er-
nnt worden, dennoch fortfahren möchten, und
sfalls keine *Diſputatio Nullitatis* eingeführt wer-
n ſollte; es wäre dann, daß die fernern Dila-
onen verſäumt, und hernach *ex cauſſis* nicht
kannt würden. Weiter in dem 111. Punkt
ſe man ſich die erſtere Meinung der Kame-
len gefallen, nemlich, daß die *Clauſula tranſfu-*
ndi briefliche Urkunden auch den Kommiſ-
onen *in communi forma* eingerückt werden ſoll-
; jedoch, daß, wenn *Editio Inſtrumentorum a*
rtiis geſchehen, oder Augenſchein eingenom-
en werden müßte, ſolches beſonders angezeigt,
d dann die Kommiſſion *in meliori* vel *in*
tima forma ausgefertiget werden ſollte.

J. Chr. 1595 Hingegen bey dem 112. Punkt träte man dem leztern Bedenken des K. G. bey, jedoch daß, wenn der *Contumax* sich erböte, *Contumaciam* zu purgiren, und in *Termino productionis* erscheinen, und einen Notarium adjungiren wollte, Ihm solches zuzulassen wäre. Dabey aber wäre ferner auch dieses zu verordnen, daß dem Producenten hinfüro nicht mehr verstattet werden sollte, ausser dem principal Notarius, noch einen Andern dem *Examini* zu adjungiren, sondern dasselbe allein dem Gegentheil erlaubt seyn sollte. Bey dem 113. Punkt liesse man sich die erstere Meinung der Kameralen gefallen; und bey dem 114. Punkt würde ihr Bedenken genehmiget; jedoch, daß die Prokuratoren mit der Strafe nicht zusehr angestrengt würden. Auch in dem 115. Punkt würde das Gutachten des K. G., mit dem Anhange, wie bey dem 110. Punkt, gebilliget; und bey dem 116. Punkt liesse man es bey Dessen Bedenken bewenden. Ingleichen würde auch dasselbe bey dem 117. Punkt genehm gehalten; weil man aber bemerkt hätte, daß die Attestationen langsam aus der Kanzley erfolgten, und die Taxe hoch angeschlagen sey; so wäre dahin zu sehen, daß die Partheyen befördert, und die Taxe gehindert werden möchte. Endlich der 118. Punkt wäre in der K. G. O. und im Speyerischen K. A. vom J. 1570. bereits entschieden worden, und darüber fest zu halten; bey dem 119. 120. und 121. Punkte aber wäre das Bedenken der Kameralen zu verabschieden n).

In

n) Zusammenziehung der *Votorum* und wo anfänglich *Discrepantia* gewesen, in *Actis MSS. A. W. Vol. II. Fascic. IV. n. 21.*

In dem hierauf, von der Deputation den Kayſerlichen Kommiſſarien übergebenem Gutachten wird nun zuförderſt angeführt, daß dem Kayſer, den Churfürſten, Fürſten und Ständen, auf dem letztern, im J. 1594., zu Regenſpurg gehaltenem R. Tage, von dem Kammerrichter und den Beyſitzern des Kayſerlichen Kammergerichts zu Speyer, etliche *Dubia* und *Quaeſtiones*, welche, ſeit der letzten, im J. 1587., gehaltenen Viſitation, ſowohl *in Proceſſu*, als auch *in Deciſionibus Cauſſarum* vorgefallen, zu des Kayſers und des Reichs gemeiner Entſcheidung und Vergleichung übergeben worden. Es hätten aber dieſelben damals, wegen anderer wichtiger und hoch angelegener Geſchäfte des H. R., nicht erörtert werden können, ſondern ſie wären, nebſt andern ausgeſetzten Punkten, durch die einmüthige Bewilligung der Stände, auf den itzigen Deputationstag verſchoben worden. Zu deſſen Vollziehung hätte man dann nicht unterlaſſen, dem üblichen und hergekommenem Gebrauche gemäß, auf vorhergegangene Vergleichung in den beiden Chur- und Fürſtlichen abgeſonderten Räthen, den Punkt der *Dubiorum Cameralium* zur Hand zu nehmen, und nachſtehendes Gutachten, *referendo* et *correferendo*, zuſammen zu tragen. Anfänglich wäre man alſo bey dem 1. *Dubio Camerali* in den beiden Räthen, dem Churfürſtlichen und Fürſtlichen, dergeſtalt einig, daß der angewandte emſige Fleiß der Kameralen rühmlich zu loben ſey, daß Sie, zu Beförderung der heilſamen Juſtiz und des Kammergerichtlichen Proceſſes, den Sachen ſo vernünftig und verſtändig nachgedacht, und ſolche *Dubia* zuſammengetragen hätten. Es wolle auch die höchſte Nothdurft erfordern, aus den, ſeit dem J. 1555. ergan- J. Chr. 1595

J. Chr. 1595 Hingegen bey dem 112. Punkt träte man dem leztern Bedenken des K. G. bey, jedoch, daß, wenn der *Contumax* sich erböte, *Contumaciam* zu purgiren, und in *Termino productionis* erscheinen, und einen Notarius adjungiren wollte, Ihm solches zuzulassen wäre. Dabey aber wäre ferner auch dieses zu verordnen, daß dem Producenten hinfüro nicht mehr verstattet werden sollte, ausser dem principal Notarius, noch einen Andern dem *Examini* zu adjungiren, sondern dasselbe allein dem Gegentheil erlaubt seyn sollte. Bey dem 113. Punkt liesse man sich die erstere Meinung der Kameralen gefallen; und bey dem 114. Punkt würde ihr Bedenken genehmiget; jedoch, daß die Prokuratoren mit der Strafe nicht zusehr angestrengt würden. Auch in dem 115. Punkt würde das Gutachten des K. G., mit dem Anhange, wie bey dem 110. Punkt, gebilliget; und bey dem 116. Punkt liesse man es bey Dessen Bedenken bewenden. Ingleichen würde auch dasselbe bey dem 117. Punkt genehm gehalten; weil man aber bemerkt hätte, daß die Attestationen langsam aus der Kanzley erfolgten, und die Taxe hoch angeschlagen sey; so wäre dahin zu sehen, daß die Partheyen befördert, und die Taxe gehindert werden möchte. Endlich der 118. Punkt wäre in der K. G. O. und im Speyerischen K. A. vom J. 1570. bereits entschieden worden, und darüber fest zu halten; bey dem 119. 120. und 121. Punkt aber wäre das Bedenken der Kameralen zu verabschieden n).

In

n) Zusammenziehung der *Votorum* und wo anfänglich *Discrepantia* gewesen, in *Actis MSS. A. W., Vol. II. Fascic. IV. n. 21.*

In dem hierauf, von der Deputation den Kayſerlichen Kommiſſarien übergebenem Gutachten wird nun zuförderſt angeführt, daß dem Kayſer, den Churfürſten, Fürſten und Ständen, auf dem letztern, im J. 1594., zu Regenſpurg gehaltenem R. Tage, von dem Kammerrichter und den Beyſitzern des Kayſerlichen Kammergerichts zu Speyer, etliche *Dubia* und *Quaeſtiones*, welche, ſeit der letzten, im J. 1587., gehaltenen Viſitation, ſowohl *in Proceſſu*, als auch *in Deciſionibus Cauſſarum* vorgefallen, zu des Kayſers und des Reichs gemeiner Entſcheidung und Vergleichung übergeben worden. Es hätten aber dieſelben damals, wegen anderer wichtiger und hoch angelegener Geſchäfte des H. R., nicht erörtert werden können, ſondern ſie wären, nebſt andern ausgeſetzten Punkten, durch die einmüthige Bewilligung der Stände, auf den itzigen Deputationstag verſchoben worden. Zu deſſen Vollziehung hätte man dann nicht unterlaſſen, dem üblichen und hergekommenem Gebrauche gemäß, auf vorhergegangene Vergleichung in den beiden Chur- und Fürſtlichen abgeſonderten Räthen, den Punkt der *Dubiorum Cameralium* zur Hand zu nehmen, und nachſtehendes Gutachten, *referendo* et *correferendo*, zuſammen zu tragen. Anfänglich wäre man alſo bey dem 1. *Dubio Camerali* in den beiden Räthen, dem Churfürſtlichen und Fürſtlichen, dergeſtalt einig, daß der angewandte emſige Fleiß der Kameralen rühmlich zu loben ſey, daß Sie, zu Beförderung der heilſamen Juſtiz und des Kammergerichtlichen Proceſſes, den Sachen ſo vernünftig und verſtändig nachgedacht, und ſolche *Dubia* zuſammengetragen hätten. Es wolle auch die höchſte Nothdurft erfordern, aus den, ſeit dem J. 1555. ergan- J. Chr. 1595

J. Chr. 1595 genen, Reichs-Deputations- und K. G. Visitations-Abſchieden, Memorialen, Gemeinen Beſcheiden und andern *Concluſis*, dadurch, nach Beſchaffenheit der vorgefallenen Sachen und der Zeit, die K. G. O. an vielen Orten geändert worden, einen Auszug zu machen, welcher jederzeit bey der Hand ſey, und an dem Beſcheidtiſche gebraucht werden könne. Mithin möchten der Kammerrichter und die Beyſitzer etliche gelehrte und des K. G. Proceſſes erfahrne Perſonen, von beiden Religionen, in gleicher Anzahl, verordnen, welche die K. G. O. durchſehen, und was darinn, zu Beförderung des Proceſſes, bereits in den Reichs-Deputations- und Viſitations-Abſchieden geändert worden, auch ſonſt noch ferner bey dem itzigen Deputationstage zu verordnen und zu verbeſſern verglichen würde, abfaſſen und in die Maynziſche Kanzley liefern ſollten, welches dann hernach an den Kayſer und die Stände gebracht werden ſolle, um es zu ratificiren und in Druck zu geben.

Bey dem 2. *Dubio* wäre einmüthig beſchloſſen worden, daß die Kameralen die Beförderung des Proceſſes ſich ernſtlich ſollten angelegen ſeyn laſſen; deswegen man es billig bey ihrem Bedenken bewenden lieſſe; ingleichen auch bey dem 3. *Dubio*. In dem 4. *Dubio* würde die letzte Meinung der Kameralen, in dem §. Hergegen aber ꝛc., angenommen, doch mit der Maaße, daß die *Continentia manifeſta* und *notoria* ſey, und darinn keine Gefährlichkeit gebraucht würde. Und obgleich auch bey dem 5. *Dubio* verſchiedene Meinungen und Bedenken vorgefallen wären: ſo wäre man doch der letzten Meinung der Kameralen beygefallen; ſo wie auch bey dem 6. *Dubio*; jedoch,

jedoch, daß keine Gefährde dabey gebraucht J. Chr.
würde. Nicht weniger lieſſen ſich auch die Chur- 1595
und Fürſtlichen Räthe bey dem 7. *Dubio* derſelben leztes Bedenken, als den Rechten und der Billigkeit gemäß, wohl gefallen, daß nemlich in ſolchem Falle das K. G. *Tutores* oder *Curatores*, nach Beſchaffenheit der Perſonen, verordne. In Anſehung des 8. *Dubii* würde beſchloſſen, daß das Gutachten der Kameralen zu ratificiren ſey; und bey dem 9. *Dubio* lieſſe man es bey ihrem lezten Bedenken bleiben; jedoch mit dieſer Erklärung, daß *in Cauſſis pendentibus* der Supplikant anführen und dociren ſolle, daß Ihm, nach geſchehenem fleiſſigen Anhalten, nicht wohl, nach Beſchaffenheit der daſigen Untergerichtsordnung und Gewohnheit, zu ſeinem Rechte verholfen werden könne; bey dem 10. *Dubio* aber ſollte das zweite Bedenken des K. G. dem erſtern vorzuſezen ſeyn. Belangend demnächſt das 11. 12. 13. und 18. *Dubium* würde einhellig für gut angeſehen, dieſelben zu übergehen, und bis nach geendigter Viſitation auszuſezen, weil dieſelben die Landſäſſerey, das *Intereſſe Mutui*, und anderes betreffe, und eine reifere Berathſchlagung wohl bedürfe, auch die anweſenden Räthe in geringer Anzahl beyſammen wären. Ferner bey dem 14. *Dubio* lieſſe man ſich die zweite Meinung der Kameralen dergeſtalt gefallen, wenn die *JCtio Camerae per Pactum* prorogirt, oder ſonſt fundirt ſey. Bey dem 15. *Dubio* hätten ſich die Chur- und Fürſtlichen Räthe gleichfalls die leztere Meinung der Kameralen gefallen laſſen, *cum illa limitatione adiecta:* „doch allein in „Sachen, welche ohnedies *ad Cameram*, vel *re„ſpectu rei conventae*, vel *Bonorum*, vel *vigore „Pacti* gehören;„ wobey dann auch die im Für-

ſten-

J. Chr. 1595 ſten-Rathe angeregt hätten, daß auch *aequipollentia verba eundem Effectum* haben ſollten, als z. E. die Worte: **mit** oder **ohne Recht**. Auch bey dem 16. *Dubio* lieſſen ſich die **Chur-** und **Fürſtliche Räthe** die **zweite Meinung** der **Kameralen** belieben; und in dem 17. *Dubio* hätte man ſich gleichfalls über einen **gleichförmigen Schluß** vereinbaret, daß nemlich die **zweite Meinung** der **Kameralen** anzunehmen ſey; das 18. *Dubium* aber wäre, aus den, **beim eilften** angeführten, **Urſachen** und **Motiven**, **ausgeſetzt** worden.

Weiter bey dem 19. *Dubio* hätte man beſchloſſen, die **zweite Meinung** der **Kameralen** anzunehmen; und bey dem 20. *Dubio* lieſſe man ſich das **Gutachten** des **K. G.** gefallen. In dem 21. *Dubio* würde, in dem **Falle** des **Zolls** und der **Steuer**, die **zweite Meinung** des **K. G.** beliebt, daß es nemlich **nicht** *pro Pignoratione* zu halten ſey; aber in dem **andern** Falle des abgeforderten **Frevels** und **Buſſen**, in dem §. **wenn Einer begangenen Frevels halber** ꝛc., welcher **unter** eben dieſer **Numer** 21. begriffen ſey, würde die **erſte Meinung** des **K. G.**, *tanquam benignior*, angenommen. In dem 22. *Dubio* lieſſe man ſich die **letztere Meinung** gefallen, und in Rückſicht auf das 23. *Dubium* hätte man *pro prima Opinione* **beſchloſſen**, daß nemlich **keine** *Mandata* **zu erkennen** wären. Hiernächſt gäbe man in dem 24. 25. und 26. *Dubio* der **Meinung** des **K. G.** durchaus **Beyfall**; und in dem 27. und 28. *Dubio* würde das **Gutachten** der **Kameralen** billig angenommen. Allein bey dem 29. *Dubio* hielte man dafür, daß ein *Mandatum* **zu erkennen** ſey, *quatenus Res aeſtimationem admittit*. In dem 30. *Dubio* ſollte das **Bedenken** der **Kameralen künftig im H. R.** verabſchiedet und **publicirt** werden;

und

und in dem 31. *Dubio* würde die zweite Meinung des K. G. gebilliget; jedoch hätte der Fürſten-Rath dabey erinnert, daß ſolche Arreſte allein in Anſehung der Unterthanen zu verſtehen und nicht weiter zuzulaſſen ſeyen, als *in Arreſtis licitis*, welche in dem jüngſten R. A. zu Regenſpurg wären verzeichnet worden. Denn ſonſt würde es ein ſeltſames Anſehen haben, wenn ein Churfürſt oder Fürſt, ad *inſtantiam Tertii*, im Durchreiſen per *pedaneum Judicem* ſollte oder könnte niedergelegt und arreſtirt werden, cum *par in parem*, multo *minus in maiorem non habeat imperium*. J. Chr. 1595

Bey dem 32. *Dubio* hielte man im Churfürſten-Rathe dafür, daß dieſer Punkt mit der Landſaſſerey und dem 12. *Dubio* Gemeinſchaft habe, deswegen er bis zur Berathſchlagung deſſelben auszuſetzen ſey. Allein im Fürſten-Rathe hätte man ſich das erſtere Bedenken des K. G. gefallen laſſen, als welches auf dem leztern R. Tage, §. 82. und 84., wäre verabſchiedet worden; in den übrigen Fällen aber, weil ſolche die Landſaſſerey betreffen, verglichen ſich die Fürſtlichen Räthe mit den Churfürſtlichen, daß ſolches entweder ausgeſezt werde, oder hierinn die zweite Meinung Statt haben ſolle. Bey dem 33. *Dubio* hätte man ſich die leztere Meinung des K. G., mit dem Anhange, gefallen laſſen, daß die Zeit der drey Monate auf viere oder fünfe, nach Gelegenheit und Erkenntniß der weit entlegenen Stände, erſtreckt werden ſollte. Im 34. und 35. *Dubio* ſollte die Meinung der Kameralen verabſchiedet und publicirt werden; und im 36. *Dubio* lieſſe man ſich ihre Meinung gefallen. In dem 37. *Dubio* hätte man eine Ungleichheit der Meinungen befunden, denn die Chur-

J. Chr. 1595 man doch im Churfürsten-Rathe für überflüssig und unnöthig erachtete.

Weiter in dem 67. und 68. *Dubio* liesse man es einhellig bey dem wohlbedachten und schließlichen Gutachten des K. G. Kollegiums durchaus bewenden; und bey dem 69. *Dubio* liesse man sich, in beiden Räthen; die zweite Meinung der Kameralen; so wie bey dem 70. und 71. *Dubio* ihre Meinung überhaupt gefallen. Allein bey dem 72. *Dubio* wären abermals zwiespältige Meinungen und Bedenken vorgefallen, indem die Churfürstlichen Räthe die zweite, bey diesem *Dubio* angeführte Meinung der Kameralen, als der K. G. O. und dem gewönlichen *Stylo* gemäß, sich hätten gefallen lassen, daß nemlich die Partheyen hierinn nicht einzuschränken wären, weil deswegen die Instanz nicht erlösche, und die *Contumacia* dem Ausbleibenden diesfalls nicht zu Statten kommen, oder Ihn *in meliorem conditionem* setzen möge; dagegen aber der Fürsten-Rath bey seinem schon weiter oben angeführtem Votum †) beharrt hätte. In dem 73. *Dubio* liesse man es von beiden Theilen bey dem Bedenken der Kameralen bewenden; und bey dem 74. *Dubio* würde es einhellig bey ihrer erstern; so wie bey dem 75. *Dubio* bey ihrer zweiten Meinung, als den Rechten, dem *Stylo* und der *Praxi* gemäß, gelassen. Bey dem 76. *Dubio* würde die Meinung der Kameralen beliebt; und bey dem 77. *Dubio* hielte man dafür, daß es, nach Derselben ersten Meinung, bey dem alten Herkommen zu lassen sey; so wie im 78. *Dubio* ihr per *Maiora Vota* beschlossenes Bedenken angenommen würde. Auch in dem 79. und 80. *Dubio* liesse man es bey der Kameralen wohl erwogenem Gutachten

†) S. in diesem XIX. Bande, S. 422. n. 72.

achten bleiben; und in dem 81. und 82. *Dubio* würde die zweite Meinung Derſelben gut geheiſſen; jedoch mit dem Anhange, daß ſolches dergeſtalt verſtanden werden ſolle, wenn *coram Notario* et *Teſtibus*, *ex intervallo*, und nicht *viva voce* appellirt worden. Allein bey dem 83. *Dubio* hielte der Churfürſten-Rath dafür, daß die letzte Meinung der Kameralen, als der K. G. O. und den Viſitationsabſchieden gemäß, anzunehmen ſey; dagegen der Fürſten-Rath den Anhang hinzugeſetzt hätte: „es wären dann ſo ſehr „erhebliche Urſachen vorhanden, daß ſolche die „Kameralen ſelbſt müßten gelten laſſen,„ welchen Zuſatz aber der Churfürſten-Rath für überflüſſig erachtet hätte. Bey dem 84. *Dubio* würde die letztere Meinung der Kameralen gebilliget; aber bey dem 85. *Dubio* wären zweyerley Meinungen vorgefallen, indem die Churfürſtlichen Räthe die letztere, die im Fürſten-Rathe hingegen die erſtere Meinung des K. G. ſich hätten belieben laſſen, worauf man auch Beiderſeits beſtanden, und ſich nicht hätte vergleichen können. Und bey dem 86. und 87. *Dubio* lieſſe man ſich das letztere; ſo wie bey dem 88. und 89. *Dubio* das beſchließliche Gutachten der Kameralen ganz wohl gefallen. J. Chr. 1595

Soviel demnächſt das 90. *Dubium* betreffe, ſo würde die letztere Meinung des K. G. beliebt; allein im 91. *Dubio* lieſſe ſich der Churfürſten-Rath die zweite Meinung, als welche zur Beförderung der Juſtiz am dienlichſten ſey, gefallen; da hingegen der Fürſten-Rath die erſtere Meinung für die beſte hielte, ſcilicet *Libellum*, *Reo non comparente*, *non eſſe edendum*. In dem 92. *Dubio* lieſſen es beide Räthe, ſoviel die *Mandata* cum *Clauſula* belanae, bey dem jüngſten K. A.

J. Chr. 1595 vom J. 1594., und deſſen Verfügung im §. 80., lediglich bleiben, und das Uebrige, worinn das K. G. Kollegium einig ſey, ſollte auch durch den künftigen Abſchied ratificirt werden. Bey dem 93. *Dubio* würde gleichfalls die Meinung der Kameralen genehm gehalten, und bliebe es bey demjenigen, was im Speyeriſchen K. A. vom J. 1570., §. 94., verordnet worden; nemlich, daß dem Appellanten frey geſtellt würde: ob Er in *Termino libellandi* die Acten, *loco Libelli*, repetiren, oder ſonſt libelliren wolle. In dem 94. *Dubio* würde die leztere Meinung der Kameralen angenommen; jedoch daß der zuletzt beygefügte Anhang, wegen Beſtrafung der Prokuratoren, ausgelaſſen würde; ingleichen nähme man auch bey dem 95. *Dubio* ihre zweite Meinung an, daß nemlich ſolche Variation, propter *praegnantia verba Ordinationis*, nicht zu geſtatten ſey. Bey dem 96. *Dubio* lieſſe es der Chur-Fürſtens Rath bey dem vernünftigen Bedenken der Kameralen bleiben; nemlich, daß in *Appellationes a ſimplici Interlocutoria*, in *primo Termino*, pro *repetitionem Inſtantiae Appellationis*, libellirt werden ſolle, und was weiter der Intitulatur halber und ſonſt verordnet ſey. Dagegen hätte der Fürſten-Rath nicht für rathſam angeſehen, daß in dieſen Punkten *Appellationum a nudis Interlocutoriis* einige Neuerung, wie von den Kameralen angedeutet worden, eingeführt würde; ſondern es ſollte diesfalls bey dem von Alters hergebrachten *Stylo*, vermöge der K. G. O., *P. III. Tit. XXXI.* §. 10., bleiben; ingleichen ſollte den Prokuratoren auferlegt werden, alle ſolche, ſowohl itzige, als künftige Appellationsſachen in ſpecie alſo zu intituliren, daß es eine *Appellatio ab Interlocutoria* ſey.

Auch

Auch bey dem 97. *Dubio* war eine Verſchiedenheit der Meinungen zwiſchen dem Churfürſten- und Fürſten-Rathe. Jener faßte nemlich den bereits weiter oben *) angeführten Schluß; da hingegen der Fürſten-Rath ſich erklärte, daß es bey der K. G. O., welche den geſchriebenen Rechten und dem *Stylo* gemäß ſey, durchaus bleiben ſolle; daher auch der den 13. December 1593. publicirte Gemeine Beſcheid †) durch den künftigen Abſchied kaſſirt und wieder aufgehoben werden ſollte. Bey dem 98. *Dubio* lieſſen es beide Räthe, der Churfürſten und der Fürſten, bey dem Bedenken des K. G. Kollegiums und der im Regenſpurgiſchen R. A. vom J. 1594. gemachten Diſpoſition bewenden. In dem 99. 100. und 101. *Dubio* würden die zweiten, von den Kameralen verglichenen, Meinungen angenommen; doch bey dem Letztern, daß die Appellationsſachen darunter nicht mitbegriffen ſeyn ſollten; und in Anſehung des 102. *Dubii* ſollte dasjenige verabſchiedet werden, was durch die mehrere Stimmen der Kameralen wäre beſchloſſen worden. In dem 103. *Dubio* würden zween Zweifel berührt, wobey es die Churfürſtlichen Räthe bey ihrem Schluſſe lieſſen, den ich bereits oben angeführt habe *). Hingegen hielte man im Fürſten-Rathe, in Anſehung des andern Theils dieſes *Dubii*, dafür, daß der Speyeriſche R. A. vom J. 1570. (§. 91.,) die Entſcheidung gäbe, dabey es auch billig bleiben ſolle, und daß dieſe geſamte Handlung nicht weiter, als in dem gedachten Abſchiede namentlich begriffen wäre, zu J. Chr. 1595

*) S. in dieſem XIX. Bande, S. 411. n. 97.
†) S. im XVII. Bande der T. R. Geſchichte, S. 351-353.
*) S. in dieſem XIX. Bande, S. 412. n. 103.

J. Chr. 1595 erſtrecken ſey. Die Benennung der Kommiſſarien belangend, wäre deshalb gleichfalls in dem Speyeriſchen R. A. die Verfügung geſchehen, dabey man es bewenden lieſſe. Bey dem 104. *Dubio* wären im Churfürſten-Rathe *paria Vota*; denn Etliche träten der erſten Meinung der Kameralen bey, daß nemlich fernere *Additionales*, *praevio Juramento*, vermöge der Ordnung, ſimpliciter zuzulaſſen ſeyen; die Andern aber ſtimmten der zweiten Meinung bey, daß ſolcher Eid nicht ohne Unterſchied zu geſtatten, ſondern dem Gutdünken des Richters heimzuſtellen ſey; hingegen der Fürſten-Rath hielte die zweite Meinung für die beſte.

Ferner bey dem 105. 106. und 107. *Dubio* lieſſen ſich die Churfürſtlichen und Fürſtlichen Räthe die zweite; ſo wie bey dem 108. *Dubio* derſelben einſtimmige Meinung gefallen. Desgleichen lieſſe man auch bey dem 109. *Dubio* das Bedenken des K. G. gelten. Daneben hätte man im Fürſten-Rathe für nöthig erachtet, zu verordnen, daß hinfüro Derjenige, welcher ſeine Kommiſſarien vorſchlage und benenne, zuförderſt anzeigen ſolle, wer Sie ſeyen, wo Sie angeſeſſen, wem Sie mit Dienſten verhaftet, oder was ſonſt ihre Beſchaffenheit ſey; ingleichen, daß man, die Atteſtationen *in authentica forma* bey auszugeben, ſchuldig ſeyn ſolle; dagegen es aber der Churfürſten-Rath bey ſeinem Bedenken bewenden lieſſe. Bey dem 110. *Dubio* lieſſe man es bey dem Gutachten des K. G. bleiben; aber in dem 111. *Dubio* träte der Churfürſten-Rath der, durch die mehrere Stimmen genehmigten Meinung der Kameralen bey, nemlich, daß *poteſtas tranſſumendi* ſaltim *in meliori forma* tribuatur. Hingegen im Fürſten-Rathe würde die erſtere

stere Meinung Derselben angenommen, nemlich, J. Chr.
daß *potestas transsumendi* in allen erkannten Kom- 1595
missionen verstanden und attribuirt werden solle, wenn gleich die Kommission in *communi forma* wäre begehrt worden. Jedoch wenn eine Kommission begehrt würde, um einen Augenschein einzunehmen, oder *ut Tertius edat Instrumenta*; so sollte solches besonders angezeigt und gemeldet werden.

In dem 112. *Dubio* liesse man sich die zweite Meinung der Kameralen gefallen; allein der Fürsten-Rath hätte hinzugesetzt: „mit fernerer „nothwendigen Verordnung, welche diesfalls „verabschiedet werden könnte, daß den Produ„centen hinfüro nicht sollte gestattet werden, ei„nen Notarius im *Examine* zu adjungiren; son„dern Er sollte sich mit der Verordnung des „Kommissarius begnügen, damit es nicht das „Ansehen gewinne, als wenn man ein Miß„trauen in den Kommissarius setzen wollte. „Ausserdem möchten die zween oder mehr No„tarien, in Verfassung der Attestationen nicht „jederzeit übereinstimmen, und daher andere „Weitläuftigkeiten verursachet werden.„ Hingegen liesse es der Churfürsten-Rath lediglich bey der letzten Meinung des K. G. Kollegiums bleiben, weil, seines Erachtens, dasjenige, was im Fürsten-Rathe de *Notario per Producentem non adiungendo* verordnet worden, in der *Quaestione Dubii* nicht begriffen sey. Bey dem 113. *Dubio* nähme man die erstere Meinung der Kameralen an; und bey dem 114. *Dubio* liesse man es bey dem Bedenken des K. G. bleiben; jedoch mit dem Anhange von Seiten des Fürsten-Rathes, „daß die Prokuratoren mit der Strafe nicht so „streng angesehen werden sollten.„ In dem 115.

J. Chr. 1595 und 116. *Dubio* lieſſe man ſich die Meinung der Kameralen gefallen; und ſo auch bey dem 117. und 118. *Dubio* dasjenige, was das Kollegium des K. G. für gut erachtet hätte; jedoch bey dem Letztern mit der angehängten Erklärung des Fürſten-Rathes, „daß keine Neuerung ſollte „eingeführt, ſondern demjenigen, was davon in „der K. G. O., *P. III. Tit. XVII. XVIII.* und „*XXXIII.* §. 3. und im *Titulo XXIX. Partis III.*, „verſehen, und zu Speyer, im J. 1570., ver„abſchiedet worden, feſt nachgelebt werden ſoll„te, als wodurch die angeführten Inkonvenien„zen leicht würden können abgeſchaft und ver„mieden bleiben.„ Endlich in Anſehung des 119. 120. und 121. *Dubii* ſollte das Bedenken des K. G. verabſchiedet werden; das 122. und letzte *Dubium* aber würde, wegen ſeiner Wichtigkeit, noch ausgeſetzt und übergangen, und ſollte hernach, nebſt andern ausgeſetzten Punkten, vorgenommen und berathſchlaget werden. Dieſes alles nun hätten die Churfürſtlichen und der deputirten Fürſten und Stände abgeordneten Räthe und Geſandten, in Anſehung dieſer *Dubiorum Cameralium*, den Kayſerlichen Kommiſſarien, zu ihrem Bedenken und Gutachten eröffnen, und deren fernere Reſolution erwarten wollen o).

Dieſe erfolgte auch bald darauf, und war folgenden Innhaltes: es hätten die Kayſerlichen Kommiſſarien dasjenige, was die Churfürſtlichen und der andern deputirten Fürſten und Stände abgeordneten Räthe und Geſandten, in ihren

o) Der Churfürſtlichen, deputirter Fürſten und Stände abgeordneter Räthe und Geſandten Bedenken über die K. G. *Dubia*, in *Actis MSS. A. IV., Vol. II. Faſcic. IV. n.* 22.

ihren beſondern Räthen, über die von dem Kammerrichter, den Präſidenten und Beyſitzern ſchriftlich übergebene *Dubia*, und ihre angehängten Bedenken, *re-* et *correferendo* ausführlich verhandelt, und nachher in eine ſchriftliche Relation verfaßt, und übergeben hätten, mit gebürendem Fleiſſe durchgeleſen, und dabey inſonderheit bemerkt, daß von Ihnen ſolche wichtige Fragen und dazu geſetzte *Reſolutiones* der Kameralen, mit beſonderm Eifer für die heilige Juſtiz, wären erwogen und berathſchlaget worden, welches Sie, die Kayſerlichen Kommiſſarien, in ihrer künftigen Relation an den Kayſer, zu rühmen, nicht unterlaſſen wollten. Da nun jene Relation oder Gutachten ausführlich abgefaßt worden, und man dabey befunden hätte, daß die gedachten Räthe und Geſandten, in ihrem Bedenken, gröſtentheils einig ſeyen, und die Meinungen des *Collegii Cameralis* genehm hielten, theils aber verſchiedene Bedenken angeführt hätten; ſo wollten Sie, die Kayſerlichen Kommiſſarien, ihr Gutachten, vermöge ihrer vom Kayſer erhaltenen Inſtruction, Ihnen, den Räthen und Geſandten, gleichfalls ſchriftlich eröfnen. Anfänglich alſo lieſſen auch Sie ſich gefallen, daß in dem Churfürſten- und Fürſten-Rathe, bey dem 1. *Dubio*, dahin geſchloſſen worden, daß es faſt rathſam und nöthig ſey, die K. G. O. nunmehro zu revidiren, und alles dasjenige, was nach dem J. 1555. in verſchiedenen Reichs- Deputations- und Viſitations-Abſchieden, wie auch in Memorialen, nach und nach, zu Verbeſſerung des Proceſſes und anderer Dinge, angeordnet worden, zuſammen zu tragen, und darnach die K. G. O. zu verbeſſern, wobey die Chur-Maynziſche Kanz-

J. Chr. 1595

J. Chr. 1595 Kanzley ſich, vermöge ihres Amtes, wie auch im J. 1555. geſchehen, gebürend zu verhalten wiſſen würde.

Ferner weil im Churfürſten-Rathe die *Concluſa* dahin gegangen wären, daß die Bedenken des K. G. Kollegiums bey den *Dubiis* 2. 3. 5. 7. 8. 10. 14. 22 bis 26. 30. 33 bis 36. 38. 39. 40. 42 bis 47. und 52 bis 56., ferner 86 bis 90. 92 bis 95. 98. 99. 101. 102. 105 bis 108. 110. und endlich 119 bis 121., durchaus wohl beſtimmt wären; ſo ſollten dieſelben auch in den Abſchied gebracht werden. Aber bey der *Reſolutione* des 4. *Dubii* †) würde von den Kayſerlichen Kommiſſarien bedacht, daß die Worte: *manifeſta et notoria*, nicht wohl hinzuzuſetzen wären, indem es allen *Practicis Cameralibus* bewußt ſey, daß in Ausbringung der Ladung den *Narratis Supplicationum* geglaubt, und keine andere *Probatio de notorio* etc. erfordert würde, welchen *Stylum* auch die Aſſeſſoren beſtändig beobachteten; mithin es bey den *maioribus Votis*, ohne Zuſatz, zu laſſen wäre. Ingleichen könnte auch die in der *Reſolutione* des 6. *Dubii* hinzugeſetzte Klauſel: „jedoch, daß keine Gefahr darunter „gebraucht werde *),„ etwas deutlicher erklärt werden, wenn man noch die Worte hinzufügte: „in dem, daß der erſuchte Churfürſt, Fürſt „oder Fürſtmäſſige den erſuchenden Klägern „keine ihnen über 20. Meilen-weges entſeſ„ſene Churfürſten, Fürſten, oder Fürſtmäſ„ſige ernennen ſolle.„ Denn ſonſt, wenn keine gewiſſe Erklärung darüber gemacht würde, wäre leicht zu ermeſſen, daß deshalb viele Diſputationen,

†) S. weiter oben in dieſem XIX. Bande, S. 442. n. 4.

*) S. Eben daſelbſt, S. 443. n. 6.

nen, ob nemlich die Benennung für gefährlich J. Chr.
oder nicht gefährlich zu halten ſey, erregt wer- 1595
den könnten. Bey der *Reſolutione* des 9. *Dubii* †)
würde bedacht, daß in der K. G. O., *P. II. Tit. XXVI.*, ex iuſtis cauſſis, verordnet ſey, daß, wenn dem nächſten Unterrichter oder Stande die Promotorialen einmal, wie recht, wären inſinuirt worden, der Kläger nicht ſchuldig ſey, die *denegatam* et *protractam Juſtitiam* ferner durch Urkund zu beweiſen. Da nun die Kameralen, in ihrem andern Bedenken, es dabey gelaſſen hätten, ſo könne man daſſelbe Bedenken, ohne einigen Zuſatz, genehmigen. Sollte aber der Kläger, in ſeinen *Narratis Supplicationis* pro *Citatione*, Unwahrheiten angezeigt haben; würde man ſolches *per ipſa Acta edita* ſogleich erſehen, und deswegen die Sache an den Unterrichter, mit Erkennung in alle Unkoſten, remittiren können.

Hiernächſt lieſſen ſich die Kayſerlichen Kommiſſarien gefallen, daß die ausgeſetzten *Dubia*, nemlich das 11. 12. 13. 18. im gemeinen Rathe ferner tractirt werden ſollten; ingleichen lieſſe man es bey der einhelligen Meinung des Churfürſten- und Fürſten-Rathes bey dem 15. *Dubio*, wodurch die andere Meinung der Kameralen genehm gehalten worden, billig bleiben. Auch die beiden *Reſolutiones* zum 16. und 17. *Dubio* wüßte man nicht zu verbeſſern; doch müßten dieſe *Dubia* verſtanden werden von den Fällen, die ſonſt ohne Mittel zur *JCtion* des K. G. gehörten. Dagegen könnte die *Reſolutio* bey dem 19. *Dubio*, darinn mehrere verſchiedene wichtige Fälle zuſammen gezogen wären, zu weiterer Berath-

†) S. weiter oben in dieſem XIX. Bande, S. 443 n. 9.

J. Chr. 1595 schlagung aller Gesandten, gleichfalls ausgesetzt werden. Denn es wäre hiebey in Acht zu nehmen, daß, vor einigen Jahren, die erste Meinung der Kameralen wäre beobachtet worden, und daß sich damit vergleichen liesse, was im jüngsten Regenspurgischen K. A., §. 70. und 73., hievon verordnet würde. Aus eben den Ursachen würde, zu gewisserer Erklärung, auch die *Resolutio* des 20. *Dubii* zum gemeinen Rathe aller Abgesandten ausgesetzt. In dem 21. *Dubio* geschähe Meldung von abgenommenem Zoll, Bussen, Frevel, Steuer ꝛc., in welchen Fällen dieses *Dubium*, durch das Bedenken des Chur- und Fürsten-Rathes wohl wäre resolvirt worden. Ingleichen sollten die *Resolutiones* bey dem 27. 28. und 29. *Dubio*, aus besonders bedachten Motiven, von allen Räthen und Gesandten weiter berathschlaget werden; und man liesse sich auch gefallen, daß ein Gleiches in Ansehung der Resolutionen des 31. 32. 37. 41. 48. 49. 51. 60. 66. 72. 78. 83. 96. 103. 104. 118. und 122. *Dubii* in den Räthen noch ferner geschähe.

Bey der *Resolutione* des 50. *Dubii* *) könnten die Kayserlichen Kommissarien nicht unterlassen, den Räthen und Gesandten, zu weiterm Nachdenken, anzuzeigen, daß es fast rathsam seyn möchte, das Bedenken des K. G. Kollegiums bey diesem 50. *Dubio* in etwas einzuschränken, daß nemlich die Partheyen, in ihren Vollmachten, einen oder zwey Prokuratoren, doch in *eventum*, bestellen sollten. Denn es würde sowohl vielen Ständen, als auch den privat Partheyen, bedenklich fallen, in ihren Sachen und Vollmach-

*) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 446. n. 50.

machten viele Prokuratoren nothwendig, zu- J. Chr.
gleich *in eventum*, zu verordnen. Es würde auch 1595
den Prokuratoren ſelbſt nicht gefallen, ſich dahin anſtrengen zu laſſen, daß, wenn der erſte *Procurator principalis*, erſt etliche oder viele Jahre hernach, mit Tode abgegangen, alsdann die andern *eventualiter conſtituti Procuratores* ſchuldig ſeyn ſollten, die Sache anzunehmen und fortzuſetzen, oder ſich zu entſchuldigen, und doch mittlerweil keinen Nutzen davon zu haben, auch dazu andern Partheyen, wider jenen beſtellten *Procuratorem principalem*, reſpectu ſui Honoris, nicht zu dienen. Sollte man aber denſelben immittelſt ein Salarium oder Wartgeld geben, *ne contra procurent*, *ne noceant* etc.; ſo würde es eine Sache von böſem Beyſpiele ſeyn, ſo auch in den vorigen Viſitations-Abſchieden verboten worden. Soviel aber die Hauptſache dieſer Neuerung belange, ſo würde dieſelbe dadurch gänzlich gehoben, wenn neue allgemeine Formulare aller und jeder Vollmachten zuſammen getragen und gedruckt würden, davon oben bey dem 48. *Dubio* Meldung geſchehen ſey. Das, von dem K. G., bey dem 57. *Dubio*, *per Maiora* abgefaßte, Bedenken zu loben, lieſſe man ſich gefallen; jedoch, daß die *Definitiva*, *quando* de *tota Cauſſa* plene *cognitum* eſt, *contra Procuratorem*, tanquam *Dominum Litis*, ſed *minime contra Mortuum*, ergehen ſolle.

Das von dem K. G. vorgetragene 58. *Dubium* wolle mit dem §. 100. des Speyeriſchen K. A. vom J. 1570. nicht übereinſtimmen. Denn in demſelben gienge die Verordnung auf den Fall, da der Prokurator, als *Dominus Litis*, im Leben, und ſein Principal verſtorben ſey; aber in dem gedachten 58. *Dubio* wäre die Frage, wenn beide Prokuratoren abgegangen wären. Jedoch,

J. Chr. doch, um kürzlich darauf zu antworten, würde
1595 vergeblich pronunciirt, da kein Prokurator noch Parthey zugegen ſey. *Ne* ergo *Sententia* ſit *inanis*, et quia *Partibus incumbit*, in *Litibus pendentibus vigilare; tutius* et *iuſtius* eſt, in *tali Caſu non ferre Sententiam.* Was hiernächſt die *Reſolutiones* bey 59. 61 bis 65., ferner vom 67 bis 71., vom 73 bis 77., ingleichen vom 79 bis 82. und endlich bey dem 113. 115. 116. und 117. *Dubio* belange, ſo lieſſe man es dabey durchaus bleiben. Das erregte 84. *Dubium* †), in der Stelle: Wenn anfänglich neben den Proceſſen ꝛc., wäre aus den eigenen Worten der K. G. O., *P. II. Tit. XXXI.* §. 11. und *P. III. Tit. XXXI.* §. 5., leicht zu entſcheiden, indem daſelbſt ausdrücklich verſehen ſey, daß der Appellant, wenn anfangs allein die Ladung ad *proſequendum Appellationem*, ohne Rompulſorialen, ausgebracht und reproducirt worden, ſchuldig ſeyn ſolle, in *primo Termino* die Ackten der vorigen Inſtanz, oder aber genugſame Beſcheinigung beyzubringen, in welcher Zeit der Richter ſie ihm geben wollte; oder aber in eben dieſem erſten Termin *Compulſoriales* auszubringen und zu nehmen, quae poſtrema *Alternativa non requirit Documentum praevium*, ſondern es wird dem Appellanten platterdings auferlegt, *Compulſoriales* auszubringen, welches auch von Alters her ſo beobachtet worden. Mithin ſollte man die Appellanten bey ſolcher Ordnung, und dem hernach den 7. Junius 1587. ergangenem Gemeinen Beſcheide *) handhaben, und Sie

†) S. weiter oben in dieſem XIX. Bande, S. 449. n. 84.

*) So ſtehet es zwar in der, in der folgenden Note p). anzuführenden Erklärung der Kayſerlichen Kommiſſa-

Sie nicht ferner, mit dem Verluſte der ganzen Sache, belegen. Aber das folgende 85. *Dubium* †), und zwar in der Stelle: da der Appellant in dem erſten Termin ꝛc., auf die angezeigte Art zu reſolviren, ſey dem nächſt vorhergehendem Bedenken etwas zuwider, indem der Appellant eigentlich nicht ſchuldig ſey, im erſten Termin das *Documentum Requiſitionis* beyzulegen, ſondern Ihm vielmehr erlaubt ſey, alsdann *Compulſoriales* auszubringen. J. Chr. 1595

In der *Reſolutione* des 91. *Dubii* *), und zwar bey der Stelle: ob ein Kläger *etiam non comparente Reo* etc., würde bemerkt, daß durch die mehrere Stimmen in der zweiten Meinung etwas zu weit gegangen und geeilet worden. Denn obgleich in der K. G. O., *P. III. Tit. XII.* §. 1. und 8., verordnet ſey, daß der Kläger, im erſten Termin, neben andern ſeine Klage ſchriftlich vorbringen ſolle; ſo wäre doch ſolches dahin zu verſtehen, wenn der Citirte ſelbſt, oder durch ſeinen Anwald, in dieſem Termin, gehorſam erſcheine. Wofern aber ſolches nicht geſchähe, ſo ſollte und müßte der Kläger zuförderſt, *reproducta Citatione*, um das Ruffen bitten, und ſolches ergehen laſſen, wie in eben dieſem *XII.* Titel, §. 13., mit klaren und deutlichen Worten geſetzt ſey. Da auch der *Procurator producens*, in ſeinen Receſſen, in ipſo *primo Termino*, noch heu-

miſſarien; aber es iſt ein offenbarer Verſtoß, und iſt der Gemeine Beſcheid vom 7. Julius 1585. dafür zu ſetzen; S. N. T. R. Geſchichte, im XIV. Bande, S. 241.

†) S. weiter oben in dieſem XIX. Bande, S. 449. n. 85.

*) S. Eben daſelbſt, S. 449. n. 90.

J. Chr. heutiges Tages, *reproducendo Citationem executam*,
1595 wörtlich bitte: „Er wolle hören, ob Jemand „von wegen des Citirten ſich einlaſſen wolle; „wo nicht, ſo bäte Er, *viſa Executione*, das „Ruffen zu erkennen;„ ſo wäre dieſer *perpetuus Stylus* allerdings als ein Geſetz zu beobachten, und würde dergeſtalt, auch *in Cauſſis Appellationum*, im erſten Termin verfahren, wie weiter oben bey der 85. Frage aus der K. G. O. dargethan worden. Wenn hiernächſt die bey dem 97. *Dubio* vorgebrachten verſchiedenen Bedenken des Churs und Fürſten-Rathes †) mit der K. G. O. und den gemeinen Rechten zuſammen gehalten würden; ſo wären die Kayſerlichen Kommiſſarien, nach möglicher Erwägung aller Umſtände, der Meinung, daß, obgleich das Bedenken des Churfürſten-Rathes vernünftig zuſammen getragen worden, es dennoch, nach dem Bedenken des Fürſten-Rathes, vielmehr bey der gedachten Ordnung und den geſchriebenen gemeinen Rechten, in *Cauſſis Appellationum*, zu laſſen ſey, wie es auch von Alters her *ſtylo camerali perpetuo* beobachtet worden. Deswegen ſollte man den Appellanten keine neue beſchwerliche Laſt auflegen, wie in dieſem 97. *Dubio* darauf angetragen wäre. Uebrigens wäre auch dabey in Acht zu nehmen, daß der Appellant vielmals in der erſten Inſtanz der Beklagte, der Appellat aber der Kläger geweſen. Itaque etiam *in* hac *Camera magis favendum* erit *Reo* in *Probationibus*, reſpectu cauſſae principalis, iniungendis, *quam Actori*, etſi *nunc Appellato*. Endlich bey der *Reſolutione* des 109. 111. 112. und 114. *Dubii* ſollte es bey dem Beden-

†) S. weiter oben in dieſem XIX. Bande, S. 451. n. 97.

Bedenken des Churfürſten-Rathes gelaſſen werden p). J. Chr. 1595

Dieſe von den Kayſerlichen Kommiſſarien, auf ihr übergebenes Gutachten, ertheilte Antwort und Erklärung zogen nun die beiden Räthe, der Churfürſtliche und Fürſtliche, und zwar anfangs Jeder beſonders, in weitere Berathſchlagung; wobey Sie dann auch zugleich die anfänglich ausgeſetzten Punkte *) mit vornahmen, und erwogen. Soviel alſo erſtlich die von dem Churfürſten-Rathe gefaßten Schlüſſe betrift, ſo äuſſert Derſelbe, daß da man befunden hätte, daß die Kayſerlichen Kommiſſarien, bey folgenden *Dubiis Cameralibus*, nemlich 1. 2. 3. 5. 7. 8. 10. 14. 21 bis 26. 30. 33 bis 36. 38 bis 40. 42 bis 47. 52 bis 56. 86 bis 90. 92 bis 95. 98 bis 102. 105 bis 108. 110. und 119 bis 121.; ingleichen dem 15. 16. und 17., in dem Verſtande und Fällen, die ſonſt ohnedies ad *JCtionem Camerae* gehörten; ferner auch bey den *Dubiis* 59. 61 bis 65. 67 bis 71. 73 bis 77. 79 bis 82. 113. 115. und 117., mit dem von dem Churfürſten- und Fürſten-Rathe eröfnetem Bedenken und angezeigten Meinungen einig ſeyen; ſo lieſſe man es dabey verbleiben, daß dieſelben, bedachter und beſchloſſener Maſſen, in den gemeinen Deputations-Abſchied gebracht werden ſollten. Was aber von den Kayſerlichen Kommiſſarien bey dem 4. *Dubio* angeführt worden, daß nemlich bey demſelben die beiden Worte: *manifeſta* et *notoria*,

p) Der Herrn Keyſerl. *Commiſſarien* Andtwordt und Erklerung auf des Chur- und Fürſten-Rhats übergeben Bedencken in *puncto Dubiorum Cameralium*, in *Actis MSS. A. W., Vol. II. Faſcic. IV. n.* 23.

*) S. weiter oben in dieſem XIX. Bande, S. 407. 428. 443. und 458.

J. Chr. 1595 *toria*, nicht hinzuzusetzen wären †), so erinnerte sich der Chur- und Fürsten-Rath wohl bedächtlich, aus was für bewegenden Ursachen man für nöthig erachtet hätte, die erst gedachten zwey Worte dem daselbst angezeigten §. Hergegen aber ꝛc. beyzufügen. Mithin hätte man nochmals im Churfürsten-Rathe erwogen, es bey diesem Zusatze ungeändert zu lassen, wodurch dann das K. Kammergericht desto mehr mit überhäuften Sachen würde verschont bleiben. Hingegen liessen sich die Churfürstlichen Räthe die von den Kayserlichen Kommissarien bey dem 6. *Dubio* gethane Erinnerung, wegen mehrerer Erklärung der Worte: keine Gefahr darunter gebraucht werde *), gar nicht zuwider seyn, sondern wohl gefallen. Ferner finde man, daß die Meinung der Kayserlichen Kommissarien bey dem 9. *Dubio* dahin gehe, es bey dem zweiten Bedenken des K. G. Kollegiums, ohne einigen Anhang, bleiben zu lassen †). Weil aber dieser Anhang im Chur- und Fürsten-Rathe, aus wohlbedachten Ursachen, einhellig wäre beliebt worden; so liesse man es auch bey solchem einhelligen Bedenken bewenden.

Nachdem hiernächst die Kayserlichen Kommissarien ihre Resolution dahin gerichtet hätten, daß die bey den 19. 20. 27. 28. 29. 48. 49. und 78. Punkten erregten *Dubia* von allen Räthen und Gesandten noch ferner berathschlagt werden sollten *); so könne man diesseits nicht erachten, mit was für einem Nutzen solches geschehen möchte, da einmal die vorgedachten *Dubia*, im Chur-

†) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 456.
*) S. Eben daselbst, S. 456.
†) S. Eben daselbst, S. 457.
*) S. Eben daselbst, S. 459 sq.

Churfürſten- und Fürſten-Rathe, mit allem gebürenden Fleiſſe, wären berathſchlaget, erwogen und bedacht, auch darauf ihre einhellige ſchließliche Meinung zuſammen getragen und den Kayſerlichen Kommiſſarien eröfnet worden †). Deswegen und weil der Churfürſten- und Fürſten-Rath ſolches nicht zu ändern, oder ſich anders zu entſchlieſſen wüßte; ſo würde für unnöthig gehalten, dieſe *Dubia* nochmals vorzunehmen, und ſie zu einer fernern und überflüſſigen Diſputation kommen zu laſſen. Weil aber, bey den *Dubiis* 31. 37. 41. 50. 51. 60. 66. 72. 83. 85. 96. 103. 104. und 118., zweyerley verſchiedene Meinungen des Chur- und Fürſten-Rathes den Kayſerlichen Kommiſſarien wären referirt worden *), darüber man ihre, der Kommiſſarien, Erklärung nicht vernommen hätte †), und dann die Churfürſtlichen Räthe nochmals bey ihren bedachten und angezeigten Meinungen beharreten; ſo dächten Sie, daß es ja überflüſſig ſeyn möchte, ſich mit einer fernern und vergeblichen Berathſchlagung über dieſe Punkte zu bemühen und aufzuhalten. Vielmehr wollten Sie die Erklärung der Kayſerlichen Kommiſſarien, welchem Bedenken Sie beytreten wollten, erwarten, und Sie daran erinnern. J. Chr. 1595

Daß es ferner in dem 57. *Dubio* bey dem Bedenken des K. G. Kollegiums bleiben ſolle, wäre man zwar damit einig; hielte aber dafür, daß,

†) S. weiter oben in dieſem XIX. Bande, S. 442 ſq. 446. und 448., unter den im Texte bemerkten Numern.

*) S. Eben daſelbſt, S. 444-450. *paſſim*, unter den im Texte angeführten Numern.

†) S. Ebendaſelbſt, S. 458. *coll.* p. 461. n. 85.

J. Chr. 1595 daß, da der Anhang, welcher, von den Kayſerlichen Kommiſſarien, in den Worten: doch daß die ꝛc. beygefügt worden *), bereits dem gedachten Bedenken des R. G. einverleibt, mithin unnöthig ſey, denſelben hier zu wiederholen; vielmehr könnte man es ſchlechterdings bey dem Bedenken des Chur- und Fürſten-Raths laſſen. Soviel aber die Erinnerung aus dem §. 100. des Speyeriſchen R. A. vom J. 1570., bey dem 58. *Dubio* belange †), als worinn eine andere Frage entſchieden ſey, als in dieſem 58. *Dubio* angeregt worden, ſo lieſſe man es bey der von dem Kollegium des R. G., durch die mehrern Stimmen, angenommenen Meinung bleiben. Weiter bey dem 84. *Dubio* glaubte man, daß die Kayſerlichen Kommiſſarien mit dem Bedenken der Chur- und Fürſten-Räthe einig ſeyen *), und es alſo bey der zweiten Meinung des R. G. Kollegiums bleiben, und ſolcher geſtalt verabſchiedet werden ſollte; deswegen man es auch dabey ſchließlich beruhen laſſe. Alſo auch, und weil die Kayſerlichen Kommiſſarien bey den 91. und 97. *Dubiis* dem Fürſten-Rathe beyfielen †); ſo vergliche man ſich in dem Churfürſten-Rathe damit; wie man es dann auch bey dem, dem Churfürſten-Rathe, in den *Dubiis* 109. 111. 112. und 114., ertheiltem Beyfalle *) gleichfalls bleiben lieſſe.

Was nun ferner die ausgeſetzten Punkte, nemlich den 11. 12. 13. 18. 32. und 122., betreffe, wären dieſelben, ihrer Ordnung nach, ebenfalls

*) S. weiter oben in dieſem XIX. Bande, S. 459. n. 57.
†) S. Eben daſelbſt, S. 459. n. 58.
*) S. Eben daſelbſt, S. 460. n. 84.
†) S. Eben daſelbſt, S. 461 ſq. n. 91. und 97.
*) S. Eben daſelbſt, S. 463 ſq.

falls in Berathſchlagung gezogen, und nach Nothdurft erwogen worden. Bey dem 11. *Dubio* lieſſen es daher die Churfürſtlichen Räthe bey der erſten Meinung des K. G. Kollegiums, als der K. G. O., den Rechten und üblichen *Stylo*, auch den K. Konſtitutionen gemäß, beruhen. Das 12. *Dubium* aber, welches ſich mit den Worten anfange: Wann auch und welchergeſtalt ꝛc., hätte Gelegenheit gegeben, von dem, im jüngſten Regenſpurgiſchen K. A. hieher verſchobenem Punkte der Landſäſſerey †) zu reden, und denſelben mit den nöthigen Umſtänden, bedächtlich zu erwägen. Obgleich man nun ſich erinnert hätte, was deshalb, auf dem zu Worms, im J. 1586., gehaltenem Deputationstage vorgefallen ſey, und daſelbſt bedacht worden *); ſo hätte man doch, nach hin und wieder erwogenen Gründen, und vorgebrachten Bedenken, die Sache dahin ermeſſen, und am beſten zu ſeyn gedacht, daß es ferner bey den zu Augſpurg im J. 1555., und zu Speyer im J. 1570., errichteten, und damals den K. A. einverleibten K. Konſtitutionen *Pignorationum* et *Arreſtorum* †), gelaſſen werden ſolle. Daher möchte dann auch bey dieſen Punkten die erſte Meinung des K. G. Kollegiums zu genehmigen ſeyn; jedoch mit dem Zuſatze, daß die beyden erſtgedachten Konſtitutionen *Pignorationum* et *Arreſtorum* dahin zu erklären und zu erläutern ſeyen, daß in den Fällen, wo ein dem Reiche ohne Mittel unter-

J. Chr. 1595

†) S. im XVIII. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 425 f.

*) S. Eben dieſelbe, im XIV. Bande, S. 396 f. und 400 f.

†) S. Eben dieſelbe, im II. Bande, S. 670 f. und im VIII. Bande, S. 262. n. 35.

J. Chr. worfener Stand oder Perſon, unter anderer
1595 Herren hergebrachten Landſaſſerey oder Gerichtsbarkeit, Güter hätte, die mit Landſaſſerey oder Unterthans-Gerechtigkeit behaftet ſeyen, darüber hinfüro keine *Mandata* erkannt werden, und alſo hiedurch einem jeden Stande ſein Recht, welches Er, durch lang erſeſſenen Gebrauch oder ſonſt, erlangt und hergebracht hätte, vorbehalten und unbenommen ſeyn ſollte. Bey dem 13. *Dubio* lieſſe man es bey dem, durch die mehrern Stimmen des K. G. Kollegiums gefaßten, Bedenken und dem üblichen *Stylo* bewenden, daß nemlich die angezeigte Abſonderung, in ſolchen Fällen, vorzunehmen ſey. Im 18. *Dubio* aber hielte man dafür, daß die zweite Meinung des K. G., als den Rechten und der Billigkeit nicht ungemäß, jedoch mit dem Anhange, wie daſelbſt in der Stelle: jedoch *in Proceſſu* etc., der erſten vorzuziehen ſey. Und weil man befunden hätte, daß das 32. *Dubium* in den §§. 82. und 84. des letztern Regenſpurgiſchen K. A. vom J. 1594., bereits, nach der erſten Meinung des K. G. Kollegiums wäre entſchieden worden; ſo hielte man dafür, daß es bey dem gemeinen K. Schluſſe zu laſſen ſey.

Endlich das 122. *Dubium Camerale* belangend, hätte man einhellig beſchloſſen, daß *iuxta primam Opinionem Cameralium, pendente Reviſione*, in *puncto Executionis* nicht verfahren, ſondern dieſelbe bis nach geſuchter *Reviſion* eingeſtellt werden ſolle. Weil man aber dabey befunden hätte, daß die Reviſionen, eine Zeither, faſt gemein, und bisweilen in *Cauſſis* etiam *manifeſtis* et *notoriis frivolis*, allein *ad protelandam Litem*, vorgenommen würden; ſo hielte man für nöthig, auf erſprießliche Mittel zu denken, wie ſolchem begegnet, und

und den noch hängenden Revisionen abgehol- J. Chr.
fen werden möchte. Allein es wären, bey dieser 1595
Berathschlagung, verschiedene Meinungen vor-
gefallen. Etliche hätten nemlich dafür gehalten,
daß, da eine ziemliche Anzahl von Revisionen
bereits vorhanden, und Verhinderungen vor-
gefallen seyen, daß die ordentlichen Visitatio-
nen nunmehro eine Zeitlang ihren Fortgang nicht
hätten erreichen können, die Visitatoren, wie
Sie itzo hier zugegen wären, doch einem jeden
Stande an seinen Rechten unabbrüchig, zur
ersten bequemen Zeit und Gelegenheit, sich wieder
versammeln, die itzigen Revisionen vorneh-
men, dieselben gebürend erledigen, oder sonst be-
queme gleichmässige Mittel ergreifen sollten, da-
mit solche Revisionen nicht *in Suspenso* blieben,
sondern ihre schleunige Erörterung erlangten.
Wie dann auch der künftigen Revisionen hal-
ber, damit sie nicht so leicht, wie bisher, vorge-
nommen würden, zu verordnen wäre, daß die
Partheyen, ehe man Sie dazu liesse, schuldig seyn
sollten, das *Juramentum Calumniae* abzulegen.
Ingleichen, daß in Sachen zwischen Privatper-
sonen, die nicht unmittelbar dem Reiche un-
terworfen wären, und bey denen *Turbatio Pacis*
et *tranquillitatis publicae* nicht zu befürchten wäre;
wie dann auch in Sachen, wo Einer *duas confor-
mes Sententias* erhalten, *ad Executionem*, *non ob-
stante Revisione*, verfahren werden möchte; nicht
weniger, daß auch die Zeit der sechs Wochen, in
welcher dem ansuchenden Theil, die Revision
wieder aufzukündigen, erlaubt sey, nunmehro
auf drey Monate vor der Visitation gesetzt
werden sollte; oder aber, daß Derselbe schuldig
seyn solle, alle deswegen aufgelaufene Kosten wie-
der zu erstatten.

J. Chr. 1595 Hingegen wäre man andern Theils der Meinung gewesen, daß, da die K. G. O. klar enthalte, daß den Reviſionen bey den jährlichen ordentlichen Viſitationen abgeholfen werden ſollte, man nicht abſehen könnte, wie man von der Ordnung abgehen, und dieſelbe auf andere auſſerordentliche Wege richten könnte. Deswegen man dieſſeits die Sache dahin erwogen hätte, den Kayſer zu bitten, die ordentlichen Viſitationen wieder in ihren richtigen Gang, wie hergekommen ſey, bringen zu laſſen; oder, Falls bey einem oder dem andern deshalb ein Mangel befunden worden, ſolchen abzuſchaffen, damit das heilſame Juſtizweſen nicht länger in Suſpenſo möchte gehalten werden; wie man dann auch dieſſeits keinen andern Befehl hätte, als bey der K. G. O. zu bleiben, und davon nicht abzugehen, noch weniger in die auſſerordentliche Mittel der Reviſionen ſich einzulaſſen.

Nach erledigten Punkten der *Dubiorum Cameralium*, hätte man nicht unterlaſſen, auch den Punkt des *Mutui* et *Intereſſe* zu berathſchlagen. Nun hätte man ſich dabey zu erinnern, daß man ſich, auf dem zu Worms, im J. 1586., gehaltenem Deputationstage, des Intereſſe halber dahin verglichen hätte, daß *a tempore morae* in *mero Mutuo* der Schuldner, Fünfe vom Hundert dem Gläubiger *pro Intereſſe* zu erlegen, und zu vergüten, ſchuldig ſeyn ſolle. Würde aber der Gläubiger mit den Fünfen von Hundert nicht zufrieden ſeyn, ſondern vermeinen, daß Ihm *ratione Damni* et *Intereſſe* ein Mehreres gebüre; ſo ſollte Demſelben frey ſtehen, den vorgegebenen Schaden und das Intereſſe darzuthun, und gebürend zu beſcheinigen *), in welchem Punkte man

*) S. im XIV. Bande der N. T. R. Geſch., S. 406 f.

man allerſeits einig ſey. Etliche aber wären da neben der Meinung geweſen, daß ſonſt auch *in Contractu meri Mutui, ex adiectis Stipulationibus, Pactis, Juramentis*, Fünfe vom Hundert, tanquam *legitimae Uſurae*, möchten gefordert und gerichtlich zuerkannt werden, und daß ſolches weder in den R. Konſtitutionen von wucherlichen Kontracten, noch ſonſt in den göttlichen und gemeinen Kayſerlichen Rechten verboten ſey; mithin ſolches billig, aus allerhand, auf dem gedachten Wormſiſchen Deputationstage vorgebrachten, Gründen, zuzulaſſen und verabſchiedet werden ſollte; wie dann auch bereits etliche Stände, in ihren Ländern, deswegen beſondere Konſtitutionen gemacht hätten, und es daſelbſt *in contrahendo* et *iudicando* dergeſtalt gehalten würde. Hingegen Andere hätten das Gegentheil behauptet, und ſolcher Meinung keinen Beyfall geben wollen, auch Sich hiebey gleichfalls auf ihre zu Worms vorgebrachte gegenſeitige Gründe, und den verfaßten, jedoch nicht publicirten, Wormſiſchen Abſchied bezogen, dabey man auch Beiderſeits geblieben ſey, und Jeder bey ſeiner Meinung beharret habe q). Zuletzt wird auch noch in dieſem *Concluſo* des Churfürſten-Rathes der, in Anſehung des Moderationsweſens gefaßte Schluß mit eingerückt; allein ich verſpare ſolches bis dahin, da ich von dieſem Punkte unſers Deputationstages im Zuſammenhange handeln werde. J. Chr. 1595

Auch der deputirten Fürſten- und Ständen-Rath zog die von den Kayſerlichen Kommiſſarien

q) Fernere und entliche *Reſolutiones* des löblichen Churfürſten-Rhats in puncto *Dubiorum Cameralium*; item: *Reſolutiones* in punctis *Mutui, Intereſſe* et *Moderationis* etc., in *Actis MSS. A. W. Vol. II. Faſcic. IV. n.* 24.

J. Chr. 1595 rien ertheilte Antwort und Erklärung r) in fernere Berathſchlagung. In dem hierauf abgefaßten *Concluſo* äuſſerte nun der Fürſten-Rath: man hätte befunden, daß die Kayſerlichen Kommiſſarien die in guter Anzahl mit einander übereinſtimmende Bedenken des Chur- und Fürſten-Rathes in puncto *Dubiorum Cameralium*, (ungeachtet in ihrer Reſolution angedeutet würde, als wenn allein die Churfürſtlichen Räthe dieſer Meinung geweſen wären,) Sich hätten gefallen laſſen, etliche derſelben, vermöge ihres Befehls, weiter erläutert, die übrigen aber, welche ohnedem zum Theil ſchon zuvor in beiden Räthen wären ausgeſetzt worden, zu fernerer Berathſchlagung *ad Plenum* gewieſen hätten. Soviel nun die genehmigte und entſchiedene *Dubia* betreffe, hielte man im Fürſten-Rathe dafür, daß es billig bey der, von den Kayſerlichen Kommiſſarien geſchehenen, Genehmhaltung, Entſcheidung, Erinnerungen und Erläuterungen bleiben ſolle; und zwar beſonders bey den *Dubiis* von 1 bis 10. 14 bis 17. 21 bis 26. 30. 33 bis 36. 38 bis 40. 42 bis 47. 50. 52 bis 59. 61 bis 65. 67 bis 71. 73 bis 77. 79 bis 82. 84 bis 95. 97 bis 99. 101. 102. 105 bis 117. und 119 bis 121. Sonſt aber hätte man bemerkt, daß das hundertſte *Dubium* von den Kayſerlichen Kommiſſarien, weder wäre entſchieden, noch zu weiterer Berathſchlagung verwieſen worden; allein es ſolle nochmals bey der insgemein beſchloſſenen zweiten Meinung †) bleiben.

Hingegen in Anſehung der übrigen *Dubiorum* habe man keine Schwierigkeiten gemacht, ſondern ſie, nach ihrer natürlichen Ordnung, nochmals

r) S. weiter oben in dieſem XIX. Bande, S. 455-461.
†) S. Eben daſelbſt, S. 451.

mals in fleiſſige Erwägung gezogen, und endlich, J. Chr.
durch die mehrere Stimmen, folgendes beſchloſ- 1595
ſen. Bey dem 11. *Dubio* lieſſe man ſich die erſtere Meinung der Kameralen, mit folgender nöthiger Erweiterung, gefallen, daß *in Cauſſis denegatae Juſtitiae*, oder wenn der Unterrichter *ſine Clauſula* ein *Mandatum* nicht wollte ergehen laſſen, *ubi de iure* vel *Ordinatione teneretur*, das K. Kammergericht diesfalls ein Einſehen haben, und demſelben unverwehrt ſeyn ſollte, in ſolcher Sache ein Mandat ergehen zu laſſen. Ingleichen ſollte es auch in dem 12. *Dubio* bey der erſten Meinung der Kameralen, als welche den K. Konſtitutionen vom J. 1555. und 1570., wie auch dem hergebrachten und üblichen Styl des K. G. gemäß ſey, mit folgendem Anhange, verbleiben, daß in Erkennung dergleichen Mandate vielmehr auf das *Jus* und Gerechtigkeit, deswegen ein Stand oder eine unmittelbare dem *Pignoranti* nicht unterworfene Perſon, gepfändet worden, als auf das Gut, in welchem die Pfändung geſchehen, geſehen werden ſollte. Mithin ſollte die zu Worms, im J. 1586., bedachte und widerſprochene nachtheilige Einſchränkung der obgedachten Konſtitutionen *) nicht Statt haben. In dem 13. und 18. *Dubio* gäbe man der leztern; ſo wie im 19. *Dubio* der erſtern Meinung der Kameralen, als den Rechten und dem *Stylo* gemäß; und in dem 20. *Dubio* überhaupt dem Bedenken des K. G., von Seiten des Fürſten-Rathes, allen Beyfall. Ingleichen lieſſe man es auch bey dem 27. 28. und 29. *Dubio* wohlbedächtlich bey demjenigen bewenden, was zuvor in den beiden Chur- und Fürſtlichen Räthen

*) S. im XIV. Bande der N. T. K. Geſchichte, S. 396 ff.

J. Chr. wäre beſchloſſen worden †). Dem 31. *Dubio*
1595 würde ſeine Erörterung in dem jüngſten Regenſpurgiſchen R. A. vom J. 1594., §. 83. gegeben, dabey man es nochmals bleiben lieſſe, jedoch die Entſcheidung der Kayſerlichen Commiſſarien, ſo wie in dem Folgenden, deshalb erwarten wollte. Und ſo möchte auch in dem 31. *Dubio* der erſtgedachte R. A., §. 82. und 84., den Ausſchlag geben; aber auſſer den darinn verzeichneten Fällen ſollte es bey der andern Meinung der Kameralen bleiben.

Ferner in dem 37. und 41. *Dubio* könne man im Fürſten-Rathe noch nicht von dem vorigen Schluſſe *) abweichen. Und ſo lieſſe man es gleichfalls bey dem 48. und 49. *Dubio* bey der vorhin übergebenen Meinung †) bewenden. Falls aber von den Kayſerlichen Commiſſarien, wegen Abfaſſung dieſer Vollmachten, ein Anderes *circa Modum compilandi*, wie bey dem erſten *Dubio* angedeutet worden, verordnet werden ſollte, wollte man es ſich auch belieben laſſen. In dem 51. und 60. *Dubio* lieſſe es der Fürſten-Rath bey ſeinem übergebenem Bedenken *) beruhen; und bey dem 66. *Dubio* würde die Meinung des K. G. gebilliget; ſo wie man ſich auch bey dem 72. 78. 83. und 96. *Dubio* nochmals dasjenige gefallen lieſſe, was man vorhin beliebt hätte †). Weiter in dem 103. *Dubio* *) hielte man noch dafür, daß der Speyeriſche R. A. vom J. 1570., §. 91., und der letztere

†) S. weiter oben in dieſem XIX. Bande, S. 444. n. 27. 28. und 29.
*) S. Eben daſelbſt, S. 445 ſq., n. 37. und 41.
†) S. Eben daſelbſt, S. 446., n. 48. und 49.
*) S. Eben daſelbſt, S. 447 ſq., n. 51. und 60.
†) S. Eben daſelbſt, S. 448-450., *paſſim*, n. 72. 78. 83. und 96.
*) S. Eben daſelbſt, S. 451., n. 103.

tere Regenſpurgiſche R. A. vom J. 1594., 95., die Entſcheidung an die Hand gebe; nemlich, daß es in *Cauſſis ſimplicis Querelae*, wie in dem angeführten §. des Regenſpurgiſchen R. A. verordnet worden, hinfüro gehalten würde. In Appellationsſachen aber ſolle man *usque ad Reſponſiones ad Duplicas in eventum* zu handeln, ſchuldig ſeyn; und ſonſt in den übrigen Punkten ſollte den Partheyen freygeſtellt werden, wie weit Sie *in eventum* verfahren wollten. Bey dem 104. und 118. *Dubio* lieſſe man es abermals bey demjenigen bleiben, was zuvor im Fürſten-Rathe bedacht und beſchloſſen worden †). J. Chr. 1595

Endlich bey dem 122. oder letzten *Dubio* hätte man zwey verſchiedene Fälle bedacht: 1) wie es mit den vorgefundenen Reviſionsſachen bey der itzigen Viſitation ſolle gehalten werden? 2) wie es mit den künftig ausgeſchriebenen Reviſionen, *ratione Executionis*, beſchaffen ſeyn ſolle? Soviel nun erſtlich die zur Zeit hängende Reviſionen belange, hielte man im Fürſten-Rathe faſt einhellig dafür, daß dieſelben ſämtlich, durch die Kayſerlichen Kommiſſarien und deputirte Churfürſten, Fürſten und Stände, welchen, durch den letztern Regenſpurgiſchen R. A., ausdrückliche Gewalt gegeben worden, alle gemeine Viſitationshandlungen, wie es ſonſt in ordentlichen Viſitationen gebräuchlich ſey, zu verrichten, ſollten und könnten revidirt werden; wie dann auch, zu Beförderung der heilſamen Juſtiz, ſehr viel daran gelegen ſey. Weil aber, bereits eine gute Zeit, mit Erledigung vieler wichtigen Punkte allhier wäre zugebracht worden, und die Witterung, wie

†) S. weiter oben in dieſem XIX. Bande, S. 452 ſq. und 454 ſq., n. 104. und 118.

J. Chr. 1595 wie es die traurigen Todesfälle etlicher Gesandten und die Krankheiten vieler Anderer gezeigt hätten, nicht zum besten beschaffen sey; so sollten sowohl die itzo hangenden Revisionssachen, als diejenigen, welche immittelst möchten begehrt oder ausgeschrieben werden, bis auf den ersten May des künftigen Jahrs, aus den angeführten und andern Ursachen, wiederum hieher verschoben, und alsdann, durch die Kayserlichen Kommissarien, und der deputirten Churfürsten, Fürsten und Stände oder deren Räthe und Gesandten, vigore prorogatae Tractationis, und Kraft ihrer habenden Gewalt, revidirt und erlediget werden. Inzwischen könnte der Churfürst zu Maynz, als des H. R. R. Erzkanzler, durch gewöhnliche Ausschreiben, die Sachen befördern helfen. Wie es aber zweitens mit den hernach entstehenden Revisionssachen gehalten werden solle, könnte man alsdann, in dieser andern Zusammenkunft, gleichfalls bedenken. Oder wenn ja die gewöhnlichen jährlichen Visitationen ihren Fortgang nicht haben sollten; so wären gleiche Stimmen im Fürsten-Rathe vorgefallen; indem ein Theil die erste, der Andere aber die zweite Meinung der Kameralen bey diesem letzten *Dubio*, und zwar in den §§. 2. und 8. *), Sich hätten belieben lassen.

Nach endlicher *Resolutione Dubiorum* wäre man zu dem Punkte, das *Mutuum* betreffend, geschritten, welcher auf dem Deputationstage zu Worms, im J. 1586., wäre bedacht und abgefaßt worden, aber hernach widersprochen seyn solle. Man hätte auch, nach zusammen getragenen Bedenken, insgemein beschlossen, daß die zu Worms,

*) S. *de Ludolf* Corp. Jur. Cam., P. I. p. 518. und 519.

Worms, im J. 1586., bedachte und verfaßte Verordnung *circa Intereſſe a tempore morae*, in dem §. 97., und den Worten: So wollen und ordnen Wir ꝛc. †), durch den künftigen Abſchied, authentiſirt werden ſollte; jedoch mit dieſer Erklärung, daß die *Mora ab interpellatione Hominis vel Diei* zu rechnen ſey. Daneben hätte man auch, durch die mehreren Stimmen, beſchloſſen, daß *in Contractu meri Mutui*, weder viel, noch wenig, *loco Uſurarum, niſi ratione Morae*, genommen oder gefordert werden könnte; dawider aber die der A. C. zugethanen Stände ihre Nothdurft ſich vorbehalten hätten ſ). Was nun auch noch in dieſem *Concluſo* des Fürſten-Rathes, wegen des Moderationsweſen, enthalten iſt, verſpare ich bis dahin, da ich zu dieſer Materie kommen werde. J. Chr. 1595

Nachdem der Churfürſten- und Fürſten-Rath über ihre gemachte *Concluſa* mit einander re- und korreferirt hatten; ſo verglichen Sie ſich über das zweite Gutachten, welches Sie den Kayſerlichen Kommiſſarien übergaben, und folgenden Innhaltes war. Man hätte in beiden Rathen nicht unterlaſſen, die von den Kayſerlichen Kommiſſarien übergebene Erklärung, in Anſehung der *Dubiorum Cameralium* *), vorzunehmen, und

†) S. Lünigs R. A., T. III. p. 327 ſq.

ſ) Des löblichen Fürſten-Rhats entliche *Reſolution* in puncto *Dubiorum Cameralium* über der Herren Kayſerlichen Commiſſarien erfolgte Andtwort. Item: in puncto der angemaßten *Reſtriction* bei der Conſtitutionen von Arreſten und Pfandungen ꝛc. Item: *de Mutuo et Intereſſe*; und in puncto der Moderationsſachen und Ergenzung der Matricul ꝛc., in *Actis MSS. A. W., Vol. II. Faſcic. IV. n. 28.*

*) S. weiter oben in dieſem XIX. Bande, S. 455-462.

J. Chr. 1595 und dieſelbe, nach Nothdurft, in fernere Erwägung und Berathſchlagung zu ziehen. Da ſich nun anfangs befunden hätte, daß die Kayſerlichen Kommiſſarien, bey den *Dubiis* von 1 bis 5. 7. 8. 10. 14. 21 bis 26. 30. 33 bis 36. 38 bis 40. 42 bis 49. 52 bis 57. 86 bis 90. 92 bis 95. 98. 99. 101. 102. 105 bis 108. 110. und 119 bis 121.; ingleichen bey dem 15. 16. und 17. *Dubio*, in dem Verſtande und in den Fällen, die ſonſt ohne Mittel zur Kammergerichtlichen Jurisdiction gehörten; ferner auch bey den *Dubiis* 59. 61 bis 65. 67 bis 71. 73 bis 77. 79 bis 82. 113. und 115 bis 117., mit dem Bedenken und den Meinungen des Chur- und Fürſten-Rathes einig ſeyen; ſo lieſſe man es dabey bleiben, daß ſie, bedachter und verglichener maſſen, in den Deputationsabſchied gebracht werden ſollten. Und was hiernächſt, dem vierten und ſechſten *Dubio*, zu deſto beſſerer Erklärung beyzufügen, die Kayſerlichen Kommiſſarien erinnert hätten †), wäre gleichfalls dem Chur- und Fürſten-Rathe nicht zuwider, ſondern Sie lieſſen ſich ſolches ganz wohl gefallen. Allein bey dem neunten *Dubio* hätte man bemerkt, daß es nach der Meinung der Kayſerlichen Kommiſſarien, bey dem zweiten Bedenken des K. G. Kollegiums, ohne einigen Anhang, gelaſſen werden ſollte *). Hiebey lieſſe es nun zwar auch der Fürſten-Rath bewenden; aber der Churfürſten-Rath bliebe bey ſeiner, aus wohlbedachten Urſachen gefaßten, Meinung, daß der gemeldete Anhang †) hinzugeſetzt werden ſollte.

Unge-

†) S. weiter oben in dieſem XIX. Bande, S. 456 ſq., n. 4. und 6.

*) S. Eben daſelbſt, S. 457 ſq.

†) S. Eben daſelbſt, S. 443 ſq., n. 9.

Ungeachtet nun die Kayſerlichen Kommiſ- J. Chr.
ſarien, in ihrer ertheilten Antwort und Erklä- 1595
rung, darauf angetragen hätten, daß die *Dubia* 19. 20. 27. 28. 29 und 78., von allen Räthen und Geſandten ferner berathſchlaget werden ſollten; ſo könnte man doch nicht abſehen, mit welchem Nutzen ſolches geſchehen möchte, weil man dieſe erſt erwähnte *Dubia*, im Chur- und Fürſten-Rathe, mit allem gebürenden Fleiſſe, erwogen, bedacht, und deshalb einen einhelligen Schluß gefaßt, auch ſolchen den Kayſerlichen Kommiſſarien eröfnet hätte *). Deswegen, und weil die beiden Räthe nicht geſonnen wären, ihr Bedenken zu ändern, oder ſich anders, als geſchehen, zu entſchlieſſen; ſo hielten Sie für unnöthig, dieſe *Dubia* nochmals vorzunehmen, und ſie zu einer fernern oder überflüſſigen Diſputation und Berathſchlagung kommen zu laſſen. Weil aber, bey den *Dubiis* 31. 37. 41. 51. 60. 66. 72. 83. 85. 96. 103. 104. und 118., zweyerley verſchiedene Meinungen des Chur- und Fürſten-Rathes den Kayſerlichen Kommiſſarien wären referirt worden †), und man ihre Entſcheidung nicht vernommen hätte, die Chur- und Fürſtlichen Räthe und Geſandten aber noch ferner bey ihren bedachten und angezeigten verſchiedenen Meinungen beharreten; ſo glaubten Sie, daß es ja überflüſſig ſeyn müßte, Sich, dieſer erſt gemeldeten Punkte halber, mit einer fernern und überflüſſigen Berathſchlagung aufzuhalten, ſondern Sie wollten erwarten, welchem Bedenken die Kayſerlichen Kommiſſarien

*) S. weiter oben in dieſem XIX. Bande, S. 444-448., n. 19. 20. 27-29. und 78.

†) S. Eben daſelbſt, S. 445-454. *paſſim*, unter den oben im Texte angeführten Numern.

J. Chr. 1595 rien ihren Beyfall geben wollten. Bey dem 41. und 49. *Dubio* bliebe es gleichfalls bey dem Gutachten der beiden Räthe *); jedoch mit dem etwas weiter oben †) bemerkten Zusatze von Seiten des Fürsten-Rathes. Soviel aber die Erinnerung bey dem 58. *Dubio* aus dem Speyerischen R. A. vom J. 1570., §. 100., belange *), liess man es, weil darinn eine andere Frage entschieden sey, als in dem 58. *Dubio* angeregt worden, bey der von dem K. G., per *maiora Vota* gefaßten, Meinung bleiben. Die Erklärung der Kayserlichen Kommissarien bey dem 84. *Dubio* †) würde so verstanden, daß Sie mit dem Bedenken des Chur- und Fürsten-Rathes einig seyen, und es also bey der zweiten Meinung des K. G. Kollegiums bleiben, und solcher gestalt verabschiedet werden sollte; mithin man es dabey schließlich bewenden liesse. Und weil auch die Kayserlichen Kommissarien bey den *Dubiis* 50. 91. und 97. dem Fürsten-Rathe beyfielen *): so wollte man sich auch im Churfürsten-Rathe mit dieser Entscheidung vergleichen; wie man es dann auch bey dem, den Meinungen des Churfürsten-Rathes, in den *Dubiis* 109. 111. 112. und 114. gegebenem Beyfalle †) gleichfalls bleiben liesse.

Wel-

*) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 446., n. 48. und 49.

†) S. Eben daselbst, S. 474., unter diesen Nomern.

*) S. Eben daselbst, S. 459., n. 58.

†) S. Eben daselbst, S. 460., n. 84.

*) S. Eben daselbst, S. 458 sq. und 472 sq., n. 50. 91. und 97.

†) S. Eben daselbst, S. 462., unter den im Texte bemerkten Numern.

Was hiernächſt die ausgeſetzten Punkte, J. Chr.
nemlich den 11. 12. 13. 18. 32. und 122. betreffe, 1595
hätte man dieſelben, nach ihrer Ordnung, ebenfalls in Berathſchlagung gezogen und ſattſam erwogen. Bey dem 11. *Dubio* lieſſen es nemlich die Churfürſtlichen Räthe bey der erſten Meinung des K. G., welche der K. G. O., den Rechten, dem üblichen *Stylo* und den K. Konſtitutionen gemäß ſey, bewenden, welchem Gutachten zwar auch der Fürſten-Rath beyträte, jedoch mit dem ſchon etwas weiter oben angeführten Zuſatze *), den aber die Churfürſtlichen Räthe für unnöthig und überflüſſig hielten, weil es ohnedem Rechtens, und auf den Fall verweigerter Gerechtigkeit genugſame Verordnung in der K. G. O. geſchehen ſey. In Anſehung des 12. *Dubii* werden in unſerm Gutachten anfänglich die ſchon oben angeführten Stellen aus den *Concluſis* des Churfürſten- und Fürſten-Rathes †) wörtlich eingerückt. Hernach wird noch weiter bemerkt, daß, nach geſchehener Re- und Korrelation, der Fürſten-Rath ſich über dieſen Punkt noch ferner hätte vernehmen laſſen, daß Er es nochmals bey der erſten Meinung der Kameralen, mit dem gedachten Zuſatze, bewenden lieſſe. Allein den Zuſatz der Churfürſten betreffend, müßte man bemerken, daß derſelbe im Grunde die zweite Meinung der Kameralen, und was zu Worms, im J. 1586., von allen geringen Ständen und unmittelbaren Perſonen widerſprochen worden, in ſich begreife. Denn ſollte der Kayſer oder ſein Kammergericht hierinn kein Einſehen haben, wenn ein Unmittelbarer einen ans

*) S. in dieſem XIX. Bande, S. 467., n. 11.
†) S. Eben daſelbſt, S. 467., n. 12.

J. Chr. andern Unmittelbaren des Seinigen, nicht
1595 *via ordinaria Juris*, sondern *de facto*, ungeachtet es unter seiner Gerichtsbarkeit, oder, wie man es heissen wolle, Landsasserey gelegen sey, entsetzen und beschweren würde; so könnte dadurch leicht der Landfriede, auf den vornemlich diese Konstitutionen ihre Absicht hätten, gebrochen werden. Ausserdem würde der churfürstliche Zusatz, in welchem hauptsächlich dahin gesehen wäre, daß die hergebrachten Jurisdicktionen der mächtigen Stände künftig noch mehr versichert wären, bey den geringern Ständen und unmittelbaren Personen nicht wenig Mißtrauen, als wenn man Sie nemlich *per indirectum* ganz in eine Dienstbarkeit zu ziehen, gedächte, verursachen, weil bisher fast alle Klagen, von den schwächern Ständen und unmittelbaren Personen, jederzeit wären angebracht worden, die Mächtigern aber, von der Zeit an dieser aufgerichteten Konstitutionen, sich ohnedem bisher ziemlich stark gehandhabet hätten. Deswegen wäre es billig bey der alten Konstitution und dem hergebrachten *Stylo* zu lassen; oder, wenn ja keine Vergleichung, oder unwidersprochener Abschied, in Ansehung dieses Punkts, für diesmal zu hoffen sey, so wäre in der deputirten Fürsten und Stände Rath, fast einhellig, beschlossen worden, daß dieser Punkt bis auf die angesetzte Wiederzusammenkunft verschoben werden sollte, damit man alsdann, mit reiferm Rathe, diese wichtige und weit aussehende Materie, *citra praeiudicium* tam *potentiorum*, quam *debiliorum Statuum*, soviel möglich, vergleichen und abfassen könnte.

Bey dem 13. *Dubio* liesse man es bey dem von dem K. G., durch die mehrere Stimmen gefaß-

ten,

ten, Bedenken und dem üblichen *Stylo* beruhen, J. Chr.
daß nemlich in ſolchen Fällen die angezeigte Abſon- 1595
derung vorzunehmen ſey. In dem 18. *Dubio* hielte man dafür, daß die zweite Meinung des K. G. Kollegiums, als den Rechten und der Billigkeit nicht ungemäß, jedoch mit dem ſchon oben in dem *Concluſo* des Churfürſten-Rathes bemerktem Anhange *), der erſtern Meinung Deſſelben vorzuziehen ſey. Und auch in Anſehung des 32. *Dubii* enthält unſer Gutachten eben dasjenige, was ich bereits weiter oben, aus den *Concluſis* des Chur- und Fürſten-Rathes angeführt habe †). Endlich auch bey dem 122. *Dubio* wurde alles dasjenige, was ſchon weiter oben aus den beiden erſtgedachten *Concluſis* vorgekommen iſt *), nur in einer etwas veränderten Ordnung, in unſer Gutachten eingerückt, und noch auſſerdem beygefügt, daß der Churpfälziſche Geſandte hinzugeſetzt, und *proteſtando*, ſein *Votum* zu referiren, begehrt hätte, daß Er, von wegen ſeines gnädigſten Herrn, nicht darein willigen könnte, dieſe Sache den Kayſerlichen Kommiſſarien heimzuſtellen, um darinn die Entſcheidung zu geben, weil es für eine Religions-Sache zu halten wäre.

Soviel nun noch den Punkt de *Mutuo* et *Intereſſe* belange, ſey man, laut unſers Gutachtens, des *Intereſſe a tempore Moræ* halber, darinn einig, daß Fünfe vom Hundert dem Gläubiger von dem Schuldner zu erſtatten ſeyen, und ſolches in dem künftigen Deputationsabſchiede ſolle authentiſirt, und demſelben einverleibt werden. Der Fürſten-Rath hätte nun noch hinzugefügt, daß die *Mora ab interpellatione*

*) S. in dieſem XIX. Bande, S. 468., n. 18.
†) S. Eben daſelbſt, S. 468., n. 32.
*) S. Eben daſelbſt, S. 468., n. 122.

J. Chr. 1595 *Hominis* vel *Diei* zu rechnen ſey, welchen Zuſatz aber der Churfürſten-Rath für unnöthig achtete, und es den Rechten überlieſſe. Was aber die *Stipulationes*, *Pacta* et *Juramenta* de *praeſtandis Uſuris* betreffe, wären im Churfürſten-Rathe gleiche Stimmen geweſen. Denn Etliche hätten *negative* beſchloſſen, daß dergleichen *Pacta* in *Contractu meri Mutui* nicht zuzulaſſen, ſondern *illicita* et *uſuraria* ſeyen; Andere aber hielten dafür, daß es in den Rechten nicht verboten, ſondern zugelaſſen ſey; wie dann auch darüber beſondere Konſtitutionen, in etlicher Stände Landſchaften, bereits wären errichtet worden, und es bey Ihnen, in *contrahendo* et *iudicando*, ſolcher Geſtalt gehalten würde, davon Sie nicht abzugehen gedächten. In dem Fürſten-Rathe hingegen wäre, durch die mehrere Stimmen, beſchloſſen worden, daß ſolche *Pacta illicita* ſeyen, und daß *in Contractu meri Mutui*, weder viel, noch wenig, *loco Uſurarum*, *niſi ratione Moræ*, könnte genommen oder gefordert werden; dawider aber die A. C. verwandten Stände ſich ihre Nothdurft, *proteſtando*, aus den angezogenen Urſachen, wollten vorbehalten haben t). Das Uebrige dieſes Gutachtens betrift das Moderationsweſen, welches ich itzo übergehe, bis ich zu dieſer Materie kommen werde.

Die Kayſerlichen Kommiſſarien ermangelten nicht, nach vorgängiger Berathſchlagung, ihre zwei-

t) Fernere Erklerung beider Chur- und Fürſtlichen Räthe, uf der Herren Kayſerlichen *Commiſſarien*, in puncto *Dubiorum Cameralium* übergebene Andtwort und *Reſolutiones*. Item: Der löblichen Chur- und Fürſtlichen Räthe Bedenken in punctis *Mutui*, *Intereſſe* et *Moderationis*, in *Actis MSS. A. IV.*, *Vol. II. Faſcic. IV. n.* 29., und im *Cod. MS. Actor. publ. Senckenberg.*, *Fol.* 72. *a.* – 77. *b.*

zweite Erklärung dem Chur- und Fürſten-Rathe, auf ſein vorſtehendes zweites Gutachten, folgender Maſſen, zu ertheilen. Man hätte, von Seiten der Kayſerlichen Kommiſſion, aus Verleſung der vom Chur- und Fürſten-Rathe, vorgenommenen fernern Berathſchlagung und übergebenen Bedenkens in puncto *Dubiorum Cameralium*, wie auch *Mutui* et *Moderationum*, bemerkt, daß Dieſelben ſolchen wichtigen Sachen, mit beſonderm Fleiſſe, nachgedacht, und ihnen, ſoviel itzo möglich, den gebürenden Ausſchlag gegeben hätten; deswegen wollten dann auch die Kayſerlichen Kommiſſarien ſich darüber gebürend erklären. Anfänglich alſo, und weil nunmehro die Bedenken im Chur- und Fürſten-Rathe dahin gegangen, daß Sie ſich, in *reſolvendis Dubiis*, gröſtentheils verglichen hätten; ſo lieſſen ſich die Kayſerlichen Kommiſſarien ſolche vergliche*ne Reſolutiones* ganz wohl gefallen; jedoch mit einigen kleinen Zuſätzen, wie nun folgen würde. Nemlich die *Reſolutiones Dubiorum* von 1 bis 8. 10. 14 bis 17. 19 bis 26. 30. 33 bis 36. 38. 40. 42 bis 50. 52 bis 56. 59. 61 bis 71. 73 77. 79 bis 82. 86 bis 95. 97 bis 102. 105 bis 117. und 119 bis 121., lieſſe man durchaus, verglichener Maſſen, bleiben. Auch die Reſolution des 57. *Dubii* wäre ganz wohl abgefaßt; jedoch könnte man dabey nicht unbemerkt laſſen, daß in ſolchem Falle faſt nöthig ſeyn würde, das Endurtheil nicht *in Perſonam defuncti Principalis*, ſondern in *Perſonam Procuratoris*, tanquam *Domini Litis*, zu fällen, cum *Sententia contra Defunctum lata pro nulla cenſeatur*; wie es dann auch, von Alters her, ſo beobachtet worden. J. Chr. 1595

In dem 27. 28. und 29. *Dubio* würde gemeldet, daß, wenn von wegen der ſtreitigen Ge-

J. Chr. 1595 rechtigkeit nichts abgenommen, sondern allein etwas verdorben worden, als z. E. daß man die Netze oder Garne zerhauen, Hunde erschossen, das Vieh beschädiget, die Früchte zertreten, ingleichen die Mahlzeichen verrückt, oder verdorben, die Zäune zerrissen hätte, alsdann *Mandata* auf die Pfändung zu erkennen wären. Solches Bedenken hätte auch der Chur- und Fürsten-Rath gut geheissen, und die Kayserlichen Kommissarien liessen es sich gleichfalls gefallen, begehrten aber, auch diese Fälle vornemlich zu bedenken: wenn die Unterthanen oder Diener der Stände, welche, auf Befehl ihrer Herren und Obern, gejagt, gefischt, Holz abgehauen, weggeführt, die Aecker geackert, besaamt, das Korn abgemähet und weggeführt hätten u. s. w., und aber diese Unterthanen und Diener darüber, von andern Stande oder Dessen Befehlshabern, im Felde wären angetroffen, übel geschlagen und verwundet worden, um dadurch solche streitige Dinge an Sich zu ziehen; ob nicht dagegen ebenfalls *Mandata* auf die Pfändung zu erkennen seyn möchten? in Erwägung, daß solche gewaltthätige Schäden etiam in libero Homine, um so mehr den Unterthanen und Leibeigenen Dienern zugefügt, vermöge der Rechte, geschätzt werden könnten; und dann auch, weil solche Thätlichkeiten itzo nur allzuviel ausgeübt, und dadurch andern Ständen das Ihrige, *in fraudem pignorationis prohibitae*, abgenommen würde; qui *Casus hoc tempore plurimum accidunt.*

Soviel nun ferner die verschiedenen *Vota* oder *Resolutiones* einiger *Dubiorum* †) belange, so liessen die Kayserlichen Kommissarien die Bedenken des Churfürsten-Rathes bey den *Dubiis*

37.

†) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 479 u.

. 41. 60. 83. und 85. *) ſich gefallen. Allein J. Chr.
der letztern Reſolution des 85. *Dubii* müßte 1595
n beobachten, daß nicht jederzeit nöthig ſey,
primo Termino das *Documentum Requiſitionis*
orum vorzubringen, ſondern allein in dem
lle, wenn *Compulſoriales* ergangen wären, wie
der Kayſerlichen Kommiſſarien erſter Er-
rung oder Replick, bey dem 84. *Dubio* aus
K. G. O. wäre wiederholt worden †), als in
lchem Falle die letztere Meinung der Kame-
len Statt haben könne; mithin das Bedenken
s Churfürſten-Rathes hier gemeint und be-
ätiget würde. Hingegen lieſſen ſich die Kayſer-
chen Kommiſſarien bey dem 9. *Dubio* das Be-
enken des Fürſten-Rathes *) mehr gefallen,
ie auch bey dem 51. *Dubio* †); jedoch, daß *in*
am levi culpa die ſäumigen Prokuratoren nur
it der gemeinen Strafe der Ordnung angeſe-
en werden ſollten. Gleichfalls lieſſe man es bey
em Gutachten des Fürſten-Rathes in den
ubiis 96. 103. 104. und 118. *) verbleiben; aber
ey dem 104. *Dubio* mit der beygefügten Erklä-
ung, daß keinem Prokurator ſolche Verzöge-
ung zu geſtatten, ſeine angegebene *Additionales*
eclaratorias oder andere Artickel allererſt *ad pro-*
andum einzugeben, wenn ſein Gegentheil ſeine
ilationes probandi gehabt hätte, noch weniger
enn Deſſen Rotulus producirt, eröfnet und
Ihm abſchriftlich kommunicirt worden. Denn
olche geſuchte Verzögerung und *evidens Dolus*

*) S. weiter oben in dieſem XIX. Bande, S. 465 ſq.
†) S. Eben daſelbſt, S. 460., n. 84.
*) S. Eben daſelbſt, S. 443 ſq., n. 9.
†) S. Eben daſelbſt, S. 447., n. 51.
*) S. Eben daſelbſt, S. 451-454., *paſſim*, n. 96. 103. 104. und 118.

J. Chr. 1595 wäre nicht allein in gemeinen Rechten, ſondern auch in der K. G. O., *P. III. Tit. XV.* §. 8. verboten, mithin in ſolchem Falle keine *Dilatio Juramenti* Statt haben könne.

Pro *reſolvendo Dubio* 31. †) müßte man die klaren Worte der neuen Kayſerlichen Conſtitution von Arreſten, im Speyeriſchen R. A. vom J. 1570., §. 84., in Acht nehmen, als darinn, ex iuſtis cauſſis, wohl verſehen ſey, daß, wenn ein Stand den andern Stand, Deſſen Güter und Unterthanen, oder deren Güter arreſtiren würde, ſolcher Arreſt, auf die angebotene Kaution de *Judicio ſiſti* et *iudicatum ſolvi*, aufgehoben werden ſollte. Aber im Falle der Verweigerung ſollte der arreſtirte Stand darwider ein *Mandatum* de *relaxando*, mit angehängter Ladung, am K. Kammergerichte ausbringen. Dieſe neue Diſtinktion mache nun keinen Unterſchied: ob der Arreſt von dem arreſtirenden Stande pro *ſuo Intereſſe*, oder aber, auf eines andern Klägers Anhalten, wider den andern Stand ſey angelegt worden, ſondern es würde deutlich verordnet, daß der Arreſt, gegen die angebotene Kaution de *Judicio ſiſti* et *iudicatum ſolvi*, ſolle relaxirt werden. Denn es wäre wider alle Rechte, Vernunft und Billigkeit, Jemanden an ſeinem Leibe oder Gute dergeſtalt zu arreſtiren, daß, wenn Derſelbe ſich erböte, zu Recht zu ſtehen, und was mit Recht wider Ihn erkannt werden möchte, zu bezalen, gleichwohl der Arreſt an deſſen Leib oder Gute nicht ſollte aufgehoben werden, ſondern daß Er, *non auditus*, *non convictus*, *non condemnatus*, dasjenige, was ſein Gegentheil an Ihn nur fordere,

†) S. weiter oben in dieſem XIX. Bande, S. 445. n. 31.

dere, erſtatten, oder aber mit Arreſt ſolange J. Chr.
behaftet bleiben ſollte, bis der Proceß, wohl 1595
erſt nach langer Zeit, geendiget würde. Indeſſen wäre auch dabey zu bedenken, daß, obgleich die Arreſte in den Rechten überhaupt verboten ſeyen, dennoch etliche beſondere Fälle ausgenommen ſeyen, darinn keine angebotene Kaution Statt haben ſolle; als z. E. wenn ſogleich bewieſen würde, daß der Arreſtirte ſich *tali Pacto* in *coniunctione aliqua* ausdrücklich verbunden habe, oder, daß Er dergeſtalt mit Recht kondemnirt ſey, und was dergleichen zuläſſige Fälle mehr ſeyn möchten. Deswegen lieſſen es die Kayſerlichen Kommiſſarien bey der klaren Verordnung des obgedachten Speyeriſchen K. A., §. 84., bewenden, womit ſich auch die erſte Meinung der Kameralen vergleiche, und das Bedenken des Fürſten-Rathes zugleich davon Meldung thue.

Bey dem 78. *Dubio* *) wäre nicht *coniunctim* von Tutoren und Kuratoren, von Pupillen und Minderjärigen die Rede oder Frage, welches doch *in tali themate* geſchehen ſollte, es könnte aber dieſer Irrthum oder Mangel leicht verbeſſert werden. Indeſſen möchte zwar die Reſolution füglich in gemeinen Sachen gelten, daß nemlich, wenn die citirten Tutoren oder Kuratoren, wegen ihrer Nichterſcheinung, *contumaces* geworden, alsdann nicht in der Hauptſache, ſondern auf eine andere Weiſe, laut der Ordnung, als ad *Immiſſionem ex primo decreto in poſſeſſionem bonorum* der Vormünder, nemlich *Tutorum* et *Curatorum*, oder aber wider Sie auf die Acht verfahren werden ſollte. Allein *in gravioribus cauſſis*, wenn nemlich Land und Leute

*) S. weiter oben in dieſem XIX. Bande, S. 448., n. 78.

J. Chr. 1595 *in poſſeſſorio*, oder aber *in petitorio Judicio* gefordert würden, wäre zu bedenken: ob es nicht den Klägern ſehr beſchwerlich fallen möchte, von ihrem angeſtellten *Proceſſu ordinario* und Forderung, dazu Sie mit ihrem Beweiſe gefaßt wären, und verfahren wollten, abzuweichen, und andere auſſerordentliche Mittel, wider ihren Willen, zu ergreifen, wodurch der Hauptſache nicht abzuhelfen wäre, *id quod videtur nimis durum, atque eorum Juri et aequitati ſcriptae adverſari.* Mithin wäre es in ſolchen wichtigen Fällen mehr dem Gutdünken des Klägers zu überlaſſen, welches Mittel derſelbe erwählen, und darauf *in Contumaciam* der citirten ungehorſamen Vormünder verfahren wolle.

Ferner die ausgeſetzten Punkte und darüber verfaßten Bedenken betreffend, wären die Kayſerlichen Kommiſſarien bey dem 11. *Dubio* der Meinung, wie im Churfürſten-Rathe wohlbedächtlich wäre erwogen, und ſchriftlich übergeben worden †). Bey der Reſolution des 12. *Dubii* wären beide Räthe der Churfürſten und Fürſten darinn einig, daß es bey den beiden, im J. 1555. und 1570. publicirten, Konſtitutionen von Pfändungen und Arreſten, nach der erſten Meinung der Kameralen, bleiben ſolle *). Indeſſen hätte doch der Churfürſten-Rath den Zuſatz beliebt, daß beide erſtgedachte Konſtitutionen, in der Stelle: jedoch mit dem Zuſatz &c. erläutert werden ſollten. Dagegen aber hätte der Fürſten-Rath eingewandt, daß, in Erkennung ſolcher Mandate, vielmehr auf das Recht

†) S. weiter oben in dieſem XIX. Bande, S. 481 ſq., n. 11.

*) S. Eben daſelbſt, S. 481 ſq., n. 12. *coll.* pag. 466 ſq. und 473., *ſub numero eodem.*

Recht und die Gerechtigkeit, deswegen ein dem *Pignoranti* nicht unterworfener Stand gepfändet worden, als auf das Gut, in welchem die Pfändung geſchehen, geſehen werden ſollte. Da nun die Kayſerlichen Kommiſſarien aus der verleſenen Re- und Korrelation, allen Umſtänden nach, ermeſſen hätten, daß dieſer Punkt faſt wichtig ſey; ſo ſollte derſelbe zu fernerer Berathſchlagung und Entſcheidung, bis zur nächſt künftigen Zuſammenkunft auf den 1. May 1596., verſchoben werden. Die einhellige Reſolution bey dem 13. und 18. *Dubio* †) wäre nicht zu verbeſſern; doch müßte man dieſe *Dubia* von den Fällen, die unmittelbar zur Jurisdiction des K. G. gehörten, verſtehen. Ingleichen verglichen ſich auch die Kayſerlichen Kommiſſarien mit dem Bedenken des Chur- und Fürſten-Rathes bey dem 32. *Dubio* *); jedoch, daß der Zuſatz des Fürſten-Rathes dabey bleiben, und daneben in Acht genommen werden ſollte, was oben bey der Reſolution des 31. *Dubii* aus dem Speyeriſchen R. A. vom J. 1570. ausführlich wiederholet worden. 1595

Endlich bey der Reſolution des 122. *Dubii* †) ſollte man vornemlich vor Augen haben, was in der K. G. O., *P. III. Tit. LIII.*, von Reviſions-Sachen, wohlbedächtlich ſtatuirt, und vom J. 1530. öfters in den R. A. beſtätiget, auch *perpetua praxi* in den vorigen Reviſionsſachen beobachtet worden, welches bey der itzigen R. Deputation zu ändern, nicht thunlich, noch verantwortlich ſeyn könne. Deswegen ſollte man es

†) S. weiter oben in dieſem XIX. Bande, S. 482 ſq., n. 13. und 18.

*) S. Eben daſelbſt, S. 483., n. 32.

†) S. Eben daſelbſt, S. 483., n. 122.

J. Chr. es bey dem anfangs gemeldetem Gesamtbedenken
1595 des Churfürsten-Rathes *), darinn die erste Meinung der Kameralen gebilliget worden, bewenden lassen. Soviel aber die Prorogation der bereits, vermöge der K. G. O., bey dem Churfürsten von Maynz gesuchten und anhängig gemachten Revisionen belange, wüßte man sich aus der Ordnung zu erinnern, daß solche Revisionen der Visitation anhängig seyen. Da nun in dem leztern Regenspurgischen R. A. den Churfürsten und deputirten Fürsten und Ständen wäre anbefohlen worden, diese ausserordentliche Visitation in *personis* et *rebus* gänzlich zu verrichten; so verglichen sich auch die Kayserlichen Kommissarien mit einem Theil des Bedenkens des Churfürsten-Rathes, welchem der Fürsten-Rath gleichfalls beygefallen seye †), daß nemlich die Kayserlichen Kommissarien und die itzigen deputirten Stände oder deren Gesandten, den 1. May des nächstkünftigen J. 1596., zu Speyer sich wieder versammeln sollten, um die obgedachten anhängigen Revisionen, wie es sich gebürte, vorzunehmen und zu erörtern; und daß immittelst der Churfürst von Maynz die gebürenden Ausschreiben und andere Nothwendigkeiten solcher Sachen besorgen sollte. Alsdann könnte man auch davon weiter reden und handeln, durch welche billige Mittel die künftigen Revisionen etwas mehr abschreckend gemacht werden möchten. Und zwar insonderheit: ob etwa dieses Mittel zu versuchen wäre, daß die, um eine Revision ansuchende, Parthey alle Kosten den Kommissarien und Visi-

*) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 451. 470. n. 122.

†) S. Eben daselbst, S. 475 sq., n. 122.

Viſitatoren in beiden Fällen erſtatten ſollte, es J. Chr.
würde nun das vorige Urtheil beſtätiget, oder 1595
aber reformirt. Denn die Stände wären in keinem Falle ſchuldig, ſolche Unkoſten auf ſich zu nehmen, der andere Theil aber, der für Sich die *Sententiam, nomine Imperatoris, in ſummo Tribunali latam* erlangt hätte, könnte ebenfalls, mit keinem Fug, in die Koſten verurtheilt werden, Falls das Urtheil reformirt werden möchte: Wenn daher *Pars condemnata* erwarten müßte, daß Er in beiden Fällen alle aufgegangene Unkoſten erſtatten ſollte, wie bey andern Parlamenten, in *caſu Reviſionis*, hergekommen ſey, ſo könnte dadurch *illa Facilitas petendi Reviſiones* deſto mehr vermieden werden.

Zuletzt lieſſen ſich auch die Kayſerlichen Kommiſſarien das Bedenken des Chur- und Fürſten-Rathes bey dem Punkte de *Mutuo* et *Intereſſe* *) belieben; jedoch mit dieſem Unterſchiede, daß dem Gläubiger unverwehrt ſeyn ſolle, auch ein gröſſeres *Intereſſe privatum*, da es beweislich, *propter Moram Debitoris* zu fordern. Hingegen erachteten Sie für unnöthig, dabey zu melden, *quando* vel *a quo die* die *Mora* zu rechnen ſey, weil ſolches in den Rechten verſehen wäre. Ferner könnten auch Sie, die Kayſerlichen Kommiſſarien, keiner andern Meinung ſeyn, als daß *in Contractu meri Mutui* keine *Pacta* oder Verſprechen *de uſuris praeſtandis* zuläſſig ſeyn mögen; indem dieſelben, auſſer der Verordnung in den gemeinen Rechten, in den beiden, mit Einwilligung aller R. Stände, in den Jahren 1548. und 1577. publicirten, Policey-Ordnungen, mit beſonderm Ernſte, verboten ſeyen, dabey es billig bleiben ſolle, bis ein Anderes, *auto-*

*) S. weiter oben in dieſem XIX. Bande, S. 483 ſq.

J. Chr. 1595 *autoritate publica*, verordnet werden möchte u). Was nun auch noch von der Moderation und Ergänzung der R. Matrickul in dieser Erklärung der Kayserlichen Kommissarien enthalten ist, verspare ich bis zur Abhandlung dieser Materie.

Ueber diese, von den Kayserlichen Kommissarien ertheilte, zweite Erklärung stellte man der Churfürsten-Rath nochmals Berathschlagungen an, und faßte folgende Schlüsse ab: Erstlich in Ansehung der nach einander gesetzten und verglichenen Punkte, wie auch des Zusatzes bey dem 57. *Dubio* †) hielten die Churfürstlichen Räthe dafür, daß es bedachter Massen verbleiben, und in den Abschied gebracht werden sollte. Zweitens bey dem 27. 28. und 29. *Dubio* hatten die Kayserlichen Kommissarien noch andere Fälle hinzugefügt *), welche man, von Seiten des Churfürsten-Rathes, gelten liesse; jedoch mit der fernern Erklärung, daß auch diese Worte: in diesen und dergleichen Fällen ꝛc., dazu gesetzt würden. Drittens den Beyfall zu der Meinung des Churfürsten-Rathes in den *Dubiis* 37. 41. 60. 83. und 85., nebst der angehängten Erklärung oder Erinnerung bey dem 85. *Dubio* †) liesse man sich gleichfalls belieben. Wie man es dann auch viertens bey dem, von den Kayserlichen Kommissarien, dem Fürsten-Rathe

u) Der Kayserlichen *Commissarien* zweite Erklerung in puncto *Dubiorum Cameralium*. Item: erste Erklerung in puncto *Mutui*. Item: erste Erklerung in Moderation und Ergenzungs ꝛc.-Sachen, in *Actis MSS. A. W. Vol. II. Fascic. IV. n.* 30.

†) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 485.

*) S. Eben daselbst, S. 486.

†) S. Eben daselbst, S. 487 sq.

Rathe gegebenem Beyfalle in den *Dubiis* 9. 51. 96. 103. 104., ſamt der dazu geſetzten Erklärung, und im *Dubio* 118. *) bewenden; und die Erklärung ſuper *Conſtitutione Arreſtorum* bey dem 31. *Dubio* †) für gut hielte, auch es bey dem übrigen Innhalte der Reſolution der Kayſerlichen Kommiſſarien, und bey dem Regenſpurgiſchen R. A. bleiben lieſſe. Was aber fünftens bey dem 78. *Dubio* die Diſtinktion inter *Cauſſas maiores et minores* belange *), lieſſen es die Churfürſtlichen Räthe nochmals bey der Generalität und dem referirten gemeinen Bedenken †) beruhen. J. Chr. 1595

Soviel hiernächſt ſechſtens die ausgeſetzten Punkte, und zwar beſonders das 11. 13. und 18. *Dubium* betreffe, bliebe es bey der von den Kayſerlichen Kommiſſarien gegebenen Reſolution *). Wenn aber Dieſelben bey dem 12. *Dubio* der Meinung wären, daß dieſer Punkt auszuſetzen ſey †); ſo hätte man, von Seiten des Churfürſten-Rathes, gehoft, daß man es bey ſeiner angehängten Erklärung *) unausgeſetzt würde gelaſſen haben, in Betracht, daß dieſelbe dergeſtalt abgefaßt wäre, daß dadurch Niemanden an ſeinen habenden Rechten ein Nachtheil zugezogen würde; und daß es Denjenigen, die ſolches Recht der Landſaſſerey hergebracht hätten, ſehr beſchwerlich fallen würde, ſich in zweifelhafte Diſputationen ziehen zu laſſen. Nichts deſto weniger aber, und da dieſer Punkt zu fernerer Berathſchlagung

*) S. weiter oben in dieſem XIX. Bande, S. 487.
†) S. Eben daſelbſt, S. 488.
*) S. Eben daſelbſt, S. 489 ſq.
†) S. Eben daſelbſt, S. 448., n. 78.
*) S. Eben daſelbſt, S. 490 ſq., n. 11. 13. und 18.
†) S. Eben daſelbſt, S. 490., n. 12.
*) S. Eben daſelbſt, S. 466 ſq., n. 12.

J. Chr. 1595 gung ausgesetzt werden sollte; so wolle man es dergestalt dabey bleiben lassen, daß es einem Jeden an seinem Herkommen und Gerechtigkeit unschädlich und unnachtheilig seyn solle. Bey dem 32. *Dubio* †) blieben die Churfürstlichen Räthe nochmals bey ihrer vorigen Meinung, daß nemlich dasselbe seine Erledigung aus dem Regenspurgischen R. A. habe. Und weil der Zusatz des Fürsten-Rathes dem 12. *Dubio* und dessen Erklärung stracks zuwider laufe; so erachtete man, entweder solchen Zusatz gänzlich auszulassen, oder aber dieses 32. *Dubium*, gleich dem 12., vorerst auszusetzen. Endlich bey dem 122. und letzten *Dubio* liesse man es, bis zu dem §. Soviel aber die angedeutete Prorogation ꝛc., bey dem Bedenken der Kayserlichen Kommissarien *) bewenden. Was aber diesen erst bemerkten Paragraphen belange, hätte sich zwar ein Theil im Churfürsten-Rathe mit solcher Prorogation der Revisionssachen verglichen; allein der andere Theil hätte nicht darein willigen wollen, sondern wäre auf seiner vorhin referirten Meinung †) bestanden v). Wegen des Punkts de *Mutuo* et *Interesse* aber gieng der Schluß des Churfürstlichen Kollegiums dahin, daß man damit einig wäre, daß *a tempore Moræ* Fünfe vom Hundert gegeben werden sollten, und auch was ferner *pro Interesse* liquidirt werden könnte; allein über den Anhang der Kayserlichen Kommissa-

†) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 491., n. 32.

*) S. Eben daselbst, S. 483., n. 122.

†) S. Eben daselbst, S. 483. *coll.* p. 470.

v) Des löblichen Churfürsten Rahtts Bedencken und *Relation* uf der Herrn Keyserlichen *Commissarien* zweyte Erklerung in puncto *Dubiorum Cameralium*, in *Actis MSS. A. W.*, *Vol. II. Fascic. IV. n.* 31.

miſſarien, im §. Ferner könnten Sie ꝛc. *), J. Chr. hätte man ſich nicht vergleichen können, und da- 1595
her für gut angeſehen, daß ſolches Punkts, in dem Abſchiede, ganz und gar keine Meldung geſchehen, ſondern derſelbe ausgelaſſen werden ſollte w).

Dieſes *Concluſum* des Churfürſten-Rathes wurde nun dem Fürſten-Rathe kommunicirt, welcher, nach angeſtellter Berathſchlagung, deshalb folgendes beſchloß. Obgleich man gröſtentheils, der *Dubiorum Cameralium* halber, in den beiden Räthen mit einander einig wäre; ſo wäre doch bey etlichen Punkten noch einiger Unterſchied vorhanden; deswegen man dann nicht unterlaſſen hätte, von dieſen noch nicht gänzlich verglichenen *Dubiis* zu reden. Anfangs alſo lieſſen ſich die Geſandten der deputirten Fürſten und Stände den, im Churfürſten-Rathe bedachten, Zuſatz der Worte: in dieſen und dergleichen Fällen ꝛc., bey dem 27. 28. und 29. *Dubio*, §. Aber doch *), nicht mißfallen. Was aber die bey dem 78. *Dubio* von den Kayſerlichen Kommiſſarien beliebte Diſtinktion *inter Cauſſas maiores* et *minores* †) belange, hätte man es im Fürſten-Rathe, durch die mehrere Stimmen, nochmals bey dem Bedenken der Kayſerlichen Kommiſſarien bleiben laſſen. Gleichergeſtalt würde bey dem 11. *Dubio*, von wegen der bedrängten Unterthanen, welchen durch den ordent-

*) S. weiter oben in dieſem XIX. Bande, S. 493.
w) Churfürſtlichen Rhats entliche Erklerung in puncto *Mutui* et *Intereſſe*, in *Actis MSS. A. W.*, *Vol. II. Faſcic. IV. n.* 25.
*) S. weiter oben in dieſem XIX. Bande, S. 494.
†) S. Eben daſelbſt, S. 489., n. 78.

J. Chr. 1595 ordentlichen Proceß *super denegata Justitia* langsam zu helfen, nochmals gebeten, den im Fürsten-Rathe bedachten Zusatz *) gelten zu lassen, und in den Abschied zu bringen. Wegen des 12. *Dubii* vergliche man sich im Fürsten-Rathe mit der Meinung der Churfürstlichen Räthe †), daß nemlich dieser Punkt, einem Jeden an seinen Rechten unvorgreiflich, bis zu fernerer Berathschlagung ausgesetzt werden sollte. Aber des 32. *Dubii* halber *), weil man in beiden Räthen, ausser des Fürsten-Rathes dabey bemerkten Zusatzes, einerley Meinung sey, und die Kayserlichen Kommissarien solchen Zusatz genehmiget hätten †); so würde im Fürsten-Rathe, per *maiora Vota*, dafür gehalten, daß es unnöthig sey, solchen Punkt zu fernerer Berathschlagung auszusetzen, sondern, daß es billig bey der Resolution der Kayserlichen Kommissarien gelassen, und derselben gemäß verabschiedet werden sollte. Und bey dem 122. und letzten *Dubio* liessen es die Räthe und Gesandten der deputirten Fürsten und Stände bey der Resolution der Kayserlichen Kommissarien *), aus den von Ihnen, per Maiora, angeführten Ursachen, nochmals durchaus bleiben. Die übrigen *Dubia* aber hielte man für verglichen, deswegen es der Fürsten-Rath dabey bewenden liesse. Was endlich das *Mutuum* und *Interesse* belange, wollte sich der Fürsten-Rath gleichfalls mit der Meinung der Churfürstlichen Räthe †) ver-

*) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 473. n. 11.
†) S. Eben daselbst, S. 495., n. 12.
*) S. Eben daselbst, S. 496., n. 32.
†) S. Eben daselbst, S. 491., n. 32.
*) S. E. Eben daselbst, S. 496. sq., n. 122.
†) S. Eben daselbst, S. 496.

vergleichen; allein es würde, *quoad tempus Mo-* J. Chr.
rae, nochmals gebeten, den deshalb im Fürſten- 1595
Rathe bedachten Zuſatz *) gelten, und dem Abſchiede mit einverleiben zu laſſen, um allerhand vergeblichem Diſputiren, welches man ſonſt deshalb zu beſorgen hätte, vorzubeugen r).

Zufolge dieſer *Concluſorum* der beiden Räthe, der Churfürſten und der deputirten Fürſten und Stände, übergaben alſo Dieſelben den Kayſerlichen Kommiſſarien ihr drittes Bedenken oder Gutachten, worinn Sie äuſſern, daß Sie nicht unterlaſſen hätten, die, von den Kayſerlichen Kommiſſarien, erhaltene, zweite Erklärung und Reſolution in fernere Berathſchlagung zu ziehen, und ſie, nach Nothdurft, fleiſſig zu erwägen. Sie lieſſen ſich auch die, von den Kayſerlichen Kommiſſarien beliebte, Meinung ganz wohl gefallen, daß die nach einander geſetzten und verglichenen Punkte und *Dubia*, nebſt dem bey dem 57. *Dubio* bemerkten Zuſatze †), bedachter maſſen, verabſchiedet, und im Reiche publicirt werden ſollten. Ingleichen lieſſen ſich die Räthe und Geſandten der Churfürſten und der Fürſten und Stände nicht zuwider ſeyn, daß die, von den Kayſerlichen Kommiſſarien, bey den *Dubiis* 27. 28. und 29. angeführten Fälle *) gleichfalls verabſchiedet würden; jedoch mit dem fernern Zuſatze und Erläuterung, daß man auch noch die *Verba generalia*: in dieſem und dergleichen Fällen, in den Abſchied mit einrückte,

*) S. weiter oben in dieſem XIX. Bande, S. 496 ſq.

r) Fernere Erklerung des Fürſten Rhatts in punctis 1) *Dubiorum Cameralium*, 2) *Mutui* et *Intereſſe*, etc., etc., in *Actis MSS. A. W.*, *Vol. II. Faſcic. IV. n.* 27.

†) S. weiter oben in dieſem XIX. Bande, S. 485.

*) S. Eben daſelbſt, S. 485 ſq.

J. Chr. 1595 und den in obgedachten *Dubiis* erinnerten Fällen nachsetzte. Weil dann auch die Kayserlichen Kommissarien bey dem 37. 41. 60. 83. und 85. *Dubio* dem Churfürsten-Rathe ihren Beyfall gegeben hätten †); so liesse man es dabey, wie auch bey der, bey dem 85. *Dubio* geschehenen, Erklärung und Erinnerung gänzlich bewenden. Ingleichen liesse man sich auch derselben gegebene *Resolutiones* bey den *Dubiis* 9. 51. 78. 96. 103. 104. und 118. *), worinn Sie dem Fürsten-Rathe beyfielen, belieben. Gleicher gestalt würde die Erklärung super *Constitutione Arrestorum* in dem 31. *Dubio* †) von den beiden Räthen, als wohl bedacht, angenommen; wie man es dann auch im übrigen bey der Resolution der Kayserlichen Kommissarien und dem Regenspurgischen R. A. vom J. 1594. bewenden liesse; da ferner Dieselben bey dem 13. und 18. *Dubio* ihre Resolutionen wohlbedächtlich ertheilt hätten *), so bliebe es billig bey denselben; allein der Fürsten-Rath bäte nochmals, seinen Zusatz bey dem 11. *Dubio*, in *casu protractae* et *denegatae Justitiae* †), in Acht zu nehmen, und solchen dem Abschiede einzuverleiben, damit dadurch den Beschwerden der armen Unterthanen und ihren Bedrängnissen desto schleuniger abgeholfen werden möchte, welches jedoch der Churfürsten-Rath, nach wie vor, für überflüssig erachtete, weil es bereits in den zugedachten Konstitutionen und der K. G. O. verordnet sey.

Was

†) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 436 sq.
*) S. Eben daselbst, S. 487 sq.
†) S. Eben daselbst, S. 488.
*) S. Eben daselbst, S. 491.
†) S. Eben daselbst, S. 497 sq., n. 11. *coll.* p. 473. num. eod.

Was nun ferner die Erklärung der Kayſerlichen Kommiſſarien bey dem 12. *Dubio* betreffe, nemlich dieſen Punkt bis zum 1. May des künftigen Jahrs, zu fernerer Berathſchlagung, auszuſetzen *); ſo hätte man gleichwohl, von Seiten des Churfürſten-Rathes, gehoft, daß man es bey deſſen Reſolution und Erklärung †) unausgeſetzt würde gelaſſen haben; in Betracht, daß dieſe Erklärung dermaſſen abgefaßt ſey, daß dadurch, ſeines Erachtens, Niemand an ſeinen habenden Rechten ein Nachtheil zugezogen, denjenigen aber, welche die Landſäſſerey hergebracht hätten, es ſehr beſchwerlich fallen würde, dieſelbe in zweifelhafte Diſputation ziehen zu laſſen. Nichts deſto weniger aber, und da dieſer Punkt zu fernerer Berathſchlagung ſollte ausgeſetzt werden; ſo wolle man es dergeſtalt dabey verbleiben laſſen, daß es einem Jeden an ſeinem Herkommen und Gerechtigkeit unſchädlich und unnachtheilig ſeyn ſolle. In Anſehung des 32. *Dubii* wäre man in beiden Räthen der Churfürſten- und Fürſten mit einander einig, daß daſſelbe aus dem jüngſten Regenſpurgiſchen R. A. ſeine Erledigung habe, auſſer dem was im Fürſten-Rathe dabey ferner wäre hinzugeſetzt worden *). Weil aber dieſer Zuſatz des Fürſten-Rathes der dabey geſetzten Erklärung des Churfürſten-Rathes, nach Deſſen Ermeſſen, zuwider laufe und nachtheilig ſey; ſo hielte der Churfürſten-Rath dafür, daß ſolcher Zuſatz entweder ganz weggelaſſen, oder das gedachte 32. *Dubium*, nebſt dem 12., zugleich ausgeſetzt,

J. Chr. 1595

*) S. weiter oben in dieſem XIX. Bande, S. 490 ſq., n. 12.

†) S. Eben daſelbſt, S. 467 ſq., n. 12.

*) S. Eben daſelbſt, S. 496. und 498., n. 32.

J. Chr. 1595 geſetzt, und zu fernerer Berathſchlagung verſchoben, oder aber die bey dem 12. *Dubio* geſetzte Erklärung bey dieſem 32. *Dubio* wiederholt werden ſollte. Endlich bey dem 122. und letzten *Dubio* lieſſe man es bis an die Stelle: Soviel aber die angedeutete Prorogation ꝛc., bey dem Bedenken der Kayſerlichen Kommiſſarien †) beruhen. Hingegen dieſe erſtgedachte Stelle betreffend, hätte man ſich zwar im Fürſten-Rathe, und auch zum Theil im Churfürſten-Rathe mit der vorgeſchlagenen Prorogation und der gegebenen Entſcheidung der Kayſerlichen Kommiſſarien verglichen; allein der andere Theil des Churfürſten-Rathes hätte nicht darein willigen wollen, ſondern wäre auf ſeiner vorigen und zuerſt referirten Meinung *) beſtanden. Uebrigens wären beide Räthe, in Anſehung des Punkts de *Mutuo* et *Intereſſe* mit den Kayſerlichen Kommiſſarien einig, daß *a tempore Moræ* fünfe vom Hundert ſollten entrichtet werden, und dann auch noch weiter, was *pro Intereſſe* liquidirt und beygebracht werden könnte †). Indeſſen bäte der Fürſten-Rath nochmals, ſeinen Zuſatz *) in Acht zu nehmen, und in den Abſchied zu bringen, daß die *Mora ab interpellatione hominis* vel *Dei* zu rechnen ſey, weil die Rechtslehrer in *Curſu Moræ* nicht einerley Meinung ſeyen, mithin hierinn etwas Gewiſſes zu verordnen wäre. Allein über den, von den Kayſerlichen Kommiſſarien, in ihrer zweiten Erklärung,

†) S. weiter oben in dieſem XIX. Bande, S. 492. 493., n. 122.

*) S. Eben daſelbſt, S. 483. *coll.* pag. 470.

†) S. Eben daſelbſt, S. 493.

*) S. Eben daſelbſt, S. 476 ſq.

tung, gemachten Anhang †) hätte man ſich über J. Chr.
eine einhellige Meinung nicht vergleichen 1595
können, und daher für gut angeſehen, daß von dieſem Punkte in dem künftigen Abſchiede überall keine Meldung geſchehen, ſondern Derſelbe gänzlich ausgelaſſen werden ſollte ŋ).

Auf dieſes Gutachten der K. Deputation erfolgte hierauf die ſchließliche Erklärung der Kayſerlichen Kommiſſarien dahin: „da Sie, „aus Verleſung der Relationen des Chur- und „Fürſten-Rathes, in *puncto Dubiorum Camera-* „*lium*, verſtanden hätten, daß dieſelben ſich nun„mehro, beynahe in allen erregten *Dubiis*, mit ih„rer, der Kayſerlichen Kommiſſarien, vori„gen Erklärung *), durch das Mehrere, ver„glichen hätten; ſo lieſſe man es dabey bewen„den. Soviel aber das beſondere Begehren „des Fürſten-Rathes bey dem 11. *Dubio* †) be„lange; weil in ſolchen Fällen *protractae* et *dene-* „*gatae Juſtitiae* in der K. G. O. beſonders wohl„bedachte Verſehung begriffen ſey, würde überflüſſig geachtet, darüber etwas Neues zu „diſponiren. Ferner, aus beſondern wohl angezogenen Motiven, lieſſen die Kayſerlichen „Kommiſſarien ihnen (ſich) auch gefallen, daß „vom 12. 32. und 122. *Dubiis*, in nächſter Zu„ſam-

†) S. weiter oben in dieſem XIX. Bande, S. 493.

ŋ) Fernere *Relatio* ad *Dominos Commiſſarios* des Chur- und Fürſten-Rhats Bedencken in puncto *Dubiorum Cameralium* ettlicher noch unvorglichener Puncten halber. Item *Mutui* et *Intereſſe*, etc. etc., in *Actis MSS. A. IV., Vol. II. Faſcic. IV. n.* 32.

*) S. weiter oben in dieſem XIX. Bande, S. 484-493.

†) S. Eben daſelbſt, S. 497 ſq., n. 11. *coll.* p. 473., num. eod.

J. Chr. 1595 „ſammenkunft weiter berathſchlaget werden „ſollte„ i).

Wir kommen nun auf den zweiten Nebenpunkt des erſten oder Juſtizpunktes der Propoſition der Kayſerlichen Kommiſſarien, nemlich auf die Beſchwerden des K. Kammergerichts wegen der Jurisdiktion wider die Stadt Speyer a). In Anſehung dieſes Punkts iſt folgendes in der Kayſerlichen Inſtrucktion enthalten. Wegen des Streites zwiſchen dem K. Kammergerichte und der Stadt Speyer, über den letzten §. des 50. Titels I. Theils der K. G. O., wie derſelbe, inſonderheit in Kriminalfällen zu verſtehen, und wie es mit den darinn angezeigten Verbrechen zwiſchen dem K. G. und der Stadt zu halten ſey, befinde man aus dem, bey dem Wormſer Deputationstage vom J. 1586. gehaltenem, Protokolle, daß man damals den vorgedachten Paragraphen nicht allerdings, nach ſeinem eigentlichen Innhalte, tam in *Litera*, quam *in ſenſu*, richtig verſtanden habe. Denn, wie aus den *Votis* erhelle, denen man per *Maiora* nachgefolgt ſey, wäre vorausgeſetzt worden: 1) als ob das K. G. in den Fällen, da das *Factum notorium* ſey, den Thäter der Stadt wieder überliefern; 2) wenn es zweifelhaft ſey, in Beyſeyn eines oder des andern Deputirten der Stadt, die Inquiſition geſchehen; 3) das *Abſurdum* folgen ſollte, daß das K. G. auch am Leibe ſtrafen müßte, weil Daſſelbe ſchon erkannt hätte; 4) daß die von der Stadt-Obrigkeit re-

denden

i) *de Ludolf* Corp. Jur. Camer., P. I. p. 522. b. Bey Eben Demſelben findet man auch die, bey einem jeden *Dubio*, auf unſerm Deputationstage, beſchloſſenen *Reſolutiones*, von pag. 471 - 522.

a) S. weiter oben in dieſem XIX. Bande, S. 289.

denden Worte: berechtigen und ſtrafen, nichts würken würden; woraus dann geſchloſſen wor- den, daß dem K. G. die Erkundigung, nur *quoad Qualitatem* ſeu *Notorietatem facti*, nicht aber *quoad Qualitatem Juris* gebüre. Dagegen ſage der oberwähnte letzte Paragraph mit klaren und deutlichen Worten: „da ſich von Perſonen, „zum K. G. gehörig, Frevel oder Malefiz be„geben,„ (ohne einen Unterſchied zu machen, quae vel qualia illa ſunt,) „daß die Obrigkeit „deſſelben Endes,„ (d. i. zu Speyer,) „die als„bald annehmen laſſen, und jederzeit dem K. G. „unverzögentlich überantworten, aſſignando Car„cerem, darinn das K. G. ſolche Mißhändler „enthalten, oder ſonſt nachmals, ihrer Verhand„lung nach, ſtrafen möge. Oder ob die Sache „Leibesſtrafen heiſcht, und ſolches offenbar, „oder ſich das ſonſt aus redlicher Anzeigung „befände, derenthalben dann auch Kammerrich„ter und Beyſitzer zuvor gute Erkundigung „haben ſollen, alsdann der Obrigkeit gemelter „Stadt, wie ſich gebüre, zu berechtigen und zu „ſtrafen befehlen ſolle.„ J. Chr. 1595

Aus dieſer klaren Verordnung wäre nun zu erſehen, 1) daß *in omni Delicto*, ſive *civili*, ſive *criminali*, die *Apprehenſio*, (der Angrif,) zwar bey der Stadt, aber Dieſelbe nichts deſto weniger ſchuldig ſey, ſolche Mißhändler jederzeit dem K. G. unverzüglich zu überantworten; 2) daß gleichfalls das K. G. ſolche Mißhändler entweder mit Gefängniß, oder ſonſt, nach Befinden ihrer Mißhandlung, ſtrafen möge; und 3) daß das K. G., wenn die Sache eine Leibesſtrafe erforderte, et hoc ſive *notorium* eſſet, ſive *ex veriſimilibus indiciis* colligendum, ſolches der Stadt-Obrigkeit zu berichtigen und zu ſtrafen

J. Chr. befehlen ſolle. Mithin fielen die vorausgeſe
1595 und eingebildeten *Abſurda*, derentwegen man
Widriges gegen das K. G. hätte behaupten
len, leichtlich weg. Denn 1) gebe der obgeda
letzte Paragraph dem K. G. nicht blos
Cognitionem ſuper Notorietate facti, ſondern
ſuper Inquiſitione Juris, ob es nemlich eine
beſtrafe erheiſche; 2) ſey in dem mehr beſa
letzten Paragraphen kein Buchſtabe zu fin
daß man einen oder mehr Stadt-Deputirte
ſolcher Inquiſition ziehen ſolle, aus welchem
ausgeſetzten Satze man ſich gleichſam *concur*
rem oder doch *alternativam Inquiſitionem* deſto
ker eingebildet hätte; 3) folge gar nicht,
das K. G. auch am Leibe ſtrafen müſſe, in
ſolches ſowohl dem Buchſtaben dieſes letzten
ragraphen, als auch der Meinung der Ka
ralen zuwider ſey, weil nemlich erſt nach
Erkundigung: ob die Sache Leibesſtrafe
heiſche, die Wiederauslieferung an die Stad
Obrigkeit geſchehen, und derſelben, wie es ſich
büre, zu berechtigen und zu ſtrafen, anbefo
len werden ſolle. Nam *Juri non repugnat*, ut
Judicem inquirere, *et alium poſtea ordinarium*
mare et exequi Proceſſum, praeſertim *ubi prop*
Privilegium datum *diverſitas fori* eſt. Daß ſie
4) die angezogenen Worte: zu berechtigen u
zu ſtrafen, nichts würken ſollten, folge
dem erſt geſagten Grunde gar nicht, und n
nach eingenommener Erkundigung: ob
Sache Leibesſtrafe erheiſche, und alſo
Kameralen, *propter defectum omnimodae J*
nis in Capitalibus, ſich weiter mit der Sache
beladen, nicht gebüre, die *Ordinaria Cogn*
der Stadt erſt recht angehe, und darauf die E
kution erfolge. Es liefen daher dieſe be

Stücke einander nicht zuwider, daß nemlich die Inquiſition des K. G., vermöge des demſelben zuſtehenden *Privilegii proprii fori*, vorhergehe: ob die Sache eine Leibesſtrafe erheiſche, und dann der *ordinarius Proceſſus criminalis* vor dem Stadt-Magiſtrate hernach folge. J. Chr. 1595

Allein dem ungeachtet ſey in dem verfaßten, obgleich noch nicht publicirten, Deputations-Abſchiede enthalten *), daß der vielgedachte letzte Paragraph dahin zu verſtehen ſey: 1) wenn ſich ein Kriminalfall und ein ſolches *Delictum* mit einer K. G. Perſon zutrüge; welches an ſich ſelbſt *manifeſto notorium* und bekannt ſey; ſo ſolle darinn dem K. G. die Inquiſition nicht gebüren; allein ſolches wäre dem klaren Buchſtaben des erwähnten letzten Paragraphs ſtracks entgegen, indem derſelbe dem K. G. ausdrücklich zugeſtünde, zuvor gute Erkundigung zu haben: ob die Sache Leibesſtrafe erheiſche, und ſolches offenbar oder aus redlichen Anzeigen ſich befinde, und alsdann erſt der Obrigkeit der Stadt Speyer, es zu berechtigen und zu ſtrafen, anzubefehlen. 2) Sage das Konzept des Wormſiſchen Deputationsabſchiedes, daß, wenn der Thäter in ſolchem *notorio Caſu* in Verhaft genommen, und durch die Stadt gefangen geſetzt worden, derſelbe dem K. G. nicht ausgeliefert, ſondern ſowohl der Angrif, als auch die Berechtigung oder *Cognitio Juris perpetrati Delicti* der Stadt ungehindert überlaſſen werden ſollte, welches abermals dem klaren Buchſtaben des öfters gemeldeten letzten Paragraphen gänzlich zuwider ſey, als daraus ſolches wenigſtens, weder ex Litera, noch ex ſenſu, zu erzwingen wäre;

*) S. im XIV. Bande der N. T. K. Geſchichte, S. 407 f. n. 47.

J. Chr. 1595 wäre; vielmehr rede die **Verordnung** unbestimmt von *Delictis*, und sage mit deutlichen Worten: „So sich vom K. G. **Personen** Frevel oder „**Malefiz** begeben, so soll die **Obrigkeit** zu „**Speyer** dieselben alsbald **annehmen** lassen und „zu jeder Zeit dem K. G. unverzüglich überant„worten, *assignando Carcerem*.„ Aus diesen klaren Worten erhelle, daß, *ante omnem cognitionem*, sive *super facto notorio*, sive *dubio*, vor allen Dingen die **Frevler** oder **Malefizpersonen**, *post apprehensionem*, dem K. G. **überliefert**, und hernach erst von Demselben, *super notorietate* oder *verisimilibus indiciis* der **Leibesstrafe** die **Erkundigung** eingenommen werden sollte. Mithin weit gefehlt, daß dem K. G., **vermöge** des Textes oder **Kontextes** der K. G. O., allein gebüren sollte, *super notorietate facti* sich zu **erkundigen**, *cum hoc ipsum inquirere, qua poena quis dignus sit, quod Litera* expresse *Camerae tribuit, ipsum factum respiciat.*

Was dann 3) im **Wormsischen** Konzepte darauf folge, daß nemlich allein *in facto nondum notorio* die **Stadt Speyer** schuldig seyn solle, die **beschuldigten Personen** dem K. G. zu überliefern, dadurch würde **Dasselbe** seiner, von der K. M. und den sämtlichen **Ständen** des Reichs, ihm, in dem vielgedachten letzten **Paragraphen**, eingeräumten **Freyheit** und **Gerichtsbarkeit** offenbar beraubt. Denn einmal solle, *iuxta seriem* et *ordinem dispositionis* in *dicto §. finali*, die **Ablieferung** der **Mißhändler** in die **Hände** des K. G., *in omni delicto*, sive *civili*, sive *criminali*, platterdings und ohne Unterschied, **vorhergehen**, und darauf die **Erkundigung** des K. G. *super Notorio* et *Dubio* tam *facti*, quam *iuris*, nemlich in **Ansehung** der **Leibesstrafe**, geschehen, hernach

nach aber erſt die Wiederlieferung, erfordernden J. Chr.
Falles, d. i. wenn es auf eine Leibesſtrafe an- 1595
käme, an die Stadt erfolgen. Es würden auch, wenn es bey dem Wormſiſchen Konzepte bleiben ſollte, vielmehr *Abſurda* und beſchwerliche Inkonvenienzen verurſachet werden, wie daſſelbe theils genugſam in dem Falle mit dem L. Beier verſpürt worden, welchen die Stadt dem K. G., wider den ausdrücklichen Buchſtaben des mehr erwähnten letzten Paragraphen nicht überliefert, noch ausliefern wollen; daher künftig in dergleichen unglücklichen Fällen alle andere befreyete Perſonen, darunter ſelbſt die Beyſitzer und Präſidenten begriffen wären, nicht würden verſchont werden, und es alſo allein bey der Stadt, welche ohnedem den Kameralen nicht wohl geneigt wäre, ſtehen, nach ihrem Gefallen ein *Delictum* pro *notorio* oder Leibesſträfig zu halten, mithin eine K. G. Perſon aus den Händen, dem Schutze und Schirm, Zuflucht, Hülfe und Rettung ſeiner ordentlichen Obrigkeit zu reiſſen, und ihrem noch nicht kündlich gebürendem Gerichtszwange gar zu eilig zu unterwerfen, daher die Kameralen noch ſchlimmer, als Schüler, daran ſeyn, und ſchlechte Luſt haben würden, daſelbſt zu bleiben.

Dieſem allen nach möchte, ungeachtet des Wormſiſchen Konzepts, der ohnedem lautere Innhalt des letzten Paragraphen des 50. Titels im I. Theil der K. G. O., dahin zu erklären, oder vielmehr zu beſtätigen ſeyn, daß die K. G. Perſonen in Maleſitzſachen zwar von der Stadt Speyer ſollten können angegriffen, aber dem Kammerrichter und den Beyſitzern, zu jeder Zeit und unverzüglich, überantwortet werden; worauf dann Dieſe, nicht allein der begange-

J. Chr. gangenen That halber, sondern auch ob dieselbe ein
1595 Leibesstrafe erheische, und solches offenbar sey, oder sonst aus redlichen Anzeigen sich befinde, gute Erkundigung nehmen, und alsdann erst solche Person der Stadt-Obrigkeit wieder überliefern, und ihr, wie es sich gebüre, zu berechtigen und zu strafen, anbefehlen sollte. Jedoch sollte hiebey das K. G. keine ungebürliche Verlängerung oder Verzug Sich zu Schulden kommen lassen, auch in den Fällen, da die Leibesstrafe, welche das Verbrechen, seiner Art und Eigenschaft nach, erheischet, jedoch aus mildern Umständen, von dem Richter, in eine Geldstrafe verändert werden möchte, solches nichts desto weniger der Stadt-Obrigkeiten heimstellen.

Da hiernächst zweitens das K. Kammergericht auch noch etliche besondere Beschwerden, welche diesem Jurisdiktionspunkte anhängig wären, übergeben, und zwar erstlich wegen des K. G. Advokaten und Prokurators, D. Bernhard Ruehorns, Magd geklagt hätte, daß die Stadt, ohne Vorwissen des K. G. Kollegiums, dieselbe gedaumelt, (mit Daumenstöcken belegt,) an den Pranger gestellt und aus der Stadt verwiesen hätte; so sey dieser Fall der vorgedachten Entscheidung des *§. finalis Tit. L. P. I.* der K. G. O. anhängig. Denn obgleich der Stadt der Angrif *suo modo* gebürt hätte, und auch der D. Ruehorn, *propter periculum fugae*, et *celeris custodiae causſa*, um denselben, ohne Nachtheil des K. G., anfechten mögen; so hätte doch die Stadt, ehe Sie weiter gegen diese Ihr sonst nicht unterworfene Person *criminaliter* zu verfahren, sich eingelassen, dieselbe zuvor dem K. G., als ihrer ordentlichen Obrigkeit, überliefern sollen, welches

als-

alsdann weitere Erkundigung hätte einnehmen J. Chr.
mögen: ob das angegebene *Furtum notorium* et 1595
confeſſatum, oder *Indicia ſufficientia ad Torturam*
vorhanden ſeyen; in welchem einem oder andern
Falle die Wiederablieferung ſolcher Perſonen
an die Stadt erfolgen ſolle. Denn einmal komme,
bey dieſen und allen dergleichen angegebenen mißthätigen K. G. Perſonen, wenn ſie von der
Stadt angegriffen worden, zum wenigſten der
erſte Rekurs ihrer ordentlichen Obrigkeit zu,
Sich derſelben ſolange anzunehmen, bis ſich *ex*
Notorietate, vel *veriſimilibus indiciis* befinde, daß
dieſelben nunmehro mit Leibesſtrafe, darunter
auch die Tortur verſtanden, anzugreiffen ſeyen,
und Sie ſich deshalb der Gerichtsbarkeit zu entſchlagen Urſache hätte; mithin der Stadt, ehe
dieſe Entſagung vorher gegangen, nicht gebüre, gegen eine ſolche Perſon de facto, mit Anſtellung des Kriminalproceſſes, zu verfahren.
Dieſem allem nach wäre die Stadt zu bedeuten,
daß Sie in dieſem Falle zu viel gethan hätte,
und ihr aufzuerlegen, ſich hinfüro dergleichen zu
enthalten. Ingleichen hätte der Stadt nicht
gebürt, den Hieronymus Retter, nebſt ſeinem
Sohn, eine arme K. G. Parthey, durch den
Stadtknecht vorzufordern, ſie mit einem Eide
zu belegen, und zu examiniren, dergleichen Sie
ſich künftig auch enthalten ſollte.

Demnach ſich auch drittens das Kammergericht beſchwert hätte, daß die Stadt, unter
dem Schein des Angriffes und der Verhaftung
der ihr angegebenen maleficiſchen Perſonen, die
Gerechtigkeit ſich anmaſſen wolle, den K. G.
Perſonen in ihre Häuſer zu fallen, und jene
daraus zu nehmen; als z. E. da Sie des K. G.
Pedellen Ottmars ſehr betagten Wittwe, des

Nachts

J. Chr. 1595 Nachts um 9. Uhr, das Haus geöfnet, daſſelbe durchgelaufen, und ihres Bruders Tochter Sohn darinn geſucht hätten; ingleichen, daß die Stadt wider den D. Weidenkopf proteſtirt habe, welcher Ihr einen angegebenen Maleſikanten durch den K. G. Pedellen, aus ſeinem Hauſe auf die Straſſe liefern laſſen; ſo ſollte ſolches der Stadt, durch ein Dekret, verwieſen, und ihr ernſtlich eingeſchärft werden, ſich hinfüro dergleichen zu enthalten; mit der Bedrohung eines andern ernſtlichen Einſehens. Viertens eine fernere Beſchwerde des Kammergerichts gegen die Stadt Speyer beſtehe darinn, daß dieſe das Bachgeld, wegen des Bachaufräumens von den Kameralen, begehre; ingleichen des Hüten und Wachen, und mehr andere *Onera perſonalia*, ſo darauf erfolgen möchten. Dieſes nun ſey dem, im J. 1551., getroffenem Vergleiche zuwider, und eine kundbare Neuerung, dergleichen ſich die Stadt hiebevor nicht unterſtanden hätte; deswegen Ihr ſolches ernſtlich zu verweiſen, und durch ein Dekret aufzuerlegen wäre, ſich deſſen künftig zu enthalten. Endlich fünftens die eigene Rauchhaltung der immatrikulirten Practikanten betreffend, lehre die tägliche Erfahrung, daß ſich die Practikanten zu Speyer je länger, je mehr, häuften, welches der Stadt nothwendig beſchwerlich fallen müßte. Es möchte daher die Verordnung im 49. Titel des I. Theils der K. G. O., welche von den Freyheiten der K. G. Perſonen handle, der Practikanten halber dahin erklärt werden, daß, wenn dieſelben verheyrathet ſind, Sie des eigenen Rauchs halber, mit der Stadt ſich vergleichen ſollten; und zwar aus dem beſondern Bedenken, daß ſolche Practikanten billig, ehe Sie

ſich

ſich verheiratheten, auf eine andere Art, ihren Stand und Weſen befördern, als mit Erlernung der Practick, Andern zur Beſchwerde, ſich zu Speyer aufhalten ſollten b). J. Chr. 1595

Da in der Kayſerlichen Inſtrucktion nur einige Beſchwerden des K. G. wider die Stadt Speyer angeführt werden, deren aber weit mehrere und auch noch andere Anliegen waren, welche daſſelbe, durch ſeine Deputirten, die Aſſeſſoren Fürſtenberg und Mörder, der K. Deputation vorlegen ließ, mit der Anzeige, daß ſolche bereits auf den Reichs- Deputations- und Viſitations-Tagen zu Augſpurg, Speyer und Worms, in den Jahren 1566., 1581. und 1586., wären vorgebracht worden; ſo wird nicht undienlich ſeyn, dieſe nunmehro wiederholte Beſchwerden und übrige Anliegen, nach der Reihe zu verzeichnen: 1) Gieng das Begehren des K. G. auf eine Erhöhung der ordentlichen Beſoldung und Anordnung einer Nachzahlung an die Wittwen und Erben, wie auch um einen Vorrath an Gelde, deſſen Mangel von den theils ſäumigen, theils gar nichts entrichtenden Ständen verurſachet würde. 2) Wollten die K. G. Proceſſe von den Oeſterreichiſchen Regierungen zu Innſpruck und zu Enſisheim, wie auch dem Landrichter und Verwalter des Kayſerlichen Landgerichtes in Schwaben zu Altorf, ingleichen noch neulich von dem Churſächſiſchen Kanzler und Räthen zu Dresden, von den Kayſerlichen K. G. Boten nicht angenommen werden. Dieſelben würden theils von 9. Aug.

b) Kayſerliche Inſtrucktion, in *Cod. MS. Actorum publ. Senckenberg.*, *Fol.* 5. *b.* – 9. *a.*

J. Chr. 1595 von Etlichen verächtlich gehalten und damit ab gefertiget, theils übel tracktirt, ungeachtet sie vor Gewalt gebeten, und auf die K. G. O. und bey sich habende Kayserliche Geleits- und Boten-Briefe sich berufen, und diese zu üben geben, sich erboten hätten. Darüber hätten sich nun die K. G. Boten zum höchsten beschwert, und gebeten, sie hinfüro mit Aufgebung solcher Processe zu verschonen, auch dergleichen künftig zu exequiren sich geweigert. Es hätte daher das K. G. solches, unter dem 26. November 1591. und dem 7. Merz 1594., schriftlich an den Kayser gelangen lassen, und zweifelte nicht, daß die Nothdurft diesfalls bedacht und verabschiedet werden würde. 3) Frug das K. G. an: ob die Abforderung der geübten K. G. Assessoren zu gestatten sey? weshalb Dasselbe das Exempel von dem D. Christian Barth anführt, welcher von dem Administrator des Erzstiftes Magdeburg und dem Rathe zu Halle wäre abgerufen worden, um sein Lehengut häuslich zu bewohnen.

Ferner und 4) würde das Kammergericht, durch die Beschwerden von der Stadt Speyer, übel gehindert, als erstlich mit den Extrajudicialbefehlen in *Petitorio* in Rücksicht auf den §. *finalem Tituli L. P. I.* der K. G. O. Im J. 1561. wäre die Stadt, in einem Pönfalle, wegen eines in Inquisitione Camerali, auf einen Extrajudicialbescheid, verweigerten Zeugnisses von dem Kayser, von der Strafe zwar befreyet, aber auch zugleich derselben hart auferlegt worden, solchen Extrajudicialbescheiden nachzuleben. Der Stadt-Rath hätte selbst, bey der Visitation, im J. 1581. †), erklärt, daß Er *in Extra-*

judi-

†) S. im XI. Bande der N. T. K. Geschichte S. 423 f.

tialibus allein den Kayſer, als ſeinen Obern, J. Chr.
enne. Man wolle daher bitten, daß die Kay- 1595
lichen Kommiſſarien ſolches dem Kayſer re-
riren möchten, welcher es wohl zu entſcheiden
ſſen würde. 5) Hätte das K. G. Kollegium
Inquiſition hergebracht. Z. E. als im J.
61., in Sachen Caſpar Baurens und D.
Daiſens Diener die Stadt ihre Bürger zum
erhör nicht hätte ſtellen wollen; ſo wäre des-
gen auf das, von dem K. K. G. Prokurator-
ſkal, wider Sie ausgebrachte, und nach gebü-
der Inſinuation reproducirte Erkenntniß, vom
. G. ein *Mandatum poenale* ergangen. Und ob-
ich ihre Bürger, auf Anklage und Befinden ih-
s Ungehorſams, indem ſie vor den Deputirten
s K. G. zu erſcheinen, und ſich examiniren
laſſen, contumaciter ſich geweigert hätten, in
verwürkte Strafe durch den Kammerrichter
d die Beyſitzer hätten erklärt werden mögen;
hätte doch auf ihre Bitte, daß es möchte bis
m K. Tage verſchoben werden, der Kayſer
Strafe, darein die Bürger ſchon erklärt ge-
ſen, und ſie, der That nach, weiter hätten kön-
n erklärt werden, ihnen diesmal geſchenkt, und
o den Fiſkalproceß aufzuheben, bewilliget.
doch, daß Sie hinfüro in ähnlichen Fällen Ge-
rſam leiſten, und dero Kommiſſion und
erboten nicht ferner ſich widerſetzen ſollten, bis
tweder auf ihre, auf dem nächſten K. Tage vor-
bringende, Beſchwerde eine Entſcheidung
d Reſolution erfolgen, oder von dem Kayſer
d den Ständen ein Anderes verordnet, oder
r K. G. O. bey dieſem Titel ein anderer Ver-
and gegeben werden würde.

Dem Berichte nach hätte auch 6) der Kay-
r, im J. 1568., an die Stadt ein Reſkript

J. Chr. erlaſſen, des Innhaltes: „es hätte ſich befun
1595 „daß das K. G. die Inquiſition in Frevel-
„Maleſitz-Sachen, die ſich zwiſchen den
„K. G. und der Stadt angehörigen Perſo
„begeben, jederzeit für Sich allein angeſtellt
„ausgeübt habe, und daß auch die K. G.
„ſolches demſelben ausdrücklich zugebe.„ Und
weiter unten in dieſem Reſkripte: „Dann
„unſers K. G. Freyheiten und Jurisdict
„das Wenigſte nicht entziehen laſſen wolle
Das K. G. könnte alſo nicht unterlaſſen, ſol
zu erinnern, und zweifelte im geringſten nicht,
nicht die Kayſerlichen Kommiſſarien und die
Deputation den, von der Stadt Speyer,
dem Wormſer Deputations-Abſchiede vom
1586., angeführten, und den §. *finalem* des 50.
tels im I. Theil der K. G. O. betreffenden Pun
vor allen Dingen, dergeſtalt gebührend erwäg
und erklären werden, damit dadurch der Hoh
der K. K. M. und deſſen und des H. R. R.
Reputation, Jurisdiction, Gerechtigk
und Herkommen, wie auch dem Kayſerlich
Fiſkus nichts präjudicirt, ſondern das Kol
gium bey der vorangeführten K. O., den vori
Kayſerlichen Dekreten, und Viſitations-
ſchieden, ruhig gelaſſen, und hinfüro dawi
nicht beſchwert werden möge, vermöge wel
nemlich das K. G. befugt ſeyn ſolle, in ſich er
nenden Fällen, jederzeit, nach Gutachten und
ſchaffenheit der Sache, die Requiſition anzu
len, und darüber, ob der Verhaftete am Le
zu ſtrafen, und deswegen, ihn zu berechtig
dem Stadt-Rathe zu befehlen ſey oder nic
zu erkennen.

Auſſerdem geſchehe auch 7) dem K. Ka
mergerichte, von Seiten des Stadt-Ma
ſtra

ſtrats, viel ungebürlicher Eingrif mit unbefugtem Angriffe der Kameralen, Einfall in ihre Häuſer, Einſteckung in die Stadtgefängniſſe, Urpheden, und ſonſt auch wohl etwa mit tödtlicher Gewalt, ohne daß das Kollegium, als der *Magiſtratus ordinarius*, es von dem Stadt-Rathe begehrt, oder Ihn darum erſucht hätte; alles zur Verkleinerung der von J. K. K. M. und dem Reiche dem K. G. anvertrauten und anbefohlnen Jurisdiktion, und ertheilten Immunitäten und Freyheiten. Den Angrif inſonderheit betreffend, würden bisweilen, wenn auch kein *flagrans Flagitium Metus fugae*, ex *intervallo aliquot dierum*, vorhanden wäre, bey hellem Tage, Perſonen, die entweder wiſſentlich dem K. G. zugethan wären, oder ſich auf den Kammerrichter und die Beyſitzer, als ihre ordentliche Obrigkeit, beriefen, dennoch auf öffentlicher freyer Gaſſe, jedermann zum Hohn und Spott, angegriffen, ihnen ihr Gewehr abgenommen, und ſie gefänglich weggeführt. Als Exempel werden angeführt aus dem J. 1581. der K. G. Kanzley-Kopiſt, Paul Lödlin, und des D. Augſpurgers Magd, aus dem J. 1591. des D. Kuwangers Schreiber, aus dem J. 1594. ein Practikant. Den Paul Lödlin hätte der Stadt-Magiſtrat, nach Erledigung des widerrechtlichen Gefängniſſes, ſogar mit einer Urphede belegt, welche Er aber, auf Befehl, wieder hätte aufheben müſſen. Es wäre auch daher, bey der, im J. 1581., gehaltenen Viſitation, ein Dekret wider den Rath publicirt worden *), und auch ſonſt mehrmals, worinn man denſelben auf den §. *finalem* des *L.* Titels im I. Theil der K. G. O. verwieſen

J. Chr. 1595

*) S. im XI. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 424 f.

J. Chr. 1595 sen hätte, Kraft dessen dem Bürgermeister und Rathe weiter nichts, als der Angrif, zustehen, Dieselben aber, sobald er geschehen, solche Person dem K. G. unverzüglich zustellen sollten. Indessen hätte man, zu Erhaltung mehrern Glimpfs, und damit der Rath, der angegriffenen Person halber, nichts zu besorgen hätte, demselben die Hinterung gemacht, mit dem K. G. dahin zu handeln, daß Dasselbe, wenn Ihm dergleichen Personen überliefert würden, die zu verurpheden wären, alsdann jederzeit Bürgermeister und Rath in die Urphede mit begreifen, und Ihnen hernach eine, durch einen Protonotarius unterschriebene Abschrift davon zustellen lassen sollten.

Weiter werden als Beyspiele solcher Eingriffe angeführt: 8) die Magd des D. Ruehorns, die eines Diebstals halber bezüchtiget worden, weshalb das K. G., im J. 1591., eine Protestation eingelegt, und den Vorfall, im J. 1594., an den Kayser gemeldet hätte. Ingleichen wäre 9) der Punkt wegen des Einfalles in die Häuser noch unerörtert. 10) Wegen der gegen den D. Marthen ausgeübten Gewaltthätigkeit, mit Aushebung und Entwendung eines Thors und Einschlagung der Wand, wäre ein Kayserliches Pönalmandat an den Rath ergangen †), der dann endlich das Thor wieder hätte einhängen und die Wand wieder herstellen müssen. 11) Dem D. Johann Mörder wäre sein Gartenzaun umgehauen worden, ungeachtet Er ihn gutwillig weiter hineingerückt hätte. 12) Wird vom Kammergerichte als eine Beschwerde angeführt die vom Stadt-Rathe, im J. 1586., geschehene Aufkündigung und Verweige-

†) S. im XI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 421 f.

weigerung der fernern Beholzung und Einhei- J. Chr.
gung der Gerichts- und Raths-Stuben, wo- 1595
mit doch das Kollegium, für ſich ſelbſt, nichts zu thun habe. Da auch 13) die Stadt Speyer, im J. 1576., vom Kayſer Maximilian dem II., zu Regenſpurg, ein Privilegium, des Abzuges und der Nachſteuer halber, auf den zehenten Pfenning, erhalten hätte *); ſo hätte Sie ſich hernach, im J. 1585., unterſtanden, ſolches auch auf die dem K. G. verwandten Perſonen zu erſtrecken, und den Kaufſchilling, bis zur Entrichtung des zehenten Pfennings, mit einem Verbote zu belegen, welches jedoch, noch in eben dem J. 1585., von dem Kayſer, durch einen Vertrag, wäre beygelegt worden †), wie auch hernach von Prag aus im J. 1590.

Ferner und 14) Bach- und Brunnengeld, (*P. I. Tit. XLIX.* der K. G. O.,) als eine nichtswürdige Sache von 3. Gulden und 5½ Schilling, vor dem Reiche klagbar anzubringen, wäre nicht werth. Das Vorgeben des Raths, daß das Bachräumen ein nur auf etlichen Gütern haftendes *Onus reale* et *Servitus ſerviens certarum aedium* ſey, und daß Er ſolches Bachgeld, *ſciente* et *patiente Collegio*, *bona fide*, hergebracht hätte, ſey ganz unerwieſen, und Derſelbe hätte ſich auch nicht etboten, ſolches zu beweiſen. Ueberdies wäre es allerdings unerheblich, *ſiquidem eiusmodi Collectae* des Bach- und Brunnen-Geldes, tanquam *Munera extraordinaria* principaliter *Perſonis*, *ratione Bonorum*, *indicerentur*, adeoque *contra Camerales Perſonas*, quandoquidem *Spirenſibus non ſunt ſubditae*, *locum*

*) S. im X. Bande der N. T. K. Geſchichte, S. 416 f.

†) S. Eben dieſelbe, im XIV. Bande, S. 183. n. 7.

J. Chr. 1595 *habere non poſſunt.* Auſſerdem bekennete ja da durch der Rath ſelbſt, daß es ein *Onus perſonale* ſey, indem Er einen gewiſſen N. N., welcher kein Haus, *quod cum aſſerto hoc onere Contributionis ad Ipſos tranſiiſſet*, zu Speyer habe, ſondern allein in Miethhäuſern gewohnt, verzeichnet und angegeben hätte. 15) und 16) werden als gewaltthätige Handlungen angeführt die Vorfälle mit dem Licentiat Miller, dem K. G. Podellen und dem Holzanſchneider, Johann Ottmann. Daß 17) etliche K. G. Perſonen Tiſche halten und Handthierung, verbotener Weiſe, treiben ſollen, davon wäre *collegialiter* nichts bewußt; dergleichen ausſchweifende Diffamationen würden *per ſaltum* an hohe Orte gebracht. 18) Vermöge der in der K. G. O., *P. I. Tit. XLIX.*, den K. G. Perſonen ertheilten Immunitäten, ſtünde Ihnen frey, bey ihrem Bauen, nach Belieben, Zimmerleute zu gebrauchen, ungehindert, was für Statuten die Zünfte unter der Bürgerſchaft haben. Endlich wäre auch 19) noch unerörtert: ob den verheiratheten Practikanten ihr eigener Rauch zu nehmen ſey. Ohne Zweifel wäre dieſer Punkt, gleich andern, zu Erledigung der Juſtizpunkte auf den damals künftigen, ſeitdem aber zu Regenſpurg gehaltenen R. Tag, und daſelbſt ferner angeordneten itzigen Deputationstag ſtillſchweigend verſchoben worden [c]).

Es

c) *Gravamina* und Bericht des Kayſerl. Cammergerichts *contra* die Stadt Speier, und deren auf Reichs-Viſitations- und Deputations-Tagen, *Annis* 66. 81. und 86., zu Augsburg, Speier und Wormbs fürbracht, auch *anno* 94. widerholte vermeintliche *Gravamina*, cum *Exhibitis* per *Deputatos Collegii*, *Fürſtenberg* et *Moerder*, d. 9. *Aug.* 95., in *Cod. MS. Actor. publ. Senckenberg.*, *Fol.* 60. *b.* – 62. *b.*

Es iſt zu bedauren, daß die über dieſen Punkt J. Chr.
der K. G. Beſchwerden erhaltenen Ackten 1595
nicht ſo vollſtändig ſind, als die ich über die *Dubia Cameralia* genutzet habe, ſondern nur aus Bruchſtücken beſtehen. Mithin wird es mir nicht möglich fallen, meinen Leſern eine ſo zuſammenhängende Erzälung der darüber gehaltenen Berathſchlagungen und gepflogenen Handlungen mitzutheilen, wie von Jenen, ſondern Sie müſſen ſich mit den zu meiner Einſicht gekommenen Bruchſtücken begnügen. Das erſte alſo, was mir hievon vorgekommen iſt, beſtehet in der Korrelation des Fürſten-Rathes in puncto der *Gravaminum Cameralium*. In derſelben heißt es: es hätten die Räthe und Geſandten der deputirten Fürſten und Stände die, von dem Kammerrichter, den Präſidenten und Beyſitzern des K. Kammergerichts, übergebenen *Gravamina* und Bericht, dieſer Tagen, gleichfalls vorgenommen, und befunden, daß ſie auf vier Hauptpunkte geſetzt ſeyen, welche Sie dann, ihrer Ordnung nach, in nöthige Berathſchlagung gezogen, und darüber folgendes Bedenken beſchloſſen hätten. Der erſte Hauptpunkt dieſer Beſchwerden betreffe die Beſoldung der K. G. Aſſeſſoren, weshalb das Kollegium, aus allerhand angeführten Urſachen, nicht allein um eine milde Erhöhung derſelben, ſondern auch um eine Verordnung wegen Nachzahlung derſelben an die Wittwen und Erben der während ihrem Dienſte verſtorbenen Beyſitzer, und daneben noch ferner gebeten hätte, weil eine Zeither, wegen Mangel des Geldes, die Beſoldung öfters nicht vollkommen hätte bezahlt werden können, dahin zu ſehen, wie die ſäumigen, theils auch gar nichts erlegenden Stände, zur Entrichtung ihres

J. Chr. Ausstandes, angehalten, und ein Vorrath an
1595 Gelde zusammengebracht werden möchte *).

Was nun 1) die gebetene Erhöhung und Nachzahlung der Besoldung belange, hielte man zwar die deshalb geschehene Anzeige und Bitte des K. G. Kollegium nicht für unzeitig, und wäre nicht abgeneigt, Demselben hierinn zu willfahren. Allein die Räthe und Gesandten der deputirten Fürsten und Stände wären, von ihren Herrschaften, hiezu nicht bevollmächtiget, noch instruirt, hielten auch dafür, daß es nicht in der deputirten Churfürsten, Fürsten und Stände Macht stehe, solches ohne Wissen und Willen der andern Stände zu bewilligen. Mithin hätte man im Fürsten-Rathe die Sache dahin erwogen, daß ein jeder Gesandte dieses Ansuchen und Bitte der Kameralen *ad referendum* nehmen, und hierauf ihre Herrschaften, an gebürenden Orten, die Verfügung treffen sollten, daß in allen Kreisen, mit der ersten Gelegenheit, ordentliche Kreistage gehalten würden, auf welchen man dieses Ansuchen der Kameralen in Berathschlagung ziehen könnte, was etwa davon zu bewilligen seyn möchte. Zufolge des diesfalls gefaßten Entschlusses sollten hernach die Churfürsten,

*) S. weiter oben in diesem XIX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 513. n. 1. Bey Gelegenheit dieser Klagen des K. G. über die unrichtige Bezahlung ihrer Unterhaltungsgelder will ich einen Verstoß des K. G. Assessors von Ludolff, in seiner *Historia* Sustentationis Judicii supremae Camerae imperialis; (Franckf. am Mayn, 1721. 4.) §. IX. p. 53 sq., bemerken, wenn Er daselbst vorgiebt, „daß, da vorhin, bey allen K. Konventen, „nichts als Klagen, über die schlechte Bezahlung „der Kammergerichtlichen Unterhaltungsgelder, „zu lesen wären, dergleichen sich im J. 1570. 1576. „1594. und 1600. nicht finde.„

ſten, deputirten Fürſten und Stände ihre Rä- J. Chr.
the und Geſandten zu der, auf den 1. May des 1595
künftigen Jahrs, bedachten Fortſetzungs-
handlung der hieher verſchobenen Sachen, un-
ter andern auch wegen dieſes Punkts nothdürftig
inſtruiren und bevollmächtigen, auch alsdann
die Räthe und Geſandten, bey der gedachten
prorogirten Deputationshandlung, hievon
das Nöthige bedenken, und verabſchieden.
Hiebey hätte man ſich auch im Fürſten-Rathe
erinnert, daß der Botenmeiſter und die beiden
Pedellen gleichfalls verſchiedene Supplikationen
um die Erhöhung ihrer bisherigen Beſoldun-
gen den Kayſerlichen Kommiſſarien und ver-
ordneten Viſitatoren übergeben, und darum ge-
beten hätten, welche Supplikationen aber bis zu
dieſer Bitte der Kameralen wären verſchoben
worden. Deswegen hätte man auch hievon im
Fürſten-Rathe geſprochen, und beſchloſſen,
dieſe Bitte gleichfalls, wie das Begehren der
Kameralen, bis auf die neue Zuſammenkunft
zu verſchieben. Belangend aber 2), wie die ſäu-
migen und theils gar nichts erlegenden Stände,
zu forderſamſter Entrichtung ihres Rückſtan-
des, zu vermögen, und alſo ein Vorrath an
Gelde zu erhalten ſeyn möchte, hätten die Räthe
der deputirten Fürſten und Stände ſich erin-
nert, was deswegen bey der gehaltenen Viſitation
des K. G. vorgekommen ſey, beſchloſſen, und
dem Kayſerlichen Fiſkal, durch ein zugeſtelltes
Memorial †), anbefohlen; ingleichen was für
ein ſchriftliches Bedenken *) von dem erſt er-
wähnten Fiſkal und deſſen Advokaten übergeben,
und darauf für rathſam ermeſſen worden, daß es
nem-

†) S. weiter oben in dieſem XIX. Bande, S. 386 ſq.
*) Dieſes werde ich bald anführen.

J. Chr. 1595 nemlich der säumigen und nicht erlegenden Stände halber bey dem Entschlusse der Kayserlichen Kommissarien und Visitatoren, so dann wegen der Termine, noch zur Zeit, bey der alten Ordnung gelassen werden sollte. Vornemlich in dem Betracht, daß es nicht rathsam seyn möchte, solche von den gesamten Ständen wohlbedächtlich verfaßte Ordnung zu ändern, und daß es auch den Ständen beschwerlich fallen würde, hierinn vor Erledigung des Moderationswerkes eine Aenderung vorzunehmen, wie solches aus dem räthlichen Bedenken des Fiskals und seines Advokaten zu ersehen sey.

Bey dem andern Hauptpunkte der Beschwerden, welcher die K. G. Boten betreffe t), hätte man bemerkt, daß darüber geklagt würde, daß die Kammergerichtliche Processe von den Oesterreichischen Regierungen und Beamten, wie auch noch neulich von Chur-Sachsen, nicht wollten angenommen, und die Kammerboten, denen man, solche zu insinuiren, anbefohlen, übel tractirt werden sollen, weshalb also gleichfalls das Nöthige zu bedenken und zu verabschieden wäre. Hierauf hätten nun die Oesterreichischen Gesandten, mit vorgewandter Erinnerung der dem K. G. ordentlich insinuirten Kayserlichen Exemtionsfreyheiten des Erzhauses Oesterreich von der Kammergerichtlichen Jurisdiction, die Anzeige gethan, daß dasjenige, was diesseits gegen die Kammerboten möchte vorgenommen worden seyn, allein zur Erhaltung und Handhabung der gemeldeten Oesterreichischen Freyheiten, billig und rechtmässig geschehen sey; wie dann auch deshalb, von wegen des Erzhauses Oesterreich, guter und beständiger Bericht würde kön-

t) S. in diesem XIX. Bande, S. 513., n. 2.

können erſtattet werden. Sie hätten auch hierauf J. Chr.
gebeten, hierinn nichts, den mehrgedachten Oe- 1595
ſterreichiſchen Privilegien zuwider, ohne erſt das Haus Oeſterreich deshalb zu hören, zu decretiren. Mithin hätten die Räthe der deputirten Fürſten und Stände es dahin angeſtellt, daß die Oeſterreichiſchen Geſandten dieſe eingelaufene Beſchwerden an gebürenden Orten referiren, und dabey verfügen ſollten, daß deshalb auf die obgedachte weitere Zuſammenkunft, den 1. May des künftigen Jahrs, nothdürftiger Bericht überſchickt würde, worauf alsdann die Räthe der Churfürſten und deputirten Fürſten und Stände, welche auf ſolche Zeit hieher würden abgeordnet werden, dieſe Sachen in fernere Berathſchlagung ziehen, und das Nöthige verabſchieden ſollten, dabey es auch die Oeſterreichiſchen Geſandten, jedoch den berührten Oeſterreichiſchen Freyheiten unvorgreiflich, hätten bewenden laſſen.

In Anſehung des dritten Hauptpunktes der Beſchwerden des K. G., nemlich der Abforderung der Beyſitzer durch ihre Lehens- oder andere Oberherren *), wären im Fürſten-Rathe verſchiedene Bedenken vorgefallen. Ein Theil hätte nemlich den Schluß gefaßt, daß ſolches Abfordern der Aſſeſſoren wider ihren Willen, als eine der heilſamen Juſtitz und dem gemeinen Beſten höchſt nachtheilige Sache, aus den von den Beyſitzern angeführten Urſachen, durch eine pragmatiſche Sanktion, ſollte verboten werden. Dagegen aber hätte der andere Theil die Sache dahin erwogen, daß es, wegen der ungleichen Satzungen und Ordnungen bey den Lehens- und andern Herrſchaften, ſich nicht gebü-

*) S. in dieſem XIX. Bande, S. 514., n. 3.

J. Chr. 1595 gebüren wolle, solches so allgemein, zum Nachtheil der abwesenden Stände, zu verordnen. Es würde daher rathsam seyn, von dem Marggrafen von Brandenburg, welcher wegen Magdeburg, nebst Bürgermeister und Rath der Stadt Halle, den D. Christian Barth, eines innhabenden Lehens halber, vom Kammergerichte abgefordert hätte, deshalb erst Bericht zu begehren, und zwar dergestalt, daß Er denselben an die Räthe der Churfürsten und deputirten Fürsten und Stände, welche sich den 1. May des künftigen Jahrs zu obgedachter Zusammenkunft zu Speyer wieder einfinden würden, überschicken sollte. Diese sollten alsdann das Nöthige deshalb bedenken und verabschieden, auch hiezu von ihren Herren und Obern gehörig instruirt und bevollmächtiget werden, weil es Ihnen für itzo an genugsamer Instruction und Vollmacht deshalb fehlte.

Endlich den vierten Hauptpunkt der Beschwerden des Kammergerichts, nemlich Dessen Streitigkeiten mit der Stadt Speyer betreffend †), hätte man sich im Fürsten-Rathe erinnert, daß das gedachte Kollegium der Kameralen den zu Worms, im J. 1586., dieses Punkts halber, gemachten Abschied, vornemlich deswegen für unkräftig ausgegeben habe, weil derselbe allein auf die von der Stadt Speyer angebrachten Beschwerden, ohne das K. G. darüber zu hören, erfolgt sey. Ingleichen, daß auch Bürgermeister und Rath der Stadt Speyer, durch eine besondere deshalb dem Visitations-Rathe übergebene Supplikation, zum höchsten gebeten hätten, die vom Kollegium des K. G. übergebenen Beschwerden und Bericht Ihnen zu kom-

†) S. in diesem XIX. Bande, S. 514-520.

kommuniciren, um darauf ihren Nachbericht abzugeben, und, ohne Sie erſt darüber weiter zu hören, nichts zu ſtatuiren. Damit nun die Stadt Speyer, wenn etwa itzo, ohne Sie erſt zu hören, auf den Bericht und die Beſchwerden der Kameralen etwas Ihr vielleicht Mißfälliges verabſchiedet würde, keine Urſache haben möge, ſich darüber gleichfalls zu beſchweren, und es für nichtig und unkräftig anzugeben, ſo hätte man im Fürſten-Rathe bedacht, daß der vorgedachte Bericht und die Beſchwerden, welche die Kameralen wider die Stadt Speyer übergeben, Derſelben, durch ein Dekret, zugeſtellt werden ſollten, um darauf ihren Nachbericht und Beſchluß, längſtens in einer Zeit von drey Monaten, in die Chur-Maynziſche Kanzley zu überſenden. Dieſer Nachbericht und Beſchluß ſollte nun, von der Maynziſchen Kanzley, dem Kammerrichter und den Beyſitzern zugefertiget werden, ob Sie etwa darauf noch etwas Weiteres zum Beſchluſſe einbringen wollten, welches aber gleichfalls längſtens in einer Zeit von drey Monaten geſchehen ſollte. Hernach aber, und wenn man auf den 1. May des künftigen Jahrs zu Speyer wieder zuſammen kommen würde; ſo ſollten die beiderſeits eingelangten Schriften durchgeſehen, und darauf vor allen Dingen, von den Kayſerlichen Kommiſſarien, im Beyſeyn etlicher, aus dem Chur- und Fürſten-Rathe, dazu gezogenen Geſandten, aller möglichſte Fleiß angewandt werden, die Partheyen, wegen dieſer ihrer Streitigkeiten, in der Güte zu vergleichen. Wofern aber die Güte, wider Verhoffen, ſich zerſchlagen würde; ſo ſollte alsdann die Sache, von den Kayſerlichen Kommiſſarien und den Geſandten der Churfürſten, J. Chr. 1595

und

J. Chr. 1595 und deputirten Fürſten und Stände, gebührend entſchieden werden. Dieſes alles nun hätte man von Seiten des Fürſten-Rathes, in dieſen Punkte, die *Gravamina Cameralia* betreffend, den Churfürſten-Rathe zur Korrelation erſtatten wollen [b]).

Von dem *Concluſo* des Churfürſten-Rathes, in Anſehung dieſes Punktes der Kameral-beſchwerden, finde ich keine Spur in unſern Deputationstags-Acten. Allein dem ſchon weiter oben angeführtem dritten Gutachten der K. Deputation in puncto *Dubiorum Cameralium* [c]), iſt auch Derſelben Bedenken, die *Gravamina Cameralia* betreffend, mit beygefügt. Dieſelbe hat gleichfalls die Beſchwerden des K. C. in vier Punkte zuſammengefaßt. In dem erſten Punkte, nemlich wegen der gebetenen Erhöhung der Beſoldung u. ſ. w. kommt es anfangs mit dem erſt angeführten *Concluſo* des Fürſten-Rathes [*]) faſt wörtlich überein; nur daß es zuletzt heißt: es ſollten die Herren und Obern der itzo anweſenden Geſandten, über dieſes Anſuchen der Kameralen, entweder bey der nächſten Deputations- oder anderer Verſammlung, ſich erklären. Dabey wird zugleich aus dem *Concluſo* des Fürſten-Rathes der obgedachte Vorſchlag, wegen der zu haltenden Kreistage, mit eingerückt; mit dem Zuſatze, daß die Churfürſtlichen Räthe ſich ſolches nicht entgegen ſeyn lieſſen. Ferner: „es wäre auch bey dieſem Punkte faſt insgemein „bey

b) *Correlatio* des Fürſten-Rahts in puncto der Cameralium *Gravaminum*, in *Actis MSS. A. W. Vol. II. Faſcic. IV. n.* 20.

c) S. weiter oben, in dieſem XIX. Bande, S. 499 503., in der Note y).

*) S. Eben daſelbſt, S. 522 ſq.

„bedacht worden, daß es nicht unrathſam ſeyn J. Chr.
„möchte, damit die beſchloſſenen Sachen erör- 1595
„tert und die Juſtitz um ſo vielmehr befördert
„werden möge, daß etliche Aſſeſſoren, auf eine
„Anzahl Jahre, angenommen würden, welches
„ebenfalls *ad referendum*, jedoch auf die Maaß,
„wie von der *Cameralium* Beſoldungs-Erhö-
„hung bedacht, und daneben weiter dergeſtalt
„angenommen (worden,) daß ſowohl bey (in)
„den Kreiſen, als auch (in) der nächſten Zu-
„ſammenkunft endlich berathſchlagt und ver-
„abſchiedet werden ſolle, nicht allein ob einige,
„ſondern auch wie viel Jahre (ſolche *extraordi-*
„*nari* Beyſitzer anzunehmen, desgleichen Wer
„Dieſelben ſoll zu präſentiren haben?„ Weil
hiernächſt dasjenige, was wegen Nachzahlung
der Wittwen geſucht worden, Wittwen und
Waiſen berühre; ſo hätte man im Churfürſten-
Rathe beſchloſſen, daß ſolche Nachzahlung hin-
füro den Wittwen der verſtorbenen Aſſeſſoren
geſchehen und verabfolget werden ſollte. Und da-
mit in dieſen und andern Bezahlungen deſto
mehrere Richtigkeit gehalten, auch davon den
Aſſeſſoren der erwähnte Vorrath deſto beſſer zu-
wegegebracht werden möge, ſollte der Kayſer-
liche Fiſkal und deſſen zugeordnete Aſſeſſoren,
dem Ihnen, bey der jüngſten Viſitation, über-
gebenem Memorial fleiſſig nachzukommen, er-
innert werden. Es hätte aber der Fürſten-Rath
auch dieſen Punkt wegen der Nachzahlung an
die Wittwen nicht anders, als *ad referendum*
annehmen wollen, und zwar auf die Art, als da-
von bey der Erhöhung der Salarien der Beyſi-
tzer Meldung geſchehen ſey.

Auch die zweite Beſchwerde und Klage
der Kameralen wider Chur-Sachſen und Oe-

J. Chr. 1595 sterreich, wegen der Kammerboten †), wie in Erwägung gezogen, und darauf bedacht werden, daß sowohl die Chur-Sächsischen, als auch die Oesterreichischen, auf diesem itzigen Deputationstage anwesenden, Räthe und Gesandten diese vorgekommene Klagen ihren Herrschaften referiren sollten, wozu Sie sich auch erboten hätten. Man versehe sich also, daß ihre Herren sich darüber gebührend erklären würden. Und wie man dann auch bey der dritten Beschwerde des K. Kammergerichts, aus dem mündlichen Berichte des D. Christian Barths, vernommen hätte, daß Er, der geklagten Abforderung halber *), nunmehro nicht weiter beunruhiget würde; so hielte man dafür, daß es unnöthig sey, über diesen Punkt sich noch ferner zu berathschlagen, oder davon etwas in dem künftigen Abschiede zu melden.

Endlich den vierten Punkt der K. G. Beschwerden *) betreffend, hätte man im Churfürsten-Rathe sich erinnert, und wohlbedächtlich erwogen, daß solche *Gravamina* und Beschwerungen des K. Kammergerichts, von dem zu Regenspurg, im J. 1594., gehaltenem K. Tage, zur schließlichen Erörterung, auf diese itzige Deputationshandlung wäre verwiesen worden. Man hätte daher, wie denselben abzuhelfen seyn möchte, nicht ermangelt, über jeden Beschwerungspunkt, unterschiedlich und specialiter, sich zu berathschlagen. Indessen hätte man für unnöthig erachtet, die von dem K. G. übergebenen Schriften dem Gegentheil, nemlich Bürgermeistern und Rathe zu Speyer, zu kom-

†) S. in diesem XIX. Bande, S. 513., n. 2.
*) S. Eben daselbst, S. 514., n. 3.
†) S. Eben daselbst, S. 514-520.

kommuniciren; und zwar um ſo mehr, weil man J. Chr.
befunden, daß die *Gravamina* dieſes vierten Punkts 1595
gröſtentheils *in Jure* und in der K. G. O. oder derſelben Erläuterung beruhen. Auſſerdem wären auch die beiden ſtreitigen Theile, ſchon hiebevor, über die geklagten Punkte genugſam gehört, und von dem K. G. itzo nichts Neues vorgebracht worden. Zugleich hätte man ermeſſen, daß, wenn ſolche Klagen und Schriften den Bürgermeiſtern und dem Rathe zu Speyer ſollten zugeſtellt werden, ſolches leichtlich, zu anwachſender Verbitterung unter den beiden ſtreitigen Partheyen, Urſache geben möchte. Ja es könnte auch alsdann nicht wohl unterbleiben, daß man nicht gleichfalls den von der Stadt erhaltenen Bericht dem K. Kammergerichte, zu Einholung Deſſen Gegenberichtes zuſtellen müßte, dadurch, nebſt andern Unbequemlichkeiten, zu einer noch weitſchweifigern Verlängerung Anlaß gegeben werden möchte. Nicht zu gedenken, daß immittelſt, wenn die Sachen alſo ſchwebend bleiben ſollten, mehrere unverhofte Weiterungen zwiſchen beiden Theilen, bey ſich ereignenden Fällen, ſich begeben könnten. Aus dieſen angeführten, und noch andern mehr bewegenden Urſachen hätte man daher, im Churfürſten-Rathe, für den bequemſten und zuträglichſten Weg erachtet, von dieſem Punkte etwas ſpecieller zu reden. Man wäre auch erbötig, Falls der Fürſten-Rath damit gefaßt ſey, ſich darüber ſogleich noch weiter zu erklären, und auch das Bedenken des Churfürſten-Rathes zu vernehmen. Sonſt aber, auſſer dieſem vierten und den *Gravaminibus* 5. 6. 7. 12. 13. 14. 17. und 19., hätte man im Churfürſten-Rathe erwogen, daß die andern *Gravamina*, als 8. 9. 10. 11. 15. 16. und

J. Chr. 1595 18., den Bürgermeistern und Rathe zu Speyr, zu fernerm Berichte, sollten zugestellt, und Sie darüber gehört werden. Und hierauf wird dann noch in unserm Gutachten, aus dem obigen *Concluso* des Fürsten-Rathes, dasjenige wörtlich angeführt, was ich bereits weiter oben *) beygebracht habe, und es also hier zu wiederholen nicht nöthig habe f).

Ob und was nun die Kayserlichen Kommissarien für eine Erklärung auf dieses Gutachten der K. Deputation ertheilt haben, ist mir nicht bekannt; wenigstens findet sich davon keine Spur in unsern Deputations-Acten, ausser daß ich zu Ende eines andern *Concluß*, oder einer sogenannten Fernern Erklärung des Fürsten-Raths über verschiedene Punkten folgende Stelle finde: „in puncto *Gravaminum Cameralium* lesset „es der Fürsten-Rhat bey seiner referirten „Meynung verbleiben, des Churfürsten-„Rhats Erklerung darüber erwartende.„ g). Uebrigens aber ersehe ich aus den weiter unten anzuführenden Relationen sowohl der K. Deputation an den Kayser, als auch des Licentiat Peter Ivens an den H. Heinrich Julius zu Braunschweig-Wolfenbüttel, daß in dieser Sache der Kameral-Beschwerden dißmal nichts entschieden, sondern beiden Theilen auferlegt wor-

*) S. in diesem XIX. Bande, S. 526.

f) Fernere *Relatio* ad *Dominos Commissarios* des Chur- und Fürsten-Rhats Bedencken in puncto *Dubiorum Cameralium* etc. etc. Item: *Relatio* in puncta *Cameralium Gravaminum*, in *Actis MSS. A. W., Vol. II. Fascic. IV. n.* 32.

g) Fernere Erklerung des Fürsten-Rhatts in punctis 1) *Dubiorum* — — — — 7) *Gravaminum Cameralium*, in *Actis MSS. A. W., Vol. II. Fascic. IV. n.* 27.

worden, darüber ferner ſchriftlich zu handeln, J. Chr.
und ihre Schriften in die Chur-Maynziſche 1595
Kanzley einzuſenden; mithin es ſcheint, daß die
Kayſerlichen Kommiſſarien ihren Beyfall zu
dem Schluſſe des Fürſten-Rathes gegeben
haben.

Es iſt etwas weiter oben h) eines von dem Kayſerlichen K. G. Fiſkal und deſſen Advokaten übergebenen Bedenkens gedacht worden, und ehe Wir nun dieſe Materie von dem erſten, auf dem Deputationstage abgehandelten, Hauptpunkte, nemlich dem Juſtizweſen ganz beſchlieſſen, ſo müſſen Wir das Nöthige davon bemerken. Dieſes Bedenken übergaben der damalige 26 Jul.
Kayſerliche Fiſkal-Prokurator am K. G., D. Johann Vöſt und der *Advocatus Fiſci*, D. Cyriack Rullandt, den Kayſerlichen Kommiſſarien, und führen in demſelben gleich anfangs an, daß Ihnen von Dieſen, vermöge ihrer Inſtrucktion, der Kayſerliche Befehl wäre eröfnet worden, Sich mit Ihnen vertraulich zu unterreden, und ihr Bedenken darüber zu vernehmen, wie den langſamen Proceſſen am K. Kammergerichte in *Cauſſis fiſcalibus*, die bewilligte K. Kontribution der ſäumigen und ungehorſamen Stände betreffend, daran dem Kayſer und dem Reiche, ja der ganzen Chriſtenheit ſehr viel gelegen ſey, und ein Groſſes, zum Nachtheil des Ungariſchen Kriegsweſen, abgehe, auch ſehr ſchwer von den ſäumigen Ständen eingebracht würde, endlich einmal möchte abgeholfen werden, mithin der Kayſer den groſſen Ausſtand deſto ſchleuniger erhalten könnte.

Weil nun die Kayſerlichen Kommiſſarien begehrt hätten, daß Sie ihren bereits mündlich

h) S. in dieſem XIX. Bande, S. 523.

J. Chr. 1595 ertheilten Bericht und Gutachten, samt den *Gravaminibus*, schriftlich abfassen sollten: so hätten Sie zu Befolgung ihrer obliegenden Schuldigkeit, und zu Fortsetzung dieses sehr nothwendigen und gemeinnützigen Werkes, nicht unterlassen wollen, den Sachen, ihrer Wichtigkeit nach, weiter nachzudenken, und ihre treuherzige Meinung schriftlich aufzusetzen. Sie wüßten sich auch gleich anfangs sehr wohl zu erinnern, was in vorigen Zeiten hierinn vorgegangen sey, und daß der Kayser, schon vormals, deshalb ihren Bericht und Gutachten gefordert hätte, welchen Sie dann auch jedesmal, mittelst Uebersendung ihrer verschiedenen Bedenken, abgestattet hätten. Dabey wäre es auch bisher geblieben, und wäre der Kayser mit ihrem damals gethanen Vorschlage und angehängter Entschuldigung ganz wohl zufrieden gewesen, daß nemlich die Schuld nicht an Ihnen oder dem Fiskalamte liege, sondern der Mangel einiger massen bey dem K. Kammergerichte sich finde, daß die bewilligten K. Hülfen bisher so langsam, und mit einem so merkwürdigen Abgange eingekommen wären, weil die Entscheidung der Moderations-Appellations-Sachen, vermöge der K. A., an die Kayserlichen Kommissarien, Churfürsten und deputirten Stände wären verwiesen worden.

Wenn man nun, in dieser Sache eigentlich auf den Grund sehe, so würde sich befinden, daß noch immer eben dieselben Ursachen und Hinderniße, welche damals im Wege gelegen, noch nicht aufgehoben worden: nemlich die zu lang und zu weit hinausgesetzte Termine am K. G. in R. Kontributionen, und dann die bisher von einer K. Versammlung und Deputationstage zum Andern, zum merklichen Nachtheil und Abgang

gang jener Kontributionen, jedesmal bis itzo J. Chr.
vertröſtete und verſchobene Expedition der noch 1595
unerörtert ſchwebenden Appellationsſachen, die
von der Moderatoren Dekreten an die Deputirten interponirt worden. Allein dieſen Hinderniſſen könnte, ihres Erachtens, durch die engere Einziehung und Abkürzung der überflüſſigen und unnöthigen Termine und Dilationen, wie auch durch die ſchleunige Entſcheidung der gedachten Moderations-Appellations-Sachen, die nunmehro vornemlich bey den Kayſerlichen Kommiſſarien, Churfürſten und deputirten Ständen ſtünden, leicht abgeholfen werden. Dabey könnten nun Sie Beide weiter nichts thun, weil bereits und vorlängſt in ſolchen Appellationsſachen *definitive* wäre beſchloſſen worden, und es nunmehro allein daran liege, daß ſolche Acten vom K. G. abgefordert, und bald möglichſt an den gehörigen Orten, vermöge der K. A., entſchieden, auch dadurch dieſem langwierigen Unweſen wiederum zur gewünſchten Richtigkeit und Ergänzung der Mängel und abgehenden Kontribution geholfen würde. Dieſes hielten Sie, unvorgreiflich, nochmals für das einzige, ſchleunigſte, richtigſte und erſprießlichſte Mittel, dadurch man dieſem Unweſen abhelfen könnte.

Hiernächſt aber wollten Sie den Kayſerlichen Kommiſſarien nicht verſchweigen, daß, obgleich ſowohl die vermöglichen erhöheten, als auch die beſchwerten moderirten Stände, obgedachter maſſen, von den Dekreten der Moderatoren, aus Zulaſſung der K. Geſetze, appellirt hätten, dennoch die Moderirten die Moderation, zu ihrem Vortheil, angenommen, in Meinung, dieſelbe hinfüro für beſtändig zu gebrauchen. Daß Sie aber, ihrem Begehren nach,

J. Chr. 1595 nicht *in perpetuum* geringert, und Ihnen ihr alter R. Anſchlag erlaſſen worden, davon hätte Sie allein, *tanquam a Gravamine*, appellirt, und bisher behaupten wollen, daß Sie auch nach Ablauf der in den Moderationsdekreten beſtimmten Zeit, *propter effectum ſuſpenſivum*, während hangender Appellation und rechtlicher Erörterung der Hauptſache, in der *Poſſeſſione vel quaſi* des moderirten Anſchlages, unangefochten gelaſſen werden müßten. Darüber wäre nun der neue Streit vorgefallen: ob die Appellanten, *pendente Appellatione*, und bis zum rechtlichen Austrage der Appellations-Hauptſache, (weil einmal das Dekret der Moderatoren, durch die eingewandte Appellation, angefochten worden, und der Appellant ſich mit demſelben durchaus nicht behelfen könne,) ſogleich von der Zeit der eingelegten Appellation an, oder aber erſt nach Verflieſſung der moderirten Zeit, wieder nach ihrem alten und vorigen R. Anſchlage, oder aber inzwiſchen dem moderirten Anſchlage gemäß, kontribuiren, und ihre Gebühr pro Rata erlegen ſollten.

Nun hätten zwar Sie, der Fiſkal und *Advocatus Fiſci*, bey dem K. Kammergerichte um die Erledigung dieſes Punkts, zu Erlangung eines allgemein gültigen *Praeiudicii*, deſſen Sie ſich hernach, zu ihrem Vortheil, auch in den übrigen Sachen hätten bedienen können, fleiſſigſt und gebührend angehalten; mit angehängter Erinnerung der vor Augen ſchwebenden allgemeinen und erſchrecklichen Gefahr des Erbfeindes halber, und des *ſummi Periculi in mora*, auch daß das Heil der chriſtlichen Expedition daran gelegen ſey. Allein ungeachtet alles Anmahnens hätte ſolches doch nichts geholfen, noch wäre etwas erfolgt, viel weniger

hätte

tte das Kammergericht ſich einer Erkenntniß J. Chr.
dieſen präjudicial- und der Hauptſache anhan- 1595
nden Punkten jemals unterziehen wollen.
Nithin wäre nicht undeutlich zu vermerken, daß die
rörterung und Entſcheidung der berührten
unkte und Schwierigkeit, *ratione connexitatis continentiae cauſſae*, als ein *Acceſſorium* des Prin-
palwerkes, den Kayſerlichen Kommiſſarien,
hurfürſten und deputirten Ständen ſtillſchwei-
nd ſey vorbehalten und an Sie gewieſen wor-
n. Dieſelben würden alſo nunmehro auf die Mit-
l zu denken wiſſen, durch welche es zu einer guten
ichtigkeit und Ergänzung der R. Hülfe, un-
rzüglicher Einbringung des anſehnlichen Aus-
andes und Erhaltung einer durchgängigen
leichheit unter den R. Ständen möchte ge-
acht werden können.

Indeſſen wäre doch dabey auch noch dieſes zu
wägen, daß, wenn auch gleich, durch die Ent-
heidung der Kayſerlichen Kommiſſarien und
r deputirten Stände, den beiden obgedachten
chwierigkeiten, ſowohl der Appellation, als
r in Terminſachen, ſollte abgeholfen werden,
nnoch der Kayſer, zur Erlangung der bereits
rfallenen Ziele und merklichen Rückſtände der
willigten R. Hülfe, nicht gänzlich würde ge-
ngen können; es wäre dann Sache, daß die Krei-
, nach Innhalt der R. A., auf die bereits dies-
al von neuem eingelaufenen Beſchwerden der
Stände, welche eine Moderation begehrten, zu
Einziehung der Ihnen auferlegten Erkundi-
ung, und hernach auch zu gebürender Modera-
ion angehalten würden. Denn die beſchwerten
Stände hätten ſich geradezu verlauten laſſen, daß
Sie nicht gedächten, das geringſte dem Reiche zu
ontribuiren, bevor nicht das Moderations-

J. Chr. 1595 werk, laut des errichteten R. A., vorgenommen und vollzogen würde, welches aber, wegen der nunmehro sich zerschlagenen Moderationshandlung, nicht füglich geschehen könnte, sondern bis zu einer andern Zeit und Gelegenheit eingestellt werden müßte. Solches hätten Sie also, blos zu einer guten Vorbereitung zur Ergänzung und Richtigmachung der R. Matrickul, den Kayserlichen Kommissarien, zu fernerm Nachdenken, treu-gehorsamst nicht verhalten wollen i).

Ausser diesem Bedenken, übergab der Kayserliche R. G. Fiskal den Kayserlichen Kommissarien noch eine Entschuldigung und Nebengutachten, wie ungefähr die ausstehenden R. Hülfen und R. G. Unterhaltung von den ungehorsamen Ständen möchten einzubringen, und auf welche Art der Proceß anzustellen seyn. In demselben führte Er nun an: es hätten die Kayserlichen Kommissarien, auf Befehl
12.(22) Jul. des Kayſers, Ihm und dem *Advocato fiſci*, angezeigt, daß, durch das langsame Verfahren, Submittiren, und die dadurch verzögerte Eröfnung des Urtheils, ingleichen auch, durch die Zulassung einer längern Zeit, oder Vergünstigung der Prorogationen, ein beträchtlicher Abbruch an den bewilligten R. Anlagen entstehe, folglich solche Säumniß dem Kayſer und dem H. R. zu merklichem Nachtheil gereiche. Sie, die Kayserlichen Kommissarien, hätten daher Befehl, Ihnen, dem Fiskal und *Advocato Fiſci*, solches anzuzeigen, und hernach mit Ihnen darüber zu

i) Des K. K. G. Fiskals Bedenken an die Kayserlichen Kommissarien wegen Beförderung der Processe in *Cauſſis fiſcalibus*, in *Cod. MS. Actor. publ. Senckenberg.*, *Fol.* 29. *b.* – 32. *b.*

vertraulich zu handeln, und einen Schluß zu J. Chr.
faſſen, auf was für eine Art der Proceß mehr 1595
eingezogen, die Prorogationen vermieden,
und, wenn Submiſſionen vorhanden, deſto zei-
tiger die Beſcheide und Urtheile erfolgen könn-
ten, damit die K. Hülfen gänzlich, oder ſoviel
möglich, eingebracht, und hiedurch der nöthige
Widerſtand und Abbruch dem Erbfeinde des
chriſtlichen Namens geſchehen, auch die Unga-
riſchen Gränzen, als Vormauren des Vater-
landes T. N., erhalten werden möchten.

Dieſem höchſten Befehl zufolge, wollte Er,
der Fiſkal, gleich anfangs, zu ihrer Entſchuldi-
gung, wegen des bemerkten Abbruches und lang-
ſamen Verfahrens, anführen, daß, ſolange Sie
in ihren Dienſten, und beſonders Er, der Fiſkal,
nunmehro in die 21. Jahre, geſtanden, Er in al-
len und jeden fiſkaliſchen Audienzen, ſoviele Zeit
und Stunden Ihm von dem K. G. Kollegium
wären vergönnt worden, keine Viertelſtunde,
ohne ernſtliches und fleiſſiges Anrufen, hätte vor-
über gehen laſſen, auch niemals, in einer oder
der andern bewilligten Anlage, wie auch in der K.
G. Unterhaltung, eine Prorogation bewilli-
get: auſſer, wenn hebliche Urſachen vorhanden
geweſen, und die Bezahlung in den Legſtädten
geſchehen, oder die Prokuratoren, durch Schrei-
ben oder Urkund, den Gehorſam und die Er-
legung dargethan, oder ſich dazu erboten hätten.
Viel weniger aber wäre der Proceß gänzlich einge-
ſtellt worden; es wäre dann, daß Ihm, dem
Fiſkal, D. Vöſt, ein Stillſtand, oder die
Einſtellung des Proceſſes auf eine gewiſſe Zeit,
von dem Kayſer wäre anbefohlen worden, wie
ſolches in Anſehung vieler K. Stände geſchehen,
und mit Kayſerlichen Befehlen zu beweiſen ſey,
wel-

J. Chr. welches Er alſo zu einem wahren Berichte und
1595 Entſchuldigung für alle Gerichtsperſonen wolle angezeigt haben. Auf was für eine Art und Weiſe aber die Ergänzung des Abganges, und die Rückſtände der K. Retardaten, wie auch die letzthin, im J. 1594., bewilligte eilende und beharrliche Türkenhülfe †), auch die geſetzte Anlage des K. K. G. Unterhaltung, von den ungehorſamen Ständen ungefähr einzubringen ſeyn möchte, würden die Kayſerlichen Kommiſſarien, aus dem beygelegten beſondern Berichte *), erſehen können.

Was aber den Proceß und die gerichtliche Termine, die in den K. Hülfen und andern Anlagen, beſonders in der Unterhaltung des Kayſerlichen K. G. gehalten würden, belange, ſo ſey notoriſch und zeige der tägliche Augenſchein, daß in Unterhaltungsſachen des K. G., auf ſein und ſeiner Vorfahren Anrufen, erſtlich vier Monate pro *Termino finali*, und nach Ablauf derſelben abermals vier Monate pro *Termino*, und dann nochmals zum dritten wiederum vier Monate pro *Termino eventualis Declarationis*, angeſetzt würden, daß alſo Er der Fiſkal und ſeine Vorfahren, vor Jahr und Tag, Exekutorialen nicht bitten und erlangen könnten. Obgleich es nun bisher von dem Kollegium des K. G. ſolcher geſtalt wäre gehalten worden, ja auch in etlichen K. Hülfen, da man, wie auch in der Unterhaltungsſache, nur Monitorien erkannt und erlaſſen hätte, mithin ein jeder Prokurator zwölf ganze Monate Zeit gehabt, ehe die *Executoriales* gebes

†) S. im XVIII. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 279 f.

*) Iſt das gleich folgende Nebengutachten des Kayſerlichen Fiſkals.

gebeten und erkannt worden; ſo hielte doch Er, J. Chr.
der Kayſerliche Fiſkal, für rathſam und nütz- 1595
lich, daß die Kayſerlichen Kommiſſarien, und alle viſitirende Stände, oder ihre bevollmächtigte Geſandten, mit gutem Fug, und der K. G. O. und den K. A. unverletzt, die beiden erſten Termine, nemlich den *Terminum finalem*, und den *Terminum* nochmals, abkürzen, und Ihm dabey auferlegen könnten, hinfüro, in der K. G. Unterhaltung gegen die ſäumigen Stände, ſogleich bey dem erſten Anrufen, zu bitten, dem Gegentheil eine Zeit von vier Monaten pro *Termino eventualis Declarationis* zu beſtimmen, damit Er hernach, nach Ablauf des *Termini eventualis*, um die *Executoriales* anhalten könnte; und daß der Kammerrichter und die Beyſitzer, dergleichen Beſcheid ergehen zu laſſen, ſchuldig ſeyn ſollten. Dadurch würden bey dieſen gefreyeten Anlagen acht Monate abgekürzt, und deſto förderlicher die ſchuldige Erlegung durch die Stände erfolgen.

Ein Gleiches könnte dann auch wegen anderer Anlagen verordnet werden; nemlich in Anſehung des im J. 1548. und 1551. bewilligten Vorrathes und Ergänzung deſſelben †); ingleichen des Baugeldes vom J. 1548. *); ferner des doppelten Römerzuges oder der Türkenhülfe vom J. 1557. †); endlich des Baugeldes und der Legationskoſten vom J. 1559. *), welche zu Augſpurg und zu Regenſpurg wären bewilliget wor-

†) S. M. T. R. Geſchichte, im I. Bande, S. 365-368. und S. 639 f.
*) S. Eben dieſelbe, im I. Bande, S. 368 ſq.
†) S. Eben dieſelbe, im III. Bande, S. 172 ff.
*) S. Eben dieſelbe, im IV. Bande, S. 52 f. und S. 121/123.

J. Chr. worden, als wegen welcher Hülfen gleichfalls
1595 wie in der Unterhaltungsſache, nur *Monitoria*, und keine *Citationes* ergangen wären. Soviel die gegen die Türkenhülfe des Baugeldes im J. 1570. †), und die Wartgelder vom J. 1564. *) und 1566. †), wie auch die Gothaiſche Achts-Exekution *), in welchen allein Citationen ergangen wären, betreffe, darinn ſey bisher von Ihm und ſeinen Vorfahren dergeſtalt verfahren worden, daß man bey Reproducirung der Ladung, beſonders der im J. 1566. zu Augſpurg bewilligten eilenden Türkenhülfe, gehandelt, und ſogleich, bey dem erſten Anrufen wider die Prokuratoren und ihre Herrſchaften, vier Monate pro *Termino* nochmals anzuſetzen, gebeten hätte, worauf auch die Deklaration, jedoch cum *Termino ſuſpenſivo ad ſex menſes*, erfolgt wäre. Weil aber dieſer *Terminus ſuſpenſivus*, oder die dem Gegentheil gegebene Zeit von ſechs Monaten, eine langſamere Bezahlung mit verurſachet hätte; ſo wolle Er es dem Gutdünken der Kayſerlichen Kommiſſarien heimſtellen: ob Sie hinfüro ſolchen *Terminum ſuſpenſivum* ganz und auf ſechs Monate wollten bleiben laſſen, oder aber davon zwey bis drey Monate abkürzen, oder ſonſt dem Kammerrichter und den Beyſitzern auferlegen, die *Declarationem pure* et *ſine Termino ſuſpenſivo* künftig zu erkennen. Ferner die bewilligte Hülfe, nemlich die noch nicht fällig gewordene 60. Monate der letzthin zu Regenſpurg bewil-

†) S. N. T. R. Geſchichte, im VIII. Bande, S. 202 f.
*) S. Eben dieſelbe, im VI. Bande, S. 51 ff.
†) S. Eben dieſelbe, im VI. Bande, S. 253 ff.
*) S. Eben dieſelbe, im VIII. Bande, S. 206 f. und in den, in den Noten †) — ††), auf der S. 206., nachgewieſenen Stellen,

bewilligten Türkenhülfe belangend, wären bisher, J. Chr.
in andern vormaligen R. Hülfen, jederzeit ſo- 1595
gleich im erſten Verfahren, in *Audientia*, vier Monate pro *Termino finali*, und nach Ausgang ſolcher Zeit, abermals vier Monate pro *Termino*, und endlich zum drittenmal *Declaratio poenae privationis*, oder der Achtserklärung, von Ihm gebeten, und vom Gerichte erkannt worden. Ob es nun die Kayſerlichen Kommiſſarien dabey wollten bewenden laſſen, oder ſo, wie bey der eilenden Türkenhülfe den *Terminum finalem* abſchaffen, und daß Er gleich anfangs um die Anſetzung des *Termini* nochmals bitten ſolle, ſtünde in ihrem Willen und Gutachten.

Weiter den Geleitsbruch, die Kaduciät- und andere privilegirte gemeine fiſkaliſche Sachen betreffend, wäre bisher dem Kayſerlichen Fiſkus ein nicht geringer Nachtheil, mit Verlängerung dieſer höchſt ſträflichen Geleitsbruchs-Sachen und Erörterung derſelben, aus folgenden Urſachen erfolgt. Wenn nemlich Er, der Kayſerliche Fiſkal, in *primo Termino Reproductionis Proceſſuum*, vermöge der K. G. O. und der Viſitations-Abſchiede, ſeinen *Libellum Articulorum* übergebe; ſo ſollte der gegenſeitige Prokurator, wenn Er, entweder durch ordentliche Zulaſſung, oder durch einen Beſcheid des K. G. bisweilen vier, oder etwa ſechs, ja wohl nach Beſchaffenheit, und nach der Entlegenheit, acht Monate, zur Gegenhandlung erhalten hätte, und ſie Ihm wären zugeſtanden worden, nach aller Billigkeit und vermöge der K. O. ſchuldig ſeyn, gleichfalls eben ſo, als der Kayſerliche Fiſkal, *in Novis* ſeine *Defenſionales* und *Nominationem Commiſſariorum* einzubringen, wie Er welche vorzubringen ſchuldig ſey. Aber dem ganz zuwider,

und

J. Chr. 1595 und damit dieſe ſehr ſträfliche Handlung, deren wegen der Proceß ausgebracht worden, viele Jahre verzögert werde, beſonders aus den Urſachen, daß der Gegentheil erſt *in Praefixis*, (welche Ordnung bisher die Prokuratoren, insgemein und inſonderheit in zwey Jahren, und vielleicht in mehrerer Zeit nicht erreicht,) ſeine Gegenhandlung einbringe; da hingegen Er, der Fiſkal, in *Novis*, ſub *poena Concluſionis*, item *Confeſſatorum*, in der angenommenen oder präfigirten Zeit, ſich in der Ordnung der *Novarum* halten müſſe, wodurch alſo eine ſehr groſſe Ungleichheit gehalten würde, und Er zu langſamer Einnehmung der verwürkten Strafe der Rechten nicht kommen könnte. Er hielte daher für ein nothwendiges und nützliches Werk, auch daß es verantwortlich und der K. O. und gemeinen Abſchieden gemäß und billig ſey, daß dem Gegentheil, oder Deſſen Prokuratoren, *per Sententiam*, ein gewiſſer präjudicial-Termin, um auf ſeine vorgebrachte Klage und alle Handlungen in *Novis* zu verfahren und ſub *Commination ſolita* zu handeln, mit ausdrücklichen Worten, könnte und möchte auferlegt, und dadurch ein ſolches nützliches Werk, zur Beförderung der Sachen, angeordnet werden. Alles zu dem Ende, damit das Anſehen von J. K. M. und die Hochachtung des K. G. Kollegiums, welche durch dieſe Geleitsbruchsſachen, in Anſehung der Exekution der Proceſſe, gar ſehr geſchmälert würden, erhalten, und eine Gleichheit zwiſchen Ihm und den Prokuratoren beobachtet werden möchte *).

Dieſe

*) Undterthönige Bericht Entſchuldigung Nebengutachten, wie ungeferlichen die ausſtendige Reichshülffen unndt Cammergerichts Underhaltung von der

Dieſe von dem Kayſerlichen Fiſkal und dem *Advocato Fiſci* übergebene Bedenken, wie auch der von dem Kammerrichter und den Beyſitzern gethane Vorſchlag, wegen Beförderung des *Ordinis praefixarum*, welcher ſich aber weder in unſern K. Deputationsackten, noch in dem Senkenbergiſchen *Codice MSto* findet, kam nun bey der K. Deputation mit in Berathſchlagung, als an welche ohnedem die Viſitatoren die Materie von dem *Ordine praefixarum* verwieſen hatten †). Allein von dieſer Berathſchlagung enthalten unſere Deputationsackten blos ein Paar Bruchſtücke, von denen ich meinen Leſern Nachricht geben kann. Das erſte iſt eine Relation des Churfürſten-Rathes de *Cauſſis* et *Proceſſibus fiſcalibus*, item de *Ordine praefixarum*, und folgenden Innhaltes. Nachdem das, von dem Kayſerlichen Fiſkal, bey der Viſitationshandlung hiebevor eingekommene Gutachten und Bedenken, wie die rückſtändige K. Hülfen und K. G. Unterhaltung, von den ſäumigen und ungehorſamen Ständen, einzubringen, und der Proceß in *Cauſſis fiſcalibus* zu befördern ſeyn möchte, von den Kayſerlichen Kommiſſarien und Viſitatoren zur Berathſchlagung der K. Deputation wäre ausgeſetzt und verſchoben worden; ſo hätte man nicht unterlaſſen, ſolchen Punkt, der Nothdurft nach, zu erwägen. Was dann

J. Chr. 1595

der ungehorſamen Ständen einzubringen, auch welcher geſtalt der Proceß deswegen anzuſtellen, de Praeſentato 26. (16.) Julii Anno 95., in *Cod. MS. Actor. publ. Senckenberg.*, *Fol.* 129. *a.* – 132. *a.*

†) S. weiter oben in dieſem XIX. Bande der N. T. K. Geſchichte, S. 320 f.

J. Chr. 1595 dann anfangs angeführt werde, daß die vornehmste Hinderniß, warum die R. Hülfen so langsam eingebracht würden, größtentheils daran liege, daß die Moderationssachen bisher unerörtert gelassen worden, man aber in dem Churfürsten-Rathe sich zu erinnern gewußt hätte, aus was für vorgefallenen Verhinderungen die Moderationshandlung ihren Fortgang nicht erreicht hätte; so habe man sich darüber nicht entschliessen können, sondern es bey der verschobenen künftigen Handlung beruhen lassen müssen. Gleichwohl aber würde der Kayserliche Fiskal inzwischen dasjenige, was Ihm von den Ständen zu erlegen angeboten würde, *sine praeiudicio*, und ohne Nachgebung, was ferner zu erlegen seyn möchte, annehmen können, und sich darnach gebührend zu verhalten wissen. Und obgleich auch zu wünschen wäre, daß zuträgliche und leidliche Mittel vorhanden seyn möchten, dadurch die fiskalischen Processe könnten befördert werden; so wäre man doch mit dem, von dem Fürsten-Rathe, bereits eröfnetem Bedenken darinn einig, daß man es, noch zur Zeit, wegen der Termine und fiskalischen Processe, bey der alten Ordnung, und dem, von den gemeinen R. Ständen, wohlbedächtlich errichtetem und bisher beobachtetem Stylo lassen solle.

Ausserdem hätte sich auch der Churfürsten Rath erinnert, daß bey der Visitation, von den Kammerrichter, den Beysitzern und Prokuratoren, etliche besondere Bedenken eingekommen wären, wie der *Ordo praefixarum* zu befördern seyn möchte, welches man gleichfalls zur Berathschlagung der gemeinen R. Deputation verschoben hätte. Man habe sich also auch darüber berathschlaget, und anfangs soviel befunden, daß

der

der Kammerrichter und die Beyſitzer den Sa- J. Chr.
chen diesfalls ganz reiflich und wohl nachgedacht 1595
hätten, und daher ihr angewandter Fleiß gar ſehr zu rühmen ſey. Weil aber das von Ihnen vorgeſchlagene Mittel, mit Haltung und Zuſchickung der ſchriftlichen Receſſe, für diesmal ſchwerlich *in Praxin* zu bringen ſeyn möchte; ſo wäre die Sache dahin erwogen worden, daß derſelben etwas weiter nachzudenken, und ſie vorerſt auszuſetzen ſey. Nichts deſto weniger aber, damit ſolcher *Ordo praefixarum* in etwas mehr befördert würde, hätte man für nöthig erachtet, daß in allen und jeden Audienzen die letzte Stunde, wenn die Umfragen allerdings herumgegangen und zu Ende gelanget, alsdann ein Jeder hinfüro, in dem präfigirten und angenommenen *Termino* ſeine Handlung, in der Umfrage *in Novis*, ohne Unterſchied, ob ſie *ad Novas* oder *praefixas* gehöre, vorzubringen ſchuldig ſeyn ſolle. Was hiernächſt das, von dem D. Johann Godelmann, übergebene Bedenken *) insbeſondere belange, weil man befunden, daß die darinn angeführten Punkte gröſtentheils, bey Berathſchlagung der *Dubiorum Cameralium*, ihre Entſcheidung bereits erlangt hätten, ſo lieſſe man es dabey gänzlich bewenden. Nur wäre, in Anſehung der geklagten Beſtrafung der Prokuratoren, die faſt täglich, in öffentlicher Audienz, gegen Sie vorgenommen werden ſolle, bedacht und dafür gehalten worden, daß, weil ſolche öffentliche Beſtrafung nicht allein den Prokuratoren, an ihrem Stande, verkleinerlich ſey, ſondern auch ſolches der Reputation des Tribunals nicht gemäß erachtet würde, das Kollegium des K. G. zu erinnern

*) S. weiter oben in dieſem XIX. Bande, S. 334-346.

J. Chr. 1595 innern seyn möchte, die Prokuratoren hinfür solcher Bestrafung halber, durch ein Dekret, besonders zu verständigen. Wofern auch bey Einem oder dem Andern eine Geldstrafe nicht fruchten wollte; so sollte alsdann gegen Denselben mit ernstlicher Strafe, auch würklicher Vollziehung derselben, nach Gelegenheit verfahren werden [1]).

Das andere, in unsern K. Deputationsackten befindliche, Bruchstück ist ein *Conclusum* des Fürsten-Rathes *de Cauſſis* et *Proceſſibus fiſcalibus*, item *de Ordine praefixarum*. In demselben heißt es: es hätte der Fürsten-Rath aus der Ihm zugestellten Relation des Churfürsten-Rathes mit mehrerm vernommen, worüber sich Dieser auf die, theils von dem Kayserlichen Fiskal wegen der fiskalischen Sachen und Processe, theils von den Assessoren und Prokuratoren de *Ordine praefixarum*, eingelaufene Gutachten und Bedenken entschlossen hätte. Weil aber solche Relation dem Schlusse des Fürsten-Rathes einiger massen ungleich sey; so hätte Dieser die Sache in fernere Berathschlagung gezogen. Was nun anfänglich die Anzeige des Kayserlichen Fiskals von den Moderationssachen, wie auch von Beförderung der fiskalischen Processe belange, solches hielten die Räthe und Gesandten der deputirten Fürsten und Stände für verglichen; deswegen Sie es dabey, nebst Genehmigung des, von den Churfürstlichen Räthen, in dem §. Gleichwohl würde ꝛc., mehr bedachten Anhanges, bleiben liessen. Ingleichen, was den Vorschlag der Beysitzer, zu Beförderung

1) Des Churfürsten-Rhats *Relatio* de *Cauſis* et *Proceſſibus Fiſcalibus*; item: *de Ordine praefixarum*, in *Actis MSS. A. W., Vol. II. Fuſcic. IV. n. 16.*

rung des *Ordinis praefixarum*, betreffe, lieſſe man J. Chr.
es ebenfalls, im Fürſten-Rathe, bey der Mei- 1595
nung der Churfürſtlichen Räthe bewenden, weil dieſelbe dem referirten Entſchluſſe der Fürſtlichen Räthe im Grunde gleichförmig ſey.

Hingegen, ſoviel das, von den Prokuratoren, vorgeſchlagene Mittel belange, daß nemlich verordnet werden ſolle, in allen Audienzen eine, nemlich die letzte, Stunde zu der Umfrage der *praefixarum* zu gebrauchen, und alsdann in dem präfigirten und angenommenen *Termino*, in der Umfrage *in Novis*, ohne Unterſchied, zu handeln, hätte man im Fürſten-Rathe, aus den hiebevor angezeigten Urſachen, und dann auch noch auſſerdem deswegen für nicht thunlich ermeſſen mögen, weil man, bey Vermengung der Umfrage *in Novis* et *praefixis*, zuletzt allerhand Unordnungen und Ungelegenheiten in den Sachen beſorgen müßte; wie dann auch deshalb, als ſchon ehmals die Prokuratoren, bey etlichen Viſitationen, darum gleichfalls angeſucht hätten, ſolches zu verordnen, von den Kayſerlichen Kommiſſarien und Viſitatoren jederzeit, als unrathſam, wäre abgeſchlagen worden. Deswegen hätten die Räthe und Geſandten der deputirten Fürſten und Stände nicht unterlaſſen können, in Anſehung dieſes Punkts, bey ihrer vorigen Meinung, und dabey bedachten andern Mitteln zu beharren, worüber Sie die Meinung und das Gutachten der Churfürſtlichen Räthe erwarten wollten. Endlich des D. Johann Godelmanns übergebenes Bedenken belangend, hielte man dasjenige, was darinn der Gemeinen Beſcheide halber angeführt worden, da es bey den *Dubiis Cameralium* bereits erlediget ſey, für verglichen, dabey es dann billig bleibe. Ferner ver-

J. Chr. 1595 gliche ſich der Fürſten-Rath mit dem angehäng-
ten Bedenken der Churfürſtlichen Räthe we-
gen der Prokuratoren Beſtrafung. Weil man
ſich aber dabey erinnert hätte, daß bey der Viſi-
tation vorgekommen ſey, daß gegen die Prokur-
ratoren, mit den Beſtrafungen, faſt zu viel
verfahren würde; ſo hätte man bedacht, daß es
rathſam ſeyn möchte, die Aſſeſſoren deswegen,
durch ein Dekret, oder andere dergleichen Mit-
tel, zu mehrerer Beſcheidenheit anzumahnen;
und wolle alſo der Fürſten-Rath über dieſen ſei-
nen Entſchluß, des Exkuſirens und Abſentir-
rens der Prokuratoren halber, das Gutachten
des Churfürſten-Rathes ebenfalls erwarten [m].

Der zweite Hauptpunkt, welcher auf dem
R. Deputationstage abgehandelt werden ſollte,
betraf die Abſchaffung der im R. Münzweſen
eingeriſſenen Unordnungen und die beſſere Exe-
kution des Münzedictes [n]. In Anſehung die-
ſes Punkts enthält die Inſtruktion des Kaiſers
für ſeine Kommiſſarien folgendes: „das Münz-
„weſen hätte auf dem letztern R. Tage zu Re-
„genſpurg auch nicht völlig in Richtigkeit ge-
„bracht werden können, ſondern es wäre von Ihm,
„den Churfürſten, Fürſten und Ständen dahin
„geſtellt worden, daß dieſer Artickel zur gänz-
„lichen Erledigung auf den künftigen Speyeri-
„ſchen R. Deputationstag zu verſchieben
„ſey †). Daſelbſt ſollten alsdann die inzwiſchen
„hierzu

m) Fernere Erklerung des Fürſten-Raths in puncti 1) Dubiorum; — — 4) *Cauſarum et Proceſſuum Fiſcalium;* 5) *Ordinis praefixarum* etc. etc., in *Actis MSS. A. W., Vol. II. Faſcic. IV. n.* 17.

n) S. weiter oben in dieſem XIX. Bande, S. 235.

†) S. die T. T. R. Geſchichte, im XVIII. Bande, S. 432-439.

„hiezu, durch die Kreiſe und Stände, zuſammen- J. Chr.
„getragenen und noch bevorſtehenden rathſamen Be- 1595
„denken, und was die Nothdurft und Wich-
„tigkeit dieſer Sache noch weiter dabey erfordere,
„in fleiſſige Berathſchlagung genommen, dazu
„von den Kreiſen erfahrne, qualificirte und Münz-
„verſtändige Perſonen gezogen, und alsdann von
„den deputirten Churfürſten, Fürſten und
„Ständen dasjenige gehandelt, berathſchlaget
„und geſchloſſen werden, was zu Handhabung
„der vorigen, ſo ſtattlich erwogenen, Münzord-
„nung, und darauf erfolgten Verbeſſerung, die
„Nothwendigkeit dieſes Werkes erfordern
„möchte. Dieſem zufolge ſollten daher ſeine Kom-
„miſſarien und Geſandten die vorgedachten, durch
„die Kreiſe und Stände zuſammen getragenen
„und noch bevorſtehenden rathſamen Bedenken,
„mit den deputirten Ständen, und mit den,
„von den Kreiſen zugezogenen, erfahrnen, quali-
„ficirten und Münzverſtändigen Perſonen, in
„fleiſſige und reife Berathſchlagung ziehen, und
„nach Befinden dasjenige handeln, rathen, be-
„ſchlieſſen und verordnen helfen, was zu Hand-
„habung der vorigen, ſo ſtattlich erwogenen,
„Münzordnungen, und Derſelben darauf erfolg-
„ten Verbeſſerungen, vermöge der, im J. 1566.
„zu Augſpurg *), im J. 1570. zu Speyer †),
„im J. 1571. zu Frankfurt *), im J. 1576. zu
„Regenſpurg †), und im J. 1582. zu Aug-
„ſpurg *) publicirten Reichsverabſchiedungen

*) S. die N. T. R. Geſchichte, im VI. Bande, S. 331–339.
†) S. Eben dieſelbe, im VIII. Bande, S. 289–301.
*) S. Eben daſelbſt, S. 587–597.
†) S. Eben dieſelbe, im X. Bande, S. 146–153.
*) S. Eben dieſelbe, im XII. Bande, S. 208–210.

J. Chr. 1595 „die Wichtigkeit und Nothwendigkeit dieſes „höchſt nützlichen und heilſamen Werkes er„fordern würde o).„

Auſſerdem ergiebt ſich, daß, währendem R. Deputationstage, die auf demſelben befindlichen Geſandten des Erzhauſes Oeſterreich bey dem Kayſer angefragt haben, wie Sie ſich, in Anſehung des Münzedicktes, von wegen des Erzhauſes Oeſterreich, zu verhalten hätten? 21 Aug. ſt. n. Auf dieſe Anfrage erließ der Kayſer, aus Prag, ein Reſkript an Sie, des Innhaltes, daß Er ſich noch wohl zu entſinnen wiſſe, was für Schwierigkeiten und Beſchwerden Er vormals, wider die Vollziehung des gemeldeten Münzedicktes, wegen ſeines Erzhauſes und deſſen Länder, ſo derzeit vorgebracht hätte. Weil es nun mit denſelben noch die vorige Beſchaffenheit hätte; ſo ſollten ſeine Oeſterreichiſche Geſandte es dabey beruhen laſſen, und ſich diesfalls dergeſtalt betragen, wie die vorigen Oeſterreichiſchen Geſandten gethan hätten, und in den Acten, nach ihrer Anzeige, zu finden ſey p). Uebrigens hatte der Kayſer, bereits im J. 1588., und hernach noch einmal, den Münzmeiſter von Cöln, Johann Voyt oder Vogt, des Münzweſens und anderer Sachen halber, zu Sich nach Prag kommen laſſen, und daſelbſt eine geraume Zeit bey Sich behalten, welchem Er nunmehro, bey ſeiner Entlaſſung, nicht nur 200. Gulden zu Reiſekoſten an ſeine Hof-

o) Kayſerliche Inſtrucktion für ſeine Kommiſſarien ꝛc. in *Cod. MS. Actor. publ. Senckenberg.*, *Fol.* 11. *a.* et *b.*

p) K. Rudolfs des *II.* Schreiben an ſeine Oeſterreichiſche Geſandten auf dem K. Deputationstage zu Speyer, de Dato Prag, den 11. Aug. 1595., in *Cod. MS. Actor. publ. Senckenberg.*, *Fol.* 99. *b.* et 100. *a.* n. 26.

Hofkammer anwies, ſondern Ihm auch ein Zeugniß ſeiner nothwendigen Abweſenheit in Kayſerlichen Geſchäften ertheilte, um ſich deſſen, wegen einer Ihm, propter *Contumaciam*, zuerkannten Geldſtrafe von etlich hundert Gulden, in einer gewiſſen Rechtsſache wider einen Frankfurtiſchen Bürger, weshalb Er aber an das K. Kammergericht zu Speyer appellirt hatte, bedienen zu können 9). J. Chr. 1595. 27 Auguſt. n.

Von den Berathſchlagungen über die Materie des Münzweſens auf unſerm Deputationstage fehlen mir wiederum die vollſtändigen und zuſammenhangenden Acten, und das, was ich davon vorgefunden, beſtehet nur aus einigen unter einander geworfenen Bruchſtücken, welche, nach meinem Erachten, in folgende Ordnung zu bringen waren. Erſtlich findet ſich eine Reſolution des Churfürſten-Raths über den *Modum tractandi*, den Punkt des Münzweſens betreffend. In demſelben heißt es: es wäre, auf dem letzthin, im J. 1594., zu Regenſpurg gehaltenem K. Tage, unter andern auch verabſchiedet worden, daß, auf dem itzigen K. Deputationstage, auch das Münzweſen weiter vorgenommen, und von den abgeordneten Räthen und Geſandten der deputirten Churfürſten, Fürſten und Stände, mit allem Fleiſſe dahin getrachtet werden ſollte, wie dem unordentlichen Münzen, welches, dem im Reiche publicirten und ſo oft verbeſſertem Münzedicke, auch darauf mehrmals erfolgten K. Konſtitutionen und Ordnung zuwider, eine Zeither, mit Ausführung der gerechten und guten Sorten, hingegen mit Einſchleichung der Böſen, auch Steigerung der

9) Idem *Codex MS. Actor. publ. Senckenberg.*, *Fol.* 104. *b.* – 105. *b.* n. 38. et 39.

J. Chr. 1595 guten Münzen, vielfältig vorgenommen worden, abgewehrt und gesteuert werden möchte. Dem zufolge hätten die Churfürstlichen Räthe nicht unterlassen, solchen Punkt in Berathschlagung zu ziehen. Obgleich nun die Churfürstlichen Räthe die Verfassung des heilsamen Münzedickts, der R. Konstitutionen und Ordnungen dergestalt stattlich und wohlbedacht befinden, daß Sie an denselben durchaus nichts zu verbessern wissen, sondern dafür halten, daß der Mangel allein an einer gleichmässigen Exekution und Handhabung desselben hafte; und also für nöthig erachteten, auf Mittel und Wege zu denken, wie man zur gebürenden Handhabung solcher heilsamen Verfassung derselben endlich einmal gelangen, und der daraus entstehenden grossen Beschwernissen überhoben werden möchte: so könnten doch die gedachten Churfürstlichen Räthe, aus folgenden Ursachen, nicht einsehen, wie diesem Werke itzo abgeholfen werden könne.

Denn ausserdem, daß von den Kreisen die erfahrnen, qualificirten und Münzverständigen Personen, welche, vermöge des letztern R. A., zu dieser Münzhandlung und Berathschlagung zuförderst mit zugezogen werden sollten, noch zur Zeit hieher, nemlich nach Speyer, nicht abgeschickt worden, noch auch die Berichte der Kreise insgesamt eingelaufen wären: so verspürte man auch, daß solches Unwesen, der Münze halber, vornemlich daher entsprungen sey, daß der Niederländisch-Burgundische Kreis sich mit dem erwähnten Münzedickte und R. Konstitutionen nicht vergleichen wolle. Deswegen und weil der Churfürsten-Rath, aus dem Augspurgischen R. A. vom J. 1582., sich erinnert hätte, daß der Kayser in demselben sich allergnädigst erbo-

erboten hätte, mit der Königlichen Würde zu Spanien dahin zu handeln, daß der Niederländiſch-Burgundiſche Kreis ſich dem publicirten Münzedickte gemäß verhalten ſolle †); ſo wäre die Sache dahin erwogen und bedacht worden, den Kayſer nochmals durch ein Schreiben, allerunterthänigſt zu erſuchen und zu bitten, den König von Spanien dahin zu bewegen, daß der gedachte Niederburgundiſche Kreis zu Feſthaltung der publicirten heilſamen Münzordnung und R. Konſtitutionen angewieſen würde. Hiebey hätte man nun weiter für rathſam ermeſſen, dem Kayſer den Vorſchlag zu thun, und Ihn zu erinnern, daß Er Denjenigen, welche Er zur Pacifikationshandlung in den Niederlanden, vermöge des Regenſpurgiſchen R. Abſchiedes *), verordnen würde, anbefehlen möchte, auch dieſe Sache bey dem einen und dem andern Theil anzubringen und zu ſuchen. Nichts deſto weniger aber ſollte in den Kreiſen die nöthige Verordnung geſchehen, daß über den R. Konſtitutionen, ſoviel das Aus- und Einführen der guten und böſen Münzen und anderes betrift, feſt gehalten, und der ſehr beſchwerlichen und unleidlichen Steigerung der Münzen, auf die möglichſte Art, vorgebeugt werden möchte r). 1595

Das zweite in unſern Deputations-Acten befindliche Stück iſt eine Reſolution des Fürſten-Raths über den Punkt des Münzweſens, und fol-

†) S. im XII. Bande der A. T. R. Geſchichte, S. 209 f.

*) S. Eben dieſelbe, im XVIII. Bande, S. 395 f.

r) *Reſolutio* des löblichen Churfürſten-Rhats über den *Modum tractandi* den Puncten des Münzweſens betreffendt, 1595., in *Actis MSS. A. W., Vol. II. Faſcic. III. n. 2.*

J. Chr. folgenden Innhaltes. Obgleich die Räthe u
1595 Gesandten der deputirten Fürsten und Stände
nichts lieber gesehen hätten, als daß dem stets z
nehmenden Unheil welches aus der Uebertretung
des R. Münzedicktes herrühre, itzo aus der
Grunde möchte abgeholfen werden können; s
hätte man doch verspürt, wie schwer es sowo
bey den Churfürstlichen, als auch andern abg
sandten Räthen fallen wolle. Man wäre demnach
dem Churfürstlichen, vor zwey Tagen schriftlich
mitgetheiltem Bedenken, mit folgendem Anhan
ge, durch die mehrere Stimmen, beygefallen.
Erstlich damit es bey dem Kayser, den gesamm
Ständen und Unterthanen des H. R. nicht das
Ansehen gewinne, als wenn die deputirten Chur
fürsten, Fürsten und Stände, in einem s
wichtigen anbefohlnen Werke, dadurch das
Reich allmählich gleichsam ausgemergelt, und
durch eigennützige Leute, Finanzer und Be
trüger dem äussersten Verderben sich nahe, der
angedroheten Gefahr, nicht mit rechtschaffenem
Eifer, entgegen gearbeitet hätten; habe man
für nöthig gehalten, folgende Punkte, die ehe
nedem im Reiche T. N. bereits publicirt und
verordnet worden, in dem künftigen Abschiede
kürzlich zu wiederholen, und sie demselben einzu
verleiben.

1) Daß überhaupt ein jeder Stand des H.
R. dahin bewogen würde, und nach Vermögen be
mühet seyn sollte, wie die wohlbedachte Exekuti
onsordnung in dem Münzpunkte endlich ein
mal vollzogen, und die eingerissenen Mängel der
eigennützigen Anmassungen sowohl derjenigen
welche mit Münzfreyheit begabt sind, als auch der
Privatpersonen, theils gutwillig, theils durch
verordnete Strafe, mit deren ernstlicher Handha
bung

bung, abgeändert wurden. 2) Daß man die Ueberträter des heilſamen Münzedicktes ihrer Freyheit privirte und das gefundene böſe Geld konfiſcirte. 3) Daß die dabey gebrauchten Münzmeiſter und Geſellen ohne Rückſicht verbrannt, und 4) die böſen Dreykreutzerſtücke, halbe Batzen, Pfenninge und andere böſe Sorten nicht mehr gemünzt wären. Ferner 5), daß kein Fürſt oder Stand ſeine Münzfreyheit verſetze oder verleihe, bey Verluſt ihres Privilegiums. 6) Daß die Verführung der guten und Einſchleichung der böſen Münze, bey Konfiſkation, verboten ſeyn ſollte, welches auch in dem Churfürſtlichen Bedenken mit angeführt würde. 7) Daß alle ausländiſche geringere Münzen entweder verboten, oder in den Tiegel geworfen, und in gute R. Münze verwandelt werden ſollten. 8) Daß alle Jahr zwey Probiertage, von den benachbarten Kreiſen, wie ohnehin verordnet ſey, gehalten; und 9) das gefährliche Aufwechſeln und Granuliren der Privatperſonen, mit der verordneten Strafe, beſtraft würde. Ingleichen 10), daß allein in den verordneten Münzſtätten gemünzt; und endlich 11) alle ausländiſche Goldmünzen, auf den nächſtkünftigen Probationstagen, probirt, auf ihren rechten Werth geſetzt, und alle wucherliche Vortheile, durch ernſtliche Mandate, verboten, auch endlich einmal die höchſt ſchädliche, aber faſt allgemein unter den Kaufleuten und Andern eingeriſſene groſſe Handthierung mit der Münze abgeſchaft werden ſollte. J. Chr. 1595

Nun wäre zwar auch in der Reſolution des Churfürſten-Raths mit angeführt, daß ſolches Unweſen der Münze vornemlich daher entſpringe, weil der Niederländiſch-Burgundiſche

J. Chr. 1595 sche Kreis sich mit den mehr erwöhnten Mün-
edickten und R. Konstitutionen nicht vergli-
chen wolle, mithin der König von Spanien
Haltung des Münzedicktes in dem gemeldeten
Kreise, von dem Kayser, bewogen werden soll.
Allein in dem Fürsten-Rathe hätte man, pe
maiora Vota, solches für eine geringe Ursach
dieses Unwesens gehalten, wenn man nur sonst zu
Handhabung des Münzedickts eine Lust ha-
ben würde. Vielmehr hätte das ganze Uebel, und
soweit eingerissene Verderben von den R. Stän-
den selbst seinen Ursprung genommen, welchem
auch nicht eher könnte abgeholfen werden, bevor
nicht die Stände selbst dazu thun wollten. Denn
es befinde sich allerdings, daß die Königischen
(Königlich-Spanischen) Thaler, welche im Rei-
che stark im Gange waren, ihrem innerlichen
Gehalte nach, um ein gutes besser seyen, als die
Vierzighalbebätzner, welche gröstentheils an dem
Rheinstrome noch itzo unaufhörlich, wider den
jüngsten R. A. †), gemünzt, und dafür ausge-
gegeben würden. Eine gleiche Bewandniß
hätte es auch mit den Realen, halben Königi-
schen (Spanischen) Thalern, und andern
groben Sorten, welche im Reiche ihren Lauf
hätten. Oder aber wenn ja der König von Spa-
nien, als ein angränzender Potentat, eine Ur-
sache der Unordnung im R. Münzwesen sey
solle, und deshalb, wie in der Churfürstlichen
Resolution angemerkt worden, ersucht werden
müßte; da doch auch andere an das Reich grän-
zende Potentaten und Kommunen, als die
Schweitzer, Holländer, Seeländer, Fran-
zosen, Lothringer, Polen, und Schweden,
gleich-

†) S. im XVIII. Bande der T. R. Geschichte
S. 434 f. *coll.* p. 436.

gleichfalls münzten, deren kleine und geringe Sorten, vielmehr dem Reiche zum Nachtheil, an vielen Orten genommen würden; ſo würde es faſt das Anſehen haben, als wenn Einer allein, ad invidioſam excuſationem desjenigen, dazu die Stände ſelbſt vielleicht nicht Luſt hätten, ſollte erſucht und angehalten werden; da doch anderer angränzenden, ja vieler R. Stände ſelbſt ſehr geringe, ſchlechte und nichtige Münzſorten hin und wieder, zu beſorgendem gänzlichen Verderben des Reichs, gemünzt, genommen und verhandthiert würden. Deswegen hielte man, von Seiten des Fürſten-Raths dafür, daß ſolcher Antrag entweder vermieden würde, oder aber auch die übrigen obgedachten Benachbarten deshalb erſucht werden ſollten [s]). J. Chr. 1595

Drittens findet ſich in unſern Deputations-Acten eine endliche Reſolution des Churfürſten-Raths über den Punkt des Münzweſens. In derſelben äuſſern die Churfürſtlichen Räthe, daß Sie dasjenige angehört und vernommen hätten, was die Räthe und Geſandten der deputirten Fürſten und Stände, bey dem Punkte des Münzweſens, weiter und ſchließlich erklärt hätten. Daraus erſähen Sie nun ſoviel, daß man in dieſer Sache hauptſächlich und im Grunde, faſt mit einander einig, und die Meinung des Fürſten-Rathes dahin gerichtet ſey, daß die R. Konſtitutionen von dem Münzweſen, welche in dem Bedenken der Churfürſtlichen Räthe nur überhaupt angeführt worden, in den Abſchied insbeſondere gebracht und geſetzt werden ſollten. Weil nun dafür gehalten werden wolle, daß ſolche beſonders

s) Des Löblichen Fürſten-Raths ſchließliche *Reſolution* den Puncten das Münzweſen betreffendt, in *Actis MSS. A. W., Vol. II. Faſcic. III. n.* 3.

J. Chr. 1595 ders ausgezogene Punkte des Münzedicts etwas mehr würken, und in Acht genommen werden möchten; so liesse man es dabey auch in Churfürsten-Rathe bleiben, und könne gar wohl geschehen lassen, daß die, in der schließlichen Resolution des Fürsten-Raths, bemerkten alle Zusätze *) in dem itzigen R. Deputations-Abschiede wiederholt würden. Jedoch mit der fernern Erklärung und Erinnerung, daß, bey dem ersten Zusatze, dem Kayserlichen Fiscal auferlegt und befohlen werden sollte, gegen die Uebertreter des heilsamen R. Münzedicts, vermöge der R. Konstitutionen, *ad Privationem* und sonst ernstlich zu verfahren. Auch bey dem zweiten, (eigentlich dritten) Zusatze, in welchem stünde, daß die falschen Münzmeister und Münzgesellen ohne Respect verbrannt werden sollten, wären die Worte, daß sie nemlich an Leib und Leben, vermöge der R. Konstitution, gestraft werden sollten, noch einzurücken, aus desfalls aus den *Terminis* der vorigen R. A. nicht zu schreiten.

Uebrigens wolle zwar von den Räthen und Gesandten der deputirten Fürsten und Stände als eine geringe Ursache des Unwesens, welches eine Zeit her im Münzwerke nur allzuviel verspürt worden, angeführt werden, daß der Burgundische Kreis sich bisher dem Münzedicte nicht habe konformiren wollen, und daß deswegen der Fürsten-Rath es nicht für rathsam, ja vergeblich erachtete, mit dem König von Spanien darüber zu handeln, wofern nicht auch andere Potentaten darum sollten ersucht und mit Ihnen darüber tractirt werden. Allein die Churfürstlichen Räthe könnten nochmals keiner anderen Mei-

*) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 556 f.

Meinung ſeyn, als daß die vornehmſte und ein- J. Chr.
zige Urſache, warum die gebürende Handhabung 1595
und Exekution des heilſamen Münzedickts nicht vorgenommen werden könnte, bisher an dem Niederburgundiſchen Kreiſe gelegen habe. Denn der Weſtfäliſche, Niederſächſiſche und andere Kreiſe hätten ſich jederzeit, bey den Kreis- und Deputations-Tagen, auf Jenen bezogen, und ausdrücklich erklärt, daß, bevor nicht Burgund zu Feſthaltung des Münzedickts angewieſen würde, es Ihnen nicht möglich fiele, Sich dem Münzedickte gemäß zu verhalten. Deswegen hätte ſich auch der Kayſer, im J. 1582., zu Augſpurg erboten, mit dem König von Spanien, als einem anſehnlichen Mitgliede des Römiſchen Reichs zu handeln, daß der Burgundiſche Kreis zu Haltung des Münzedickts möchte angewieſen werden. Mithin erachteten die Churfürſtlichen Räthe für überflüſſig und faſt vergeblich, auch andere Potentaten, die dem Reiche nicht zugethan wären, darum zu erſuchen. Jedoch Falls der Fürſten-Rath vermeinen ſollte, daß den Sachen dadurch in etwas gedient oder geholfen werden könnte; ſo wollte der Churfürſten-Rath ſich diesfalls von Ihm nicht abſondern, ſondern könne geſchehen laſſen, daß der Kayſer, durch ein Schreiben erſucht würde, auſſer dem König von Spanien auch mit andern benachbarten Potentaten dahin zu handeln, daß Sie, des gemeinen Nutzens halber, deswegen mit dem Römiſchen Reiche eine Korreſpondenz halten, und Sich dem R. Münzedickte konformiren möchten t).

Das

t) Endtliche *Reſolution* des löblichen Churfürſten-Raths über den Puncten des Müntzweſens, in *Actis MSS. A. W., Vol. II. Faſcic. III. n. 4.*

J. Chr. 1595 Das vierte von mir aufgefundene Actenstück enthält die Erklärung oder das Gutachten welches der Churfürsten- und Fürsten-Rath wegen des Münzwesen den Kayserlichen Commissarien übergeben hat, und ist folgenden Innhaltes. Nachdem die Räthe und Gesandten der Churfürsten und der deputirten Fürsten und Stände, in beiden Chur- und Fürstlichen Räthen, nach beiderseits vorgegangener Berathschlagung, und darauf erfolgten Re- und Korrelationen, ihre Bedenken hätten zusammentragen, schriftlich verfassen und den Kayserlichen Commissarien übergeben lassen; so hätten Sie hierauf sich einhellig verglichen, den Punkt des Münzwesens vorzunehmen, und denselben, soviel immer möglich gewesen, nothdürftig bedacht und erwogen. Obgleich nun in beiden Chur- und Fürstlichen Räthen die Verfassung des heilsamen Münzedicts, der R. Konstitutionen und Ordnungen dergestalt stattlich und wohlbedacht befunden worden, daß an denselben, ihres Erachtens, nichts zu verbessern wäre, sondern Sie dafür hielten, daß der Mangel allein an der gleichmässigen Exekution und Handhabung derselben liege, und Sie also für eine unvermeidliche Nothdurft erachteten, auf Mittel und Wege zu denken, wie man endlich einmal zur gebührenden Handhabung solcher heilsamen Verfassung gelangen, und der daraus entstehenden, und immer zunehmenden Beschwernissen entlediget werden möchte; so könnte man doch aus folgenden Ursachen nicht ermessen, wie solchem Werke, auf dem itzigen R. Deputationstage, abgeholfen werden könnte. Denn wenn auch gleich die erfahrne, qualificirten und Münzverständigen Personen, welche, vermöge des letztern Regenspurgischen

R. A.

R. A. vom J. 1594., zu dieser Münzhandlung und Berathschlagung zuförderst mit zugezogen werden sollten, zugegen, und die Berichte der Kreise eingekommen wären; so würde doch verspürt, daß solches Unwesen und die Unordnung in der Münze vornemlich daher entsprungen sey, daß der Niederländisch-Burgundische Kreis sich mit dem obgedachten Münzedickte und den R. Konstitutionen bisher nicht habe vergleichen wollen. Deswegen dann, und weil man sich aus dem Augspurgischen R. A. vom J. 1582. zu erinnern wüßte, daß der Kayser Sich darinn erboten hätte, mit dem König von Spanien dahin zu handeln, daß der Niederburgundische Kreis dem publicirten Münzedickte sich gemäß verhalten sollte; so wäre dieser Punkt dahin bedacht und erwogen worden, daß man den Kayser nochmals, durch ein Schreiben, allerunterthänigst ersuchen und bitten sollte, mit dem König von Spanien und andern benachbarten Potentaten dahin zu handeln, daß Sie, des gemeinen Nutzens halber, mit dem H. R. R. eine gute Korrespondenz halten, und sich dem heilsamen Münzedickte konformiren möchten. J. Chr. 1595

Hiebey aber hätte der Fürsten-Rath dafür halten wollen, daß entweder andere benachbarte Potentaten, Herrschaften und Kommunen, als Polen, Lothringen, Schweitz, mit specificirt, oder aber der König von Spanien ganz weggelassen würde. Insonderheit wäre von Oesterreich angeführt worden, daß Burgund dem Reiche mit gewissen Artickeln, darinn das Münzwesen nicht begriffen, vermöge des zu Augspurg, im J. 1548., errichteten Vertrages †), zugethan, und deswegen nicht weniger, als

†) S. N. T. R. Geschichte, im I. Bande, S. 424 ff.

J. Chr. andere Potentaten, für ausländisch zu halten ſey.
1595 Dagegen aber hätte ſich der Churfürſten-Rath erinnert, daß Burgund jederzeit, in den R. A. und in der R. M. O., als ein Mitglied des H. R. genannt und geſetzt worden, auch mehr, als andere benachbarte Potentaten, dem H. R. verwandt und zugethan ſey. Deswegen habe der Churfürſten-Rath von ſeinem Bedenken nicht abgehen wollen, obgleich Derſelbe nicht geſonnen ſey, jenen Vertrag in eine vergebliche Diſputation zu ziehen; zumal er ohnedem vor dem Münzedickte wäre errichtet worden. Dabey hätte auch der Churfürſten-Rath für rathſam ermeſſen, dem Kayſer an die Hand zu geben, und Ihn zu erinnern, daß Er denjenigen, welche Er zur Pacifikationshandlung in den Niederlanden, vermöge des jüngſten Regenſpurgiſchen R. A., verordnen würde, auferlegen und befehlen möchte, auch dieſe Sache ſowohl bey dem Königlichen Gubernator der Niederlande, als auch bey den Holländern und Seeländern anzubringen und zu ſuchen.

Damit aber immittelſt ferneres Unheil des Münzweſens halber vermieden würde, hätte man für nöthig erachtet, folgende Punkte, die ohnedem im Reiche T. N. bereits publicirt und verordnet wären, in dem künftigen R. Deputations-Abſchiede kürzlich zu wiederholen, und demſelben einzuverleiben: 1) daß insgemein ein jeder Stand dahin bewogen werden, und nach Vermögen bemühet ſeyn ſollte, wie die wohlbedachte Exekutionsordnung in dem Münzpunkte endlich einmal vollzogen, und die eingeriſſenen Mängel der eigennützigen Anmaſſungen ſowohl derjenigen, welche mit Münzfreyheit begabt ſind, als auch der Privatperſonen, theils gutwil-

lig

lig, theils durch verordnete Strafen, mit deren ernſtlichen Handhabung, abgeändert würden; 2) daß die Uebertreter des heilſamen Münzedickts ihrer Freyheit privirt, und dem Kayſerlichen Fiſkal befohlen würde, gegen Dieſelben, vermöge der R. Konſtitutionen, ernſtlich zu verfahren; 3) daß die dabey gebrauchten Münzmeiſter und Geſellen, vermöge der R. O., an Leib und Leben geſtraft; und 4) die halben Batzen, vermöge des jüngſthin zu Regenſpurg, im J. 1594., errichteten R. A., ingleichen die böſen Dreykreutzerſtücke, die mancherley Pfenninge und andere böſe Sorten nicht mehr gemünzt werden ſollten. Ferner und 5), daß kein Fürſt oder Stand ſeine Münzfreyheit, bey Verluſt ſeiner Privilegien, verſetze oder verleihe; und 6) daß die Verführung der guten und Einſchleichung der böſen Münze, bey Konfiſkation, verboten ſeyn ſolle; 7) daß alle ausländiſche geringere Münzen entweder verboten, oder in den Tiegel geworfen, und in gute R. Münze verwandelt; 8) das gefährliche Aufwechſeln und Granuliren der Privatperſonen, mit den verordneten Strafen, beſtraft; 9) alle Jahr, durch die benachbarten Kreiſe, die verordnete zwey Probiertage gehalten; und 10) allein in den verordneten Münzſtätten, vermöge der R. O., gemünzt werden ſollte. Endlich 11), daß alle ausländiſche Goldmünzen, auf den nächſtkünftigen Probationstagen, probirt, auf ihren rechten Werth geſetzt, und aller wucherliche Vortheil, durch ernſtliche Strafbefehle, verboten, auch endlich einmal die höchſt ſchädliche, aber unter den Kaufleuten faſt gemeine Handthierung mit der Münze abgeſchaft werden; und 12) in den Kreiſen die nothdürftige Verordnung

J. Chr. 1595

J. Chr. 1595 geschehen solle, daß der beschwerlichen und unleidlichen Steigerung der **Münzsorten**, auf die möglichste Art, **vorgebeugt werden möge**. Solches alles hätten nun die anwesenden **Räthe** und Gesandten der **Churfürsten und deputirten Fürsten** und **Stände** den **Kayserlichen Kommissarien abermals** *) bey dem **Punkte** des **Münzwesens**, zu ihrer **fernern Erklärung**, nicht verhalten wollen u).

Auf dieses **abermalige Gutachten** der K. 18 Spt. st. n. **Deputation** erfolgte nun die **Antwort** und Erklärung der **Kayserlichen Kommissarien**, welche das **fünfte Bruchstück** ist, das ich in unsern **Deputations-Acten** vorgefunden habe. In demselben äussern die **Kayserlichen Kommissarien**, daß Sie alles, was in dem von dem Chur- und **Fürsten-Rathe** übergebenem **schriftlichen Bedenken**, den **Punkt** des **Münzwesens** betreffend, wohlbedächtlich gemeldet worden, nach gehabter Erwägung, dergestalt ausgeführt gefunden hätten, daß Sie dasselbe, hauptsächlich nach Beschaffenheit der itzigen Zeitläufte, **nicht** zu verbessern wüßten. Jedoch **mit dieser** angehängten Erklärung, daß der **Kayser** nochmals, durch ein gemeinschaftliches **Schreiben**, ersucht und gebe-

ten

*) Aus diesem Worte: abermals, ist abzunehmen, daß schon vorher einmal von dem Chur- und Fürsten-Rathe ein Gutachten in dieser Sache den Kayserlichen Kommissarien sey übergeben worden, welches aber in unsern Deputations-Acten fehlt.

u) Der Churfürsten und deputirter Fürsten und Stendt Räthe, Bottschafften und Gesanten fernere Erklerung wegen des Müntzwesens, in *Acta MSS. A. IV., Vol. II. Fascic. III. n.* 5. und im *Cod. MS. Actor. publ. Senckenberg., Fol.* 111. *a.* – 113. *a.*

ten werden ſollte, nicht allein mit dem König von Spanien, ſondern auch mit andern benachbarten Potentaten, als Polen, Dännemark und Schweden, ingleichen mit dem Herzog zu Lothringen, und den Eidgenoſſen in der Schweitz, dahin zu handeln, daß Sie, des allgemeinen und billigmäſſigen Nutzens halber, mit dem H. R. R. eine gute Korreſpondenz halten, und ſich dem heilſamen Münzedickte konformiren möchten. Durch ſolche Erklärung könnten die abgeſonderten Meinungen, welche in dem Chur- und Fürſten-Rathe zum Theil berührt worden, und zwar von der Stelle an: hiebey aber der Fürſten-Rath ꝛc., bis zur Stelle: dabey auch ꝛc. †), leicht verglichen werden. Was dann ferner in eben dieſer Stelle: dabey auch ꝛc. *), berührt worden, nemlich eine beſondere Handlung, durch die nächſtkünftige Geſandten zur Pacifikationshandlung in den Niederlanden, mit den Holländern und Seeländern vorzunehmen; erinnerten ſich die Kayſerlichen Kommiſſarien, daß dieſe Länder, oder ihre itzige Verweſer vom Kayſer bisher kein Münzregal, noch ein Privilegium zu münzen ausgebracht hätten. Mithin würde es dem Kayſer zu keinem geringen Präjuditz gereichen, mit Denſelben, angezeigter weiſe, handeln zu laſſen; zumal, da nur allein der König von Spanien, als Herzog zu Burgund, mit dem gedachten Münzregal, in ſeinen Burgundiſchen Erbländern, von dem Kayſer, belehnt worden ſey. Jedoch ſtehe man in guter Hofnung, daß, wenn erſt in dieſen Ländern, der längſt gewünſchte Friede beiderſeits angenommen würde, da-

J. Chr. 1595

†) S. weiter oben in dieſem XIX. Bande, S. 564.
*) S. Eben daſelbſt, S. 564 ſq.

J. Chr. 1595 dadurch die begehrte Vergleichung im Münzen mit dem H. R. deſto gewiſſer erfolgen würde.

Die übrigen hinzugeſetzten Mittel zu würklicher Vollziehung und Exekution des Münzedickts lieſſen die Kayſerlichen Kommiſſarien ſich ganz wohl gefallen; jedoch mit dieſer weitern Erklärung, daß das zweite, dritte und fünfte Mittel †), zu mehrerer abſcheulicher Beſtrafung, etwas härter zu ſchärfen wären, daß nämlich ſolche Verächter und Uebertreter des heilſamen Münzedickts, *ipſo facto*, ohne fernere Erkenntniß, privirt ſeyn, ſodann auch, daß, auf die vom Hofe aus ergangene Kayſerliche Mandate, jedoch auf die von den Kreiſen überſchickte Berichte, wider Dieſelben die Exekution würklich vorgenommen, und die dabey gebrauchten Münzmeiſter, Wardeine und Geſellen verbrannt, und all ihr Haab und Güter, an welchen Orten ſie auch anzutreffen wären, konfiſcirt werden ſollten. Es wäre auch, diesfalls fernere ernſtliche Exekutionen zu verfügen, in den vorigen R. A. geboten worden, beſonders im Speyeriſchen vom J. 1570., im Frankfurtiſchen vom J. 1571., im Regenſpurgiſchen vom J. 1576., im Augſpurgiſchen vom J. 1582., und in dem letztern Regenſpurgiſchen vom J. 1594.; und zwar alles mit etlichen Zuſätzen, zur feſtern Handhabung deſſelben Edickts; deswegen es ſehr nützlich ſeyn würde, ſolche Verordnungen in dem itzigen R. Deputations-Abſchiede zu wiederholen. Solches alles nun hätten die Kayſerlichen Kommiſſarien, ſtatt ihrer wohlmeinenden Erklärung, den Räthen und Abgeſandten der Churfürſten und depu

†) S. weiter oben in dieſem XIX. Bande, S. 565 f.

deputirten Fürſten und Stände nicht ver- J. Chr.
halten wollen v). 1595

Daß auch nach dieſer Erklärung der Kayſerlichen Kommiſſarien die Berathſchlagungen über das Münzweſen, auf dem Deputationstage, noch ferner fortgeſetzt worden, davon finden ſich in unſern Deputationsackten noch weitere Spuren. Es iſt nemlich ſechſtens in denſelben eine Erklärung des Churfürſten-Raths über die vorhergehende Reſolution der Kayſerlichen Kommiſſarien befindlich, die folgenden Innhaltes iſt. Aus jener hätten nemlich die Churfürſtlichen Räthe erſehen, daß es, nach der Meinung der Kayſerlichen Kommiſſarien, dem Kayſer bedenklich fallen würde, durch ſeine Kommiſſarien die Holländer und Seeländer, bey der künftigen Pacifikationshandlung, auch des Münzweſens halber, erſuchen zu laſſen, weil Sie von Ihm kein Regal oder Privilegium über das Münzen erhalten hätten. Weil aber das Bedenken der Churfürſtlichen Räthe nicht dahin gegangen ſey, daß der Kayſer mit den Niederländiſchen Städten und Unirten Provinzen, der Münzgerechtigkeit halber, ſondern allein um die Abſchaffung der ſehr ſchädlichen Steigerung der Münzſorten, welche aus dieſen Provinzen vornemlich ihren Urſprung genommen, und noch täglich, je länger, je mehr, zunehme, handeln laſſen möchte; ſo lebten Sie der allerun-

v) Der Herren Kayſerlichen *Commiſſarien* Andtwortt und Erkleerung uf des Chur- und Fürſten-Rhats Bedencken in *puncto* des Kayſerlichen Müntz-Edicts, exhibitum a *Commiſſione* 18. September A. 95., in *Actis MSS. A. W., Vol. II. Faſcic. III. n. 6.* und im *Cod. MS. Actor. publ. Senckenberg., Fol.* 113. *a.* – 114. *b.*

J. Chr. 1595 terthänigsten Hofnung, daß der Kayser deshalb kein Bedenken haben würde, und Sie liessen es daher nochmals bey ihrer hiebevor bedachten Meinung bewenden w). Hingegen liessen achtens die Räthe und Gesandten der deputirten Fürsten und Stände, in ihrer fernern Erklärung des Münzwesens halber, durch die mehrere Stimmen, es nochmals und gänzlich, bey der Resolution der Kayserlichen Kommissarien, und zwar namentlich auch dabey durchaus beruhen, daß die Unirten Provinzen, aus den angeführten und noch mehrern bewegenden Ursachen, deshalb nicht zu ersuchen seyen. Hiernächst wollten Sie auch die Meinung der Churfürstlichen Räthe über das Bedenken des Fürsten-Rathes, wegen des Münzbrechens, um solches Verbot nicht allein in dem Deputations-Abschiede zu erneuern, sondern auch auf die fremden Münzsorten zu erstrecken, forderſamſt erwarten x).

Endlich neuntens ist auch noch aus einem von der K. Deputation, den Kayserlichen Kommissarien, in Ansehung des Münzpunktes, nochmals übergebenem Bedenken zu bemerken, daß laut desselben, die Churfürstlichen Räthe die von den Kayserlichen Kommissarien, auf das Bedenken des Chur- und Fürsten-Rathes, ertheilten Resolutionen diesem fast gleichförmig befanden; nur daß Jenen, ihrer Meinung nach, bedenklich fallen wollte, auch die Holländer und See-

w) Des Churfürsten-Rhatts Erklerung über der Herren Kayserl. *Commissarien Resolution* in puncto des Münzwesens, in *Actis MSS. A. W., Vol. II. Fascic. III. n. 7.*

x) Fernere Erklerung des Fürsten-Rhatts in punctis — — — 6. *Monetarii Edicti* — — —, in *Actis MSS. A. W., Vol. II. Fascic. IV. n. 27.*

eeländer, bey der künftigen Pacifikations- J. Chr.
ndlung, durch die Kayſerlichen Kommiſſa- 1595
n, des Münzweſens halber, erſuchen zu laſ-
, weil Sie von dem Kayſer kein Regal oder
ivilegium zu münzen erhalten hätten. Weil
r das Bedenken der Churfürſtlichen Räthe
ht dahin gegangen ſey, daß der Kayſer,
den Niederländiſchen Staaten und Unir-
Provinzen, wegen der Münzgerechtigkeit,
dern einzig wegen Abſchaffung der höchſt ſchäd-
en Steigerung der Münzſorten, welche aus
ſen Provinzen vornemlich ihren Urſprung ge-
mmen, und noch täglich, je länger, je mehr, zu-
hme, allergnädigſt handeln laſſen möchte; ſo
nden Sie in der allerunterthänigſten Hofnung,
ß der Kayſer deshalb kein Bedenken haben
ürde, und lieſſe es daher der Churfürſten-Rath
chmals bey ſeiner deswegen hiebevor bedach-
n Meinung bleiben.

Sonſt aber wüßten die Räthe und Geſand-
n der Churfürſten und deputirten Fürſten
d Stände an der, von den Kayſerlichen Kom-
iſſarien, bey dieſem Punkte, gegebenen Re-
lution nichts zu verbeſſern. Nur allein hät-
n Sie ſich hiebey noch erinnert, daß, obgleich gute
rdnungen wegen des Münzbrechens und
teigerns gemacht, und im Reiche publicirt
orden, dennoch etliche, ja viele Privatperſonen
h fänden, welche nicht allein die geringen, ſon-
rn auch die guten groben Gold- und Silber-
Münzen brächen, dieſelben, durch den Auf-
echſel, Vorkauf und andere unziemliche
racktricken, an ſich brächten, die Münzſtätte
mit verlegten, und alſo öffentliche Handthie-
ung und Steigerung mit der Münze trieben.
Im nun ſolchem Unweſen vorzubeugen, hielte

man

J. Chr. 1595 man für nöthig, zu verordnen, daß keiner Pe
vatperſon, auſſer den Goldſchmidten, ſo
ſie zu ihrer Handwerks-Nothdurft bedürfen, zug
laſſen ſeyn ſolle, gute oder geringe des Reich
und andere goldene und ſilberne Münzſorte
zu brechen, zu granaliren, zu zämentiren, z
ſteigern, zu ſchwächen, auszuwägen, zu ver
ringern, und zu ſchmelzen, ingleichen damit d
ſentliche Handthierung zu treiben, oder d
Münzſtätte zu verlegen, und zwar bey Verluſt
ihres Leibes und Gutes nach der Beſchaffenheit
des Verbrechens; als worauf auch alle Obrigkei
ten eine gute Aufſicht haben ſollten [y]). Ob und
was nun etwa, in Anſehung dieſes Punkts,
auf dem Deputationstage noch weiter mag vor
gefallen ſeyn, davon ſind ich in unſern Deputa
tionsackten ganz und gar keine Nachricht; nur
erſehe ich unter andern aus der, von der K. De
putation an den Kayſer erſtatteten, und weiter
unten ausführlich anzuführenden Relation, daß
Dieſelbe den Kayſer erſucht habe, mittlerweil ge
gen das Münzbrechen u. ſ. w. ernſtliche Man
date im Reiche zu publiciren, und allen Stän
den zu befehlen, deshalb eine gute Aufſicht z
haben [z]).

Der dritte Hauptpunkt, welcher auf dem
Deputationstage vorzunehmen war, betraf das
Moderationswerk und die Rectifikation der
K. Mat

y) Fernere *Relatio* ad *Dominos Commiſſarios* des Chur- und Fürſten-Rhats Bedencken in puncto — — *Monetarii Edicti* — — —, in *Actis MSS. A. W., Vol. II. Faſcic. IV. n.* 32.

z) Der auf dem itzigen K. Deputations-Thage zu Speyer anweſendten Churfürſtlichen, deputirten Fürſten und Stende Räthe und Abgeſanten *Relatio* an die Röm. Kayſerl. Mayeſtätt, in *fine*, in *Actis MSS. A. W., Vol. I. n.* 3.

R. Matrickul a). Hievon enthält die Inſtruck- J. Chr.
tion des Kayſers für ſeine Kommiſſarien folgen- 1595
des. In dem jüngſten Regenſpurgiſchen R. A. wäre wegen der Moderation und Ergänzung des H. R. Matrickul lautere und richtige Maaß vorgeſchrieben worden, daß nemlich in einem jeden Kreiſe über die eingekommenen *Gravamina Moderandorum* die erforderliche Inquiſition und Erkundigung genommen, und daß dieſelbe hernach, mittelſt verſchiedener Verordnungen, den 1. (11.) Junius d. J. zu Speyer eingebracht, eröfnet, darinn verfahren und erkannt werden ſollte, worinn nunmehro keine Veränderung vorzunehmen wäre. Es würden daher ſeine Kommiſſarien, in dieſer ganzen Moderations- und Matrickul-Handlung, ſich nach dem vorgedachten R. A. zu richten haben, und demſelben durchaus nachgehen, und, nach ihrer Ankunft, bey Vornehmung dieſes Artickels, ſamt den Räthen und Geſandten der deputirten Churfürſten, Fürſten und Stände, ſolche Moderationsackten, von den Kreisverordneten, welche, gedachter maſſen, den 1 (11.) Junius zu Speyer zuſammen kämen, abzufordern wiſſen. Wenn nun Jemand von den Moderatoren wäre moderirt oder erhöhet, und von ſolchem Erkenntniß nicht appellirt worden; ſo ſollten ſeine Kommiſſarien es dabey bewenden laſſen, und allein dahin ſehen, daß hernach der Anſchlag dieſes Moderirten oder Erhöheten der erneuerten R. Matrickul einverleibt würde. Wofern aber ein oder mehrere Stände von dem Erkenntniß der Moderatoren, nach Innhalt des mehr erwähnten R. A., appellirt hätten; ſo ſollten ſeine Kommiſſarien, mit den Räthen und Geſandten der

a) S. weiter oben in dieſem XIX. Bande, S. 289.

J. Chr. der deputirten Churfürsten, Fürsten und
1595 Stände, (jedoch daß dieselben zuvor genugsam de vollmächtiget und zu dieser Handlung, vermöge des R. A., ihrer Pflichten, von ihren Obrigkeiten, entledigt, und dagegen mit neuen beladen worden,) solche Appellationen annehmen, und, nach fleissiger Besichtigung aller eingekommenen Acten, darinn verfahren und erkennen, wie öfters gedachter R. A. buchstäblich enthielte, auch, nach diesem ihrem endlichen Erkenntniß, den moderirten oder erhöheten Anschlag eines jeden Standes der neuen R. Matrickul einverleiben. Insonderheit aber sollten seine Kommissarien bey denjenigen, die moderirt würden, fleissig darauf acht geben, daß dasjenige, was dem Reiche an eines Geringerten Anschlage abgienge, denjenigen, die solche Güter des Moderirten bekommen hätten, wieder zugeschlagen und also dem Reiche nichts abgezogen würde.

In dem mehr erwähnten letztern R. A. wäre ferner enthalten, daß zur Ergänzung der h. R. Matrickul die nöthige Erkundigung in den Kreisen eingezogen werden sollte. Deswegen sollten also seine Kommissarien sich darnach achten, und die alte R. Matrickul, welche im J. 1521. zu Worms errichtet worden, und in der Mainzischen Kanzley zu finden sey, wie hiebevor, wegen mehrerer Beglaubigung, auch auf andern Moderationstagen geschehen, abfordern, sie vornehmen, und dasjenige, was in derselben, an Namen und Anschlägen der Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, Freyen und Stände, mangelhaft, abgängig, verändert, ausgestorben oder gar verlohren gegangen, bemerken, nach Beschaffenheit der einge-

lau-

laufenen Berichte und Erkundigungen aus den Krei- J. Chr.
ſen, mit Rath der deputirten Räthe und Ge- 1595
ſandten, erſetzen und ergänzen. Ingleichen ſoll-
ten Sie auch diejenigen Stände, welche abge-
gangen, verlohren, und durch fremde Poten-
taten dem Reiche entzogen worden, ordentlich
verzeichnen helfen, damit dieſelben künftig von
den Innhabern könnten abgefordert und wieder
herbeygebracht werden.

Weil indeſſen Ihm, dem Kayſer, und dem Reiche, wegen Einbringung der itzigen und künftigen R. Hülfen, an der Erledigung dieſes Werkes, ſehr viel gelegen, aus den vorigen R. Acten aber ſoviel zu vermerken ſey, daß die Stände faſt ungern damit befaßten, und jedesmal Gelegenheit ſuchten, wie Sie daſſelbe von einer Zeit zur andern verſchieben möchten; ſo ſollten deshalb ſeine Kommiſſarien ſich hierinn zum höchſten bemühen, und bey den Räthen und Geſandten gute Information einziehen, und es unterbauen, damit ſolches nicht wieder geſchehe, ſondern die Erledigung dißmal würklich erfolgen möge, wie der R. A. ſolches deutlich vermelde. Wofern aber dieſes Werk nicht zu Stande gebracht werden könnte, und, ungeachtet aller angewandten Bemühungen, nochmals anſtehen oder Schwierigkeiten finden würde; ſo müßte Er, der Kayſer, bemerken, daß vor dieſem etliche Stände, die theils um Moderation angeſucht, theils von den Beſcheiden der Moderatoren appellirt hätten, ſich unterſtanden, ihre Anſchläge entweder ganz und gar nicht zu erlegen, oder aber Sich ſelbſt, nach ihrem Gefallen, einen Anſchlag zu machen, und nicht mehr, als Ihnen ſelbſt gefiele, zu geben. Dadurch aber würde der Kayſer und das Reich ihrer *Poſſeſſionis percipiendi* de facto

J. Chr. facto entsetzt, die bewilligte Hülfe, soviel an Ihnen liege, zu Wasser gemacht, und folglich die 1595 Gränzen wider den allgemeinen Erbfeind, den Türken, in die höchste und äusserste Gefahr gesetzt, da doch Er, der Kayser, an diesem allen nicht die geringste Schuld habe. Deswegen sollten seine Gesandten, bey diesem Punkte, solche Ungebühr, und den merklichen Abgang und Schaden, der Ihm dadurch verursacht würde, den Räthen und Gesandten der deputirten Churfürsten, Fürsten und Stände, nachdrücklich zu Gemüthe führen, und begehren, auf diesem Deputationstage die Mittel zu bedenken und zu verabschieden, daß solche ungebürliche Zurückhaltung abgestellt, Er und das Reich, bey ihrem Herkommen und Besitze, vermöge der Rechte und R. A., bis zur ordentlichen Erkenntniß unentsetzt gelassen, und die bewilligten sehr nothwendigen Hülfen, zu Abtreibung der tyrannischen Macht und Gewalt des allgemeinen Erbfeindes, erlangt werden möchten.

Hiernächst sollten seine Kommissarien bey diesem Artickel insonderheit fleissig in acht nehmen: ob etwa von Einem oder dem Andern, wegen des Hauses Oesterreich und dessen Exemtion, oder auch wegen der Krone Böhmen, oder sonst, etwas erregt werden wolle. In solchem Falle sollten Sie behutsam zu Werke gehen, und die Sachen, wenn sie etwas wichtig wären, nur auf hinterbringen richten. Damit Sie aber hiezu nicht ganz stillschweigen dürften, sondern dagegen, wenn es nöthig, solches ablehnen, und seine Gerechtigkeit und Herkommen an solchen erimirten Herrschaften, mit guter Bescheidenheit, ausführen und vertheidigen könnten, hätten Sie sich auf den beyliegenden Bericht seines Anherrn,

wo

weiland Kayſer Ferdinands des I. *) zu informiren, und darauf zu beziehen. Auſſerdem ſollten auch ſeine Kommiſſarien die fiſkaliſche Proceſſe und Kontributionſachen nicht vergeſſen, und deshalb bey dem Kayſerlichen Kammer-Prokurator-Fiſkal den nöthigen Bericht einziehen. Was Sie nun für Mängel, Verzug oder Ungleichheit befänden, welche dem Fiſkal von den Partheyen, ſowohl des Proceſſes, als der verzögerlichen Erlegung der K. Kontribution halber, wiederführen, ſollten Sie, durch den Fiſkal und ſeinen Advokaten, ordentlich zuſammentragen und verfaſſen laſſen, und alsdann, währender Handlung, den Räthen und Geſandten der deputirten Churfürſten, Fürſten und Stände, mit der Erinnerung und Begehren, zuſtellen, deshalb die Nothdurft zu bedenken, und das Weitere zu verabſchieden. Hauptſächlich aber ſollten Sie ſich bemühen, daß die bewilligte, höchſt nöthige und unentbehrliche Türkenhülfe und derſelben anſehnliche Rückſtände, in den gebürenden und verabſchiedeten Friſten, ungeſäumt erlegt und berichtiget, und gegen diejenigen, welche, wider alle Ermahnung, Erkenntniß und Erklärung, dennoch ungehorſam blieben, die gebürenden ernſtlichen Mittel verfügt und vorgenommen würden. Denn auſſerdem und bey der unterbleibenden Bezahlung, wäre es Ihm, dem Kayſer, unmöglich, das Ihm obliegende Kriegsweſen wider den Türken, und die Beſatzungen der chriſtlichen Gränzen gegen einen ſo mächtigen Feind zu unterhalten, auch ſo überſchwängliche J. Chr. 1595

*) Hievon findet ſich keine Spur in dem *Cod. MS. Actor. publ. Senckenberg.*

worden, daß die Räthe und Geſandte
fürſten, deputirter Fürſten und
den 1. Julius des J. 1595., zu S
vollmächtiger Gewalt, erſcheinen, u
Kayſerlichen Kommiſſarien, di
tions-Ackten eröfnen, ſowohl die
neuen interponirten Appellationen
anhören, davon tracktiren, und da
et *bono* endlich erkennen, auch daneb
ſiger Durchſicht und Erwägung
Kreiſen eingegangenen Berichte,
tion und Erkundigung des H. R
vornehmen, und dieſelbe ergänzen
machen ſollten. Damit nun von ſei
halb kein Mangel ſey, hätte Er,
ſeine Kommiſſarien, mit Inſtruck
walt, abgefertiget, und Ihnen, neb
befohlnen Verrichtungen, wegen d
Artickels, auch noch dieſe beſonder
gegeben, daß Sie mit den Churfü
der deputirten Fürſten und Stä
und Geſandten, die ermähnten

nige, was zu endlicher Richtigmachung der Matrickul für nöthig erachtet würde, mit beſtem Fleiſſe berathſchlagen und handhaben helfen ſollten. Zu ſolchem Ende zähle und ſage Er, der Kayſer, Sie, die Kommiſſarien, hiemit, nach Ausweiſung des mehrgedachten Regenſpurgiſchen R. A., von ihrer Pflicht, Lehen, Recht und Dienſte, womit Sie Ihm verwandt und zugethan wären, ſoviel dieſe Handlung belange, quitt, ledig und frey, dergeſtalt, daß Sie, nach Verrichtung dieſer Handlung, Ihm damit, wie zuvor, gewärtig ſeyn ſollen. Falls auch ſeine Kommiſſarien noch eine fernere Gewalt, als hierinn enthalten, bedürften; ſo wolle Er ſie Ihnen hiemit vollkommen ertheilt haben, als ob ſie mit ausdrücklichen Worten hierinn begriffen wäre. Was auch ſeine Kommiſſarien, nebſt den Churfürſtlichen und der deputirten Fürſten und Stände Räthen und Geſandten, hiebey handeln und erkennen würden, wolle Er, der Kayſer, ſoviel Ihn belange, feſt und aufrichtig, ohne Argliſt und Gefährde, halten c). R. J. Chr. 1595

Ehe wir nun von den über dieſen Punkt, auf dem Deputationstage, gepflogenen Berathſchlagungen und gemachten Schlüſſen das Nöthige melden, wollen Wir erſt einiger Suppliken gedenken, welche dem Deputations-Rathe, von einigen Fürſten, der Moderation halber, übergeben worden. Der damalige Erzbiſchof zu Bremen und Biſchof zu Lübeck, Johann Adolf, der zugleich regierender Herzog zu Holſtein-Gottorp war, ſchickte dieſerhalb den Kanonikus der Domkirche zu Bremen, L. Engel-

c) Kayſerliche Specialvollmacht wegen des Moderationswerkes, in *Cod. MS. Actor. publ. Senckenberg.*, *Fol.* 69. *a.* et *b.*

J. Chr. 1595 gelbrecht **Wippermann**, nach Speyer, welcher auſſer dem Ihm an die **Kayſerlichen Kommiſſarien** und die **K. Deputation** mitgegebenem **Kreditive** [b]), auch noch ein beſonderes **Empfehlungsſchreiben** an die zum **K. Deputationstage** verordnete **Räthe** und **Geſandten** des H. **Heinrich Julius** zu **Braunſchweig-Wolfenbüttel** mit ſich brachte. In dieſem **Schreiben** erſuchte der **Erzbiſchof** die erſtgedachten **Geſandten**, daß Sie ſich gegen ſeinen **Abgeordneten** gutwillig erzeigen, und deſſen **Anbringen** dergeſtalt befördern **helfen** möchten, daß Er daraus ihre **Freundſchaft** und günſtige **Bereitwilligkeit** erkennen könnte, und ſein **Erzſtift** von der aufliegenden ſchweren **Laſt**, wo nicht mehr, doch wie ehedeſſen, auf eine Zeitlang **moderirt** würde, und eine **Erleichterung** auf den **dritten Theil** des **übermäſſigen Anſchlages** erhielte [c]).

In der hierauf, von dem vorerwähnten Domherrn und L. **Wippermann**, den **Kayſerlichen** 9. Aug. ſt. n. **Kommiſſarien** und der **K. Deputation** übergebenen **Supplikation** führt Derſelbe an, daß ſein **Herr**, der **Erzbiſchof**, nach angetretener **Regierung** des **Erzſtiftes Bremen**, befunden habe, daß dieſes **geringe Erzſtift** des **H. R. T. N.** in den **vorigen Jahren**, beſonders im J. 1521.

b) Des ErzB. zu Bremen, **Johann Adolfs** u. Schreiben um **Moderation**, de Dato Vörde (Bremervörde,) den 12. Jun. 1595., in *Cod. MS. Actor. publ. Senckenberg.*, *Fol.* 243. *a.* et *b.*

c) Eben Deſſelben Schreiben an die Fürſtlich Braunſchweigiſche zu dieſem jetzigem K. Deputationstage verordneten Räthe, ſambt und ſonders, de Dato auf dem Ertzbiſchofflichem Schloſſe Vörde, am 21. Junii 95., et Praeſentato Speyer, den 19. Julii *a. e.*, in *Actis MSS. A. W.*, *Vol. II. Faſcic. IV. n.* 7.

zu **Worms**, mit einem hohen und unerträglichen Anſchlage, nemlich mit 36. zu **Roß** und 150. zu **Fuſſe** ſey belegt worden. Darüber hätten ſich ſchon deſſen **Vorfahren** im **Erzſtifte** zum höchſten beſchwert, und, wegen des kundbaren Unvermögens, die darauf erfolgten **Reichs-** und **Kreis-Kontributionen**, nach ſolchem **Anſchlage**, nicht völlig erlegen können. Es hätte daher des itzigen Erzbiſchofs nächſter **Vorfahr**, der Erz-B. **Heinrich**, ſolches dem **Kayſer**, den **Churfürſten**, **Fürſten** und **Ständen**, auf dem **R. Tage** zu **Speyer**, im J. 1570., zu verſtehen gegeben †), gebeten und erhalten, daß Ihm, zu **Beweiſung** ſeiner vorgebrachten **Beſchwerden** und des unterſchiedlichen **Abganges** an **Gebieten**, **Land** und **Leuten**, wie auch an andern **Jurisdicktionen** und **Gerechtigkeiten**, gewiſſe **Kommiſſarien** verordnet worden, vor welchen Er auch ſeine angegebene *Gravamina* nothdürftig **dargethan** und beſcheiniget hätte, wie ſolches die **Inquiſitions-Acten** und andere vorgebrachte **Beweisthümer** mit mehrerm bezeugen könnten. J. Chr. 1595

Obgleich nun ſolche **Probationen** und **Erkundigung**, nebſt einem **Kayſerlichen Promotorialſchreiben**, auf dem zu **Frankfurt**, im **Julius** 1571., gehaltenem **Moderationstage**, den damals verordneten **Moderatoren** wären übergeben und innſtändig gebeten worden, das **Erzſtift Bremen**, wegen ſolcher groſſen Beſchwerung, zum wenigſten auf den **dritten Theil** des obgedachten **hohen Anſchlages** zu **moderiren** und zu **ringern**; ſo hätten doch damals die verordneten **Moderatoren** nicht in der **Maaſſe**, wie gebeten worden, und nach Beſchaffenheit der Beſchwerung

†) S. **N. T. X.** Geſchichte, im VIII. Bande, S. 276.

J. Chr. billig hätte geschehen können und sollen, erkannt,
1595 sondern das Erzstift nur auf den dritten Theil seines vorgedachten übermässigen Anschlages, nemlich mit 12. zu Pferde und 50. zu Fusse, auch nur für die nächstfolgende acht Jahre, moderirt; ungeachtet die angezeigten *Gravamina* nicht *temporalia*, sondern *perpetua*, und dergestalt beschaffen gewesen, daß, vermöge des R. A., und nach Recht und Billigkeit, ein immerwährender Abgang und Ringerung, oder doch zum wenigsten so lange, bis die dem Erzstifte entzogenen Land und Leute wieder wären herbeygebracht worden, hätte erfolgen müssen.

Deswegen hätte dann der obgenannte Er. H. Heinrich, auf diesem Moderationstage im J. 1571., durch seinen abgeschickten Gewalthaber, von solchem Dekrete der Moderatoren, als einer hohen Beschwerde, in Rechtsgebürender Zeit, Kraft des Speyerischen R. A. vom J. 1570., an die Kayserlichen Kommissarien, wie auch an die Räthe und Gesandten der Churfürsten und der andern deputirten Stände des H. R. welche im August eben d. J. 1571. zu Frankfurt versammelt gewesen, mittelst Uebergebung einer summarischen Petitionsschrift, und interponirten Appellations-Instruments, samt Erweiterung der vorigen ergangenen Acten, appellirt, und dabey solche Appellation zu justificiren, und laut vorgebrachter Petitionsschrift, darauf zu erkennen und zu sprechen, inständig bitten lassen, wie solches alles die *Acta* und Handlungen *secundae Instantiae*, welche mit den Inquisitions- und Probations-Acten, in der Chur-Maynzischen Kanzley befindlich wären, leicht darthun und beweisen würden. Allein die vorhin gemeldeten Kayserlichen Kommissarien, wie auch die

Räthe

Räthe und Geſandten der Churfürſten, Für- J. Chr.
ſten und Stände hätten damals Bedenken ge- 1595
habt, ſolche Appellationsſachen, wie auch an-
dere dergleichen Moderationshandlungen vor-
zunehmen, ſie zu erörtern und darüber *ex bono*
et *aequo* zu erkennen, ſondern ſich gefallen laſ-
ſen, ſolche Sachen bis zu einer andern Zeit und
Zuſammenkunft einzuſtellen. Es wäre auch
dieſe Appellationsſache, von ſolchem J. 1571.
an, bis auf die heutige Stunde, über 20. Jahre
lang, liegen geblieben; ungeachtet auf verſchie-
denen, ſeitdem gehaltenen, Reichs- und Depu-
tations-Tagen, auf das fleiſſigſte und inſtändigſte,
deshalb wäre angehalten und ſollicitirt, auch des-
wegen ſolche Tage und Verſammlungen, mit nicht
geringen Koſten, allemal wären beſucht worden.

Indeſſen ſey es dem Erzbiſchof und ſeinem geringen Erzſtifte beſchwerlich und unmöglich, einen ſolchen übermäſſigen Anſchlag länger zu ertragen. Ferner ſey es notoriſch und wahr, und würden die Kayſerlichen Kommiſſarien und die K. Deputation, wenn Sie für nöthig hielten, deshalb eine Erkundigung einzuziehen, befinden, daß die hiebevor deducirten *Gravamina*, welche die Moderatoren, im J. 1571., zu der vorhin gemeldeten, obgleich nur temporal-Moderation bewogen, und dazu für rechtmäſſig, erheb-lich und genugſam befunden und geachtet wor-den, noch bis auf den heutigen Tag dem Erzſtifte nicht abgenommen, noch auch das Geringſte von den entzogenen Gerechtigkeiten, Juris-diction, Herrſchaften, Land und Gebieten ſeitdem an das Erzſtift wieder gebracht wor-den; wie dann auch Daſſelbe und Deſſen Stände noch bis itzo keine erſprießliche Mittel und Wege, dazu zu gelangen, erdenken, viel weniger dieſel-

J. Chr. 1595 ben ins Werk richten könnten. Vielmehr hätten sich inzwischen noch andere und mehrere grosse Beschwerungen und Bedrängnisse auf das geringe Erzstift und dessen Unterthanen gehäuft. Es wären nemlich die Unterthanen, in ihrer Nahrung und Kommercien, durch die entstandene benachbarte Kriegsempörung, und daher, je länger, je mehr, eingerissene Unsicherheit zu Wasser und zu Lande, zum äussersten angegriffen und geplündert worden. Ausserdem wären dem Erzstifte andere dergleichen Zufälle und landverderbliche Schäden, durch die übermässig grosse Wasserfluthen und Ueberschwemmungen, die sich, seit den nächsten Jahren her, zugetragen, und welchen beschwerlichen Zufällen das Erzstift seiner Lage halber, vor andern Landschaften, unterworfen sey, begegnet, dadurch viele Unterthanen in den Verlust ihres Leibes und Gutes, auch ihrer Häuser, Vieh und anderer Habe, wovon sie zu leben gehabt, ganz kläglich gerathen wären.

Da nun auf dem leztern K. Rathe zu Regenspurg unter andern wäre verordnet worden, daß auf der itzigen Deputations-Versammlung zu Speyer nicht allein die itzo von neuem geschehenen, sondern auch alle vorige interponirte Appellationen in Moderationssachen sollten angehört, tracktirt und darüber *ex æquo* et bono endlich erkannt werden; so wolle Er, der Domherr und L. Wippermann, im Namen seines Herrn, des Erzbischofs zu Bremen, solche Appellationssache und deren in beiden Instanzen ergangene Acten und Handlungen hiemit, in bester Form, wiederholt haben. Er bäte daher die Kayserlichen Kommissarien, wie auch die Churfürstlichen und der deputirten Fürsten

und

und Stände abgeordneten Räthe und Geſandten, J. Chr.
daß Sie nunmehro, ohne weitere Zurückſetzung, 1595
ſolche alte und übermäſſig lang geſtandene Appel-
lationsſache zur gnädigen und günſtigen Erledi-
gung ſich möchten empfohlen ſeyn laſſen, und dar-
über *ex aequo* et *bono* ſo erkennen, wie in der, den
22. Auguſt 1571., zu Frankfurt, auf dem da-
maligen Deputationstage, überreichten ſumma-
riſchen Petitionsſchrift wäre gebeten worden.
Dadurch geſchehe, was der Billigkeit und dem
mehrgedachten R. A. gemäß ſey. Es gereiche
auch ſolches den Kayſerlichen Kommiſſarien
und der R. Deputation zur Verſchonung wei-
terer Bemühung, ſein Herr aber, der Erzbi-
ſchof, würde, wegen ſeines Erzſtiftes Bremen,
endlich einmal mit dem H. R. in eine Richtigkeit
geſetzt, und dadurch allem künftigen Mißver-
ſtändniß, welches der Reichs- und Kreis-Kon-
tributionen, auch deren geforderten Bezahlung
halber, leicht entſtehen könnte, vorgebauet wer-
den, auch ſein Herr ſolches zu verſchulden wiſſen.
Weſſen Er ſich nun, an Statt ſeines Fürſten und
Herrn, wegen dieſer geſuchten Erledigung, end-
lich zu getröſten hätte, darüber erbäte Er ſich
eine zuverläſſige Erklärung. Auf den Fall
aber, daß, wider Verhoffen, dieſe ſo lang ge-
dauerte Appellations- Moderations- Sache
auch dißmal ihre Entſcheidung nicht erhalten,
ſondern noch weiter hinaus auf andere Reichs-
und Deputations-Tage ſollte verwieſen und
verſchoben werden, ſo wolle Er, zum Beſten
ſeines Fürſten und Herrn, von deſſen jedesmal
und noch itzo angewandten Fleiſſe, in quemcunque
meliorem iuris effectum, hiemit zuletzt proteſtirt,
und Demſelben alle zuläſſige, gebürende und red-
liche Mittel, auch fernere Nothdurft, per ex-

J. Chr. 1595 pressum, vorbehalten haben; mit angehängter Bitte, Ihm solche nothwendige und unumgängliche Protestation, in Ungnaden und Ungunsten, nicht zu verdenken f).

Auch der Gesandte des H. Carls von Lothringen, Johannes Gleß von Igni, übergab auf unserm Deputationstage ein weitläuftiges Memorial, worinn Er anführte: es würde, ohne Zweifel, dem gröſten Theil der Kayserlichen Kommissarien und den Gesandten der Churfürsten und deputirten Fürsten und Stände annoch erinnerlich seyn, daß seines Herren abgesandte Räthe, auf dem, im J. 1576., zu Regenspurg gehaltenem R. Tage, wegen der damals bewilligten Türkenhülfe, schriftlich vorgestellt hätten, daß ihr gnädigster Fürst und Herr, wie auch dessen Vorfahren das Fürstenthum Lothringen, mit seinen zugehörigen Oberherrlichkeiten, Gerechtigkeiten und Anhange, als ein ganz freyes und unmittelbares Fürstenthum, von undenklichen Zeiten her, ohne Jemands Widerrede, Hinderung und Eintrag, innegehabt, besessen und genossen hätten, auch Niemanden mit Lehenspflichten oder andern Unterwürfigkeiten, auf irgend eine Art, verbunden gewesen, sondern jederzeit alle Gerechtigkeiten, Superioritäten, Hoheiten und Souverainitäten, gleich andern Potentaten und Fürsten, die mit Souverainitäten begabt seyen, ausgeübt, auch überall Niemanden, als allein die göttliche Allmacht,

f) *Supplicatio* um Erörterung in Moderationsachen (der) A. 1571., wegen des Erzstiffts Bremen interponirten Appellation, praesentat. per *Dom. Commissarium D. Christoff Fabrum*, in *Consist. Visitat. 9. Aug.* 1595., in *Cod. MS. Actor. publ. Senckenberg.*, *Fol.* 243. *b.* – 246. *a.*

macht, über Sich erkannt hätten, folglich von J. Chr.
allen K. Auflagen, Steuren, Kontributio- 1595
nen, bis auf weiland den H. Anton von Lothrin-
gen, frey und exemt geweſen. Allein erſt dieſer
H. Anton hätte, aus beſonderer Affecktion und
Zuneigung gegen das H. R., ſich demſelben
gutherzig genähert, in eine ewige Konföderation, Verbindniß, Einigung und Korreſpondenz begeben, und im J. 1542., zu Nürnberg, auf dem damaligen R. Tage, durch beſondere Verträge, ſich mit dem Kayſer, dem Römiſchen König, den Churfürſten, Fürſten und Ständen, auf gewiſſe Bedingungen, eingelaſſen, hinfüro zu den allgemeinen R. Kolleckten und Steuren einen dritten Theil weniger, als ein Churfürſt, beyzutragen *).

Dieſer Vertrag wäre nicht nur von dem vorerwähnten H. Anton, ſondern auch von deſſen Nachkommen und dem itzigen H. Carl, aufrichtig, fürſtlich und beſtändig, vollzogen worden, da doch hingegen Dieſer und ſeine Vorfahren gar keinen, oder doch nur einen geringen und unverfänglichen Schutz, Schirm und Handfeſte, in ihren und ihrer armen Unterthanen Nöthen und Drangſalen, vom H. R. genoſſen hätten. Denn Sie hätten mit groſſem Unheil, eine lange Zeit her, ſeit dem Anfange der Bürgerlichen Kriege in Frankreich und in den Niederlanden, die Durchzüge, Einlagerungen, Nahm, Plünderungen, Raub und Vergewaltigungen des Teutſchen und Welſchen Kriegsvolkes zu Roß und zu Fuße, mit ganz betrübtem und angefochtenem Herzen und Gemüthe, ohne einige Handbietung, verſchmerzen, und ihrer armen

*) S. Meinen ſogenannten Auszug ꝛc., im XII. Bande, S. 379 f. *coll.* p. 424.

J. Chr. 1595 men Unterthanen Verderben, nicht anders, als wenn es in der Feinde land wäre, vor Augen sehen und dem lieben GOtt einzig klagen und befehlen müssen, welches mehr dann zuviel offenbar sey. Deswegen hätte dann der itzige H. Carl nicht unterlassen können, auf dem obgedachten R. Tage zu Regenspurg den Kayser, wie auch die Churfürsten, Fürsten und Stände um eine mitleidige Erbarmung und Nachlaß der einmal bewilligten järlichen Kontribution inständig zu ersuchen. Allein dieses gerechte Ansuchen und Bitten hätte damals, von den gemeinen R. Ständen, wider alle Zuversicht, nicht dahin angesehen und erwogen werden wollen, daß man sich einer Modification des obgemeldeten Vertrages hätte erinnern, und sowohl dem Herzog, als auch andern benachbarten R. Ständen, in ihrem gleichmäßigen Ansuchen willfahren wollen; sondern man hätte dieselben, nach wie vor, in ihrem alten trübseligen Wesen, mit Hintansetzung alles Trostes und Vorschubes, stecken und sitzen lassen, wie die deshalb eingewandte und in der Maynzischen Kanzley verwahrte Protestationschrift bezeuge. Weil nun der Herzog, sein Herr, vermuthet hätte, daß vielleicht seine und seiner Unterthanen erlittene grosse Schäden, die sich über fünf Millionen Lothringischer Franken beliefen, ohne die ordentlichen Mittel der im H. R. verordneten Inquisition und Verifikation, so sehr auch dieselben am hellen Tage lägen, von den R. Ständen nicht möchten geglaubt und in Betracht gezogen werden; so hätte Derselbe sich dieses allgemeinen, zuverlässigen und ordentlichen R. Mittels gleichfalls bedienen wollen.

Zu dem Ende hätte Er seine besondere und wichtige Beschwerden, mit angehängter Benennung

hung und Verzeichnung vieler Deshalb abzuhö- J. Chr.
renden Zeugen, auf dem zu Worms, im J. 1595
1577., gehaltenen Kreistage, den verordneten
Oberrheiniſchen Kreis-Inquiſitoren, ver-
möge des obgedachten Regenſpurgiſchen K. A.,
übergeben laſſen; in Hofnung, daß von den erſt be-
sagten Inquiſitoren, auf dem hernach zu Frank-
furt erfolgtem Moderations- und reſpective De-
putations-Tage †), zufolge des abermals getha-
nen ſchriftlichen Anſuchens, Begehrens und
eventuellen Proteſtirens, die ſchuldige K. Ge-
bühr würde beobachtet und dem Herzog *ex ae-
quo* et *bono* mitgetheilt worden ſeyn. Wie we-
nig aber ſolches gefruchtet, und aus was für
vorgewandten verhinderlichen Urſachen, von
den damals anweſenden Kayſerlichen Kommiſ-
ſarien, wie auch den Churfürſtlichen und der
deputirten Fürſten und Stände Räthen und
Geſandten ſowohl dieſe Lothringiſche, als an-
dere Moderationsſachen, und darinn verhan-
delte Inquiſitionsacten unerőfnet gelaſſen,
und auf eine künftige K. Verſammlung ver-
ſchoben worden, ſey Jedermann unverborgen,
und gebe ſolches auch das deshalb publicirte Dekret
offenbar zu erkennen. Obgleich nun der Herzog
alles dasjenige, was Ihm, vermöge der K. O.,
obgelegen, geleiſtet hätte; ſo hätte Er es gleichwohl
hiebey nicht bewenden laſſen, ſondern auf dem
hierauf zu Worms, im J. 1578., gehaltenem
K. Deputationstage gleichfalls, wie zuvor, an-
gehalten und mit beſtem Fleiſſe gebeten, daß alle
ſeine vor- und eingebrachte Handlungen, ohne
weitern Aufſchub, möchten vorgenommen, in
Berathſchlagung gezogen, darinn *ex aequo* et
bono

†) S. im X. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 504-511.

J. Chr. 1595 *bono* erkannt, und Er nicht länger hülf- u. tröstlos gelassen werden *). Allein dem ungeachtet hätten die, auf diesem Wormsischen Deputationstage anwesenden, Kayserlichen Kommissarien und der Stände Räthe und Gesandten sich auf die vorige, zu Frankfurt eingewandte Verhinderung des ganzen Moderationswerkes anderweit berufen, und den Herzog, wegen eines schriftlichen Dekrets, verwiesen, seine Nothdurft auf der nächst künftigen R. Versammlung zu wiederholen, und darüber einen austräglichen Bescheid zu erwarten, dabey es dann auch der Herzog, mit beharrlicher Gedult, bis zu dem hernach zu Augspurg gehaltenem R. Tage hätte müssen bewenden lassen.

Als nun diese R. Versammlung zu Augspurg vor sich gegangen, und auf derselben dem Kayser eine neue Türkenhülfe, von den Ständen, wäre bewilliget worden; so hätte der Herzog seine Räthe und Gesandten auch dahin geschickt, und Ihnen Befehl gegeben, nicht allein um den versprochenen willfärigen Bescheid, in Ansehung der vorlängst abgehandelten Inquisition der Regenspurgischen Hülfe und Execution, anzuhalten, sondern auch wegen der neuen Augspurgischen Kontribution, den Ständen folgendes vorzutragen. Falls der Herzog dem Kayser, dem H. R. und dessen Ständen und Gliedern, nach seinem äusserſten Vermögen möchte schuldigen Gehorsam, Dienst, Freundschaft, Heil und Nutzen erzeigen können; so wäre Er, aus wahrem Vertrauen, und aufrichtigem, fürstlichen Gemüthe und Herzen, solches, mit Darstreckung Leibes, Gutes und Blutes, zu thun, allen-

*) S. die N. T. A. Geschichte, im X. Bande S. 537.

erwilligſt geneigt und bereit. Dagegen aber J. Chr.
tte Er auch zu den gemeinen R. Ständen das 1595
lige und günſtige Vertrauen, daß Sie endlich
ne Noth und obliegende Laſt gebürend beher-
gen, und Ihn den mehrgedachten, aus guter Af-
ktion und eigener Willkühr mit dem Reiche ge-
ichten Vertrag, ſowohl in R. Beneficien, als
ch deſſen Laſten und Bürden, aequo iure, ge-
ſſen, folglich die zu Regenſpurg, Frankfurt
d Worms vielfältig gebetene gleichmäſſige Re-
iſſion der vorigen Regenſpurgiſchen R.
teuer, wie recht und billig ſey, durch einen or-
ntlichen Beſcheid, Ihm angedeyhen und wie-
rfahren zu laſſen. Soviel aber die neue, zu
ugſpurg bewilligte Kontribution belange; ſo
ürde es dem Herzog eben ſo wenig möglich
n, dieſelbe zu leiſten, als die vorige Anlage,
eil ſeine arme Unterthanen, durch vielfältiges
lend, Unterdrückungen und Verheerungen, derge-
alt bis aufs Mark ins Verderben gebracht,
usgemergelt, ausgeſogen und erſchöpft wä-
n, daß ſie ſogar Ihm die ordentlichen Abgaben
icht mehr entrichten könnten, ja ohne ſeine Hülfe
id Vorſchub, ihr tägliches Brod nicht haben wür-
n. Er hätte aus chriſtlichem Mitleiden Ihnen
cht nur alles erlaſſen, ſondern auch aus ſeinen
genen Speichern ſie mit Früchten verſehen
üſſen, um ſie nur beym Leben zu erhalten,
nd ihre Verzweiflung abzuwenden. Auſſer-
em würden des Herzogs offene Land und Leute,
it ſolchen gewaltigen Bedrängniſſen, Verder-
en, Erpreſſungen und Plünderungen, bey
er itzigen beſchwerlichen lage der Sachen, wobey
in Ende abzuſehen wäre, ſondern je mehr und
ehr mit Spaniſchen Durchmärſchen und andern
nzügen, unaufhörlich und faſt alle Tage und Stun-
den

J. Chr. den verderblich heimgesucht würden, bis auf h
1595 Grund beschwert und bedrückt; ohne daß Er
mals einige Rettung, Hülfe, Schutz und A
wendung dieses sehr bedrängten Zustandes un
Wesens von dem H. R., wie es doch der ehe
dachte Nürnbergische Vertrag vom J. 154
mit sich bringe, bisher erhalten hätte, auch, b
wandten Umständen nach, hinfüro zu erwarten
seyn möchte; wie solches alles und noch mehr, von den
Herzoglichen Räthen und Gesandten, in ihre
zu Augspurg übergebenen Erklärungsschrift
den R. Ständen wäre vorgestellt worden.

Hierauf hätten die vorhin erwähnten Lo
thringischen Gesandten, im Namen ihres
Herzogs, die R. Stände angelegentlichst gebe
ten, alle oberzälte und noch mehrere davon herrüh
rende Umstände mitleidig zu beherzigen, und den
Herzog, nebst der Regenspurgischen Kontri
bution, auch von der neuen Augspurgischen
Türkenhülfe seiner armen und verheerten Unter
thanen halber, zu entledigen, auch deswegen bey
dem Kayser ihre Fürbitte einzulegen. Sollten
Sie aber ja in die Klagen und Beschwernisse
des Herzogs einigen Zweifel setzen, und dafür
halten, daß solche besonders liquidirt werden
müßten; so möchten Sie alsdann die, der Regen
spurgischen Kontribution halber, verhandelten
Acta Inquisitionis von der Maynzischen Kanzley
abfordern, durchsehen, und darauf einen billi
gen, christlichen, den Rechten und der H. R.
O. und A. gemässen Bescheid ergehen lassen.
Allein es wäre hierauf aus der Maynzischen
Kanzley blos der Bescheid erfolgt, daß weil alle
alte und neue Moderationssachen, von den
Churfürsten, Fürsten und Ständen, auf den
nächsten diesmal nach Speyer angesetzten Mo
dera-

perations- und reſpective Deputations-Tag J. Chr.
päten verſchoben worden, es auch dieſer Sache 1595
egen dabey bleibe, mithin der Herzog ſeine un-
rledigte Nothdurft und Gebühr an dieſem
Orte, zu ſeiner Zeit, würde zu ſuchen wiſſen, wo
Ihm dann austrägliche Hülfe und Beſcheid er-
heilt werden ſollte; inzwiſchen aber hätte Er, der
iſkaliſchen Proceſſe halber, nichts zu beſorgen.
Damit nun, zufolge dieſes Beſcheides und des da-
nals zu Augſpurg gemachten und publicirten allge-
einen R. Schluſſes, die bisher, ſeit dem Re-
genſpurgiſchen R. Tage, von des Herzogs
Land und Leuten noch weiter erlittenen Schäden
und Beſchwerden ausfündig gemacht, auf den an-
geſetzten Speyeriſchen Moderations- und De-
putations-Tag gebracht, und gebürend erörtert
werden möchten, hätte der Herzog, im J. 1583.,
ſolche mehrere und neue *Gravamina*, die ſich gleich-
falls auf etliche Millionen Franken erſtreckten,
den Oberrheiniſchen deputirten Inquiſitoren
übergeben, und darauf eine groſſe Anzahl ehrba-
rer Zeugen, mit Aufwendung merklicher Koſten,
abhören, auch hernach das Zeugenverhör ver-
ſchloſſen an die Maynziſche Kanzley überſchi-
cken laſſen. Nun hätte Er zwar gehoft, daß der
gemeldete Moderations- und Deputations-
Tag ſeinen Fortgang gewinnen, und alsdann
auch dieſe Sache, ohne weitern Aufenthalt, gebü-
rend würde erlediget werden; allein es ſey leider
ſolche Zuſammenkunft unterblieben, und dem
Herzog, nach wie vor, in Anſehung ſeiner Be-
drängniß und obliegenden Laſt, wie jedermann
bewußt ſey, im geringſten nicht geholfen worden.
Gleichergeſtalt und nach einem ähnlichen Innhalte
hätte der Herzog, im J. 1586., auf dem dama-
ligen R. Deputationstage zu Worms, dieſe

J. Chr. 1595 Exemtionsſache von den R. Kontributionen durch ſeine Räthe und Geſandten, inſtändig ſollicitiren laſſen; aber keine würkliche Erfüllung ſeiner billigen und nothgedrungenen Forderungen erlangen können. Ferner hätte der Herzog, auf dem R. Deputationstage zu Frankfurt, im J. 1590., ein gleiches Anſuchen thun laſſen, Er wäre aber wiederum an den künftigen R. Tag verwieſen worden; wie man ſich dieſfalls auf die damals übergebene und bey der Maynziſchen Kanzley vorhandene Implorations- und Proteſtations-Schrift berufen wolle.

Zur Befolgung obigen Beſcheides hätte der Herzog den letztern, im J. 1594., zu Regenſpurg gehaltenen R. Tag abermals, mit höchſter Gedult, erwartet, und da nun auf demſelben der Moderationspunkt, zur gänzlichen Erörterung, auf den itzigen Moderations- und reſpective Deputations-Tag zu Speyer wäre verſchoben worden; ſo ſey Er der gänzlichen Hoffnung geweſen, dermaleinſt auf die alten und doppelten Inquiſitionen, welche noch unerörtert in der Maynziſchen Kanzley lägen, *ex æquo et bono* einen Beſcheid zu erhalten. Auſſerdem hätte der letztverſtorbene Herzog von Bouillon, ohne allen Ihm dazu gegebenen Anlaß, durch ſeinen feindlichen Einfall, Brennen, Verheeren und unmenſchliches Verderben, dem Fürſtenthume Lothringen, im J. 1587., aufs neue, einen beweislichen Schaden von zwey Millionen, 7,96160. Franken, 3. Groſchen und 7. Pfenningen zugefügt, welches in einer ganzen Summe 4,503645. Franken, 7. Groſchen und 7. Pfenninge Lothringiſcher Währung betrüge. Da nun nach dem Regenſpurgiſchen R. A. dem Herzog frey ſtünde, wegen dieſer Ihm zugefügten neuen

uen Beſchwerden eine Unterſuchung zu ver- J. Chr.
ngen; ſo hätte Er dieſe *Gravamina* Artickelsweiſe 1595
twerfen laſſen, und ſie dem B. Georg zu
Dorms und dem Pfalzgrafen Reichart zu Sim-
ern, als ausſchreibenden Fürſten des Ober-
einiſchen Kreiſes, zu rechter Zeit zugeſchickt,
d Sie einigemal freundlich erſucht, ſolche neue
eſchwerden den verordneten Kreis-Inquiſi-
ren bekannt zu machen, und Ihnen zu befehlen,
dieſer neuen Lothringiſchen Inquiſition,
ürender Weiſe, zu unterziehen. Allein Er
te keinen andern Beſcheid darauf erhalten, als
Ihnen unbewußt ſey, was für Inquiſito-
im Oberrheiniſchen Kreiſe, in den vori-
Jahren, wären verordnet worden, und daß
, ſeit dem Augſpurgiſchen R. A., abgehör-
Gravamina der Oberrheiniſchen Kreisſtände
h in der Kanzley des Biſchofs zu Worms
ſchloſſen verwahrt würden. Da aber ſeit
letztern R. Tage zu Regenſpurg, Keiner
den Ständen weitere und neue Beſchwer-
erregt hätte; ſo hätten auch keine neue In-
ſitoren für diesmal können verordnet werden.
da auch das vom Herzog geſuchte Inquiſi-
swerk mit beſſerm Beſtande und mit Zuthun
r Stände, müßte verrichtet werden; ſo woll-
Sie Ihn an die deputirten Moderatoren
verweiſen, denen Er ſeine *Gravamina* über-
en, und Sie um die Inquiſition oder um
Kommiſſion zu Abhörung der Zeugen
er bitten möchte. Nun wäre zwar Er, der
ſandte, zu rechter Zeit auf dem Modera-
stage erſchienen, und hätte ſeinen Befehl we-
der begehrten Inquiſition ausrichten wollen;
n das Moderationsweſen hätte ſich, wider
Hofnung und Zuverſicht, ohne Frucht und

J. Chr. 1595 gänzlich zerſchlagen; mithin bliebe ſein Fürſt und Herr abermals nicht nur im Kreutze und Bedrängniß ſtecken, ſondern könne auch die *Inquiſitores* ad *nova Gravamina*, noch zur Zeit, nicht erlangen.

Aus allem bisher angeführten erhelle alſo, daß der Herzog bis itzo alles dasjenige, was recht, ehrbar, billig und des H. R. O. und A. gemäß ſey, mit allem Fleiſſe und Sorgfalt, geſuchet habe, und an ſeiner Schuldigkeit nichts hätte ermangeln laſſen, dagegen aber die Verzögerung nicht an Ihm, ſondern an dem Aufſchube und Aufhalten der deputirten Stände, und den verſchiedenen zu Speyer und Frankfurt gehaltenen Moderationstage gelegen habe, denn der Herzog, in ihrem Thun und laſſen, kein Ziel und Maaß vorſchreiben könnte. Mithin ergehe an die Kayſerliche Kommiſſarien und an die Räthe und Geſandten der Churfürſten, deputirten Fürſten und Stände ſein, des Herzogs, Begehren und Bitte, daß Sie alle obercählte und mehrere daraus folgende Umſtände in mitleidige Betrachtung ziehen, die beygelegten neuen Beſchwerden erwägen, und Inquiſitoren aus dem Oberrheiniſchen Kreiſe, ad inquirendum, citandum et *nominandum* ſpecificatos *Teſtes*, verordnen möchten, welche, vermöge der R. O., das Werk verrichteten, und den Zeiten die Inquiſition anſtellten, damit dieſe neue Beſchwerden mit den alten *ex aequo* et bono, ertert und expedirt, dem Herzog endlich einmal die Regenſpurgiſchen und Augſpurgiſchen Kollecten gänzlich erlaſſen, und ferner demſelben eine gleichmäſſige Exemtion aller künftigen R. Kontributionen, auf dreyſſig nach einander folgende Jahre, ertheilt werden möchte. Zuletzt

möchten Sie auch dem Kayserlichen Fiskal- J. Chr.
Prokurator am K. G., durch ein Dekret, oder 1595
sonst, befehlen, mit seinen Attentaten und ge-
schwinden Processen wider den Herzog, *pen-*
dente cauſſa de *negocio principali*, und bis zu desſel-
ben endlichen Erörterung und Entscheidung,
einzuhalten, und Denselben, unschuldiger Weise,
wider Recht, die K. Konstitutionen, Ab-
schiede und von dem Maynzischen Kanzler er-
langten Bescheide, nicht zu beschweren, wie
Er ohnedem zu Ihnen und den gesamten K. Stän-
den das Vertrauen hätte. Solches würde alsdann
nicht wenig zur Erhaltung und Handhabung
einer beharrlichen und vertraulichen Verbindung
zwischen dem H. R. R. und dem Fürstenthume
Lothringen beytragen, und den Herzog bewegen,
dieselbe um so mehr fortzusetzen.

Auf den unverhoften Fall aber, daß seine
Bitte nicht Statt finden, und der Herzog,
insonderheit von dem obgenannten Fiskal, wider
Reichs- und Rechts-Gebühr, ferner bedrängt
werden sollte; so wolle Er abermals, itzo alsdann,
und dann als itzo, seine hiebevor, auf den Depu-
tationstag zu Frankfurt im J. 1577., zu
Worms im J. 1586., und wiederum zu Frank-
furt im J. 1590., überreichte Nothdurft, nebst
angehängter Protestationsschrift, wiederholen,
und, laut deren Innhalt, insbesondere des Herzogs
Reputation, Ehre und Treue gegen das H. R.,
dessen Stände und Glieder, hiemit bestens ver-
wahren. Zugleich wolle Er auch protestirt und
erklärt haben, daß der Herzog gar nicht aus einer
unordentlichen Widersetzlichkeit gemeint sey, die
in dem Vertrage bedungene reciprocirte K. An-
lage zu verweigern, sondern daß Er aus bloſſem
und leider nur allzu offenbaren Unvermögen, ge-

J. Chr. 1595 zwungen sey, Sich dem mehrerwähnten Vertrage und darin enthaltenem verbindlichen Kontracte, so ungerne Er es auch thue, wegen der unvermeidlichen Drangsalen und betrübten Nothwendigkeit, zu entziehen, und seine Gedanken auf andere heilsame Mittel zu richten. Uebrigens lebe Er der zuversichtlichen Hofnung, daß die Kayserlichen Kommissarien, und die Räthe und Gesandten der Churfürsten, und der deputirten Fürsten und Stände dieses alles nicht unfreundlich, sondern nach der grossen Nothwendigkeit und Wichtigkeit dieses Handels zum Besten vermerken würden g).

5 Spt. st. n. Ferner übergaben die Chur-Cölnischen Gesandten eine Supplikation wegen Moderation des bisherigen hohen Anschlages des Hochstiftes Freysingen. In derselben führen Sie an, daß den Kayserlichen Kommissarien und der R. Deputation, aus der R. Matrickul und den vorhin gepflogenen Moderationshandlungen erinnerlich seyn würde, daß das Hochstift Freysingen zu zwölf Mann zu Pferde und dreyssig

g) Der Fürstl. Durchleuchtigkeit zu Lottringen abermahliges, rechtmässiges, ordentliches Bitten, Erinnern und Anruffen, auch *in eventum* protestirendt an die Kayserl. *Commissarien*, Churfürstliche, *deputirter* Fürsten und Stenden zu itziger alhie zu Speyer angestelten Reichs*deputations*-Tag abgesandte Räthe und Bottschafften, in puncto *Impetrationis Commissariorum* ad *inquirendum* super *novis oblatis gravaminibus*, tum et in puncto Exemptionis Contributionum Imperii, *Spirae*, Anno 1595. 27 *Julii*, in *Cod. MS. Actor. publ.* Senckenberg. *Fol.* 79. *a.* – 86. *a. coll. Fol.* 114. *b.* – 115. *a.* wo eine Abschrift von dem zu Nürnberg im J. 1542. mit Lothringen geschlossenem Vertrag stehet.

dreyſſig zu Fuße †), nach dem einfachen Rö- J. Chr.
merzuge, angeſchlagen, und daß dagegen das 1595
Invermögen deſſelben, und die Unmöglichkeit,
dieſe Laſt zu tragen, öfters angezeigt und um
eine Moderation geberen worden. Obgleich
nun der Churfürſt von Cöln, als Innhaber die-
ſes Stiftes, in der zuverſichtlichen Hofnung ge-
ſtanden, daß die ſo lang gebetene, aber immer ver-
zögerte Moderation endlich einmal ihre Erledi-
gung erlangen würde; ſo ſey doch ſolche von einem
Tage zum andern verzögert und endlich auf die
jetzige Deputations-Verſammlung verſchoben
worden. Sie, die Geſandten, hätten daher,
auf Befehl ihres Herrn, des Churfürſten von
Cöln, nicht unterlaſſen wollen, die Kayſerlichen
Kommiſſarien und die Räthe und Geſandten
der Churfürſten und Deputirten, Fürſten und
Stände, an die, wegen Freyſingen, in den
Jahren 1577. und 1583, dieſes Punkts halber
eingereichten Beſchwerden freundlich zu erinnern,
und Ihnen das vorhingemeldete Unvermögen und
die Unmöglichkeit nochmals zu Gemüthe zu
führen.

Denn obgleich vorgedachter Anſchlag des
einfachen Römerzuges monatlich an Gelde
64. Gulden, und alſo im ganzen Jahr 5568
fl. austrage; ſo könne doch dagegen aus den Ur-
bar- und Saalbüchern des Stiftes, augen-
ſcheinlich bewieſen werden, daß daſſelbe, an be-
ſtändigen järlichen Einkünften und beſetzten Her-
rengülten oder Nutzungen, nicht viel über 8000

†) Nach der R. Matrickul vom J. 1521., in der N. Sammlung der R. A., P. II. p. 217. col. a., iſt der Anſchlag des Hochſtiftes Freyſingen zu einem einfachen Römermonat 14. zu Roß und 82. zu Fuß.

J. Chr. 1595 fl. jährlich ertragen mögе. Daher dann ein Jе der leicht erachten könnte, daß dieser so hohe, den Stifte Freysingen, in Reichs- und Kreis-Anlagen aufgelegte Anschlag demselben nicht allein zum höchsten beschwerlich, sondern auch bei dem itzigen gefärlichen und weit aussehenden Kriegswesen ganz verderblich und unerträglich fallen müßte. Insonderheit aber wäre in Betracht zu ziehen, daß das Stift, allein in diesem Jahr, 20. Monate zur eilenden, 3 Monate zur Westfälischen und 25. Monate zur Kreis-Hülfe, wie auch 2. Monate zu einer Kreis-Vorrathe, welche zusammen gerechnet an Gelde 23200. fl. betrügen, entrichten, und also in einem Jahr mehr kontribuiren sölte, als aus allen Stifts-Gülten und Gefällen, wenn auch davon nichts abgienge, in etlichen Jahren erhoben und erübriget werden könnte. Hiernächst sey auch zu bemerken, daß die vornehmsten und besten Herrschaften des Stiftes nicht unmittelbar unter dem Reiche stünden, und im Bayerischen Kreise, sondern in Oesterreich, Krain und Tyrol lägen, wo sie jährlich mit beschwerlichen Steuren und vielfältigen Forderungen, ohne Unterlaß, belästiget würden. Zumal müßten sie, bey dem itzigen Türkenkriege, das Aufgebot des Volkes zu Roß und zu Fuße stündlich erwarten, und dazu gefaßt seyn, wodurch sie dergestalt erschöpfe und ausgesogen worden, daß der Churfürst nicht nur keinen Ueberschuß und Einkünfte aus denselben ziehen könnte, sondern sogar bisweilen Geld nach Oesterreich schicken, und damit diesen Herrschaften hülfliche Hand leisten müßte, Falls man anders nicht in die von der Oesterreichischen Landschaft gedrohete Strafe fallen, und die Güter

aus

auspfänden laſſen wolte. Ja ſie wolten nicht ein- J. Chr.
mal des, durch das in die Herrſchaft Groß- 1595
Enzersdorf, im vorigen Jahr, eingelegte Kriegsvolk, erlittenen beträchtlichen, und in etlichen Jahren unwiederbringlichen Schadens gedenken.

Ferner ſeyen die im Bayeriſchen Kreiſe gelegenen Stifts-Herrſchaften dermalen ſo beſchaffen, daß aus denſelben gleichfalls ein Schlechtes zu hoffen ſey. Denn die Herrſchaft Burgkrain, welche die beſte, ſey im vorigen Jahr, für etlich tauſend Gulden, welche man zu Bezahlung der, von den Jahren 1576. und 1582, rückſtändigen K. Kontribution hätte aufnehmen müſſen, verſetzt worden. Werdenfels und Ottenburg trügen nichts ein; bey Mäſſenhauſen bliebe järlich ein ſchlechter Reſt übrig, und hätte alſo das Stift nur den Kaſten zu Freiſingen, und die Früchte zu Oſterwein zum Beſten, welche aber dahin zu bringen, merkliche Koſten erforderte. Von dieſen zwey Stücken allein ſolten nun die verſchriebenen Penſionen, die ſich järlich auf etliche tauſend Gulden beliefen, bezahlt, der Hofſtaat unterhalten, und andere unvermeidliche Ausgaben, welche auf Kommiſſionen, Geſandtſchaften, Boten, Handwerksleute und ſonſt giengen, entrichtet werden. daß aber ſolches nicht möglich ſey, erhelle deutlich daraus, daß man, in dem itzigen Jahr, viele fällig geweſene Zinſen und andere Schulden bis itzo nicht hätte bezahlen, wie auch die Räthe, Officiers und andere Diener, ihrer verfallenen Beſoldung halber, ſeit etlichen Quartalen, nicht hätte befriedigen können. Und obgleich der Churfürſt, Kraft des publicirten K. A., in den vier Aemtern, in denen ihm die Steuren

J. Chr. gebürten, eine Steuer auf die Unterthanen hä
1595 te legen lassen; so gienge doch dieselbe von den ar
men und erschöpften Leuten langsam ein, und sey
zu einem solchen Werke viel zu gering und nicht
zureichend. Ueberdies sey auch zu besorgen,
daß man dieselbe, wegen der grossen Armuth, in
die Länge nicht werde fortsetzen, viel weniger die
selbe, bey so bewandten Umständen, steigern,
oder erhöhen können.

Aus diesen, bisher ausfürlich deducirten Be
schwerden möchten die Kayserlichen Com
missarien und die Räthe und Gesandten der
Churfürsten und der deputirten Fürsten und
Stände, nach dem Ihnen von GOtt verliehenen
sinnreichen Verstande, Selbst ermessen: ob nicht
das Stift Freysingen mehr als zuviel erhebliche
und rechtmässige Ursachen habe, Sich über den
obgedachten ungleichen Anschlag zum höchsten
zu beschweren; auch wie Demselben möglich
sey, solchen von seinen so geringen Einkünften
zu entrichten. Und obgleich man, ungeachtet
der schon obliegenden schweren Schuldenlast, sich
angelegentlichst bemühet hätte, Geld gegen Zin
sen anzuleihen; so hätte man doch nichts fruchtba
barliches ausrichten können. Aus den übergebe
nen Beschwerden aber, und den weiter oben an
geführten wahrhaften Ursachen hätte man zur Ge
nüge dargethan, daß dem Stifte Freysingen,
wider alle Vernunft und Billigkeit, ein gröſſerer
Anschlag in der R. Matrickul sey auferlegt
worden, als dasselbe, zumal bey seiner so grossen,
und je länger, je mehr, anwachsenden Schulden
last, leisten und ertragen könnte.

Sie, die Gesandten, hätten daher, von
wegen ihres Herrn, des Churfürsten, den Be
fehl,

fehl, die Kayſerlichen Kommiſſarien, und der J. Chr.
Churfürſten, deputirten Fürſten und Stände 1595
Räthe und Geſandten zu erſuchen und zu bitten,
daß Sie die hiebevor übergebenen und itzo wieder
angeführten wahrhaften *Gravamina* und daraus
entſtehende Unmöglichkeit beherzigen, und der-
geſtalt erwägen möchten, daß das mehrgedachte
Stift Freyſingen endlich einmal aus ſolcher Un-
möglichkeit auf ein Erträgliches und Mögli-
ches geſetzt würde, damit es ſeine gemäſſigte
und billige Gebühr zu den Reichs- und Kreis-
ſteuren dem Kayſer und dem Reiche leiſten könn-
te, wozu Sich auch der Churfürſt, wegen ſei-
nes obgedachten Stiftes, ſchuldig erkenne, und
ſolches gerne und gehorſam leiſten wolle. Dasje-
nige aber über Sich zu nehmen, was unerträg-
lich, unerzwinglich und unmöglich ſey, müß-
te der Churfürſt, wie ungerne Er es auch thue,
und von Herzen Ihm leid ſey, der harten und
ſchweren Unmöglichkeit zu unterwerfen, und
es blos bey einem guten Willen, ohne Würk-
lichkeit, bleiben laſſen. Er wolle und müſſe daher
vor GOtt, dem Kayſer und Jedermann erklären,
daß die unterbleibende Leiſtung nicht aus ei-
nem vorſetzlichen, gefärlichen und ungehorſamen
Verzuge und Aufenthalte, ſondern aus einem
lautern Unvermögen und der mehr angezeigten
Unmöglichkeit herrühre; in Hofnung, daß man
den Churfürſten und ſein Stift Freyſingen des-
halb mit fiſkaliſchen Proceſſen und der *Poena Du-
pli* nicht beſchweren, ſondern vielmehr dahin
ſehen würde, wie die ſchon lange verſprochene,
und vielfältig verſchobene Moderation ins Werk
gerichtet würde, damit das mehrerwähnte Stift
dasjenige, was thunlich, möglich und erträg-
lich

J. Chr. 1595 lich wäre, leisten und entrichten könne, wozu sie auch, obgedachter massen, willig sey h).

Endlich übergab auch der Domherr zu Lüttich, Johann Dulardus, als Gesandter des Churfürsten von Cöln, als Bischofs zu Lüttich, den Kayserlichen Kommissarien und der R. Deputation eine Supplikation, worinn Er anführte, daß sein Fürst und Herr im geringsten nicht zweifle, daß Sie, aus den, im Namen des Stiftes Lüttich, im J. 1570. und auf den folgenden Reichs- und Deputationstagen, übergebenen Beschwerungsschriften, genugsam wären berichtet worden vernommen haben, wie es auch ohnedem landkündig sey, daß der König von Spanien, vor etlichen Jahren, auf des Stiftes Lüttich unwidersprechlichem Grund und Boden, auch dessen Ober- und Herrlichkeiten, ohne einige Kompensation, oder Wiedervergeltung, nach eigenem Gefallen, drey Festungen aufführen und erbauen, auch sie bis itzo mit Kriegsleuten besetzen und bewahren lassen. Dabey wäre es nicht geblieben, sondern es hätte noch dazu der König dem, ohnehin durch den bisherigen langwierigen Krieg ganz verarmten und bedrängten Stifte, etliche Herrlichkeiten und ungefähr sieben und zwanzig herrliche Dörfer thätlich entzogen, und, durch die Aufrichtung etlicher neuer Bisthümer, die wohl hergebrachte Jurisdiktion des Lüttichischen Landes und dessen Nutzbarkeiten gar sehr geschmälert. Man wolle nicht einmal gedenken

h) *Supplicatio* der Churfürstlich-Colnischen Abgesandten wegen des Stiffts Frisingen, in puncto *Moderationis*, den 15. September Ao. 95., in *Cod. MS. Actor. publ. Seuckenberg.*, Fol. 247. a-249. b.

denken, was für unleidliche und unwiederbring- J. Chr.
liche Schäden dem vorgedachten Stifte, ohne 1595
dessen Verschulden, seit dem J. 1566, bis itzo, wegen der fortdauernden Niederländischen Kriegsempörung, sey zugefügt worden, und noch täglich zugefügt würde. Denn es nähme noch immer kein Ende an täglichen und unaufhörlichen Durchzügen, Einlagerungen, Erackstionen, Brandschätzen, Plündern, Rauben, Morden, Brennen, Gefangennehmen und andern feindlichen und Landfriedbrüchigen gewaltthätigen Handlungen, sondern dieselben würden je länger, je mehr, vermehrt und gehäuft.

Ueber dieses alles sey Allen und Jeden bekannt, durch was für verrätherische Prackticken noch unlängst, nemlich den 5. Hornung d. J. 1595, die Stadt und Festung Haye (Huy,) die fast mitten im Stifte Lüttich gelegen, durch das Staatische Kriegsvolk, sey bestiegen und eingenommen worden, deren Wiedererlangung dem Stifte einen Schaden von mehr als 300000. Kronen verursachet hätte. Dadurch wären das bischöfliche Kammergut und die jährlichen Einkünfte dergestalt geschmälert worden, daß sich nunmehro kein Bischof davon weiter erhalten könnte. Nicht weniger wären auch die Stifts-Unterthanen solcher gestalt verheert, verdorben und in Armuth gebracht worden, daß sie sich größentheils von Haus und Hof, von Weib und Kindern verlaufen hätten, an den Bettelstab gebracht und ins Elend verjagt worden. Alles dieses nun sey insgemein und insbesondere schon vorlängst ausfindig und wahr gemacht worden, auch an sich so notorisch, daß es eines fernern Beweises nicht bedürfe. Dem ungeachtet

J. Chr. achtet aber hätte doch der Churfürst, als Bischof
1595 zu Lüttich, zu allem Ueberflusse, sich vorgenommen, solches alles, vermöge des letztern Regenspurgischen R. A, vor den verordneten Inquisitoren des Westphälischen Kreises, von Posten zu Posten, noch besonders zu bescheinigen. Weil aber immittelst die vorgedachte Einnehmung des Schlosses Have (Huy) vorgefallen; so wäre man damals, mit dessen Wiedereroberung, so sehr bemühet und beschäftiget gewesen, daß man nicht allein die vorerwähnte Inquisition hätte einstellen, sondern auch nach dessen Eroberung, die Einlagerung der Spanischen Kriegsvölker hätte erdulden, und vieles Kriegsvolk zu Roß und zu Fusse, auf eigene Kosten, unterhalten müssen.

Demnach nun solches alles, erzälter massen, in der Wahrheit gegründet sey, und seit dem J. 1577. das Stift Lüttich, dessen R. Anlage damals die verordneten R. Moderatoren in etwas moderirt hätten, um viele Millionen wäre verringert worden, wie bedürfenden Falls wohl dargethan werden könnte, also daß es unmöglich gewesen und noch sey, alle Demselben vom Reiche auferlegte Anlagen zu entrichten; so bäte der Churfürst, als Bischof zu Lüttich, die Kayserlichen Kommissarien und die Räthe und Gesandten der Churfürsten und deputirten Fürsten und Stände, daß Sie diesen erbärmlichen Zustand des mehrgedachten Stiftes, als einer Vormauer des Reichs, die an der Gränze liege, und der Kriegsempörung allenthalben am nächsten ausgesetzt sey, welcher nun in die neun und zwanzig Jahre beständig, und ohne einigen Rath und Hülfe des Kayserß und des Reichs, unaufhörlich fortgedauert hätte,

beher-

beherzigen, und, vermöge der vom Reiche ob- J. Chr.
habenden Gewalt, das Stift, wo nicht von der 1595
ganzen R. Kontribution, doch für einen anſehnlichen Theil, bis auf beſſere Zeiten, und bis auf den in dieſen Gegenden wieder herzuſtellenden Frieden, mitleidig befreyen und moderiren möchten, damit der Churfürſt, als Biſchof zu Lüttich, ſich deſſen erfreuen könnte. Wofern aber die Kayſerlichen Kommiſſarien und die R. Deputirten, wider Verhoffen, Bedenken trügen, ſich damit zu bemühen; ſo möchten Sie verſtatten, daß die, durch die Einnehmung des Schloſſes und der Stadt Haye (Huy,) verhinderte Inquiſition, wofern ſie, ungeachtet der vorhin angeführten Kundbarkeit, für nöthig erachtet würde, durch die nächſt verordneten Inquiſitoren im Weſtfäliſchen Kreiſe, oder durch Andere, vorgenommen und die Probationen in die Maynziſche Kanzley geliefert werden dürften. Solches würde dann auch der Churfürſt und ſeine arme und zu Grunde gerichtete Unterthanen, freundlich und unterthänigſt, zu verſchulden, befliſſen ſeyn; mit dem angehängten Erbieten, hinführo deſto beſſer ihre vom H. R. R. auferlegte und gebürende Anlage, nach äuſſerſtem Vermögen, zu entrichten [i]).

Vermuthlich haben noch mehrere Fürſten und Stände eben dergleichen Supplikationen um die Moderation ihres R. Anſchlages auf dem damaligen R. Deputationstage übergeben, wovon ſich aber in den von mir genutzten archivaliſchen

i) Der Fürſtlichen Lüttigſchen Abgeſandten Bitten und Anruffen an die Kayſerl. *Commiſſarii*, in puncto *Remiſſionis Contributionum*, ſive *Moderationis Taxae*, in *Cod. MS. Actor. publ. Senckenberg.*, *Fol.* 249. *b.* – 251. *a.*

J. Chr. 1595 lischen R. Deputationsacten und in dem Sen kenbergischen *Codice MS.* keine weitere Nachricht findet. Es würde auch denselben ihr Anliegen eben so wenig geholfen haben, als den bisher angeführten Fürsten, weil auch in diesem Punkte nichts ausgemacht worden, wie aus den in dieser Materie gefaßten Schlüssen erhellen wird. Nachdem nemlich auch dieser Punkt zur Berathschlagung gekommen war; so äußerte der Churfürsten-Rath, in seinem deßfalls abgefaßten Bedenken: man hätte, bey der angenommenen Berathschlagung des Moderationswesen, den Bericht erhalten, daß nicht allein die Berichte und Inquisitionen, vermöge des Regenspurgischen R. A. vom J. 1544 von allen Kreisen, noch zur Zeit nicht eingelaufen, sondern auch die Moderationsacten, auf viele Weise, mangelhaft seyen. Mithin hätte man im Churfürstlichen Rathe erwogen, daß diesem Punkte, wegen solcher Verhinderungen, für diesmal nicht könne abgeholfen werden, sondern daß in den Kreisen, in denen es zur Zeit noch nicht geschehen sey, in einer gewissen Zeit die gebührenden Inquisitionen, nach Vorschrift des letztern Regenspurgischen R. A., vorgenommen und darinn verfahren werden sollte, wie in demselben verordnet sey; folglich die Moderation in einer andern Zusammenkunft anzustellen wäre [f]).

In dem Fürsten-Rathe faßte man einen ähnlichen, jedoch in etwas erweiterten Schluß. Es heißt nemlich in demselben: nachdem man den Punkt der Kayserlichen Proposition von Er-

gän-

f) Des loblichen Churfürsten-Rhats — — *Reflexiones* in punctis — — et *Moderationis*, in Actis *MSS. A. IV., Vol. II. Fascic. IV. n.* 24.

gänzung und Erneuerung der R. Matrickul, J. Chr.
ſamt dem Moderationswerke hätte vornehmen 1595
wollen, ſo hätte man ſich erinnert, daß 1) in den
alten Moderationsſachen viele Ackten nicht
ergänzt ſeyen; und 2) daß auch in den neuen die
Berichte von allen Kreiſen, wie billig hätte ge-
ſchehen ſollen, noch zur Zeit, hier nicht einge-
langt wären. Deswegen hätte man im Fürſten-
Rathe dafür gehalten, daß, damit ein ſo allge-
meines nützliches Werk, daran ſowohl dem
Kayſer, als vielen bedrängten Ständen ſehr
viel gelegen ſey, nicht auf ſich erſitzen bleiben
möchte, daſſelbe, aus allerhand itzo und zuvor,
bey der Entſcheidung des letzten *Dubii* der Ka-
meralen, angeführten Urſachen, bis zu der be-
reits bedachten Wiederzuſammenkunft, auf den
1. May des künftigen Jahrs zu Speyer, vi-
store *prorogatae Tractationis*, verſchoben werden,
und alsdann ſeine endliche Erledigung erhalten
ſollte, zu ſolchem Ende ſollten die Ackten der al-
len beſchloſſenen Moderationsſachen ergänzt,
und diejenigen Kreiſe, von welchen deshalb die
Berichte noch nicht eingekommen wären, von
den itzo anweſenden Kayſerlichen Kommiſſarien
und der deputirten Churfürſten, Fürſten und
Stände Abgeſandten, wiederum erſucht wer-
den, daß ſowohl die nothdürftigen Berichte, als
die verordneten Moderatoren auf die beſtimmte
Zeit einkommen, und bey der Hand ſeyn ſoll-
en 1).

Nach

1) Des löblichen Fürſten-Raths — — *Reſolution* in *puncto* — — — der Moderationsſachen und Ergenzung der Matricul, in *Actis MSS. A. W., Vol. II. Faſcic. IV. n.* 28.

J. Chr. 1595 Nach Maaßgab dieser beiden Bedenken übergab also die R. Deputation ihre Erklärung und Gutachten den Kayserlichen Kommissarien, des Innhalts: man hätte bey diesem Punkte erwogen, daß 1) in den alten Moderationssachen viele Ackten mangelhaft seyen, und nicht ergänzt worden, wie man schon auf dem Deputationstage zu Frankfurt im J. 1577 befunden hätte *); und daß 2) in den neuen Moderationssachen die nothdürftigen Berichte von allen Kreisen, noch zur Zeit, nicht eingelaufen seyen. Damit nun 3) dieses Werk, daran dem Kayser und den Ständen des Reichs so viel gelegen sey, nicht ersitzen bleibe, sey von einem Theil des Churfürsten-Raths dafür gehalten worden, daß, wie zuvor *in puncto Revisionum* gemeldet worden, die deputirten Stände, nebst den Kayserlichen Kommissarien, in dem nächstkünftigen Monat May wieder zusammenkommen und über diesen Punkt weiter handeln sollten. Zu solchem Ende sollte in der Maynzischen Kanzley das Protokoll vom J. 1577. nachgesehen werden, in welchen Ackten Mängel vorhanden seyen, worauf man an die Kreise schreiben sollte, solche Mängel zu ergänzen, und an die Maynzische Kanzley noch vor dem künftigen May einzuschicken. Daneben sollte auch den Kreisen gemeldet werden, in den neuen Moderationssachen, von denen die Berichte noch nicht eingekommen wären, die gebührenden Inquisitionen vorzunehmen, und die Rotulen zeitig an die Maynzische Kanzley einzusenden. Ausserdem sollten auch die Moderatoren, vier Wochen vor dem 1. May, sich hieher nach Speyer

*) S. im X. Bande der N. T. R. Geschichte S. 506.

Speyer verfügen, und ſolche neue Modera- J. Chr.
tionsſachen, vermöge des letztern Regenſpur- 1595
giſchen R. A. vornehmen, um dieſelben zu er-
edigen und zu erörtern. Etliche aber im Chur-
fürſten-Rathe hätten nicht anders in ſolche
Prorogation und Vorrichtung der Modera-
tionsſachen einwilligen wollen, als daß alle, in
einem jeden Kreiſe dazu gehörige, Stände be-
ſchrieben, und Keiner davon ausgeſchloſſen,
auch allen Sachen zugleich abgeholfen werden
ſollte; ſonſt aber, und wenn ſolches nicht ge-
ſchähe, könnten Sie darein nicht willigen, ſon-
dern wollten dagegen proteſtirt haben. Das Be-
denken des Fürſten-Rathes aber ſey der erſt
angezeigten Meinung des Churfürſten-Rathes
gemäß, daß nemlich das Moderationswerk
bis auf den nächſten 1. May, vigore *prorogatae*
Tractationis, verſchoben, und alsdann demſel-
ben endlich abgeholfen werden ſollte. Zu dem
Ende ſollten die Kreiſe, von den Kommiſſarien
und deputirten Ständen, wiederum erſucht,
und es mit Ergänzung und Einforderung der
Acten und Berichte allenthalben, wie vorgemel-
det, gehalten werden [m]). Auf dieſes Gutach-
ten erfolgte, von Seiten der Kayſerlichen Kom-
miſſarien die Erklärung, daß Sie es, ſoviel die
Moderationsſachen und die Ergänzung der
R. Matrickul belange, bey dem, durch die meh-
rere Stimmen, im Chur- und Fürſten-Ra-
the gemachten Schluſſe bleiben lieſſen. Sie
lieſſen ſich auch gefallen, daß die gemeldeten Aus-

m) Der löblichen Chur- und Fürſtlichen Räthe Be-
dencken in *punctis* — — — et *Moderationis*, in
Actis MSS. A. IV., Vol. II. Faſcic. IV. n. 29.,
ingleichen in *Cod. MS. Actor. publ. Senckenberg.*
Fol. 77. a. et *b.*

J. Chr. 1595 schreiben und Ersuchungen an die Kreise, in Namen des Kayſers, vom Hofe aus, ausgefertiget werden ſollten n).

Ueber dieſe von den Kayſerlichen Kommiſſarien ertheilte Erklärung wurden in denen den Räthen der Churfürſten und der deputirten Fürſten und Stände noch weitere Berathſchlagungen angeſtellt. Der Erſtere ließ ſich die Erklärung der Kayſerlichen Kommiſſarien gefallen, und überließ die Ausſchreiben dem Kayſer; jedoch hielt Er dafür, dem Abſchiede anzuverleiben, daß die Inquiſition vorgenommen und die befundenen und noch obſchwebenden Mängel ergänzt werden ſollten, wornach ſich ohne Zweifel die Kreiſe richten, und das nöthige zu verfügen, nicht unterlaſſen würden o). Hingegen der Fürſten-Rath ließ es, in ſeinem gemachten *Concluſo*, durchaus, lediglich und benanntlich, der Ausſchreiben halber, bey der Reſolution der Kayſerlichen Kommiſſarien bewenden p). In dem hierauf den Kayſerlichen Kommiſſarien übergebenen Gutachten aber heißt es: man lieſſe ſich in dieſem Punkte die Reſolution der Kayſerlichen Kommiſſarien gleichfalls wohl gefallen. Was aber die Ausſchreiben an die Kreiſe belange, wolle man dieſelben dem Kayſer heim geſtellt haben; obgleich eines Theils dafür gehalten würde, daß, wenn dem künftigen Abſchiede ein

n) Der Kayſerlichen Commiſſarien erſte Erklärung in Moderation- und Ergenzungs- ꝛc. Sachen in *Actis MSS. A. W., Vol. II. Faſcic. IV.* n. 3.

o) Churfürſtlichen Rhats entliche Erklerung — — — in *puncto Moderationis* et *Matriculae*, in *Actis MSS. A. W., Vol. II. Faſcic. IV* n. 25.

p) Fernere Erklerung des Fürſten-Rhats, in *punctis* — — — 3) *Moderationis* et *Matriculae*, in *Actis MSS. A. W., Vol. II. Faſcic. IV.* n. 27.

inverleibt würde, daß die Inquiſition vorgenommen, und die befundenen und noch obſchwebenden Mängel erſtattet werden ſollten, die Kreiſe, ohne Zweifel, nicht unterlaſſen würden, ſich darnach zu richten, und die Nothdurft vor die Hand zu nehmen q). 3. Oct. 1595

Auſſer dieſen, in der Propoſition der Kayſerlichen Kommiſſarien enthaltenen Materien r), von deren Berathſchlagungen und Verhandlungen ich bisher umſtändliche Nachricht gegeben habe, muß ich noch zweyer Schriften gedenken, die auf unſerm Deputationstage gleichfalls vorgekommen ſind. Der noch immer in ſeiner Gefangenſchaft zu Tübingen ſchmachtende R. Erbmarſchall und Freyherr Conrad von Pappenheim s) wandte ſich nemlich gleichfalls an den R. Deputations-Tag, und ließ den 13 Aug.
Churfürſtlichen und der deputirten Fürſten und Stände Räthen und Geſandten eine Supplikation übergeben, worinn Er Sie um eine Intercession an den Kayſer bat. In derſelben führt Er nun gleich anfangs an: es würde Ihnen, ohne Zweifel, noch in friſchem Andenken ſchweben, daß Er, auf die Klage und Berichtſchreiben, welche vor vier Jahren, im Namen des Kayſers, auf den an Ihn ergangenen ungleichen Bericht,

q) Fernere *Relatio* ad *Dominos Commiſſarios* des Chur- und Fürſten-Raths Bedencken in *puncto* — — — *Moderationis* etc., in *Actis MSS. A. W., Vol. II. Faſcic. IV. n.* 32.

r) S. weiter oben in dieſem XIX. Bande, S. 284-289.

s) S. Eben daſelbſt, S. 67-72. Bey der Gelegenheit muß ich aber drey daſelbſt gefundene Druckfehler bemerken, nemlich S. 67. Lin. 18. iſt zu leſen: miſſen, für: wiſſen. S. 69. Lin. 20. Bande, für: Stande, und S. 70. Lin. 14. verwirkt, für verrückt.

J. Chr. 1595 wodurch Er in sein itziges Elend und Jamme gestürzt worden, erfolgt seyen, und an alle Chur fürsten überschickt worden, dem Kayser, a dem letztern R. Tage, am 5. Junius des ver gen Jahrs, seine wahrhafte, beständige und gland würdige Ausführungs- und Beantwortungs Schrift, durch seinen Sohn, Maximilian, d lerunterthänigst habe überreichen, und dann auch den Churfürsten, Fürsten und Ständen verschiedene Abschriften zustellen lassen. Diese wäre auch von dem Supplikations-Rathe n nothdürftige Erwägung gezogen, und die Sa che dahin gerichtet worden, daß die Churfür sten, Fürsten und Stände sich entschlossen hät ten, Seinerhalben eine allerunterthänigste In tercession dem Kayser zu überreichen, welches auch den 1. August dahin geschehen sey.

Ungeachtet man nun in solcher wohl gemein ten Intercession für billig gehalten und erkannt hätte, daß Er, der R. Erbmarschall, Conrad von Pappenheim, wieder erlediget und auf freyen Fuß gestellt, und Ihm, zu seinem noth wendigen Unterhalte und zu Rettung seines Kre dits, von den, seit vielen Jahren her, rückstän digen beträchtlichen Zinsen, nur 20000. Gul den, auf Rechnung, ausgezahlt würden; so hät te doch damals, ungeachtet seines Sohnes emsi gen, so schriftlichen, als mündlichen, demü thigen Sollicitirens, Flehens und Bittens, doch nichts anderes erfolgen wollen, als daß der Kayser sich erboten hätte, Sich deshalb forder samst zu resolviren, sobald Er in sein Hoflager zu Prag würde zurückgekommen seyn. Inzwi schen hätte auch der H. Friedrich von Würtem berg, wie Er Ihm erst letzthin, unter dem 3. Ju lius, gemeldet, deshalb bey dem Kayser schrift

sich

ich angeſucht, welcher ſich dann gegen Ihn erJ. Chr.
klärt hätte, die Sachen mit dem eheſten zu be1595
fördern; nichts deſto weniger aber wäre doch Er,
der von Pappenheim, bisher in ſeiner und der
Seinigen äuſſerſten Armuth und Elende, zu
ihren verderblichen Beſchwerden, aufgehalten wor-
den. Nun hätte Er zwar, erſt vor wenig Tagen,
eine fernere Anmahnungs-Supplikation an
den Kayſer aufgeſetzt, und den Herzog von Wür-
tenberg gebeten, dieſelbe, mit ſeinem Inter-
ceſſionsſchreiben, zu überſchicken, welches auch
der Herzog bewilliget hätte, wie die beiden an-
dern Anlagen ausweiſen. Allein Er beſorge,
daß es, gleich wie nun ſchon über zwölf Jahre
her, laut der verhandelten Acten, ſeine flehent-
lichſte Supplikationen, Sollicitationen und
Anhalten bis itzo ohne alle fruchtbare Wür-
kung geweſen, nunmehro wiederum allerhand
Aufzug und Verlängerung entſtehen würde, wo-
fern Er nicht, mit beſonderm Eifer, von anſehn-
lichen Orten her, gebührende Hülfe und Unter-
ſtützung erlangte.

Da es ſich nun, durch die Schickung des
Allmächtigen begeben hätte, daß, unter andern
Bedürfniſſen des H. R., auch die heilſame Ju-
ſtiz, (die Ihm bisher an Leib und Vermögen
verderblich verzögert worden zu ſeyn, Er ſich
nicht unbillig beklagen könnte,) auf der gegen-
wärtigen Verſammlung bedacht und befördert
werden ſolle; ſo habe Er armer und bedrängter
R. Erbmarſchall ſolches für eine beſondere Ihm
günſtige Gelegenheit geachtet, ſeine beſchwerli-
chen Bedrückungen daſelbſt zu melden, und es
nicht zu verſäumen. Der Kayſer hätte zwar,
vor mehr als vier Jahren, nemlich zu Anfang
des Heumonats 1591, gegen weiland Churfürſt

J. Chr. 1595 wodurch Er in sein itziges Elend und Jamme gestürzt worden, erfolgt seyen, und an alle Chur fürsten überschickt worden, dem Kayser, a dem letztern R. Tage, am 5. Junius des ver gen Jahrs, seine wahrhafte, beständige und gleich würdige Ausführungs- und Beantwortungs Schrift, durch seinen Sohn, Maximilian, d lerunterthänigst habe überreichen, und davo auch den Churfürsten, Fürsten und Ständen verschiedene Abschriften zustellen lassen. Dieß wäre auch von dem Supplikations-Rathe n nothdürftige Erwägung gezogen, und die Sa che dahin gerichtet worden, daß die Churfür sten, Fürsten und Stände sich entschlossen hät ten, Seinerhalben eine allerunterthänigste In tercession dem Kayser zu überreichen, welches auch den 1. August dahin geschehen sey.

Ungeachtet man nun in solcher wohl gemein ten Intercession für billig gehalten und erkannt hätte, daß Er, der R. Erbmarschall Conrad von Pappenheim, wieder erlediget und auf freyen Fuß gestellt, und Ihm, zu seinem noth wendigen Unterhalte und zu Rettung seines Kre dits, von den, seit vielen Jahren her, rückstän digen beträchtlichen Zinsen, nur 20000. Gul den, auf Rechnung, ausgezahlt würden; so hät te doch damals, ungeachtet seines Sohnes mün gen, so schriftlichen, als mündlichen, demü thigen Sollicitirens, Flehens und Bittens, doch nichts anderes erfolgen wollen, als daß der Kayser sich erboten hätte, Sich deshalb forder samst zu resolviren, sobald Er in sein Hoflager zu Prag würde zurückgekommen seyn. Inzwi schen hätte auch der H. Friedrich von Würtem berg, wie Er Ihm erst letzthin, unter dem 3. Ju lius, gemeldet, deshalb bey dem Kayser schrift lich

angeſucht, welcher ſich dann gegen Ihn er- J. Chr.
rt hätte, die Sachen mit dem eheſten zu be- 1595
dern; nichts deſto weniger aber wäre doch Er,
von Pappenheim, bisher in ſeiner und der
einigen äuſſerſten Armuth und Elende, zu
en verderblichen Beſchwerden, aufgehalten wor-
n. Nun hätte Er zwar, erſt vor wenig Tagen,
e fernere Anmahnungs-Supplikation an
Kayſer aufgeſetzt, und den Herzog von Wür-
berg gebeten, dieſelbe, mit ſeinem Inter-
ſionsſchreiben, zu überſchicken, welches auch
Herzog bewilliget hätte, wie die beiden an-
n Anlagen ausweiſen. Allein Er beſorge,
ß es, gleich wie nun ſchon über zwölf Jahre
, laut der verhandelten Acten, ſeine flehent-
ſte Supplikationen, Sollicitationen und
halten bis itzo ohne alle fruchtbare Wür-
ng geweſen, nunmehro wiederum allerhand
ufzug und Verlängerung entſtehen würde, wo-
n Er nicht, mit beſonderm Eifer, von anſehn-
en Orten her, gebührende Hülfe und Unter-
tzung erlangte.

Da es ſich nun, durch die Schickung des
lmächtigen begeben hätte, daß, unter andern
edürfniſſen des H. R., auch die heilſame Ju-
tz, (die Ihm bisher an Leib und Vermögen
derblich verzögert worden zu ſeyn, Er ſich
ht unbillig beklagen könnte,) auf der gegen-
ärtigen Verſammlung bedacht und befördert
rden ſolle; ſo habe Er armer und bedrängter
. Erbmarſchall ſolches für eine beſondere Ihm
nſtige Gelegenheit geachtet, ſeine beſchwerli-
en Bedrückungen daſelbſt zu melden, und es
cht zu verſäumen. Der Kayſer hätte zwar,
r mehr als vier Jahren, nemlich zu Anfang
s Heumonats 1591, gegen weiland Churfürſt

J. Chr. 1595 Christian den I. von Sachsen, und dessen damals, dieser Sache halber, abgesandten Rath D. Wolfgang Eulenbeck, in seinem Antwortschreiben, ingleichen in seinen Dekreten und den obgedachten weitläuftigen Anklagsschriften, in drey verschiedenen malen, laut des beygelegten Auszuges, wiederhohlt, erklärt und versichert, Ihn, wider die gemeinen und Lehen-Rechte, wie auch des H. R. O., nicht zu beschweren. Aber dem ungeachtet hätte man doch Ihn, nunmehro weit in das fünfte Jahr hinein, gegen alles sein Bitten, Anrufen und Erbieten, kein Recht wollen angedeyhen lassen, welches nicht allein im H. R. unerhört sey, sondern auch dessen Ordnungen, Konstitutionen und Abschieden stracks zuwider laufe, Jemanden Hülf- und Rechtlos, im Gefängniß und in der Versirckung, zumal einen, obgleich geringfügigen, Stand und Amt des Reichs, unschuldig sterben und verderben zu lassen.

Die öffentlich ergangenen Acten und die an dem hellen Tag unwiderleglich gebrachte Wahrheit gebe klar zu erkennen, daß Er der K. Erbmarschall, Conrad von Pappenheim, ausser dem, nunmehro schon über 12. Jahr lang, erlittenem beschwerlichen Aufhalten, in Ansehung der richtigen und schuldigen Ueberlieferung der, Ihm zu Gute, vom Kayser, verschriebenen K. Lehen, mit Heereskraft, in seinem belehnten *Domicilio* und armen Hausweſen, auf übel erdichtetes Angeben, und ungleiche Relationen, feindlich und unversehens, vor Tage, sey überfallen, gefänglich angegriffen, hieher nach Tübingen abgeführt, und itzo in das fünfte Jahr, zu seinem Verderben, gefangen und versirckt gehalten worden. Er hätte also, mit seinem armen betrüb-

trübten Weibe und Kindern, ohne alle Urſache J. Chr.
und Schuld, bisher im Jammer und Elende 1595
ſeine Zeit erbärmlich zugebracht, inzwiſchen wäre auch ihre Armuth und Vermögen, nebſt deſſen ſchuldigem Intereſſe, Gebrauch, Nutznieſſung und Einkünften, geſperrt geblieben, und Ihm vorenthalten worden. Und da Er nun itzo, auf ſeine eigene Koſten und Zehrung, in ſeiner Verhaftung zu Tübingen leben müßte; ſo wüßte Er, bey ſeinem äuſſerſten vor Augen ſchwebendem Verderben und Untergange, nicht mehr woher Er und die Seinigen ihre weitere nothdürftige Unterhaltung nehmen ſollten. Auſſer dem allen aber ſollte Er noch dazu, ungeachtet ſeiner ganz unbillig ſequeſtrirten Einkünfte, zur Adminiſtration der Ihm eingeräumten K. Lehen, Obrigkeit und Herrlichkeit, wie auch zu Erhaltung deren Freyheiten, Rechte und Gerechtigkeiten, die erforderliche Nothdurft und Defenſion beytragen, und den Amtleuten und Dienern ihre Beſoldung reichen. Wenn alſo künftig dem Kayſer und dem Reiche an deſſen Eigenthume, Gerechtigkeit und ſeinem empfangenen Lehen einiger Mangel, Abbruch und Schmälerung wiederfahren würde; ſo möchte Ihm, bey ſolcher Beſchaffenheit, keine Schuld, noch Saumſeligkeit beygemeſſen werden, und Er wolle auch ſolches auf keine Art entgelten; welches in Gnaden eingedenk zu ſeyn, Er angelegentlich bitten wolle.

Ueberhaupt laufe es mit dieſen betrübten Handlungen dahin aus, daß Er nicht allein dadurch gänzlich abgemattet, um Leib und Leben gebracht, oder von dem Seinigen, mit Schimpf und Spott, verdrängt und verſtoſſen, und ganz und gar ausgemergelt werden, ſondern

J. Chr. 1595 daß auch solche grosse Beschwerden künftig andern hohen und niedern Ständen, zu einem unleidlichen Präjuditz gereichen können. Es ergeht also an die K. Deputation seine innständige Bitte, daß Sie Ihm, mit Wiederhohlung der obgedachten und bereits auf dem K. Tage zu Regenspurg angebrachten Intercession bey dem Kayser, der mit den Ihm beygebrachten üblen Begriffen gegen Ihn stets eingenommen sey, Ihm noch ferner beförderlich seyn möchte, damit doch endlich einmal, mit Kayserlicher Gedult, der Grund und die Wahrheit dieser Sachen anzuhören und einzunehmen, und die Verordnung zu verfügen, daß Er aus dieser höchst beschwerlichen und unverdienten Last, wie auch so lange gedauerten Gefängniß erlediget, und wieder auf freyen Fuß gestellt würde. Ingleichen, daß Ihm der Kayser die rückständigen Interessen von den, auf die gedachten K. Lehen dem Kayser zu Gute, aufgenommenen und demselben aufgezahlten Kapitalien, zur Abfindung seiner Gläubiger, möchte verabfolgen, und Ihn zu demjenigen, was Er, der Kayser, Ihm allergnädigst bewilliget, und mit eigener Hand verschrieben und versiegelt, ohne fernern Aufenthalt und Verlängerung, völlig kommen, dessen theilhaftig werden und es geniessen lassen. Hierauf würden die K. Deputirten ein christliches Werk erweisen, und die Justitz befördern, welches der Allmächtige, mit seinem reichen Seegen, Ihnen vergelten würde; Er aber wolle solches, nach seinem besten Vermögen, zu verdienen befliſſen und unvergessen seyn [1]).

Was

1) Des verstrickten Conradts, des H. R. R. Erbmarschalcks, Herrn zue Pappenheimb, Ansuchen an

Was nun die in dieſer Supplikation angeführten vier Beylagen betrift, ſo wird nöthig ſeyn, auch mit deren Innhalte meine Leſer bekannt zu machen, weil in denſelben ein und andere Umſtände enthalten ſind, welche zu weiterer Aufklärung der unglücklichen und harten Schickſale des R. Erbmarſchalls, Conrads, Herrn von Pappenheim, dienen. Die erſte Beylage beſtehet in der obgedachten Interceſſion, welche die R. Verſammlung zu Regenſpurg dem Kayſer, wegen unſers gefangenen R. Erbmarſchalls, übergeben hat. In derſelben wird nun angeführt: es hätte der H. R. R. Erbmarſchall, Conrad, Herr zu Pappenheim, die Churfürſten, Fürſten und Stände des H. R. gebeten, bey dem Kayſer für Ihn eine Fürbitte einzulegen, daß Er ſeiner beſchwerlichen Verhaftung und Gefangenſchaft, darin Er, auf Befehl und Verordnung des Kayſers, gerathen, und, zu ſeinem, ſeiner Gemahlin und Kinder Schaden und verderblichen Nachtheil, noch zur Zeit, enthalten würde, gegen gebührende und genugſame Kaution und Verſicherung, aus Kayſerlichen milden Gnaden, entlaſſen werden möchte, damit Er ſeine Sachen und Entſchuldigung gebührend ausführen könnte. Ferner, daß der Kayſer, allergnädigſt geruhen möchte, Ihm, dem Herrn von Pappenheim, zu ſeinem, ſeiner Gemahlin, Kinder und Diener nothdürftigem Unterhalte,

J. Chr. 1595

1. Aug.

die zue gegenwärtigem Deputationstag zue Speyr abgeordneten Rhäte und Geſanten des H. R. R. Churfürſten, Fürſten und Stende, umb *Interceſſion* an die Kayſerliche Mayeſtätt, de Dato Tübingen den 29. Julii (ſt. vet.) 1595., et Praeſentato Speyer, den 13. Auguſti 1595., in *Actis MSS. A. W., Vol. II. Faſcic. II. n.* 1.

J. Chr. halte, von den rückſtändigen Zinſen des bey der
1595 Kayſerlichen Hof-Kammer belegten Kapitals von 80000. Gulden, gegen gebührende Recognition und Abrechnung, 20000. Gulden, nach währendem R. Tage, auszahlen zu laſſen.

Nun wären zwar die anweſenden Churfürſten, Fürſten und Stände, wie auch der Abweſenden Räthe und Geſandten nicht geſonnen, die Sache des von Pappenheim gänzlich zu juſtificiren. Jedoch, und wenn ja auch vielleicht Derſelbe, aus Unbedacht? Ungedult, oder übermäſſiger Bewegung, die gebührende Maaß in etwas möchte überſchritten haben, deswegen dann der Kayſer nicht zu verdenken wäre, daß Er, zu Erhaltung ſeiner Kayſerlichen Hoheit, und des ſchuldigen Gehorſams, die vorgegangenen Mittel gegen Ihn vorgenommen hätte; ſo hätten Sie doch, auf ſein und der Seinigen emſiges Flehen und Bitten, nicht unterlaſſen können, für Ihn eine allerunterthänigſte Fürbitte bey J. K. M. einzulegen. Sie bäten daher, daß der Kayſer diesfalls die Kayſerliche Milde der gefaßten Ungnade allergnädigſt vorziehen möchte; in Erwägung, daß der von Pappenheim bereits von ziemlich hohem Alter ſey, und ſeinen begangenen Fehler abbitte, auch denſelben, währender ſeiner Gefangenſchaft, zu ſeiner, ſeiner Gemahlin und Kinder, als welche diesfalls für unſchuldig zu halten ſeyn möchten, höchſten Nachtheil, bereits gutermaſſen abgebüßt hätte, und ſich zur genugſamen Kaution und Aſſekuration erböte, ſeine Sachen, im ordentlichen Wege Rechtens, gegen Jedermann auszuführen, und deren Erkenntniß ſich unweigerlich zu unterwerfen. Mithin möchte der Kayſer, in Beherzigung aller obgemeldeter Umſtände,

e, die Sachen allergnädigſt dahin richten, daß J. Chr.
er gefangene Herr von Pappenheim ſeiner be- 1595
hwerlichen Verhaftung, nach geſchehener Ab-
itte und rechtlichem Erbieten einer genugſamen
Kaution, auf dieſe Interceſſion, entlaſſen,
nd mit der gebetenen Summe Geldes, zu ſeiner
othdürftigen Unterhaltung, bedacht werden
öchte; weshalb der Kayſer, der Intereſſirten
alber, die nothwendige Verfügung und Anord-
ung zu thun, wiſſen würde. Uebrigens hätten
e anweſenden Churfürſten, Fürſten und Stän-
e, wie auch der Abweſenden Räthe und Ge-
ndten zu J. K. M. das gehorſamſte Ver-
auen, daß dieſe ihre allerunterthänigſte Inter-
ſſion ſolche erſprießliche Würkung haben
ürde, daß der mehr gedachte von Pappenheim
ch derſelben würde zu erfreuen haben u).

Die zweite Beylage iſt die, von dem K.
rbmarſchall, Conrad, Herrn von Pappen-
eim, in dem itzigen Jahr, aus Tübingen, an
n Kayſer abermals erlaſſene Supplikation. 17 Jul.
n derſelben heißt es: Er ſowohl, als ein Jeder, lt. ver.
r um ſeine betrübte Sache wüßte, hätte die tröſt-
he Hofnung gehabt, daß der Kayſer, auf ſeine
ısführliche und wahrhafte Berichtſchriften, und
e demſelben angehängte billige und rechtmäſſige
itten, welche Ihm ſein Sohn, Maximilian,
n 5. 15. Julius des vorigen J. 1594., zu Re-
enſpurg überreicht hätte, noch vor Endigung
deſſel-

u) *Copia Interceſſionis* an die Röm. Kayſerl. Maye-ſtätt, von Churfürſten, Fürſten und Stenden des Reichs, uf wehrendem Reichstag des verſchienen 94. Jhars, wegen des gefangenen K. Erbmar-ſchalls, Conrads von Pappenheim, ergangen, de Dato Regenſpurgk den 1. Auguſti 1594., in *Actis MSS. A. W., Vol. II. Faſcic. II. n. 2.*

J. Chr. 1595 deſſelben R. Tages, oder doch noch vor ſeiner Abreiſe von dort, Sich allergnädigſt würde entſchloſſen haben, um Ihn die, von den Churfürſten, Fürſten und Ständen, geſchehene gutherzige Fürbitte genieſſen zu laſſen; inſonderheit auch, weil ſein erwähnter Sohn, noch am 8. Auguſt A. K., dem Kayſer einen wahrhaften, mit fünf Dokumenten belegten, ſummariſchen und unwiderleglichen Bericht der leidigen Hauptſache, mit der allerdemüthigſten Bitte und Erinnerung, behändiget hätte. Allein es hätte ſein erwähnter Sohn, nebſt ſeinem Ihm zugegebenem Präceptor †), nach ſeiner Zurückkunft, Ihm gemeldet, daß, ungeachtet alles, ſowohl bey dem Kayſer ſelbſt, als auch bey deſſen Geheimen Hofräthen, ſo mündlich, als ſchriftlich, mehrmals geſchehenen Supplicirens, Sollicitirens, Anſprechens und Bittens, auch ungeachtet der Kayſer gleich anfangs, nach ſeinem gethanen Versprechen, befohlen hätte, die Sache vorzunehmen, doch nicht ſoviel hätte erhalten werden können, daß es noch zu Regenſpurg, bey dem K. Hofrathe, ad *legendum* et *referendum*, wäre vorgenommen, ſondern bis zur Wiederankunft des Kayſers in Prag verſchoben worden.

Nur allein hätte man, auf die beſondere Supplikation ſeines Sohnes, zu ſeiner Auslöſung in der Herberge und zu Fortſetzung ſeiner Studien, 3000. Gulden von ſeinen bey der Kayſerlichen Hofkammer rückſtändigen namhaften Intereſſen bewilliget, und endlich demſelben, gegen

†) Es war ſolcher der noch itzo berühmte Medikus, Oswald Croll; S. J. A. Döderleins hiſtor. Nachr. von den — — R. Erb-Marſchällen, Herren und Grafen zu Pappenheim ꝛc., P. I. cap. VII. §. 4. p. 271.

gegen die, von dem Kayſer ſelbſt, gegebene Ver- J. Chr.
tröſtung, ein verſchloſſenes Kayſerliches Be- 1595
fehlſchreiben an den B. Otto zu Augſpurg und den H. Friedrich zu Würtenberg, unter dem 10. September, mit einer offenen Abſchrift, zu ſeiner Nachricht zugeſtellt, ſolche 3000. Gulden aus dem, von Ihm, dem R. Erbmarſchall, niemals bewilligten, Lupfiſchen Sequeſter verabfolgen zu laſſen. In dieſem erſterwähnten Befehlſchreiben an die beiden genannten Fürſten ſtünde nun folgendes: „Wiewohl Wir nun, „ſoviel ermelten ſeinen Vater betrift, albereit Ver„ordnung gethan, dasjenige, was in (ſeinen) „Sachen wieder einkommen, förderlich zu be„rathſchlagen und Uns zu referiren. Dieweil „es aber doch vor dißmal, unter nächſt abgeloffenem „R. Tage, wegen anderer vieler überhäuften Ge„ſchäfte, und nunmehro Unſeres vorgenommenen „Aufbruches, nicht ſeyn können, ſondern bis „Wir, vermittelſt göttlicher Verleihung, in unſer „Kron Boheimb und Hoflager gen Prag ge„langen, verſchoben werden müſſen, und immit„telſt dannoch ſeinen, des von Pappenheim, „Sohn Maximilian, wie gebeten, gerne ge„holfen ſehen wollten, hierum ſo haben Wir gne„diglich gewilliget, daß ſolche 3000. Gulden „Ihme von dem, durch ſeinen Vater Conraden, „hievor auf die Lupfiſchen R. Lehen richtig ge„machten Anlehen, und daher verfallenen Inter„eſſen gereicht, auch ſolches Geld von den Lupfi„ſchen ſequeſtrirten Gefällen hergenommen, „und hernach in der Rechnung wieder abgezo„gen werden möge ꝛc.„

Um ſich nun auf dieſe beide Punkte, und beſonders zuerſt, wegen der aus dem Lupfiſchen Sequeſter bewilligten 3000. Gulden, allerunterthä-

J. Chr. 1595 terthänigst zu erklären, müßte Er anführen, daß Er, in seiner obgedachten, dem Kayser überschickten Defensionsschrift, unter andern ausgeführten rechtmässigen Ursachen, auch dieses dargethan hätte, warum Ihn hoffentlich der Lupfische Sequester nicht binden könne. Da Ihm nun durch die Annehmung solcher 3000. Gulden von seinen Gegnern, sogleich möchte vorgeworfen werden, als hätte Er solchen Sequester damit ratificirt und beliebt; so wäre Ihm sehr bedenklich gefallen, die obberührten 3000. Fl., aus dem Lupfischen Sequester, empfangen zu lassen. Vielmehr wolle Er nochmals hoffen, und deßwegen hiemit aufs höchste bitten, daß der Kayser Ihm dieselben und noch ein Mehreres aus seiner Hofkammer entrichten lassen würde, als in welcher Ihm von seinem, vor 12. Jahren, in dieselbe geliefertem Kapital der 80000. Fl., bey nahe 50000. Fl. fällige Interessen unbezahlt ausstünden. Hierauf sey auch, in seiner obgedachten Defensionsschrift, der vierte Petitionspunkt, mit deutlicher Anzeige dieser seiner, von so vielen Jahren her, unwidersprechlich rückständigen Zinsen, ausdrücklich gerichtet gewesen, und zwar mit folgenden Worten; „daß demnach J. K. M., aus angeborner Humanität und milden Güte, dero Kayserlichen Hofkammer allergnädigsten Befehl „geben wollen, mir diesfalls in Abschlag, auf „fernere künftige Rechnung und Vergleichung, „damit Er sich erhalten, und etliche dringende „Kreditoren stillen möge, 20000. Fl., auf den „vorstehendem Reichstage zu Regenspurg, gegen gebürliche Quittung, erlegen und bezahlen „thuen. Sintemal nichts billigeres, auch in gemeinen Kayserlichen Rechten, natürlicher Vernunft und Billigkeit versehen ist, als (daß,) was „man

„man, bona fide, auf verschriebene und vielmals J. Chr.
„vertröstete Rekompens und Wiederbezahlung em- 1595
„pfangen, dasselbe auch würklich, bevorab gegen
„Ihn, (als einen) so hoch benöthigten, getreuen
„Kreditoren geleistet werde ꝛc.„

Hiernächst wäre auch die, von den gesamten **Churfürsten, Fürsten** und **Ständen** des **H. R.**, **dem Kayser**, währendem **R. Tage**, **Seinethal-ben** übergebene mitleidige **Intercession**, ausdrück-lich darauf gerichtet worden, daß Sie nemlich, nebst seiner **Loslassung**, besonders **gebeten** hätten, der **Kayser** möchte **verfügen**, daß Er, zu seiner und der **Seinigen** nothdürftigen **Unterhaltung**, **mit** der gebetenen **Summe Geldes bedacht** wer-den möchte, welches Er auch billig allerunterthänigst erwartet hätte. Weil es aber, zu seiner grossen **Beschwerde** und verderblichen **Schaden** leider **unterblieben** sey; so ergehe an den **Kayser** noch-mals seine flehentliche **Bitte**, Er möchte allergnä-digst **verordnen**, daß Ihm **von** seiner **Hofkam-mer** solche gebetene **Summe** der 20000. **Fl.**, **auf seinen** mehr erwähnten kundlichen **Rest**, und dessen künftige **Berechnung**, oder **von andern** gewissen **Orten**, gegen gebürende **Quittung**, überschickt **und erlegt** würden, um damit die **Ihm**, seinem **Weibe** und **Kindern**, obliegende höchste **Armuth zu erleichtern**, und etlichen **dringenden Gläu-bigern**, denen Er noch einen **guten Theil** des **dem Kayser geliehenen Geldes** zu **verzinsen** schuldig sey, die **aufgeschwollenen Zinsen abzu-tragen**, und sie dadurch zu **beruhigen**.

Was dann die, von Ihm so vielfältig gebetene, **Kayserliche Resolution** und **Beantwortung** seiner übergebenen wahrhaften **Ausführung** und **Defensionsschrift**, insonderheit aber und vornem-lich seine darinn gebetene gänzliche **Erledigung**

J. Chr. 1595 und Loslassung betreffe, hätte Er dieselbe bis als den ersten Petitionspunkt angehängt, und flehentlich darum gebeten. Nun hätten J. K. M. gegen den letztverstorbenen Churfürsten von Sachsen, auf Dessen, Seinerhalben geschehene, gnädige Intercession, wiederholt sich erklärt, Ihn den von Pappenheim, wider die gemeine und Lehens-Rechte, auch wider des H. R. O. nicht zu beschweren, noch Jemanden, der Recht begehre, und an dessen Austrag sich ersättigen zu lassen, erbietig sey, das Recht zu verweigern. Hiezu aber hätte Er Sich ihres gegen Alle und Jede, Niemanden ausgenommen, erklärt und erboten, und erbiete Sich auch noch itzo dazu. Daß Er nun aber vom Kayser, noch länger in der Verhaftung aufgehalten werde, könne weder den geschriebenen gemeinen und Lehens-Rechten, noch der H. R. O. gemäß verstanden werden, weil nemlich der Kayser schon vorlängst auch dieses erklärt hätte, Ihn allein in Civilansprache zu nehmen; wie denn gegen Ihn ein Kriminalproceß niemals Statt gehabt hätte, noch haben könne. Indessen wären doch diese vorbehaltene bürgerliche Ansprüche und Forderungen, eine solange Zeit her, und nun weit in die fünf Jahre seiner Gefangenschaft hinein, noch niemals namhaft gemacht, viel weniger Er darüber zu Recht gefordert oder besprochen worden. Deswegen leide keine Justiz, Recht und Billigkeit, daß Er, zu seinem und der Seinigen Untergange und Verderben an Leib und Gut, vom Kayser in solcher Verhaftung noch länger aufgehalten würde. Er versehe Sich auch zum Kayser, als zu einem gerechten und mildesten Römischen Kayser, gänzlich einer bereiten gnädigsten Entlassung, so

ald nur einſt ſeine gegründete Ausführung in dem J. Chr.
K. Hof-Rathe würde abgehört, berath- 1595
ſchlagt, und dem Kayſer gebürend referirt wor-
en ſeyn, woran es wiederum, währendem K.
Lage, gemangelt habe. Zumal, da auch die
ſämtlen Churfürſten, Fürſten und Stände
es H. R., in ihrer obgedachten mitleidigen In-
ercession, Selbſt auch dieſes inſonderheit für bil-
g erachtet hätten, daß Er, der von Pappen-
eim, auf ſein genugſames Erbieten zum Rechte
gen Jedermann, und auf ihre unterthänigſte In-
ercession, von dem Kayſer, ſeiner Gefangen-
haft entlaſſen würde.

Weil nun der Kayſer, in ſeinem obgemeldeten,
nd von Regenſpurg aus an die obgenannten bei-
en Fürſten erlaſſenem Befehlſchreiben, mit
nführung der vorgefallenen Verhinderungen, Sich
nſchuldiget hätte, warum die verſprochene Be-
athſchlagung, Relation und Reſolution die-
r betrübten Pappenheimiſchen Sache, bis zu
iner, des Kayſers, Zurückkunft nach Prag,
itte verſchoben werden müſſen, und ſolche ſeine
ückliche Wiederankunft daſelbſt im Septem-
er des vorigen Jahrs, mithin ſchon längſt und
r verſchiedenen Monaten, erfolgt ſey; als lebe
r der ungezweifelten tröſtlichen Hofnung und Zu-
erſicht, daß ſeine, bereits ſo lang zuvor zu Re-
enſpurg übergebene Sachen, inzwiſchen, nach
othdurft, würden berathſchlagt und dem Kay-
r gehorſamſt referirt worden ſeyn, auch Derſelbe
ich nunmehro, nach Erforderung der Juſtiz
d Billigkeit, darüber werde entſchloſſen haben.
a Er nun aber, währender ſeiner ſo langwieri-
en Verhaftung, und bey der Ihm vom Kayſer
bſt ſchuldigen, aber ſo viele Jahre her verzöger-

J. Chr. 1595 ten Bezahlung der Ihm verschriebenen jährlichen Zinsen, in die kundbare Armuth gerathen, daß Er, mit den Seinigen, nicht mehr zu leben hätte, und nicht vermögte, eine eigene Abschickung an den Kayserlichen Hof, zu Erhaltung der Kayserlichen Resolution, zu bestreiten; so bäte Er J. K. M., um göttlicher Barmherzigkeit und öffentlicher Justiz willen, daß Sie geruhen möchten, die Ihm versprochene, aber zu seinem verderblichen Schaden bisher verzögerte Resolution, mittelst gewöhnlichen Entschlusses an den H. Friedrich zu Würtenberg, Ihm zukommen zu lassen, damit Er endlich einmal, mit seiner betrübten und leider auch kranken Gemahlin und Kindern, die sich, aus getreuem Mitleiden, bey Ihm aufhielten, wieder zu seinem armen *Domicilio* und Hauswesen gelangen könne, und Sie also nicht in die länge, bey und neben einander, ganz verderben und zu Grunde gehen müßten. Endlich wolle Er nochmals das dem Kayser vor GOtt befohlne, tragende Amt der höchsten Justiz allerunterthänigst und flehentlichst anrufen, und Denselben schließlich nochmals, um des jüngsten Gerichts und der göttlichen Barmherzigkeit willen, inständigst bitten, solche nun lang implorirte und noch angerufene Justiz Ihm armen gefangenen Erbmarschallen nicht länger zu versagen, sondern dieselbe, seiner noch ausgeführten Defension und Entschuldigung gemäß, wie die klare Morgenröthe und den lichten Mittag über Ihn erscheinen lassen. Solches wollten Er und die Seinigen, Zeit ihres übrigen Lebens, um den Kayser, nach äusserstem Vermögen, mit Ehre, Leib und Gut, in allem unterthänigsten Gehorsam, verdienen, zu Dessen allergnädigstem

digſtem Beſcheide und milden Gnade Er ſich übrigens allerdemüthigſt empfehle v). J. Chr. 1595

Dieſe neue Supplikation überſchickte unſer K. Erbmarſchall, Conrad, Herr zu Pappenheim, mit einem Schreiben an den H. Friedrich zu Würtenberg, welches die dritte Beylage iſt, worinn Er gleich anfangs anführte: Er hätte zwar, unter dem 6. d. M., dem Herzog gemeldet, daß Er entſchloſſen wäre, ſeine Gemahlin, mit der vorhabenden neuen Supplikation an den Kayſer, nach dem Kayſerlichen Hoflager reiſen zu laſſen. Als Er aber hiezu das Nöthige hätte veranſtalten wollen, ſo hätte Er bedacht, daß nicht allein eine beſchwerliche Verlängerung der Zeit dazu erfordert, ſondern auch all ihr noch habendes Schätzlein darauf gehen, und verzehrt werden würde, mithin Ihr nachmals kein Nothpfenning auf allerhand ſich ereignende Zufälle, bey ihrer ohnedem noch nicht völlig wieder erlangten Geſundheit, übrig bliebe. Da nun der Herzog, in ſeiner den 7. darauf erfolgten Antwort, es bey ſeiner vorigen Erklärung hätte bewenden laſſen, daß Er nemlich ſeine Supplikationsſchrift, wenn Er ſie Ihm verſchloſſen zuſchickte, mit einem weitern Intercеſſionsſchreiben dem Kayſer zuſenden wollte; ſo nähme Er ſolches Erbieten mit unterthänigem Danke an, und verſpreche ſich ſoviel gutes von deſſen Beförderung, als nur von irgends einigen andern Mitteln oder Abſchickungen. Er wolle daher dieſe ſeine neue Supplikation, welche der vorigen faſt gleich laute, wie

17. Jul. lt. vet.

v) *Copia* an die Röm. Kayſerl. Mayeſtätt allerunderthenigſten Supplicationſchreibens Conraden des H. R. R. Erbmarſchalchen zu Pappenheimb, de Dato Tübingen, den 17. Julii (lt. vet.) 1595., in *Actis MSS. A. W., Vol. II. Faſcic. II. n.* 3.

J. Chr. 1595 der Herzog aus der beygelegten genauen Abschrift ersehen würde, demselben hiemit verschlossen übersenden, mit ganz flehentlicher Bitte, daß Er, ausser den Ihm erzeigten vorigen milden Gnadthaten, auch noch diese hohe Gnade erweisen möchte, diese seine verschlossene Supplikation mit dem gnädig angebotenem Intercessionsschreiben zu begleiten, und nach Gutbefinden mit einem eigenen Boten zu überschicken. Weil Er auch, bey seiner oft gemeldeten äusserſten Armuth, und Entsetzung des Gebrauches und der Nutzung seines Vermögens, nicht wüßte, wie und woher Er seine nothdürftige Unterhaltung, während seiner Verhaftung, wenn sie auch nur noch einige wenige Wochen länger dauren sollte, ohne sein letztes Verderben, schon öfters geklagter Maassen, nehmen solle; so bäte Er ganz unterthänig, die Sache, mit allem Eifer, dergestalt befördern zu lassen, daß ein bald möglichster Bescheid darauf erfolgte. Damit würde der Herzog ein fürstliches, christliches und Gott wohlgefälliges Werk der Barmherzigkeit gegen Ihn armen, unschuldigen und bedrängten Mann erzeigen, welches, nach der göttlichen Verheissung, reichlich vergolten werden, und Er, samt den Seinigen, Zeit seines Lebens, nicht vergessen, sondern mit unterthäniger Dankbarkeit, nach ſeinem äusserſten Vermögen, zu verdienen, befliſſen seyn würden m).

Endlich die vierte Beylage enthält die drey Auszüge, auf welche sich der K. Erbmarschall Con-

m) Copia an H. Friedrichen zu Würtemberg unterthänigen Schreibens Conraden des H. R. R. Erbmarschalch, Herrn zu Pappenheimb, de Dato Tübingen, den 17. Julii 1595., in *Actis MSS. A. W., Vol. II. Fascic. II. n. 4.*

Conrad, Herr zu Pappenheim, in ſeiner Sup- J. Chr.
plikation an die R. Deputation berufen hatte r). 1595
Der erſte beſtehet in einem Auszuge des Kayſer-
lichen Empfangſcheines vom letzten May
1591., an den Churfürſten von Sachſen, auf
deſſen Geſandtens, D. Eulenbecks, Anbrin-
gen für den gefangenen Herrn von Pappen-
heim, welcher dahin lautet: „daß derſelbe, auf-
„ſer gebürliche Rechtens ſich Unſerthalben
„nichts zu befahren ꝛc.„ Der andere iſt ein
Auszug aus dem, dem vorgedachten Chur-Sächſ-
ſiſchen Geſandten, unter dem obigen Datum,
ertheilten Kayſerlichen Beſcheide, des Innhal-
tes: „es ſolle Sich der oftgedachte Churfürſt zu
„Ihro Majeſtät gänzlich verſehen, daß J. K.
„M., wie Sie bis dahero, Ihres Wiſſens, kei-
„nem einigen Menſchen, wer der auch ſeyn möch-
„te, der Rechts begehrt, und ſich an deſſelben
„Austrag erſättigen laſſen, ſolches an gebü-
„renden Orten auszuführen, verweigert, deſ-
„ſen auch verhoffentlich nicht beſchreyet (ſey,)
„alſo auch ſolches nicht erſt mit dem von Pap-
„penheim anzufangen gemeint ſey.„ Endlich
der dritte iſt ein Auszug aus den, im Namen
des Kayſers, verfaßten weitläuftigen Berichts-
ſchriften, welche dem obgenannten Chur-Sächſ-
ſiſchen Geſandten, den 4. Junius 1591., zu-
geſtellt, und hernach an alle Churfürſten über-
ſchickt worden. In demſelben heißt es: „— —
„— noch Ihro Majeſtät zu verdenken, wenn
„Dieſelben nunmehro, dazu Sie gleichſam wider
„ihren Willen gedrungen (ſind,) das Ihrige,
„zu Rettung ihrer Kayſerlichen Hoheit, und
„Erhaltung gebürlichen ſchuldigen Gehor-
„ſams vonnöten, anordnen, und gegen des von

r) S. weiter oben in dieſem XIX. Bande, S. 615.

J. Chr. 1595 „Pappenheim Person die Mittel, so J. M. „auf solche Fälle, in gemeinen und Lehen „als auch des H. R. Ordnung und Rechten „ausdrücklich verstattet, (ausser deren Sie nu „der Ihn, Pappenheim oder Jemand andern „wer der auch sey, zu beschweren jemals ge „meint, oder noch seyn,) seinem Verbrechen „und Verdienst gemäß, Andern zum Exem „pel und Abscheu, vornehmen und vorgehen „lassen werden„ y). Ob nun hierauf von der Deputations-Rathe die Sache sey in Berathung gebracht, und entweder den Kayserlichen Kommissarien vorgetragen, oder deshalb an den Kayser das gebetene Intercessionsschreiben erlassen worden, davon finde ich in unsern Deputationsackten keine Spur, zweifle auch darum um so eher, weil der Kayser seinen Kommissarien in ihrer Instrucktion ausdrücklich befohlen hatte, einiger neuen Sachen, oder privat Händel, Sich durchaus nicht anzunehmen, sondern dieselben an Ihn und andere gehörige Oerte zu verweisen; wie dann auch der H. Heinrich Julius zu Braunschweig-Wolfenbüttel seine Gesandten dahin instruirt hatte, daß Sie, wenn etwa was Weiteres vorfallen würde, davon der jüngste R. A. keine Meldung thue, Sich dessen, wo möglich, entschlagen sollten, welches vermuthlich auch von den übrigen deputirten Churfürsten, Fürsten und Ständen ihren Gesandten wird anbefohlen worden seyn *).

Die

y) Drey unterschiedliche Auszuege, daß die Röm. Kayserl. Mayestätt — — — den gefangenen Herrn zu Pappenheimb, ausserhalb und wieder Recht zu beschweren, nicht gedenken, in *Acta MSS. A. IV., Vol. II. Fascic. II. n.* 5.

*) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 171. und 406.

Die andere, auf dem Deputationstage vorgekommene Schrift betraf die Beſchwerden der freyen und unmittelbaren R. Ritterſchaft, beſonders in Anſehung der Konſtitutionen von Pfändungen und Arreſten. Es übergaben nemlich die nach Speyer abgeſchickten Abgeordneten der R. Ritterſchaft in Franken den Kayſerlichen Kommiſſarien ein Memorial, worinn Sie anführten, Sie hätten die Nachricht erhalten, daß der beſchwerliche Punkt des Wormſiſchen Deputationsabſchiedes von Pfändungen und Arreſten *) nunmehro, von den Abgeordneten der deputirten Churfürſten, Fürſten und Stände, in Berathſchlagung gezogen werden ſollte. Weil Sie nun beſorgten, daß Etliche der abgeordneten Räthe und Geſandten des Deputations-Rathes die, von den beſchwerten Fürſten, Grafen, Herren, der gefreyeten Ritterſchaft und den Städten, angebrachten Beſchwerden, und deren Erheblichkeit, noch zur Zeit, nicht genugſam würden verſtanden und eingeſehen haben; ſo hätten Sie nicht unterlaſſen wollen, dasjenige, was die Reichs-gefreyete Ritterſchaft aller drey Kreiſe, in Schwaben, Franken und am Rheinſtrome, bey dem Kayſer allerunterthänigſt geſucht hätte, den Kayſerlichen Kommiſſarien abſchriftlich zu überſchicken; mit Bitte, daß dieſelben nicht allein dieſes, ſondern auch was von den Fürſten, Grafen, Herren und Städten, dieſer Beſchwerung halber, bey dem Kayſer angebracht worden, um mehrerer Erinnerung und Berichtes willen, an den Deputations-

J. Chr. 1595

*) S. im XIV. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 396-402.

J. Chr. 1595 tations-Rath, auf das eheſte, gelangen laſſen möchten a).

Dieſe dem Kayſer, von der geſamten R. Ritterſchaft, übergebene weitläuftige Vorſtellung iſt nun folgenden Innhaltes: es möchte ſich der Kayſer, nach ſeiner zu dem allgemeinen Vaterlande der Teutſchen Nation tragenden väterlichen Fürſorge, allergnädigſt erinnern, daß von ſeinen Vorfahren, zur Aufnahme, zum Nutzen und zur Wohlfahrt des H. R. R. und damit auch alle Deſſen Glieder, hohen und andern Standes, in deſto mehrerm Frieden und Ruhe beyſammen bleiben und erhalten werden möchten, allerhand den allgemeinen Landfrieden betreffende, und andere zu Erhaltung der Juſtiz daraus ferner entſprungene heilſame Konſtitutionen wären aufgerichtet, und dieſelben auch hernach mit etlichen nothwendigen Artickeln und Zuſätzen verbeſſert und vermehrt worden. Ferner hätten dieſe ſeine glorwürdige Vorfahren alle Stände und Glieder des H. R. R. verbunden und verpflichtet, ſolche Konſtitutionen getreulich zu halten und zu handhaben, damit alſo nicht allein den offenbaren Befehdungen und Vergewaltigungen, ſondern auch ſonſt allen andern unrechtmäſſigen Bedrängniſſen, dadurch den Geringern von den Mächtigern, unter geſuchtem Schein, widerrechtlich zugeſetzt würde, ſtattlich abgewehrt und begegnet, Alle hingegen bey Recht und Gleichheit geſchützt, und alſo endlich ein gut

a) Der auf den itzigen Deputationstag zu Speyr abgeordneten Geſandten der gefreyeten R. Ritterſchafft in Frangken Memorial an die Kayſerlichen Kommiſſarien, de Dato Speier, den 13. . . . 1595., in *Cod. MS. Actor. publ. Senckenberg.*, *Fol* 123. *b.*

gute Vertraulichkeit und ein beſtändiger Friede J. Chr.
allenthalben gepflanzt und erhalten werden möchte. 1595
Es wären auch hernach alle andere Fälle, welche den Ruheſtand des allgemeinen Vaterlandes ſtöhren, eine Entzweyung unter den Ständen anrichten, oder ſonſt ein, der Folge halber, ſchädliches Exempel verurſachen könnten, auch ohnedem den allgemeinen Rechten ſtracks zuwider liefen, ſehr bedächtlich hinzugeſetzt, und daher die heilſamen Konſtitutionen von Pfändungen, Arreſten, Verkümmerungen und Aufhaltungen gemacht, und endlich, zu mehrerer Abwehrung aller unbilligen Thätlichkeiten, mit einmüthiger Bewilligung aller Churfürſten, Fürſten und anderer Stände des H. R., auf dem zu Speyer, im J. 1570., gehaltenem R. Tage, publicirt, auch dem R. Kammergerichte befohlen worden, ſolches alles, in Erkennung der Proceſſe, wahrzunehmen †).

Was nun für einen Nutzen und würkliche Wohlfahrt die erſtgedachten, aus dem Landfrieden gefloſſenen, Konſtitutionen von Pfändungen und Arreſten bis hieher im H. R. geſchaft, und auch mehrmals einen und den andern Stand und deſſen Glieder im Zaum gehalten, auch mehrere gefährliche Weitläuftigkeiten verhütet hätten, liege genugſam am Tage. Es wäre auch aus ſolcher Erfahrung ungezweifelt zu hoffen, daß, wenn dieſe friedfertige Konſtitutionen, hergekommener maſſen, in ihrem aufrichtigen und rechten Verſtande auch hinfüro erhalten würden, dadurch allen beſorglichen Unheil leicht würde können vorgebeuget, und ein mehrerer Ruheſtand erhalten werden. Sie, die R. Ritterſchaft, woll-

†) S. im VIII. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 259-262.

J. Chr. 1595 wollte daher im geringsten nicht zweifeln, daß weil diese und andere den allgemeinen Frieden und die Ruhe betreffenden Konstitutionen auf den einigen Grund, nemlich die hochgelobte Justiz, ohne welche kein Reich in die Länge bestehen könne, hiebevor sehr vernünftig, erbauet seyen, der Kayser, mit desto mehrerm Ernste darüber halten, und jederzeit dahin sehen werde, daß dieselben durch gesuchte beschwerliche Einschränkungen zu fremden und höchst schädlichen Auslegungen nicht gebracht, die Geringern verletzt, und dadurch endlich der Endzweck, darum solche Konstitutionen verfaßt und aufgerichtet worden, aufgehoben, folglich damit zugleich solche allgemeine Satzungen eludirt und vernichtet würden. Deswegen dann, und damit ein solcher Verrath zu ihrem und ihrer Nachkommen unwiderbringlichem Untergange und verderblichen Schaden, nicht haften, noch Statt finden möge, hätte Sie nicht unterlassen können, sämmt den Kayser beschwerend anzugehen.

Es hätte nemlich die R. Ritterschaft in Erfahrung gebracht, daß auf dem letztern R. Deputationstage zu Worms, von den Kayserlichen Kommissarien und den deputirten Abgeordneten der Stände des H. R., in Ansehung der obgedachten R. Konstitutionen, mit möge welcher dem bedrängten Theil, durch Mandate, bisher fruchtbarlich habe beygestanden werden können, eine zu ihrem und anderer geringen Stände und Glieder des H. R. verfänglichen Nachtheil, Schaden und Unterdrückung gereichende Einschränkung und Auslegung gemacht worden, des Innhaltes: daß hinfüro, in den Fällen, da eine dem Reiche ohne Mittel unterworfene Person unter eines andern

Herrn

errn hergebrachten Landſaſſerey oder Juris- J. Chr.
ction, Zwang und Bann, Güter hätte, 1595.
oad illa bona keine Mandata erkannt werden
lten. Dadurch nun hätte die R. Ritterſchaft,
ihrem höchſten Nachtheil, ſich beſchwert gefun-
n, und würde ſolches, wenn dieſe Verabſchie-
ung, wider ihr beſſeres Verhoffen, publicirt
d ins Werk gerichtet werden ſollte, Ihr und
em, bey des Kayſers glorwürdigſten Vorfah-
n, und von Alters hergebrachtem Stande, ade-
hen Befreyungen, Geſchlechten, Häuſern,
ütern und Nahrung zum unwiederbringlichen
chaden und Untergange nothwendig gereichen.
iernächſt würde auch daraus erfolgen müſſen,
ß Sie, die unmittelbare R. Ritterſchaft,
on dem Kayſer, an den, als ihr eigenes Ober-
upt, Sie, als Deſſen allerunterthänigſte Va-
llen, ohne Ruhm zu melden, mit Darſetzung
es Leibes und Gutes, ſich bisher gehalten
tten, zuletzt würden abgeriſſen, und den an-
ern Ständen unterwürfig gemacht werden.

Auſſerdem wären die beiden öfters angeführ-
n Konſtitutionen von Pfändungen und Arre-
en zu dem einzigen Endzwecke gemacht worden,
mit Friede und Ruhe zwiſchen Jedermann er-
alten und keine Urſache gegeben würde, zu den
Waffen oder andern gefährlichen Vergewalti-
ungen zu greifen. Ferner wären dieſelben allein
uf die Perſonen, welche dem Reiche unmittel-
ar zugethan, und Ihnen zum Beſten, Schu-
e und Rettung, ohne einigen Unterſchied des
rtes, wo die Güter gelegen, und die Unter-
anen, welche mit beſchwerlicher Gewalt, als
fändungen und Arreſten, bedrückt würden,
eſeſſen wären, wohlbedächtlich gerichtet, auch
lches bisher, in Erkennung der Mandate,

J. Chr. 1595 dergestalt beobachtet und gehalten worden. Ja aber sollte eine, blos den höhern Ständen zum Vortheil, hingegen allen Geringern zu unerträglichen Beschwerden gereichende, Einschränkung und Exemption, der Güter und des Ortes halber, gemacht, und diesfalls die heilsamen Remedia der Mandate kassirt und aufgehoben werden. Hieraus sey nicht schwer zu schliessen, daß die Einschränkung der vorhin aufgerichteten Konstitutionen fast zugleich eine Aufhebung und Vernichtung derselben mit sich bringe, weil dieselben hiebevor zum Besten der bedrängten Personen, um dadurch alle unrechtmässige Gewalt, soviel möglich, abzuwehren, errichtet worden, nunmehro aber Ihnen solche heilsame R. Hülfe der Güter und des Ortes halber, wieder meist entzogen, und dadurch der beschwerende mächtigere Theil in seiner Thätlichkeit bestärkt, auch Ihm Gelegenheit verschaft werden, den Geringern desto mehr, nach seinem Belieben, zu drücken.

Dabey könne gleichwohl die R. Ritterschaft nicht ermessen, mit was für Fug und Recht die mehr erwähnten Konstitutionen, welche vormals, durch zeitigen und reifen Rath der Vorfahren des Kaysers, wie auch der gesamten Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, auf einer allgemeinen R. Versammlung, wohlbedächtlich berathschlaget, und mit den feyerlichsten R. Teutsch Solennitäten beschlossen und bestärkt worden, ohne besondere Ursachen und Bewegungsgründe, ja ohne eine ähnliche Solennität und Autorität, wieder abgeschaft, und anders, als es hergekommen, ausgedeutet werden könnten. Zumal, da Jedermann unverborgen sey, daß diese Konstitutionen gute Ruhe, Frieden und Einigkeit im Reiche T. N., zwischen allen Ständen, erhalten hätten,

und

und daß dagegen gemeiniglich die Aenderungen der hiebevor errichteten Geſetze, ohne Gefahr und Zerrüttung des gemeinen Weſens, ſchwerlich abgehen würden. Denn obgleich die ſehr beſchwerliche Klauſel dieſes Abſchiedes, durch die Kayſerliche Kommiſſarien, und die Räthe und Abgeordnete der Stände des H. R. dergeſtalt eingerückt und verfaßt ſeyn möge; ſo könne jedoch, nach ihrem Erachten, die zu Abſchaffung oder Einziehung der vorhin wohl geordneten Konſtitutionen gehörige, gleichmäßige Solennität und Autorität hiedurch noch nicht genugſam erſetzt werden; und zwar in beſonderer Erwägung, daß auf dem zu Augſpurg im Jahr 1582. gehaltenem R. Tage, in dem Punkte das Juſtizwerk belangend, ausdrücklich beſchloſſen worden, daß über denſelben das reife Bedenken und Gutachten des Kammerrichters und der Beyſitzer eingeholt werden ſollte*). I. Chr. 1595

Obgleich nun ſolches zum Theil geſchehen ſeyn möchte; ſo könne doch Sie, die R. Ritterſchaft nicht glauben, daß man ſolche Klauſel, bey der letztern Wormſiſchen Deputationshandlung, einhellig, wie die große Wichtigkeit dieſer Sache erfordere, beſchloſſen habe, noch daß dieſelbe von allen Abgeordneten, gleichmäßig verſtanden worden, ſondern daß vielleicht die Referenten und Protokolliſten ſich hierin, auf eine oder andere Art, verſtoſſen haben möchten. Nicht weniger wäre hiebey in Acht zu nehmen, was für unzählige und langwierige Streitigkeiten und Aufhaltung der Hauptſachen aus dieſer Klauſel und Einſchränkung, der Jurisdiction und Güter halber, entſpringen würden; indem nicht allein

*) S. im XII. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 166 ff.

J. Chr. 1595 allein über die Jurisdiction selbst, wie weit sich nemlich dieselbe erstrecke oder nicht, sondern auch über den Bezirk, darunter solche Güter gelegen seyen, auch über ihre Personen, adeliches Herkommen und Freyheit, besorglich auch ehrenrührig gestritten, und dadurch ein Streit aus dem andern, fast ohne Ende, erwachsen könnte. Solcher Weitläuftigkeiten aber hätte es gar nicht bedürft, sondern es hätte nach dem Verstande und der Meinung dieser Konstitutionen seinen richtigen und gewissen Weg gehabt, da man nemlich nur auf die Person des Supplikanten, ohne Rücksicht auf die Güter, gesehen hätte, worauf, und wenn die geklagten Thaten solchen Konstitutionen ähnlich gewesen, die Mandate wären erkannt, und im Processe, ungeachtet der *Exceptionis Subjectionis*, von den Richtern nur dahin gesehen worden, daß zuförderst die verbotene Thätlichkeit abgeschafft würde, und Jedermann den ordentlichen Austrag Rechtens erlangen möchte.

Aus allem bisher angeführten erhellt nun ganz klar, wie sehr nicht allein Sie, die R. Ritterschaft, sondern auch andere Stände, durch die Klausel des gedachten Depurations-Abschiedes, gekränkt und daraus, wenn man derselben nachgehen sollte, endlich die Erschöpfung und der Untergang des Ritterlichen Standes und Wesens erfolgen, auch ein Beträchtliches dem Kayser an Mannschaft, Ritterdiensten und Kontributionen entgehen würde. Ausserdem rührten die mehr gemeldeten, beiden Konstitutionen aus dem Landfrieden her, wären zu deren Ergänzung und Erklärung eingeführt worden, und gereichten zum Hauptendzwecke und Grunde der Justiz. Denn itzo zu gepfändeten

Tu

Tagen zu kommen, nach Recht und der natür- J. Chr.
lichen Billigkeit, Niemand gedrungen wer- 1595
den, und die höhern Stände niemals dergleichen begehren ſollen; in fernerer Erwägung, daß durch ſolche Konſtitutionen der allgemeine Landfriede am meiſten fortgeſetzt würde, weil der Gepfändete und Arreſtirte dadurch ſo viel erhielte, daß er nicht mit gepfändeten Händen zum Rechte genöthiget würde, und der Andere, welcher des Rechtens Anfang gern *a Praecepto et Executione contra ius* machen wolte, dennoch ſoviel erlangte, daß die erregte Streitigkeit entweder im Hauptwerke erkannt, oder an gebürende Orte zum Austrage gewieſen würde.

Es gelange daher an den Kayſer ihre, der R. Ritterſchaft, allerunterthänigſte Bitte, dieſe ihre nothgedrungene Klage und die zu beſorgende Verwirrung, wodurch das Ritterliche Weſen leicht zum Untergange gerathen möchte, wenn das Wegnehmen, Pfänden und Arreſtiren, obwohl zwiſchen höhern als geringern Ständen, wegen der hin und wieder liegenden Güter, kein Ende haben würde, allergnädigſt zu beherzigen. Er möchte alſo, als ein gerechter Kayſer, und einziges wachendes Oberhaupt des Vaterlandes, dem ohne dies bedrängten Reiche, und allen Deſſen ſowohl hohen, als niedern Ständen und Gliedern noch ferner Frieden und Ruhe verſchaffen, die obgemeldeten heilſamen Konſtitutionen, als die rechten Gründe, worauf Ruhe und Einigkeit beſtehen könne, mit Kayſerlichen Gnaden und Eifer handhaben, allen Widerſachern, welche dieſelben, auf irgend eine Art, ſchwächen und kraftlos machen würden, steuern und abwehren, auch die oben geklagte Einſchränkung, als eine zu beſorgende Quelle

J. Chr. 1595 alles Unheils und unfriedlichen Wesens in H. R. und einzige Verheererinn des Ritterschafflichen wohlhergebrachten Standes und Namens, entweder aus Kayserlicher Macht kassiren und aufheben, oder sie zum wenigsten, bis zur künftigen R. Versammlung, suspendiren, und immittelst den beiden Konstitutionen ihren freyen Lauf, dem üblichen und hergekommenem Gebrauche nach, lassen. Daran würde der Kayser ein Gott, dem Allmächtigen, (welcher ohne Zweifel die gedachten Konstitutionen seinen Vorsehren, zu Erhaltung und Fortpflanzung des Friedens in das Herz und Mund gegeben) wohlgefälliges, und dem allgemeinen Vaterlande höchst nöthiges und nützliches Werk verrichten; Sie aber, nemlich die R. Ritterschaft, wolte solches um den Kayser, mit Darsetzung ihres Leibes und Gutes, zu jeder Zeit allerunterthänigst verdienen [b]).

Nachdem ich nun meinen Lesern von allem demjenigen, was bey der diesjährigen ausserordentlichen K. G. Visitation und auf dem R. Deputationstage vorgefallen ist, eine umständliche und gröstentheils aus bisher noch unbekannt und ungedruckt gewesenen Actenstücken gezogene Nachricht ertheilt habe; so ist nur noch übrig, daß ich Ihnen auch noch den Innhalt der gleichfalls bisher noch ungedruckten Relationen vorlege, welche sowohl die Räthe und Gesandten der Churfürsten, deputirten Fürsten und Stände unsers Deputationstages an den Kayser, als auch der Herzoglich Braunschweig-Wolfen-

büt-

b) Der Reichs-gefreitten Ritterschafft zu Francken, Rheinstrom und Schwaben an J. K. M. gerichtete Supplikation und *Gravamina*, in *Cod. MS. Actor. publ. Senckenberg.*, *Fol.* 119. a. – 123. a.

püttelſche Geſandte, L. Peter Iven, an den H. J. Chr. Heinrich Julius hievon abgeſtattet haben, wel- 1595
he zugleich zu einer kurzen Ueberſicht aller bisher rzälten Handlungen dienen können. Es wäre u wünſchen, daß ich auch die von den Kayſerli-hen Kommiſſarien an den Kayſer überſchickte Relation hätte ausfindig machen können, weil aus deren Zuſammenhaltung mit jenen vielleicht och einige nähere Umſtände von dem Gange er Handlungen und Berathſchlagungen zu ehrerer Aufklärung der Geſchichte unſers K. Deputationstages, könnten genommen werden; llein meine deshalb angewandte Bemühungen und Nachforſchungen ſind bisher fruchtlos geweſen.

In der erſten jener beiden obgenannten Re-ationen heißt es nun gleich anfangs: es würde ch der Kayſer allergnädigſt und väterlich zu er-nnern wiſſen, aus was für beweglichen Urſachen, uf dem, im vorigen Jahr, zu Regenſpurg ge-altenem K. Tage, unter andern auch verord-et und verabſchiedet worden, einen gemeinen K. Deputationstag zu Speyer, auf den 13. euen und 3. Julius alten Kalenders d. J., u halten, auf welchem, nebſt den Kayſerlichen Kommiſſarien, die Churfürſten und deputir-en Fürſten und Stände erſcheinen, oder ihre Räthe, Botſchafren und Geſandten, mit ollkommener Gewalt, ohne hinter ſich brin-n, dahin abordnen ſollten, um etliche in *puncto ſtitiae* noch unerledigte Artickel, nebſt mehrern ndern in dem vorgedachten K. A. angeführten *ubitis* und *Gravaminibus*, welche von dem Kolle-ium des K. Kammergerichts damals wären berreicht worden, zu vergleichen und zu verab-bieden; zuförderſt aber die Viſitation des K. K. G. diesmal auſſerordentlich vorzunehmen,

J. Chr. 1595 und was sonst noch weiter wegen des Münzwesens, und wegen der Ergänzung des H. R. Matrickul hieher verschoben worden, zu berathschlagen und zu beschliessen. Da nun Sie, die Räthe und Gesandte, zu folge solches allgemeinen R. Schlusses, von ihren Churfürsten, Fürsten, Herren und Obern, mit nöthiger Gewalt und Vollmacht, hieher nach Speyer wären abgefertiget worden, demjenigen, was der Kayserlichen Kommissarien, gehorsamst nachzukommen, was der gedachte R. Schluß, in Ansehung der hieher verschobenen Artickel und Punkte, mit sich bringe; so hätten Sie sich mit den Kayserlichen Komissarien dahin vergliechen, zuförderst die Visitation des K. Kammergerichts, gebürender massen, vorzunehmen, aber auch zugleich, weil man an Personen keinen Mangel gehabt, zu Gewinnung der Zeit, die Berathschlagung über die ausgesetzten und widersprochenen Punkte der Landsassserey, *Iurisdictionis Camerae*, *Mutui et interesse*, und den überreichten *Dubiorum* nicht zu unterlassen, worauf man dann, verglichener massen, zum Werke geschritten wäre.

Hierauf folgt in der Relation der K. Deputation dasjenige, was die vorgenommene Visitation des K. G., und die, in Ansehung der häufigen Appellationen, *Dubiorum Camerarum*, Revisionen u. s. w., gemachten Schlüssen, wie auch die Verabredung einer neuen Zusammenkunft zu Speyer auf den 1. May des neuen oder 21. April des alten Kalenders des folgenden J. 1596. betrift, welches ich aber hier nicht zu wiederholen brauche, weil ich die davon lautende Stelle schon weiter oben †) angeführt habe. Allein

†) in diesem XIX. Bande, S. 395-397.

wie es nun in unserer Relation weiter lautet, zur J. Chr.
Ergänzung der R. Matrickul und zur Ver- 1595
richtung der hieher verschobenen Moderati-
onshandlung hätte man diesmal, aus den Ursa-
chen, nicht kommen können, weil der angestellte
jüngste Moderationstag seinen Fortgang
nicht erreicht hätte, indem der mehrere Theil
der Kreise die gebürenden und nothwendigen
Inquisitionen nicht vorgenommen, viel we-
niger die dazu, in dem leztern Regenspurgi-
schen R. A., bedachten und anbefohlnen Kreis-
tage ausgeschrieben, theils auch solche Inqui-
sitions-Erkundigung und andere Nothwen-
digkeit nicht in der Form und Maaße, wie
sie umständlich und wohl verabschiedet worden,
verrichtet hätte. Man hätte daher auch bey
diesem Punkte bedacht und beschlossen, dieses
ebenfalls sehr nothwendige Werk, daran zu-
förderst dem Kayser und dem Reiche sehr viel
gelegen sey, nicht auf sich ersitzen zu lassen,
sondern daß der Kayser, von Hof aus, alle und
jede Kreise, durch Ausschreiben, erinnern, er-
mahnen und Ihnen befehlen sollte, demjenigen,
was in dem jüngsten Regenspurgischen R. A.
von Ausschreibung der Kreistage, Inquisi-
tion und Moderatoren, ausführlich und mit al-
len seinen Umständen, verordnet worden, in sofern
es in dem einem oder andern Kreise noch nicht ge-
schehen, binnen einer gewissen und bestimmten Zeit,
ernstlich und würklich nachzukommen, auch alle
bisher verspürte Mängel zu ergänzen, und die-
ses Geschäfte dergestalt zu befördern, daß sol-
ches alles, was inquirirt und sonst von Zeugen
und andern Dokumenten in *Rotulos* gebracht wor-
den, forderſamst an die Chur-Maynzische
Kanzley, auf die Weise, als es der Regen-

J. Chr. 1595 ſpurgiſche R. A. mit ſich bringe, überlaſſen würde.

Hierauf ſollten dann die Moderatoren des Kreiſes den 1. April des künftigen J. 1596. wiederum hier zu Speyer zuſammenkommen und ſolches Moderationswerk, wie es itzo hätte geſchehen ſollen, vornehmen, und gebührend abdigen; hernach aber ſollten die Deputirten, die ohnedem auch wieder nach Speyer kommen werden, nicht unterlaſſen, die Erledigung der Appellationen und Richtigmachung der R. Matrickul zu Stande zu bringen. Indeſſen hätten etliche Geſandten in dem Churfürſtlichen Rathe in ſolche Prorogation und Verrichtung der Moderationsſachen nicht anders einwilligen wollen, als daß alle in einem jeden Kreiſe dazugehörige Stände ſollten zuſammengeſetzet, und Keiner davon ausgeſchloſſen, auch allen Sachen zugleich abgeholfen werden; mit dem Sie ſonſt darein nicht willigen könnten, ſondern dawider proteſtiren müßten; allein die Kayſerlichen Kommiſſarien hätten es bey dem obgedachten Bedenken der andern Churfürſten und deputirten Stände bewenden laſſen. Hierbey wäre nun ferner ermeſſen worden, daß, weil man, gedachter maſſen, in den Reviſions- und Moderations-Sachen hier wieder zuſammenkommen würde, als dann auch zugleich die andern ausgeſetzten Punkte der *Dubiorum* 12. 23. und 122.*) verglichen, und zu einem einhelligen Ver-

*) S. weiter oben in dieſem XIX. Bande, S. 497-503. In der hernach in der Note c) anzuführenden Relation iſt am Rande dieſer Stelle, von einer mir unbekannten, aber gleichzeitigen Hand vermuthlich eines damaligen Fürſtlich-Braunſchweig-

Verſtande gebracht werden ſollten, darunter J. Chr.
ann auch der Punkt der Landſaſſerey mit be- 1595
riffen ſey.

Weil man dann auch itzo zur gänzlichen Ent-
edigung der von dem Kollegium des K. K.
H. überreichten Beſchwerden nicht hätte gelan-
gen können, beſonders aus Mangel des nöthi-
gen Befehls über den Punkt zu Verbeſſerung
nd Erhöhung ihrer jährlichen Unterhaltung;
hätte man ſich verglichen, daß auf dem ange-
etzten nächſtkünftigen Deputationstage auch dies
r Punkt vorgenommen und gebührend erledi-
et werden ſollte. Inzwiſchen ſolte ſich ein Jeder
it gebührendem Befehl von ſeinen Herren und
bern verſehen, alles in der Maaße, wie ſol-
es von dem Chur- und Fürſten-Rathe in ih-
em Bedenken, mit ſeinen Anhängen, den
Kayſerlichen Kommiſſarien wäre referirt,
nd von Dieſen darauf reſolvirt worden †).
Was aber die Beſchwerden des K. Kammer-
erichts gegen die Stadt Speyer belange, hät-
n zwar Einige dafür gehalten, daß es unnö-
hig ſey, die Stadt darüber noch weiter zu hö-
en. Weil aber Dieſe gebeten hätte, nichts
verfügen, ohne Sie erſt zu hören; ſo wäre
edacht und verglichen worden, den Bericht
nd die Beſchwerden des K. G. Kollegiums
r Stadt, durch ein Dekret, zuzuſtellen, um
rauf innerhalb drey Monaten zu ſubmittiren,

giſchen Raths, folgendes beygeſchrieben: „Nota „23. (Zweifelspunkt) allhie mitgedacht, da man „doch deswegen gar einig worden, und keiner „Ausſetzung darüber vonnöthen; ſed *latet anguis* „in herba.„

†) S. weiter, oben in dieſem XIX. Bande, S. 528-533.

J. Chr. 1595 und ihre Schlußschrift in die Mayntzische Kanzley zu überschicken, von welcher dann dieselbe demnächst an den Kammerrichter und die Präsidenten übersandt werden solte, um gleichfalls in einer Zeit von drey Monaten darauf schließlich zu handeln, damit hernach, bey der Fortsetzung dieser Zusammenkunft, darüber weiter könnte geredet, und von den Kayserlichen Kommissarien, mit Zuziehung Etlicher aus dem Chur- und Fürsten-Rathe, eine gütliche Handlung zwischen den Partheyen gepflogen, oder, in Entstehung derselben, solche Sachen entschieden werden.

Nun hätte man sich zwar in beiden Räthen der Churfürsten und Fürsten mit einander unterreden und vergleichen wollen, auf welche Art alle obgemeldete und nachfolgende Punkte, in Ansehung deren man sich allerseits, vermöge der verschiedenen Schriften und den Kayserlichen Kommissarien überreichten Relationen, einverstanden hätte, in einem ordentlichen Abschied zu bringen seyn möchten, worinn man sich nemlich in *Decisione Dubiorum*, *Mutui et Interesse*, sodann in Münzsachen, ingleichen der *Gravaminum Cameralium*, und ferner so viel der fiscalischen Processe und des *Ordinis Praefixarum* wegen, und was dabey ferner incidenter vorgefallen, verglichen hätte, und einig geworden sey. Allein es fänden sich, bey solcher Berathschlagung, gleich anfangs etliche nicht geringe Bedenklichkeiten, eignet, warum man diesmal nicht füglich zu einer solchen Verabschiedung kommen könnte, welche in *forma pragmaticae sanctionis* im Reiche zu publiciren wäre. Denn da man obgedachtermassen, gegen den 1. May des künftigen J. 1596. zu Speyer wieder zusammenkommen würde,

um

n den itzo abgebrochenen R. Deputationstag J. Chr.
etzuſetzen, den Reviſionen ſich zu unterzie- 1595
n, das Matrickulwerk zu erledigen, und auch
n den übrigen ausgeſetzten Punkten bey den
ubiis Cameralibus zu handeln, und ſie zur Ver-
eichung zu bringen; ſo würde es itzo noch für
n unvollkommenes Werk zu halten ſeyn.

Hiernächſt wäre auch ſehr viel daran gelegen,
ß dasjenige, was bey den *Dubiis* ſolle beſchloſ-
n, und *per viam Conſtitutionis* im Reiche pu-
icirt werden, mit einer ſolchen Bedachtſam-
it verfaßt würde, damit an guter Verord-
ung nichts mangeln, und es deſto beſtändiger
s Werk gerichtet werden möchte. Auſſerdem
ürde es auch ein ſeltſames Anſehen haben,
enn nur allein etliche Punkte zur ſchließlichen
rledigung und Verabſchiedung gebracht,
nd dabey gemeldet würde, daß man ſich über
e Uebrigen, die doch eben ſowohl, als die an-
rn, zur Entſcheidung auf den Deputations-
g wären verwieſen worden, diesmal nicht
tte vergleichen können, als welches, wenn es
ergeſtalt im Reiche publicirt würde, aller-
nd Schimpf und Verkleinerung nach ſich
ehen möchte. Man hätte daher aus dieſen und
ehr andern bewegenden Urſachen, und weil auch,
egen der nicht auszuſtehenden hieſigen Luft, be-
its etliche vornehme Churfürſtliche und
eichsſtändiſche Räthe theils von hier abge-
eiſet wären, theil mit Krankheiten befallen wor-
en, dafür gehalten, ſolches bis zur nächſtkünf-
igen Fortſetzung, da eines mit dem andern ver-
bſchiedet werden könnte, auszuſetzen und davon
ieſe allerunterthänigſte Relation an den Kayſer
u erlaſſen.

J. Chr. 1595 Immittelst aber sollte der Chur-Mayntzischen Kanzley anvertrauet werden, sowohl alles dasjenige, was bey der vorgegangenen itzigen Visitation zu verordnen für nützlich und gut geachtet worden, als auch worinn man sich in Ansehung der *Dubiorum* und anderer mehrern Punkte, vermöge der Relationen und Reflexionen, wie auch des Beyfalles der Kayserlichen Kommissarien, mit einander verglichen hätte und einig geworden sey, in die Form eines Abschiedes zu bringen und zu verfassen, damit dasselbe, bey der künftigen fortgesetzten Handlung, den Kayserlichen Kommissarien, wie auch den Räthen und Gesandten der Churfürsten, der principirten Fürsten und Stände könnte vorgelegt, ferner eines mit dem andern verglichen, und also desto füglicher ein gemeiner Abschied im Reiche publicirt werden. Obgleich nun übrigens Einige in dem Churfürsten-Rathe sich dahin hätten vernehmen lassen, daß Sie keinen Befehl hätten, in einige Prorogation zu willigen, sondern dasjenige, was hier vorgegangen, vermöge der letztern Regenspurgischen Vergleichung, in einen Abschied bringen zu helfen, und von den unverglichenen Punkten ihren Herren gehorsamen Bericht abzustatten; so hätten es doch die Kayserlichen Kommissarien bey dem gemachten Bedenken bewenden lassen, und Sie, die K. Deputirten hätten nicht ermangeln wollen, den Verlauf der Sachen dem Kayser hiemit allerunterthänigst zu berichten.

Was man auch noch sonst des Münzwesens halber sich verglichen, und die Kayserlichen Kommissarien hierauf resolvirt hätten, davon wür-

würde der Kayser von Ihnen, ohne Zweifel, eine J. Chr.
gebührende Abschrift erhalten, und dabey einge- 1595
denk seyn, was, bey Gelegenheit der bevorstehen-
den Abschickung der Gesandten nach den Nie-
derlanden, daselbst zu erinnern seyn möchte.
Hiebey hätte man nun auch als einen sehr be-
schwerlichen Umstand angemerkt, daß viele pri-
vat-Personen nicht allein die geringen, sondern
auch die guten und groben, goldenen und sil-
bernen Münzsorten brechen, dieselben, durch
den Aufwechsel und Vorkauf, auch andere un-
ziemliche Practicken an sich bringen, die Münz-
stätte verlegen, und also öffentliche Handthie-
rung und Steigerung mit der Münze treiben.
Mithin hätte man für sehr nothwendig erachtet,
ein ernstliches Einsehen zu haben, daß keiner
privat-Person, ausser den Goldschmidten,
soviel sie zu ihres Handwerks Nothdurft bedürften,
zugelassen seyn sollte, gute oder geringe des
Reichs oder andere, goldene und silberne
Münzsorten zu brechen, zu granaliren, zu
zämentiren, zu seigern, zu schwächen, aus-
zuwägen, zu ringern, oder zu schmelzen, und
damit öffentliche Handthierung zu treiben, oder
die Münzstätte zu verlegen, oder an sich zu
bringen, bey Verlust Leibes und Gutes, nach
eines Jeden Verbrechen. Dieserhalb würde also
J. K. M. allerunterthänigst heimgestellt: ob
Sie inzwischen allergnädigst geruhen wollten, in
diesen und andern dabey angeführten Fällen, wie
hiebevor in ähnlichen Sachen mehr geschehen sey,
ihre Kayserliche ernstliche Mandate im Reiche
zu publiciren, und alle Stände zu erinnern und
Ihnen zu befehlen, deswegen eine gute Aufsicht
zu haben. Uebrigens hätten Sie dieses alles, in

aller-

J. Chr. 1595 allerunterthänigſter Schuldigkeit, dem Kayſer kürzlich zu berichten nicht verhalten wollen, damit Er von den diesmal vorgefallenen Handlungen die allergnädigſte Wiſſenſchaft haben möchte c).

Der von dem L. Peter Iven, als Herzoglich-Braunſchweig-Lüneburg-Wolfenbüttelſchen Geſandten, an ſeinen Fürſten und Herren, den H. Heinrich Julius, abgeſtattete Bericht enthält noch ein und andere merkwürdige Umſtände, wovon in der vorangeführten Relation der K. Deputation an den Kayſer nichts vorkommt; mithin ich meine Leſer, mit Weglaſſung desjenigen, was ich davon ſchon weiter oben in dieſem Bande daraus beygebracht habe *), auch damit bekannt machen muß. In demſelben heißt es nun bald anfangs, daß die 122. *Dubia*, welche das K. Kammergericht auf dem K. Tage zu Regenſpurg, im J. 1594., übergeben hätte, gröſtentheils durch die mehrere Stimmen im Churfürſten- und Fürſten-Rathe, auf unſerm K. Deputationstage, wären reſolvirt, und man darüber einig worden. Allein über das zwölfte *Dubium* wegen der Landſaſſerey, und was dem anhängig, ingleichen über das 122. *Dubium*, darinn von der Reviſion und Exe-

c) Der Churfürſtlichen, deputirter Fürſten und Stendt Räthe und Abgeſanten, zu itzigem K. Deputations-Thage alhie anweſendt Relatio ad *Caeſarem*, de Dato Speyr, *ſ. d.* et *a.*, in *Actis MSS. A. W., Vol. I. Faſcic. I. n.* 3., und als eine Beylage zu N. 33. im *Faſcic. IV. Vol. II.*

*) S. weiter oben in dieſem XIX. Bande, S. 391. ingleichen S. 265 f. und 270 f. in der Note †).

Exekution der am K. K. K. geſprochenen Ur- J. Chr.
theile gehandelt würde, wie auch über den ausge- 1595
ſetzten Punkt, ratione *Intereſſe* in *Mutuo*, hätte man ſich nicht vergleichen können. Denn obgleich Er, der L. Iven, bey dem 12. *Dubio* nicht anders wäre inſtruirt geweſen, als daß die *Conſtitutio Pignorationis* et *Arreſtorum perſonalis* ſey, und auf die Perſonen, nicht aber auf die Güter: ob ſie nemlich dem Reiche mittelbar oder unmittelbar unterworfen ſeyen, *in decernendis Mandatis* die Rückſicht genommen werden ſolle, es auch am Kammergerichte, bis auf die Reviſion mit Ortenburg, alſo gehalten, Ihm auch vorgeworfen und in Zetteln zugeſchickt worden, daß Braunſchweig (auf dem K. Deputationstage) zu Worms, im J. 1586., gleicher Geſtalt votirt hätte; ſo hätte Er doch dabey bedenken müſſen, wie häufig ſich Jedermann mit Mandaten zu S. K. Gnaden bisher genöthiget habe.

Er hätte daher dasjenige genau geprüft, was der D. Gail, *pro defenſione Sententiae Reviſionis* in der Ortenburgiſchen Sache vorgebracht hätte, und daſſelbe dergeſtalt in Rechten gegründet gefunden, daß es nicht leicht umzuſtoſſen wäre. Deswegen hätte Er in ſeinem Votum den Oeſterreichiſchen, Bayeriſchen und Burgundiſchen nicht beygeſtimmt, und drey Fälle formirt, in welchen keine Mandate von dem Kammergerichte zu erkennen wären, ſondern wo die Perſonen, wenn ſie ſich in dem einen oder andern beſchwert befänden, alsdann davon appelliren, oder ſonſt, *ordinario Iudicio*, ihre Nothdurft an gebührenden Orten ſuchen möchten.

Nem-

J. Chr. 1595 Nemlich erſtlich, wenn Perſonen, *ratione Originis*, oder anderer Geſtalt, dem Reiche unmittelbar unterworfen wären, und von Churfürſten, Fürſten oder andern Ständen des Reichs Güter zu Lehen hätten, die im Lande gelegen, oder Sie ſelbſt darinn geſeſſen ſeyen, damit die Grafen zu Spiegelberg, die Kommenthurn, die Aebtiſſin zu Gandersheim und Andere mehr gemeint würden. Zweitens, wenn *ordinarii Subditi* an andere Oerter ſich begeben, die andern Potentaten ſich anhängig machen würden, darunter die von Saldern, von Wrisberg und dergleichen begriffen ſeyen. Und drittens, wenn *Extranei* unter den Churfürſten, Fürſten oder andern Ständen des Reichs Güter liegen hätten, oder an ſich kaufen würden, welche *onera realia*, als Schatz, Sattelдienſt ꝛc. gleich anderer Unterthanen Güter, jederzeit getragen hätten, damit das Domkapitul zu Hildesheim und Andere *Extranei* gemeint würden, welche bereits Proceſſe ausgebracht hätten, oder noch ausbringen möchten; daß alsdann, gedachten maaſſen, nicht *a Praecepto*, ſondern *ordinario Proceſſu* angefangen werden ſolle.

Mit dieſem ſeinem Votum wäre der Fürſtlich-Jülichiſche Geſandte im Grunde, jedoch mit andern Worten, einig geweſen. Der Würzburgiſche Geſandte hätte ſich erklärt, es müſte ſo angeſtellt werden, daß es Niemanden nachtheilig wäre. Aber der Heſſiſche Geſandte hätte geäuſſert, daß Er Befehl hätte, von demjenigen, was zu Worms beſchloſſen worden, nicht abzuweichen; damit jedoch das Werk nicht länger möchte ſtecken bleiben, wollte Er in die Verän-

änderung etlicher Wörter, und mit einem An- J. Chr.
hange, willigen, ſo im Grunde mit den Braun- 1595
ſchweigiſchen und Jülichiſchen Stimmen übereingekommen, welchem auch der Coſtnitziſche, Münſterſche und Pommernſche Geſandte beygetreten wären, die Andern aber das Oeſterreichiſche Votum wiederhohlt hätten. Als nun Oeſterreich die Stimmen geſammelt, hätte es behauptet, daß auf ſeiner Seite die *Vota maiora* wären, welches aber Sie übrigen beſtritten und die *Vota* anders gezählt hätten, darüber dann zum andern- und drittenmal wäre umgefragt und endlich beſchloſſen worden, daß es zu Papier gebracht werden ſollte, ob man ſich darüber vergleichen könnte. Solches ſey nun, wie gebräuchlich, durch den Oeſterreichiſchen Geſandten geſchehen, der es aber nach ſeinem Votum eingerichtet hätte, welches Sie nicht hätten wollen gelten laſſen. Allein Oeſterreich hätte endlich doch, durch vieles Umfragen, die *Vota maiora* erhalten, alſo daß Sie auf den Churfürſten-Rath kompromittirt hätten, der mit Ihnen einig geweſen ſey, welches jedoch Oeſterreich und die andern angefochten, und ſich auf die Kayſerlichen Kommiſſarien berufen hätten, von denen nachmals dieſer Punkt wäre ausgeſetzt worden.

Soviel ferner der, auf dem gemeldeten K. Tage zu Regenſpurg, gleichfalls ausgeſetzten Punkt ratione *Intereſſe* in *Mutuo* belange, ſo wäre nochmals darüber weitläuftig diſputirt und von den Religionsverwandten A. C. nothdürftig ausgeführt worden, daß der Lex *eos* etc. und der Lex *quamvis* etc. Cod. *de Uſuris* noch nicht abgeändert

J. Chr. 1595 ändert und aufgehoben ſey, *ita* ut *in Mutuo* etiam *ſtipulari liceat quinque in centum.* Der was ſonſt in *Authentica* und im *Iure Canonico* verordnet ſey, daſſelbe rede allein *de Clericis Pontificii ſubiectis*, und möchten diejenigen, welche mit Ihnen kontrahirten, es in Acht nehmen. Es würde nunmehro in Teutſchland, *ob maiorem*, de conſuetudine ein viel höheres Intereſſe gegeben, und *nauticum foenus* zugelaſſen. Man ſollte man billig kein Bedenken haben, *quamvis* per *Stipulationem* etiam *in mero Mutuo* zuzulaſſen, weil dadurch die andern wucherlichen Kontrakten möchten aufgehoben werden, und die Kaufleute und Andere nicht jederzeit Rechtsgelehrte bey ſich haben könnten, welche die Kontrakte formirten. Allein es hätte ſolches alles bey den Catholiſchen nichts helfen, noch Sie ein mehreres einräumen wollen, als was man zu Worms im J. 1586., beſchloſſen hätte, nemlich daß in Anſehung des Intereſſe Fünfe auf das Hundert gefordert, oder auch ein Mehreres ſtipulirt werden könnte †). Nun aber ſey den K. Ständen und deren Unterthanen an dieſem Punkte, inſonderheit wegen der Appellationen, nicht wenig gelegen; indem etliche Sachen, ſchon vor vielen Jahren, am K. Kammergerichte wären beſchloſſen und referirt worden, die Urtheile aber wegen des Unterſchiedes der *Forum* nicht eröfnet werden könnten, dergleichen Sachen dann noch Mehrere dahin erwachſen möchten.

Das

†) S. im XIV. Bande der A. T. R. Geſchichte S. 406 f.

Von dem Münzweſen wäre auch gehandelt J. Chr.
worden, man hätte aber befunden, daß davon in 1595
den R. A. genugſam verordnet ſey, und daß es allein an der Exekution mangle. Als man nun von der Moderation und Richtigmachung des H. R. Matrickul geredet, und etliche R. Stände deshalb heftig ſollicitirt hätten; ſo wäre von Chur-Maynz die Anzeige geſchehen, daß die Kreiſe die Ihnen auferlegten Inquiſitionen noch nicht eingeſchickt, und ſich auch ein Streit wegen Magdeburg erhoben hätte, worüber ſich ſolcher Moderationstag zerſchlagen habe; mithin könnten die alten Appellationsſachen, wegen Ermanglung der Acten, nicht vorgenommen werden. Ingleichen wäre auch der Punkt wegen der ſtreitigen Jurisdiction zwiſchen dem K. Kammergerichte und der Stadt Speyer einigermaſſen vorgenommen worden, man hätte aber nichts darinn entſcheiden können, ſondern man hätte beiden Partheyen auferlegt, noch ferner in Schriften gegen einander zu handeln, und dieſelben in die Maynziſche Kanzley einzuſchicken. Nun hätten zwar die Geſandten der Churfürſten und der übrigen deputirten Stände nicht anders vermeint, als daß die Maynziſche Kanzley, wie ſonſt gebräuchlich, alles dasjenige, was man beſchloſſen, und inſonderheit, in Anſehung der *Dubiorum Cameralium*, vermöge der Relationen und Korrelationen, auch der Erklärungen der Kayſerlichen Kommiſſarien, ſchriftlich verfaßt, und öffentlich abgeleſen hätte, in einen Abſchied bringen würde, in welcher Meinung auch etliche Geſandten abgereiſet wären und ihre Sekretarien und Copiſten zurückgelaſſen hätten, um olchen abzuſchreiben. Allein es hätte ſich

J. Chr. 1595 Chur-Maynz zuletzt damit entschuldiget, daß etliche Punkte wären ausgesetzt, und auf eine andere Zusammenkunft verschoben worden, auch sonst die Sachen wichtig seyen, und weiteres Nachdenken bedürften, deswegen nichts Fruchtbarliches zu Papier gebracht werden könnte. Damit hätte Maynz bey den Catholischen Ständen soviel bewürkt, daß Sie in eine andere Zusammenkunft, im künftigen Jahr, simpliciter gewilliget hätten, dagegen aber hätten die andern Anwesenden protestirt, wie aus der beyliegenden Relation an den Kayser zu ersehen sey *).

Uebrigens könnte Er, der L. Iven, nicht unerinnert lassen, daß, obgleich das drey und zwanzigste *Dubium* der Kameralen †), wegen geschehener doppelter Huldigung, (welches eben der Fall sey, worüber zwischen dem H. Heinrich Julius und dem Churfürsten zu Maynz, wegen der fünf Dörfer auf der Garte, gestritten würde,) ohne Widerspruch, in beiden Chur- und Fürsten-Räthen, dahin entschieden worden, daß, wenn ein solcher Fall sich begäbe, alsdann der Proceß nicht *a Mandato*, sondern *a Citatione* angefangen werden solle, wie die Re- und Korrelationen bey den Ackten ausweisen würden, dennoch Chur-Maynz solchen Punkt, in der Relation an den Kayser für ausgesetzt angegeben

*) S. kurz vorher in diesem XIX. Bande, S. 650 [illegible]

†) Dasselbe lautet folgender massen: *Quid si in casu litigiosae JConsultionis Subditi etiam abiurare alterius Homagium cogantur?* S. *de Ludolf* Corp. Jur. Cam., P. I. p. 482.

ben habe *). Seinem Bedünken nach wäre dieſes eine Urſache mit geweſen, warum man den Abſchied nicht hätte abfaſſen wollen, weil jene Entſcheidung dem Churfürſten von Maynz zuwider ſey. Was nun aber, dieſes Punkts halber, vorzunehmen ſeyn möchte, würde der Herzog, mit ſeinem Kanzler und Räthen in Berathſchlagung zu ziehen, unvergeſſen ſeyn. Und weil übrigens die Stände des Niederſächſiſchen Kreiſes die Koſten, welche auf die K. Deputationstage giengen, müßten mit tragen helfen, ſo halte Er dafür, jedoch dem Herzog, ſeinem Kanzler und Räthen unvorgreiflich, daß den erſtgedachten Kreis-Ständen dasjenige, was auf dem Deputationstage vorgefallen ſey, gemeldet, und ihr Bedenken eingehohlt werden müßte: ob Sie in die neuangeſetzte Zuſammenkunft ſimpliciter willigen und die Koſten mit tragen helfen wollten, oder nicht. Denn obgleich die Relation an den Kayſer enthalte, daß etliche Ausſchreiben ergehen ſollten, und einige Geſandten gegen die geſchehene Prorogation proteſtirt hätten; ſo könnten ſich doch die Ausſchreiben leicht verzögern, und möchte alsdann vermuthlich der gröſſere Theil der Deputirten die neu-angeſetzte Zuſammenkunft beſuchen, und ein und anderes beſchlieſſen, welches hernach ſchwerlich wieder abgeändert werden könnte; mithin um ſo mehr über dieſe Sache bey Zeiten berathſchlagt werden müßte. Er für ſeine Perſon hielte, jedoch Andern unvorgreiflich, dafür, daß eine ſolche neue Zuſammenkunft nicht ſobald mit einigem Nutzen ihren Fortgang haben,

J. Chr. 1595

*) S. weiter oben in dieſem XIX. Bande, S. 647.

J. Chr. 1595 haben, sondern daß es vielmehr nöthig seyn möchte, daß Chur-Maynz die verglichenen Punkte erst schriftlich aufsetze, und sie hernach den Ständen zugeschickt würden, damit Sie daraus ersehen könnten: ob es den gemachten Schlüssen gemäß sey. Ferner, daß wegen der drey ausgesetzten Punkte, nemlich der Landsassen, welche im 12. *Dubio* stecke, des 122. *Dubii* wegen der Revision und Exekution des ausgesprochenen Urtheils, und dann in Ansehung des *Intrusi* in *Mutuo*, erst an den Kayser geschrieben, und die Stände deshalb, vor der Zusammenkunft, verglichen werden möchten: Widrigenfalls würde ein Jeder auf seiner vorigen Meinung bestehen, und nichts ausgerichtet werden. Ingleichen müßte auch vorher die Vertheilung der Ackten geschehen, indem sonst die Revisionen das ganze Werk, wohl ein Jahr lang, aufhalten könnten [d]).

Nachdem also der Deputationstag bis zu Ende des Herbst- oder Anfang des Weinmonats gedauert hatte, und zwar auf demselben, wie aus dessen bisher erzählten Geschichte erhellet, verschiedenes, besonders in Ansehung der *Dubiorum Cameralium*, war verglichen und auch die ausserordentliche Visitation des K. Kammergerichts gehalten worden; so gieng man doch zuletzt aus einander, ohne einen Abschied zu errichten; theils weil einige Materien, als z. E. das Münz- und Moderationswerk nicht genugsam

d) Des L. Peter Ivens Relation an den H. Heinrich Julius zu Braunschweig ꝛc., de Dato Wolfenbüttel, den 21. Nov. (st. vet.) 1595., in Actis *MSS. A. W., Vol. II. Fascic. IV. n.* 33.

nugſam vorbereitet waren, um ſie in Berath- J. Chr.
ſchlagung zu ziehen, und deshalb feſte Schlüſſe 1595
zu faſſen, theils weil man ſich über andere Ma-
terien, als z. E. über den Punkt der Landſaſſe-
rey, des *Intereſſe* in *Mutuo* ꝛc. nicht mit einander
vergleichen konnte, und ſie daher auf eine neue
Zuſammenkunft ausſetzte. Dieſe ſollte nun
zwar bereits den 21. April des alten oder den 1.
May des neuen Kalenders des folgenden J.
1596., wiederum zu Speyer ihren Anfang neh-
men; allein es verzog ſich damit bis in das J.
1599., weil verſchiedene Geſandten der Chur-
fürſten, wie auch der deputirten Fürſten und
Stände, zumal des Evangeliſchen Theils in
dieſe Prorogation nicht hatten willigen wollen.

Daß übrigens dieſer K. Deputationstag
gröſtentheils fruchtlos abgelaufen, darüber hat
man ſich um ſo weniger zu wundern, weil die
verſchiedenen Intereſſen des Kayſers und der
K. Stände, und dann bey dieſen wiederum des
Catholiſchen und des Proteſtantiſchen Reli-
gionstheils, ſich zu ſehr durchkreuzten, und
jene den gröſten Theil der K. Deputirten aus-
machten. Denn obgleich im Churfürſten-Ra-
the die Stimmen der beiden Religionspar-
theyen einander gleich waren; ſo lenkte ſich doch
von jeher der Chur-Sächſiſche Hof nach den
Abſichten des Kayſerlichen Hofes, und dem
damit verbundenen Intereſſe der Catholiſchen.
In dem Fürſten-Rathe aber waren zehen Ca-
tholiſche deputirte Stände, und dagegen nur
vier Evangeliſche; mithin die Erſtern immer die
meiſten Stimmen ausmachen konnten, und die
Letztern ſich dann blos mit Proteſtiren behelfen

J. Chr. 1595 haben, ſondern daß es vielmehr nöthig ſeyn möchte, daß Chur-Maynz die verglichenen Punkte erſt ſchriftlich aufſetze, und ſie hernach den Ständen zugeſchickt würden, damit Sie dann daraus erſehen könnten: ob es den gemachten Schlüſſen gemäß ſey. Ferner, daß wegen der drey ausgeſetzten Punkte, nemlich der Landſäſſigen, welche im 12. *Dubio* ſtecke, des 122. *Dubii* wegen der Reviſion und Exekution des ausgefallenen Urtheils, und dann in Anſehung des darauf in *Mutuo*, erſt an den Kayſer geſchrieben, und die Stände deshalb, vor der Zuſammenkunft verglichen werden möchten: Widrigenfalls würde ein Jeder auf ſeiner vorigen Meynung beſtehen, und nichts ausgerichtet werden. Desgleichen müßte auch vorher die Vertheilung der Acten geſchehen, indem ſonſt die Reviſoren das ganze Werk, wohl ein Jahr lang, aufhalten könnten [b].

Nachdem alſo der Deputationstag bis zu Ende des Herbſt- oder Anfang des Wein-Monats gedauert hatte, und zwar auf denſelben, wie aus deſſen bisher erzählten Geſchichte erhellet, verſchiedenes, beſonders in Anſehung der *Dubiorum Cameralium*, war verglichen und auch die auſſerordentliche Viſitation des K. Kammergerichts gehalten worden; ſo gieng man doch zuletzt aus einander, ohne einen Abſchied zu errichten; theils weil einige Materien, als z. E. das Münz- und Moderationswerk nicht zu

b) Des L. Peter Ivens Relation an den H. Herzog Julius zu Braunſchweig ꝛc., de Dato Wolfenbüttel, den 21. Nov. (*St. vet.*) 1595., in *MSS. A. W., Vol. II. Faſcic. IV. n.* 33.

nugſam vorbereitet waren, um ſie in Berath- J. Chr.
ſchlagung zu ziehen, und deshalb feſte Schlüſſe 1595
zu faſſen, theils weil man ſich über andere Ma-
terien, als z. E. über den Punkt der Landſaſſe-
rey, des *Intereſſe* in *Mutuo* ꝛc. nicht mit einander
vergleichen konnte, und ſie daher auf eine neue
Zuſammenkunft ausſetzte. Dieſe ſollte nun
zwar bereits den 21. April des alten oder den 1.
May des neuen Kalenders des folgenden J.
1596., wiederum zu Speyer ihren Anfang neh-
men; allein es verzog ſich damit bis in das J.
1599., weil verſchiedene Geſandten der Chur-
fürſten, wie auch der deputirten Fürſten und
Stände, zumal des Evangeliſchen Theils in
dieſe Prorogation nicht hatten willigen wollen.

Daß übrigens dieſer R. Deputationstag
gröſtentheils fruchtlos abgelaufen, darüber hat
man ſich um ſo weniger zu wundern, weil die
verſchiedenen Intereſſen des Kayſers und der
R. Stände, und dann bey dieſen wiederum des
catholiſchen und des Proteſtantiſchen Reli-
gionstheils, ſich zu ſehr durchkreuzten, und
jene den gröſten Theil der R. Deputirten aus-
machten. Denn obgleich im Churfürſten-Ra-
the die Stimmen der beiden Religionspar-
theyen einander gleich waren; ſo lenkte ſich doch
von jeher der Chur-Sächſiſche Hof nach den
Abſichten des Kayſerlichen Hofes, und dem
damit verbundenen Intereſſe der Catholiſchen.
In dem Fürſten-Rathe aber waren zehen Ca-
tholiſche deputirte Stände, und dagegen nur
vier Evangeliſche; mithin die Erſtern immer die
meiſten Stimmen ausmachen konnten, und die
Letztern ſich dann blos mit Proteſtiren behelfen

J. Chr. 1595 mußten. Nothwendig hielt dann solches die abgefassende Schlüsse auf, und der R. Deputationstag mußte sich zerschlagen, ohne daß was Fruchtbarliches auf demselben ausgerichtet werden konte. Darüber aber nahm das ohnedem schon sehr hoch gestiegene Mißtrauen der Catholischen und Evangelischen Stände, und die unter Ihnen obwaltende Zwietracht und Feindschaft immer mehr zu, und veranlaßte unter Ihnen genannte Verbindungen, wovon hernach im folgenden Jahrhundert die traurigen und Teutschland verheerenden Folgen entstanden und ausgebrochen sind.

Register
der merkwürdigſten Perſonen und Sachen.

A.

Aachiſche Sache, dieſelbe betreffende Inſtruction des Kaiſers an ſeine Kommiſſarien auf dem Deputationstage zu Speyer 281.
Aaron, Hoſpodar, abgeſetzt 145.
Abfordern der Aſſeſſoren, ob es erlaubt ſey 514 f. 525 f.
Abſchied, vom Münzprobationstage zu Augſpurg wird dem Kaiſer, Chur-Rheiniſchen und Oberſächſiſchen Kreiſe überſchickt 5.
" " " vom Münzprobationstage zu Leipzig wird mundirt, beſiegelt und publicirt 18.
" " " vom Kreistage zu Wittenberg 148 f.
" " " vom Kreistage zu Frankfurt an der Oder 156 f.
" " " vom Kreistage zu Leipzig 160 f.
" " " vom Kreistage zu Nürnberg 163 f. 175 f. 185 f. 196 f. 212 f. 260 f.
" " " vom Kreistage zu Braunſchweig 225 f.
" " " vom Münzprobationstage zu Frankfurt an der Oder 240.
" " " vom Münzprobationstage zu Nürnberg 243.
" " " vom Münzprobationstage zu Cöln 248.
Achmet Aphis 143.
Achtheilerpfennige, Verordnung deshalb 15.
Adolf, Caſpar, Beybote, Klage über denſelben 372.
Adolph, Johann, ſuppliciert der Moderation halber 579.
Albrecht, Bartholomäus, Nürnbergiſcher Bürger, wird wegen genommener Münzfreyheit gefangen geſetzt. 244.
Albrecht, Erzherzog, wird zum Oberſtatthalter in den Niederlanden ernannt 89 f. hält ſeinen Einzug in Brüſſel 91.
Aldobrandini, Johann Franz 128. erobert Vicegard 137.
Altenfelden, Auflauf daſelbſt 105.
Ambras, Schloß, Rüſtkammer daſelbſt angelegt 82.
Amurath III ſtirbt 127.
Andreas von Oeſterreich, Biſchof zu Coſtnitz 71. 84. deſſen Geburt, Schickſale und Tod 85.

Andreasberg, der daſige Münzmeiſter ſoll ſich auf dem Probationstage ſtellen 242.
Anna, Gemahlin Kaiſer Matthias 84.
Anna Catharina, Tochter des Erzherzog Ferdinand 84.
Aquileja, Patriarch Franz Barbarus, Bedrückungen der Evangeliſchen 120 f.
Arad erobert 142.
von Arſchott, Herzog, verläßt die Niederlande 88.
Arſona von den Wallachen verheert 143.
Aſſeſſoren, ob ihre Abforderung zu geſtatten ſey 514 f. 525.
Audienzen, die vormittägigen ſollen abgeſchaft werden 349. 376.
von Auerſperg, Wolf Sigmund 96.
Aufruhr der Bauern in Oeſterreich 101 f. zu Konſtantinopel 117.
Augſpurg, Münzprobationstag daſelbſt 2. des Raths Mißhelligkeiten mit denen von Fugger 76 f.
Ausſchußtag des Fränkiſchen Kreiſes zu Nürnberg 163. 175. 214.

B.

Bacherach, Münzprobationstag daſelbſt 6.
Badehorn, D. Johann, auf dem Reichs-Deputationstage zu Speyer 261.
Baden, Marggrafſchaft, ſoll verpfändet werden 29. wird von Ernſt Friedrich in Beſitz genommen 29. mörderliche Angriffe und Raubereyen daſelbſt vom Marggrafen und ſeinen Bedienten 34. 38 f.
Baden-Baden, Marggraf, ſ. Eduardus Fortunatus.
Baden-Durlach, Marggraf, ſ. Ernſt. Ernſt Friedrich. Georg Friedrich.
Bamberg, Verſammlung eines Ausſchuſſes der Kreisſtände daſelbſt 167. der Biſchof beruft den Ausſchuß nach Nürnberg 175.
Barakan, von kaiſerl. Truppen erobert 131.
Barth, D. Chriſtian 514.
Baſſa von Ofen ſoll Gran entſetzen 132. wird geſchlagen 133.
Bathoris, Siegmund, Bündniß mit dem Kaiſer Rudolph II. 125 f. wird zum Fürſten des H. R. R. erhoben 126. erhält den Orden des goldnen Flieſſes 126. vermählt ſich 127. ſchlägt die türkiſche Armee bey Nikopolis 143.
Bauern-Aufſtand in Oberöſterreich 101 f. Veranlaſſung deſſ. 102. die Bauern nehmen unter gewiſſen Bedingungen das ſichre Geleit an und legen die Waffen nieder 117.
Baumann, Johann, auf dem R. Deput. Tage zu Speyer 261. bey der Viſitation des K. Gerichts 270.
Bayern, beſchickt den Münzprobationstag zu Augſpurg 2. des Herzogs Geſandte auf dem R. Deput. Tage zu Speyer 263.
Bedenken, des öſterreichiſchen Geſandten aus den Verhören auf dem Deput. Tage gezogen 329 f. des K. G. Prokurators der gemi-

gemeinen Bescheide halber 332. 334 f. der R. Deputation die Gravamina Cameralia betreffend 528. des kaiserl. K. G. Fiskal und dessen Advokaten 523. 533. der R. Deputation in Ansehung der Moderation 610.
Beglerbeg von Griechenland 132.
Beketsch, Schloß, wird kaiserlich 140.
Belagerung von Gran 131. 134.
= = = = von Szolnock 141.
Bericht des K. G. wegen D. Bay wird auf dem Deput. Tage verlesen 356. des L. Peter Ivon an seinen Herzog vom R. Deputat. Tage 652.
von Berlichingen, Burkhard 70.
Bescheide, zwey gemeine, vom Kammergericht publicirt 289 f. werden übergeben 320. dieselben betreffendes Bedenken 334 f. dieselben betreffendes Memorial an den Kammerrichter 383 f.
Beschwerden, der Evangelischen beym Kaiser 100 f.
= = = = die, der Fürsten und Stände A. C. auf dem R. Tage zu Regenspurg betreffende kaiserl. Instruction an seine Kommissarien auf dem R. Deput. Tage zu Speyer 282.
= = = = des Administrators zu Magdeburg auf dem R. Deput. Tage 298. werden in Berathschlagung gezogen 309.
= = = = des Kammergerichts wegen der Jurisdiction wider die Stadt Speyer 504. dessen wiederholte Beschwerden 513 f.
= = = = des Stifts Freysingen auf dem Deput. Tage 598 f.
= = = = der Reichs-Ritterschaft in Ansehung der Konstitutionen von Pfändungen und Arresten 633.
Bestätigung, kaiserl. des eingeführten Rechts der Erstgeburt in der Gräfl. Ostfriesländischen Familie 78. des Leonhard von Taxis zum G. O. Postmeister im H. R. R. 78. der Erbeinigung zwischen K. Vladislaus IV. von Böhmen und dem Churfürsten Ludwig von der Pfalz 78 f.
Bokſat erobert 142.
Bonn, Tumult daselbst von der churfürstl. Besatzung 21.
von Born, David, Zahlmeister 161.
Boten, Klage über dieselbe beym K. Gericht 325. 370. 513. 524.
von Bourbon, Eleonora, vermählt sich 94.
Brandenburg, Marggraf Joachim Friedrich, ihm wird das Sitz- und Stimmrecht auf der gräfl. Fürstenbank streitig gemacht 297. dessen Schreiben an die zur K. G. Visitat. verordneten Räthe und Stände 298 f.
Brandenburg, der Churfürst erhält das Directorium über die Angelegenheiten wegen der ausserordentlichen Türkenhülfe 150. dessen Gesandten auf dem R. Deput. Tage zu Speyer 267.
von Brandstein, Christoph 169.

von Brandſtein, zu Oppurg, Eſaias, auf dem R. Depat. Tag zu Speyer 267.
D. Brandtner, Caſpar, fürſtl. brandenburg. Geſandter 220.
Braunſchweig, Kreistag daſelbſt 224. 259.
Braunſchweig-Grubenhagen, Herzog Philipp, ihm wird das Amt eines Zugeordneten aufgetragen 231.
Braunſchweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, Herzog, ſ. Heinrich Julius.
Broich, Peter, wird Aſſeſſor beym Kammergericht 297.
Bruckmann, D. Friedrich, auf dem R. Depat. Tage zu Speyer 267. bey der Viſitation des K. Gerichts 270.
Bündniß zwiſchen dem Kaiſer und dem Woywoden von Siebenbürgen 125 f.
von Büren, Graf Wilhelm, wird wieder in Freyheit geſetzt 91. erhält ſeine väterliche Güter wieder 94. Oranien huldigt ihm 94. heyrathet 92. ſtirbt 94.
Bukareſt von Türken beſetzt 143.
Bulgarey, Einfall der Siebenbürgen und Wallachen 143.
von Burgau, Marggraf, erobert Gran 136.
Burgund, deſſen Geſandten auf dem R. Depat. Tage zu Speyer 268.

C.

Camerarius, D. Philipp, auf dem R. Depat. Tage zu Speyer 270. bey der Viſitation des K. Gerichts 271.
Cammermeiſter, Balthaſar, zum Pfennigmeiſter beſtellt 183.
Campen ſtellt ein beſonders Münzwerk an 14. erhält Verweis deshalb 254 f.
Carl von Oeſterreich 84. Geburt, Schickſale und Tod 85.
Cauſae fiſcales, Relation davon 545. Concluſum darüber 548.
Chraſtowitz, von Kaiſerl. eingenommen 140.
Churfürſtenrath, deſſen Reſolution auf die Dubia Cameralia 406. 412. deſſen Schlüſſe in Anſehung der Dubiorum Cameralium 463 f. 494 f. in Anſehung des Mutui et Intereſſe 470 f. 496 f. deſſen Relation de Cauſis et proceſſibus fiſcalibus etc. 545. de ordine praefixarum 546. deſſen Reſolution über den Modum tractandi den Punkt des Münzweſens betreffend 553 f. deſſen endliche Reſolution darüber 559 f. deſſen Gutachten deswegen 562 f. deſſen Erklärung über die Reſolution der kaiſerl. Kommiſſarien in Anſehung des Münzweſens 569 f. deſſen Bedenken in Anſehung des Moderationsweſens 608.
Cicaga, Baſſa 142.
Clemens VIII. Pabſt, ſchickt dem Kaiſer Hülfstruppen nach Ungarn, und ſucht ihm Alliirte zu verſchaffen 128.
Clerius, Georg 164.

Cöln, Münzprobationstag daſelbſt 10 f. 248. beſchickt den R. Deput. Tag zu Speyer 269.
= = Churfürſt von, ſ. Ernſt.
Commiſſion, kaiſerl. zu Stillung des Bauernaufſtandes 108 f.
Comorn, kaiſerl. Lager daſelbſt 131.
Contractus Mutui, dieſelben betreffende kaiſerl. Inſtruction an ſeine Kommiſſarien auf dem Deput. Tage 401 f.
Coſtnitz, des Biſchofs Geſandte auf dem R. Deputat. Tage zu Speyer 268.
Cſanad erobert 142.
Curtius, Vicekanzler 74.

D.

Definitivräthe ſollen vermehrt werden 351.
Dekret an den Kammerrichter den D. von der Wick betreffend verleſen 350.
Deputationstag zu Speyer 265 f. daſelbſt erſchienene Geſandten 266 f. wird eröfnet 284. auf demſelben vorgekommene Handlungen 399. auf demſelben übergebne Suppliken 579 f. wird geſchloſſen 660. ein neuer feſtgeſetzt 661. warum er fruchtlos abgelaufen 661 f.
Deventer ſtellt ein beſonders Münzwerk an 14. beſchwert ſich auf dem Probationstage 254.
Dietiren, das, der Votorum iſt abzuſchaffen 320.
Dietrich, Biſchof, ſ. Paderborn.
Doppler, Lazarus, Anführer der aufrühriſchen Bauern 111.
Dornſperger, D. Hecktor, auf dem R. Deputationstage zu Speyer 269.
Dubia Cameralia, was darüber auf dem R. Deputat. Tage im Churfürſtenrath beſchloſſen worden 406 f. was darüber im Fürſtenrath beſchloſſen worden 412:424. endlicher Vergleich darüber 424:427. Zuſammenziehung der Votorum darüber 427 f. Gutachten der Deputation darüber 441:454. der kaiſerl. Kommiſſarien Reſolution darauf 454:483.
Dukaten, ungariſche, werden zu gering befunden 3. falſche Doppeldukaten 15.
Dulardus, Johann 604.

E.

Eduardus Fortunatus, Marggraf zu Baden-Baden, verſchwenderiſche Lebensart und deren Folgen 22 f. 27 f. treibt Straſſenräuberey 34. 38 f. läßt falſche Münzen ſchlagen 39. ſtellt ſeinem Vetter nach dem Leben 40. desgleichen dem Marggrafen Georg Friedrich 41 f.
Edzard, Graf zu Oſtfriesland, führt das Recht der Erſtgeburt ein 78.
von Eggenberg, Obriſter 139.

Ehestiftung, zwischen den Grafen Ludwig zu Witgenstein und Heinrich zu Sayn 47 f.
von Eickel, Dietrich, auf dem R. Deput. Tage zu Speyer 269.
von Ende, Georg Ulrich, auf dem Deput. Tage zu Speyer 269. bey der Visitation des K. Gerichts 270.
Enzersdorf, der evangel. Prediger daselbst wird verwiesen, und ein anderer wird eingesetzt 96.
D. Enzlin, Matthäus 71.
Eperies erobert 142.
Erb-Brüder-Vertrag, des gräfl. Hauses Isenburg errichtet 45. erneuert 46.
Erbeinigung zwischen K. Vladislaus IV. von Böhmen und den Churfürsten Ludewig von der Pfalz wird bestätigt 78 f.
Erbfolge in der Grafschaft Sayn wird vom Grafen Heinrich bestimmt 56.
Ercklenz, Veit, auf dem R. Deputat. Tage zu Speyer 261.
Erdeheg, Schloß, wird kaiserlich 140.
Erfurt, soll die Türkenhülfe doppelt erlegen 78.
Erklärung, s. Resolution.
Ernst, Churfürst zu Cöln, stillt den Tumult seiner Besatzung zu Bonn 21. dessen Gesandten auf dem R. Deputationstage zu Speyer 268.
Ernst, Erzherzog, stirbt 88. Character ebd. schränkt die Religionsfreyheit der Evangelischen ein 96 f.
Ernst, Marggrafen zu Baden-Durlach Vergleich mit seinen jungen Vettern 24.
Ernst Friedrich, Marggraf zu Baden-Durlach, wird am Kammergericht zu Speyer verklagt 28. bemächtigt sich die obere Marggrafschaft Baden 29. und läßt sich als Administrator huldigen 30. dessen Schreiben an den Kaiser deshalb 30. man stellt ihm nach dem Leben 40.
Eroberungen, von Gran 136. Sernes 139. des Kyrali und Michael 142.
Erstgeburtsrecht vom Graf Edzard zu Ostfriesland eingeführt 78 f.
Erzherzog, s. Ferdinand. — Ernst.
Essen, die Aebtissin sucht die Münzgerechtigkeit ihres Stifts zu beweisen 251.
Evangelische, deren Schicksale in den Ober- und Unteröesterreichischen Erblanden 96 f. besonders zu Wien 99. beschweren sich beym Kaiser 100 f. Schicksale derer in Inneröesterreichischen Erblanden 120 f.
Examen der zu visitirenden K. G. Personen auf dem Deput. Tage zu Speyer 317 f. der K. G. Prokuratoren und Advokaten 323 f.
Expeditiones Causarum, Verfügung wegen deren Beförderung 373 f.
von Eyring, Paul 96.

F.

D. Faber, Christoph, auf dem Deputationstage zu Speyer 266.
Fadsat erobert 142.
Feldzug gegen die Türken 129 f.
Ferdinand, Erzherzog, stirbt 80. dessen Character, Thaten und Schicksale 80 f. Betragen gegen die Evangelischen 128 f.
Ferrat-Bassa von Bathort geschlagen und seiner Würde entsetzt 143.
Fest, D. Johann, soll die Rückstände zu Unterhaltung des K. G. einfordern 360. 386 f.
Fiskal-Prokurator, Memorial an denselben vom K. Gericht 386.
Flock verheert 143.
Florenz, der Großherzog schickt dem Kaiser Hülfstruppen nach Ungarn 128.
Forster, D. Valentin, auf dem R. Deput. Tage zu Speyer 268.
Franken beschickt den Münzprobationstag zu Augspurg 2.
Frankfurt an der Oder, Kreis- und Münzprobationstag daselbst 156. 240 f.
Franz Barbarus, s. Aquileja.
Freher, D. Marquard, auf dem R. Deput Tage zu Speyer 269.
Freysingen bittet um Moderation des hohen Anschlages 598 f.
Friedrich, Churfürst von der Pfalz, s. Pfalz.
Friedrich, Herzog von Würtenberg, kommt zur Regierung 67. nimmt sich der Pappenheimschen Streitsache an 69 f.
Friedrich Wilhelm, Herzog, s. Sachsen.
von Fuentes, wird vom Erzherz. Ernst zum Nachfolger ernannt 88.
Fugger, Anton, Mißhelligkeiten mit dem Rath zu Augspurg 76 f.
Fugger, Marr, ihm wird die Sequestration von Baden überlassen 28.
von Fünfkirchen, Hanns Bernhard, wird wegen gebrauchter Religionsfreyheit gestraft 97 f.
Fürer, Christoph, auf dem R. Deput. Tage zu Speyer 269.
del *Furno*, Hofkaplan des Marggrafen Eduard von Baden 41.
von Fürstenberg, Graf Friedrich, auf dem R. Deputationstage zu Speyer 267.
Fürstenrath, was darinn über die Dubia Cameralia beschlossen worden 412:424. dessen Schluß in Ansehung der Dubiorum Cameralium 470 f. 497 f. in Ansehung des Mutui et Interesse 498 f. dessen Korrelation in puncto der Gravaminum Cameralium 521 f. dessen Resolution den Punkt des Münzwesens betreffend 555 f. dessen Gutachten deswegen 562 f. dessen Schluß in Ansehung des Moderationswesens 608.

G.

Geitzkofler, Zacharias, R. Pfennigmeister 76.
Georg Friedrich, Marggraf zu Baden Durlach, man stellt ihn nach dem Leben 41. wird vom Kaiser belehnt 79 f.
Georg, Bischof zu Worms auf dem Deput. Tage zu Speyer 266.

Gesandten, gegenwärtige, auf dem Münzprob. Tage zu Ulm 115.
= = = auf dem Kreistage zu Wittenberg 147 f.
= = = auf dem Kreistage zu Braunschweig 224 f.
= = = des Magdeburgischen Vorschlag zu Unterhaltung des Zuschusses der Reuterhülfe für den Kaiser 227.
= = = auf dem Reichsdeputationstage zu Speier 265 f. welche von diesem die Visitation des K. Gerichts verrichtet 272.
= = = lothringischer, s. von Igni.
= = = die Churcöllnischen übergeben eine Supplication wegen Moderation 598 f.
= = = der Lüttrichsche supplicirt um Moderation 604 f.
Girgio erobert 144.
Gnadenbrief des Landeshauptmanns an die aufrührischen Bauern 117 f.
Gochsheim 306.
D. Gödelmann, s. K. G. Prokurator.
Goldgulden, werden zu gering befunden 3. Jülichsche geringhaltige, wie es mit denen zu halten 16.
Gonzaga, Anna Catharina vermählt sich mit Erzherzog Ferdinand 84.
Grafen, wetterauische und fränkische, deren Beschwerden betreffende Instruktion des Kaisers an seine Kommissarien 276 f.
Gran, wird von Kaiserl. belagert 131. aufs neue 134. erobert 136.
von Graveneck, Freyherr, wird Präsident beym Kammergericht 296.
v. Gülchen, D. Nicolaus, auf dem R. Deput. Tage zu Speyer 270.
Gutachten über die K. G. Dubia von der Deputation, den kaiserl. Kommissarien übergeben 441 f. zweytes Gutachten 477 f. drittes Gutachten 499 f. des Churfürsten- und Fürstenraths wegen des Münzwesens 562 f. der R. Deputation in puncto Moderationis 610 f.

H.

Hachberg, Marggrafschaft, kömmt an den Marggrafen Ernst Friedrich von Baden Durlach 80.
Hager, D. Gall, auf dem R. Deput. Tage zu Speyer 261. bey der Visitation des Kammergerichts 270.
Hager, D. Johann, auf dem R. Deput. Tage zu Speyer 251. bey der Visitation des K. Gerichts 270.
Handel, zu Hamburg wird den engl. Kaufleuten verboten 74. auch zu Stade 75.
von Handorf, Anshelm 188.
Hansestädte, suchen beym Kaiser Hülfe gegen die Engländer 73. Unterhandlungen deshalb 74. verbieten den englischen Kaufleuten den Handel zu Hamburg 74.

Han-

Hanſetag, zu Lübeck 72.
von Hardegg, Graf Ehrenreich 97. 98.
Haslach, wird von den aufrühriſchen Bauern belagert 109.
Haſſan-Baſſa, 142. gefangen 144.
von Hattſtein, Johann, auf dem R. Deput. Tage zu Speyer 268. bey der Viſitation des K. Gerichts 270.
Heiligenberg, Graf von, ſ. Fürſtenberg.
Heinrichsnobel, falſche 15.
Heinrich Julius, H. zu Braunſchweig Lüneburg-Wolfenbüttel, deſſen Geſandten auf dem R. Deput. Tage zu Speyer 268. Inſtruktion für dieſelbe 404 f.
Heirath, des Grafen Wilhelm zu Wittgenſtein 47 f. des Erzherzog Ferdinand 84. der Eleonora von Bourbon 94.
von Helfenſtein, Frobenius, wird Präſident beym Kammergericht 296.
Herberſtein, Obriſter 139.
Herrngroſchen, Hildesheimer 9 f. werden verboten 10.
Heſſen-Caſſel, Landgraf, ſ. Moriz.
von Heydeck, Johann Jacob, wird Aſſeſſor beym Kammergericht 296.
von Hoftirchen, Georg Andreas 96.
Hohenlohe, Graf Georg Friedrich der Jüngere, zum Oberſten beſtellt 165. Unterhandlungen wegen ſeiner Beſtallungen 167 f. übergiebt den Kreisſtänden einige Beſchwerungspunkte 169 f. 182 f. deſſen Audienz bey der Kreisverſamml. zu Nürnberg 216.
Holſtein-Schaumburg, Graf Adolph, hält um die Bewilligung an, für 1000 rthl. Groſchen zu Scheidepfennigen ſchlagen zu dürfen 13. 252.
von Hornſtein 74. D. Johann Sigmund, auf dem R. Deput. Tage zu Speyer 269.
von der Hort, Peter Kraich, auf dem Deput. Tag zu Speyer 267.
Hulß, Adam, deſſen Supplication an das K. Gericht 384.

J.

Jagemann, D. Johann, auf dem R. Deputationstage zu Speyer 268. bey der Viſitation des K. Gerichts 270.
von Jagni, Johann Gieß, übergiebt ein Memorial auf dem Deputationstage 586 f.
Inſtruktion, des Kaiſers an ſeine Kommiſſarien und Oeſterreichiſchen Geſandten auf dem Deputationstage zu Speyer 275 f. Die auf dem Deputationstage vorkommenden Handlungen betreffend 399 f. wegen Abſchaffung der Unordnungen im Münzweſen 550. des Moderationswerks und Rektification der R. Matrikul betreffend 592 f.
Interceſſion, der Reichsverſammlung zu Regenſpurg, an den Kaiſer, wegen Pappenheim 619 f.

Interlokutoriräthe sollen vermehrt werden 351.
Joachim Friedrich, Marggraf, s. Brandenburg.
Johann Friedrich, Herz. von Sachsen, stirbt in der Gefangenschaft 78.
= = = = H. zu Pommern-Stettin, beschickt den R. Deputationstag zu Speyer 269.
Johann Wilhelm, H. zu Jülich, dessen Gesandten auf dem R. Deputationstage zu Speyer 269. dessen Fürschreiben, die Rechtssache eines Kanzlers betreffend, wird auf dem Deputationstage verlesen 324.
Isenburg, gräfl. Haus, errichtet einen Erb-Brüder-Vertrag 45. erneuert ihn 46.
Isselstein, Obrister, bleibt in einem Aufruhr 22.
Jülichsche Gesandten, deren Vortrag auf dem M. P. Tage zu Cölln 256 f. Herzog, s. Johann Wilhelm.
Justizwesen, Schluß deshalb zu Nürnberg 260 f.
Iven, Peter, auf dem R. Deputationstage zu Speyer 269. bey der Visitation des K. Gerichts 270. dessen Relation an seinen Herzog die Visitation betreffend 397 f. 652 f.

K.

Kärnthen, dessen Landes-Privilegien werden vom Kaiser bestätiget 76.
Kaiser, s. Rudolph II. türkischer s. Amurath III. — Mahometh II.
Kalender, neue, derselben Einführung betreffende Instruction des Kaisers an seine Kommissarien auf dem Deputationstage zu Speyer 278 f.
Kammergericht, kaiserl., dessen Befehl an die Stadt Erfurt wegen der Türkenhülfe 78. Visitation desselben, wer sie verrichtet 270 f. publicirt zwey gemeine Bescheide 289. vorgefallene Veränderungen bey demselben im Jahr 1595. 296 f. bey demselben seyn sollende Mängel 321 f. 325 f. desselben Entschuldigungen auf die Supplicationen pro administranda Iustitia werden in Berathschlagung gezogen 363 f. dessen Beschwerden wegen der Jurisdiction wider die Stadt Speyer 504. dessen wiederholte Beschwerden 513. dessen Klagen über die unrichtige Bezahlung ihrer Unterhaltungsgelder 521 f.
Kammerrichter, ihm wird ein Memorial zugestellt 314. dessen Resolution darauf 317 f.
Kanzleyverwalter, an denselben gerichtetes Memorial vom K. Gericht 387 f.
Kaufleute, den englischen wird der Handel zu Hamburg verboten 74.
Kautt, D. Johann Jacob auf dem R. Deputationstage zu Speyer 269.

von

von Kehvenhüller, Graf, 90 f.
Kellheim, D. Klagen gegen ihn 361 f.
Kempf, D. Johann Robert, auf dem R. Deputationstage zu Speyer 267.
Kerpen, Herrschaft, Aufruhr des Landvolks daselbst 22.
Köppen, Johann, auf dem R. Deputationstage zu Speyer 267.
Kommissarien, kaiserl., auf dem Deputationstage zu Speyer 266. deren Instruktion vom Kaiser 275. derselben Proposition bey Eröfnung desselben 284 f. derselben Resolution auf das Gutachten der Deputation über die K. G. Dubia 454 f. 484 f. 503 f. deren Antwort auf das Gutachten des Churfürsten und Fürstenraths wegen des Münzwesens 566 f. deren erste Erklärung in Moderationssachen 621 f.
Kommunikationen der korrespondirenden Kreise werden zu Bacherach abgelesen 6.
Konzept, der maynzischen Gesandten verbessert 357 f.
Korrelation des Fürstenraths in puncto der gravaminum Cameralium 521 f.
Kranz, D. Peter, auf dem R. Deputationstage zu Speyer 269. bey der Visitation des K. Gerichts 271.
Krauß, D. Johann, auf dem R. Deputationstage zu Speyer 267.
Kreise, die im Münzwesen korrespondirende 2. haben ihren Münzprobationstag 243. der churrheinische verschreibt den Probationstag 5. der obersächsische hält einen Kreistag 147. 156. niedersächsische, dessen Schlüsse wegen der Münzen auf dem M. P. T. zu Cöln 259.
Kreiskasse, des Fränkischen Kreises wird untersucht 210 f.
Kreis-Ober-Einnehmer, übergeben ihre Rechnung auf dem Kreistage zu Nürnberg 186 f.
Kreistag, der nach Jüterbock ausgeschriebne wird nach Wittenberg verlegt 147.
= = = zu Frankfurt an der Oder 156. 240.
= = = zu Leipzig 160.
= = = zu Nürnberg 163. 175. 184. 196. 212.
= = = zu Braunschweig 224. 259.
Kreß, Hieronymus, Pfennigmeister, wegen guter Verwaltung seines Amts beschenkt 167.
von Kriechingen, Thomas, zum Obersten vorgeschlagen 165. erläßt ein Beschwerungsschreiben an den Fränkischen Kreis 195 f.
Kriegsheer, kaiserl., in Ungarn, dessen Stärke 130.
Kriegsvölker, eine Anzahl lagert sich im westphälischen Kreise 232.
Krönung des König Sigmund von Pohlen in Schweden 73.

Kurschenk, Hans, desselben Klagen über das K. Gerichtsfollegium 365. soll verwiesen werden 365. 390 f.
Kyralis, Albrecht, Eroberungen 142.

L.

Landsasserey, dieselbe betreffende Instruktion des Kaisers an seine Rathe und Kommissarien auf dem Deputationstage 400 f.
Landstände, oberösterreichische, deren Vorstellungen an den Kayser wegen des Bauernaufstandes 112 f.
Landtag, österreichischer, wird nach Wien ausgeschrieben 99. zu Weissenburg 145.
Lehensbrief über die Belehnung des Grafen Ludwig zu Wittgenstein mit der Grafschaft Sayn 62 f. dem Grafen Philipp von Nassau-Saarbrück vom Kaiser ertheilt, über die Mahlbergischen R. Lehen 79.
Leippe erobert 142.
Leipzig, Münzprobationstag daselbst 17. 160. Kreistag 160.
von Lenkowitz, Georg, 139.
zu der Lippe, Graf Simon, erhält die Erlaubniß eine besondere Münze anzulegen 12 f. ihm wird erlaubt auch Scheidemünzen zu prägen 253 f.
Lödlin, Paul, mit einer Urphede belegt 517.
von Löwenstein, Ludwig, Beschwerden gegen denselben 191 f. überschickt der Kreisversammlung zu Nürnberg zweyten Verantwortungsschreiben 206. 208.
Lofenius, D. Michael, auf dem R. Deputationstage zu Speyer 267. bey der Visitation des K. Gerichts 270.
von Los, Christoph, R. Pfennigmeister 148.
von Losenstein, Freiherr, 119.
Löwenpfennige, böse, zu Saalfeld 242.
Lübeck, Hansetag daselbst 72. schickt eine Gesandtschaft zur Krönung Siamunds von Pohlen 73.
Lutz, D. Wolfgang, auf dem R. Deputationstage zu Speyer 268. bey der Visitation des K. Gerichts 270.

M.

Mängel, bey dem K. Gericht seyn sollende 321 f. 325 f. werden verlesen und in Berathschlagung genommen 331 f. deshalb gemachte Schlüsse 346 f.
Mahometh III. wird Kaiser und erregt einen Aufstand zu Constantinopel 127. sucht den Bathori von Rudolph II. abzuziehen 142.
Mansfeldische Kriegsvölker, Verfügungen wegen ihres Durchzugs durch den fränkischen Kreis 166. 172. 183. 191. 207. 212.
Mansfeld, Graf Peter Ernst, wird in den Reichs-Fürstenstand erhoben 20 f.

Mansfeld, Graf Carl wird zum Ritter geſchlagen, in den Fürſtenſtand erhoben, und geht in kaiſerl. Dienſte 129. eröfnet den Feldzug und belagert Gran 131. 134. ſtirbt 135.
Mantua, Herzog, dient dem Kaiſer in Ungarn 128.
Maria Chriſtiana, Erzherzogin, vermählt mit dem Woywoden von Siebenbürgen 127.
Matthias, Erzherz. Betragen gegen die Evangeliſchen 98. wird zum General-Feldobriſten der Hauptarmee in Nieder-Ungarn ernannt 129. deſſen Eroberungen 140.
Matrikul des Reichs, dieſelbe betreffende kaiſerl. Inſtruktion 574 f.
Maximilian II. geſteht den Evangeliſchen freye Rel. Uebung zu 101. erhält den Oberbefehl in Oberungarn 129.
Maynz, deſſen Rathe auf dem Deputationstage zu Speyer 266 f. bey der Viſitation des Kammergerichts 270. deſſelben Propoſition auf dem Deputationstage 316. deſſen Vortrag an den Viſitationsrath 349. 358.
Meiſenbuch, D. Georg, auf dem R. Deputationstage zu Speyer 269. bey der Viſitation des K. Gerichts 271.
Memorial, dem Kammerrichter zugeſtelltes, deſſen Inhalt 314 f. der K. G. Viſitation, welche dem Ausſchuſſe des K. G. Kollegiums zugeſtellt werden 369. des lothringiſchen Geſandten auf dem Deput. Tage 586.
von Mendoza, Franz, Admiral von Arragonien 92.
zu Meſpelborn, Valentin Echter, auf dem R. Deputationstage zu Speyer 268.
Metternicht zur Gracht, Adolf Wolf. auf dem R. Deputationstage zu Speyer 267.
Michael, Hospodar der Wallachey, ſchüttelt das türkiſche Joch ab, und macht Eroberungen 142.
Minden, der Biſchof von, ſoll das Münzen einſtellen 251.
Moderation, Schluß deshalb zu Nürnberg 262. kaiſerl. Inſtruktion hievon 573 f. dieſerhalb übergebne Suppliken 579.
Moderationstag, vom Niederſächſiſchen Kreiſe beſchickt 239.
Moderationswerk wird aufgeſchoben 611.
Montfort, Johann Graf zu, auf dem Deputationstage zu Speyer 266.
Moriz, Graf, nimmt Beſitz von den Herrſchaften ſeines verſtorbenen Halbbruders 94.
Moriz, Landgraf zu Heſſencaſſel, beſchickt den R. Deput. Tag zu Speyer 269.
Moyſes, D. Bertus, auf dem R. Deputationstage zu Speyer 269. bey der Viſitation des K. Gerichts 271.
Mühlradt wird Münzmeiſter 12. ſoll ſich auf dem Probationstage ſtellen 251.

Müller, Heinrich und Valentin, Kreiseinnehmer, deren Rechnungen werden durchgesehen 233.
Müller, D. Gott, auf dem R. Deputationstage zu Speyer 269. bey der Visitation des K. Gerichts 271.
Münster, Bischof, s. Cölln.
Münzen, die Proben von 1593 und 1594 werden nachgesehen 3.
Münzfreyheit, soll nicht versetzt oder verliehen werden 557.
Münzmeister, dem Fürstlich-Jülich'schen wird zugelassen das Gräfl. Lippische Münzwesen zu besorgen 253.
Münzprobationstag zu Augspurg 2.
= = = nach Bacherach ausgeschrieben 6.
= = = zu Leipzig 17. 160.
= = = zu Cölln 10. 248.
= = = zu Frankf. an der Oder 156. 240.
= = = zu Nürnberg 243.
Münzwerk, das Campensche 14. 254. zu Deventer 14. zu Zwoll 14. 254 f.
Münzwesen, Schluß deshalb zu Nürnberg 261 f. die darin eingerissenen Unordnungen sollen abgeschaft werden 549. Berathschlagungen darüber auf dem Deput. Tage 153. f.
Muscatellus, Franz, falscher Münzer 39. Giftmischer 40. wird hingerichtet 43.
Mutuum et Interesse, dasselbe betreffenden Berathschlagungen im Churfürsten- und Fürsten-Rathe 470 f. 476 f. das Bedenken des Chur- und Fürsten-Raths darüber wird den kaiserl. Kommissarien beliebt 493 f.

N.

Nadlack erobert 142.
Nassau-Saarbrücken, Graf Philipp, erhält vom Kaiser einen Lehnbrief über die Mahlbergischen R. Lehen 79.
Niederwaldkirchen, Predigerwahl daselbst 103.
S. Nikolaus, Schloß, wird geschleift 140.
Nikopolis, Sieg des Bathori daselbst 142.
Nürnberg, entschuldigt sich wegen verbotner Münzen 3 f. Kreistag daselbst 163. 175. 184. 196. 212. Münzprobationstag daselbst 243. beschickt den R. Deput. Tag zu Speyer 269.

O.

Oberstatthalter, der Niederlande, stirbt 88. Disputen wegen der Wiederbesetzung dieser Stelle 89. s. Albrecht.
Oesterreich, Schicksale der evangelischen Religion daselbst 58 f. des Erzhaus. Gesandte auf dem R. Dep. Tage zu Speyer 267.
= = = Carl von, Geburth, Schicksale und Tod 84 f.
Ogly, Bassa 142.
Oldenburg, des Grafen Gesandter übergiebt auf dem Deput. Tage eine Supplikation 324.

Gra-

Oranien, huldigt dem Grafen von Büren 94. ſ. von Büren.
Ordo praefixarum, Relation wie er zu befördern 546 f. Concluſum darüber 548 f.
Oſtfrieſiſcher Geſandter, deſſen Entſchuldigung auf dem Münzprobationstage zu Cölln 259.

P.

Pabſt, ſ. Clemens VIII.
Paderborn, der Biſchof macht mit dem Münzweſen einen Anfang und ernennt einen Münzmeiſter 12. ſoll das Münzwerk wieder einſtellen 251.
Palfi 133. wird Kommendant in Gran 137. erobert Vicegard 137.
Pankota erobert 142.
von Pappenheim, Conrads, Gefangenſchaft dauret fort 67 f. vertheidigt auf dem Reichstage ſeine Unſchuld 69. übergiebt an dem R. Deput. Tag eine Supplikation 613 f. an dem Kaiſer 621 f. deſſen Schreiben an den H. Friedrich zu Würtemberg 629.
" " " " Maximilian verwendet ſich für ſeinen Vater 68.
Parkins, Chriſtoph, Unterhandlungen mit den kaiſerl. geh. Räthen wegen der hanſeatiſchen Angelegenheiten 74.
Peſt zu Tübingen 70.
Peſtalozi, Paul, Zauberer 41. wird hingerichtet 43.
Peter Ernſt, Graf zu Mannsfeld, wird in den Reichsfürſtenſtand erhoben 20 f.
S. Peter, Pfarrwahl daſelbſt 102.
Petrina, wird beſtürmt 139. wird kaiſerl. 140.
Peurbach, Aufruhr daſelbſt 112.
Pfalz, des Churfürſten Schreiben wegen einiger kurſirenden falſchen Pfennige 19. belehnt den Grafen Ludwig zu Wittgenſtein mit Sayn 62. deſſen Geſandten auf dem R. Deput. Tage zu Speyer 267.
Pfarrer, viele katholiſche werden im Oeſterreichſchen ihrer Dienſte entlaſſen 104.
Pfennige, oſtfrieſiſche, werden verboten 10. 250. brabantiſchen Gepräges werden zu Cölln verboten 256.
Piſtorius, D. Johann, auf dem R. Deput. Tage zu Speyer 268.
Plindenburg, vom kaiſerl. Truppen erobert 137. ſ. Vicegard.
Poena temere Litigantium et Appellantium wird erhöhet 352 f.
Pommern-Stettin, Herzog, ſ. Johann Friedrich.
Prälaten des h. R., deren Geſandte auf dem R. Deput. Tage zu Speyer 269.
Prediger, den evangeliſchen wird das Taufen im Oeſterreichiſchen unterſagt 97. ſolche werden in den landesfürſtl. Pfarrgemeinen eingeſetzt 123.

Predigerwahl zu S. Peter 101. zu Niederwaldkirchen 103.
Privilegien, der Hansestädte in England, Unterhandlungen darüber 74. des Herzogthums Kärnthen vom Kaiser bestätigt 76. der R. Stadt Regenspurg, das Landrecht, Visiergeld und den Pflasterzoll betreffend werden erweitert 79.
Processe, das K. G. will man nicht annehmen 513 f. 524 ff. in causis fiscalibus, die Beförderung 533 f.
Prokurator des K. G. übergiebt auf dem Deput. Tage zu Speyer ein Verzeichniß seiner Sachen 324. übergiebt ein Bedenken der Gemeinen Bescheide halber 332.
Proposition auf dem Kreistage zu Braunschweig 225 f. bey Eröfnung des Deputationstags zu Speyer 284 f. churmaynzische auf dem Deput. Tage 316.
Protestation des Rath Wurmser 301 f.
Protonotarien, an dieselben gerichtetes Visitations-Memorial 387 f.
von Puttkammer, Josua, zum Obristen vorgeschlagen 165. schlägt das Kriegscommissariat aus 184. wird Kommissarius und Kriegsrath 188. dessen Beschwerden auf dem Kreistage zu Nürnberg 196 f. sein Ansuchen um eine Verehrung wird ausgeschlagen 220.

R.

Rame, Nicolaus, auf dem R. Deput. Tage zu Speyer 267. bey der Visitation des K. Gerichts 270.
Rhanarigel, Schloß, von den aufrührischen Bauern eingenommen 109.
von der Reck, Conrad auf dem R. Deput. Tage zu Speyer 267. bey der Visitation des K. Gerichts 270.
von Reckum, Johann 169. 218.
von Reckieri, Freiherr, erhält die Erlaubniß zu münzen 11.
Referiren, das langwige der Arten ist abzuschaffen 370.
Regenspurg, ihr Privilegium das Landrecht, Visiergeld und Pflasterzoll betreffend wird vom Kaiser erweitert 79.
Regimentsbestallung, jülichsche, dieselbe betreffende Instruktion des Kaisers an seine Kommissarien auf dem Deputationstag zu Speyer 282.
Reichs-Deputationstag zu Speyer, Berathschlagung über dessen Beschickung 235 wird eröfnet 268.
Reichsstädte, beschicken den R. Dep. Tag zu Speyer 269.
Relation der Proben einiger ausserhalb des Rheinischen Kreises geschlagnen Münzsorten 9 f. der R. Deputation an den Kayser die Revision und Visitation des K. G. betreffend 395 f. des braunschweigischen Gesandten davon an seinen Herzog 397 f.
des Churfürstenraths de Causis et Processibus fiscalibus

345 f. de Ordine praefixarum 546 f. der Räthe und Geſandten vom R. Deput. Tage an den Kaiſer 643 f.
Religionsbedrückungen der Evangeliſchen in den Ober- und Unterösterreichiſchen Erblanden 96 f. veranlaſſen einen Bauern-Aufſtand 101. in den Innerösterreichiſchen Erblanden 120 f.
Rening, Ernſt, auf dem R. Deput. Tage zu Speyer 268.
Reſcript, kaiſerl. an den R. Pfenningmeiſter Geizkofler 76. R. Ritterſchaft in Schwaben betreffend 76. an die Herzoge Johann Caſimir und Johann Ernſt 78. an den Biſchof zu Coſtniz, die R. Ritterſchaft in Schwaben betreffend 79. an ſeine Geſandten, wie ſie ſich in Anſehung der Münzedikte zu verhalten haben 552 f.
Reſolution, der Kreisverſammlung zu Nürnberg auf die Beſchwerden des von Puttkammer 198 f. des Kammerrichters auf das ihm übergebene Memorial 317 f. des Churfürſtenraths auf die Dubia Cameralia 406 f. des Fürſtenraths darauf 412 f. der kaiſerl. Kommiſſarien auf das Gutachten der Deputation über die K. G. Dubia 454 f. zweyte aufs zweyte Gutachten in puncto Dubior. Camer. 484 ff. dritte auf das dritte Gutachten 503 f. des Churfürſtenraths über den Modum tractandi den Punkt des Münzweſens betreffend 553 f. des Fürſtenraths darüber 555 f. des Fürſtenraths in Anſehung des Moderationsweſens 608 f.
Revers des Grafen Ludwig zu Wittgenſtein wegen der erhaltenen eventuellen Belehnung mit der Grafſchaft Sayn 64 f.
Reviſionen, dieſelbe betreffende kaiſerl. Inſtruktion an ſeine Kommiſſarien 392 f. des Churfürſtenraths Schlüſſe dieſelbe betreffend 468 f. des Fürſtenraths 475 f. dieſelben werden feſtgeſetzt 492.
Rieſe, Jakob, Kreis-Sekretär 240.
Ritterſchaft in Schwaben, kaiſerl. Reſcript ihrentwegen 76. 79. Reichs Ritterſchaft beſchwert ſich auf dem Deputations-Tage 633 f.
Rohrbach, im Michelviertel, Auflauf daſelbſt 104.
von Roſenbach, D. Philipp Wolf auf dem R. Deput. Tage zu Speyer 267.
Roſenobel, falſche 15. 256.
Roſſem, Obriſter 22.
Rudolph II. Kaiſer, verordnet eine Sequeſtration der obern Marggrafſchaft Baden 28. Deſſen Urkunde, Reſcripte ꝛc. vom Jahr 1595 : 76 f. Deſſelben Reſolution auf die Beſchwerden der evangeliſchen Stände 101. beſtätigt das kaiſerl. Decret wegen der freyen Religions-Uebung der Evangeliſchen 101. Deſſelben Befehle und Patente den Bauernaufruhr betreffend 196 f. verordnet eine Kommiſſion zur Stillung des Aufru-

108. Dessen Ausschreiben die Aufrührer betreffend 119 f. Dessen Bündniß mit dem Woywoden von Siebenbürgen 125 f. glüklicher und siegreicher Feldzug in Ungarn gegen die Türken 127 f. hält um die Fortsetzung der auserordentlichen Kreishülfe gegen die Türken an 160. verlangt von dem Niedersächsischen Kreise eine Erhöhung der Reuterhülfe 225 f. Desselben Schreiben an seine Kommissarien und österreichischen Gesandten auf dem Deputationstag zu Speyer 272 f. ebendesselben Instruktion an dieselben 275 f. 399 f. Dessen Schreiben an Mayn, die Revisionssache betreffend 393 f. ertheilt seinen Kommissarien die Vollmacht des Moderationswerks.

Rückstände, der Kammerzieler 360. sollen eingefordert werden 386 f.

Rüstkammer, auf dem Schlos Ambras angelegt 82.

Rustan Beg, stirbt 140.

S.

Sachsen, Herzog Johann Friedrich der Mittlere, stirbt in der Gefangenschaft 78.

= = = Herzog Friedrich Willhelm, schreibt einen Kreistag aus 147.

= = = Churfürst, erhält das Direktorium in den Angelegenheiten wegen der Türkenhülfe 150.

= = = Churſachsen, dessen Gesandte auf dem R. Deputationstage zu Speyer 267.

Salzburg, der dasige Erzbischof drohet die Evangelischen auszurotten 122.

zu Sayn, Graf Heinrichs Ehestiftung mit den Grafen zu Wittgenstein 47 f. Dessen testamentum nuncupativum 54 f.

= = Fraulein Anna Elisabeth vermählt sich 54. wird von ihrem Vetter zur Universal-Erbin eingesezt 55 f.

von Scharpfenstein, Philipp Franz, auf dem R. Deputationstage zu Speyer 267.

Scharvosch, Schloß, wird kaiserlich 140.

Schilling, Sebastian, wird beschuldigt, daß er die Heimlichkeiten des Kammergerichts ausgebracht 361.

von Schleiniz, Christoph, Reichshofrath 148.

von Schlieben, Adam, churbrandenburgischer Gesandter, dessen Vorschlag wegen des Voti auf dem M. P. Tage zu Leipzig 18. auf dem R. Deputationstage zu Speyer 267.

Schluß, des Niedersächsischen Kreises auf dem Kreistage zu Braunschweig 259. Schlüsse auf dem Kreistage zu Nürnberg 260. auf dem Deputationstage zu Speyer wegen angesuchter Mänael 346. des Churfürstenraths s. Churf. Rath.

Schneidt, D. Peter, auf dem R. Deputat. Tage zu Speyer 298.

Schnell, D. Martin, auf dem R. Deputationstage zu Speyer 268. 269.
von Schönkirchen, wird wegen genommener Religionsfreiheit geſtraft 100.
von Schönenburg, Gotthard, auf dem R. Deputationstage zu Speyer 267.
Schreiben, des Churfürſten von der Pfalz wegen kurſirender falſchen Pfennige 19 f. des Marggrafen Ernſt Friedrich von Baden an den Kaiſer wegen Beſiznehmung der obern Marggrafſchaft 30 f. des Kaiſers an ſeine Kommiſſarien auf dem Deputationstage zu Speyer 272. des Marggrafen von Brandenburg an die zur K. G. Viſitation verordneten Räthe und Stände 298 f. des Kaiſers an den Churfürſten von Maynz, die Reviſionsſache betreffend 393 f. des Conrad von Pappenheim an den Herzog Friedrich von Würtenberg 629 f.
Schultheiß, Andreas, auf dem R. Deputationstage zu Speyer 268. bey der Viſitation des K. Gerichts 270.
Schuzbar genannt Milchling, Otto Friedrich, auf dem R. Deputationstage zu Speyer 268.
Schwaben, beſchikt den Münzprobationstag zu Augſpurg 2.
Schweinfurt, deren Abgeordnete übergeben der Kreisverſammlung zu Nürnberg einen Bericht wegen Abzug des dritten Pfennigs von den beiden R. Dörfern Gochsheim und Sennfeld 206.
Schwerdtfeger, Herrmann, wird von Marggraf Eduard von Baden angegriffen und beraubt 34. 38 f.
Sennfeld 206.
Serneck, erobert und verbrannt 139.
Siebenbürgen, Woywode von, ſ. Bathori.
Sieg, der kaiſerlichen Armee über die Türken bey Gran 133 f. bey Nikopolis 143.
Sigmund, K. von Polen, läßt ſich in Schweden krönen 73.
Siliſtria, von den Wallachen verheert 143.
von Sinzigen, Jakob, Münzmeiſter 257.
Sinan Baſſa wird oberſter Anführer der türkiſchen Armee 143. fällt in die Wallachey ein und wird geſchlagen 143. ſtirbt 144.
Sir erobert 142.
Siz und Stimmrecht wird dem Grafen zu Mannsfeld ertheilt 21. dem Marggraf von Brandenburg ſtreitig gemacht 297.
Solmos erobert 142.
Spanien, deſſen Geſandten auf dem R. Dep. Tage zu Speyer 268. legt auf lüttichiſchen Grund und Boden Feſtungen an 604.
Speyer, R. Deputationstag daſelbſt 265 f. vom Kammergericht verklagt 504.
Sponlin, Bartel, 160.

von Stadian, bambergischer Vicedom in Kärnthen wird arretirt 121.
von Stahrenberg, Freiherr, wird wegen des Bauernaufruhrs an den Kaiser geschikt 112.
Statutum Neglectorum, wird auf dem Deputationstage zu Speyer übergeben 320.
Stephan, Herr zu Gumpenberg, auf dem R. Deputationstage zu Speyer 268.
Stephan, wird Hospodar in der Moldau 145. wird gespießt 145.
Stephan Mogilá, wird zum Hospodar ernannt und bestätigt 146.
Strassenräubereyen des Marggrafen Eduard von Baden 34. 38 f.
Sudermann, Hildebrand, auf dem R. Deput Tage zu Speyer 269.
Summa appellabilis soll erhöht werden 352.
Summarein, kaiserl Lager daselbst aufgeschlagen 131.
Supplikation, des L. Adam Hulß 384. Dem Deputationsrathe der Moderation halber übergebene 579 f. der churcöllnischen Gesandten wegen des Stifts Freysingen 598 f. des lüttichischen Gesandten 604 f. des Conrad von Pappenheim 613. dem R. Deputationstag 613. an den Kaiser 621 f. der R. Ritterschaft an den Kaiser 633.
Szolnok, wird vom Erzherzog Maximilian belagert 141.

T.

Taxa Expensarum, wie es damit zu halten 380 f.
von Taxis, Leonhard, wird vom Kaiser zum General-Obrist-Postmeister im H. R. R. bestätigt 78.
Termine, Verordnung deren Präfigirung betreffend 387 f.
Tergovisto, von Türken besezt 143. von Bathori mit Sturm erobert 144.
Testamentum nuncupativum, des Grafen Heinrich von Sayn 54 f.
von Tiefenbach, Christoph, Feldmarschall 130.
Totvar erobert 142.
von Trautson, Freiherr, 74.
Treffen, bey Zakaoc 139.
Trier, dessen Gesandte auf dem R. Deputationstage zu Speyer 267.
Tübingen, Pest daselbst 70.
Türken, werden bey Gran geschlagen 133. bey Micopolis 143.
Tumult, zu Bonn 21. in der Herrschaft Kerpen 22.

U.

von Ulm, Ludewig, auf dem R. Deputationstage zu Speyer 268.
Umbstatt, Eberhard Wambold, Reichshofrath, auf dem Deputationstag zu Speyer 266.

Untersuchung der Beschuldigungen gegen Sebastian Schilling und D. Keiheim 361.
Urkunden des Kaisers vom Jahr 1595. 76 f.

V.

D. Vay, der ihn betreffende Bericht des K. G. wird auf dem Deputationstage zu Speyer verlesen 386.
Veränderungen beym K. Kammergericht 296.
Vergleich der Marggrafen von Baden und Durlach wegen Bezahlung alter Schulden 23 f.
Vermählung s. Heirath.
Verordnung wegen einer weitern Kreisanlage 205 f.
Verschetz erobert 142.
Vicegard, s. Plindenburg.
Vilagosvar erobert 142.
Villach, die Evangelischen daselbst werden gedrükt 120.
Visitations-Memoriale, ersteres an den Kammerrichter 369 f. zweytes an denselben, die Präsidenten und Beisitzer 373 f. drittes an den Kammerrichter insonderheit 383 f. viertes an den K. Richter, Präsidenten und Beysitzer 384. fünftes an den kaiserl. Fiskal 386. sechstes an den Kanzleyverwalter und die Protonotarien 387 f. siebentes an die Leser 388. achtes die Armen-Partheyen betreffend 390 f.
Visitation des Patriarchen von Aquileja 120. des Reichskammergerichts, ob sie von Nieder-Sachsen beschikt werden solle 235 f. wer sie verrichtet 270 f. nimmt ihren Anfang 312. wird geendigt 369.
Vladislaus IV. König, Erbeinigung mit Churfürst Ludwig von der Pfalz wird bestätigt 78 f.
D. Vöst, Johann, Bedenken 533 f.
von Vohenstein, Otto, 169. 216.
D. Vomelius, s. Prokurator des Kammergerichts.
Vortrag an die Kreisstände zu Wittenberg 148.
Votiren, das lange wird verboten 370.
Vota, deren Zusammenziehung in Ansehung der Dubiorum Cameralium 427 f.

W.

Waizen, von kaiserl. Völkern erobert 130.
Wallonen, gehen aus kais. Sold und leben von Streifereyen 138.
Walsbach, Freiherr zu, auf dem R. Deput. Tage zu Speyer 268.
Wasserleutners, Paul, Wahl zum Prediger, giebt Gelegenheit zum Bauern-Aufstand in Oesterreich 102 f.
Weissenburg, Landtag daselbst 145.
Welserin, Philippine, Gemahlin des Erzherzogs Ferdinand 84. stirbt 85.
Werdenberg, Graf von, s. Fürstenberg.

Weſendorf, der evangel. Prediger daſelbſt verwieſen 96. ein andrer eingeſezt 96.
von Weyhe, D. Eberhard, auf dem R. Dep. Tag zu Speyer 269.
von der Wick, D. Melchior 332.
von Wickradt, Luther Quadt, auf dem R. Deputationstage zu Speyer 267.
Wien, Bedrückung der Evangeliſchen daſelbſt 96 f.
Wihitſch, Stadt, verbrannt 140.
Willer, Joachim, auf dem R. Deputationstag zu Speyer 267.
Wippermann, Engelbrecht, ſupplicirt an Speyer 580.
Wittenberg, Kreistag daſelbſt 147. wer ihn beſucht 147 f.
zu Wittgenſtein, Graf Ludwigs Eheſtiftung mit dem Grafen Heinrich zu Sayn wegen der Heirath ſeines Sohns Wilhelm 47 f. erhält die eventuelle Belehnung mit der Grafſchaft Sayn 62. deſſen Revers an Heinrich zu Sayn darüber 64 f.
= = = = Willhelm vermählt ſich 54. wird zum Erben und Nachfolger des Grafen Heinrich zu Sayn eingeſezt 58.
von Wolf, Bernhard Philipp, auf dem R. Dep. Tage zu Speyer 267.
von Wörningen, Johann, General-Kreis-Wardein 258.
Woitke, Joachim, auf dem R. Deput. Tage zu Speyer 269. bey der Viſitation des K. Gerichts 271.
von Wolfersdorf, Hans Caſpar, beſänftigt die aufrühriſchen Bauern im Traun-Viertel 119.
Wormbſer ſ. Wurmſer.
Worms, Biſchof ſ. Georg.
Würtenberg, Herzog ſ. Friedrich.
Würzburg, des Biſchofs Geſandte auf dem R. Deput. Tage zu Speyer 268.
Wurmſer, Hans Jakob, wird nach Speyer geſchikt 298. deſſen Proteſtation 300 f.

Z.
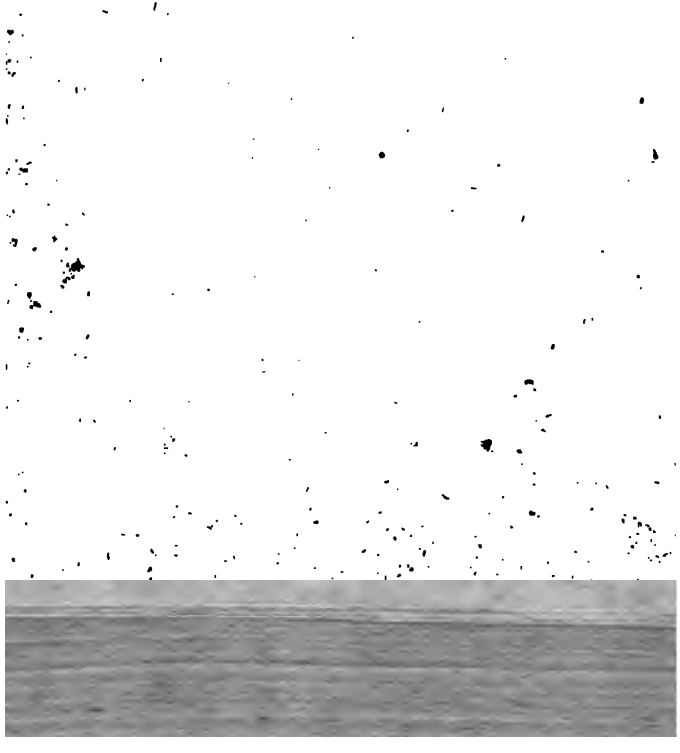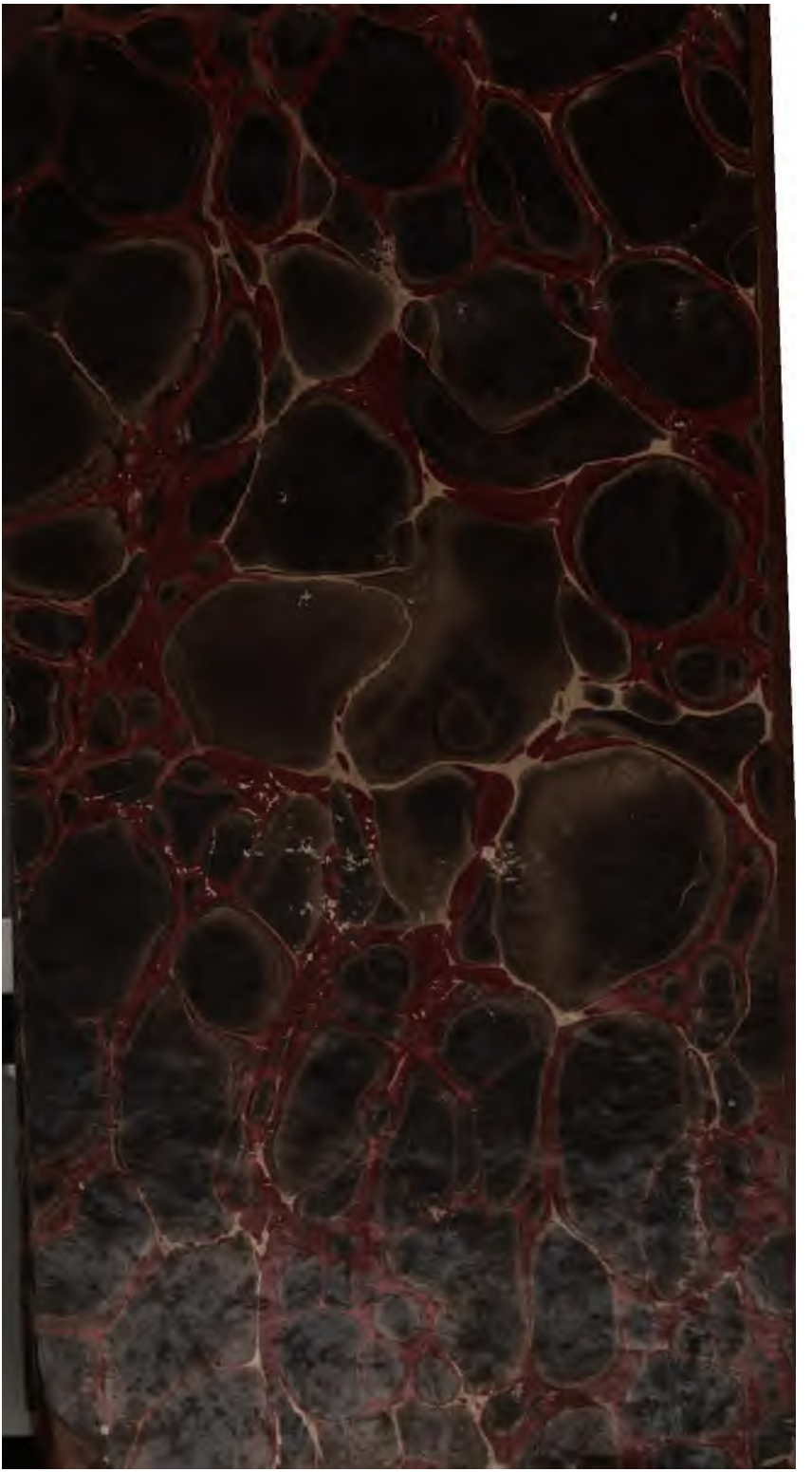
Zamoiski, ſucht die Moldau an Polen zu bringen 145.
Zaubermittel, welche der Marggraf Eduard von Baden braucht, ſeine Vettern zu tödten 41 f.
Zwoll, ſtellt ein beſonderes Münzwerk an 14. erhält Verweiſe deshalb 254 f.